KANTON AARGAU

GROSSER RAT

7. Januar 2026

TRAKTANDENLISTE

An die Mitglieder des Grossen Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Sie zur 34. und 35. Ratssitzung der Legislaturperiode 2025/2028 einzuberufen auf
Dienstag, 13. Januar 2026, 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr,
in den Grossratssaal, Grossratsgebäude, in Aarau.

1	Mitteilungen
I	**Antrag auf Direktbeschluss - Erheblicherklärung**
2	(25.276) Antrag auf Direktbeschluss Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, vom 23. September 2025 betreffend Praxis des MIKA in Bezug auf kriminelle oder dauerhaft von der staatlichen Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer - Allgemeine Aussprache - Entscheid über die Erheblicherklärung Im Falle der Erheblicherklärung; Zuweisung an die GPK mit dem Auftrag dem Grossen Rat innert 6 Monaten Bericht und Antrag zu unterbreiten
II	**Departement Volkswirtschaft und Inneres**
3	(25.275) Stärkung Wirtschaftsstandort Aargau; Beitritt Greater Zurich Area; Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen; Verpflichtungskredite (Referent VWA: Andy Steinacher, Schupfart) a) Eintreten b) Detailberatung und Beschlussfassung
4	(25.274) Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung (Referent AVW: Dr. Hanspeter Hilfiker, Aarau) a) Eintreten b) Detailberatung und Beschlussfassung
III	**Departement Bildung, Kultur und Sport**
5	(25.271) Aargauische Volksinitiative "Bildungsqualität sichern - JETZT!" (Referent Kommission BKS: Markus Lang, Brugg) a) Allgemeine Aussprache b) Detailberatung und Beschlussfassung

IV Departement Finanzen und Ressourcen

6 (25.286) Kantonales Immobilienportfolio; Projektierung "Solaroffensive kantonale Immobilien"; Verpflichtungskredit
(Referent AVW: Dr. Hanspeter Hilfiker, Aarau)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

7 (25.328) Gesetz über die Informationssicherheit (InfoSiG); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung
(Referent AVW: Dr. Hanspeter Hilfiker, Aarau)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

8 (25.249) Interpellation Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri (Sprecher), Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, vom 26. August 2025 betreffend Digitalisierung und Datensicherheit bei Steuerunterlagen (Beantwortung)

V Departement Bau, Verkehr und Umwelt

9 (25.251) Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung
(Referent UBV: Jonas Fricker, Baden)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

10 (25.258) Interpellation Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 9. September 2025 betreffend koordinierte Richtplanung als Schlüssel für die Nordwestschweiz und das Dreiland (Beantwortung)

11 (25.298) Interpellation Hanspeter Suter, SVP, Lengnau, vom 21. Oktober 2025 betreffend Kanton Aargau führt ein rechtlich überholtes Richtplanverfahren – Alibiübung auf Kosten der Gemeinden? (Beantwortung)

12 (25.199) Interpellation Alain Bütler, SVP, Kallern (Sprecher), Thomas Baumann, Grüne, Suhr, Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Beat Käser, FDP, Stein, Andy Steinacher, SVP, Schupfart, vom 24. Juni 2025 betreffend keine grundeigentümerverbindliche Sicherung von Biodiversitätsförderflächen (QII) (Beantwortung)

13 (25.265) Interpellation Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Johannes Jenny, FDP, Baden, Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, vom 9. September 2025 betreffend Flachsee und Schutz der Vögel im Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (Beantwortung)

14 (25.277) Interpellation Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen (Sprecher), Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 23. September 2025 betreffend Lichtsignalanlagen im Kanton Aargau und deren Modernisierung mittels neuer Technologien (Beantwortung)

VI	**Departement Gesundheit und Soziales**
15	(25.287) Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau; Verpflichtungskredit (Referent AVW: Dr. Hanspeter Hilfiker, Aarau) a) Eintreten b) Detailberatung und Beschlussfassung

Freundliche Grüsse

Urs Plüss
Präsident des Grossen Rats

Erledigte Geschäfte

(25.315) Interpellation Rolf Jäggi, SVP, Seengen, vom 4. November 2025 betreffend Vorkehrungen bei der Einführung einer neuen Arbeitslosenentschädigungs-EDV im Kanton Aargau (Beantwortung)

Nächste Grossratssitzungen:
Dienstag, 3. März 2026, 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Liste der behandlungsreifen Geschäfte

Antrag auf Direktbeschluss

(25.296) Antrag auf Direktbeschluss der Fraktionen SVP (Sprecher Stefan Giezendanner, Baden), FDP und Mitte vom 21. Oktober 2025 betreffend Standesinitiative zur Priorisierung des Ausbaus der A1

Kommissionen

(25.289) Bericht und Antrag der Kommission Allgemeine Verwaltung (AVW) vom 21. November 2025 Standesinitiative für ein obligatorisches Staatsvertragsreferendum im Zusammenhang mit der Abstimmung über ein allfälliges Rahmenabkommen mit der EU

(25.290) Umsetzung Parlamentarische Initiative betreffend "Notstandsrecht"; Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

(25.310) Begnadigungsgesuch Nr. 1 LP 2025/2028 (Zuständigkeit GR)

Landammann

(25.208) Motion Désirée Stutz, SVP, Möhlin (Sprecherin), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Claudia Hauser, FDP, Döttingen, vom 24. Juni 2025 betreffend Wahlvorbereitungsverfahren für vom Grossen Rat zu wählende Gremien (Ablehnung)

(25.262) Interpellation der Fraktion der GLP (Sprecherin Dr. Leandra Kern Knecht, Windisch) vom 9. September 2025 betreffend Standesinitiative – Praxis, Möglichkeiten, Limitierungen und Relevanz (Beantwortung)

Departement Volkswirtschaft und Inneres

(25.273) Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Ergebnis der Prüfung der als Postulat überwiesenen (23.122) Motion Lea Schmidmeister, SP, Wettingen (Sprecherin), Sander Mallien, GLP, Baden, Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Markus Dietschi, Grüne, Widen, Jonas Fricker, Grüne, Baden, vom 25. April 2023 betreffend Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts; Abschreibung
(behandlungsreif ab März 2026)

(25.217) Ergebnis der Prüfung des (23.201) Postulats Patrick Gosteli, SVP, Böttstein (Sprecher), Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Dr. Hanspeter Hilfiker, FDP, Aarau, Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, Arsène Perroud, SP, Wohlen, Markus Schneider, Mitte, Baden, Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, vom 20. Juni 2023 betreffend Strukturreformen Aargauer Gemeinden; weiteres Vorgehen; Abschreibung

(25.227) Ergebnis der Prüfung der als Postulat überwiesenen (23.286) Motion Stephan Müller, SVP, Möhlin (Sprecher), Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Michael Notter, Mitte, Niederrohrdorf, Adrian Bircher, GLP, Aarau, Rolf Walser, SP, Aarburg, vom 12. September 2023 betreffend Schaffung einer uniformierten und bewaffneten Polizeilichen Sicherheitsassistenz bei der Kantonspolizei Aargau; Abschreibung

(25.244) Motion Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach (Sprecher), Stephan Müller, SVP, Möhlin, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 26. August 2025 betreffend Organisation der Flussrettung im Kanton Aargau (Ablehnung)

(25.245) Postulat Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten (Sprecherin), Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, vom 26. August 2025 betreffend gezielte Anreize für unternehmerische Diversifikation und Innovation angesichts der US-Zölle (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

(25.259) Postulat der GLP-Fraktion (Sprecherin Béa Bieber, Rheinfelden) vom 9. September 2025 betreffend konkrete Prüfung wirkungsorientierter Verbesserungen im Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB) (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

Departement Bildung, Kultur und Sport

(25.201) Postulat Dr. Hanspeter Hilfiker, FDP, Aarau (Sprecher), Markus Schneider, Mitte, Baden, Arsène Perroud, SP, Wohlen, Dominik Gresch, GLP, Zofingen, Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Reto Wettstein, FDP, Brugg, Robert Weishaupt, Mitte, Zofingen, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, vom 24. Juni 2025 betreffend Berücksichtigung der «zeitgemässen Nutzung» eines unter Schutz gestellten Objekts im Baubewilligungsverfahren (Entgegennahme mit Erklärung)

(25.207) Motion Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Alain Burger, SP, Wettingen, vom 24. Juni 2025 betreffend Anpassungen LDLP im Bereich des Erfahrungsanteils (Ablehnung)

(25.236) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Daniel Notter, SVP, Wettingen, Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, Yannick Berner, FDP, Aarau, Ruth Müri, Grüne, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Martin Bossert, EDU, Rothrist, vom 26. August 2025 betreffend Ausgleich der vom Bund angekündigten J+S-Kürzungen durch den Kanton Aargau (Ablehnung)

(25.237) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen, vom 26. August 2025 betreffend Ausbildungspflicht bis zum 18. Altersjahr (Ablehnung)

(25.239) Postulat Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Martin Bossert, EDU, Rothrist, vom 26. August 2025 betreffend Vermittlung Grundkompetenzen und verbindliche Inhalte im Schulfach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (Ablehnung)

(25.240) Postulat der Fraktion Die Mitte (Sprecherin Sabine Sutter-Suter, Lenzburg) vom 26. August 2025 betreffend Kompensation der vom Bund angekündigten Kürzungen von J+S- Beiträgen an Aargauer Sportvereine, Kinder- und Jugendverbände und weitere Anbieter von J+S-Kursen und -Lagern (Ablehnung)

(25.241) Interpellation Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau (Sprecherin), Roland Haldimann, EDU, Oberentfelden, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 26. August 2025 betreffend Deutschniveau im Kanton Aargau (Beantwortung)

(25.243) Motion Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 26. August 2025 betreffend Wappenschutzgesetz (Entgegennahme mit Erklärung)

(25.257) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) vom 9. September 2025 betreffend Prüfung der Kündigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

(25.282) Motion Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Manuela Ernst, GLP, Wettingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 23. September 2025 betreffend Departementswechsel des Frauenhaus Aargau-Solothurn vom Departement Bildung, Kultur und Sport zum Departement Gesundheit und Soziales (Umwandlung in ein Postulat)

(25.293) Berichterstattung zur Prüfung eines Fachhochschulangebots in Pflege und Physiotherapie im Kanton Aargau zur Erfüllung des (23.58) Postulats Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg, vom 14. März 2023 betreffend Schaffung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Pflegewissenschaften an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

(25.326) Entwicklungsschwerpunkt 310E021 "Sicherstellung des Personalbedarfs für die Aargauer Volksschule (Projekt 'MAGIS')"; Schlussbericht zum Projekt "MAGIS"

Departement Finanzen und Ressourcen

(25.159) Motion der Fraktionen der FDP (Sprecher Dr. Adrian Schoop, Baden), SVP, Mitte und GLP vom 13. Mai 2025 betreffend Anpassung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolgen (Umwandlung in ein Postulat)

(25.238) Postulat Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Yannick Berner, FDP, Aarau, Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, vom 26. August 2025 betreffend steuerliche und weitere Anreize für Innovationen und Investitionen der Unternehmen für die Kreislaufwirtschaft (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

(25.260) Motion der Fraktion der GLP (Sprecher Dominik Gresch, Zofingen) vom 9. September 2025 betreffend Senkung der Gewinnsteuern für juristische Personen (Umwandlung in ein Postulat)

(25.261) Motion Fabian Schütz, SVP, Windisch (Sprecher), Thomas Zollinger, SVP, Würenlos, Tim Voser, FDP, Neuenhof, vom 9. September 2025 betreffend Beschränkung des Personalwachstums in der kantonalen Verwaltung auf das Bevölkerungswachstum sowie Steuerung des Verhältnisses des Personalbestands der kantonalen Verwaltung zur Wohnbevölkerung des Kantons durch den Grossen Rat (Verwaltungsbremse) (Ablehnung)

(25.263) Motion der Fraktion Die Mitte (Sprecherin Monika Baumgartner, Tegerfelden) vom 9. September 2025 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den steuerlichen Abzug von energetischen Massnahmen (unter dem Vorbehalt, dass der Eigenmietwert mit der Abstimmung vom 28. September 2025 abgeschafft wird) (Entgegennahme mit Erklärung)

(25.264) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Lukas Pfisterer, Aarau) vom 9. September 2025 betreffend Einführung einer Staatsquotenbremse (Ablehnung)

(25.268) Motion der Fraktionen SP und Grüne (Sprecher Rolf Schmid, SP, Frick) vom 9. September 2025 betreffend Deklaration von steuerfreien, staatlichen Leistungen und Information über mögliche Anspruchsberechtigung bzw. Rückzahlungsverpflichtung anhand der webbasierten Steuererklärung für natürliche Personen (Ablehnung)

(25.269) Motion Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Rolf Schmid, SP, Frick, Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, vom 9. September 2025 betreffend Ersatz der Staatsquote als Indikator für das Verhältnis von Staatsausgaben im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durch den Ansatz des Public Value Budgetings (Ablehnung)

(25.312) Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Thomas Ernst, Magden) vom 4. November 2025 betreffend Zeitpunkt der Information über die Eigenmietwerterhöhung an die Immobilieneigentümer (Beantwortung)

Departement Gesundheit und Soziales

(25.132) Interpellation Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 29. April 2025 betreffend Leistungsabrechnungen und -überprüfungen bei der Angehörigenpflege (Beantwortung)

(25.204) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 24. Juni 2025 betreffend in den Regionen angebotenen Leistungen des KSA (Beantwortung)

(25.206) Interpellation Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Patrick Gosteli, SVP, Kleindöttingen, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, Hanspeter Budmiger, GLP, Muri, vom 24. Juni 2025 betreffend Unterfinanzierung und künftige Entwicklung der stationären Langzeitpflege im Kanton Aargau (Beantwortung)

(25.235) Interpellation Thomas Zollinger, SVP, Würenlos, vom 26. August 2025 betreffend Halten von Kampfhunden im Kanton Aargau (Beantwortung)

(25.242) Motion der Fraktion FDP (Sprecher Yannick Berner, Aarau) vom 26. August 2025 betreffend Fairness und richtige Anreize bei der Prämienverbilligung (Umwandlung in ein Postulat und Abschreibung)

(25.246) Interpellation Lukas Huber, GLP, Berikon, vom 26. August 2025 betreffend Auswirkungen der verlängerten Wiederholungskurse im Zivilschutz (Beantwortung)

(25.247) Interpellation Hannes Tobler, Grüne, Unterlunkhofen, vom 26. August 2025 betreffend Massnahmen bezüglich drohender Krise bei der psychotherapeutischen Versorgung (Beantwortung)

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(25.200) Postulat Markus Schneider, Mitte, Baden (Sprecher), Dr. Hanspeter Hilfiker, FDP, Aarau, Arsène Perroud, SP, Wohlen, Dominik Gresch, GLP, Zofingen, Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Reto Wettstein, FDP, Brugg, Robert Weishaupt, Mitte, Zofingen, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, vom 24. Juni 2025 betreffend sachgerechten Einbezug des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) in der Ortsplanung (Entgegennahme mit Erklärung)

(25.210) Motion Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach (Sprecher), Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, Rolf Schmid, SP, Frick, Roger Hug, SP, Gansingen, Dr. Thomas Ernst, FDP, Magden, Stephan Müller, SVP, Möhlin, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Alex Reimann, SVP, Wölflinswil, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 24. Juni 2025 betreffend verkehrspolitische Komplexität reduzieren – ein ergänzendes Agglomerationsprogramm fürs Fricktal (Ablehnung)

(25.253) Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Sicherung landwirtschaftlicher Entwicklungsstandorte (ESL) (Ablehnung)

(25.254) Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Änderung des Baugesetzes zur Einführung der Genehmigungsfreiheit für Dachflächenfenster und Beschattungssysteme (Ablehnung)

(25.255) Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Einschränkung der planungs- und baurechtlichen Wirkung des ISOS-Inventars auf das rechtlich notwendige Mass (Ablehnung)

(25.256) Motion der Fraktion der SVP (Sprecher Hanspeter Suter, Lengnau) vom 9. September 2025 betreffend Systemwechsel bei der Bewilligung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher im Kanton Aargau (Ablehnung)

Geschäftsnummern der am Dienstag, 13. Januar 2026 traktandierten Geschäfte in aufsteigender Reihenfolge (unter Angabe der Ziffern zur Traktandenliste)

12	25.199	5	25.271	6	25.286						
8	25.249	4	25.274	15	25.287						
9	25.251	3	25.275	11	25.298						
10	25.258	2	25.276	7	25.328						
13	25.265	14	25.277								

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.276

VORSTOSS

Antrag auf Direktbeschluss Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, vom 23. September 2025 betreffend Praxis des MIKA in Bezug auf kriminelle oder dauerhaft von der staatlichen Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer

---

Text:

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) oder die zuständige Fachkommission des Grossen Rates sei durch das Parlament zu beauftragen, die Praxis des Amtes für Migration und Integration des Kantons Aargau (MIKA) bezüglich des Widerrufs von Aufenthaltsbewilligungen und Entfernungsmassnahmen für kriminelle und/oder fürsorgeabhängige Ausländerinnen und Ausländer zu prüfen. Insbesondere soll das MIKA der beauftragten Kommission darüber Bericht erstatten, warum im Kanton Aargau angemeldeten Ausländerinnen und Ausländer, welche schwerwiegende Delikte begangen haben und/oder länger von der staatlichen Fürsorge abhängig sind, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen nicht entzogen wurden oder nach erfolgloser Wegweisung nicht ausgeschafft werden konnten.

Begründung:

Eine grosse Mehrheit der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz leisten in allen Wirtschaftssektoren einen wichtigen Beitrag zu unserem Wohlstand und erweisen sich in vielen Branchen als unverzichtbare Arbeitskräfte. Diese grosse Mehrheit ist bestens integriert oder bemüht sich um eine erfolgreiche Integration.

Eine kleine Zahl von Ausländerinnen und Ausländern zeigt jedoch keine Bereitschaft zur Integration und missbraucht das Gastrecht der Schweiz. Besonders stossend sind Fälle von gewaltbereiten, kriminellen Ausländerinnen und Ausländern oder solche, die schon lange Zeit und aus nicht nachvollziehbaren Gründen von der staatlichen Fürsorge leben. Es ist richtig und wichtig, solche Ausländerinnen und Ausländer aus der Schweiz wegzuweisen, wenn nötig unter Zwang. Zumal sie auch das Bild über die rechtschaffende Mehrheit der Ausländerinnen und Ausländer beschädigen.

Eigentlich sieht das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) für kriminelle oder dauerhaft von der Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer den Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewiligung vor (Art. 62 und 63 AIG). Nach erfolgloser Weg- oder Ausweisung wäre sogar eine Ausschaffungshaft und die zwangsweise Ausschaffung möglich, insbesondere in als sicher geltende Herkunftsstaaten (Art. 76 ff. und Art. 69 ff. AIG).

Nun wurde der Schreibende zufällig auf einen Fall eines Ausländers aufmerksam, der in der Gemeinde Wohlen Wohnsitz hatte oder noch hat und der unter anderem schwerwiegende Delikte gegen Leib und Leben begangen hat (insbesondere einfache und schwere Körperverletzungen). Es liegt mindestens eine rechtskräftige Verurteilung vor. Zudem lebte oder lebt dieser Ausländer von der Fürsorge, also von Steuergeldern der Gemeinde. Nach letztem Informationsstand verweilt dieser

Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat aber immer noch in der Schweiz, was überaus stossend ist. Zumal schon dessen Delinquenz ein Grund für eine Ausschaffung ist; die fortdauernde Abhängigkeit von der Fürsorge kommt noch dazu! Der aktuellste Stand in diesem Fall lässt sich nicht in Erfahrung bringen, da das MIKA auch dem Schreibenden – als Mitglied des Grossen Rates – nähere Auskünfte verweigerte (mit Verweis auf den Datenschutz).

Da der Schreibende wie erwähnt nur zufällig auf diesen Fall aufmerksam wurde, ist nach dem «Gesetz der Wahrscheinlichkeit» zu befürchten, dass es im Kanton Aargau noch weitere, ähnlich gelagerte Fälle zu verzeichnen gibt. Also kriminelle Ausländer, die mit Steuergeldern von Aargauer Gemeinden unterstützt werden müssen. Die Steuerzahlerinnen und -zahler bzw. die Bürgerinnen und Bürger im Kanton Aargau sollten wissen dürfen, ob kriminelle Ausländer von Steuergeldern unterstützt werden und wenn Ja, warum solche Ausländer in letzter Konsequenz noch nicht ausgeschafft wurden.

Wie bei jeder anderen Verwaltungseinheit darf der Grosse Rat als Oberaufsichtsbehörde auch die Praxis des MIKA prüfen. Das MIKA muss einer grossrätlichen Kommission die gewünschten Auskünfte erteilen, zumal diese anonymisiert und nicht personenbezogen erfolgen können und zudem das Kommissionsgeheimnis gilt. Eine solche Prüfung der Praxis mit einer nachgelagerten adäquaten Information der Bevölkerung dient zugleich als vertrauensbildende Massnahme in Bezug auf die Arbeit der Migrationsbehörden.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Direktbeschluss (im Sinne von § 43 des Geschäftsverkehrsgesetzes [SAR 152.200]) soll der GPK oder der zuständigen Fachkommission des Grossen Rates der Auftrag erteilt werden, die Praxis des MIKA bezüglich des Widerrufs von Aufenthaltsbewilligungen und Entfernungsmassnahmen für kriminelle und/oder fürsorgeabhängige Ausländerinnen und Ausländer einer einlässlichen Prüfung zu unterziehen. Hierbei soll die beauftragte Kommission bei dieser Prüfung selbst entscheiden dürfen, nach welchen Straftatbeständen, nach welchem Strafmass oder nach welchem Schweregrad das deliktische Verhalten und/oder der Sozialhilfebezug «gefiltert» werden soll. Geprüft werden könnte etwa:

– wie viele Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton Aargau derzeit (dauerhaft) materielle Sozialhilfe beziehen (dem MIKA muss dies gestützt auf Art. 97 Abs. 3 lit. d AIG und Art. 82b VZAE [SR 142.201] von den Gemeinden gemeldet werden);
– wie viele Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton Aargau wegen eines Gewaltdelikts (insbesondere Tötungsdelikte, Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung, [sexuelle] Nötigung, Drohung) rechtskräftig verurteilt wurden (laufende Strafverfahren gegen oder Verurteilungen von Ausländerinnen und Ausländern werden dem MIKA bekanntgemacht [Art. 97 Abs. 3 lit. a und b AIG, Art. 82 VZAE, Art. 62 Abs. 1 Strafregistergesetz]);
– in wie vielen Fällen eine Kombination von Delinquenz und Sozialhilfebezug vorliegt,
– ob das MIKA bei jedem Fall ein Verfahren auf Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung und auf eine Entfernungsmassnahme geprüft hat (insbesondere bei einer Kombination von Delinquenz und Sozialhilfebezug) und wenn Nein, warum nicht mit Angabe der entsprechenden Anzahl;
– weshalb eingeleitete Verfahren auf Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligungen und auf Entfernungsmassnahmen eingestellt werden mussten oder vor Rechtsmittelinstanzen gescheitert sind.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

17. September 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **25.275**

Stärkung Wirtschaftsstandort Aargau; Beitritt Greater Zurich Area; Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen; Verpflichtungskredite

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 4

I. Einleitung 5

II. Übersicht Wirtschaftsstandort Aargau und Aktivitäten der Standortförderung 6

1. Standortqualität 6
1.1 Relevante Standortfaktoren und ihre Ausprägung im Kanton Aargau 6
1.2 Standortqualität Kanton Aargau im Vergleich 8

2. Wirtschaftsentwicklung 9
2.1 Bruttoinlandprodukt, Ressourcenindex 9
2.2 Zunehmender Standortwettbewerb 11

3. Auftrag und Aktivitäten der Standortförderung im Kanton Aargau 11
3.1 Aktivitäten der Standortpflege nach Bereichen 12
3.2 Branchenfokus 13

4. Bisherige Aktivitäten Stärkung Wirtschaftsstandort 14
4.1 Verfügbare Areale und Flächen 14
4.2 Wirtschaftliche Ökosysteme festlegen 15
4.3 Positionierung und Vermarktung des Kantons Aargau 15
4.4 Stärkung regionale Standortförderung 16

5. Zwischenbilanz und Handlungsbedarf 16

III. Stärkung internationale Vermarktung mit Beitritt GZA 18

6. Internationale Akquise heute 18
6.1 Prozess 18
6.2 Tätigkeiten von Bund und Kantonen 19
6.2.1 Tätigkeiten des Bundes 19
6.2.2 Tätigkeiten der Kantone 20

7. Stärkung der internationalen Akquise für den Kanton Aargau 21
7.1 Geprüfte Varianten 21
7.2 Variante Beitritt zu einer Regionalorganisation 22
7.2.1 Greater Zurich Area oder Basel Area 22
7.2.2 Greater Zurich Area und der Kanton Aargau 23
7.3 Greater Zurich Area 24
7.3.1 Trägerschaft 24
7.3.2 Strategie 24
7.3.3 Bisherige Geschäftserfolge 24
7.3.4 Finanzierungsmodell 27
7.3.5 Laufzeit 27

8. Auswertung des Anhörungsverfahrens 27
8.1 Allgemeines 27
8.2 Parteien 28
8.3 Dachverbände der Wirtschaft 29
8.4 Kommunale Verbände und Gemeinden 30
8.5 Weitere Stellungnahmen 31
8.6 Anpassungen der Vorlage und Position des Regierungsrats 31
8.7 Fazit 36

9. Personelle und finanzielle Auswirkungen Beitritt GZA 36
9.1 Personelle Auswirkungen 36
9.2 Finanzielle Auswirkungen 37
9.2.1 Finanzbedarf und Verpflichtungskredit 37
9.2.2 Vergleich mit dem AFP 39
9.2.3 Folgeaufwand 39
9.2.4 Kosten-Nutzen-Verhältnis 40

10. Wirkungsprüfung GZA 41

IV. Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen 43

11. Grosses brachliegendes Potenzial 43
11.1 Kanton und Gemeinden im Verbund 43
11.2 Zielsetzung und Strategie 44

12. Umsetzung 44
12.1 Gemeindegruppen mit wirtschaftlichem Potenzial 44
12.2 Aufgaben und Zuständigkeiten 46
12.3 Geplante Leistungsvereinbarung 46
12.4 Vorbereitungs- und Umsetzungsphase 47
12.5 Flankierende Instrumente für strukturschwächere Regionen und Gemeinden 47
12.6 Laufende Diskussionen in regionalen Standortförderungen 48

13. Personelle und finanzielle Auswirkungen "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen" 49
13.1 Personelle Auswirkungen 49
13.2 Finanzielle Auswirkungen 50
13.2.1 Finanzbedarf und Verpflichtungskredit 50
13.2.2 Vergleich mit dem AFP 51
13.2.3 Folgeaufwand 51
13.2.4 Kosten-Nutzen-Verhältnis 51

14. Wirkungsprüfung Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen 52

V. Grundlagen, weitere Auswirkungen, weiteres Vorgehen 53

15. Rechtsgrundlagen 53

16. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung 53

17. Weitere Auswirkungen 54
17.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft 54
17.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft 54
17.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima 54
17.4 Auswirkungen auf die Gemeinden 55
17.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen 55

18. Weiteres Vorgehen 56

Antrag 56

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Stärkung Wirtschaftsstandort; Beitritt Greater Zurich Area; Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen; Verpflichtungskredite" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Kanton Aargau verzeichnet ein gesamtschweizerisch deutlich überdurchschnittliches Wachstum bei der Bevölkerung und ein weit unterdurchschnittliches Wachstum der Wirtschaftsleistung. Für den Regierungsrat ist diese Entwicklung Grund zur Sorge: Für eine langfristig stabile, nachhaltige Entwicklung ist ein Gleichgewicht von Wohn- und Wirtschaftsstandort anzustreben. Die Verbesserung der Standortqualität ist deshalb eine zentrale Daueraufgabe aller Aufgabenbereiche. Mit zwei Vorhaben will der Regierungsrat darüber hinaus sicherstellen, dass sich die gute Standortqualität stärker als bisher in der Wirtschaftsentwicklung niederschlägt:

Beitritt Greater Zurich Area (GZA): Bei der aktiven Ansiedlung wertschöpfungsstarker Unternehmen aus dem Ausland, ist der Kanton Aargau bisher kaum aktiv. Dafür braucht es sehr viele Kontakte, Beratungskapazität und Erfahrung. Der Beitritt zu einer etablierten Regionalorganisation mit professioneller Marktbearbeitung ist die effizienteste Möglichkeit, um diesen Wettbewerbsnachteil auszugleichen.

Die GZA deckt mit ihrer aktuellen Strategie die relevanten wirtschaftlichen Fokusindustrien des Kantons Aargau ab und konzentriert sich auf innovative Unternehmen. Der Kanton Aargau bietet ansiedlungsinteressierten Unternehmen umgekehrt die passenden wirtschaftlichen Ökosysteme und mehr freie Arbeitszonen als die Konkurrenzkantone. Deshalb beantragt der Regierungsrat den Beitritt zur GZA. Für die erste Periode 2027–2032 ist ein Verpflichtungskredit von 8,5 Millionen Franken notwendig, der sowohl die Kosten der Mitgliedschaft GZA sowie die Betreuung der zusätzlichen ansiedlungsinteressierten Unternehmen durch die Standortförderung abdeckt.

Die Stellungnahmen in der Anhörung zum Beitritt GZA waren mehrheitlich zustimmend. Um den kritischen Stellungnahmen Rechnung zu tragen, hat der Regierungsrat die beantragte erste Mitgliedschaftsperiode von acht auf sechs Jahre reduziert. Zudem wird eine der beiden Stellen erst ab 2029 benötigt. Damit sinkt die Kreditsumme gegenüber der Anhörung um rund 3 Millionen Franken.

Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen: Mit diesem Vorhaben setzt die kantonale Standortförderung finanzielle und organisatorische Anreize für Gemeindegruppen mit hohem wirtschaftlichem Potenzial, in ihre wirtschaftliche Entwicklung zu investieren. Gemeinsam soll so das substanzielle Wertschöpfungspotenzial im Kanton besser ausgeschöpft werden.

Die Hauptverantwortung für die regionale Wirtschaftsförderung bleibt bei den Gemeinden. Die kantonale Standortförderung steuert strategisch, koordiniert und setzt Anreize, indem sie bis zu 50 % der Kosten für die lokale/regionale Wirtschaftsförderung beisteuert. Inhaltliche Schwerpunkte sind Unternehmenskontakte sowie Areal- und Flächenmanagement.

Für die Vorbereitung der Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen und eine erste fünfjährige Umsetzungsperiode (2028–2032) wird ein Verpflichtungskredit von 4,5 Millionen Franken beantragt.

Auftrag Grosser Rat: Der Grosse Rat hat den im Rahmen der Sammelvorlage I/2025 beantragten Verpflichtungskredit für das Projekt "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen" am 17. Juni 2025 zurückgewiesen und eine neue Vorlage mit einer Gesamtauslegeordnung im Bereich Standortförderung verlangt. Diese Botschaft ist in die die drei Hauptteile "Übersicht Wirtschaftsstandort Aargau und Aktivitäten der Standortförderung", "Beitritt GZA" und "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen" gegliedert und setzt damit den grossrätlichen Auftrag um. Beide beantragten Vorhaben stehen für sich selbst, sie dienen aber dem gleichen Zweck und verstärken sich gegenseitig in der Wirkung.

I. Einleitung

Der Grosse Rat hat am 17. Juni 2025 den Verpflichtungskredit "245 'Standortförderung': Projekt "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen" mit 106 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung zurückgewiesen und den Regierungsrat beauftragt, eine neue Vorlage auszuarbeiten, welche eine Gesamtauslegeordnung im Bereich Standortförderung vornimmt (GRB Nr. 2025-0181). Es sollen dabei zusätzlich zum zurückgewiesenen Verpflichtungskredit "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen" die Vorlage "Akquisition ertragsstarker Unternehmen" (Beitritt zu Greater Zurich Area) sowie allfällige weitere Projekte und Themen im Bereich Standortförderung integriert werden. Weiter soll die Vorlage thematisch und finanziell in separate Kreditanträge aufgeteilt sein.

Die vorliegende Botschaft gliedert sich deshalb in verschiedene Teile. Nach der Einleitung (I.) erfolgt im Teil II eine Übersicht über den Wirtschaftsstandort Aargau sowie die Aktivitäten der Standortförderung. Dabei wird deutlich, dass der Kanton Aargau trotz guter bis sehr guter Standortqualität in der Wirtschaftsentwicklung im interkantonalen Vergleich abfällt. Im Rahmen zweier Entwicklungsschwerpunkte (ESP) hat der Regierungsrat Defizite bei der Standortförderung identifiziert, die die unterdurchschnittliche Wirtschaftsentwicklung teilweise erklären könnten: Einerseits gehört der Kanton Aargau zu den wenigen Kantonen, die trotz immer härterem internationalem Standortwettbewerb kaum in die Vermarktung und die Akquise wertschöpfungsstarker Unternehmen im Ausland investieren. Anderseits ist die Wirtschaftsförderung in den Regionen wenig systematisch und unterressourciert. Hier ist ebenfalls Potenzial vorhanden, da die regionale Wirtschaftsförderung direkt vor Ort wirkt, wo die Unternehmen, aber auch die verfügbaren Areale und Flächen sind.

Um diese Schwächen zu beheben, schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat zwei Vorhaben vor, die zwar unabhängig voneinander umgesetzt werden können, aber sich in der Wirkung gegenseitig verstärken: Nach aussen soll der Kanton Aargau dank dem Beitritt zur Greater Zurich Area (GZA) Präsenz in ausländischen Zielmärkten erhalten und aktiv auf wertschöpfungsintensive Unternehmen zugehen, die sich für den Standort Aargau gewinnen lassen können (Teil III dieser Botschaft, inklusive personellen und finanziellen Auswirkungen). Nach innen soll die regionale Standortförderung gestärkt werden, vor Ort direkt bei den ansässigen Unternehmen (Teil IV dieser Botschaft, inklusive personellen und finanziellen Auswirkungen). In Teil V der Botschaft sind die gemeinsamen Grundlagen, die Auswirkungen und das weitere Vorgehen beschrieben.

II. Übersicht Wirtschaftsstandort Aargau und Aktivitäten der Standortförderung

Der Kanton Aargau verzeichnet im gesamtschweizerischen Vergleich ein deutlich überdurchschnittliches Wachstum bei der Bevölkerung. Der Kanton ist aufgrund seiner Lage und der Wohnsituation in den umliegenden Zentren als Wohnkanton beliebt und wächst weiterhin, insbesondere auch durch die Zuwanderung aus den umliegenden Kantonen. Gleichzeitig weist der Kanton Aargau aber auch ein weit unterdurchschnittliches Wachstum der Wirtschaftsleistung und eine unterdurchschnittliche Anzahl von Arbeitsstätten gemessen an der Bevölkerungsgrösse aus.

Vor diesem Hintergrund und nicht zuletzt infolge der Aktivitäten anderer Kantone bleibt der Aargau gefordert, die Rahmenbedingungen als Wirtschaftsstandort weiter zu verbessern, wertschöpfungsintensive und innovative Unternehmen anzusiedeln und der Aargauer Erwerbsbevölkerung qualifizierte Arbeitsplätze anzubieten. Sonst könnte sich die Tendenz verstärken, dass sich der Kanton Aargau in Richtung eines reinen Wohnkantons entwickelt. Für die Standortentwicklung soll es auch darum gehen, dem Wachstumsdruck aktiv zu begegnen und nachhaltiges Wachstum zu ermöglichen mit wertschöpfungsintensiven sowie ressourcen- und infrastrukturschonenden Arbeitsplätzen.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wirtschaftliche Situation und Entwicklung des Kantons Aargau dar, die trotz der guten Standortfaktoren unbefriedigend ist. Zudem werden der Auftrag und die bisherigen Aktivitäten der Standortförderung aufgezeigt sowie deren Herausforderungen aufgrund des starken und weiter zunehmenden Standortwettbewerbs.

1. Standortqualität

Ein Standortfaktor ist ein Merkmal einer Gemeinde, eines Kantons oder eines Landes, das für Unternehmen relevant ist. In ihrer Summe sind die Standortfaktoren nicht nur für ansässige Unternehmen wichtig, sondern auch für die Erfolgsaussichten bei der Ansiedlung neuer, wertschöpfungsstarker Unternehmen. Die Bandbreite der Faktoren ist gross. Faktoren wie die Höhe der Gewinnsteuer oder die Verfügbarkeit von Flächen können sich direkt auf die Unternehmen auswirken. Andere Faktoren wirken indirekt. So werden etwa ein vielfältiges Kulturangebot oder intakte Naherhohlungsräume zu den Standortfaktoren gezählt, weil sie relevant sind für die Zufriedenheit von Mitarbeitenden und die Attraktivität des Unternehmens bei Fachkräften. Eine Reihe von Standortfaktoren wie eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur oder die öffentliche Sicherheit gehören zu den Basisanforderungen.

Weiter wird oft zwischen Standortfaktoren unterschieden, die ein Standort direkt beeinflussen kann oder nicht beeinflussbaren Faktoren. Die meisten Standortfaktoren sind – gerade unter Berücksichtigung finanzieller Rahmenbedingungen – teilweise beeinflussbar, insbesondere langfristig.

Eine klare Hierarchie der Standortfaktoren existiert nicht. Je nach Branche und Unternehmen sind die Anforderungen unterschiedlich. Zudem sind der Mix und die Gesamtsumme der Qualitäten relevant, da kein Standort in allen Bereichen stark überdurchschnittlich abschneidet. Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass die Standortqualität eines grossen Kantons wie des Kantons Aargau regional erheblich variiert.

1.1 Relevante Standortfaktoren und ihre Ausprägung im Kanton Aargau

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Standortfaktoren, die für eine grosse Zahl von Unternehmen als relevant gelten. Die rechte Spalte gibt Hinweise auf die Situation im Kanton Aargau.

Tabelle 1: Standortfaktoren und Situation im Kanton Aargau

Standortfaktoren	Situation im Kanton Aargau
Erreichbarkeit	Makrolage: optimale Lage zwischen Zürich, Basel und Bern, grenznah, funktionierende Verkehrsinfrastruktur. Mikrolage: Bei gewissen Arbeitszonen Erschliessung ungenügend.
Kostenumfeld	Tiefere Kosten als in den grossen Zentren (Flächen, Mieten; allenfalls Lohnniveau, Wohnungsmieten für Mitarbeitende), aber kein Kostenvorteil im gesamtschweizerischen Vergleich.
Wirtschafts-struktur	Diversifizierte Struktur mit starken, innovativen Fokusbranchen (vgl. Tabelle 3), aber auch ein hoher Anteil personenbezogene Dienstleistungen (für die grosse Bevölkerung) mit tiefer Wertschöpfung.
Fachkräfte	Netto viele Wegpendlerinnen und -pendler, die ein Potenzial für Unternehmen im Kanton Aargau darstellen (kurze Wege). Arbeitsmarkt mit insgesamt grossem Einzugsgebiet dank guter Erreichbarkeit. Tiefe Quote an höheren Bildungsabschlüssen als an Konkurrenzstandorten innerhalb der Schweiz. Angebot im Bereich der familienergänzenden Betreuung gewachsen, aber noch nicht durchgehend gut.
Flächen/Areale	Mehr freie Flächen in Arbeitszonen als in Vergleichskantonen, aber fragmentiert. Herausforderung Baureife und Marktverfügbarkeit.
Steuern	Unternehmensgewinnsteuern im Mittelfeld (deutlich über Zug, deutlich unter Zürich); Steuern für natürliche Personen (Mitarbeitende) im Mittelfeld.
Lebensqualität	Vielfältiges Angebot im Bereich Kultur. Weniger Urbanität als Konkurrenzstandorte, dafür mehr Natur. Sicherheit gewährleistet, hohe Lebensqualität.
Behördenzugang Belastung durch Regulierung	Einfacher Behördenzugang gemäss Rückmeldungen von Unternehmen. Sehr kleinteilige Gemeindestruktur/Regionalstrukturen. Vergleichsweise wenig Regulierung im Kantonsvergleich[1].
Innovation	Umfassende Angebote für Innovationsförderung und Wissens- & Technologietransfer (WTT); starke Institutionen der angewandten Forschung (FHNW) und der Grundlagenforschung mit Technologietransfer in die Wirtschaft (Paul Scherrer Institut, ANAXAM, Swiss PIC).

Die Verbesserung der Standortqualität ist eine Daueraufgabe und hat für den Regierungsrat des Kantons Aargau hohe Priorität. Die folgende Liste zeigt verschiedene Massnahmen für die Verbesserung wichtiger Standortfaktoren, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden oder in Arbeit sind.

Steuern: Senkung Unternehmenssteuern mit Steuergesetzrevision 2022, Verbesserung für natürliche Personen mit der Steuergesetzrevision 2025, Steuerfussreduktion mit Budget 2026, in Arbeit: Steuergesetzrevision 2027.

Innovation: Verstetigung der kantonalen Innovationsförderagentur Hightech Zentrum Aargau und des Forschungsfonds Aargau, Inbetriebnahme Park Innovaare als Teil des Swiss Innovation Netzwerks, Entwicklungsschwerpunkt Förderung ressourcenschonender Innovation, Beteiligung am Medtech Innovation Hub in Baden, Beteiligung an den Technologietransferzentren ANAXAM und Swiss Photonics Integration Center (Swiss PIC), Beitrag an Ausbau PSI-Forschungsinfrastruktur (SLS 2.0); weitere Technologietransfer-Projekte in Arbeit.

Behördenzugang: Einführung Smart Service Portal Aargau für durchgehend digitale Prozesse, Runder Tisch Baubewilligungen.

[1] https://www.avenir-suisse.ch/freiheitsindex/

Fachkräfte: Bildungsgutscheine zur Verbesserung der Qualifikationen; Weiterentwicklung Arbeitgeberservice und Integrationsberatung der RAV, um inländisches Arbeitskräftepotenzial besser auszuschöpfen; verbesserte Vorbereitung von Personen aus dem Migrationsbereich auf den Arbeitsmarkt dank systematischer Fallführung (Integrationsagenda Schweiz); Grundlagenstudie Familienergänzende Kinderbetreuung mit Bedarfsanalyse; Fachkräfteplattform Work Life Aargau.

1.2 Standortqualität Kanton Aargau im Vergleich

Der Kanton Aargau verfügt über keinen Standortvorteil, der für die Positionierung auf dem internationalen Markt für sich ein Alleinstellungsmerkmal darstellt. Er bietet jedoch eine sehr interessante Kombination an Vorteilen, die ihn zu einer erstklassigen Wahl machen und ihm einen Platz weit vorne in Standortrankings einbringt. So liegt er im "Kantonalen Wettbewerbsindikator" der UBS auf Rang 5 hinter Zug, Basel-Stadt, Zürich (alle Wettbewerbsfähigkeit "top") und Waadt (Wettbewerbsfähigkeit "hoch").[2] Der Kanton Aargau bildet zusammen mit Waadt die Kategorie "hoch" und hat in den letzten Jahren stets Rang 4 oder 5 belegt. Innerhalb des Kantons Aargau schneiden das Aargauer Limmattal und das untere Fricktal am besten ab.

Abbildung 1: Wettbewerbsindikator nach Regionen. Quelle: UBS Kantonaler Wettbewerbsindikator 2025.

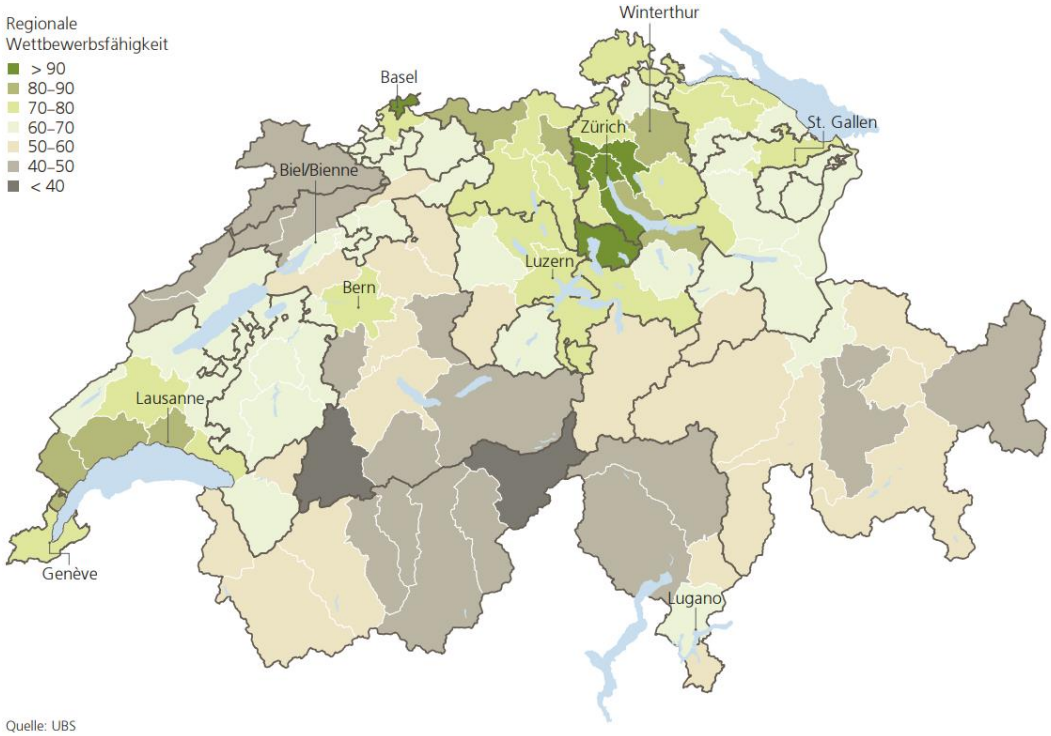

Der Indikator hat den Anspruch, auf Basis eines breiten Sets von Kriterien die Wettbewerbsfähigkeit der Kantone im nationalen Vergleich zu messen. Er stützt sich auf acht "Wettbewerbssäulen": Infrastruktur (unter anderem Branchen, Exporte; Kanton Aargau Rang 6), Innovation (unter anderem Patente, Risikokapital, innovative Branchen; Rang 10), Humankapital (unter anderem Ausbildungsstand; Rang 11), Arbeitsmarkt (unter anderem Anteil Erwerbstätige; Rang 14), Erreichbarkeit (Reisezeiten unter anderem zu Metropolräumen, Universitäten, Flughäfen; Rang 6), Einzugsgebiet (Anzahl Personen, die den Kanton in einer bestimmten Zeit erreichen können; Rang 5), Kostenumfeld (unter anderem Mieten, Löhne, Steuern; Rang 18) und Staatsfinanzen (unter anderem Verschul-

[2] https://www.ubs.com/global/de/media/display-page-ndp/de-20250828-wettbewerbsindikator-2025.html

dung, schlanke Verwaltung und hohe Nettoinvestitionen; Rang 6). Weil der Kanton Aargau – im Gegensatz selbst zu Spitzenkantonen wie Zürich – in keinem Bereich total abfällt, schneidet er im Ranking insgesamt besser ab als in den einzelnen Kategorien.

Gar auf dem ersten Rang ist der Kanton Aargau im "Freiheitsindex" von avenir suisse platziert.[3] Dies verdankt er laut Studie dem Umstand, dass sowohl die wirtschaftliche wie die gesellschaftliche Freiheit stark ausgeprägt seien.

2. Wirtschaftsentwicklung

Ein hoher Wert im Kantonalen Wettbewerbsindikator der UBS weist gemäss den Autoren auf ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial des Kantons hin. Entsprechend wäre im Aargau mit einem höheren Wachstum zu rechnen. Die folgenden Ausführungen zeigen, dass dies nicht zutrifft.

Zwar verfügt der Kanton Aargau schlicht aufgrund seiner Grösse über eine hohe Anzahl an Unternehmen und Arbeitsstellen, wie die Grafik mit den Wirtschaftskennzahlen des Kantons zeigt. Doch die meisten Unternehmen sind Klein- und Kleinstunternehmen, welche Dienstleistungen für die hohe Anzahl an Einwohnenden ausführen. Zudem relativiert der Vergleich mit der Bevölkerungszahl die Anzahl Vollzeitstellen.

Abbildung 2: Kennzahlen Wirtschaftsstandort Aargau (je nach Datensatz 2022–2024; Quelle: Jahresbericht Standortförderung)

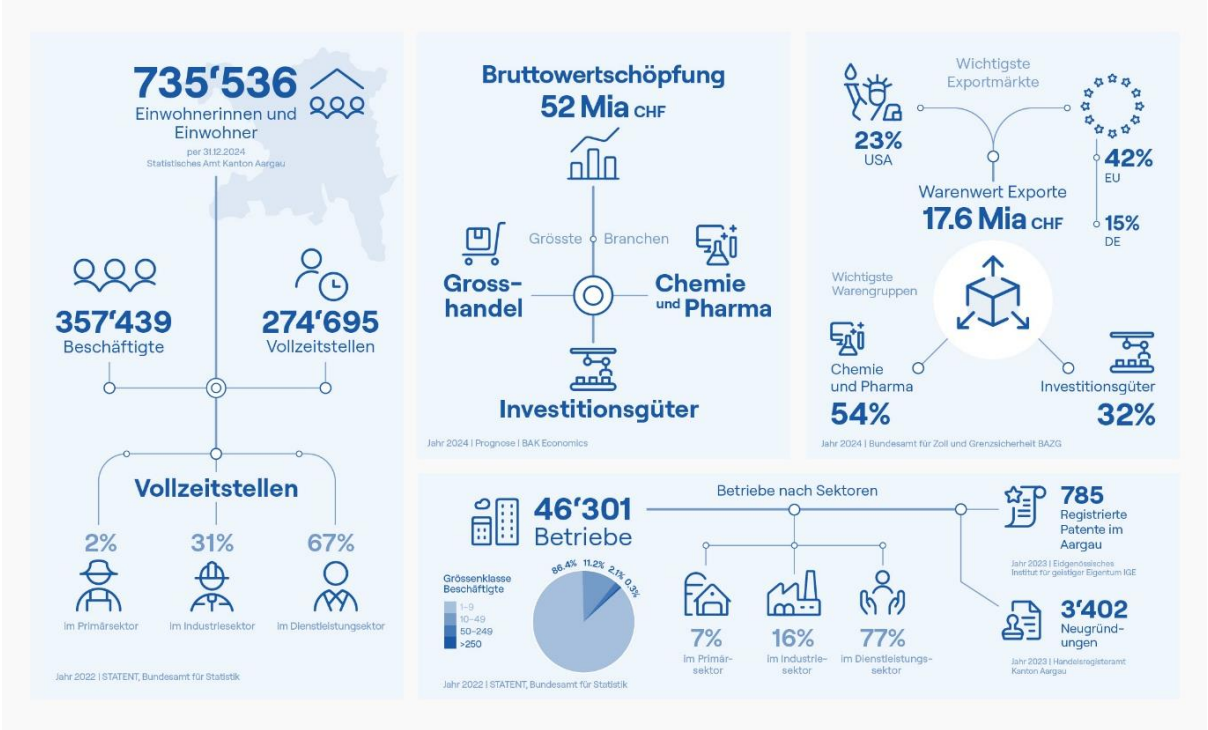

2.1 Bruttoinlandprodukt, Ressourcenindex

Im Gegensatz zur Standortqualität schneidet der Kanton Aargau bei der Wirtschaftskraft und der Wirtschaftsentwicklung schlecht ab. Er weist im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt eine geringe Dichte an wertschöpfungsintensiven Unternehmen und ein entsprechend tiefes Bruttoinlandprodukt (BIP) pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) aus. Tabelle 2 zeigt diese Werte im Vergleich mit strukturähnlichen Kantonen sowie mit dem schweizerischen Durchschnitt. Diese Werte sind ein Abbild der

[3] https://www.avenir-suisse.ch/publication/avenir-suisse-freiheitsindex-2024/#AG

Wirtschaftsstruktur im jeweiligen Kanton.[4]

Tabelle 2: BIP pro VZÄ per 2022 ausgewählter strukturähnlicher Kantone, Quelle: Bundesamt für Statistik (November 2024)

Kanton	BIP / VZÄ (in Franken, 2022)
Aargau	173'058
Basel-Landschaft	184'748
Luzern	159'257
St. Gallen	183'880
Durchschnitt aller Schweizer Kantone	183'325

Abbildung 3 zeigt auf, dass der Aargau auch in der Entwicklung seit 2011 nicht mit den Vergleichskantonen und dem Schweizer Durchschnitt mithalten kann. Bei einer Betrachtung des BIP pro Kopf würde sich die Entwicklung noch deutlicher zeigen.

Abbildung 3: Indexierte Entwicklung des BIP pro VZÄ ab 2011, Quelle: Bundesamt für Statistik und STATENT (November 2024)

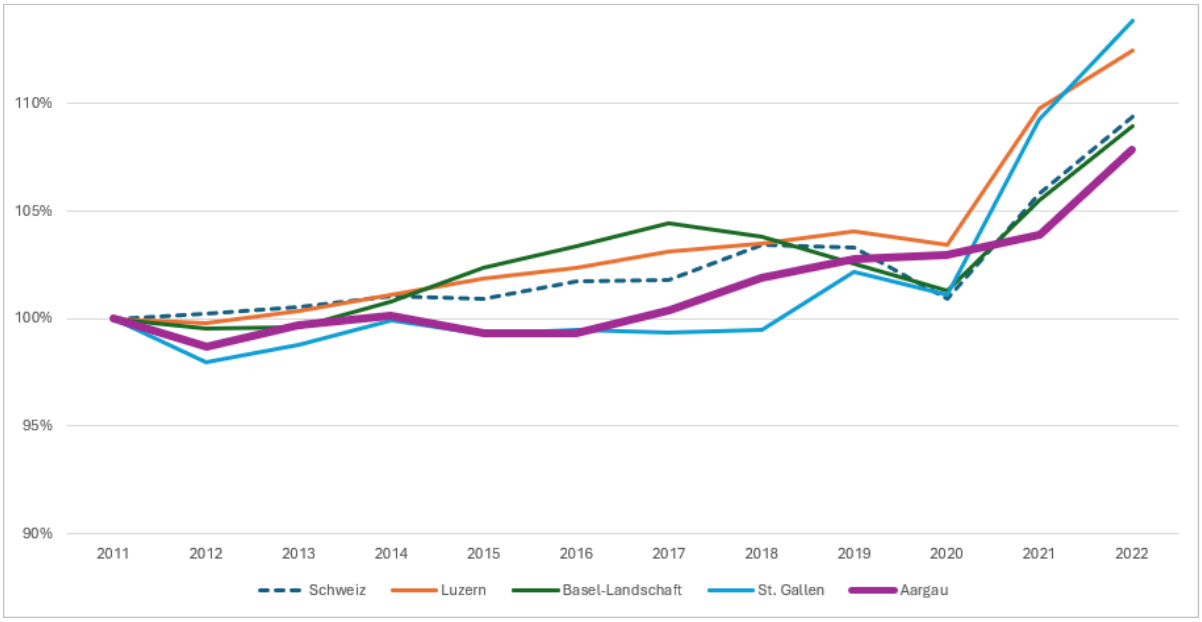

Für den nationalen Finanzausgleich wird die Wirtschaftskraft eines Kantons mit dem sogenannten Ressourcenindex[5] gemessen. 100 Punkte markieren im Ressourcenindex den Schweizer Durchschnitt. Der Kanton Aargau erreichte 2015 noch fast 90 Punkte und sinkt in den nächsten Jahren auf unter 80 Punkte. Grund dafür ist nicht ein Rückschritt im Kanton Aargau, sondern eine dynamischere wirtschaftliche Entwicklung der Kantone im gesamtschweizerischen Durchschnitt.

[4] Im Kanton Aargau ist die Pharmabranche mit ihrer hohen Wertschöpfung überdurchschnittlich wichtig, was den Vorsprung gegenüber Luzern teilweise erklären dürfte. In Luzern weist dafür der Tourismus einen höheren Anteil bei den Beschäftigten auf, bei deutlich tieferer Wertschöpfung. Gleichzeitig ist im Kanton Aargau auch der Bereich der personenbezogenen Dienstleistungen besonders gross. Dort ist die Wertschöpfung ebenfalls tief, was den Rückstand zu anderen Kantonen teilweise erklären könnte.

[5] Der Ressourcenindex wird auf der Basis der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und der steuerbaren Gewinne der juristischen Personen berechnet.

Abbildung 4: Entwicklung des Ressourcenindex Kanton Aargau von 2020–2029 (Prognose). Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung.

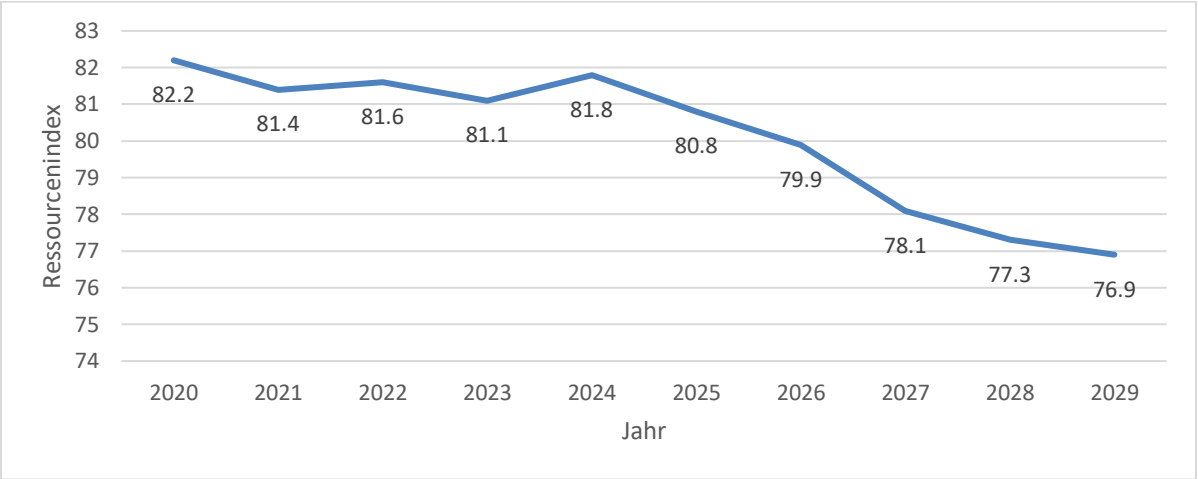

2.2 Zunehmender Standortwettbewerb

Die Wirtschaftsentwicklung ist direkt abhängig von der Entwicklung der ansässigen Unternehmen und dem Zuzug wertschöpfungsstarker neuer Unternehmen. Für beide Gruppen ist die Standortqualität relevant. Um neue Unternehmen zu gewinnen, braucht es zudem gezielte Vermarktungsmassnahmen. Der internationale Wettbewerb um diese Unternehmensansiedlungen ist gross und stellt hohe Anforderungen an die Akteure. Nur wer kundenorientiert agiert, klare Positionierungsvorteile aufzeigen kann und in kürzester Zeit reagiert, hat eine Chance, überhaupt ins Gespräch zu kommen und letztlich berücksichtigt zu werden. In den letzten Jahren ist der Wettbewerb um interessante, wertschöpfungsintensive Unternehmen härter geworden. Standorte in der Schweiz und rund um den Globus holen bei der Standortqualität auf und intensivieren ihre Vermarktungsaktivitäten.

Der intensivere Standortwettbewerb zeigt sich darin, dass die Anzahl internationaler Neuansiedlungen im Aargau mit Begleitung der Standortförderung rückläufig ist. Waren es in den Jahren 2008–2014 im Durchschnitt 15 Ansiedlungen pro Jahr, waren es 2015–2022 noch durchschnittlich acht Ansiedlungen pro Jahr (53 % der Vorperiode). Betrachtet man die Entwicklung von internationalen Ansiedlungen in der Schweiz[6], zeigt sich dort zwar auch ein Rückgang, aber nicht im gleichen Ausmass (in den Jahren 2015–2022 noch 71 % der Ansiedlungen der Jahre 2008–2014). Ein allgemeiner Rückgang der Ansiedlungen führt zu einem stärkeren Wettbewerb unter den Kantonen. Damit wird es für Kantone ohne proaktive Marktbearbeitung im Ausland (direkt oder via Regionalorganisation) noch schwieriger, Leads (Kontakte konkret ansiedlungsinteressierter Unternehmen) zu generieren und sich bei Ansiedlungen durchzusetzen. Es zeigt sich auch, dass sich ansiedlungsinteressierte Unternehmen selten direkt bei der kantonalen Standortförderung melden.[7]

3. Auftrag und Aktivitäten der Standortförderung im Kanton Aargau

Die Standortförderung hat den gesetzlichen Auftrag, sich für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts einzusetzen, sich um Anliegen der Unternehmen zu kümmern und deren Interessen auch gegenüber der Verwaltung zu vertreten (vgl. Rechtsgrundlagen, Kapitel 15). Die Aktivitäten haben zum Ziel, dass die Volkswirtschaft nachhaltig wächst, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts besser wird, das Volkseinkommen pro Kopf beziehungsweise Arbeitsplatz steigt und es mehr Arbeitsplätze gibt.

[6] Gemäss Jahresstatistik der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK)
[7] Auch in der vom Beratungsunternehmen Ernst & Young AG (EY) verfassten Studie zu den Ansiedlungserfolgen der GZA ist der Trend erkennbar, dass diese Kontaktaufnahme durch Unternehmen seltener wird. Die Ansiedlung von Unternehmen dank aktiver Marktbearbeitung ist hingegen seit Jahren auf einem hohen Niveau. Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass viele der angesiedelten Unternehmen ohne ein starkes und proaktives Standortmarketing nicht in die Region der GZA zugezogen wären.

3.1 Aktivitäten der Standortpflege nach Bereichen

Die heutigen Aktivitäten der kantonalen Standortförderung sind drei Wirkungsbereichen zugeordnet (vgl. folgende Abbildung):

- Standortpflege (Betreuung ansässiger Unternehmen)
- Standortentwicklung (Verbesserung Standortqualität)
- Vermarktung Wirtschaftsstandort (Gewinnung neuer Unternehmen)

Abbildung 5: Die drei Wirkungsbereiche der Standortförderung und dazugehörige Massnahmen

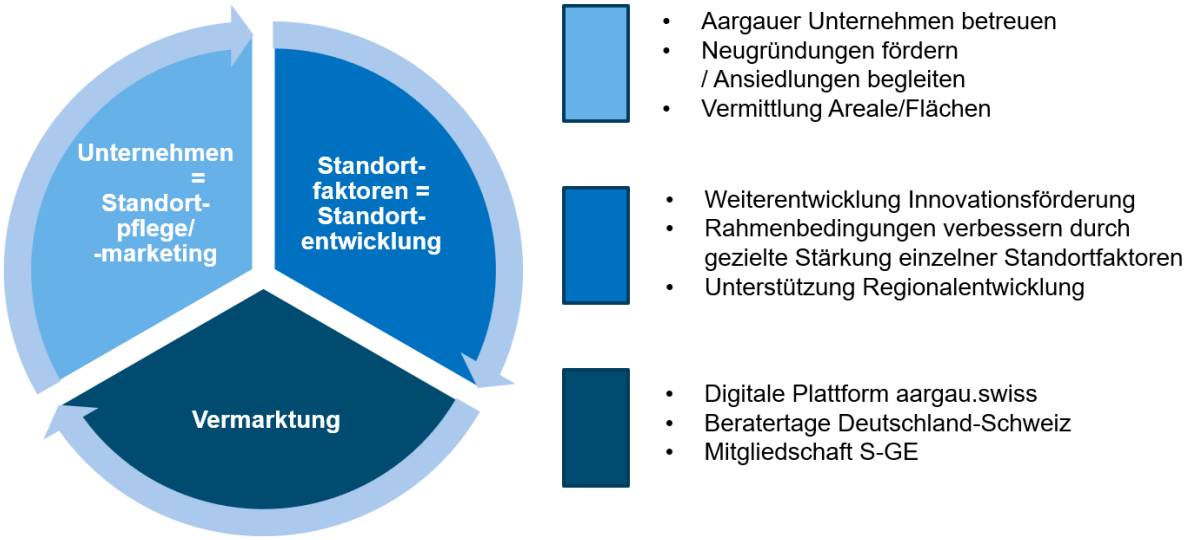

Im Bereich Standortpflege/Unternehmen begleitet die kantonale Abteilung Standortförderung rund 150–200 Ansiedlungsprojekte pro Jahr. Zu solchen Projektbegleitungen gehört typischerweise die Information über den Standort und Vorschläge für mögliche geeignete Flächen, aber auch die Koordination verschiedener kantonaler Stellen, die wegen Bewilligungen, Auflagen, der Erschliessung oder aus anderen Gründen für das Unternehmen relevant sind. Die Ansiedlungsprojekte erstrecken sich oft über mehr als ein Jahr und unterscheiden sich in der Intensität der Bearbeitung.

Zudem sind laufend 50–60 Anfragen von ansässigen Unternehmen in Bearbeitung, die beispielsweise Flächen suchen, Informationen und Kontakte aus der kantonalen Verwaltung benötigen oder ein anderes Anliegen haben. Über eine Hotline können alle Aargauer Unternehmen niederschwellig an die Standortförderung gelangen, die auch die Rolle als Stimme der Unternehmen in der Verwaltung wahrnimmt. Die Standortförderung geht selbst aktiv auf Unternehmen zu und macht rund 50–60 Unternehmensbesuche jährlich. Die Rückmeldungen aus diesen Besuchen werden systematisch erfasst, bei Bedarf werden daraus Massnahmen zur Optimierung abgeleitet.

Speziell für die Förderung von Start-ups arbeitet die Standortförderung mit dem Technopark Aargau in Brugg zusammen, dessen Angebot der Kanton über eine Leistungsvereinbarung mitfinanziert. Der Technopark Aargau bietet nicht nur Flächen für Jungunternehmen, sondern hat in den letzten zwei Jahren auch sein Beratungsangebot systematisiert und ausgebaut und mit Anlässen zur Stärkung des Start-up-Ökosystems beigetragen. Vor allem hochinnovative Jungunternehmen aus dem Technologiebereich begleitet die Standortförderung direkt (rund 40–50 Projekte jährlich).

Im Bereich Standortentwicklung liegt der Fokus der Tätigkeiten auf der langfristigen Optimierung der Standortfaktoren. Dafür steuert die Standortförderung Leistungsvereinbarungen mit Dritten und sie arbeitet in interdepartementalen Projekten mit, wo sie Sicht der Unternehmen und des Wirtschaftsstandorts einbringt. Ein spezielles Augenmerk liegt auf folgenden zwei Standortfaktoren:

- Areale und Flächen: In der Standortpflege geht es um die schnelle Vermittlung von verfügbaren Flächen, in der Standortentwicklung um die Sicherung von Arealen und Flächen für die wirtschaftliche Nutzung (Arbeitszonen in der Areal- und Raumentwicklung).
- Innovation: Stärkung der Innovationsfähigkeit von Aargauer Unternehmen mit Wissens- und Technologietransfer. Neben dem Controlling bestehender Angebote und der Organisation regelmässiger Austauschtreffen der Aargauer Innovationsförderlandschaft entwickelt die Standortförderung auch ergänzende Angebote oder ist an deren Aufbau beteiligt (vgl. Kapitel 1.1).

Für die regionalen Standortförderorganisationen organisiert die kantonale Standortförderung regelmässig Austauschanlässe und bietet im Rahmen der Möglichkeiten punktuell operative Unterstützung. Schliesslich liegt auch die Verantwortung für die Tourismusförderung (Leistungsauftrag mit Aargau Tourismus) und die Neue Regionalpolitik des Bundes im Kanton (15–20 Projekte pro Jahr) in der Zuständigkeit der Standortförderung.

Im Bereich Vermarktung gibt es bisher am wenigsten Aktivitäten. Sie beschränken sich auf die Teilnahme an vereinzelten Beratertagen der Handelskammer Deutschland-Schweiz, auf Treffen mit Vermittlern (Beratungsunternehmen) in der Schweiz sowie auf die Mitgliedschaft bei Switzerland Global Enterprise (vgl. Kapitel 6.2.1). Zudem hat die Standortförderung ihr Informationsangebot für die Akquise und für bestehende Unternehmen ausgebaut, insbesondere mit dem neuen Wirtschaftsstandort-Portal aargau.swiss (vgl. Kapitel 4.3). Darüber hinaus kommuniziert sie regelmässig über LinkedIn und Newsletter.

3.2 Branchenfokus

Die Dienstleistungen der Standortförderung stehen allen Aargauer Unternehmen offen und sollen allen Unternehmen dienen. Die Aktivitäten konzentrieren sich aber auf die im Kanton Aargau starken Fokusindustrien gemäss Tabelle 3. Dies hat zwei Gründe:

- In diesen Fokusindustrien sind zahlreiche Unternehmen beziehungsweise Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Wertschöpfung vorhanden, was sie für den Wirtschaftsstandort besonders relevant macht.
- Diese Fokusindustrien bilden ein wirtschaftliches Ökosystem verschiedenster Unternehmen. Sie sind durch Wertschöpfungsketten und einen Pool von Fachkräften und Know-how verbunden. Es gibt Zulieferer, Dienstleister sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit direktem Bezug zu den Fokusbranchen, was Wissensaustausch ermöglicht und einen Mehrwert für alle Beteiligten schafft. Solche Ökosysteme können darum sehr interessant sein für Unternehmen der Fokusindustrie, die noch nicht in der Region präsent sind. Damit haben die Fokusindustrien auch ein besonderes Potenzial für Ansiedlungen. Ein Unternehmen in einem bestehenden und passenden wirtschaftlichen Ökosystem anzusiedeln, ist viel einfacher als ein Unternehmen anzusiedeln, das bei vorhandenen Fokusindustrien kaum Anknüpfungspunkte hat.

Bekannte Beispiele solcher Ökosysteme sind das Silicon Valley (Digitale Technologien) in Kalifornien oder die Region Basel-Nordwestschweiz (Pharma und Chemie).

Tabelle 3: Wichtige Fokusindustrien im Kanton Aargau

Fokusindustrien	Relevante Subindustrien
Energy and Automation	• Energie • Werkzeug- und Maschinenbau • Advanced Manufacturing • Elektro- und Messtechnik • Mobilität • Robotik • Photonik

Chemicals and Materials	• Chemie • Kunststoffe • Metalle • Oberflächentechnologie • Baustoffe
Life Sciences and Health	• Pharma • Auftragsentwicklung und Auftragsfertigung • Medizinaltechnik • Rehabilitation • Gesundheitsprävention
Food and Beverages	• Nutrition and Nutraceuticals (gesundheitsfördernde Stoffe) • Functional Food and Beverage • Engineering und Verarbeitung • Lebensmittel- und Landwirtschaftstechnologie
Digital Tech	• Software und Dienstleistungen • Hardware • Handel und Vertrieb • Rechenzentren

4. Bisherige Aktivitäten Stärkung Wirtschaftsstandort

Um zu prüfen, wie der Kanton Aargau proaktive Massnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstärke im Aargau etablieren könnte, hat der Grosse Rat den im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 lancierten ESP 245E007 "Erhöhung der Unternehmensdichte, Stärkung der Ansiedlungsstrategie" (ESP Ansiedlungsstrategie) beschlossen. In diesem ESP wurden verschiedene kleinere Massnahmen (Definition Fokusindustrien, Webplattform aargau.swiss, Massnahmen im Bereich Areale & Flächen) umgesetzt und verschiedene Modelle für die Stärkung der internationalen Akquise geprüft. Aus dieser Prüfung ist der vorliegende Umsetzungsvorschlag hervorgegangen (vgl. Teil III.). Die weiteren Massnahmen werden hier kurz ausgeführt.

4.1 Verfügbare Areale und Flächen

Ohne verfügbare Flächen ist keine Expansion oder Neuansiedlung möglich. Der Kanton Aargau verfügt per Ende 2023 über 550 Hektaren (ha) an nicht bebauten Arbeitszonen (Summe von Arbeitszonen mit einer Mindestgrösse von 0,1 ha, davon sind rund 85 % zusammenhängende Flächen, die grösser als 0,5 ha sind)[8]. Etwas mehr als die Hälfte davon gilt als baureif. Damit verfügt der Kanton Aargau über die grössten unbebauten Arbeitszonen aller Kantone der Metropolitanregion Zürich (AG, ZH, LU, SZ, TG, SG, SH).

Neuansiedlungen sowie das Wachstum von ansässigen Unternehmen erfolgen nicht zwingend auf der grünen Wiese, sondern häufig innerhalb bereits bebauter Areale und Bürogebäude. Konkrete flächendeckende Zahlen zu verfügbaren Büroflächen und Industriebrachen sowie zu Wegzügen aus dem Aargau liegen für den Kanton Aargau nicht vor.

Um erfolgreiche Ansiedlungen zu ermöglichen, hat die Standortförderung ergänzend zu den Arbeiten innerhalb des ESP Ansiedlungsstrategie auch die Tätigkeiten im Bereich Areale und Flächen

[8] Bauzonenstatistik & Stand der Erschliessung 2023, Abteilung Raumentwicklung BVU (https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/raumentwicklung/grundlagen-und-kantonalplanung/raumbeobachtung/bauzonen/bauzonenstatistik/bauzonenstatistik-2022.xlsx)

(Bauzone I und II) verstärkt. Mit einer neu geschaffenen Projektleitungsstelle (bewilligt mit AFP 2024–2027) werden folgende Ziele verfolgt:

- Kenntnisse über relevante Areale (bebaut) und Flächen (unbebaut) erlangen, um bei Anfragen schnell passende Angebote liefern zu können. Eine schnelle Reaktionszeit ist ein wichtiger Entscheidungsfaktor bei Interessenten.
- Persönliche Kontakte zur Eigentümerschaft von noch unbebauten Flächen aufbauen und pflegen. Vertrauen schaffen, damit Flächen bei Anfragen durch die Standortförderung vermittelt werden können.
- Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Unterstützung bieten, um bestehende Areale zu transformieren und Prozesse anzustossen und zu begleiten, um interessante Flächen marktreif zu machen.

Durch gezielte Unterstützung bei der Entwicklung von Arealen und Flächen und mit deren Vermittlung kann der Kanton Aargau optimale Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Unternehmen und die Expansion bereits ansässiger Unternehmen schaffen, was letztlich zur wirtschaftlichen Stärkung der jeweiligen Region beiträgt. Das Vorhaben "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen" (vgl. Teil IV) setzt hier ebenfalls an: Areale und Flächen sind eines von zwei Hauptwirkungsfeldern.

4.2 Wirtschaftliche Ökosysteme festlegen

Im Rahmen der bisherigen Arbeiten hat die Standortförderung die für den Aargau relevanten wirtschaftlichen Fokusindustrien und Subindustrien definiert (vgl. Tabelle 3), die in Kombination mit der bestehenden Innovations- sowie Bildungs- und Forschungslandschaft wirtschaftliche Ökosysteme bilden. Als Basis zur Definition der Fokusindustrien und deren Subindustrien dienten die beiden wirtschaftlichen Kennzahlen Arbeitsplätze und Bruttowertschöpfung.

Die Fokusindustrien bilden die Stärken und Potenziale des Kantons ab[9] und sind deshalb von grosser Bedeutung für die Ausrichtung der Standortförderung. Entsprechend sind sie stark in die in Kapitel 3 beschriebenen Aktivitäten der Standortförderung eingeflossen. Die Ressourcen der Standortförderung werden dort eingesetzt, wo am ehesten mit einer Steigerung der Wertschöpfung zu rechnen ist. Unternehmen expandieren oder siedeln sich eher an, wenn sie Teil eines starken Ökosystems sind. Bei Unternehmen ohne Anknüpfungspunkte bei der bestehenden Wirtschaftsstruktur im Kanton sind die entsprechenden Erfolgschancen viel tiefer.

Eine professionelle Unterstützung von Akteuren, die keiner der definierten Fokusindustrien angehören, bleibt trotzdem gewährleistet. Die Standortförderung steht als Anlaufstelle allen Wirtschaftsakteuren innerhalb und ausserhalb des Kantons bezüglich ihrer Anliegen zum Wirtschaftsstandort Aargau offen.

4.3 Positionierung und Vermarktung des Kantons Aargau

Bezüglich Wirtschaftsstruktur kann sich der Aargau gegenüber anderen Kantonen mit seinen zwei starken Fokusindustrien Energy and Automation und Chemicals and Materials differenzieren. In den anderen Bereichen Life Sciences and Health, Food and Beverages sowie Digital Tech, die auch in anderen Kantonen stark vertreten sind, kann sich der Aargau durch seine ausgeprägten Kompetenzen in den Bereichen Engineering, Prototyping sowie durch technisch anspruchsvolle, komplexe Produktion hochwertiger Güter (etwa in den Branchen Pharma oder Kunststoffe) abheben.

[9] Bezüglich Wertschöpfung sind auch der Finanzsektor sowie die Investitionsgüterbranche im Aargau auf den vorderen Plätzen. Diese zwei Branchen sind aber im Verhältnis zu anderen Kantonen zu schwach entwickelt. Logistik und Handel wird nicht explizit separat erwähnt, da die Wertschöpfungsintensität insgesamt eher tief ist. Teilweise sind Logistik und Handel auch integraler Bestandteil bei den Fokusindustrien Food and Beverages sowie Digital Tech.

Mit der Einführung der OECD-Mindeststeuer ergibt sich für die Schweiz und damit auch für den Kanton Aargau eine neue interessante Ausgangslage: Grosse internationale Unternehmen können nicht mehr im bisherigen Ausmass von lokalen Tiefsteuern profitieren, andere Standortfaktoren oder ein spezifischer Mix von Faktoren werden damit wichtiger. Ebenfalls führen die geopolitischen und epidemiologischen Krisen dazu, dass wieder vermehrt kürzere Lieferketten in den Fokus rücken und damit europäische Standorte wichtiger werden (Onshoring).

Die Vermarktung des Wirtschaftsstandorts gemäss der definierten Positionierung ist eine zentrale Aufgabe der Standortförderung. Mit dem ESP Ansiedlungsstrategie wird die Vermarktung des Wirtschaftsstandorts gestärkt. Hauptelement ist die im Oktober 2024 lancierte Website aargau.swiss für den Wirtschaftsstandort Aargau, die kurz und prägnant dessen Vorteile wie beispielsweise die Erreichbarkeit, Wirtschaftsstruktur oder die Innovationsförderangebote aufzeigt. Dabei werden primär die folgenden zwei Zielgruppen angesprochen: Aargauer Unternehmen werden über Entwicklungsmöglichkeiten und Förderangebote im Kanton Aargau informiert, ansiedlungsinteressierte Unternehmen aus der Schweiz und dem Ausland werden auf den Aargau aufmerksam gemacht und über seine Standortvorteile orientiert. Die Website ist als Vermarktungs- und Akquisitionsinstrument aufgesetzt und zweisprachig verfügbar (Deutsch und Englisch).

4.4 Stärkung regionale Standortförderung

Schon im Rahmen des ESP 245E008 "Stärkung Regionalmanagement" von 2022–2023 sowie im konkretisierenden Folgeprojekt "Zusammenarbeit mit regionalen Standortförderungen" hat die kantonale Standortförderung zusammen mit den Regionen die aktuelle Situation vertieft analysiert und verschiedene Modelle zur Verbesserung evaluiert. Dabei wurde klar, dass der Kanton keine flächendeckende Basisfinanzierung für regionale Standortförderung leisten kann und will, sondern dass dort Schwerpunkte gesetzt werden sollen, wo überdurchschnittlich grosses Potenzial für wirtschaftliches Wachstum vorhanden ist. Das entsprechende Umsetzungsmodell sowie die begleitenden Massnahmen werden in Teil IV. der Botschaft vorgestellt.

5. Zwischenbilanz und Handlungsbedarf

Der Kanton Aargau verfügt über eine in der Breite gute bis sehr gute Standortqualität, setzt laufend Massnahmen für deren Verbesserung um und richtet Standortförderungs-Aktivitäten gezielt aus (Fokusbranchen, Unternehmenskontakte, Flächen). Trotzdem fällt der Kanton Aargau wirtschaftlich zurück, auch im Vergleich zu strukturähnlichen Kantonen.

Dies hat verschiedene Gründe. So fehlen beispielswiese grosse Wirtschaftszentren, die eine hohe Dynamik und eine grosse Anziehungskraft aufweisen. Auch ist der Anteil an Unternehmen mit tiefer Wertschöpfung eher hoch. Dazu zählen die meisten Branchen, die personenbezogene Dienstleistungen erbringen. Gleichzeitig fällt auf, dass die meisten Kantone ihre jeweiligen Standortqualitäten gezielt vermarkten – wie es die allermeisten Unternehmen mit ihren Produkten und Dienstleistungen tun. Der Kanton Aargau ist in der Vermarktung aber bisher kaum aktiv.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat im Zuge der erwähnten Arbeiten (vgl. Kapitel 4) zwei Bereiche der Standortförderung identifiziert, in denen andere Kantone deutlich aktiver sind und wo der Kanton Aargau gleichziehen könnte: nach aussen bei der Ansiedlung zusätzlicher wertschöpfungsstarker Unternehmen (vgl. Kapitel 2.2 und Teil III) und nach innen bei der Standortförderung in den Regionen (vgl. Teil IV.).

Ohne Aktivitäten in diesem Bereich läuft der Kanton Aargau Gefahr, sich noch stärker zu einem reinen Wohnstandort zu entwickeln. Der Regierungsrat will deshalb die Möglichkeiten nutzen, auch den Wirtschaftsstandort Aargau vorwärts zu bringen und die Wirtschaftskraft des Kantons zu stärken. Dabei steht eine qualitative Entwicklung im Vordergrund:

- Einerseits soll die Wertschöpfung erhöht werden. Dies geht einher mit höheren Löhnen für die Erwerbstätigen und stärkt gleichzeitzeitig das Steuersubstrat und damit die finanzielle Basis für den Kanton und alle seine Aufgaben.
- Andererseits soll die ohnehin stattfindende Entwicklung in nachhaltige Bahnen gelenkt werden: Statt mehr Ressourcen- und Landverbrauch und mehr Pendlerverkehr bei tiefer Wertschöpfung, sind das Ziel mehr qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung sowie ein ausgewogenes Verhältnis von Arbeitsplätzen und Bevölkerung innerhalb einer Region.

Die beiden in den folgenden Teilen präsentierten Vorhaben – Beitritt zur Greater Zurich Area und Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen – sollen wesentlich dazu beitragen, diese zwei strategischen Leitziele zu erreichen. Die beiden Vorhaben dienen einerseits der gezielten Vermarktung der bestehenden Standortqualitäten, wirken aber auch positiv auf diese Standortqualitäten ein. So tragen sie zur Stärkung innovativer Fokusindustrien und damit der Wirtschaftsstruktur bei (Betritt GZA) oder vereinfachen den Zugang zu Behörden und Flächen (Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen).

III. Stärkung internationale Vermarktung mit Beitritt GZA

Die Ansiedlung neuer Unternehmen erhöht das Steuersubstrat, bringt Arbeitsplätze und leistet damit auch einen Beitrag für kürzere Wege zwischen Wohnen und Arbeiten. Bereits ansässige Unternehmen können ebenfalls von Ansiedlungen profitieren: Neue Unternehmen ergänzen und stärken die bestehende Wirtschaftsstruktur und damit einhergehend das Innovationspotenzial eines Wirtschaftsstandorts. Die Impulse neuer Unternehmen können bestehende Unternehmen positiv beeinflussen und deren Entwicklung vorantreiben.[10] Zudem können sie als Kunden für Zuliefer-Unternehmen interessant sein.

Neben der Schaffung und dem Erhalt von attraktiven Rahmenbedingungen für Unternehmen nimmt die Bedeutung der Vermarktungs- und Akquisitionstätigkeit für die Ansiedlung von Unternehmen deshalb zu. Der Aargau fällt im Vergleich mit anderen Kantonen in der eigenen Vermarktung klar ab, ist international im Unterschied zu Basel, Zürich, Zug oder Luzern nicht hinreichend bekannt, wird in seiner Attraktivität als Wirtschaftsstandort unterschätzt und bei Ansiedlungsinteressierten häufig nicht in Betracht gezogen oder berücksichtigt.

Weiter wird die Konkurrenz zwischen den Kantonen immer grösser. Viele Kantone investieren als Mitglieder einer überregionalen Vermarktungsorganisation wie Basel Area (BA) oder GZA in die Akquise. Diese übernimmt als externe Dienstleisterin die aufwändige internationale Akquisitionstätigkeit. Im Vergleich zu anderen Kantonen hat der Aargau zudem bisher nur geringe personellen Ressourcen für die Vermarktung des Wirtschaftsstandorts und zur Unterstützung der Akquisitionstätigkeit.[11]

Für eine erfolgreiche Akquisestrategie sind verschiedene Bausteine notwendig. Im Bereich Verfügbarkeit von Arealen und Flächen, bei der Identifikation und Bearbeitung relevanter wirtschaftlicher Ökosysteme sowie bei der Positionierung des Wirtschaftsstandorts sind bereits Arbeiten umgesetzt (vgl. Kapitel 4). Gegenstand von Teil III. dieser Botschaft ist ein entscheidender Baustein, die Verstärkung der internationalen Akquise. Zunächst wird die internationale Akquise heute vorgestellt, anschliessend die für den Kanton Aargau geprüften Modelle und schliesslich das in der Einschätzung des Regierungsrats klar vorteilhafteste Modell, der Beitritt zur GZA.

6. Internationale Akquise heute

6.1 Prozess

Beim internationalen Standortmarketing geht es im Wesentlichen darum, die Standortvorteile zu untermauern und das Risiko der Ansiedlung für ein interessiertes Unternehmen mit zeitgerechten und transparenten Informationen über den möglichen neuen Standort deutlich zu senken. Dabei gibt es zwei Hauptprozesse, die ineinandergreifen:

- Präsenz schaffen: Durch vielfältige Marketingmassnahmen wird bei zahlreichen Kontakten mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern auf unterschiedlichen Kanälen auf die Vorzüge des Wirtschaftsstandorts aufmerksam gemacht. Dabei ist das Ziel, möglichst viele Kontakte für den nachfolgenden Prozess "persönliche Akquisegespräche" generieren zu können.
- Persönliche Akquisegespräche: Erfahrungsgemäss kann man die "Faktor-10-Regel" anwenden. Demnach sind für jährlich zehn zusätzliche Ansiedlungen mindestens 100 qualifizierte persönliche

[10] Als Beispiel eine Studie von BAK Economics AG (BAK): Volkswirtschaftliche Bedeutung der Pharmaindustrie (2019): Diese zeigt auf, dass für jeden Arbeitsplatz in einem Pharmaunternehmen rund 5 weitere Arbeitsplätze in dessen Ökosystem geschaffen werden.
[11] Basierend auf einem internen Grobvergleich (Mittel, Stellen). Ein direkter Vergleich ist schwierig, da Aufgaben und Zuständigkeiten in jedem Kanton anders geregelt sind und sich gewisse Kantone Vermarktungsressourcen – insbesondere zur Marktbearbeitung in Zielländern – bei einer Regionalorganisation einkaufen.

Kontakte (Gespräche mit den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern ansiedlungswilliger Unternehmen vor Ort) notwendig. Um zu diesen 100 Kontakten zu kommen, sind 1'000 potenzielle Kontakte mit Unternehmen notwendig, die ein Interesse für einen neuen Standort haben. Um diese potenziell interessierten 1'000 Kontakte zu erreichen, muss eine Vermarktungsorganisation an 10'000 Kontaktpunkten (zum Beispiel Gespräche und Prospektabgabe an Messen und Veranstaltungen, aber ohne Social-Media-Aktivitäten) auf sich aufmerksam machen, was der vorangehend erläuterten Phase "Präsenz schaffen" entspricht.

Während diesen zwei Prozessen finden beim Kunden verschiedene Entscheide statt, die Meilensteine markieren. Die nachfolgende schematische Darstellung stellt die wichtigsten Schritte sowie die Meilensteine eines Akquiseprozesses zusammenfassend dar:

Abbildung 6: Schematische Darstellung Akquiseprozess

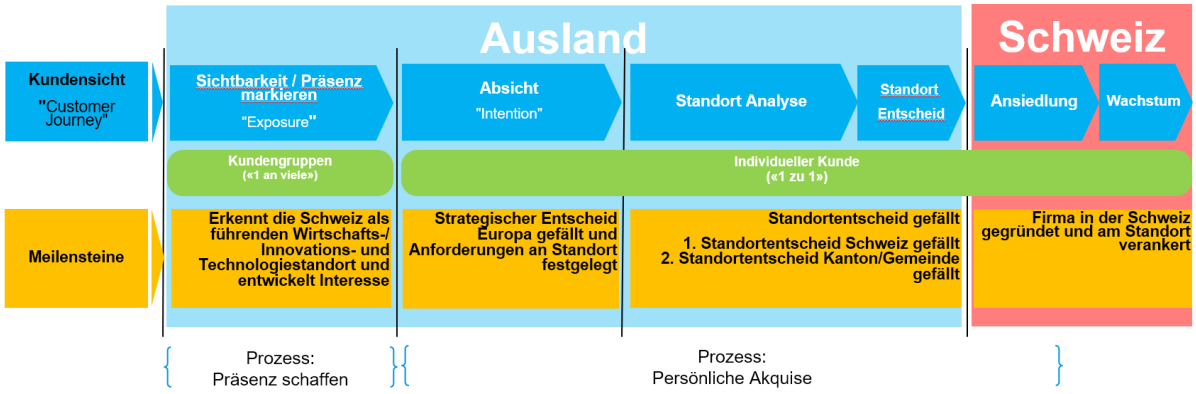

Ein solcher Ansiedlungsprozess ist immer langfristig ausgelegt. Einerseits braucht es Zeit, damit ein interessiertes Unternehmen Vertrauen in den Standort aufbauen kann. Unternehmen wollen sicherstellen, dass der Standort langfristig stabile und vorteilhafte Bedingungen bietet. Andererseits benötigen die Unternehmen Zeit für ihre strategischen Entscheidungsprozesse, die auf umfangreichen Analysen und Planungen beruhen und die auch eine sehr rasche Reaktion der Standortmarketingorganisation erfordern, wenn das Unternehmen Fragen hat.

Gemäss einer Untersuchung von EY berücksichtigen Unternehmen bei der Standortwahl eine ganze Reihe Faktoren.[12] Zu den wichtigsten gehören die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, die politische Stabilität, die Infrastruktur, die Lebensqualität für Mitarbeitende oder Technologieoffenheit von Bevölkerung und Staat. Auch die Nähe zu gewissen Märkten kann eine Rolle spielen, insbesondere wenn der freie Welthandel unter Druck ist. Der Kanton Aargau kann weniger mit einem herausragenden Alleinstellungsmerkmal als mit einem guten Mix in der Breite punkten.

6.2 Tätigkeiten von Bund und Kantonen

6.2.1 Tätigkeiten des Bundes

Switzerland Global Enterprise (S-GE) ist die offizielle Schweizer Organisation für Exportförderung und Standortpromotion. Im Rahmen des Mandats Standortpromotion vermarktet S-GE im Auftrag des Bundes (Staatssekretariats für Wirtschaft [SECO]) und der Kantone den Wirtschafts- und Innovationsstandort Schweiz im Ausland auf der Basis einer Leistungsvereinbarung zwischen S-GE, SECO und allen 26 Kantonen. S-GE hat zum Ziel, einerseits eine flächendeckende Grundinformation über die nationalen Standortfaktoren in den wichtigsten ausländischen Märkten sicherzustellen

[12] Zitiert aus EY-Evaluationsbericht GZA, Seite 5 (https://www.greaterzuricharea.com/sites/default/files/2022-09/ey-bericht_ansiedlungserfolg_der_greater_zurich_area_im_zeitraum_2018-2021_und_2009-2021.pdf).

(Standortpromotion) und anderseits Prospects und Leads in definierten wirtschaftlichen Ökosystemen zu akquirieren und diese dann den Kantonen und Regionalorganisationen zur weiteren Bearbeitung und Akquisition zu übergeben. Ein Lead ist ein Unternehmen nach einem ersten Kontakt, etwa an einer Messe. Zu einem Prospect wird das Unternehmen, nachdem es sein konkretes Interesse gezeigt hat, indem es sich beispielsweise nach verfügbaren Flächen erkundigt.

Switzerland Innovation (SI) vermarktet die Schweizer Innovationparks (unter anderem Park Innovaare beim Paul Scherrer Institut [PSI] in Villigen) im Ausland. Dabei werden Prospects mit starkem Fokus auf Innovationstätigkeit generiert, die zu Ansiedlungen in den Innovationsparks führen sollen.

Präsenz Schweiz unterstützt die Interessenwahrung der Schweiz im Ausland mit Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit.

6.2.2 Tätigkeiten der Kantone

Alle Schweizer Kantone setzen in verschiedenen Ausprägungen und Intensitäten Ansiedlungsstrategien um, wie die Übersichten gemäss den Tabellen 4 und 5 zeigen. Die meisten Kantone delegieren die internationale Akquisetätigkeit an externe Dienstleister (Regionalorganisationen) und stellen damit sicher, dass sie im Ausland vor Ort kompetent Kundenkontakte pflegen und potenziell interessante Unternehmen akquirieren. Tabelle 4 zeigt die Regionalorganisationen und ihre Mitglieder.

Tabelle 4: Akquisetätigkeiten der Kantone, die Mitglied in einer Regionalorganisation sind

Name der Regionalorganisation	Mitgliedskantone	Tätigkeit	Bemerkungen
Greater Zurich Area	ZG, ZH, SH, TI, SZ, UR, GR, SO, GL	Internationale Akquise mit Büros vor Ort (USA, China und Korea); technologieorientiert, Fokus auf innovationsstarke Unternehmen in den definierten Technologie-Ökosystemen.	Public-Private-Partnership-Modell (PPP). Hohe Flexibilität. Sehr gut ausgebautes Partnernetzwerk im In- und Ausland.
Basel Area Business & Innovation	BS, BL, JU	Internationale Akquise mit Vertretungen in den USA und China; thematisch werden Life Sciences inklusive Produktion und Digitalisierung beworben.	Basel Area betreibt neben der Akquise das gesamte Technologie- und Innovationsfördersystem der Region, inklusive Switzerland Innovation Park Basel Area.
Greater Geneva Berne Area	BE, VD, GE, VS, NE, FR	Internationale Akquise mit Vertretungen in USA, Kanada, Brasilien, China, Deutschland sowie Grossbritannien. Fokus auf die in der Region vorhandenen Ökosysteme sowie internationale Organisationen.	Schlanke, rein öffentliche Organisation mit klarem Fokus auf das aktive Führen der Auslandvertretungen. Ausrichtung speziell auf französischsprachige Unternehmen. Als Wirtschaftsraum für den Kanton Aargau entfernter.
St. Gallen Bodensee Area	SG, TG, AI, AR	Keine Auslandakquise, reaktives Bearbeiten von S-GE Prospects.	Gemeinsamer Auftritt der vier Kantone, aber keine Auslandpräsenz und entsprechend wenig Wirkung am Markt.

Die Kantone Aargau, Luzern, Ob- und Nidwalden sind in keiner Regionalorganisation verbunden und agieren selbstständig. Die folgende Tabelle zeigt ihr Akquisemodell.

Tabelle 5: Akquisetätigkeiten von Kantonen, die keiner Regionalorganisation angehören

Kanton	Akquisemodell	Bemerkung
LU	Internationale Akquise mit Vertretung in den USA und Partnern in Benelux, proaktive Bearbeitung vor Ort der S-GE Prospects hauptsächlich in USA. Grossbritannien, Deutschland und Benelux: Bearbeitung von Luzern aus.	Public-Private-Partnership-Modell (PPP); da auch ansässige Unternehmen Mitglieder sind, erfüllt die PPP neben der Akquise gewisse Aufgaben der Standortpflege.
NW und OW	Auslandakquise mit Fokus auf Ansiedlung von Family Offices (und damit verbunden reichen Privatpersonen). Unternehmensansiedlungen nicht im Fokus.	Fokus auf vermögende Privatpersonen ist abhängig von einer Tiefsteuerstrategie für sehr reiche Personen.
AG	Reaktives Bearbeiten von S-GE Prospects; proaktive Beratertage in Zusammenarbeit mit der Handelskammer Deutschland-Schweiz; Unterstützung der Auslandakquise des Park Innovaare.	

Es besteht keine öffentlich zugängliche Datengrundlage, um die internationalen Ansiedlungserfolge der einzelnen Kantone zu quantifizieren. Die Kantone publizieren in der Regel die Gesamtzahl ihrer Ansiedlungserfolge, die auch solche aus anderen Kantonen beinhaltet.

7. Stärkung der internationalen Akquise für den Kanton Aargau

7.1 Geprüfte Varianten

Im Rahmen der bisherigen Arbeiten (vgl. Kapitel 4) wurden verschiedene Varianten zur Stärkung der internationalen Akquise geprüft. Die nachfolgenden Varianten wurden aus den aufgezeigten Gründen wieder verworfen:

Beibehalten Status quo: Der Wettbewerb im Ansiedlungsgeschäft ist national und international sehr intensiv, Unternehmen nutzen diese Situation zu ihrem Vorteil. Ein Verbleib beim Status quo würde bedeuten, dass der Kanton Aargau in diesem Wettbewerb weiter zurückfallen würde. Damit hat der Status quo zwar keine Mehrkosten, aber volkswirtschaftlich ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Zwar können die aktuellen geopolitischen Unsicherheiten bei international aufgestellten Unternehmen eine Zurückhaltung bei Investitionen auslösen. Das kann dazu führen, dass das Ansiedlungsgeschäft abflaut. In einer solchen Situation ist jedoch der Vorteil von Standorten mit aktiver, professioneller Akquise noch grösser gegenüber Standorten, die passiv auf ansiedlungsorientierte Unternehmen warten. Deshalb ist es aus Sicht des Regierungsrats unabhängig von der konjunkturellen oder handelspolitischen Situation immer sinnvoll und wichtig, sowohl in die Standortqualität wie in die Vermarktung zu investieren.

Leicht verstärkte Akquise durch weitere Vermarktungsmassnahmen: Für eine leichte Verstärkung der Vermarkungsmassnahmen ist mit Kosten von rund Fr. 450'000.– jährlich (davon Fr. 150'000.– Personalkosten und Fr. 300'000.– Sachkosten) zu rechnen. Damit sind digitale Kampagnen für den Standort Aargau und einzelne gezielte Auslandsreisen für Projektleitende möglich. Ziele solcher Auslandreisen wären einerseits Messen und andere Netzwerkanlässe von Fokusindustrien und andererseits konkret ansiedlungsinteressierte Unternehmen. Damit könnten die Chancen für positive Standortentscheide erhöht werden. Allerdings weist eine solche verhältnismässig kleine Massnahme einen sehr geringen Skaleneffekt auf. Zudem kann die internationale Akquise damit nicht über den gesamten

Prozess – etwa die intensive Bearbeitung und Kontakte im Ausland – verstärkt werden. Deshalb weist auch diese Variante ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis aus.

Deutlich verstärkte Akquise durch Mandatsträger: Diese Variante ist an die Akquisetätigkeit des Kantons Luzern (Alleingang) angelehnt. Die Voraussetzungen dieses Modells lassen sich nicht ohne weiteres auf den Kanton Aargau übertragen: Im Kanton Luzern wurde für diese Tätigkeiten die Public-Privat-Partnership-Organisation "Luzern Business" gegründet, bei welcher der Kanton Mitglied ist und knapp die Hälfte der Kosten trägt. Diese Organisation besteht aus einer breiten Mitgliederstruktur mit verschiedenen Unternehmen, die im internationalen Raum ein wertvolles persönliches Netzwerk bieten. Es ist unsicher, ob sich im Kanton Aargau langfristig ein vergleichbares Netzwerk aufbauen lässt. Luzern profitiert zudem von einer starken Marke, die aus dem Tourismus bekannt ist. Ergänzend dazu setzt Luzern klar auf eine Tiefsteuerstrategie, die durch die neue OECD-Mindeststeuer[13] zwar abgeschwächt wird, aber dennoch für alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 750 Millionen Franken für den Standortentscheid unterstützend wirken kann.

Diese Handlungsoption kostet rund 1,3 Millionen Franken jährlich. Ein solches Modell ist allerdings mit sehr grossen Unsicherheiten verbunden, weil der Aufbau einer Public-Private-Partnership und eines umfassenden internationalen Netzwerks sowie die Etablierung einer starken Marke sehr viel Zeit und Ressourcen benötigt und bestenfalls langfristig eine Rendite bringt.

7.2 Variante Beitritt zu einer Regionalorganisation

Da bei den verworfenen Modellen wenig Wirkung oder grosse Risiken zu erwarten sind, favorisiert der Regierungsrat den Beitritt zu einer etablierten grossen Regionalorganisation. Mit einem solchen Beitritt kann die Marktbearbeitung am professionellsten durchgeführt werden, was den grössten Ansiedlungserfolg verspricht. Solche Organisationen verfügen über mehrjährige Erfahrung, eine eingespielte Organisationsstruktur in der Schweiz und den Zielmärkten sowie über ausreichend grosse Budgets für den Akquiseprozess gemäss Kapitel 6.1. Sie greifen auf ein umfassendes Netzwerk zurück und setzen personelle Ressourcen direkt vor Ort im Ausland ein, um persönliche Kontakte schnell und nachhaltig zu pflegen. Deshalb ist im Vergleich mit den oben erwähnten Varianten von den niedrigsten Kosten pro Ansiedlung und einem geringen Risiko von Fehlinvestitionen auszugehen (vgl. Kapitel 9.2.4 zum positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis).

Der gemeinsame Auftritt mehrerer Kantone im Ausland ist sinnvoll, da zunächst das Interesse für den Standort Schweiz beziehungsweise einen der Schweizer Wirtschaftsräume geweckt werden muss. Dafür leisten der Bund und die Kantone insbesondere mit den Aktivitäten von S-GE wichtige Grundlagenarbeit, wenn auch mit beschränkten Ressourcen. Ist dieses Interesse vorhanden, kann gezielt auf die Anliegen der Interessenten eingegangen und jeweils der ideale Standort ermittelt werden. Hier kommen die Regionalvermarktungsorganisationen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Standortförderungen ins Spiel. In diesem Moment stehen die Kantone zwar in gewisser Konkurrenz zueinander, können aber durch eine klare eigene Positionierung erfolgreiche Ansiedlungen realisieren. In diesem Sinn ist von einer wertvollen Kombination von Wettbewerb (Competition) und Kooperation (Cooperation), der sogenannten "Coopetition" zu sprechen. Ergänzend ermöglicht der Wissenstransfer in einer solchen Organisation Lerneffekte auch für die kantonalen Standortförderorganisationen, die eine kontinuierliche Verbesserung und Erhöhung der Erfolgsquote bei Ansiedlungen fördern.

7.2.1 Greater Zurich Area oder Basel Area

Für eine wirksame gemeinsame Vermarktung ist ein geografisch zusammenhängender Wirtschaftsraum hilfreich, zumal wirtschaftliche Ökosysteme auch dank Nähe funktionieren. Damit kommen für

[13] Grosse, international tätige Unternehmen mit einem Umsatz ab 750 Millionen Franken sollen zu mindestens 15 % besteuert werden. Darauf haben sich über 130 Staaten weltweit in einem OECD/G20-Projekt geeinigt. Quelle: https://www.economiesuisse.ch/de/schwerpunkte/oecd-mindeststeuer.

den Kanton Aargau grundsätzlich die GZA oder die BA infrage. Der Kanton Bern hat zwar ebenfalls eine kleine gemeinsame Grenze mit dem Kanton Aargau. Der Fokus innerhalb der Greater Geneva Berne Area liegt aber klar im französischsprachigen Raum. Zur St. Gallen Bodensee Area fehlt nicht nur der geographische Bezug, die Organisation verfügt auch nicht über die notwendige Auslandpräsenz.

Aufgrund der geografischen Lage wäre für den Kanton Aargau eine Doppelmitgliedschaft denkbar: für das Fricktal bei BA und für den restlichen Kantonsteil bei GZA. In den Gesprächen wurde die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft von beiden Regionalorganisationen klar abgelehnt. Eine Mitgliedschaft kommt nur infrage, wenn man als ganzer Kanton Vollmitglied ist.

Mit einer Mitgliedschaft bei BA ist hauptsächlich die Fokusindustrie Life Sciences and Health abgedeckt. Dies wäre für den Raum Fricktal zwar sehr passend, jedoch nicht für die weiteren relevanten wirtschaftlichen Ökosysteme und Wirtschaftsräume im Aargau. Die Fokusindustrien der GZA haben hingegen einen hohen Deckungsgrad mit den im Kanton Aargau vorhandenen Fokusindustrien.

BA nimmt zudem ausdrücklich keine neuen Mitglieder auf, die nicht bei allen drei Aktivitätsbereichen: Investment Promotion, Innovationsförderung und Innovationspark zusammenarbeiten. Der Kanton Aargau müsste also seine etablierten und erfolgreichen Innovationsfördermassnahmen neu auf die Innovationsförderlandschaft von BA ausrichten, was den Nutzen für Aargauer Unternehmen schwächen könnte.

Aus diesen beiden Gründen – Deckungsgrad Fokusindustrien und bewährte Innovationsförderung – ist ein Beitritt zur GZA für den Kanton Aargau vorteilhafter.

7.2.2 Greater Zurich Area und der Kanton Aargau

Die GZA ist für einen Beitritt des Kantons Aargau offen. Die GZA kann die relevanten wirtschaftlichen Fokusindustrien im Kanton Aargau (inklusive Life Sciences) im Rahmen ihrer Auslandsakquise mitvermarkten. Der aargauische Innovationsfokus verstärkt ideal die Ausrichtung der GZA auf innovationsgetriebene Unternehmen innerhalb der wirtschaftlichen Ökosysteme (mehr zu GZA in Kapitel 7.3).

In den Jahren 2007–2010 war der Kanton Aargau bei der GZA bereits "Mitglied auf Probe". Der Entscheid zum Austritt beziehungsweise gegen einen definitiven Beitritt erfolgte aufgrund der nicht befriedigenden Zahl an konkreten Ansiedlungen während dieser Zeitperiode sowie wegen grundsätzlichen Differenzen über die Führungsstruktur (Governance) der Organisation. Für die zu tiefen Ansiedlungszahlen gibt es zwei Hauptgründe: Einerseits war die GZA damals auf steueroptimierende Unternehmen und ein wenig differenzierendes, quantitatives Standortmarketing ausgerichtet. Beides war für den Aargau nicht attraktiv. Anderseits verfügte der Kanton Aargau noch nicht über genügend Kenntnisse und Erfahrung in der Akquise und war in den eigenen Vermarktungsaktivitäten deutlich schlechter aufgestellt als andere GZA-Mitgliedkantone. Zudem war die damalige Mitgliedschaft mit drei Jahren zu kurz, um die langfristige Wirkung auf mehrjährige Prozesse wie internationale Ansiedlungen beurteilen zu können.

Während der Mitgliedschaft bei der GZA sammelte die Standortförderung im Kanton Aargau wertvolle Erfahrungen und konnte gegen Ende der Mitgliedschaft bei einigen Standortentscheiden immerhin den undankbaren zweiten Platz belegen. Die GZA hat ihre Führungsstrukturen 2011 bereinigt und positioniert sich heute mit einem klaren strategischen Fokus (vgl. Kapitel 7.3). Zudem weist die Standortförderung Kanton Aargau inzwischen langjährige Erfahrung in der Akquise und der Begleitung von am Standort Aargau interessierten Unternehmen auf, die sich im Aargau angesiedelt haben.

Die jährlichen zusätzlichen Kosten für diese Variante sind mit rund 1,4 Millionen Franken am höchsten. Sie können aber gemäss Modellrechnung zeitnah amortisiert werden (vgl. Kapitel 9.2.4).

7.3 Greater Zurich Area

7.3.1 Trägerschaft

Die Standortmarketingorganisation GZA wurde 1998 gegründet. Sie besteht aus einer Trägerschaft in Form der Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing und der operativ tätigen Greater Zurich Area AG. Letztere ist zu 100 % Eigentum der Stiftung. Die Stiftung ist als öffentlich-private Partnerschaft (Public-Private-Partnership) aufgebaut: Neben den 11 öffentlichen Mitgliedern (Kantone ZH, UR, SZ, GL, ZG, SO, SH, GR, TI sowie Stadt Zürich und Region Winterthur) unterstützen 29 Förderorganisationen[14] aus Privatwirtschaft und Wissenschaft die Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing und die operativ tätige Greater Zurich Area AG.

Der Stiftungsrat wird von Amtes wegen von Regierungsrätin Carmen Walker Späh, Volkswirtschaftsdirektorin des Kantons Zürich, dem mit Abstand grössten Geldgeber der Stiftung, präsidiert. Die operativ tätige Greater Zurich Area AG wird von einem Verwaltungsrat[15] strategisch geführt. Die Kompetenzen und Interaktionen der beiden Gremien sind klar abgegrenzt und funktionieren gut.

7.3.2 Strategie

Die GZA ist im ganzen Akquiseprozess (vgl. Kapitel 6.1) im Ausland aktiv. Sobald es bei den interessierten ansiedlungswilligen Unternehmen um die konkrete Standortwahl innerhalb des GZA-Gebiets geht, arbeitet die GZA eng mit den für den Kunden infrage kommenden Kantonen zusammen, die aktiv in den Prozess eingebunden werden.

Die GZA setzt auf die Akquisition von kompetenzorientierten, innovativen Unternehmen und Investitionsprojekten (zum Beispiel Etablierung einer Forschungsabteilung oder einer anderen Einheit, aber [noch] kein umfassender Unternehmensstandort), welche die relevanten technologischen Ökosysteme im Wirtschaftsraum Greater Zurich Area nachhaltig stärken, eine hohe Wertschöpfung generieren und in aller Regel mit hoch qualifizierten Arbeitskräften arbeiten. Die von der GZA fokussierten Ökosysteme sind Life Sciences (BioPharm und Medtech), Advanced Manufacturing, Informationstechnologie, Fintech and Blockchain, Foodtech und Robotik und Intelligente Systeme. Sie decken folgende für den Aargau relevanten Fokusindustrien ab (siehe Kapitel 3 und 4.2): Life Sciences and Health, Automation, Food and Beverages und Digital Tech. Die GZA ist auch bereit, die zwei für den Aargau ebenfalls relevanten wirtschaftlichen Ökosysteme Energy (in Kombination mit Automation) sowie Chemicals and Materials neu in ihre Akquisetätigkeit zu integrieren, wenn mit dem Beitritt des Kantons zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die von GZA und ihren Partnern (Mitgliedskantone und Mitgliedsstädte) akquirierten Unternehmen und Investitionsprojekte verfolgen meist forschungsintensive und technologisch anforderungsreiche Tätigkeiten, haben eine hohe Wertschöpfung und bieten wissensintensive Dienstleistungen und Produkte an. Hierzu bietet der Wirtschaftsstandort Aargau ebenfalls ein gutes Umfeld sowie wertvolle bestehende Netzwerke. Dabei wird nicht primär ein quantitatives Wachstum mit laufend steigendem Ressourcenumsatz verfolgt, sondern ein qualitatives Wachstum, das heisst: höhere Qualität und grössere Vielfalt der Produkte, neue Lösungen und mehr Effizienz.

7.3.3 Bisherige Geschäftserfolge

Anzahl Unternehmen und Arbeitsplätze: Zwischen 2018 und 2021 (Zeitraum letzte Evaluation GZA) liessen sich mit Vermittlung der GZA und ihren Partnern (Mitgliedskantone und Mitgliedsstädte) 445 Unternehmen in den Mitgliedskantonen nieder.[16] Trotz eines signifikanten Rückgangs der Anzahl neuangesiedelter Unternehmen im Jahr 2020 (Covid-19-Pandemie) kam es in dieser Zeit mit

[14] Siehe auf Website: https://www.greaterzuricharea.com/de/public-private-partnership
[15] Siehe auf Website: https://www.greaterzuricharea.com/de/verwaltungsrat
[16] https://www.greaterzuricharea.com/sites/default/files/2022-09/ey-bericht_ansiedlungserfolg_der_greater_zurich_area_im_zeitraum_2018-2021_und_2009-2021.pdf

durchschnittlich 111 Ansiedlungen pro Jahr zu einer erheblichen Zunahme im Vergleich zur Vorperiode (92 Unternehmen pro Jahr).

Per Ende 2021 waren von diesen 445 noch 402 Unternehmen aktiv, was einem Wert von knapp 90 % der Ansiedlungen entspricht. Betrachtet man die Periode 2009–2021 waren es noch 71 %, was für eine solche Zeitperiode im Vergleich zu Expansionen und Neugründungen als guter Wert eingestuft werden kann.

Die insgesamt 402 neu angesiedelten Unternehmen, die am Ende dieses Zeitraums aktiv waren, schufen netto 2'014 Arbeitsstellen in der GZA.

Abbildung 7: Anzahl geschaffene Arbeitsplätze noch aktiver Unternehmen innerhalb des Wirtschaftsraums GZA (Quelle EY Evaluationsbericht "Ansiedlungserfolg der Greater Zurich Area AG", Ausgabe 7. September 2022)

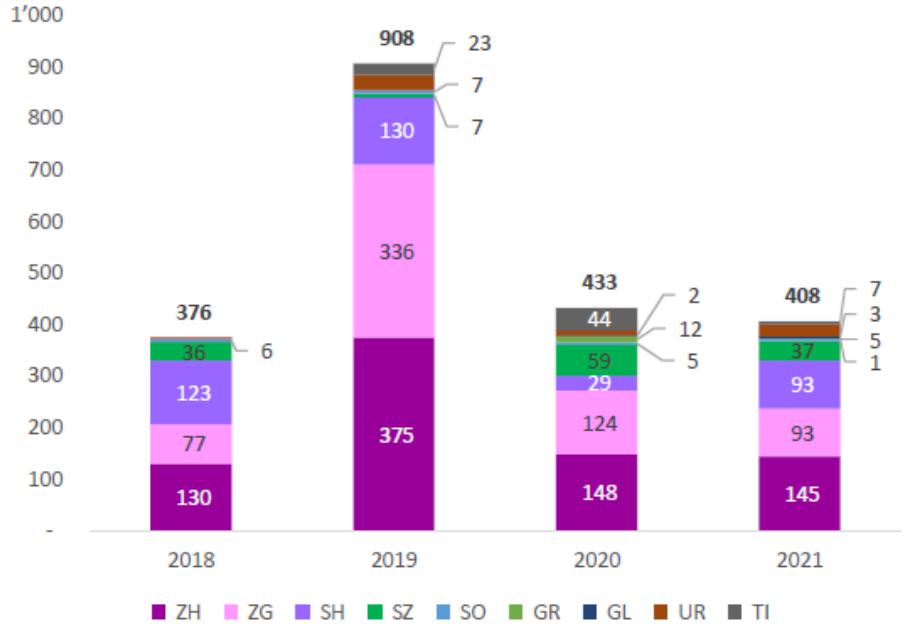

Neben den zwei wirtschaftsstarken Kantonen Zug und Zürich kann der Kanton Schaffhausen am drittmeisten neu geschaffener Stellen verbuchen. Diese Erfolge dürften unter anderem den langjährigen und schlagkräftigen Standortförderungsmassnahmen mit kompetenten Ansprechpersonen zuzuschreiben sein. Auch der Kanton Tessin profitierte durch die Mitgliedschaft bei der GZA bereits in den ersten Jahren, was sich auf seine Positionierung als Wirtschaftsstandort für Mechatronic, Life Sciences sowie Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Investitionen in die kantonale Innovationsförderlandschaft zurückführen lässt. Die Anzahl direkt dank der GZA geschaffener Arbeitsplätze im Tessin ist hingegen noch tief. Ein Grund dafür ist, dass erst seit drei Jahren Ansiedlungen ausgewiesen werden können und die Unternehmen Arbeitsplätze in der Regel nach und nach schaffen. Die tatsächlichen Erfolge dieser Ansiedlungen werden sich daher erst in den nächsten Jahren zeigen.

Zu den Geschäftsergebnissen der GZA liegen mit dem Jahresberichten 2022–2024 aktuelle Zahlen vor, allerdings nur in der Summe über alle neun Kantone: Im Jahr 2024 führten die Aktivitäten von GZA zu 91 Ansiedlungen, was gegenüber 2023 mit 89 Unternehmen leicht höher ist, aber gegenüber 2022 mit 109 Unternehmen und dem Durchschnitt der Jahre 2018–2021 von 111 Unternehmen ein Rückgang ist. GZA führt die tieferen Zahlen auf die generellen Unsicherheiten aufgrund der geopolitischen Spannungen und die damit verbundene Verringerung von Aktivitäten der Unternehmen zurück, weist aber auf eine klare Steigerung bezüglich Qualität und Ergebnisse hin[17].

[17] Jahresbericht 2024 der Greater Zurich Area: https://www.greaterzurichare a.com/sites/default/files/2025-03/Greater%20Zurich%20Area%20AG%20Jahresbericht%202024.pdf

Ansiedlungserfolg nach Branchen: Im Kern umfasst die Strategie der GZA die Ansiedlung von Unternehmen, die Technologien mit hohem Innovationsgrad und hoher Wertschöpfung bringen. Die wichtigsten Branchen sind IT-/Telekommunikationstechnologien und Life Sciences. Dazu kommen Robotik und autonome Systeme, Fintech, Blockchain und Advanced Manufacturing. Ziel der GZA ist es, die ausgewählten Technologiefelder und Branchen primär in ausgewählten geographischen Fokusmärkten systematisch zu bearbeiten. Wegen der grossen Überschneidung mit den relevanten wirtschaftlichen Fokusindustrien im Kanton Aargau (vgl. Kapitel 3) besteht eine günstige Ausgangslage, um bei künftigen Ansiedlungserfolgen partizipieren zu können.

Von den 445 Neuansiedlungen in der Greater Zurich Area 2018–2021 stammen 306 Unternehmen, beziehungsweise rund 69 %, aus den definierten Fokusbranchen. Im Vergleich zur letzten Betrachtungsperiode nahm die Anzahl der Neuansiedlungen in den Fokusbranchen um rund 9 %punkte zu, was auf eine erfolgreiche Umsetzung der festgelegten Strategie der GZA schliessen lässt.[18]

Abbildung 8: GZA Ansiedlungen je Branche oder Technologie; Quelle EY Evaluationsbericht "Ansiedlungserfolg der Greater Zurich Area AG", Ausgabe 7. September 2022

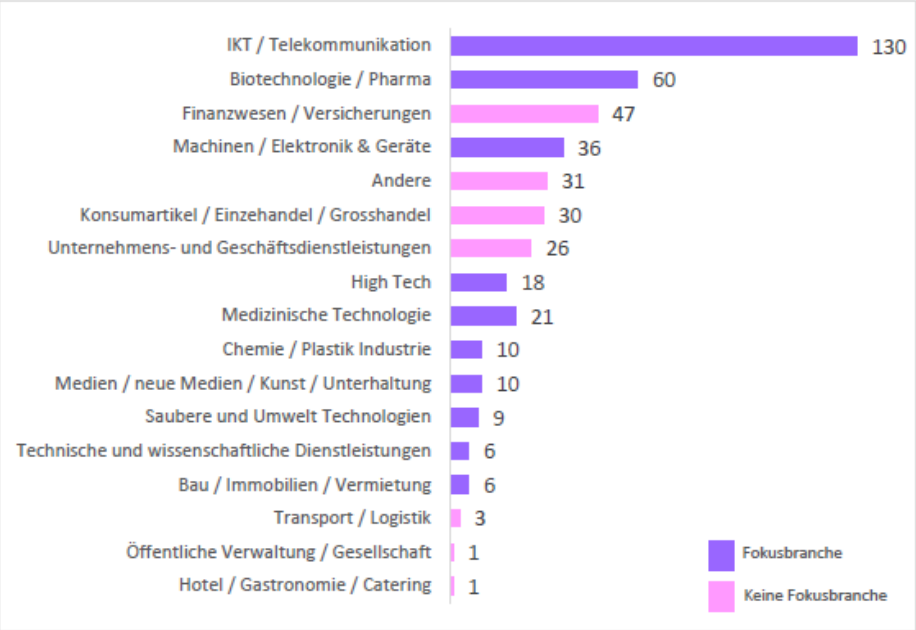

Zuletzt waren die wichtigsten Branchen Biotech und Pharma, Blockchain Technologien, Künstliche Intelligenz und Cleantech. In den weiteren für den Kanton Aargau wichtigen Branchen gab es ebenfalls jährlich mehrere Ansiedlungen: Advanced Manufacturing, Robotics, ICT, Medtech, Food und Agritech.

Qualitative Erfolge: Bei der Akquise fokussiert die GZA auf die Ansiedlung internationaler Unternehmen, die nicht nur Arbeitsplätze schaffen, sondern auch durch ihre Innovationskraft zur nachhaltigen Entwicklung der Region beitragen. Dazu trägt auch die GZA-Mitgliedschaft der beiden wichtigen Standort-Universitäten von Weltrang (ETH und Universität Zürich) bei, mit denen die GZA in regelmässigem Austausch steht. So fördert und stärkt die GZA Netzwerke und Ökosysteme in innovativen Bereichen wie Biotechnologie, Medtech und ICT, was den Strukturwandel hin zu einer wissens- und wertschöpfungsintensiven Wirtschaft erleichtert und unterstützt. Die Region wird so als führender Technologiehub gefestigt und auch der Austausch zwischen Wissenschaft, Unternehmen und öffent-

[18] Zitiert aus EY-Evaluationsbericht GZA, Seite 16 (https://www.greaterzuricharea.com/sites/default/files/2022-09/ey-bericht_ansiedlungserfolg_der_greater_zurich_area_im_zeitraum_2018-2021_und_2009-2021.pdf).

lichen Institutionen intensiviert. Weil diese Netzwerke und Ökosysteme nicht an Kantonsgrenzen gebunden sind, profitiert der Kanton Aargau von dieser Stärkung der Region und nicht nur von Ansiedlungen im eigenen Kantonsgebiet.

Mit der Ansiedlung von Unternehmen, die im Wirtschaftsraum Mehrwert schaffen und nachhaltige Arbeitsplätze und Steuereinnahmen generieren, trägt die GZA nicht zuletzt auch zur langfristigen wirtschaftlichen Stabilität und damit zur erhöhten Krisenresistenz der Region bei.

7.3.4 Finanzierungsmodell

Der Mitgliederbeitrag der Kantone für die GZA wird aufgrund der Bevölkerungszahl des Kantons erhoben. Einzig für den Kanton Zürich gibt es eine Deckelung, weil der Kanton bevölkerungsmässig sehr gross ist, schnell wächst sowie die Städte Zürich und Winterthur zusätzliche Beiträge leisten. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für eine Vierjahresperiode festgelegt. Massgebend ist die Bevölkerungszahl ein Jahr vor Start einer Beitragsperiode. Beispielhaft heisst das: Für den Mitgliederbeitrag der Periode 2028–2031 wird die Bevölkerungszahl per 1. Januar 2027 mit Fr. 1.40 multipliziert (vgl. Kapitel 9.2.1 für die Kosten für den Kanton Aargau). Ergänzende Beiträge kommen von Städten und Unternehmen, die ebenfalls Mitglied der GZA sind.[19]

Mit einem Beitritt des Kantons Aargau würde das Budget der GZA deutlich wachsen. Die GZA würde in diesem Zusammenhang kurzfristig eine Ausweitung ihrer Fokustätigkeiten (vgl. Kapitel 7.3.2) und mittelfristig eine Optimierung ihres Finanzierungsmodells prüfen. Eine klare Prognose dazu ist gegenwärtig noch nicht möglich oder quantifizierbar.

7.3.5 Laufzeit

Um einen nachhaltigen Effekt zu erzielen sowie eine Wirkungsbeurteilung vornehmen zu können, wird eine erste Periode der Mitgliedschaft GZA von mindestens sechs Jahren benötigt. Zuerst müssen Prozesse etabliert und der Kanton Aargau als Standort im GZA-Portfolio verankert und bekannt gemacht werden. Internationale Ansiedlungen sind langfristige Geschäfte und dauern typischerweise mehrere Jahre vom ersten Kontakt bis zum Start des Betriebs. Schliesslich erlaubt eine Dauer bis 2032 auch, für die Evaluation im Hinblick auf eine weitere Kreditvorlage für die Zeit nach 2032 auf den im Auftrag der GZA erstellten periodischen Wirkungsbericht abzustützen.

8. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Die Auswertung des Anhörungsverfahrens umfasst eine Übersicht über die Resultate, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen nach Parteien, Verbänden der Wirtschaft, Gemeinden/Gemeindeverbänden und Weiteren, Ausführungen des Regierungsrats zu Kritikpunkten und Anpassungen der Vorlage und ein zusammenfassendes Fazit.

8.1 Allgemeines

Zum Beitritt GZA fand vom 6. Januar 2025 bis am 6. April 2025 eine Anhörung statt. Die Frage lautete: "Der Kanton Aargau soll Mitglied der Vermarktungsorganisation Greater Zurich Area werden, um die Qualitäten des Wirtschaftsstandorts Aargau im Ausland besser bekannt zu machen und Ansiedlungen von Unternehmen mit hoher Innovationskraft und Wertschöpfung im Kanton Aargau zu fördern. Sind Sie damit einverstanden?"

Insgesamt gingen 29 Stellungnahmen ein. Darunter finden sich diejenigen aller im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien (SVP, SP, FDP.Die Liberalen, Die Mitte, Grüne, GLP, EVP und EDU) sowie der Wirtschafts-Dachverbände Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) und Aar-

[19] Öffentliche und private Unterstützer sind hier zu finden: https://www.greaterzuricharea.com/de/public-private-partnership

gauischer Gewerbeverband (AGV). Weiter äusserten sich 11 Gemeindeverbände (Regionalplanungsgruppen) und die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) sowie 4 Gemeinden. Stellungnahmen gingen schliesslich auch von der Aargauischen Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft, dem Wirtschaftsforum Zurzibiet sowie einer Einzelperson ein. Von den Anhörungsteilnehmenden sind 68 % eher oder völlig einverstanden mit einem Beitritt zur GZA, 32 % der Stellungnahmen sind eher oder völlig dagegen.

Abbildung 9: Ungewichtete Stellungnahmen zur Frage nach einem Beitritt zur GZA

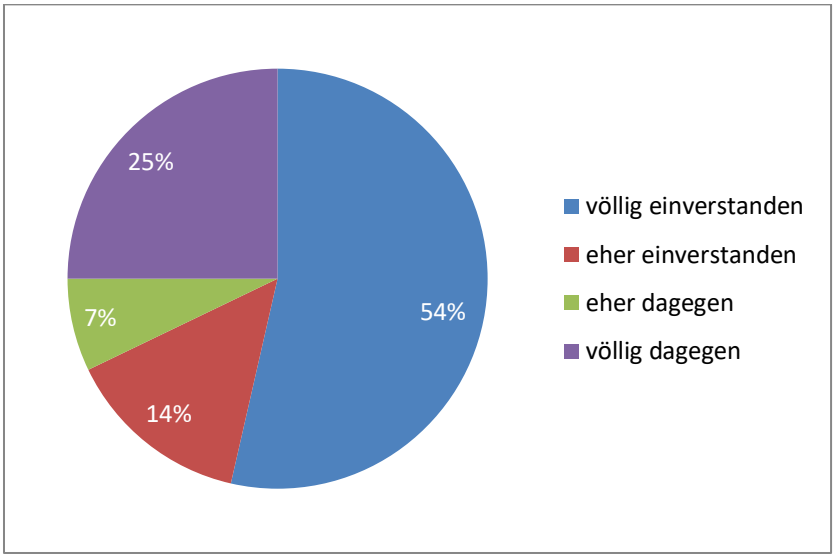

8.2 Parteien

Ausgeglichener als im Gesamtresultat sind die Positionierungen der Parteien. SVP, FDP sowie die EDU sind gemäss Stellungnahme völlig gegen einen Beitritt zur GZA. SP, Mitte sowie GLP sind völlig dafür, die EVP ist eher dafür. Die Grünen verzichten auf eine Beantwortung der Frage, weil die Partei gespalten sei.

Argumente für eine Ablehnung: SVP, FDP sowie die EDU bezweifeln, dass der Kanton Aargau in einem Umfang von einem Beitritt profitieren kann, der die Kosten rechtfertigt. Vielmehr soll in optimale Bedingungen für die ansässigen Unternehmen investiert werden.

Die SVP sieht lange Baugesuchs- und Bewilligungsverfahren sowie noch unzureichende steuerliche Entlastung als wichtige Hindernisse für Ansiedlungen. Hier beziehungsweise generell bei guten Standortvoraussetzungen müsse der Hebel angesetzt werden, bevor viel Geld in die Standortpromotion investiert werde.

Die FDP verweist auf die Konkurrenz der GZA-Kantone untereinander und hält auch die aktuelle Zahl der durch die GZA initiierten Ansiedlungen für sehr tief, wenn sie auf alle GZA Kantone verteilt werden: konkret 2'014 Arbeitsplätze bei Kosten von 30,3 Millionen Franken im Zeitraum 2018–2021. Diese Arbeitsplätze stünden in keinem Verhältnis zu den Kosten beziehungsweise zu den bereits vorhandenen Arbeitsplätzen. Allein das Wirtschaftswachstum bringe ein Vielfaches an neuen Arbeitsplätzen. Die FDP bezweifelt zudem, dass die GZA willens und in der Lage sei, den Kanton Aargau mit seinen Fokusindustrien und seinen spezifischen Stärken angemessen zu vertreten. Mit diesen Stärken habe sich der Kanton Aargau bereits einen Namen als attraktiver Wirtschaftsstandort gemacht und deswegen würden sich Unternehmen hier ansiedeln. Eine Mitgliedschaft in der GZA sei dabei von nachrangiger Bedeutung.

Zudem habe sich die Standortförderung des Kantons Aargau in den letzten Jahren auch ohne GZA weiterentwickelt. Verbunden mit den Stärken des Kantons wie einer lebendigen Innovationslandschaft, starken Bildungs- und Forschungsinstitutionen sowie gut ausgebildeten Fachkräften seien da-

mit die Voraussetzungen für einen eigenständigen Weg gegeben, der einem Beitritt zu einer regionalen Vermarktungsorganisation vorzuziehen sei. Der FDP schwebt dabei eine Public-Private-Partnership vor, um sich nicht in die Abhängigkeit von einer externen Organisation zu begeben.

Als konkrete weitere Handlungsfelder nennt die FDP zudem, bestehende Unternehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Nachfolgeregelungen zu unterstützen oder den Bürokratie- und Regulierungsabbau weiter voranzutreiben.

Die drei Parteien lehnen auch die Schaffung neuer Stellen bei der Standortförderung ab. Die Auslagerung der Standortpromotion müsse zu einem Abbau von Stellenprozenten in der kantonalen Verwaltung führen.

Argumente für eine Zustimmung: Für die zustimmenden Parteien SP, Mitte, GLP und EVP ist eine aktivere Rolle des Kantons zur Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven Unternehmen nötig, um die guten Standortqualitäten besser zu nutzen. Um auf diese Qualitäten aufmerksam zu machen, sei ein direkter Zugang zu ausländischen Märkten über eine starke Vermarktungsorganisation unabdingbar. Ohne aktive Schritte verliert der Kanton Aargau für die Mitte an Wettbewerbsfähigkeit.

Für die SP ist es wichtig, für eine effektive internationale Akquise in eine grössere Organisation eingebunden zu sein. Ein Alleingang sei nicht zielführend. Die SP verlangt, dass für das Fricktal eine engere Zusammenarbeit mit der Basel Area geprüft wird, auch wenn der Entscheid zugunsten der GZA nachvollziehbar sei.

Mitte und GLP betonen, dass sich die GZA seit der letzten Mitgliedschaft stark weiterentwickelt habe und mit dem Fokus auf innovative Unternehmen heute gut zum Kanton Aargau passe. Für die Mitte ist ein gesundes Wachstum wichtig, mit starkem Einbezug der vorhandenen wirtschaftlichen Ökosysteme und der Bevölkerung.

Für die EVP und die GLP ist es wichtig, dass der Kanton Aargau auch in der Ansiedlungsstrategie alle Regionen angemessen berücksichtigt, die regionalen Standortförderungen einbezieht und in der GZA aktiv mitgestaltet.

Verzicht auf eine Antwort: Die Grünen sind gespalten. Einerseits sehen sie das Wachstum kritisch. Auch qualitätsorientiertes Wachstum führe zu höherem Land- und Ressourcenverbrauch und mehr Verkehr und verschärfe den Fachkräftemangel. Die Mittel würden für die Grünen möglicherweise besser in Bildung und familienergänzende Betreuung investiert, was den Unternehmen ebenfalls zugute kommen würden. Andererseits könnte ein Beitritt zur GZA die ansässigen Industrien stärken, und die noch vorhandenen Landreserven könnten für Arbeitsplätze mit geringem Flächenverbrauch und hoher Wertschöpfung genutzt werden. Zudem werde der Forschungs- und Innovationsstandort gestärkt.

Unabhängig von einem Entscheid zur GZA fordern die Grünen, dass der Kanton Aargau sich für eine Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch einsetze, Grünflächen erhalte und sich an den planetaren Grenzen beziehungsweise am Netto-Null-Klimaziel orientiere.

8.3 Dachverbände der Wirtschaft

Geteilt sind die Meinungen auch bei AGV und AIHK. Der AGV ist "eher dagegen", weil ein Beitritt viel koste und der Nutzen unsicher sei. Das Risiko sei gross, dass die Interessen des Kantons Aargau innerhalb der GZA nicht genug Gewicht haben, weil die starken Zentren – namentlich Zürich – dominierten und profitierten. Der AGV schlägt vor, stattdessen kleinere Kooperationen im Mittelland zu prüfen. Die Mittel seien gezielt in regionale Entwicklungsprojekte wie das Sisslerfeld oder die Umnutzung (grösserer) Industriebrachen zu investieren. Dabei ortet der AGV Konfliktpotenzial, da die Raumplanung in den verschiedenen GZA-Kantonen jeweils unabhängig stattfinde und eine Koordination fehle. Zuerst seien die Hausaufgaben in der Raumplanung zu machen.

Schliesslich dürften auch die ansässigen Unternehmen nicht vergessen werden. Ihnen müsse eine verbesserte Standortattraktivität (inklusive Innovationsförderung und familienergänzende Kinderbetreuung) zugutekommen, um Abwanderungen zu verhindern. Gleichzeitig hält der AGV auch fest, dass sich verstärkte internationale Akquise positiv auf Arbeitsplätze und Steuersubstrat auswirken könne und darum grundsätzlich sinnvoll sei. Angesichts der Kosten schlägt der AGV jedoch eine erneute Mitgliedschaft auf Probe vor, etwa von drei Jahren. Bei der früheren Probemitgliedschaft seien die strukturellen Schwächen rasch deutlich geworden. Zudem sei die Wirkungsprüfung zu schärfen.

Die AIHK ist bei einem GZA-Beitritt "eher dafür", auch wenn es aus Sicht AIHK unsicher ist, ob der Nutzen sehr viel besser sein wird als bei der früheren Probemitgliedschaft. Dem Kanton Aargau attestiert die AIHK eine solide Standortqualität, zu der auch Bürgernähe von Regierung und Verwaltung gehören. Allerdings geht die AIHK davon aus, dass von einer starken GZA und dem Aargauer Mitgliederbeitrag primär Zürich als "Marktführer" innerhalb der GZA profitiere. Zudem weist die AIHK darauf hin, dass Unternehmen angesichts des sehr instabilen geopolitischen Umfelds in den nächsten Jahren mit grösseren Investitionen zurückhaltend sein dürften. Mehr internationale Ansiedlungen seien darum auch mit der GZA möglicherweise nur schwer zu realisieren. Die AIHK schlägt vor, eine Kooperation mit dem Kanton Solothurn oder anderen Nachbarkantonen auszuloten, als mögliche Alternative zu einem GZA-Beitritt.

Schliesslich hält die AIHK die zwei zusätzlichen Stellen bei der Standortförderung für unnötig. Wenn die Standortförderung auf Projekte auf "Nebenschauplätzen" verzichte, könnten die Ressourcen für Ansiedlungsprojekte freigemacht werden.

8.4 Kommunale Verbände und Gemeinden

Die GAV sieht einen Beitritt zur GZA eher positiv, weil damit der Wirtschaftsstandort gestärkt werden könne. Wichtig seien ein guter Einbezug der regionalen Standortförderorganisationen und der betroffenen Gemeinden sowie eine enge Abstimmung mit diesen. Die GAV weist darauf hin, dass (internationale) Ansiedlungen oft sehr umfangreiche Vorhaben seien und einer guten Zusammenarbeit bedürften. Regionale Organisationen würden bei entsprechenden Projekten an ihre Grenzen kommen. Grosse Hürden stellten sich dabei oft bei der (Raum-)Planung. Auch das mache einen engen Einbezug der lokalen Akteure wichtig, zumal gut abgestimmte Verfahren mitentscheidend seien für erfolgreiche Ansiedlungen.

Träger der regionalen Standortförderung sind meist die Regionalplanungsverbände (Repla). Elf der zwölf Aargauer Repla haben Stellungnahmen eingereicht (RVS Regionalverband Suhrental, Unteres Bünztal, aargauSüd regio, Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, aarau regio, Baden Regio, Brugg Regio, Fricktal Regio, ZurzibietRegio, Lebensraum Lenzburg Seetal, Oberes Freiamt). AargauSüd regio ist völlig gegen einen GZA-Beitritt, ohne diese Position zu kommentieren. Eher zustimmend äussert sich Lebensraum Lenzburg Seetal. Dass es gezielte Standortpromotion brauche, um den Wirtschaftsstandort Aargau zu stärken, sei unbestritten. Einen Vorbehalt hat die Repla nur insofern, als die Region Lenzburg mangels freier Flächen kaum von zusätzlichen Ansiedlungen profitieren würde. Die anderen neun Repla sind völlig dafür. Sie betonen die Bedeutung einer aktiven Vermarktung der Standortqualitäten, um den Wirtschaftsstandort insgesamt weiterzuentwickeln beziehungsweise das Steuersubstrat und das Arbeitsplatzangebot zu stärken. Insbesondere die für den Kanton wichtigen Fokusindustrien würden von einer professionellen Marktbearbeitung profitieren. Dabei wird auch auf Risiken und Herausforderungen hingewiesen, etwa die Konkurrenz starker Standorte innerhalb der GZA oder – im Erfolgsfall – der steigende Druck auf verfügbare Siedlungsflächen oder die Verkehrsinfrastruktur. Die Repla Unteres Bünztal will konkreter wissen, wie die Regionen beziehungsweise regionale Wirtschaftsförderungen eingebunden werden, wie der Informationsfluss über alle Stufen sichergestellt wird und was passiert, wenn Ansiedlungserfolge ausbleiben. Fricktal Regio würde eine Partnerschaft mit der BA vorziehen, auch wenn die Argumente für die GZA nachvollziehbar seien.

Die Repla schlägt eine erneute Prüfung der Option BA vor. Die Repla Oberes Freiamt bringt als Anliegen ein, dass zusätzliche Arbeitszonen geschaffen und dass auf eine gesunde Balance von wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Effekten geachtet werden müsse.

Bei den einzelnen Gemeinden sind Arni völlig und Magden eher gegen einen Beitritt, Untersiggenthal völlig und Zofingen eher dafür. Die Gemeinden beziehen sich auf die erwähnten Argumente, mit regionalen Aspekten (Magden: BA wäre interessanter; Zofingen: Fokus Ostaargau vermeiden).

8.5 Weitere Stellungnahmen

Unter die weiteren Stellungnahmen fallen eine Einzelperson sowie die Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft, die beide völlig gegen einen Beitritt sind. Der Kanton Aargau werde von einem GZA-Beitritt nicht profitieren und würde die Mittel mit Vorteil im Kanton investieren, um einen Mix von Standortfaktoren (inklusive Steuern) in der Breite zu verbessern. Die Stiftung stellt jährlich zu erwartende 17–23 zusätzliche Arbeitsplätze den vorhandenen rund 275'000 Beschäftigten im Kanton gegenüber. Damit habe ein Beitritt zur GZA bestenfalls marginale Wirkung. Sollte der Kanton Aargau trotzdem beitreten, müsste für die Stiftung auf die zwei Stellen bei der Standortförderung verzichtet werden, oder diese müssten im Departement Volkswirtschaft und Inneres kompensiert werden.

Die Privatperson schlägt vor, die kantonale Standortförderung komplett neu auszurichten und nach dem Vorbild des Kantons Neuenburg ein weltumspannendes Netzwerk auf Basis persönlicher Kontakte aufzubauen.

8.6 Anpassungen der Vorlage und Position des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist erfreut, dass implizit oder explizit alle Parteien und viele weitere Organisationen Potenzial im Wirtschaftsstandort Aargau sehen. Er teilt zudem die Einschätzung, dass die Standortattraktivität des Kantons in der ganzen Breite gestärkt werden muss. Deshalb hat er diese ins Zentrum des letzten und des neuen Entwicklungsleitbilds gestellt. Verschiedene Projekte in diesem Zusammenhang laufen noch, einige zeigen bereits Wirkung.

Gleichzeitig sind in der Anhörung einige kritische Stellungnahmen eingegangen. Der Regierungsrat nimmt in diesem Kapitel dazu thematisch geordnet Stellung. Einerseits erwidert er die kritischen Positionen. Andererseits zeigt er auf, wo das Vorhaben aufgrund von Kritik angepasst worden ist.

Kritik am Fokus Standortqualität: Es wird gefordert, dass der Kanton mehr in eine gute Standortqualität investieren solle. Dann sei keine aktive Vermarktung notwendig, zumal primär die ansässigen Unternehmen profitieren sollen.

Einschätzung Regierungsrat: Der Kanton Aargau hat in der Breite eine gute bis sehr gute Standortqualität. Zudem dürften die vielfältigen auf die Industrie ausgerichteten Angebote für den Wissens- und Technologietransfer in Kombination mit Forschungseinrichtungen – allen voran dem PSI – einzigartig sein. Weiter verfügt er auch über mehr freie Arbeitszonen für ansiedlungsinteressierte produzierende Unternehmen als etwa der grössere Kanton Zürich oder die anderen Kantone der Metropolitanregion Zürich. Trotzdem fällt der Kanton Aargau im nationalen Vergleich zurück. Die jüngsten volkswirtschaftlichen Kenndaten sind wenig ermutigend: Laut SECO hat der Kanton Aargau im Jahr 2021 als einziger Kanton eine negative Entwicklung des BIP zu konstanten Preisen zu verzeichnen, und im Jahr 2022 war das Wachstum nur in zwei Kantonen tiefer.[20] Der Kanton Aargau wird darum über den nationalen Finanzausgleich von den anderen Kantonen laufend stärker subven-

[20] https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/18105_8592_8581_8580/27990.html

tioniert. Aus Sicht des Regierungsrats sollte der Kanton Aargau alles daran setzen, die eigene Wirtschaftskraft zu verbessern und solche finanziellen Abhängigkeiten zu mindern. Die Standortpromotion zu verstärken, ist einer der Hebel, um hier eine positive Dynamik in Gang zu setzen.

Eine wirksame Standortpromotion baut immer auf einer guten Standortqualität auf. Der Regierungsrat wird darum das Hauptgewicht auch künftig darauf legen, die vorhandene gute Standortqualität zu pflegen und sie weiter zu verbessern. Dazu gibt es eine Reihe von laufenden und geplanten Aktivitäten (vgl. Kapitel 1), im Zentrum dieser Botschaft steht jedoch die Stärkung der Vermarktung inklusive regionaler Standortförderung.

Kritik am Nutzen der GZA: Die erwartete Anzahl zusätzlicher Ansiedlungen wird als tief eingeschätzt, insbesondere im Vergleich mit dem Gesamtbestand der Unternehmen beziehungsweise den jährlich verzeichneten Sitzverlegungen und Neugründungen.

Einschätzung Regierungsrat: Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass die zu erwartende Anzahl Ansiedlungen beziehungsweise dadurch geschaffener Arbeitsplätze im Vergleich mit dem Bestand als gering erscheint. Doch schon wenige zusätzliche Ansiedlungen vermögen die Kosten des Vorhabens mehr als auszugleichen. Dies zeigt die auf zurückhaltenden Annahmen beruhende Modellrechnung, die in Kapitel 9.2.4 ausgeführt wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass zwar einige Ansiedlungen nicht dauerhaft erfolgreich sind, die Zahl der Arbeitsplätze nach der Ansiedlung erfahrungsgemäss insgesamt aber doch von Jahr zu Jahr wächst.

Noch nicht eingerechnet in der Modellrechnung sind Multiplikatoreffekte in den jeweiligen Ökosystemen: So zeigen Branchenbeispiele, dass eine neu angesiedelte Stelle 5–6 weitere Stellen im jeweiligen Ökosystem nach sich zieht.[21] Die Ansiedlungen mit Unterstützung der GZA sind zudem überdurchschnittlich langlebig und damit nachhaltig.

Für den Regierungsrat ist zudem die Qualität neuer Arbeitsplätze zentral: Für die Bevölkerung und den Wirtschaftsstandort sind mehr attraktive Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung interessant. In den erwähnten Fokusbranchen der Standortförderung und der GZA gibt es überdurchschnittlich viele davon.

Kritik wegen Konkurrenz innerhalb der GZA: In der GZA gibt es Kantone mit einem Ressourcenindex deutlich über 100 wie Zug oder Zürich. Es wird bezweifelt, ob sich der Kanton Aargau bei der Verteilung von Leads und Prospects innerhalb der GZA durchsetzen kann.

Einschätzung Regierungsrat: Der Kanton Aargau wird innerhalb der GZA schon aufgrund seiner Grösse ein wichtiger Player sein und einen engen Austausch mit der GZA pflegen. Die GZA bereitet gemäss schriftlicher Zusicherung ein gemeinsames strategisches Entwicklungsprojekt vor, um ihre Ausrichtung und Marktbearbeitung mit den Ökosystemen und Standortvorteilen des Kantons Aargau abzustimmen. Damit lässt sich sicherstellen, dass der Kanton Aargau und seine Fokusbranchen in der Promotionstätigkeit der GZA eine angemessene Rolle spielen. Dafür muss sich die GZA auch nicht neu erfinden, da sie ihre Strategie erfolgreich weg von rein steueroptimierenden auf innovationsstarke Unternehmen hin ausgerichtet hat.

Mit seinem Mix von guten Standortfaktoren ist der Kanton Aargau darum in aussichtsreicher Position, um von den Leads der GZA zu profitieren. Der Kanton Schaffhausen beispielsweise hat 2024 zusammen mit der GZA Ansiedlungen von hoher Qualität in innovationsstarken Industrien verzeichnet. Das zeigt, dass nicht nur der Ballungsraum Zürich, sondern auch kleinere und weniger bekannte Standorte profitieren können, wenn das Angebot stimmt. Dabei geht es um Branchen wie Elektromo-

[21] Evaluationsbericht GZA von EY, Kapitel 5.1 (https://www.greaterzuricharea.com/sites/default/files/2022-09/ey-bericht_ansiedlungserfolg_der_greater_zurich_area_im_zeitraum_2018-2021_und_2009-2021.pdf)

bilität, Robotics oder Biotech, wo auch der Kanton Aargau über konkurrenzfähige Ökosysteme verfügt. Ein weiterer wichtiger Faktor ist, dass im Kanton Aargau mehr unbebaute Arbeitsplatzzonen vorhanden sind als in den direkten Konkurrenzkantonen.

Kritik an Stellen für die Standortförderung: Es kann nicht nachvollzogen werden, warum es bei der Standortförderung zusätzliche Stellen braucht, wenn die GZA mit der Vermarktung des Kantons beauftragt und damit eine Aufgabe externalisiert wird.

Einschätzung Regierungsrat und Anpassung der Vorlage: Als einer von wenigen Kantonen macht der Kanton Aargau heute keine eigene Standortpromotion im Ausland in nennenswertem Umfang. Das kann er sich aus Sicht des Regierungsrats nicht mehr leisten. Deshalb soll mit dem Beitritt zur GZA diese Aktivität neu aufgenommen werden. Zur Arbeitsteilung zwischen GZA und kantonaler Standortförderung gibt Kapitel 9.1 Auskunft. Die GZA kann das Interesse von Unternehmen an einem Standort im Kanton Aargau wecken und entsprechende Leads generieren. Für ein konkretes Ansiedlungsprojekt aus solchen Leads bleibt aber immer die kantonale Standortförderung mit ihrem direkten Bezug zum Kanton zuständig. Da die Standortförderung dafür heute nur über knappe Ressourcen verfügt, sind die neuen Stellen zwingend erforderlich. Ohne diese Stellen könnten die Leads der GZA nicht angemessen bearbeitet werden, und die Kosten für die GZA könnten keine Wirkung erzielen. Oder aber die kantonale Standortpflege müsste Ressourcen von Projekten mit ansässigen Unternehmen abziehen und diese vernachlässigen.

Wie die Botschaft festhält, sind nach einem Beitritt erst nach und nach Leads zu erwarten. Zuerst müssen sich Prozesse einspielen. Deshalb werden nicht wie im Anhörungsbericht ausgeführt beide beantragten Stellen ab 1. Januar 2027 benötigt. Eine Stelle soll erst ab 2029 besetzt werden. Personelle Mittel aus anderen Projekten können nicht umgenutzt werden, da diese typischerweise mit befristeten Projektstellen bewältigt werden. Wenn das Projekt endet, fällt die Stelle weg.

Kritik an der Dauer der ersten Mitgliedschaftsperiode: Es wird eine kürzere Dauer der ersten Periode GZA gefordert, damit weniger Geld verloren ist, sollten sich die Erwartungen in eine Mitgliedschaft nicht erfüllen.

Einschätzung Regierungsrat und Anpassung der Vorlage: Bezüglich Mindestdauer einer Mitgliedschaft teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass strukturelle Probleme der letzten GZA Mitgliedschaft rasch klar wurden: Die GZA fokussierte auf steueroptimierende Unternehmen und die Aargauer Standortförderung verfügte nur über wenig Erfahrung mit Ansiedlungsprojekten. Diese grundsätzlichen Probleme sind ausgeräumt. Der Nutzen muss sich aber in erfolgreichen Ansiedlungen zeigen. Dafür muss zuerst der Kanton Aargau in den Aktivitäten der GZA etabliert werden. Die daraus entstehenden Leads müssen anschliessend in Ansiedlungsprojekten bearbeitet werden, wobei sich ein erfolgreiches mittleres bis grösseres Projekt typischerweise über mehrere Jahre hinzieht. Ansiedlungserfolge schwanken auch von Jahr zu Jahr. Um genügend Daten und Erfahrungen mit diesen Prozessen zu sammeln, wäre eine achtjährige Mitgliedschaftsperiode optimal. Eine solide Wirkungsprüfung ist aber auch nach sechs Jahren möglich. Deshalb beziehungsweise um den kritischen Stellungnahmen gerecht zu werden, hat der Regierungsrat seinen Antrag um zwei Mitgliedschaftsjahre gekürzt und schlägt neu lediglich eine sechsjährige Periode vor. Damit reduziert sich die Kreditsumme und damit auch das finanzielle Risiko, wenn sich die Erwartungen in einen Beitritt GZA nicht erfüllen sollten.

Mit einer ersten Periode von sechs Jahren werden die Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf eine Weiterführung etwas weniger belastbar sein, aber sicher ausreichend. Mit einer noch kürzeren Periode hätten die GZA beziehungsweise die Standortförderung angesichts der notwendigen Aufbauarbeit und der langfristigen Ansiedlungsprozesse keine echte Chance, die erwarteten Resultate zu liefern. Damit hätte eine kürzere Periode von vornherein ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Kritik an der Wahl der Vermarktungsorganisation: Es wird verlangt, anstelle eines Beitritts GZA andere Modelle zur Stärkung der Auslandsvermarktung zu favorisieren. Dazu gehörten die BA, eine

Zusammenarbeit mit anderer Regionen/Kantonen wie zum Beispiel dem Kanton Solothurn oder ein Alleingang.

Einschätzung Regierungsrat und komplementäre Aktivitäten: Eine formelle Zusammenarbeit oder Doppelmitgliedschaft mit der BA insbesondere mit Blick auf das Fricktal ist nicht möglich, dies schliessen sowohl GZA wie BA aus (siehe Kapitel 7.2.1). Der Kanton Aargau pflegt aber traditionell eine enge Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz. Der Regierungsrat will diese weiter stärken, und dabei auch die Möglichkeiten einer punktuellen Zusammenarbeit mit der BA prüfen. Auch zwischen GZA und BA gibt es eine Zusammenarbeit, gerade im Bereich Life Science. Das Fricktal ist eine starke Wirtschaftsregion mit einem wirtschaftlichen Ökosystem mit hoher Anziehungskraft. Dazu trägt nicht zuletzt seine Lage bei, die im Vergleich mit GZA-Mitgliedskantonen wie Graubünden oder Tessin sehr zentral ist, auch aus GZA-Perspektive. Eine Aargauer Mitgliedschaft in der GZA würde diese Faktoren noch verstärken.

Keine Option ist für den Regierungsrat ein Alleingang oder eine Partnerschaft mit einzelnen Kantonen in der Standortpromotion. Wie in Kapitel 7.1 ausgeführt, sind die Risiken eines solchen Vorhabens sehr gross, und der Umsetzungshorizont ist noch viel weiter im Vergleich zu einem GZA-Beitritt. Der Regierungsrat sieht auch keinen möglichen starken Partner, mit dem eine auch nur annähernd so intensive Marktbearbeitung im Ausland möglich wäre wie mit der GZA.

Der Regierungsrat hat bezüglich GZA-Beitritt realistische Erwartungen. Sicher ist, dass die GZA eine Organisation mit grosser Erfahrung in der Standortpromotion und starker Präsenz in wichtigen Zielmärkten ist. Damit sind die Risiken eines GZA-Beitritts für den Regierungsrat offensichtlich viel kleiner als beim Versuch, in der Auslandakquise eigene Aktivitäten neu aufzubauen und die notwendigen Erfahrungen erst zu machen, sei es alleine oder mit einem anderen Kanton. Deshalb kann der GZA-Beitritt den entscheidenden Unterschied machen, ob der Kanton Aargau im härter werdenden nationalen und globalen Standortwettbewerb abgehängt wird oder mithalten kann.

Kritik am Wachstum: Die Grundsatzannahme wird in Zweifel gezogen, dass sich der Kanton um zusätzliche Arbeitsplätze und Firmenansiedlungen bemühen sollte. Es wird argumentiert, dass die negativen Folgen des Wachstums überwiegen könnten.

Einschätzung Regierungsrat: Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass die Aussicht auf ungebremstes Wachstum Unbehagen auslösen kann. Im Gegensatz zu den benachbarten Wirtschaftszentren sind im Kanton Aargau noch Landreserven vorhanden, was erfahrungsgemäss direkt zu Wachstum führt (siehe etwa Rekord-Bevölkerungswachstum im Jahr 2023). Ohne aktive Ansiedlungsstrategie steigt aber das Risiko, sich im Kanton Aargau überproportional viele Unternehmen mit hohem Flächenverbrauch und grossem Verkehrsvolumen ansiedeln und die Bevölkerung zwar stark wächst, zum Arbeiten aber noch stärker als heute wegpendelt, was ebenfalls zu mehr Verkehr führt. Der Regierungsrat will kein Wachstum um jeden Preis, sondern die Entwicklung in möglichst nachhaltige Bahnen lenken. Das ist nicht nur wirtschaftlich motiviert (hohe Wertschöpfung), sondern auch gesellschaftlich (attraktive Arbeitsplätze) und ökologisch (Ressourceneffizienz und Technologie, Wohnen und Arbeiten zusammenbringen).

Wachstumsfragen erfordern eine sektorübergreifende Betrachtung. Der Regierungsrat ist bereit, eine solche Betrachtung vorzunehmen, wie er in der Erklärung zum (24.167) Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Carol Demarmels, Obersiggenthal) vom 11. Juni 2024 betreffend Ganzheitliche Wachstumsanalyse Kanton Aargau 2050 festgehalten hat. Die entsprechenden Arbeiten sind angelaufen. Aspekte der Standortförderung haben dabei einen hohen Stellenwert.

Kritik an den Ausführungen zur Wirkungsprüfung: Verlangt wird eine konkretere Beschreibung, wie die Wirkung einer GZA-Mitgliedschaft gemessen wird.

Einschätzung Regierungsrat und Anpassung der Vorlage: Die Ausführungen zur Wirkungsprüfung in Kapitel 10 wurden ergänzt. Die Wirkungsprüfung basiert grundsätzlich auf dem engmaschi-

gen Controlling der GZA. Zentral sind dabei die quantitativen Indikatoren wie Anzahl Leads, Prospects, Ansiedlungsprojekte, Ansiedlungen und Arbeitsplätze, jeweils für Fokusbranchen und insgesamt. Ebenfalls verfolgt wird die weitere Entwicklung von erfolgreichen Ansiedlungen. Daneben erfasst der Kanton aber auch qualitativere Aspekte, etwa zur Zusammenarbeit GZA – Standortförderung Kanton Aargau – regionale Standortförderung, Wahrnehmung des Kantons und Wissenstransfer in der Akquise, Entwicklung der relevanten wirtschaftlichen Ökosysteme und anderes mehr.

Kritik an der Raumplanung: Die Raumplanung beziehungsweise die Verfügbarkeit von Arealen wird teilweise als Schlüssel für Ansiedlungen angesehen. Kritisiert wird, dass mehr neu überbaubare Arbeitszonen geschaffen werden müssten und ein Beitritt GZA zusätzlichen Koordinationsbedarf auslöse.

Einschätzung Regierungsrat: Ein GZA-Beitritt löst keinen zusätzlichen Koordinationsbedarf in der Raumplanung aus. Im Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) wird in Art. 6 Abs. 4 und insbesondere in Art. 7 die Zusammenarbeit der Behörden, unter anderem auch mit den Nachbarkantonen, geregelt. Das RPG verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Nebst den natürlichen Gegebenheiten und den Bedürfnissen der Bevölkerung sind dabei auch die Bedürfnisse der Wirtschaft zu berücksichtigen (Art. 1).

Die Kantone und die Gemeinden sind hauptsächlich für die Raumplanung in der Schweiz verantwortlich. In verschiedenen Programmen, Projekten, Konzepten, Instrumentarien und Gremien arbeitet der Kanton Aargau im Bereich der Raumplanung mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland eng zusammen. Der Bund hat ebenfalls einen Koordinationsauftrag zwischen seinen eigenen raumwirksamen Aufgaben und jenen der Kantone wahrzunehmen.

Die Raumplanung hat auf allen Ebenen die betroffenen Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und im Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Interessen der Wirtschaft. Dessen sind sich die Behörden im Bereich der Raumplanung und im Rahmen der föderalistischen Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden bewusst. Der Kanton Aargau ist insofern in einer vorteilhaften Position, als kein anderer Kanton in der Metropolitanregion Zürich über total ebenso grosse freie Arbeitszonen verfügt wie der Kanton Aargau (siehe Kapitel 4.1).

Für den Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass expandierende Unternehmen oder Neuansiedlungen ihren Flächenbedarf decken können. Über die entsprechenden Prozesse in der Raumplanung gibt etwa die Beantwortung der (24.299) Interpellation Andy Steinacher, SVP, Schupfart (Sprecher), Daniel Urech, SVP, Sins, vom 22. Oktober 2024 betreffend Wegzug von Gewerbe und Verlust von Arbeitsplätzen infolge fehlender Gewerbeflächen Auskunft. Zudem hat die Standortförderung ihre Dienstleistungen im Bereich Areale und Flächen verstärkt. Projekte wie die Entwicklung des Sisslerfelds oder die "Umsetzung Entwicklungsschwerpunkte gemäss kantonalem Richtplan" lösen zusätzliche Impulse aus.

Wichtigkeit einer guten Zusammenarbeit über verschiedene Stufen: Es wird die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit insbesondere auch mit den Gemeinden und den Regionen betont.

Einschätzung Regierungsrat: Standortförderung hat immer eine lokale Dimension – ohne verfügbare Fläche ist keine Ansiedlung oder Expansion möglich. Vor Ort funktioniert auch der direkte Draht zu den Unternehmen am besten. Deshalb ist auch aus Sicht des Regierungsrats eine gute Abstimmung und Zusammenarbeit über alle Stufen von international bis regional entscheidend für den Erfolg. Um die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Regionen zu stärken, hat der Regierungsrat das Vorhaben der Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen lanciert, das in Teil IV. dieser Botschaft vorgestellt wird. Die beiden Vorhaben "Beitritt zur Greater Zurich Area" und "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen" sind zwar grundsätzlich unabhängig voneinander möglich, sie verstärken sich jedoch gegenseitig in ihrer Wirkung.

8.7 Fazit

Zusammenfassend schätzt der Regierungsrat, dass die Anhörungsteilnehmenden dem Kanton Aargau fast durchwegs eine gute Standortqualität attestieren. Die Standortfaktoren in der Breite weiter zu verbessern, erachtet der er als vordringliche Daueraufgabe aller Aufgabenbereiche des Kantons und Voraussetzung für eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts. Der Regierungsrat anerkennt, dass die Konkurrenz innerhalb der GZA beträchtlich ist. Er ist aber überzeugt, dass der Aargau mit seiner in der Breite überzeugenden Standortqualität und den starken Fokusbranchen mit den anderen Mitgliedskantonen sehr gut mithalten kann.

Es ist wichtig, dass der Kanton Aargau in den ausländischen Zielmärkten im Verbund mit anderen Kantonen präsent ist, bei der Verteilung von Leads aus der internationalen Akquise direkt mitbestimmen und die Stärken ausspielen kann. Darum ist der Regierungsrat weiterhin überzeugt, dass der Kanton Aargau die Chancen eines GZA-Beitritts nutzen sollte. Wenn der Kanton Aargau den Rückstand bei der Wirtschaftsentwicklung aufholen und nicht zum reinen Wohnkanton werden will, braucht es genauso wie verbesserte Standortqualitäten auch eine intensivere Vermarktung der eigenen Stärken. Davon profitieren nicht zuletzt die ansässigen Unternehmen (Stärkung Ökosysteme) und die Bevölkerung (Arbeitsplätze). Ein Beitritt GZA wirkt sich also über die Wirtschaftsstruktur auch positiv auf die Standortqualität aus.

Der Regierungsrat nimmt aber auch die kritischen Stellungnahmen ernst. Einerseits geschieht dies mit der im Vergleich zum Anhörungsbericht umfassenderen Botschaft, die Wirkungszusammenhänge und Herausforderungen in der Standortförderung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts generell deutlicher aufzeigen soll. Andererseits hat der Regierungsrat verschiedene Anpassungen am konkreten Vorhaben vorgenommen, um den kritischen Stellungnahmen Rechnung tragen. Die auch finanziell wichtigste ist die Verkürzung der ersten Mitgliedschaftsperiode um zwei Jahre. Zudem wurde eine der zwei geplanten Stellen um zwei Jahre gekürzt. Damit reduziert sich die Kreditsumme von 11,46 Millionen Franken auf 8,5 Millionen Franken für die Zeit bis 2032.

9. Personelle und finanzielle Auswirkungen Beitritt GZA

9.1 Personelle Auswirkungen

Eine Mitgliedschaft in einer Standortmarketingorganisation wie GZA garantiert nicht per se Ansiedlungserfolge (vgl. Kapitel 7.2.2, 7.3). Es braucht einerseits eine starke eigene Vermarktung des Wirtschaftsstandorts (Positionierung, Verbesserung der Standortfaktoren, Promotion des Standorts). Die GZA stellt nicht die Vermarktung aller Mitgliedkantone sicher, sondern muss auf die starke Vermarktungsleistung der Kantone zurückgreifen können. Ist dies nicht gegeben, werden diejenigen Kantone erfolgreicher abschneiden, die in die eigene Vermarktung investieren. Anderseits werden zusätzliche Ansiedlungsanfragen bei der Standortförderung eingehen, die schnell und kompetent bearbeitet werden müssen, um die Unternehmen für den Aargau zu gewinnen. Besonders bei grösseren Ansiedlungsprojekten zeigt sich, dass Ansiedlungsanfragen meist einen grossen Abklärungs- und Koordinationsbedarf auslösen. Die betreffenden Unternehmen erwarten eine rasche Klärung und eine umfassende Betreuung, sonst weichen sie auf Konkurrenzstandorte aus.

Für diese Betreuung müssen mehr personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Ergänzend ist zu beachten, dass neue Unternehmen nach einer Ansiedlung in ihrer Entwicklung weiter begleitet werden, was den Ressourcenbedarf weiter erhöht. Die Pflege der bestehenden Unternehmen gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Standortförderung.

Um Stärkung des Wirtschaftsstandorts im Aargau durch den Beitritt zu einer Regionalorganisation gewinnbringend umsetzen zu können, werden zwei ordentlichen Stellen mit einem Pensum von je 100 % benötigt. Da in den ersten Jahren einer GZA-Mitgliedschaft noch mit weniger Prospects bezie-

hungsweise Ansiedlungsprojekten zu rechnen ist, kann in den ersten zwei Jahren auf eine Stelle verzichtet werden. Für die Vorbereitungsarbeiten bis 31. Dezember 2026 steht die mit dem ESP zur Ansiedlungsstrategie bewilligte und im Hinblick auf einen Beitritt verlängerte Projektstelle zur Verfügung.

Tabelle 6: Einreihung ordentlichen Stellen für die Bearbeitung von Leads und Projekten aus der GZA

AB	Stelle	Lohnstufe	Funktion	Stellen
AB 245	Ordentlichen Stelle, Projektleiter/in Team Vermarktung	LS 14	Fachspezialist/in	1.0
AB 245	Ordentlichen Stelle, Projektleiter/in Team Standortpflege und -marketing	LS 14	Fachspezialist/in	1.0

Tabelle 7: Lohnaufwand Stellen für die Bearbeitung von Leads und Projekten aus der GZA (ohne Projektstelle Vorbereitung)

in Franken	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030ff	Total 2027–2032
Bruttolohn (100 %)	124'000	124'000	248'000	248'000	1'240'000
Arbeitgeberbeiträge (20 %)	31'000	31'000	62'000	62'000	310'000
Total	**155'000**	**155'000**	**310'000**	**310'000**	**1'550'000**

9.2 Finanzielle Auswirkungen

9.2.1 Finanzbedarf und Verpflichtungskredit

Der für einen Beitritt GZA notwendige Finanzbedarf setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Vorlauf- und Planungskosten
  (ESP Ansiedlungsstrategie, bewilligter Verpflichtungskredit)
- Personalkosten Standortförderung
- Sachkosten Vermarktung
- Mitgliederbeiträge GZA
- Reserve
- Wegfall Mitgliederbeitrag S-GE ab 2028 (Aufwandminderung, nicht kreditrelevant)

Vorlaufkosten: Die Vorbereitungskosten sind in der Kreditkompetenzsumme ebenfalls zur berücksichtigen. Dies betrifft den ESP Ansiedlungsstrategie, dessen Projektstelle der Regierungsrat bis 31. Dezember 2026 verlängert hat, um die Vorbereitungen eines Beitritts per 1. Januar 2027 sicherzustellen.

Personal- und Sachkosten Standortförderung: Um die intensive Betreuung der Prospects sowie die zeitgemässe und erfolgreiche Vermarktung des Wirtschaftsstandorts sicherzustellen, sind zwei zusätzliche Stellen bei der Standortförderung notwendig (vgl. Kapitel 9.1). Zudem fallen Sachkosten für Vermarkungsaktivitäten und Abklärungen an. Dafür ist ein Betrag von Fr. 100'000.– jährlich vorgesehen.

Mitgliederbeiträge GZA: Der Mitliederbeitrag für die GZA ist von der Bevölkerungszahl abhängig und beträgt Fr. 1.40 pro Kopf (vgl. Kapitel 7.3.4). Die GZA kommt dem Kanton Aargau zweifach entgegen:

- In den ersten beiden Jahren wird ein reduzierter Betrag verrechnet, da die Prozesse aufeinander abgestimmt werden müssen und sich der Nutzen erst nach und nach einstellt. Im Jahr 2027 reduziert die GZA den ordentlichen Mitgliederbeitrag um zwei Drittel, im Jahr 2028 noch um einen Drittel.

- Gemäss Finanzreglement GZA wird der Mitgliederbeitrag für die Beitragsperiode 2028–2031 auf Basis der Bevölkerungszahl am 1. Januar 2027 berechnet. Die GZA ist jedoch bereit, bis 2031 auf Basis der tieferen Bevölkerungszahl am 1. Januar 2026 zu kalkulieren (ordentliche Berechnungsbasis für das erste Mitgliedschaftsjahr).

Gemäss Referenzszenario der Bevölkerungsprojektion werden am 1. Januar 2026 743'058 Personen im Kanton Aargau leben.[22] Der daraus abgeleitete Betrag wird für die Kreditkalkulation gerundet. Für das Jahr 2032 ist dann die Bevölkerungszahl am 1. Januar 2031 von 781'937 Personen massgebend. Dies ergibt folgende Mitgliederbeiträge:

Tabelle 8: Mitgliederbeitrag GZA (Formel: Bevölkerungszahl * 1.4 Fr. * Rabatt * Anzahl Jahre der Periode), auf Basis Bevölkerungsprognose. Ab 2029 ist auch der Jahresbeitrag des Kantons Aargau an S-GE enthalten, den der Kanton heute aus dem Globalbudget bezahlt.

Periode	Massgebliche Bevölkerungszahl	Mitgliederbeitrag in Fr.	Mitgliederbeitrag gerundet in Fr.
2027 (Rabatt: 2/3)	743'058	346'760	
2028 (Rabatt: 1/3)	743'058	693'521	
2027–2028			1'040'000
2029–2031 (total dreier Jahre)	743'058	3'120'844	3'121'000
2032	781'937	1'094'712	1'095'000
Total 6 Jahre		**5'255'837**	**5'256'000**

Reserve: Da das Bevölkerungswachstum höher oder tiefer ausfallen kann, wird eine Reserve eingeplant. Die Reserve ist so dimensioniert, dass sie auch einen Mitgliederbeitrag bei starkem Bevölkerungswachstum (Szenario "hoch" der Bevölkerungsprojektionen) abdecken kann. Dafür wird ein Betrag von Fr. 71'000.– eingestellt.

Wegfall Mitgliederbeitrag S-GE ab 2029: Wenn der volle Mitgliederbeitrag erreicht ist (ab 2029), wird der kantonale Beitrag an die nationale Vermarktungsorganisation Switzerland Global Enterprise S-GE (Fr. 110'000.–/Jahr) via GZA bezahlt und entlastet das Globalbudget des Aufgabenbereichs 245. Insgesamt resultieren damit folgende Aufwendungen:

Tabelle 9: Finanzbedarf und Verpflichtungskredit für die Periode 2027–2032 sowie Vorlaufkosten (in Franken, gerundet auf tausend)

Bisher für Vorhaben aufgelaufener Aufwand (ESP Ansiedlungsstrategie) per 31.12.2024.	659'000
Erwartete Aufwendungen (Vorbereitungsarbeiten) bis 31.12.2026	364'000
Für Vorhaben zu erwartende Aufwendungen (Finanzbedarf) ab 01.01.2027 bis 31.12.2033 (6 Jahre Laufzeit):	
• Ordentliche Stellen (Personalkosten inkl. Arbeitgeberbeiträge)	1'550'000
• Sachkosten	600'000
• Mitgliederbeitrag Greater Zurich Area 2026 / 2027 (reduzierte Beiträge)	1'040'000
• Mitgliederbeitrag 2029–2031 (Fr. 1'043'000.– pro Jahr)	3'121'000
• Mitgliederbeitrag 2032	1'095'000
• Reserve	71'000

[22] Bevölkerungsprojektionen (aktualisiert gegenüber der Anhörungsvorlage mit der Bevölkerungsprojektion 2025): https://www.ag.ch/de/themen/staat-politik/statistik/zahlen-und-vergleiche/datenauswahl?rewriteRemoteUrl=/data/BN22TBN6TGN1TN1MN1
Der Mitgliederbeitrag wird auf Basis des effektiven Werts per 1. Januar 2026 berechnet.

Total zu erwartende Aufwendungen / erforderlicher Verpflichtungskredit.	**8'500'000**
Wegfall Mitgliederbeitrag S-GE. (ab 2029 via GZA)	**./. 440'000**

Für das Vorhaben wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 8'500'000.– beantragt. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF]) und wird im Globalbudget (Funktionsbereich [FB] 150) geführt.

Verpflichtungskredite ab einer Kreditkompetenzsumme von 5 Millionen Franken erfordern stets eine Einzelvorlage in Form einer Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat (§ 24 Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF]). Der Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum (§ 63 Abs. 1 lit. d Verfassung des Kantons Aargau [Kantonsverfassung, KV]).

9.2.2 Vergleich mit dem AFP

Im AFP 2026–2029 sind die Kosten für die Vorbereitung (Entwicklungsschwerpunkt) und den Beitritt zur Greater Zurich Area (Mitgliederbeiträge, Stellen) eingestellt. Ebenfalls eingestellt sind Kosten von Fr. 110'000.– jährlich für den Mitgliederbeitrag S-GE, die bei einem Beitritt zur GZA ab 2028 wegfallen werden.

Tabelle 10: Vergleich Mittelbedarf Beitritt GZA mit dem AFP 2026–2029, inklusive Kosten Mitgliedschaft S-GE, die ab Vollmitgliedschaft GZA im Mitgliederbeitrag GZA inbegriffen sind.

In Franken	Bis 2025	Bu 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030ff.	Total
AFP 2026–2029 AB 245 Globalbudget	841'000	508'000	1'108'000	1'456'000	1'462'000	4'471'000	9'846'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand Globalbudget	841'000	182'000	603'000	950'000	1'453'000	4'471'000	8'500'000
Abweichung Globalbudget	–	-326'000	-505'000	-506'000	-9'000	–	-1'346'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Der Minderaufwand gegenüber dem AFP 2026–2029 ergeben sich aus der Verschiebung des Beitritts um ein Jahr sowie der Anpassung bei den Stellen.

9.2.3 Folgeaufwand

Direkter Folgeaufwand für den Kanton ist nicht ersichtlich. Indirekter Folgeaufwand ergibt sich, wenn eine grössere Ansiedlungs- und Expansionsdynamik zu grösseren Erschliessungs- und Planungsvorhaben führt. Grundsätzlich sind zwar Gemeinden für die Planung zuständig, häufig fehlen ihnen aber die Ressourcen. Deshalb wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt zusätzlich beansprucht. Sollte es regelmässig grössere Ansiedlungen geben, wird dies erhöhten Ressourcenbedarf im Departement Bau, Verkehr und Umwelt zur Folge haben. Weitere Kosten entstehen schliesslich mit einer allfälligen Weiterführung der Mitgliedschaft nach 2032.

9.2.4 Kosten-Nutzen-Verhältnis

Verschiedene Auswertungen und Studien[23] gehen davon aus, dass bei einem neuangesiedelten Unternehmen, das durch Akquisetätigkeiten der Standortförderung begleitet wurde, pro Arbeitsplatz durchschnittlich insgesamt Fr. 10'000.– bis Fr. 20'000.– pro Jahr über die Steuererträge bei juristischen und natürlichen Personen an die öffentliche Hand zurückfliessen. Im Mittel werden in den ersten drei Jahren fünf bis sieben Arbeitsplätze geschaffen. Viele dieser Ansiedlungsprojekte wachsen in den weiteren Jahren auf bis zu 30 Arbeitsplätze je Unternehmen an.

Bei einer Zielsetzung von langfristig durchschnittlich zehn zusätzlichen Ansiedlungen[24] pro Jahr würden innert dreier Jahre 50–70 zusätzliche Arbeitsplätze im Kanton Aargau geschaffen werden. Der damit verbundene jährlich wiederkehrende Steuerertrag läge bei dieser konservativen Betrachtung bei 0,5–1,4 Millionen Franken. Im Folgejahr würde sich dieser auf 1–2,8 Millionen Franken summieren, im dritten Jahr auf 1,5–4,2 Millionen Franken usw.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Modellrechnung grafisch. Für die Basiszahlen wurde jeweils der tiefere Wert der genannten Bandbreiten angenommen: Es wurde pro Arbeitsplatz mit Fr. 10'000.– pro Jahr an Steuerertrag und mit fünf Arbeitsplätzen pro Ansiedlung gerechnet. Die Zahl der Ansiedlungen steigt in der Modellrechnung von drei im ersten Jahr auf zehn ab dem vierten Jahr (braune Kurve). Die grüne Kurve zeigt die Steuererträge, wenn eine Ansiedlung nur zu vier statt fünf Arbeitsplätzen führt. Die konservativere Annahme von langfristig durchschnittlich nur sieben neuen Unternehmen pro Jahr zeigt die lila Linie.

Abbildung 10: Modellrechnung Schätzung Marketingkosten (Investition, blau) versus zusätzliches Steueraufkommen (Ertrag) pro Jahr

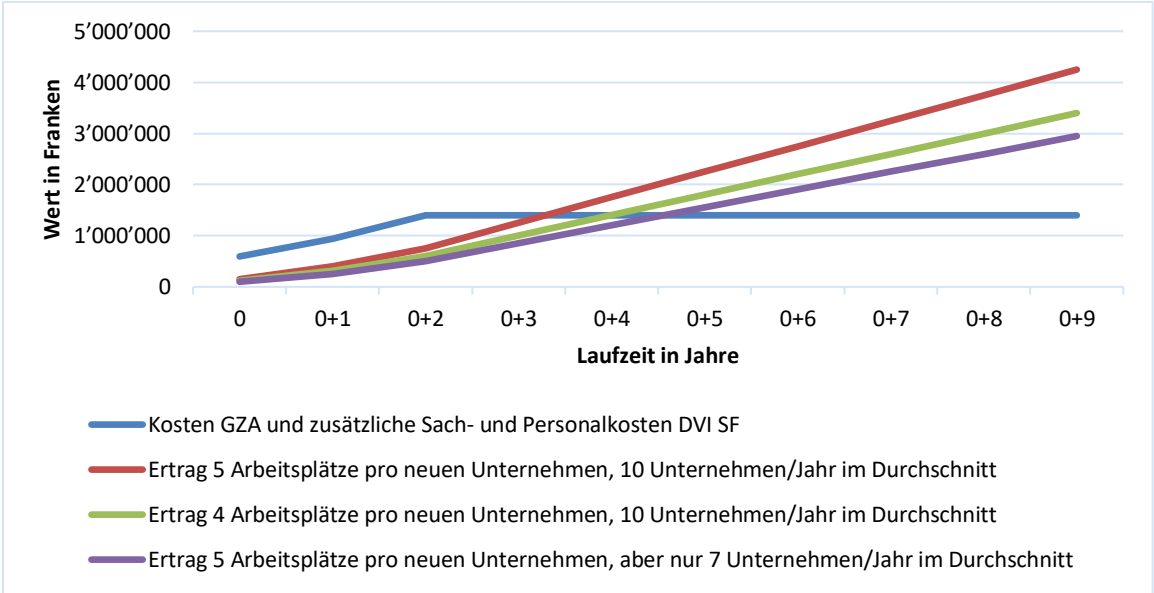

[23] Der Kanton St.Gallen stützt sich auf einen Steuerertrag von Fr. 20'000.– pro Arbeitsplatz https://www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/4307?documentTitle=Botschaft%20und%20Entw%C3%BCrfe%20der%20Regierung%20vom%209.%20M%C3%A4rz%202010&documentUrl=%2Fmedia%2Fdocuments%2Fpublished%2F64319351-f93c-434a-9887-5bb7b8395a06_i2zBMK9.pdf#documents
Eine Evaluation der Greater Zurich Area (GZA) durch die Ernst & Young AG hat einen Wert von rund Fr. 70'000.– pro Unternehmen (im Schnitt 6.3 Arbeitsplätze) ergeben, was als untere Grenze der Bandbreite einen Wert von rund Fr. 10'000.– pro Arbeitsplatz ergibt. https://www.greaterzuricharea.com/sites/default/files/2022-09/ey-bericht_ansiedlungserfolg_der_greater_zurich_area_im_zeitraum_2018-2021_und_2009-2021.pdf

[24] Die Zahl von zehn Ansiedlungen pro Jahr ergibt sich aus dem Vergleich mit vertraulichen Daten der Jahre 2019–2023 zu den strukturell ähnlichen Kantonen Luzern, Basel-Landschaft und St. Gallen sowie dem Kanton Tessin, der in diesem Zeitraum neu Mitglied der GZA wurde. Dabei werden die unterschiedlichen Akquisemodelle im Vergleich berücksichtigt.

Der Modellrechnung in Abbildung 10 ist zu entnehmen, dass je nach Szenario die zusätzlichen Steuererträge spätestens ab dem fünften Jahr höher sind als die Kosten der verstärkten Akquise. Kumuliert sind die Erträge je nach Szenario nach dem sechsten, siebten oder spätestens nach 8,5 Jahren höher als die kumulierten Kosten. Damit ist der Aufwand der Anfangsphase amortisiert.

Für Ansiedlungserfolge erbringen auch weitere Abteilungen und Ämter Leistungen, die nicht über die Kosten der Standortförderung ausgewiesen werden. Doch auch unter Berücksichtigung des Gesamtaufwands lohnt sich eine Intensivierung des Promotionsgeschäfts für den Kanton Aargau und kann einen nachhaltigen und wesentlichen Beitrag an die Ressourcenstärke des Kantons leisten.

Erfolgreiche Ansiedlungen bringen mittelfristig (10–20 Jahre) durchschnittlich eine zweistellige Anzahl von Arbeitsplätzen. Sehr grosse Unternehmensansiedlungen geniessen hohe öffentliche Aufmerksamkeit, sind aber selten. Bachem im Sisslerfeld[25] ist ein solches Beispiel, bei dem das Unternehmen auf einer längeren Zeitachse betrachtet von bis zu 3'000 Arbeitsplätzen ausgeht. Solche grossen Ansiedlungsprojekte führen nur zum Erfolg, wenn die Standortfaktoren für das Unternehmen stimmen, die kantonale Standortförderung den meist über mehrere Jahre dauernden Prozess professionell begleiten und orchestrieren kann, die betroffenen Gemeinden die notwendigen Planungsarbeiten zeitnah umsetzen können, alle involvierten Verwaltungsstellen optimal zusammenarbeiten und der Kanton seine Möglichkeiten zugunsten des Unternehmens ausschöpft.

Bei der Abwägung von Kosten und Nutzen ist schliesslich zu berücksichtigen, dass der Kanton Aargau als Mitglied der GZA nicht nur Prospects (Kontakt zu konkret ansiedlungsinteressierten Unternehmen) erhält, sondern auch Zugang zum Netzwerk und zum Know-how der GZA.

10. Wirkungsprüfung GZA

Der Regierungsrat will den Nutzen der beiden geplanten Vorhaben möglichst belastbar erfassen und nachweisen. Dafür sind Wirkungsprüfungen für den Beitritt GZA beziehungsweise die Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen vorgesehen, die grundsätzlich unabhängig voneinander durchgeführt werden, wo sinnvoll aber auch Bezug aufeinander nehmen.

Die Wirkungsprüfung des Beitritts GZA umfasst zwei Elemente mit jeweils quantitativen und qualitativen Informationen: die Wirkungsprüfung GZA im Auftrag der GZA sowie ein laufendes internes Monitoring durch die Standortförderung.

Das erste Element ist der Wirkungsbericht, den die Stiftung GZA über das operative Standortmarketing der GZA AG seit 2014 alle vier Jahre (bis anhin durch EY) erstellen lässt. Deren quantitativen Analysen fokussieren dabei auf drei Kriterien: Anzahl Ansiedlungen, Anzahl neu geschaffene Arbeitsplätze und generierte Steuereinnahmen. Als eine der ganz wenigen Standortmarketingorganisationen Europas verfügt die GZA damit auch über eine konsolidierte Wirkungsmessung des Standortmarketings über eine Periode von zwölf Jahren. Die von den Kantonen gelieferten, nicht öffentlichen Kennzahlen erlauben zusätzliche Vergleiche. Der nächste Wirkungsbericht der GZA steht im September 2026 an. Ein weiterer Bericht folgt im Jahr 2030. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in den ersten Mitgliedschaftsjahren erst mit einer reduzierten Anzahl Prospects zu rechnen ist. Zudem schwanken die Werte von Jahr zu Jahr und sie sind auch von internationalen Entwicklungen abhängig, weshalb ein einzelnes Jahr wenig Aussagekraft hat.

Das zweite Element der Wirkungsanalyse ist das laufende interne Monitoring. Dieses soll neben stärker ausdifferenzierten quantitativen Aspekten (Leads, Prospects, Ansiedlungen) auch qualitative Aspekte abdecken. Dazu gehören insbesondere die Positionierung des Kantons Aargau innerhalb der

[25] Medienmitteilung vom 5. Oktober 2022 zu dieser Ansiedlung: https://www.ag.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen?mm=bachem-plant-produktionsstandort-im-sisslerfeld-d506c428-8d74-4a0f-8f6a-49d49b0039cb_de

GZA, die Analyse von erfolgreichen und nicht erfolgreichen Kundenkontakten (Leads, Prospects) sowie der Know-how-Gewinn für den Kanton im Ansiedlungsgeschäft. Dafür werden Informationen mit Interviews erhoben. Diese Detailbetrachtung wird mit der Analyse der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung ergänzt. Die Erkenntnisse daraus fliessen in die Berichterstattung des Regierungsrats (AFP, Jahresrechnung) ein, und die kantonale Standortförderung informiert unter anderem im Rahmen ihres eigenen Jahresberichts sowie in der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben.

IV. Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen

In Teil IV. der Botschaft wird das Vorhaben der Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen ausgeführt, ein Grundlagenprojekt mit regionalem Fokus. Standortförderung hat immer lokalen Bezug, denn Unternehmen oder auch freie Flächen sind immer an einem konkreten Ort. In gewissen – auch wirtschaftlich starken – Regionen des Kantons gibt es allerdings keine regionale Standortförderung, die beispielsweise Unternehmenskontakte pflegt oder Flächen vermitteln kann. Wo es eine solche gibt, sind typischerweise kaum Ressourcen vorhanden. Mit dem Vorhaben will der Regierungsrat finanzielle und organisatorische Anreize für Gemeindegruppen mit hohem wirtschaftlichem Potenzial schaffen. Gemeinsam soll gezielt daran gearbeitet werden, das substanzielle Entwicklungs- und Wertschöpfungspotenzial im Kanton besser auszuschöpfen. Dabei bleiben aber die Gemeinden in der Verantwortung.

11. Grosses brachliegendes Potenzial

Das Vorhaben geht von der Annahme aus, dass die Wertschöpfung im Kanton steigt, wenn die freien Flächen stärker genutzt werden. Zur Abschätzung des Potenzials können die drei Potenzialstudien herangezogen werden, welche für die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte gemäss kantonalem Richtplan im Rahmen des Programms "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" erstellt wurden. Ausgehend von der Datenbasis dieser Studien und der Annahme, dass sich der Branchenmix bis 2050 kantonsweit nicht substanziell verändert, läge alleine das Wertschöpfungspotenzial der heute noch unbebauten Arbeitszonen im Kanton je nach Branchenmix schätzungsweise zwischen knapp 3 und 7,6 Milliarden Franken pro Jahr.[26] Hierbei sind indirekte Effekte auf die Region und den Kanton, Effizienzgewinne sowie Verdichtungspotenziale im bebauten Raum noch nicht berücksichtigt.

11.1 Kanton und Gemeinden im Verbund

Um dieses Potenzial zu erschliessen, sind eine systematisches Areal- und Flächenmanagement sowie eine systematische Standortpflege (vgl. Kapitel 3) unabdingbar. Die kantonale Standortförderung kann diese Aufgabe allein nicht erfüllen, sie ist auf die lokalen Kenntnisse und Kapazitäten in den Gemeinden und Regionen angewiesen.

Die regionalen Standortförderorganisationen sind jedoch sehr unterschiedlich entwickelt und fast durchwegs unterressourciert. In einigen Regionen fehlt eine regionale Standortförderung ganz. Die kantonale Standortförderung hat darum einen breit abgestützten Prozess angestossen. Akteure in diesem Prozess waren Vertreterinnen und Vertreter verschiedener regionaler und lokaler Standortförderungen, Mitglieder von Gemeindeexekutiven und Präsidien von Regionalplanungsgruppen aus dem gesamten Kanton. Seitens kantonaler Verwaltung waren neben der federführenden Standortförderung auch die Abteilung Raumentwicklung, die Gemeindeabteilung, die Generalsekretariate der Departemente Volkswirtschaft und Inneres sowie Bildung, Kultur und Sport und die Staatskanzlei involviert. Ein Büro mit grosser Erfahrung in regionalen Entwicklungsprozessen hat die externe Begleitung sichergestellt.

Ausgangspunkt im Prozess war der Konsens im Kreise der regionalen Standortförderungen, dass das heutige Modell nicht die erwünschten und benötigten Resultate liefert und darum überdacht und vor allem strategisch auf eine neue Basis gestellt werden soll. Der Prozess wurde zweistufig geführt: In einer ersten Phase hat die Gruppe verschiedene Modelle der verstärkten regionalen Standortförderung mit Kantonsbeteiligung diskutiert, in einer zweiten Phase hat sie das nun vorliegende Modell validiert.

[26] Zum Vergleich: Die heutige Wertschöpfung im Kantons Aargau (2023) liegt bei über 50 Milliarden Franken.

Dieser breit abgestützte Prozess hat in verschiedenen Regionen Impulse ausgelöst. Dies gilt insbesondere für die Region Baden, aber auch für das Fricktal und die Region Zofingen, wo Arbeitsgruppen zum Vorhaben Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen eingesetzt wurden und Gemeindegruppen konkrete Entscheide gefällt haben (vgl. Kapitel 12.6).

11.2 Zielsetzung und Strategie

Übergeordnetes Ziel der Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen ist es, die Wirtschaftsförderungsaktivitäten der Regionen, der Gemeinden und des Kantons im Sinne des Entwicklungsleitbildes auszurichten und letztendlich den Wirtschaftsstandort Aargau langfristig zu stärken. Die guten Standortfaktoren des Kantons Aargau sollen durch klare Schwerpunktsetzung, gezielten Mitteleinsatz und effizientere Zusammenarbeit in den Regionen und Gemeinden mit wirtschaftlichem Potenzial zur Geltung gebracht werden. Das Vorhaben umfasst folgende Eckpunkte:

- Wirtschaftsförderung soll da betrieben werden, wo das wirtschaftliche Potenzial am grössten ist. So sollen die knappen Mittel dort eingesetzt werden, wo sie am meisten Wirkung entfalten.
- Die Hauptverantwortung für die lokale beziehungsweise regionale Wirtschaftsförderung liegt bei den Gemeinden. Diese sollen sich in Regionen mit überdurchschnittlichem wirtschaftlichem Entwicklungspotenzial zu Gemeindegruppen zusammenschliessen und basierend auf dem jeweiligen Stärkeprofil des Potenzialraums ein Wirtschaftsförderungsprogramm zusammenstellen.
- Die kantonale Standortförderung setzt thematische Schwerpunkte und koordiniert strategisch.
- Der Kanton setzt finanzielle Anreize für die regionale Standortförderung in Potenzialräumen, indem er sich mit grundsätzlich 50 % an den Kosten für die Wirtschaftsförderaktivitäten beteiligt.[27]
- Die Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen ist ein Instrument für strukturstarke Gemeinden. Das Instrument für die strukturschwächeren Gemeinden besteht bereits mit der neuen Regionalpolitik des Bundes und ist mit vergleichbaren Mitteln ausgestattet.

12. Umsetzung

Dank dem Faktor Nähe ist lokale Wirtschaftsförderung besonders effektiv, denn Unternehmen sind immer an einem Standort und in den lokalen und regionalen Austausch eingebunden. Zudem verfügen Gemeinden im Unterschied zu den Regionalplanungsorganisationen über die notwendigen hoheitlichen und finanziellen Kompetenzen. Manche Gemeinden können (oder wollen) die für eine professionelle Wirtschaftsförderung notwendigen finanziellen Ressourcen aber nicht allein bereitstellen. Die kantonale Standortförderung schlägt deshalb vor, Gemeindegruppen, die im Bereich Wirtschaftsförderung vermehrt aktiv werden wollen, in Zukunft als Potenzialräume finanziell, strategisch und operativ zu unterstützen, damit diese die Umsetzung von Wirtschaftsfördermassnahmen als zuständige kommunale Instanz selbst an die Hand nehmen.

12.1 Gemeindegruppen mit wirtschaftlichem Potenzial

Die Kernelemente der Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen werden wie folgt definiert:

Bildung von Gemeindegruppen

Eine Gemeindegruppe besteht aus mehreren Gemeinden. Diese Gemeinden müssen nicht benachbart sein. Es ist möglich, dass eine Gemeindegruppe Gemeinden aus unterschiedlichen Regionalpla-

[27] Der Anteil von 50 % stellt die Obergrenze dar. Wenn eine Gemeindegruppe sehr umfangreiche Mittel investiert und die seitens Kanton für solche Leistungsvereinbarungen vorhandenen Mittel ausgeschöpft sind, kann der Anteil tiefer liegen.

nungsorganisationen und/oder mit verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten gemäss kantonalem Richtplan umfasst. Die niederschwelligsten Möglichkeiten sind ein Gemeindevertrag oder eine Vereinsgründung. Die kantonale Standortförderung unterstützt die Gemeinden im Prozess der Gruppenbildung und Wahl der Organisationsform. Dafür wird sie zum Beispiel Musterverträge oder Musterstatuten entwickeln.

Wirtschaftliches Potenzial

Die knappen Kantonsmittel sollen möglichst wirkungsvoll eingesetzt werden. Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Potenzials einer Gemeindegruppe spielt einerseits die heutige wirtschaftliche Stärke, aber auch das zukünftige Entwicklungspotenzial eine zentrale Rolle. Idealerweise verfügt ein Potenzialraum heute schon über beträchtliche Wirtschaftsstärke und weist darüber hinaus zukünftiges Entwicklungspotenzial aus. Zur Einschätzung des Potenzials von Gemeindegruppen werden folgende Kriterien herangezogen[28].

- Die Betriebe in einer Gemeindegruppe verfügen über eine hohe Zahl an Vollzeitäquivalenten.
- Die Betriebe in einer Gemeindegruppe sind in der Summe wirtschaftlich erfolgreich und generieren einen hohen Steuerertrag[29].
- Die Wirtschaft hat in der Gemeindegruppe im Vergleich zum Wohnen einen bedeutenden Stellenwert. Die Beschäftigungsdichte (Zahl der Vollzeitäquivalente pro 1'000 Einwohnende) ist hoch.
- Die Gemeindegruppe als Ganzes verfügt über bebaute Arbeitszonen von substanzieller Grösse (Abbild der bestehenden Wirtschaftskraft wie des zukünftigen Entwicklungspotenzials im Sinne der Innenverdichtung).
- Die Gemeindegruppe als Ganzes verfügt über unbebaute Arbeitszonen von namhafter Grösse.
- Mindestens ein wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler oder regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Richtplan gehört zur Gemeindegruppe (raumplanerische Kohärenz).[30]

Eine Gemeindegruppe soll für jedes Kriterium einen bestimmten Schwellenwert erreichen.

Finanzielle Ressourcen einer Gemeindegruppe

Damit eine Gemeindegruppe ihre Aufgaben professionell wahrnehmen kann, muss eine minimale Ressourcierung vorhanden sein. Andernfalls können die erforderlichen Fachkenntnisse, eine kundenorientierte Verfügbarkeit sowie ausreichende Erfahrungen und Kontakte nicht sichergestellt werden. Die oben erwähnte Begleitgruppe und Vertretungen der Regionen und Gemeinden gehen deshalb von mindestens einer Vollzeitstelle für eine professionelle Wirtschaftsförderung aus. Entsprechend ist mit einem jährlichen Minimalbudget pro Potenzialraum von rund Fr. 200'000.– inklusive Sachkosten für Büromiete, Spesen, Kommunikationsmittel, Veranstaltungen etc. zu rechnen.

Die Gemeindegruppe muss selbst mindestens Fr. 100'000.– pro Jahr bereitstellen. Der Gemeindeanteil kann auch mittels Beiträge von Unternehmen, Verbänden oder Dritten finanziert werden. Der Kanton wird bis zu 50 % der Kosten pro Potenzialraum tragen.

[28] Die Auswahl der Potenzialkriterien basiert auf folgenden Prämissen: Indikatoren sind öffentliche Daten (Statistik Aargau beziehungsweise Gemeindefinanzstatistik und kantonale Steuerstatistik), die auf Niveau Einzelgemeinde verfügbar sind. Von komplizierten Modellrechnungen wird zugunsten der Nachvollziehbarkeit verzichtet. Steuerertrag: ohne Selbständigerwerbende, nur juristische Personen.
[29] Ausgewiesen wird der Steuerertrag der juristischen Personen auf Gemeindeebene.
[30] Richtplan des Kantons Aargau: Abschnitt S1.3 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie Bahnhofsgebiete, Seite 3f.

12.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Rolle und Aufgabenbereiche Gemeindegruppen

Die Potenzialräume sind verantwortlich für die Wirkungsbereiche Unternehmenskontakte sowie Areal- und Flächenmanagement.[31] Die beiden Themenfelder sind integral miteinander verknüpft, da Unternehmen oft auch Grundeigentümerinnen sind, und nur das Zusammenführen von Angebot (Areale und Flächen) und Nachfrage (Unternehmensexpansion /Ansiedlung) zu zusätzlicher Wertschöpfung führt.

a) Wirkungsbereich Unternehmenskontakte

Die Ziele des Wirkungsbereichs Unternehmenskontakte sind es, die Bedürfnisse von wichtigen Unternehmen in den Potenzialräumen zu kennen und Unterstützung aus einer Hand zu leisten. Dabei setzen die Gemeindegruppen folgende Aktivitäten um: Unternehmensbesuche, Bearbeitung von Anfragen von bestehenden Unternehmen, Standortevaluationen für bestehende und neu anzusiedelnde Unternehmen, Kontaktvermittlung zu kantonalen Angeboten der Startup- und Innovationsförderung, Umsetzung von Initiativen etwa im Bereich Innovationsförderung, Fokusindustrien oder generell zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts.

b) Wirkungsbereich Areal- und Flächenmanagement

Ziel des Wirkungsbereichs Areal- und Flächenmanagement ist die mittelfristige Erhöhung der Verfügbarkeit (inklusive aktiver Vermarktung) von Arealen und Flächen insbesondere für die Weiterentwicklung der bestehenden, aber auch für die Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven neuen Unternehmen in den Potenzialräumen. Um dieses Ziel zu erreichen, identifizieren und erfassen die Potenzialräume Areale und Fläche und beteiligen sich am koordinierten Ablauf bei Firmenanfragen.

c) Aktive Teilnahme Austauschforen

Um die Erfahrungen und den Wissensaustausch zwischen den Potenzialräumen optimal zu ermöglichen, organisiert die kantonale Standortförderung regelmässige Austauschforen.

Leistungen und Zuständigkeiten der kantonalen Standortförderung

Die kantonale Standortförderung trägt insbesondere folgende Leistungen bei:

- Mitfinanzierung
- Steuerung über Leistungsvereinbarungen
- Coaching der verantwortlichen Personen der Potenzialräume
- Organisation Austauschforen und Jahreskonferenz
- Grundlagendaten und Arbeitsinstrumente
- Monitoring und Controlling
- Unterstützung bei der Bildung von und Vorbereitungsarbeiten in Potenzialräumen
- Wirkungsmessung und konzeptionelle Weiterentwicklung.

12.3 Geplante Leistungsvereinbarung

Damit sich eine Gemeindegruppe als Potenzialraum für eine Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Standortförderung qualifiziert, muss sie die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen. Ausserdem muss die Gemeindegruppe ein überzeugendes und realistisches Tätigkeitsprogramm für die Wirtschaftsförderung im Potenzialraum vorlegen. Die Leistungsvereinbarungen werden in der Regel

[31] Der Fokus wird auf diese beiden Kernthemen der Wirtschaftsförderung gelegt, da damit das Ressourcenpotenzial des Kantons gezielt gestärkt werden kann. Weitere Themenfelder können die Potenzialräume selbständig bearbeiten, diese sind aber nicht Teil der vorgesehen Leistungsvereinbarungen und werden darum seitens Kanton Aargau nicht finanziell unterstützt.

für die Dauer von fünf Jahren zwischen den Gemeinden des Potenzialraums und der kantonalen Standortförderung abgeschlossen und jährlich überprüft.

12.4 Vorbereitungs- und Umsetzungsphase

Der Ablauf der Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen gliedert sich in zwei Phasen (vgl. Abbildung 11). In der Vorbereitungsphase werden die Gemeinden zunächst über die Möglichkeiten im Rahmen von Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen und die Bedingungen informiert. Die kantonale Standortförderung ist bereits laufend im Gespräch mit Gemeinden und Regionen, um eine Grundsensibilisierung zur Fokussierung auf Potenzialräume zu schaffen. Nach einem zustimmenden Entscheid des Grossen Rats startet im ersten Quartal 2026 die öffentliche Ausschreibung. Als Eingabefrist für die Gemeindegruppen ist der 30. September 2026 vorgesehen, damit bis Ende 2026 ein Entscheid über die Unterstützung vorliegen kann. Das Jahr 2027 steht Kanton und Gemeinden für Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung. Zudem können teilnehmende Gemeinden ihre Aufwände zeitgerecht budgetieren. 2028 startet die fünfjährige Umsetzungsphase bis 2032.

Abbildung 11: Der zeitliche Ablauf des Vorhabens Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen

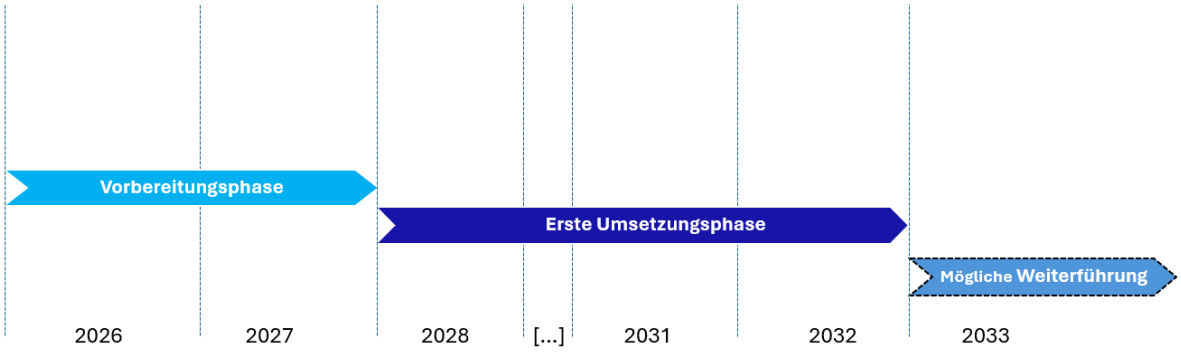

Fünf Umsetzungsjahre sind eine angemessene Zeitdauer, um die Wirkung der neuen Massnahmen zu messen und den Gemeindegruppen eine entsprechende Planungssicherheit zu gewährleisten. Diese Projektlaufzeit rechtfertigt den doch beachtlichen Organisationsaufwand, den die Gemeindegruppen und die kantonale Standortförderung schon während der Vorbereitungsphase zu leisten haben.

12.5 Flankierende Instrumente für strukturschwächere Regionen und Gemeinden

Das Vorhaben der Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen zielt darauf ab, mit neuen zusätzlichen Ressourcen Wirkung in Gemeinden mit Wirtschaftsstärke und Ressourcenpotenzial zu entfalten. Gemeinden in schwächeren Regionen könnten sich dadurch auf den ersten Blick vernachlässigt fühlen. Diesen Gemeinden steht aber bereits seit 2008 das Förderinstrument der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) zur Verfügung. Die Mittel der NRP[32] wirken entsprechend komplementär zur Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen. Sie fokussieren auf die Unterstützung von Regionalentwicklungsprojekten in strukturschwächeren Regionen und Gemeinden.

Als weitere flankierende Massnahme hat die kantonale Standortförderung im Jahr 2024 den Standortförderleitfaden für Gemeinden entwickelt. Auch in Gemeinden, die mehrheitlich auf Wohnen ausgerichtet sind, spielen Unternehmen eine wichtige Rolle.

[32] Das NRP-Umsetzungsprogramm 2024–2027 des Kanton Aargau ist mit 1,9 Millionen Franken ressourciert. Damit stehen vergleichbare Beträge für die strukturschwächeren Gemeinden zur Verfügung wie sie hier für die Potenzialräume beantragt werden. NRP-Projekte verlangen 1/3 Eigenmittel von Seiten der Projekttragenden. Damit ist der Eigenmittelanteil vergleichbar oder kleiner als beim Projekt der Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen.

12.6 Laufende Diskussionen in regionalen Standortförderungen

Die schon 2022 gestarteten Arbeiten im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts Regionalmanagement haben bei den bestehenden Standortfördereinheiten einen Denk- und Konsolidierungsprozess ausgelöst. Im Netzwerk der lokalen und regionalen Standortfördernden ist ein breiter Konsens zu spüren, dass das heutige Modell der Zusammenarbeit unbefriedigend ist und effektivere Instrumente notwendig sind. Die kantonale Standortförderung informiert an den dreimal jährlich stattfindenden Regionentreffen über die konzeptionellen Arbeiten in diesem Themenfeld. Wie die folgenden (nicht abschliessenden) Hinweise zeigen, treiben verschiedene Regionen den Weiterentwicklungsprozess aktiv voran.

Baden Regio: Die heute wirtschaftsstärkste Region im Kanton hat bisher – abgesehen von der Stadt Baden – keine Wirtschaftsförderung. Seit Anfang 2024 arbeitet die Arbeitsgruppe Standortförderung von Baden Regio intensiv an einem Vorgehenskonzept zum Aufbau einer potenzialorientierten Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit der kantonalen Standortförderung. Die meisten Gemeinden der Region haben sich per Gemeinderatsbeschluss – unter Vorbehalt des Grossratsbeschlusses zur Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen – für den Aufbau einer gemeinsamen Wirtschaftsförderung ausgesprochen. Dazu gehören: Baden, Bergdietikon, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Fislisbach, Gebenstorf, Killwangen, Mellingen, Obersiggenthal, Spreitenbach, Wettingen und Würenlingen. In Neuenhof ist der Entscheid noch ausstehend.

Fricktal Regio: Das Fricktal ist die zweitstärkste Wirtschaftsregion und weist die höchsten Wertschöpfungswachstumsraten im Aargau auf. Auch hier fehlt eine regionale Wirtschaftsförderung, alle entsprechenden Anläufe waren bisher erfolglos. Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Agierens wurde verstärkt durch die Erfahrungen mit der Gebietsentwicklung im Sisslerfeld, die sich über vier Fricktaler Gemeinden erstreckt. Die Absicht von neun Fricktaler Gemeinden eine gemeinsame Wirtschaftsförderung aufzubauen konnte auf Basis des Potenzialraumprojekts erzielt werden. Folgende Gemeinden haben sich per Gemeinderatsbeschluss – unter Vorbehalt des Grossratsbeschluss zu Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen – für den Aufbau einer gemeinsamen Wirtschaftsförderung ausgesprochen: Eiken, Frick, Kaisten, Kaiseraugst, Laufenburg, Münchwilen, Rheinfelden, Sisseln und Stein.

Wirtschaftsförderung Oftringen Rothrist Zofingen: Die Wirtschaftsförderung Oftringen Rothrist Zofingen wird seit 2015 vom Verband Wirtschaft Region Zofingen WRZ, und den Gemeinden Oftringen und Rothrist sowie der Stadt Zofingen getragen. Die Arbeiten im Rahmen der Begleitgruppe Potenzialräume zeigte auf, dass durch eine Ausweitung des Perimeters, das Potential des Wirtschaftsraumes besser genutzt wird. Das Gespräch mit weiteren Gemeinden wurde gesucht. Mittlerweile (Stand September 2025) hat die Stadt Aarburg und die Gemeinde Strengelbach per Gemeinderatsbeschluss einer Mitwirkung zugestimmt. Die Budgetmittel für das Vorhaben sind eingestellt.

Aarau Regio: Die Stiftung Standortförderung Aarau und Region ist aktiv in der Wirtschaftsförderung. Nebst lokalen und regionalen Vernetzungsveranstaltungen betreibt die Region ein aktives Areal- und Flächenmanagement, begleitet Arealentwicklungen und stärkt spezifische wirtschaftliche Fokusindustrien und den Aufbau einer Gründerszene. Die Region zeigt sich interessiert am Modell der Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen und visiert die Bildung eines Potenzialraums an.

Lebensraum Lenzburg Seetal: Die Region ist aktiv im Bereich Standortförderung. Nebst lokalen und regionalen Vernetzungsveranstaltungen setzte der Lebensraum ein NPR-Projekt zum Areal- und Flächenmanagement um. Zurzeit laufen lose Verhandlungen mit der Region Unteres Bünztal, um mögliche Kooperationsszenarien zur Stärkung der Wirtschaft in grösseren funktionalen Räumen zu prüfen.

Repla Unteres Bünztal: Die Arbeiten im Rahmen der Entwicklung des wirtschaftlichen ESP Nr. 14 Wohlen/Villmergen unter dem Programm Aargau 2030 haben klar die Notwendigkeit beziehungsweise die Chancen von Wirtschaftsförderaktivitäten aufgezeigt. Entsprechend hat die Repla Unteres

Bünztal auf Anfang 2025 eine Wirtschaftsförderstelle geschaffen. Es laufen lose Kooperationsgespräche mit den Regionen Lebensraum Lenzburg Seetal und Oberes Freiamt.

Repla Mutschellen/Reusstal/Kelleramt: Die Repla Mutschellen/Reusstal/Kelleramt befasst sich seit 2023, unterstützt von der Metron AG, mit dem Aufbau einer regionalen Standortförderung. 2025 wurde eine Arbeitsgruppe Standortförderung gegründet, welche Standortfördermassnahmen erarbeitet. Gemäss heutigem Erkenntnisstand werden die Gemeinden aus dem Kreis der Repla eher auf die Bildung eines Potenzialraums verzichten.

Repla Oberes Freiamt: Die Repla Oberes Freiamt befasst sich seit 2022 konkret mit dem Aufbau einer regionalen Standortförderung. Momentan werden im Bereich Unternehmenskontakte unterschiedliche Vernetzungsformate pilotiert und der Bereich Areal- und Flächenmanagement konkretisiert. Gemäss heutigem Erkenntnisstand zeigen einige wirtschaftlich relevante Gemeinden Interesse und sind gewillt Ressourcen in Standortförderaktivitäten zu investieren und sich allenfalls an Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen zu beteiligen.

Gemäss heutigem Kenntnisstand beziehungsweise den Willensbekundungen von verschiedenen Gemeinden, scheint das Vorhaben Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen die bisherigen Blockaden zu lösen, so dass von einer erheblichen Dynamik in den wirtschaftsstarken Räumen – basierend auf dem Vorhaben – gesprochen werden kann.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die Gemeinden ihrer Verantwortung für die Wirtschaft bewusst zu sein scheinen und sich bereit zeigen in einem Kooperationsmodell mit dem Kanton die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Es kann mit einer Reihe von Bewerbungen von Regionen gerechnet werden, wenn der Grosse Rat dem Vorhaben Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen zustimmt und die Standortförderung das Vorhaben umsetzen kann.

13. Personelle und finanzielle Auswirkungen "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen"

13.1 Personelle Auswirkungen

Für das Vorhaben Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen steht eine bis 2028 befristete Projektstelle zur Verfügung, die bis Ende 2026 das Antragsverfahren und anschliessend die operative Vorbereitung für den Projektstart 2028 verantwortet. Ebenfalls in den Aufgabenbereich dieser Projektstelle fällt die Unterstützung der Gemeinden. Die Projektstelle wird weiterhin als Fachspezialist/in in der Lohnstufe 13 eingereiht. Als Jahreslohn (100 %) plus Arbeitgeberbeiträge (20 %) sind Fr. 150'000.– in die Kreditsumme eingerechnet.

Ab 2028–2032 wird eine Projektstelle zur Leitung des Projektes mit neuen Zuständigkeiten (finanzielle Verantwortung und Controlling Leistungsvereinbarungen, externe Koordination etc.) als Fachspezialist/in in der Lohnstufe 14 eingereiht. Als Jahreslohn (100 %) plus Arbeitgeberbeiträge (20 %) sind Fr. 155'000.– kalkuliert. Weitere Personen aus der Standortförderung leisten operative Beiträge in der Zusammenarbeit mit den Potenzialräumen, die jedoch unter 50 Stellenprozenten bleiben.

Tabelle 11: Einreihung Projektstellen "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen"

AB	Stelle	Ab	Bis	Lohnstufe	Funktion	Stellen
AB 245	Projektstelle "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen"	1.1.2026	31.12.2027	LS 13	Fachspezialist/in	1,0
AB 245	Leitung "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen"	1.1.2028	31.12.2032	LS 14	Fachspezialist/in	1,0

Tabelle 12: Personalkosten "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen"

in Franken	P 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030ff	Total 2026–2032
Bruttolohn (100 %)	120'000	120'000	124'000	124'000	124'000	860'000
Arbeitgeberbeiträge (20 %)	30'000	30'000	31'000	31'000	31'000	215'000
Total	**150'000**	**150'000**	**155'000**	**155'000**	**155'000**	**1'075'000**

13.2 Finanzielle Auswirkungen

13.2.1 Finanzbedarf und Verpflichtungskredit

Bis Ende 2026 sollen die Gemeindegruppen feststehen, 2028 beginnt die Umsetzung. Die Anzahl interessierter Gemeindegruppen kann nicht sicher prognostiziert werden. Aufgrund der bisherigen Gespräche und der im Kanton vorhandenen möglichen Potenzialräume kann mit 3–5 Anträgen gerechnet werden. Die kantonale Standortförderung sieht deshalb vor, bis zu fünf Potenzialräume während fünf Jahren (2028–2032) über eine Leistungsvereinbarung zu unterstützen. Sollten mehr als fünf Gemeindegruppen Bewerbungen einreichen, trifft die Standortförderung eine Auswahl basierend auf der Qualität der Anträge und dem ökonomischen Potenzial der entsprechenden Räume. Sollten nur wenige Bewerbungen zustande kommen bleiben die kantonalen Mittel teilweise ungenutzt beziehungsweise kann die kantonale Standortförderung eine zweite Antragsrunde lancieren. In jedem Fall wird diese erste Periode der Leistungsvereinbarungen per 31. Dezember 2032 enden.

Die fünfjährige Umsetzungsphase entspricht einem minimalen Zeithorizont zur Operationalisierung und zur klar messbaren Wirkungsentfaltung von überkommunalen Wirtschaftsförderaktivitäten. Nebst der direkten finanziellen Abgeltung der in der Leistungsvereinbarungen geregelten Aktivitäten der Potenzialräume fallen Sachkosten wie zum Beispiel Spesen und CRM-Lizenzen an. Während der gesamten ersten Umsetzungsphase wird eine extern begleitete Wirkungsmessung durchgeführt. Daraus ergibt sich folgender Kostenvoranschlag:

Tabelle 13: Kostenvoranschlag für die gesamte Projektdauer bis 2032 inklusive Projektierung (in Franken, gerundet)

Bisher für Vorhaben aufgelaufener Aufwand per 31.12.2024 (Stichtag):	191'000
Für Vorhaben noch zu erwartende Aufwendungen (Finanzbedarf):	
• Stellen und Sachaufwand 2025	180'000
• Projektstelle (Personalkosten inkl. Arbeitgeberbeiträge) 2026–2032	1'075'000
• Sachaufwand Wirkungsmessung und externe Begleitung	315'000
• Sachaufwand Leistungsvereinbarung mit Potenzialräumen (Kantonsbeiträge von max. 50 % an die Kosten der Gemeindegruppen [inklusive Aufwand für Arbeitsinstrumente der Potenzialräume]; der Betrag pro Gemeindegruppe kann je nach Raumgrösse und Potenzial variieren)	2'740'000
• Rundung	-1'000
Total Kosten (erforderlicher Verpflichtungskredit)	**4'500'000**

Für das Vorhaben wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 4'500'000.– beantragt. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§25 Abs. 1 GAF) und wird im Globalbudget (Funktionsbereich [FB] 150) geführt.

Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 4'500'000.– liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF). Zunächst wurde der Kredit mit der Sammelvorlage für Verpflichtungs- und Nachtragskredite 2025, I. Teil, beantragt. Aufgrund der Rückweisung des Geschäfts durch den Grossen Rat und gestützt auf den damit verbundenen Auftrag (vgl. Teil I dieser Botschaft), erfolgt der Antrag nun in einer Einzelvorlage zusammen mit dem Verpflichtungskredit Beitritt GZA.

Die Kreditsumme gemäss Sammelvorlage lag wenig tiefer. Die Erhöhung hat sich durch die Verschiebung der Periode nach hinten ergeben. Dadurch wird die Vorbereitungszeit länger, in der personelle Ressourcen benötigt werden.

13.2.2 Vergleich mit dem AFP

Im AFP 2026–2029 sind die Kosten für die Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen inklusive Vorlaufkosten nach ursprünglichem Zeitplan eingestellt.

Tabelle 14: Vergleich Mittelbedarf "Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen" mit dem AFP 2026–2029

In Franken	**Bis 2025**	**B 2026**	**P 2027**	**P 2028**	**P 2029**	**P 2030ff.**	**Total**
AFP 2026–2029 AB 245 Globalbudget	370'800	205'000	721'000	723'200	725'200	2'265'800	5'011'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand Globalbudget	370'800	205'000	210'000	723'200	725'200	2'265'800	4'500'000
Abweichung Globalbudget	–	–	-511'000	–	–	–	-511'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Der Minderaufwand gegenüber dem AFP 2026–2029 im Planjahr 2027 ergebt sich aus der Verschiebung des operativen Starts um ein Jahr.

13.2.3 Folgeaufwand

Direkter Folgeaufwand für den Kanton ist nicht ersichtlich. Indirekter Folgeaufwand ergibt sich analog Beitritt GZA, wenn eine grössere Ansiedlungs- und Expansionsdynamik zu mehr Ansiedlungen führt (Begleitung, Planung, Erschliessung).

13.2.4 Kosten-Nutzen-Verhältnis

Das vorliegende Projekt schafft die organisatorischen Grundlagen für eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Standortförderungen von Kanton, Regionen und Gemeinden und ist damit eine Basisinvestition, um die Wertschöpfung im Kanton gezielt zu steigern. Das Projekt fokussiert auf Gemeinden mit grossem wirtschaftlichem Potenzial. Diese Fokussierung ermöglicht, dass mit den eingesetzten Mitteln sehr gezielte Massnahmen umgesetzt werden. Es wird bewusst auf eine flächendeckende Umsetzung verzichtet (kein Giesskannenprinzip, sondern "Stärkung von Stärken").

Ein Verzicht auf die Umsetzung des Projekts würde bedeuten, dass weiterhin keine tragfähigen regionalen/lokalen Strukturen für eine Steigerung der Wertschöpfung im Kanton bestünden, ebenso eine strategische Koordination der Wirtschaftsförderaktivitäten. Zudem würde die feststellbare positive Dynamik in den Regionen und Gemeinden in sich zusammenfallen, bei den bestehenden Wirtschaftsförderverantwortlichen könnte gar eine gewisse Resignation Einzug halten. Damit könnten einzelne Regionen noch hinter den unbefriedigenden Status quo zurückfallen.

Gemeinsame Umsetzung mit Beitritt GZA: Die Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen schafft, nebst dem Fokus auf bestehende Aargauer Unternehmen (Wirkungsbereich Unternehmenskontakte), wichtige Grundlagen für eine aktive Unternehmensakquise und Vermarktung des Standorts im Rahmen der GZA. Dank Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen können Prospects schneller und mehr Standortvorschläge unterbreitet werden. Umgekehrt lohnt der Aufwand von Gemeinden und Kanton für diese Grundlagenarbeit stärker, wenn es dank der GZA mehr ansiedlungsinteressierte Unternehmen und mehr Ansiedlungen gibt.

14. Wirkungsprüfung Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen

Zur Überprüfung der angestrebten Wirkung wird eine extern begleitete Wirkungsmessung integraler Bestandteil der ersten Umsetzungsphase sein. Manche Aktivitäten der Wirtschaftsförderung benötigen erheblich Zeit für die Umsetzung und Entfaltung der angestrebten Wirkung. Zudem unterliegt die Wirtschaftsentwicklung zahlreichen, meist nicht beeinflussbaren Faktoren. Gut erfasst werden können die Umsetzungsschritte (Outputs) und teilweise auch die Wirkung (Outcome, Impact). Beispielhaft sind hier zentrale Indikatoren aufgeführt:

- Generell: Entwicklung der Wertschöpfung in Potenzialräumen vs. nicht organisierten Räumen
- Output: zum Beispiel Anzahl begleitete Unternehmen, Anzahl Standortpflegeprojekte, Anzahl verfügbare/vermittelte Areale und Flächen
- Outcome: zum Beispiel Anzahl angesiedelte beziehungsweise am Standort gehaltene Unternehmen, positive Rückmeldungen von Unternehmen

Im Zuge der Entwicklungsarbeiten wurde ein Raster für die Wirkungsmessung entwickelt, das die Aktivitäten mit dem zu überprüfenden Output und der zu überprüfenden Wirkung verbindet. Dazu werden für jeden Potenzialraum quantitative und qualitative Ziele festgelegt, die in den Leistungsvereinbarungen festgehalten werden. Auch über die Erkenntnisse zur Wirkung der Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen wird über die bei der Wirkungsprüfung GZA genannten Kanäle informiert.

V. Grundlagen, weitere Auswirkungen, weiteres Vorgehen

15. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Standortförderung sind im Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG) und in der Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsverordnung, SFV) festgelegt. Gemäss § 7 lit. a SFG führt der Kanton Aargau Massnahmen zur Promotion des Unternehmensstandorts durch. Die Ziele der Standortförderung und der Standortpromotion nennt § 2 SFG unter anderem:

§ 2 Ziele

Mit der Standortförderung verfolgt der Kanton folgende Ziele:

a) nachhaltiges Wachstum der Volkswirtschaft,

b) Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Aargau,

c) Erhaltung und Schaffung eines hohen Volkseinkommens pro Kopf und hoher Wertschöpfung pro Arbeitsplatz,

…

e) Stärkung der Attraktivität als Wirtschaftskanton,

…

g) Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Gemäss § 8 SFG bezeichnet der Regierungsrat die zuständige Stelle für Standortpflege und Standortmarketing. Diese stellt die verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Koordination sicher. Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Aufgaben und Kompetenzen. In § 1 SFV hat der Regierungsrat die kantonale Standortförderung als zuständige Stelle bezeichnet. Im Rahmen der verwaltungsexternen Koordination koordiniert und unterstützt die Standortförderung insbesondere die Aktivitäten und die Entwicklung der regionalen und lokalen Standortförderungen sowie die Tourismusorganisationen.

§ 9 SFG regelt die Zusammenarbeit mit Dritten. So kann die Standortförderung mit Organisationen der regionalen und lokalen Standortförderung zusammenarbeiten (§ 9 Abs. 1 lit. c SFG). Die SFV konkretisiert, dass die Standortförderung deren Aktivitäten unterstützen kann (§ 3 Abs. 2 SFV).

16. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Mit dem letzten Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 hatte der Regierungsrat bereits die Weiterentwicklung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Aargau ins Zentrum gestellt und eine Reihe von Massnahmen zur Verbesserung von Standortfaktoren lanciert. Mit dem am 15. Mai 2025 präsentierten neuen ELB 2025–2034[33] betont der Regierungsrat die Bedeutung einer ganzheitlichen Wirtschaftsförderung noch stärker, insbesondere mit der Strategie 1:

Strategie 1: Die Wirtschaftsförderung ganzheitlich ausrichten und intensivieren

Der Regierungsrat will mit einer ganzheitlichen, übergeordneten Wirtschaftsförderung und mit einem starken Massnahmenpaket die Rahmenbedingungen für bereits angesiedelte Unternehmen weiter verbessern sowie weitere innovative und hochwertige Neuansiedlungen erzielen.

Die Unternehmens- und Arbeitsplatzdichte soll signifikant erhöht und es sollen gezielt qualifizierte und wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze erhalten und geschaffen werden.

Stossrichtungen in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft sowie Kanton und Gemeinden zeigen die Umsetzung der Strategien auf. Stossrichtung 1 ist die Stärkung der Vermarktung, was mit

[33] https://www.ag.ch/de/themen/staat-politik/entwicklungsleitbild

dem Beitritt GZA umgesetzt wird. Stossrichtung 2 umfasst die Stärkung der regionalen Standortförderung, was mit Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen umgesetzt wird.

17. Weitere Auswirkungen

17.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit der Akquisition neuer Unternehmen und der Grundlagenarbeit dafür in den Regionen sollen das qualitative Wachstum und die Wertschöpfung gestärkt werden. Neue Unternehmen schaffen direkte und indirekte Arbeitsplätze, was die Beschäftigungsrate erhöht und die lokale Wirtschaft stärkt. Bestehende lokale Zulieferer und Dienstleister profitieren, was zu einer Stärkung insbesondere der regionalen Wirtschaft führt. Darüber hinaus fungieren neue Unternehmen oft als Innovationstreiber, indem sie neue Technologien und Prozesse einführen, die Effizienz und die Wettbewerbsfähigkeit steigern und zur langfristigen wirtschaftlichen Dynamik beitragen. Die ansässigen Unternehmen können auch von besseren Dienstleistungen profitieren, wenn vor Ort eine starke regionale Standortförderung aktiv ist.

17.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf Arbeitsplätze und Lehrstellen angewiesen. Die Ansiedlung von Unternehmen führt zu zusätzlichen Arbeitsplätzen und Lehrstellen – ein direkter Nutzen für die Aargauer Bevölkerung. Aufgrund des laufenden wirtschaftlichen Strukturwandels vor allem im Industriebereich ist der Kanton Aargau auf den Zuzug neuer Unternehmen angewiesen, um das aktuelle Wohlstandsniveau halten zu können. Da der Fokus auf innovativen, wertschöpfungsstarken Branchen liegt, ist der Anteil an attraktiven, qualifizierten Arbeitsplätzen mit Zukunftspotenzial und entsprechendem Lohn gross.

Schliesslich können neue Unternehmen durch Sponsoring, Partnerschaften und lokales Engagement zur Stärkung des Gemeinwesens beitragen. Zudem können sie auch soziale Innovationen vorantreiben, indem sie moderne Arbeitsmodelle und nachhaltige Praktiken einführen, die zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen.

17.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Unternehmen haben positive wie negative Umweltauswirkungen. Sie lösen zusätzlichen Verkehr aus, benötigen Energie, Flächen und Ressourcen, ihre Produktion kann Emissionen verursachen. Je nach Tätigkeit und Branche können ihre Produkte umgekehrt dritten helfen, ihre Umweltauswirkungen zu reduzieren. Ein gutes Beispiel dafür ist die für den Kanton Aargau wichtige Fokusindustrie Energie, die unter anderem Produkte zur Elektrifizierung und Steigerung der Energieeffizienz anbietet. Wenn diese Produkte aus dem Kanton Aargau exportiert werden, tragen sie weltweit zu Klimaschutz und Ressourceneffizienz bei.

Generell weisen die für den Kanton Aargau strategisch wichtigen Fokusindustrien eine hohe Wertschöpfung gemessen am Ressourceneinsatz aus. Dieser Fokus – der mit den Schwerpunkten der GZA korrespondiert – hilft, das Wirtschaftswachstum vom Ressourcenverbrauch zu entkoppeln. Begleitende Standortfördermassnahmen unterstützen diesen Prozess. Zu nennen sind etwa der Schwerpunkt Energietechnologien und Ressourceneffizienz des Hightech Zentrums Aargau oder der Entwicklungsschwerpunkt "Förderung ressourcenschonender Innovation".

Die GZA nimmt in ihrer Strategie neu ebenfalls explizit das Thema Nachhaltigkeit auf und betont, dass verstärkt alle Nachhaltigkeitsdimensionen berücksichtigt werden sollen.[34] So könnten Unternehmen für einen Standort in der GZA gewonnen werden, die nicht nur ökonomisch erfolgreich sind,

[34] vgl. Jahresbericht 2023, Vorwort der damaligen GZA Geschäftsführerin Sonja Wollkopf Walt und weitere Beiträge. https://www.greaterzuricharea.com/sites/default/files/2024-03/Greater%20Zurich%20Area%20Jahresbericht%202023.pdf

sondern ihre Verantwortung im Nachhaltigkeitsbereich wahrnehmen. Die GZA hat ein strategisches Ziel definiert, um sich international unter den nachhaltigsten Regionalorganisationen zu positionieren.

17.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Zuziehende oder expandierende Unternehmen können Aufgaben für Gemeinden auslösen: Flächen müssen erschlossen und möglicherweise umgezont werden und Baugesuche sind zu bearbeiten. Allenfalls müssen Schulen und weitere Infrastrukturen ausgebaut werden, wenn die Bevölkerung wegen zusätzlicher Arbeitsplätze wächst. Gleichzeitig wächst das Steuersubstrat und die Gemeinde beherbergt mehr attraktive Arbeitsplätze.

Bei typischen Ansiedlungen mit einer eher kleinen Zahl von Arbeitsplätzen sind die positiven und negativen Auswirkungen im Einzelfall überschaubar. Bei grösseren Ansiedlungen kann erheblicher Aufwand auf eine Gemeinde zukommen. Es können auch mehrere Gemeinden betroffen sein, was zusätzlichen Koordinationsaufwand zwischen den Gemeinden mit sich bringt. Umgekehrt ist in diesen Fällen auch der Ertrag grösser, dieser stellt sich jedoch vor allem mittel- und langfristig ein.

Insbesondere städtische Zentren und Regionen investieren selbst in die Standortpromotion. Sie können dank einer GZA-Mitgliedschaft von zusätzlichen Prospects profitieren.

Das Vorhaben Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen wirkt sich direkt auf die Gemeinden und Regionen aus, indem ein Angebot geschaffen wird, um gemeinsam mit der kantonalen Standortförderung in strategisch abgestimmter Weise Wirtschaftsförderung zu betreiben.

Gemeinden und Regionen erwarten vom Kanton eine Intensivierung der Zusammenarbeit, mehr Unterstützung und eine strategische Lenkung im Themenfeld Wirtschaftsförderung. Insbesondere strukturstarke Gemeinden und Regionen mit grossem wirtschaftlichem Entwicklungspotenzial können von einer verbesserten Zusammenarbeit mit dem Kanton profitieren, da diese Zusammenarbeit ja vor allem dort effektiv ist, wo sie bestehende Dynamiken verstärken kann.

Schliesslich stärkt die finanzielle und inhaltliche Unterstützung der Gemeindegruppen die interkommunale Zusammenarbeit im Kanton ganz grundsätzlich und verleiht einer Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg idealerweise einen zusätzlichen Schub.

17.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Gegenüber dem Bund und seiner nationalen Standortpromotion, die er an S-GE delegiert hat, ändert sich in formeller Hinsicht, dass der Jahresbeitrag via GZA und nicht mehr direkt vom Kanton Aargau ausgerichtet wird. Zudem würde die Vertretung in der Begleitgruppe der nationalen Standortpromotion für die Kantone, die nicht einer Regionalorganisation angehören (AG, NW, OW, LU), nicht mehr durch den Aargau als grössten Kanton wahrgenommen. In der Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen ändert sich nichts.

18. Weiteres Vorgehen

Beratung Kommission Volkswirtschaft und Abgaben	4. Quartal 2025
Beratung im Plenum Grosser Rat	4. Quartal 2025/1. Quartal 2026
Öffentliche Ausschreibung Potenzialräume	1. Quartal 2026
Ablauf Referendumsfrist Kredit GZA	2. Quartal 2026
Ablauf Bewerbungsfrist Potenzialräume	September 2026
Start Mitgliedschaft GZA	1. Januar 2027
Start Umsetzung Potenzialräume	1. Januar 2028
Information an Grossen Rat (Kommission VWA) über Erfahrungen und Resultate	Laufend ab 2028
Evaluationsberichte zu Potenzialräumen und GZA mit Antrag zum weiteren Vorgehen	2.Quartal 2031
Beschluss zum weiteren Vorgehen	3. Quartal 2031
Spätester Zeitpunkt für Kündigung Mitgliedschaft GZA auf 2032	Ende 2031
Ende erste Umsetzungsperiode Potenzialräume	31. Dezember 2032
Ende erste Periode Mitgliedschaft GZA	31. Dezember 2032

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF]).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Dem Beitritt des Kantons Aargau zur Greater Zurich Area per 1. Januar 2027 wird zugestimmt.

2.

Für die erste Periode der Mitgliedschaft zur Greater Zurich Area vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2032 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 8,5 Millionen Franken beschlossen.

3.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mitgliedschaftsvereinbarung mit der Greater Zurich Area abzuschliessen.

4.

Für die Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 4,5 Millionen Franken beschlossen.

5.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit Gemeindegruppen Leistungsvereinbarungen für die Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen abzuschliessen.

Regierungsrat Aargau

Synopse (Papierfarbe rosa) **25.275**

Stärkung Wirtschaftsstandort Aargau; Beitritt Greater Zurich Area; Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen; Verpflichtungskredite

Anträge des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichender Antrag der Kommission VWA vom 20. November 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
1. Dem Beitritt des Kantons Aargau zur Greater Zurich Area per 1. Januar 2027 wird zugestimmt.		
2. Für die erste Periode der Mitgliedschaft zur Greater Zurich Area vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2032 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 8,5 Millionen Franken beschlossen.	2. Für die erste Periode der Mitgliedschaft zur Greater Zurich Area vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 5,5 Millionen Franken beschlossen.	Zustimmung
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mitgliedschaftsvereinbarung mit der Greater Zurich Area abzuschliessen.		
4. Für die Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 4,5 Millionen Franken beschlossen.		
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit Gemeindegruppen Leistungsvereinbarungen für die Wirtschaftsförderung in Potenzialräumen abzuschliessen.		

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

17. September 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **25.274**

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 4

1. Ausgangslage 5
1.1 Erster Wirkungsbericht zum Finanzausgleich 5
1.2 Auftrag des Grossen Rats 6
1.3 Prüfung von Rechtsänderungen 6
1.4 Anhörung 7

2. Handlungsbedarf 7

3. Umsetzung 7
3.1 Räumlich-struktureller Lastenausgleich 7
3.1.1 Funktionsweise des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs nach geltendem Recht 7
3.1.2 Aussagen im Wirkungsbericht 8
3.1.3 Vertiefende Analysen 8
3.1.4 Anpassungsvorschlag 9
3.1.5 Ausgestaltung des Indikators 9
3.1.6 Funktionsweise des neu vorgeschlagenen räumlich-strukturellen Lastenausgleich 12
3.1.7 Übergangsbestimmung 13
3.2 Weitere Gesetzesanpassungen 13
3.2.1 Ausgangslage 13
3.2.2 Vereinheitlichung der Begrifflichkeit 13
3.2.3 Flexibilisierung der steuerseitigen Voraussetzung für Ergänzungsbeiträge 14
3.2.4 Korrektur der Terminologie 14
3.2.5 Grenzwerte für den Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich 14

4. Rechtsgrundlagen 15

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung 15

6. Auswertung der Anhörung 16
6.1 Teilnehmende an der Anhörung 16
6.2 Änderungen beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich 16
6.2.1 Änderungsvorschlag 16
6.2.2 Quantitative Auswertung 16
6.2.3 Kommentare und Bemerkungen 17
6.2.4 Position des Regierungsrats 19
6.3 Senkung des Grundbetrags beim Soziallastenausgleich 20
6.3.1 Änderungsvorschlag 20
6.3.2 Quantitative Auswertung 20
6.3.3 Kommentare und Bemerkungen 21
6.3.4 Position des Regierungsrats 22
6.4 Übergangsregelung 22
6.4.1 Änderungsvorschlag 22
6.4.2 Auswertung und Position des Regierungsrats 23
6.5 Schlussbemerkungen 23

7. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen 24
7.1 Finanzausgleichsgesetz 24
7.2 Weiterer Rechtssetzungsbedarf 27

8. Auswirkungen 27
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton 27
8.2 Auswirkungen auf die Gemeinden 27
8.3 Weitere Auswirkungen 30
9. Wirkungsprüfung 30
10. Weiteres Vorgehen 30
Antrag 30

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der erste Wirkungsbericht zum Finanzausgleich zwischen den Aargauer Gemeinden hat aufgezeigt, dass der Finanzausgleich bei den Gemeinden eine hohe Akzeptanz geniesst und im Wesentlichen seine Ziele erreicht. In einzelnen Teilbereichen wurde gleichwohl Optimierungsbedarf identifiziert. Aufgrund des Berichts beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, Anpassungen beim Soziallastenausgleich, beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich sowie hinsichtlich eines allfälligen neuen Pflegelastenausgleichs zu prüfen.

Es zeigte sich, dass es im Kontext des Finanzausgleichs keinen sinnvollen Weg gibt, die Thematik der Pflegekosten aufzunehmen. Hingegen soll beim Soziallastenausgleich, der teilweise übermässig stark wirkt, der Grundbetrag, der für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen relevant ist, reduziert werden. Der räumlich-strukturelle Lastenausgleich soll künftig mehr Gemeinden zugutekommen, die heute sehr hohen Beiträge für einige wenige Gemeinden sollen sinken. Gleichzeitig sollen die Berechnungen nicht mehr auf dem Indikator Siedlungsfläche, sondern neu auf dem Indikator Strassenlänge pro Kopf beruhen.

In der Anhörung fanden die Vorschläge des Regierungsrats sowohl bei den Parteien als auch bei den teilnehmenden Gemeinden mehrheitlich Zustimmung. Kritisiert wurde allerdings die konkrete Ausgestaltung des neu vorgesehenen Indikators Strassenlänge pro Kopf.

Die geplante Anpassung beim Soziallastenausgleich kann vollständig über eine geringfügige Änderung im Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD) umgesetzt werden, wozu nur eine Beratung im Grossen Rat erforderlich ist. Diese Thematik wird daher erst in der Botschaft zur zweiten Beratung im Detail dargestellt. Im Zentrum der vorliegenden Botschaft stehen die Anpassungen beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Der Empfängerkreis für diese Beiträge wird grösser, bei der Beitragshöhe werden "Ausreisser" nach oben vermieden. Zudem erfolgt die Berechnung künftig auf der Basis eines Indikators, der statistisch besser mit den Kostendifferenzen zwischen den Gemeinden zusammenhängt als der bisherige. Gegenüber der Anhörungsvorlage wurde die Ausgestaltung des Indikators angepasst. Der Umfang der für die Bildung des Indikators berücksichtigten Strassen ist nun wesentlich grösser, weil eine weniger restriktive Definition verwendet wird. Die entsprechende Kritik aus der Anhörung soll damit – soweit möglich und sinnvoll – aufgenommen werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen machen für die Hälfte der Gemeinden weniger als den Ertrag von einem Steuerfussprozent aus, für zwei Drittel weniger als der Ertrag von zwei Steuerfussprozenten. Es gibt aber Gemeinden, die stärker betroffen sind, sowohl bei den Entlastungen als auch bei den Belastungen. Die maximalen Belastungen und Entlastungen liegen jedoch mit dem neu konzipierten Indikator tiefer als in der Anhörungsvorlage.

Um stark betroffenen Gemeinden die Anpassung zu erleichtern, sollen die Neuregelungen gestaffelt über drei Jahre eingeführt werden. Die Gesetzesänderung wird ferner genutzt, um einige formale oder den Vollzug betreffende Punkte anzupassen beziehungsweise zu präzisieren.

1. Ausgangslage

1.1 Erster Wirkungsbericht zum Finanzausgleich

Auf das Jahr 2018 hin traten vollständig erneuerte Rechtsgrundlagen für den Finanzausgleich zwischen den Aargauer Gemeinden in Kraft – zusammen mit punktuellen Optimierungen bei der Aufgabenteilung beziehungsweise bei der Aufgabenfinanzierung durch Kanton und Gemeinden. Für manche Gemeinden hatten diese Veränderungen grosse finanzielle Auswirkungen.

Mit dem neuen Recht wurde auch eine Pflicht des Regierungsrats eingeführt, dem Grossen Rat regelmässig über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs Bericht zu erstatten. Gemäss § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) ist ein Wirkungsbericht grundsätzlich alle vier Jahre zu erstellen. § 24 Abs. 9 FiAG verlangt, dass der erste Wirkungsbericht spätestens im sechsten Jahr, nachdem die neuen Rechtsgrundlagen finanzwirksam geworden sind, vorgelegt wird. Da die neuen Regelungen seit 2018 gelten, war dies das Jahr 2023.

Der Regierungsrat hat mit seiner (23.113) Botschaft "Wirkungsbericht zum Finanzausgleich zwischen den Aargauer Gemeinden (2018–2022)" vom 22. März 2023 den ersten Wirkungsbericht fristgerecht dem Grossen Rat unterbreitet. In dieser Botschaft und dem beigelegten Wirkungsbericht werden die Ergebnisse der erfolgten Überprüfungen im Detail dargestellt. Der Wirkungsbericht stützt sich einerseits auf eine Umfrage unter den Aargauer Gemeinden und andererseits auf eine detaillierte Analyse der für die Thematik relevanten Daten. Die Hauptaussagen des Berichts können wie folgt zusammengefasst werden:

Das geltende Finanzausgleichsmodell geniesst bei den Aargauer Gemeinden eine hohe Akzeptanz. Das gilt vor allem hinsichtlich Grundaufbau und Konstruktion der einzelnen Instrumente sowie Nachvollziehbarkeit. Auch das Volumen der einzelnen Gefässe und somit deren Ausgleichswirkung wird mehrheitlich als angemessen beurteilt. Beitragsempfangende Gemeinden sind in der Tendenz zufriedener als abgabepflichtige, grosse Gemeinden zufriedener als kleine. Viele Gemeinden fordern die Ergänzung des Systems mit einem Lastenausgleich im Bereich der Pflegefinanzierung.

Die Datenanalyse bestätigt, dass das System als Ganzes so wirkt, wie intendiert, nämlich

- dass die Unterschiede in der Finanzkraft der Gemeinden verringert werden, und
- dass die meisten der einzelnen Gefässe sinnvoll konstruiert sind und ihre Ziele erreichen.

Kritisch gesehen wird

- beim Soziallastenausgleich, dass die Umverteilungswirkung möglicherweise zu stark ist, und
- beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich, dass die Abgrenzung zwischen beitragsberechtigten und nicht beitragsberechtigten Gemeinden nicht gut nachvollziehbar ist und dass einige wenige Gemeinden überdurchschnittlich stark von diesem Gefäss profitieren.

Der Regierungsrat hielt in der (23.113) Botschaft zum Wirkungsbericht fest, dass auf der Basis der Ergebnisse der Überprüfung der heutige Finanzausgleich zum überwiegenden Teil unverändert weitergeführt werden kann. Weiteren Prüfungs- und allenfalls Handlungsbedarf sah er jedoch beim Soziallastenausgleich sowie beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Auch, wie von vielen Gemeinden in der Umfrage gefordert, die Einführung eines Pflegekosten-Lastenausgleichs zu prüfen, erachtete er als sinnvoll.

Für alle Einzelheiten kann auf den Wirkungsbericht und die zugehörige (23.113) Botschaft verwiesen werden.

1.2 Auftrag des Grossen Rats

Der Grosse Rat hat den ersten Wirkungsbericht zum Finanzausgleich und die Botschaft des Regierungsrats dazu am 13. Juni 2023 beraten. In der Diskussion wurde deutlich, dass das Parlament die Einschätzungen des Regierungsrats weitgehend teilt. Am Schluss nahm es vom Wirkungsbericht Kenntnis und beauftrage den Regierungsrat mit 129 zu 0 Stimmen, zu den aufgezeigten Themenbereichen (Soziallastenausgleich, räumlich-struktureller Lastenausgleich und Ergänzung Finanzausgleichssystem [Pflegekosten]) Anpassungen am Finanzausgleichsrecht zu prüfen, gegebenenfalls vorzuschlagen und dem Grossen Rat dazu Bericht und Antrag zu erstatten.

1.3 Prüfung von Rechtsänderungen

Eine Projektorganisation unter Federführung des Departements Volkswirtschaft und Inneres und unter Einbezug der Gemeindeammänner-Vereinigung sowie des Verbands der Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und des Verbands der Finanzfachleute nahm vertiefende Analysen zu den drei erwähnten Themenbereichen vor und entwickelte auf dieser Basis Vorschläge für die Anpassung des Finanzausgleichsrechts.

Auf der Basis der Ergebnisse dieser Projektorganisation erarbeitete der Regierungsrat eine Anhörungsvorlage, die im Wesentlichen die folgenden Vorschläge umfasst:

- Das Umverteilungsvolumen im Soziallastenausgleich soll um etwas mehr als einen Viertel reduziert werden, indem der Grundbetrag für die Berechnung der Zahlungen von Fr. 7'000.– auf Fr. 5'000.– reduziert wird.

  Es hat sich bestätigt, dass der Soziallastenausgleich teilweise "zu stark" wirkt, insbesondere auch im Vergleich mit den anderen Ausgleichsgefässen. Das führt zu teilweise hohen Belastungen für die abgabepflichtigen Gemeinden und insbesondere zu Überkompensationen bei einzelnen Gemeinden. Das heisst, überdurchschnittlich belastete Gemeinden können durch den Ausgleich zu unterdurchschnittlich belasteten Gemeinden werden und umgekehrt.

- Der räumlich-strukturelle Lastenausgleich soll nicht mehr anhand des Indikators "Siedlungsdichte", sondern anhand der "Strassenlänge pro Kopf" berechnet werden. Begünstigt werden rund 100 Gemeinden statt, wie bisher, rund 60. Die Gesamtsumme bleibt unverändert, wodurch auch die heutigen Ausreisser nach oben beseitigt werden.

  Beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich hat sich gezeigt, dass der heutige Indikator die auszugleichenden Lasten nicht gut abbildet, dass die Abgrenzung zwischen Gemeinden, die Beiträge erhalten, und solchen, die keine erhalten, teilweise schwierig nachzuvollziehen ist, und dass einige wenige Gemeinden von ausserordentlich hohen Beiträgen profitieren.

- Auf eine Erweiterung des Finanzausgleichs im Bereich der Pflegekosten soll verzichtet werden. Das entwickelte Modell vermag nicht zu überzeugen. Vor allem aber ist die Thematik der Finanzierung des Gesundheitswesens sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene stark in Bewegung, so dass eine isolierte Massnahme im Rahmen des Finanzausgleichs aktuell nicht opportun ist.

Weiter wurde vorgeschlagen, die Änderungen mittels einer Übergangsbestimmung sukzessive über drei Jahre umzusetzen sowie die erforderliche Gesetzesanpassung dazu zu nutzen, einige formale oder vollzugstechnische Anpassungen und Präzisierungen vorzunehmen, die keine Auswirkungen auf die Höhe der Finanzausgleichszahlungen haben.

1.4 Anhörung

Obwohl nur die Änderung beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich (sowie die kleineren formalen Punkte) eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes erforderlich machen, wurde nicht nur zu dieser Anpassung, sondern auch zur vorgesehenen Änderung beim Soziallastenausgleich, die auf Ebene Dekret umgesetzt werden kann, eine Anhörung durchgeführt.

Die Vorschläge des Regierungsrats fanden in der Anhörung mehrheitlich Zustimmung, wobei diese beim Soziallastenausgleich noch etwas deutlicher ausfiel als beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich.

Jedoch stiess die konkrete Ausgestaltung des für den räumlich-strukturellen Lastenausgleichs vorgesehenen neuen Indikators auf breite Kritik, und zwar auch bei Anhörungsteilnehmenden, welche die vorgeschlagene Anpassung grundsätzlich befürworten.

Die detaillierte Auswertung der Anhörungsergebnisse findet sich unten unter Ziffer 6.

2. Handlungsbedarf

Um die im Wirkungsbericht festgestellten Mängel beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich zu mildern, ist eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes erforderlich. Diese Anpassung steht im Zentrum der vorliegenden Botschaft. Aufgrund der Verarbeitung der Inputs aus der Anhörung weicht der Vorschlag des Regierungsrats bei der konkreten Ausgestaltung des Indikators vom Vorschlag gemäss Anhörungsbericht ab.

Auch zur Implementierung einer Übergangsregelung beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich sowie für die kleineren mehr formellen Anpassungen sind Gesetzesänderungen nötig.

Um den Mängeln beim Soziallastenausgleich zu begegnen, genügt hingegen eine Anpassung des Dekrets über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekrets, FiAD). Dazu ist nur eine Beratung im Grossen Rat erforderlich, weshalb diese Anpassung in der Botschaft zur zweiten Beratung beantragt und im Detail erläutert werden wird. Der Vollständigkeit halber werden vorliegend die Ergebnisse der Anhörung auch zu diesem Punkt dargelegt.

Was die Restkosten der Pflege betrifft, zeigte sich, dass unter den gegebenen Voraussetzungen dazu kein sinnvolles Modell zur Erweiterung des Finanzausgleichs entwickelt werden kann. Auch die Tatsache, dass die Thematik der Finanzierung des Gesundheitswesens sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene stark in Bewegung ist, lässt eine isolierte Massnahme im Rahmen des Finanzausgleichs aktuell nicht als opportun erscheinen. Im Rahmen der Anhörung gab es dazu verschiedentlich allgemeine Bemerkungen (vgl. Ziffer 6.5 unten).

3. Umsetzung

3.1 Räumlich-struktureller Lastenausgleich

3.1.1 Funktionsweise des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs nach geltendem Recht

Gemeinden, deren Gemeindegebiet zu einem grossen Teil aus Nicht-Siedlungsfläche und folglich zu einem geringen Teil aus Siedlungsfläche besteht, erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Damit werden die Sonderlasten abgegolten, die sich vorwiegend in ländlichen und peripheren Gemeinden ergeben (Erschliessung verstreuter Siedlungen, Landschaftspflege, Freizeitdienstleistungen, Schülertransporte etc.).

Beiträge erhält eine Gemeinde, wenn ihre Siedlungsfläche weniger als 7,25 % der Gesamtfläche ausmacht. Dazu wird als Vergleichswert errechnet, wie gross die Gesamtfläche wäre, wenn die effektiv bestehende Siedlungsfläche genau 7,25 % ausmachen würde (§ 10 Abs. 2 FiAG). Liegt die

Gesamtfläche der Gemeinde über diesem Vergleichswert, erhält sie für jede Hektare, die den Vergleichswert übersteigt, einen Beitrag, der gemäss Finanzausgleichsgesetz zwischen Fr. 700.– und Fr. 1'200.– liegt (§ 10 Abs. 4 FiAG). Der Grosse Rat hat im Finanzausgleichsdekret den Wert auf Fr. 950.– festgelegt (§ 5 FiAD). Um Gemeinden mit einem sehr kleinen Anteil an Siedlungsfläche nicht übermässig zu begünstigen, werden die Beiträge auf maximal Fr. 500.– pro Hektare Gesamtfläche begrenzt (§ 10 Abs. 6 FiAG).

3.1.2 Aussagen im Wirkungsbericht

Beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich gibt es keinen klaren statistischen Zusammenhang zwischen der Kostenbelastung in einem bestimmten Aufgabengebiet und den Ausgleichszahlungen. Dies war bereits bei der Einführung des neuen Finanzausgleichs klar (vgl. [15.161] Botschaft zur Optimierung Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden vom 1. Juli 2015, Ziffern 8.3.2 und 8.3.3). Die zur Analyse der Lastensituation erstellte Studie empfahl damals, sich in diesem Bereich nicht nur auf statistische Ergebnisse zu fokussieren, sondern stärker inhaltlich-politische Überlegungen in die Auswahl und Ausgestaltung eines allfälligen Ausgleichsgefässes einfliessen zu lassen. Das Gefäss adressiert somit in einer allgemeineren Weise den ländlichen Raum und Lasten, die sich aus der ländlich-peripheren Lage ergeben können.

Die Gemeinden, welche heute Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich erhalten, sind denn auch in diesem Raum zu finden. Insofern erreicht auch dieses Instrument im Grossen und Ganzen die angestrebten Ziele. Die Analysen haben gleichwohl zwei Schwächen offengelegt. Zum einen scheint die Grenze zwischen Gemeinden mit und ohne Beitragsanspruch etwas "zufällig" gezogen: Es lässt sich nicht immer gut begründen, welche Gemeinden Beiträge erhalten und welche nicht. Zum andern sind die Pro-Kopf-Beiträge im Vergleich mit den anderen Ausgleichsgefässen generell hoch, bei einigen wenigen besonders begünstigten Gemeinden sehr hoch. Dies sind Anzeichen dafür, dass die Verteilung der gesamten Beiträge noch nicht optimal ist.

3.1.3 Vertiefende Analysen

Mit der Vornahme weiterer Analysen und der Entwicklung von möglichen Alternativen beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich wurde die Firma BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG betraut.

Es war zu prüfen, ob sich die beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich festgestellten Mängel reduzieren lassen, indem die Parameter des heutigen Systems (Anspruchsgrenze bei einer Siedlungsfläche von 7,25 %, Grundbetrag von Fr. 950.–, Obergrenze bei Fr. 500.– pro Hektare) angepasst werden oder indem die Bemessung der Lasten und des Ausgleichs an einem neuen Indikator ausgerichtet und so die Grösse "Anteil Siedlungsfläche" ersetzt wird. Verschiedene mögliche Varianten wurden dabei einerseits unter dem Kriterium beurteilt, wie gut der gewählte Indikator die auszugleichenden Lasten repräsentiert, und andererseits unter dem Kriterium, ob mit dem Output des jeweiligen Modells die zu begünstigenden Gemeinden möglichst gut erreicht und gleichzeitig übermässig starke Begünstigungen einzelner Gemeinden vermieden werden.

Lastenausgleichsmodelle auf der Basis folgender Indikatoren wurden in die vertiefte Abklärung einbezogen:

- Anteil Siedlungsfläche an Gesamtfläche (= Status quo),
- Bevölkerungsdichte (Einwohner/Gesamtfläche),
- Siedlungsdichte (Einwohner/Siedlungsfläche),
- Strassenlänge pro Kopf,
- Verkehrsfläche pro Kopf,
- Raumtypologie,
- Erreichbarkeitsindex (motorisierter Individualverkehr [MIV]),
- Erreichbarkeitsindex (öffentlicher Verkehr [öV]).

Wird das Kriterium der Qualität des Indikators (Zusammenhang mit den auszugleichenden Lasten) betrachtet, so schneidet der Status quo schlecht ab. Dabei befindet sich der heutige Indikator in guter Gesellschaft mit diversen alternativen Indikatoren. Substanziell bessere Ergebnisse erreichen bei diesem Punkt nur zwei Indikatoren, nämlich die Strassenlänge pro Kopf sowie die Verkehrsfläche pro Kopf.

Auch bei der Bewertung des Outputs der Modelle erhält der Status quo keine guten Noten. Zwar zeigt sich, dass nur 2 % der Gemeinden der Raumtypen 1–3 (Kernstädte / Zentren, urbane Gemeinden, ländliche Zentren) Beiträge erhalten, was ein sehr gutes Ergebnis darstellt. Auf der anderen Seite erhalten aber auch nur 53 % der Gemeinden des Typus 5 (Gemeinden im ländlichen Entwicklungsraum) einen Beitrag. Die auf der Basis anderer Indikatoren konstruierten Modelle kommen hier auf deutlich bessere Ergebnisse. Ebenso erhält beim Status quo keine einzige Gemeinde mit unterdurchschnittlicher Belastung einen Beitrag. Auf der anderen Seite gibt es aber 47 überdurchschnittlich belastete Gemeinden, die keine Beiträge erhalten. Auch hier gibt es mehrere Alternativmodelle, die deutlich besseren Ergebnisse erzielen.

Jedoch ist das Urteil hinsichtlich der Output-Kriterien beim Status quo stark zu relativieren. Es gilt nur, wenn der Status quo unverändert weitergeführt wird. Mit einer geeigneten Anpassung der Parameter kann nämlich das Ergebnis so modifiziert werden, dass die Beurteilung in dieser Hinsicht fast so gut ausfällt wie bei Modellen mit alternativem Indikator.

Zusammenfassend bedeutet das: Sowohl mit einer Modifikation der Parameter des heutigen Modells als auch mit einem Modell auf der Basis eines neuen Indikators lässt sich ein verbesserter Output erreichen – in dem Sinn, dass künftig einerseits ein grösserer Anteil der "Zielgemeinden" vom Instrument effektiv erreicht wird und andererseits Ausreisser nach oben vermieden werden. Wegen des weitgehend fehlenden statistischen Zusammenhangs des heutigen Indikators mit den Kostenunterschieden zwischen den Gemeinden ist aber davon auszugehen, dass die Verteilung der Beiträge zwischen den begünstigten Gemeinden bei Weiterverwendung des heutigen Indikators weniger angemessen sein wird. Das heisst, dass nur ein schwacher Zusammenhang bestehen wird zwischen einerseits den Gemeinden, die eine besonders hohe Kostenbelastung aufweisen, und andererseits den Gemeinden, die besonders hohe Beiträge erhalten. Auch mit einem alternativen Indikator wird dieser Zusammenhang alles andere als perfekt sein, aber doch merklich besser als beim Status quo.

3.1.4 Anpassungsvorschlag

Obwohl die Unterschiede in der Gesamtbewertung nicht sehr gross sind, da bei mehreren Kriterien sowohl der Status quo (mit angepassten Parametern) als auch einige Alternativvorschläge gut abschneiden, ist die Bewertungsdifferenz bei der Qualität des Indikators (Zusammenhang mit den auszugleichenden Lasten) doch erheblich.

Daher soll der räumlich-strukturelle Lastenausgleich künftig auf dem Indikator Strassenlänge pro Kopf basieren, welcher bei der Beurteilung am besten abgeschnitten hat. Die Struktur des Ausgleichsgefässes bleibt dabei nahezu unverändert und ist somit auch weiterhin ähnlich wie bei den beiden anderen Lastenausgleichsgefässen.

Gemeinden, deren Wert für den Indikator "Strassenlänge pro Kopf" über dem Median aller Gemeinden liegt, sollen Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich erhalten. Definitionsgemäss liegen die Werte einer Hälfte der Gemeinden unterhalb des Medians und der anderen Hälfte oberhalb. Folglich erhalten künftig 50 % der Gemeinden Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich gegenüber heute rund 30 %.

3.1.5 Ausgestaltung des Indikators

Knapp 60 % der Anhörungsteilnehmenden stimmen der vorgeschlagenen Änderung ganz oder teilweise zu; 35 % lehnen sie ab, die übrigen Antwortenden äussern sich nicht zu diesem Punkt. Die

Zustimmung ist sowohl bei den Parteien als auch bei den Gemeinden deutlich (Detailauswertung siehe Ziffer 6.2).

Jedoch wurde in der Anhörung von vielen Teilnehmenden – auch von solchen, die der Änderung grundsätzlich zustimmen – die konkrete Ausgestaltung des Indikators kritisch hinterfragt. Dies hat den Regierungsrat bewogen, diesen Punkt nochmals zu überprüfen und zu klären, ob eine Variante mit einem optimierten Indikator Strassenlänge gefunden werden kann oder ob allenfalls auf eine Umstellung des Indikators verzichtet werden muss.

Vorgesehen war, für den neuen Indikator die Daten aus der Tabelle "Strassenlänge (ohne Nationalstrassen) nach Gemeinde", welche vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht und jährlich aktualisiert wird, zu verwenden. Berücksichtigt werden dabei gemäss Definition die Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen, die für den motorisierten Verkehr geöffnet sind und eine Fahrbahnbreite von zumindest 2,80 m aufweisen.

In der Anhörung kritisiert wurde einerseits, dass die Daten ungenau seien. Mehrere Gemeinden führten aus, dass auf ihrem Gebiet mehr Strassen die vom BFS definierten Kriterien erfüllen würden, als in den Datengrundlagen effektiv ausgewiesen werden. Andererseits wurde auch die "Zusammensetzung" der berücksichtigten Strassen bemängelt, so etwa die Mitberücksichtigung von Kantons- und Privatstrassen oder umgekehrt die Nicht-Berücksichtigung von Waldstrassen.

In der Folge wurden – auch in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Vermessungsamt – mögliche Varianten für die Operationalisierung der Grösse "Strassenlänge" geprüft und anschliessend sieben Modellvarianten für den räumlich strukturellen Lastenausgleich getestet, die sich teilweise auf den bisherigen Indikator, teilweise auf den neuen Indikator Strassenlänge pro Kopf (aber mit unterschiedlichen Definitionen des Indikators) stützen, teilweise auch auf eine Kombination von beiden.

Als geeignetste Variante erwies es sich, folgende Bestimmung für die Strassenlänge zu verwenden: Berücksichtigt werden – ausgehend von den Daten des Topographischen Landschaftsmodells (TLM) des Bundes alle Strassen (inklusive Waldstrassen) mit einer Breite ab 2 m, mit Ausnahme der Bundesstrassen. Die Wahl dieser Definition begründet sich wie folgt:

- Ein Vergleich anhand von Einzelbeispielen ergibt, dass der Umfang der Strassen, die anhand dieser Definition berücksichtigt werden, weitgehend jenem entspricht, den einzelne Gemeinden bei ihrer Kritik am ursprünglichen Vorschlag geltend gemacht haben. Die Reduktion der Mindestbreite für die Berücksichtigung einer Strasse auf 2 m, der Verzicht auf das Kriterium "für den motorisierten Verkehr geöffnet" sowie die Berücksichtigung der Waldstrassen tragen dazu bei. Die berücksichtigten Strassenlängen verändern sich dadurch erheblich: Während das Total über alle Gemeinden gemäss Variante Anhörungsbericht bei knapp 6'500 km lag, beträgt dieser Wert nun rund 15'500 km.
- Es zeigt sich, dass der statistische Zusammenhang zwischen den Pro-Kopf-Kosten der Gemeinden und dem neu definierten Indikator gleich gut ist wie beim Vorschlag gemäss Anhörungsbericht, aber klar besser als beim Status quo, wie dies die folgende Abbildung illustriert:

Abbildung 1: Zusammenhang Nettoaufwand Gemeinden – Indikatoren räumlich-struktureller Lastenausgleich

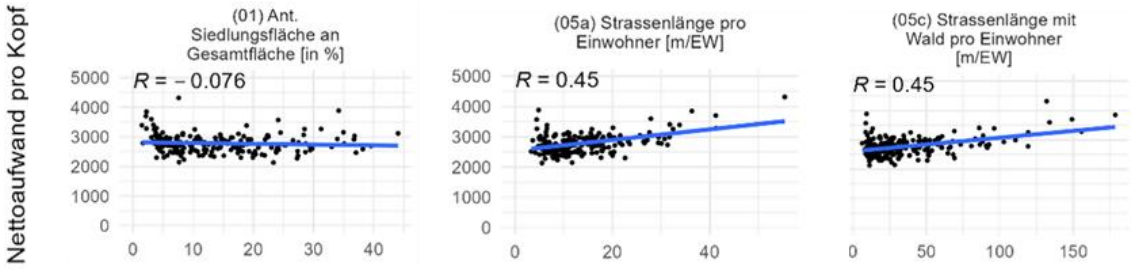

Quelle: BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG, Anpassungen im Aargauer Finanzausgleichsrecht – Unterstützung, Ergänzungen zum Schlussbericht, S. 6.

Während beim heutigen Indikator (Anteil Siedlungsfläche) kein Zusammenhang besteht zwischen dem Nettoaufwand der Gemeinden und dem Wert des Indikators (siehe Grafik 01 oben), ist dieser Zusammenhang beim Indikator Strassenlänge deutlich ausgeprägter und gleich gut, unabhängig davon, ob für die Strassenlänge die Definition gemäss Anhörungsbericht (Grafik 05a) verwendet wird oder jene gemäss der vorliegenden Botschaft (Grafik 05c).

- Mit Blick auf die Ergebnisse der Berechnung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs je Variante ergibt sich, dass unabhängig von der Definition des Indikators Strassenlänge die gleiche Anzahl Gemeinden begünstigt wird – was allerdings trivial ist, solange die Grenze für den Beitragsanspruch beim Median festgesetzt wird. Der maximale Beitrag pro Kopf kann mit der neuen Variante noch etwas mehr gesenkt werden als mit der Variante gemäss Anhörungsbericht. Zudem werden Härten, die sich im Einzelfall aus der Änderung ergeben, etwas abgeschwächt: Die maximale Mehrbelastung einer Gemeinde liegt bei 12 Steuerfussprozenten – statt bei 16 Prozentpunkten wie bei der Variante gemäss Anhörungsbericht.

Tabelle 1: Eckwerte räumlich-struktureller Lastenausgleich je Variante

	Räumlich-struktureller Lastenausgleich 2025 (ohne Beitragsgarantien)		
	Status quo	**Strassenlänge BFS (Anhörungsvorlage)**	**Strassenlänge TLM/AV; inkl. Wald (Botschaft)**
Total Beiträge (Mio. Franken)	15.0	15.1	15.2
Anzahl begünstigte Gemeinden.	57	98	98
Maximaler Beitrag pro Kopf	828	698	641
Anzahl entlastete Gemeinden	-	61	57
Anzahl mehrbelastete Gemeinden	-	42	42
Maximale Entlastung (in Steuerfussprozenten)	-	-32	-20
Maximale Mehrbelastung (in Steuerfussprozenten)	-	16	12

Die geringfügigen Differenzen beim ausbezahlten Totalbetrag sind darauf zurückzuführen, dass für den Grundbetrag, der zur Ermittlung der Beitragshöhe benötigt wird (vgl. Tabelle 2, Zeile F), gerundete Zahlen verwendet werden. Ohnehin wird es zwischen den einzelnen Jahren leicht grössere Veränderungen geben als beim bisherigen Indikator, da sich Strassenlänge und Einwohnerzahl zwar nicht sprunghaft oder rasch stark verändern, aber doch weniger stabil bleiben als Gesamt- und Siedlungsfläche.

Weiterhin werden bei der Strassenlänge nicht nur Gemeindestrassen berücksichtigt. Ausgeschlossen werden einzig die Strassen im Eigentum des Bundes. Auch dieser Punkt wurde in der Anhörung teilweise kritisiert. Zu beachten ist jedoch Folgendes: Der neue Indikator erhebt (gleich wie der bisherige) nicht den Anspruch, es handle sich dabei um den eigentlichen Treiber der auszugleichenden Kostenbelastungen. Alle Analysen haben gezeigt, dass die Mehrbelastungen der ländlich-peripheren Gemeinden schwerer fassbar sind und je nach konkreter Situation der einzelnen Gemeinde auch in unterschiedlichen Bereichen anfallen – keinesfalls nur oder immer in erster Linie bei den (Gemeinde-)Strassen. Wie weiter oben gezeigt, ist der Wert Strassenlänge pro Kopf geeignet, diese Struktur abzubilden beziehungsweise zu "messen" – unabhängig von der Frage nach dem Eigentum an den Strassen. Neben diesen inhaltlichen Überlegungen sprechen auch Gründe der Praktikabilität dagegen, eine engere Definition der zu berücksichtigenden Strassen zu wählen.

Verworfen wurde auch die Idee, die Berechnung des Ausgleichs auf ein Set von mehreren Indikatoren abzustellen. Wenn der neue Indikator im Kriterium "Korrelation mit Kostenbelastung" besser abschneidet, macht es wenig Sinn, ihn nur teilweise zu berücksichtigen.

Die präzise Beschreibung des Indikators sowie der Datenquelle erfolgt – wie bei den anderen Lastenausgleichsgefässen – in der Finanzausgleichsverordnung.

Die Auswertung der TLM-Daten zur Generierung der Input-Liste für die Berechnung des Finanzausgleichs wird jährlich durch das kantonale Vermessungsamt erfolgen. Die Werte können aber auch von Dritten durch eine entsprechende Selektion der Ausgangsdaten rekonstruiert beziehungsweise nachvollzogen werden. Geprüft wurde auch der Vorschlag, statt auf den TLM-Daten auf Daten der amtlichen Vermessung zu basieren. Die amtliche Vermessung ist aber verbunden mit dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Erfasst werden jene Strassen, an denen sich auch Gebäude befinden. Es zeigte sich, dass der Umfang der berücksichtigten Strassen bei Verwendung dieser Daten noch geringer gewesen wäre als beim Vorschlag, der dem Anhörungsbericht zugrunde lag. Somit könnte mit einer Verwendung der Vermessungsdaten den geäusserten Kritikpunkten nicht Rechnung getragen werden.

3.1.6 Funktionsweise des neu vorgeschlagenen räumlich-strukturellen Lastenausgleich

Für jede Gemeinde wird anhand der effektiven Strassenlänge ein Normwert errechnet: Der Medianwert für die Grösse "Strassenlänge pro Kopf" liegt aktuell bei knapp 27 m. Wenn die effektive Strassenlänge einer Gemeinde durch diesen Wert dividiert wird, so ergibt sich die Einwohnerzahl, welche die Gemeinde hätte, wenn sie hinsichtlich Strassenlänge pro Kopf beim Median liegen würde. Hat sie weniger Einwohnerinnen und Einwohner, so erhält sie Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich, und zwar Fr. 115.– für jeden "fehlenden" Einwohner beziehungsweise jede "fehlende" Einwohnerin.

Die Höhe des Grundbetrags wurde so festgelegt, dass die Gesamtsumme der auszuzahlenden Beiträge gleich hoch bleibt wie gemäss aktuellem Recht. Um eine kurzfristige Steuerung zu ermöglichen, soll im Gesetz, wie bei den anderen Ausgleichsgefässen, eine Bandbreite für den Grundbetrag (Fr. 90.– bis Fr. 140.–) festgelegt werden, während der konkrete Wert im Finanzausgleichsdekret festgehalten wird.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Berechnung anhand von zwei Beispielen.

Tabelle 2: Neues Berechnungsschema räumlich-struktureller Lastenausgleich

		Gemeinde A	**Gemeinde B**
A	Effektive Strassenlänge [in Metern]	25'000	30'000
B	Median Strassenlänge pro Kopf [in Metern]	26,61	26,61
C	Normwert Bevölkerungszahl (= A / B)	939	1'127
D	Effektive Bevölkerungszahl	600	1'900
E	Abweichung Bevölkerungszahl zum Normwert	- 339	773
F	Grundbetrag	Fr. 115.–	**Kein Beitragsanspruch, da effektive Bevölkerungszahl über dem Normwert.**
G	**Beitragsanspruch (= E x F)**	**- Fr. 38'985.–**	

Der Indikator Strassenlänge pro Kopf sowie auch der Median werden nicht nur durch die Strassenlänge, sondern auch durch die Einwohnerzahl bestimmt. Veränderungen bei den Beitragsansprüchen können sich insbesondere ergeben, wenn in einer Gemeinde – unter sonst gleichen Bedingungen – die Bevölkerungsentwicklung deutlich anders verläuft als beim Durchschnitt der Gemeinden. Solche Veränderungen passieren aber nicht sprunghaft; gleichwohl ist dieser Aspekt im Auge zu behalten. Die künftigen Wirkungsberichte werden die Gelegenheit bieten, die Angemessenheit der Höhe des Grundbetrags zu prüfen und allfällige Veränderungen in der Beitragsstruktur zu beurteilen.

3.1.7 Übergangsbestimmung

Rund die Hälfte der Gemeinden hat weder vor noch nach der beantragten Anpassung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs Anspruch auf Beiträge aus diesem Gefäss. Eine weitere Gruppe von Gemeinden wird durch die Änderung finanziell entlastet oder nur geringfügig stärker belastet. Gleichwohl gibt es eine Reihe von Gemeinden, die grössere Einbussen zu verkraften haben, namentlich jene, die unter dem aktuell gültigen Recht hohe bis sehr hohe Beiträgen aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich erhalten. Der Umgang dieser Gemeinden mit der neuen Situation wird erleichtert, wenn die Änderungen schrittweise und nicht auf einen Schlag erfolgen. Mit einer entsprechenden Übergangsregelung können die Auswirkungen der Änderungen abgefedert und die Anpassung daran erleichtert werden.

Daher soll die Neuregelung gestaffelt über drei Jahre eingeführt werden. Das bedeutet konkret, dass während zwei Jahren sowohl der Ausgleich gemäss heute geltendem Gesetz als auch der Ausgleich gemäss neuer Regelung berechnet werden. Im ersten Jahr erhält jede Gemeinde zwei Drittel des Beitrags, der nach altem Recht berechnet wurde, plus einen Drittel des Beitrags, auf die sie nach geändertem Recht Anspruch hat. Im zweiten Jahr kehrt sich das Verhältnis um, und im dritten Jahr werden erstmals die gemäss geändertem Recht ermittelten Beiträge vollständig und ausschliesslich ausbezahlt.

3.2 Weitere Gesetzesanpassungen

3.2.1 Ausgangslage

In der (23.113) Botschaft zum Wirkungsbericht hat der Regierungsrat festgehalten, dass (sofern die weiteren Überprüfungen dazu führen, Änderungen am Finanzausgleichsgesetz an die Hand zu nehmen) in einigen Punkten Präzisierungen und kleinere Anpassungen am Gesetz vorgenommen werden können. Dies darf jedoch nur Bestimmungen betreffen, die das Finanzausgleichssystem als solches nicht materiell verändern und welche keine direkten Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge und Abgaben haben, sondern entweder formaler Natur sind oder der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vollzugs dienen. Unter diesem Gesichtspunkt wurden alle Gesetzesbestimmungen überprüft, und der Regierungsrat schlägt vier Anpassungen vor, welche der begrifflichen Klärung, der Vereinfachung des Vollzugs beziehungsweise der Erleichterung von künftigen Anpassungen dienen.

3.2.2 Vereinheitlichung der Begrifflichkeit

§ 5 Abs. 3 FiAG definiert den "durchschnittlichen Steuerfuss". Diese Grösse wird an mehreren Stellen im Gesetz benötigt. Im § 12 FiAG wird die genau gleiche Grösse aber mehrmals als "kantonaler Mittelwert" bezeichnet. Es macht keinen Sinn und macht anfällig für Missverständnisse, wenn ein und dieselbe Grösse unterschiedlich bezeichnet wird. Welcher Begriff bei einer Vereinheitlichung gewählt wird, ist von untergeordneter Bedeutung. Möglicherweise ist "kantonaler Mittelwert" leicht präziser und vermeidet eher das Missverständnis, es handle sich um den arithmetischen Durchschnitt aller Gemeindesteuerfüsse. Es wird daher vorgeschlagen, durchgängig diesen Begriff zu verwenden und ihn zudem, um das erwähnte Missverständnis auch explizit auszuschliessen, noch mit dem Begriff "gewichtet" zu ergänzen. Die materielle Definition im § 5 Abs. 3 FiAG bleibt selbstverständlich unverändert.

3.2.3 Flexibilisierung der steuerseitigen Voraussetzung für Ergänzungsbeiträge

In allen Finanzausgleichsinstrumenten kann das Volumen, also der Gesamtbetrag, der über das Instrument umverteilt wird, innerhalb einer gewissen Bandbreite über eine Dekretsbestimmung gesteuert werden. So hält beispielsweise § 6 Abs. 4 FiAG fest, dass der Beitrags- und Abgabesatz im Steuerkraftausgleich zwischen 20 % und 40 % zu liegen habe. § 1 FiAD legt dann den aktuell gültigen Satz bei 30 % fest.

Sollen – zum Beispiel infolge der Erkenntnisse aus künftigen Wirkungsberichten – an einzelnen Instrumenten Anpassungen vorgenommen werden, so kann das innerhalb eines gewissen Rahmens durch Dekretsanpassungen erfolgen. Damit kann viel schneller und unkomplizierter auf einen allenfalls festgestellten Handlungsbedarf reagiert werden, als wenn das Gesetz geändert werden muss. Natürlich ist nicht auszuschliessen, dass auch künftig Änderungen am Gesetz erforderlich sein werden. Doch je besser justiert das Gesamtsystem ist (und die jetzt geplante Änderung soll einen Beitrag dazu leisten), desto eher wird es möglich, gewünschte Änderungen nur noch über Dekretsanpassungen vorzunehmen. Dies verhindert, dass zwischen der Feststellung eines Handlungsbedarfs in einem Wirkungsbericht und der entsprechenden Umsetzung einer Korrektur mehrere Jahre vergehen.

Das einzige Instrument, bei dem eine solche "Feinsteuerung" über das Dekret nicht vorgesehen ist, sind die Ergänzungsbeiträge. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb diese Systematik nicht auch dort Sinn macht. Die Grösse, welche in erster Linie über die Anzahl anspruchsberechtigter Gemeinden und damit direkt über das Volumen der Beiträge entscheidet, ist der Wert, auf den der Steuerfuss festgesetzt werden muss, um Ergänzungsbeiträge zu erhalten. Gemäss § 12 Abs. 1 FiAG liegt dieser Wert 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert. Neu soll das Gesetz vorsehen, dass der Wert um 20–30 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert liegen muss, und in einer neuen Dekretsbestimmung soll der Wert auf 25 Prozentpunkte festgelegt werden. Materiell ändert sich dadurch nichts.

3.2.4 Korrektur der Terminologie

Die Bestimmungen zu den Zahlungen für die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen wurden bei der Einführung des heutigen Finanzausgleichsrechts unverändert aus dem Vorgängerrecht übernommen. Dabei wurde übersehen, dass an einer Stelle ein Begriff verwendet wird, der im neuen Kontext nicht mehr korrekt ist. Gemäss § 17 Abs. 2 FiAG erhalten Gemeinden Zusammenschlussbeiträge, wenn sie eine unterdurchschnittliche Steuerkraft aufweisen, und der Beitrag berechnet sich nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl der begünstigten Gemeinden.

Dabei ist "Steuerkraft" kein allgemeiner Begriff, sondern ein Mass für die Ermittlung der Finanzstärke, dessen Berechnung im Vorgängerrecht genau definiert wurde (vgl. § 7 Abs. 3 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich [Finanzausgleichsgesetz, FLAG]). Im neuen Recht spielt der Begriff "Steuerkraft" keine Rolle mehr (ausser in der Zusammensetzung "Steuerkraftausgleich") und wird nicht definiert. An seiner Stelle wird die Finanzstärke einer Gemeinde anhand des Normsteuerertrags ermittelt, der ähnlich, aber nicht genau gleich berechnet wird wie die frühere Steuerkraft.

In der Praxis wird seit 2018 bei der Berechnung von Zusammenschlussbeiträgen der Normsteuerertrag gemäss heutigem Gesetz verwendet. Damit keine Diskrepanz zum Wortlaut des Gesetzes verbleibt, ist das Wort "Steuerkraft" im § 17 Abs. 2 FiAG zwei Mal durch das Wort "Normsteuerertrag" zu ersetzen.

3.2.5 Grenzwerte für den Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich

§ 22 Abs. 2 FiAG bestimmt, dass der Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich am Ende jedes Zahlungsjahrs in der Regel bei einem Wert liegen soll, der zwischen dem einfachen und dem zweifachen vertikalen Finanzierungsbedarf dieses Zahlungsjahrs liegt.

Der vertikale Finanzierungsbedarf ergibt sich, wenn vom Total der Auszahlungen aus dem Finanzausgleich die Einzahlungen der abgabepflichtigen Gemeinden subtrahiert werden, und entspricht somit dem vom Kanton zu finanzierenden Anteil an den Finanzausgleichszahlungen. Damit werden namentlich die Mindestausstattung, der räumlich-strukturelle Lastenausgleich, die Ergänzungsbeiträge sowie die Unterstützungszahlungen an Gemeindezusammenschlüsse finanziert. Während die übrigen Grössen in der Regel träge sind, schwanken die Zahlungen an Gemeindezusammenschlüsse stark. Es kann sein, dass dafür im einen Jahr 15 Millionen Franken benötigt werden und im nächsten Jahr gar keine Zahlungen fliessen. In diesem Fall schwankt auch die untere Grenze des Zielbands für den Bestand der Spezialfinanzierung von einem Jahr zum anderen um 15 Millionen Franken, die obere Grenze gar um 30 Millionen Franken. Eine so stark fluktuierende Zielvorgabe ist für die Steuerung des Bestands weder sinnvoll noch praktikabel. Künftig soll für die Festlegung des Zielbandes für den Bestand der Spezialfinanzierung daher der durchschnittliche vertikale Finanzierungsbedarf aus vier Jahren massgebend sein. Damit werden Ausschläge geglättet und die Steuerung erleichtert.

4. Rechtsgrundlagen

Die Grundzüge des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden sind in den §§ 117 und 120 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) geregelt, wobei sich aus den dortigen Bestimmungen keine direkten inhaltlichen Konsequenzen für das vorliegende Geschäft ergeben. § 117 KV verlangt, dass der Finanzausgleich durch Gesetz geregelt werden muss.

Die konkrete Regelung und Steuerung des Finanzausgleichs erfolgt über die drei in den bisherigen Ausführungen bereits erwähnten Erlasse: das Finanzausgleichsgesetz, das Finanzausgleichsdekret sowie die Finanzausgleichsverordnung.

Mit der vorliegenden Botschaft wird in erster Linie eine Änderung beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich beantragt, wozu eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erforderlich ist. Ergänzend sollen einige mehr technisch-formelle Anpassungen am Gesetz erfolgen.

Inhaltlich zur Vorlage gehört zudem eine Anpassung beim Soziallastenausgleich. Diese bedarf aber nur einer Dekretsänderung; sie wird dem Grossen Rat daher – mit den entsprechenden inhaltlichen Ausführungen – im Rahmen der Botschaft zur zweiten Beratung unterbreitet.

Es besteht kein zwingender inhaltlicher Zusammenhang zwischen den beiden materiellen Änderungen. Das Parlament kann auch nur eine davon beschliessen, und eine vom Grossen Rat beschlossene Dekretsänderung hinsichtlich Soziallastenausgleich kann auch dann in Kraft treten, wenn eine Änderung des FiAG in einer Referendumsabstimmung abgelehnt würde.

Allerdings werden auch Dekretsänderungen erforderlich sein, die in einem direkten Zusammenhang stehen mit hier vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen. Diese machen nur Sinn, wenn die entsprechenden Anpassungen auf Gesetzesebene rechtskräftig werden. Zum Beispiel kann eine Dekretsbestimmung, welche den Steuerfuss, der für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen vorausgesetzt wird, bei 25 Prozentpunkten über dem kantonalen Mittelwert festlegt, nur in Kraft treten, wenn auch die neue Gesetzesbestimmung wirksam wird, wonach der entsprechende Wert bei zwischen 20 und 30 Prozentpunkten zu liegen hat. Diese Zusammenhänge müssen beim Beschluss der Dekretsänderungen berücksichtigt werden.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Direkte Auswirkungen auf die mittel- und langfristige Planung oder gar Widersprüche dazu sind nicht ersichtlich.

6. Auswertung der Anhörung

6.1 Teilnehmende an der Anhörung

Die Anhörung zu den vorgeschlagenen Änderungen im Finanzausgleichsrecht fand zwischen dem 22. November 2024 und dem 14. März 2025 statt.

Obwohl nur für die Gesetzesänderungen, das heisst vor allem für die geplante Anpassung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs, eine Anhörung durchzuführen war, entschied sich der Regierungsrat, im Interesse der Gesamtsicht auch den Vorschlag für die Anpassung des Soziallastenausgleichs in die Anhörung miteinzubeziehen.

Insgesamt gingen 106 Antworten ein. Stellung genommen haben alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, eine Bezirkspartei (SVP Laufenburg), 90 Gemeinden (was einer Rücklaufquote von 46 % entspricht), vier Fachverbände der Gemeinden (wobei der Verband der Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet, da die Meinungen der Gemeinden je nach ihrer Struktur stark voneinander abweichen würden), zwei Regionalplanungsverbände (Brugg und Zurzach) und eine Privatperson.

6.2 Änderungen beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich

6.2.1 Änderungsvorschlag

Der räumlich-strukturelle Lastenausgleich soll künftig mehr Gemeinden zugutekommen als heute, gleichzeitig sollen die maximal ausgerichteten Beiträge pro Kopf sinken. Die Bemessung der ausgleichsberechtigten Lasten soll nicht mehr auf der Basis des Indikators "Anteil Siedlungsfläche an der Gesamtfläche", sondern auf der Basis "Strassenlänge pro Kopf" erfolgen.

6.2.2 Quantitative Auswertung

Insgesamt sind 52 % der Antwortenden ganz und 7 % teilweise mit diesen Anpassungen einverstanden. 35 % äussern sich ablehnend und 6 % verzichten auf eine Stellungnahme.

Die folgende Grafik zeigt die Antworten der Parteien. Die Gewichtung der Parteien erfolgt dabei nach der Anzahl der Sitze im Grossen Rat. Ablehnend äussern sich die FDP und die GLP. Teilweise einverstanden sind die Mitte und die EVP. Alle anderen Parteien stimmen zu. Somit ergibt sich – gemäss der erwähnten Gewichtung – eine Zustimmung von 60 % beziehungsweise von 76 %, wenn auch die teilweise zustimmenden Antworten hinzugezählt werden.

Abbildung 2: Änderung räumlich-struktureller Lastenausgleich: Anhörungsantworten der Parteien

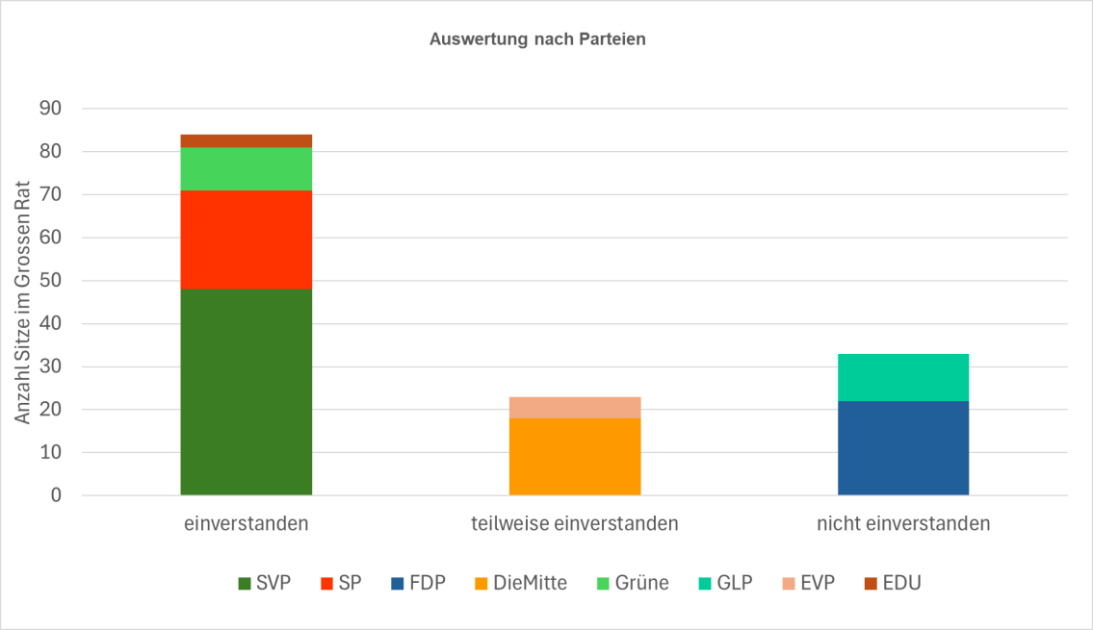

Von den antwortenden Gemeinden sind 53 % ganz und 6 % teilweise mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Sowohl die Teilnahmeintensität als auch das Antwortverhalten ist jedoch stark davon geprägt, ob die eigene Gemeinde durch die Änderung beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich eine finanzielle Entlastung erfährt oder nicht davon betroffen ist oder aber eine finanzielle Mehrbelastung zu verkraften hat.

Von den Gemeinden, die stärker belastet werden, haben 74 % an der Anhörung teilgenommen und zu dieser Frage Stellung bezogen, von den Gemeinden, die nicht betroffen sind oder entlastet werden, nur 35 %. Und die erste Gruppe positioniert sich ganz klar gegen die Änderung, die zweite ebenso klar dafür, wie die beiden folgenden Grafiken zeigen:

Abbildung 3: Änderung räumlich-struktureller Lastenausgleich: Anhörungsantworten der Gemeinden

Die Gemeindeammänner-Vereinigung sowie der Verband der Aargauer Gemeindesozialdienste stimmt dem Vorschlag zu, der Verband der Aargauer Finanzfachleute lehnt ihn in der vorgeschlagenen Form ab. ZurzibietRegio stimmt zu, Brugg Regio lehnt ab, die SVP Bezirk Laufenburg lehnt ab, die teilnehmende Privatperson stimmt teilweise zu.

6.2.3 Kommentare und Bemerkungen

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte zusammengefasst, welche von den Antwortenden als Kommentare erfasst wurden.

- Die FDP ist der Auffassung, dass die Strassenlänge pro Kopf die effektiven Belastungen der Gemeinden noch schlechter zum Ausdruck bringt als der bisherige Indikator. Mit dem bisherigen Indikator könnten die angestrebten Ziele erreicht werden, weshalb auf eine Anpassung zu verzichten sei. Zudem wirke der Indikator strukturerhaltend, was abzulehnen sei.

- Die GLP argumentiert, die Umstellung bringe neue Ungerechtigkeiten und setze falsche Anreize für zusätzlichen Strassenbau. Generell stelle sich zudem die Frage, wie stark der räumlich-strukturelle Ausgleich sein soll und inwieweit er strukturerhaltend wirkt. Soll der Ausgleich weitergeführt werden, so sollten innerhalb des bestehenden Modells gezielte Anpassungen erfolgen, um Effizienz und Gerechtigkeit zu verbessern.
- Die Mitte stimmt teilweise zu. Sie begrüsst die Wahl des neuen Indikators, hält aber das vorgeschlagene Zahlenmaterial für ungeeignet. Vorbehalte gibt es sowohl hinsichtlich der Verlässlichkeit der verwendeten Daten als auch hinsichtlich der Frage, welche Strassentypen berücksichtigt werden. Die Mitte verlangt unter diesen Aspekten eine nochmalige Überprüfung des Indikators, die anschliessend nochmals zur Anhörung vorgelegt werden soll.
- Auch die EVP stimmt teilweise zu, erachtet den Indikator aber aus mehreren Gründen als unglücklich. Bemängelt werden der fehlende Zusammenhang des Indikators zu den Kostenbelastungen, mögliche Fehlanreize sowie die teils erheblichen Mehrbelastungen für einzelne Gemeinden mit bereits heute hohen Steuerbelastungen. Sollten Gemeinden in die Ergänzungsbeiträge gedrängt werden, wäre eine Lösung mit Korrekturen beim bestehenden Indikator oder mit einer Kombination mehrerer Indikatoren vorzuziehen.

Die übrigen Kantonalparteien stimmen dem Änderungsvorschlag zu. Aus Sicht der SVP nimmt die Qualität der Nachvollziehbarkeit und Fairness zu. Die SP erachtet den Vorschlag als die angemessenste Lösung für die Bestimmung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs. Die Grünen stimmen ohne Kommentierung zu, und für die EDU ist die Änderung nicht zwingend, sie sieht aber auch keine Gründe dagegen.

Die Gemeinden, welche die vorgeschlagene Änderung ablehnen, nutzen die Möglichkeit, Bemerkungen anzubringen, sehr intensiv, während die ganz oder teilweise zustimmenden Gemeinden nur wenig davon Gebrauch machen. Die Argumente, die von den ablehnenden Gemeinden vorgebracht werden, sind die Folgenden:

- Teilweise wird grundsätzlich bezweifelt, ob der vorgeschlagene neue Indikator die Lasten der ländlich-peripheren Gemeinden besser abbildet als die bisherige Messgrösse, die verschiedentlich als angemessen und fair eingeschätzt wird.
- Häufig wird argumentiert, die Strassenlänge sei nur ein Kostenfaktor unter vielen, welche für die ländlich-peripheren Gemeinden belastend seien. Die Struktur der Besiedlung, die Erbringung von Freizeit-Dienstleistungen (vor allem für Auswärtige), der Bildungsbereich (Schülertransport, ungünstige Voraussetzungen für die Bildung optimaler Klassengrössen) und andere seien je nach Situation ebenso relevant.
- Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des neuen Indikators werden drei Aspekte kritisiert:
    - Gefordert wird einerseits, dass nur Strassen berücksichtigt werden dürften, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Somit müssten Privatstrassen und Kantonsstrassen ausserorts ausgeschlossen sein.
    - Andererseits wird bemängelt, dass die Auswahl zu restriktiv sei, weil insbesondere Flur- und Waldstrassen nicht berücksichtigt würden, welche für die Gemeinden ein relevanter Kostenfaktor seien. Die Beschränkung auf Strassen mit einer Breite von mindestens 2,8 m sei nicht sachgerecht.
    - Schliesslich wird die Qualität der verwendeten Daten stark in Zweifel gezogen. Einige Gemeinden haben die verwendete Datenbasis mit ihren eigenen Grundlagen verglichen und sind der Auffassung, dass längst nicht alle Strassen berücksichtigt sind, die gemäss der Definition des Bundesamts für Statistik berücksichtigt sein müssten. Insbesondere erreichten viele Strassen

die geforderte Mindestbreite von 2,8 m, würden aber gleichwohl nicht mitberücksichtigt. Verlangt wird, dass die Datenbasis fehlerfrei und transparent sein müsse. Vereinzelt wird gefordert, Daten der amtlichen Vermessung zu verwenden.

- Hinsichtlich der Auswirkungen der Änderungen wird bemängelt, dass einige grossflächige Gemeinden mit bereits angespannter Finanzsituation und hohen Steuerfüssen übermässig stark mehrbelastet würden. Steuererhöhungen könnten unvermeidlich werden, obwohl aus Sicht einiger Antwortender die Schmerzgrenze bei der Steuerfussschere erreicht oder überschritten ist. Andere Gemeinden erachten die maximalen Effekte sowohl bei den Belastungen als auch bei den Entlastungen als zu hoch. Ferner wird argumentiert, dass finanzstarke Gebergemeinden bevorzugt würden, was die Wirkung des Finanzausgleichs insgesamt verringere.
- Aus diesen Feststellungen schliessen einige Antwortende, dass auf einen Wechsel beim Indikator verzichtet und der Anpassung der Parameter im bestehenden System der Vorzug gegeben werden soll.
- Zahlreiche Gemeinden fordern aber auch ein System, bei dem zwei (oder sogar mehr) Indikatoren verwendet werden, wobei aber auch in diesem Fall beim Indikator Strassenlänge konzeptionelle beziehungsweise methodische Anpassungen verlangt werden.
- Vereinzelt wird gefordert, dass, falls künftig mehr Gemeinden vom räumlich-strukturellen Lastenausgleich profitieren sollen, dafür auch mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten.
- Ebenfalls vereinzelt wird gefordert, dass sich die Gemeinden zu verschiedenen Varianten für die Ausgestaltung des räumlich-strukturellen Lastenausgleich äussern können sollten.

Die Kommentare der zustimmenden Gemeinden fallen wesentlich knapper aus. Sie beziehen sich auf die Ausführungen im Wirkungsbericht und im Anhörungsbericht und erachten den gemachten Vorschlag als sachgerecht und angemessen. Allerdings äussert auch eine klare Mehrheit der zustimmenden Gemeinden Zweifel an der konkreten Ausgestaltung des gewählten Indikators und verlangt in dieser Hinsicht eine nochmalige Überprüfung, wobei die gleichen Punkte angesprochen werden wie von jenen Gemeinden, welche die vorgeschlagene Lösung ablehnen.

Auch die Gemeindeammänner-Vereinigung verbindet ihre grundsätzliche Zustimmung mit der Forderung, die konkrete Ausgestaltung des Indikators konzeptionell und methodisch zu überprüfen. Umgekehrt geht der Verband der Finanzfachleute Aargauer Gemeinden vor: Er lehnt die Änderung ab, erwähnt aber im Kommentar, dies bedeute kein Nein zum Indikator Strassenlänge an sich, sondern zu dessen konkreter Ausgestaltung.

6.2.4 Position des Regierungsrats

Insgesamt fällt die Zustimmung zur Änderung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs mit den Elementen Anpassung des Indikators, Ausweitung der Gruppe der begünstigten Gemeinden und Senkung der maximalen Pro-Kopf-Beiträge mit rund 60 % recht deutlich aus. Der Regierungsrat sieht sich in seinen Stossrichtungen bestätigt und hält an der vorgeschlagenen Anpassung im Grundsatz fest. Hingegen ist die Kritik an der konkreten Definition und Festlegung des neuen Indikators breit abgestützt. Der Regierungsrat anerkennt die vorgebrachten Anliegen, weshalb er den Vorschlag in diesem Punkt überarbeitet, nachdem er nochmals verschiedene Varianten geprüft hat. Wie unter Ziffer 3.1.5 erläutert, stimmt der Umfang der berücksichtigten Strassen im neuen Vorschlag weitgehend mit dem von vielen Anhörungsteilnehmenden Geforderten überein. Abgrenzungsschwierigkeiten reduzieren sich stark, was die Verlässlichkeit und Qualität der Daten verbessert. Zusätzlich zeigt sich, dass mit dem modifizierten Vorschlag auch die maximale Mehrbelastung, zu der die Änderungen führen, spürbar sinken. Nicht berücksichtigt wird die Forderung, dass nur Strassen miteinbezogen werden dürften, deren Unterhalt von den Gemeinden finanziert wird. Es ist zwar ein Plus des neuen Indikators, dass er stärker als der bisherige mit den Kostenunterschieden zwischen den Gemeinden korreliert. Gleichwohl steht dieser Aspekt nicht im Zentrum. Die Mehrbelastungen ländlich-peripherer

Gemeinden können unbestrittenermassen unterschiedlicher Natur sein und durch ein ganzes Bündel von Faktoren verursacht werden. Es geht daher nicht darum, einen (oder gar den entscheidenden) Kostentreiber zu identifizieren, sondern eine generelle Messgrösse zu finden, welche annäherungsweise diese ländlich-periphere Struktur zu erfassen vermag. Dies leistet der neue Indikator – statistisch gesehen – besser als der bisherige, und diese Funktion wird kaum verbessert, wenn hinsichtlich Eigentum an den Strassen stärker differenziert wird, zumal sich zeigt, dass diese Differenzierung schwieriger ist, als es auf den ersten Blick erscheinen mag.

Nicht aufgenommen wird auch die Idee, den räumlich-strukturellen Lastenausgleich auf einem Mix von zwei (oder noch mehr) Indikatoren zu basieren. Wenn ein Indikator sich als geeigneter erweist, macht es auch Sinn, ganz – und nicht nur zu einem kleineren oder grösseren Teil – auf diesen Indikator zu wechseln, zumal damit auch dem Grundsatz, den Ausgleich möglichst einfach zu halten, entsprochen wird.

Eine nochmalige Anhörung oder Konsultation bei den Gemeinden erachtet der Regierungsrat als nicht angezeigt. Dies käme dann infrage, wenn die Ergebnisse aus einem Anhörungsverfahren dazu führen würden, dass eine substanziell neue Vorlage erarbeitet wird. Das ist nicht der Fall, sondern die Inputs aus der Anhörung führen nur dazu, die Vorschläge in einem – wenn auch nicht nebensächlichen – Punkt anzupassen.

6.3 Senkung des Grundbetrags beim Soziallastenausgleich

6.3.1 Änderungsvorschlag

Die Änderung beim Soziallastenausgleich erfolgt über eine Dekretsanpassung und wird daher in der Botschaft zur zweiten Beratung behandelt. Im Interesse einer integralen Übersicht über die Anhörungsergebnisse werden aber die Resultate der Anhörung zu diesem Thema bereits hier dargestellt.

Der Regierungsrat hat vorgeschlagen, den Grundbetrag im Soziallastenausgleich von Fr. 7'000.– auf Fr. 5'000.– zu senken. Dabei handelt es sich um jenen Betrag, den eine Gemeinde für jede Person erhält beziehungsweise zahlt, die über beziehungsweise unter der Anzahl sozialhilfebeziehender Personen liegt, die genau einer durchschnittlichen Belastung entsprechen würde.

6.3.2 Quantitative Auswertung

Insgesamt stimmen 78 % der Antwortenden der Senkung des Grundbetrags zu, 20 % sind dagegen und 2 % äussern sich zu diesem Punkt nicht.

Die folgende Grafik zeigt die Antworten der Parteien. Die Gewichtung der Parteien erfolgt dabei wiederum nach der Anzahl der Sitze im Grossen Rat. Ablehnend äussern sich die SP, die FDP sowie die Grünen; alle anderen Parteien stimmen der Änderung zu. Somit ergibt sich – gemäss der erwähnten Gewichtung – eine Zustimmung von 61 %.

Abbildung 4: Änderung Soziallastenausgleich: Anhörungsantworten der Parteien

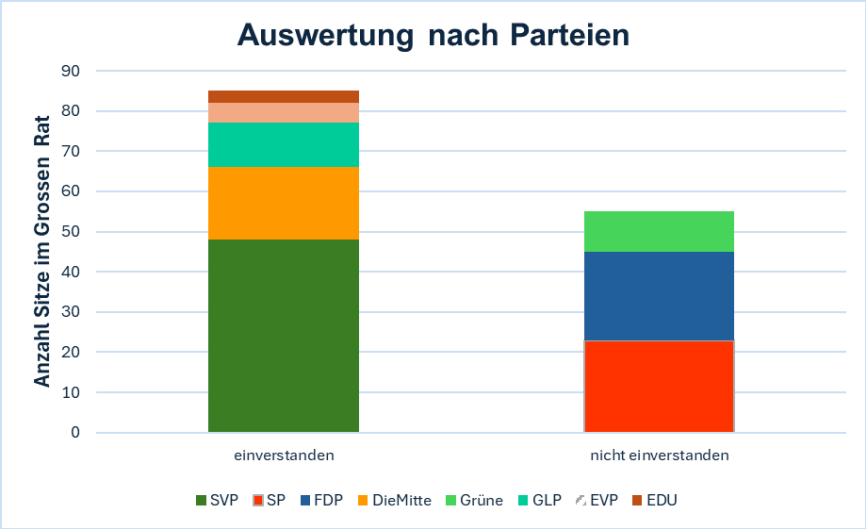

Von den antwortenden Gemeinden stimmen 80 % der geplanten Änderung zu, wobei das Antwortverhalten ebenfalls geprägt wird von der finanziellen Betroffenheit durch die Änderung. Immerhin kann festgehalten werden, dass auch von jenen antwortenden Gemeinden, die infolge der Änderung mit einer finanziellen Mehrbelastung zu rechnen haben, rund 40 % der Änderung zustimmen.

Abbildung 5: Änderung Soziallastenausgleich: Anhörungsantworten der Gemeinden

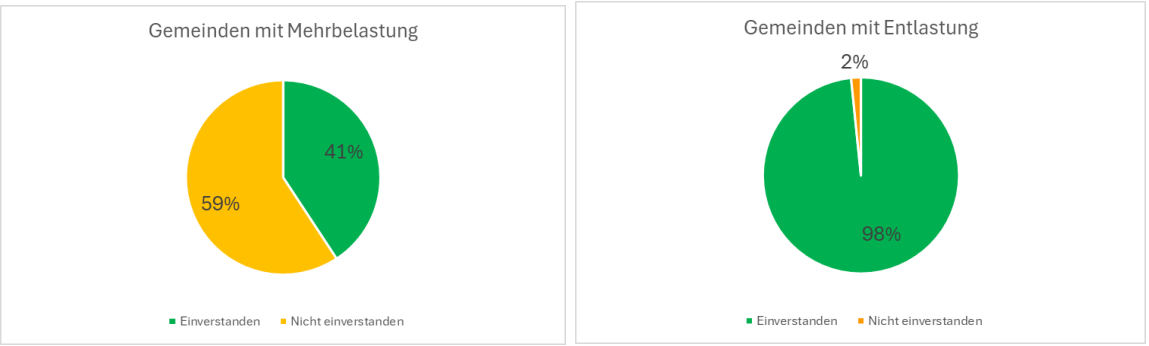

Die Gemeindeammänner-Vereinigung, der Verband der Finanzfachleute Aargauer Gemeinden sowie der Verband der Aargauer Gemeindesozialdienste stimmen der Änderung zu. Die beiden antwortenden Regionalplanungsverbände sowie die SVP Laufenburg stimmen zu, die teilnehmende Privatperson lehnt die Änderung ab.

6.3.3 Kommentare und Bemerkungen

Die wichtigsten Begründungen für die ablehnenden Positionsbezüge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die SP führt aus, die Senkung des Grundbetrags benachteilige die belasteten, meist grösseren Zentrumsgemeinden übermässig. Diese Gemeinden hätten aufgrund der Bevölkerungsstruktur meist auch in weiteren Bereichen höhere Kosten zu tragen. Eine Senkung des Grundbetrags bedeute eine Abkehr von der Solidarität zwischen den Gemeinden. Wenn überhaupt, wäre höchstens eine moderatere Senkung vorzunehmen.
- Die FDP begrüsst zwar, dass Überkompensationen vermieden werden sollen. Jedoch führe die geplante Senkung des Grundbetrags bei den meisten grösseren Gemeinden, die strukturell hohe Soziallasten zu tragen haben, zu teilweise erheblichen Mehrbelastungen. Die festgestellten Überkompensationen müssten daher auf einem anderen Weg – beispielsweise über eine Deckelung der Beiträge – korrigiert werden.

- Die Grünen sehen in der Reduktion des Grundbetrags eine Abkehr von der Absicht des Finanzausgleichs, die strukturell und siedlungsbedingt stark von Sozialkosten belasteten Gemeinden zu entlasten. Allfällige Überkompensationen sollten daher durch gezielte individuelle Korrekturen, nicht durch eine generelle Kürzung des Grundbetrags vorgenommen werden.
- Seitens der ablehnenden Gemeinden werden folgende Argumente vorgebracht: Die Reduktion des Grundbetrags sei unverhältnismässig und unsolidarisch. Gemeinden mit hohen Soziallasten hätten aufgrund der Demografie oft auch in anderen Bereichen höhere Kosten. Der Grundbetrag liege schon jetzt tiefer als die durchschnittlichen Sozialhilfeaufwendungen pro Person. Bei einer Reduktion würden die ursprünglichen Ausgleichsziele verfehlt. Die Reduktion betreffe in unverhältnismässiger Weise grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktionen, die im aktuellen Finanzausgleich nicht berücksichtigt werden. Auf der anderen Seite entlaste die Änderung viele kleinere Gemeinden, welche ohne Finanzausgleich nicht überlebensfähig wären und behindere umgekehrt die Entwicklung der grösseren Gemeinden und der Zentren. Weiter wird ausgeführt, dass der Anreiz, aktiv mit den Klientinnen und Klienten zu arbeiten, um so die Kosten der materiellen Hilfe tief zu halten, umso mehr sinke, je tiefer der Ausgleichsbetrag im Soziallastenausgleich sei.
- Einige betroffene Gemeinden weisen auf ihre angespannte Finanzlage hin, welche keine weiteren Belastungen mehr vertrage.
- Einige Gemeinden akzeptieren – teilweise obwohl sie finanziell negativ betroffen sind – eine Senkung des Grundbetrags, da sie die Ausführungen des Wirkungsberichts zur Thematik als schlüssig wahrnehmen. Sie erachten aber das Ausmass der Senkung als zu hoch und schlagen beispielsweise eine Senkung auf Fr. 6'000.– vor.
- Weiter wird angeregt, allenfalls die Berechnung als Ganzes zu überprüfen und statt dem heutigen Indikator eine mehrdimensionale Bemessungsgrundlage zu verwenden.

Die zustimmenden Anhörungsteilnehmenden – Parteien, Gemeinden und Verbände – nutzen die Möglichkeit zur Kommentierung weniger und beschränken sich mehrheitlich darauf, auf die Ergebnisse aus dem Wirkungsbericht und der weiteren Abklärungen zu verweisen. Sie erachten diese als plausibel und schlüssig und halten den auf dieser Basis entwickelten Anpassungsvorschlag für angemessen. Verschiedentlich wird ergänzt, dass eine regelmässige Überprüfung der Höhe des Grundbetrags auch in Zukunft sinnvoll sei.

6.3.4 Position des Regierungsrats

Aufgrund des insgesamt klaren Ergebnisses der Anhörung, hält der Regierungsrat am Vorschlag einer Senkung des Grundbetrags im Soziallastenausgleich auf Fr. 5'000.– fest. Da es sich um eine Dekretsänderung handelt, erfolgt der entsprechende Antrag mit der Botschaft zur zweiten Beratung. Jene Botschaft wird auch die detaillierten inhaltlichen Überlegungen enthalten sowie Aussagen dazu, was eine geringere Reduktion (zum Beispiel auf Fr. 6'000.–) bedeuten würde und wie die Verkraftbarkeit der Änderung für die am meisten betroffenen Gemeinden zu beurteilen ist.

6.4 Übergangsregelung

6.4.1 Änderungsvorschlag

Die Neuerungen sollen gestaffelt über drei Jahre eingeführt werden. Beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich erfolgt die Staffelung, indem zwei Jahre lang sowohl der altrechtliche als auch der neurechtliche Ausgleich berechnet werden. Im ersten Jahr wird der gemäss bisherigem Recht ermittelte Betrag zu zwei Dritteln, der nach der neuen Regelung ermittelte Betrag zu einem Drittel ausbezahlt. Im zweiten Jahr kehrt sich das Verhältnis. Beim Soziallastenausgleich erfolgt die Staffelung, indem die Senkung des Grundbetrags von Fr. 7'000.– auf Fr. 5'000.– in drei gleich grossen Schritten vollzogen wird.

6.4.2 Auswertung und Position des Regierungsrats

75 % der Antwortenden stimmen der gestaffelten Einführung der Neuerungen zu, 17 % sprechen sich dagegen aus, und 8 % äussern sich nicht zu diesem Punkt.

Die FDP lehnt eine Staffelung ab, weil sie die beiden geplanten Änderungen inhaltlich ablehnt. Die Grünen äussern sich aufgrund ihrer Ablehnung einer Anpassung des Soziallastenausgleichs ablehnend, erachten eine Staffelung beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich aber als sinnvoll. Die GLP bevorzugt eine raschere Einführung mit einer Staffelung über nur zwei Jahre. Die anderen Parteien unterstützen in diesem Punkt den Vorschlag des Regierungsrats. Sie argumentieren, dass es so den finanziell stark betroffenen Gemeinden erleichtert wird, sich an die Veränderungen anzupassen und allenfalls notwendige Massnahmen zu ergreifen.

Die Verbände der Gemeinde, die sich äussern, und die beiden Regionalplanungsverbände stimmen der Staffelung mit der gleichen Argumentation zu.

Die antwortenden Gemeinden stimmen einer Staffelung mit fast 77 % zu, nur 14 % lehnen ab und 9 % äussern sich nicht. Die zustimmenden Gemeinden begründen ihre Haltung im Wesentlichen gleich wie die Parteien und die Verbände. Einzelne ablehnende Gemeinden fordern, auf eine Staffelung zu verzichten, da die im Wirkungsbericht festgestellten Mängel der bisherigen Lösung möglichst rasch beseitigt werden sollten. Andere fordern umgekehrt eine längere Übergangszeit, da nur so eine Anpassung für stark betroffene Gemeinden möglich sei. Schliesslich gibt es auch Gemeinden, die die Staffelung aufgrund ihrer Ablehnung der einen oder beider inhaltlichen Änderungen verwerfen.

Der Regierungsrat beantragt, die Staffelung, wie in der Anhörungsvorlage vorgeschlagen, einzuführen.

6.5 Schlussbemerkungen

23 Anhörungsteilnehmende, darunter 17 Gemeinden ergänzen ihre Stellungnahme mit einer Schlussbemerkung. In einzelnen Bemerkungen werden Aussagen wiederholt, die bereits bei den vorangegangenen Fragen eingebracht wurden und aus Sicht der Antwortenden besonders wichtig sind, oder die Position der Antwortenden wird zusammengefasst.

Mit einer oder zwei Ausnahmen kein Thema in den Bemerkungen sind die geplanten kleineren Gesetzesanpassungen, welche Formalitäten oder den Vollzug betreffen. Diese Anpassungen sollen aus Sicht des Regierungsrats wie geplant umgesetzt werden.

Als zusätzliches Thema wird am häufigsten die Finanzierung der Pflegekosten erwähnt. Fünf Antwortende sind enttäuscht, dass der Regierungsrat keine Erweiterung des Finanzausgleichs im Bereich der Langzeitpflege vorschlägt. Acht Antwortende können nachvollziehen, dass im Rahmen des Finanzausgleichs der Einbezug der Pflegekosten aktuell keinen Sinn macht, erwarten aber gleichwohl eine finanzielle Entlastung der Gemeinden in diesem Bereich, weshalb sie fordern, die Thematik in anderem Kontext weiterzuverfolgen.

Einzelne Antwortende äussern sich zu verschiedenen Aspekten des Finanzausgleichs, die nicht Gegenstand der Vorlage sind, und fordern teilweise Anpassungen. Angesprochen werden etwa der Steuerkraftausgleich, die Beitragskürzung bei tiefem Steuerfuss und die Ergänzungsbeiträge. Hinterfragt wird die strukturerhaltende Wirkung des Finanzausgleichs insgesamt, auf der anderen Seite steht aber auch die Forderung, dass durch die geplanten Änderungen keine Gemeinde um mehr als fünf Steuerfussprozente mehrbelastet werden darf. Angesprochen werden aber auch Themen ausserhalb des Finanzausgleichs wie die Aufgabenteilung oder die Verwendung der Nationalbank-Ausschüttungen.

Soweit der Finanzausgleich von den Hinweisen betroffen ist, werden manche der Themen (wieder) Gegenstand eines nächsten Wirkungsberichts sein. Für die aktuelle Vorlage ergeben sich aus den vereinzelten Schlussbemerkungen in der Anhörung keine Konsequenzen.

7. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

7.1 Finanzausgleichsgesetz

§ 5 Normsteuerertrag

§ 5 Abs. 2 lit. a (geändert), Abs. 3 (geändert)

[2] Der Normsteuerertrag ergibt sich aus der Summe folgender Positionen (massgebend ist jeweils der Sollsteuerertrag):

a) Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen (inklusive Quellensteuer), der sich bei Anwendung des […] gewichteten kantonalen Mittelwerts des Steuerfusses ergeben würde,

[3] Der […] gewichtete kantonale Mittelwert des Steuerfusses (ausgedrückt in Prozentpunkten) ergibt sich aus der Division der über alle Gemeinden summierten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen durch die Summe der für alle Gemeinden auf 100 % umgerechneten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, multipliziert mit 100.

Der Begriff "durchschnittlicher Steuerfuss" wird an zwei Stellen in diesem Paragrafen durch den Begriff "gewichteter kantonaler Mittelwert des Steuerfusses" ersetzt.

§ 10 Räumlich-struktureller Lastenausgleich

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

[1] Gemeinden […], die weniger Einwohnerinnen und Einwohner haben als der Normwert gemäss Absatz 2, erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich.

[2] Der Normwert für eine Gemeinde ergibt sich aus der Division der […] Strassenlänge dieser Gemeinde (Strassenlängen in Metern gemäss dem topografischen Landschaftsmodell des Bundesamts für Landestopografie swisstopo; ab 2 Meter Breite, ohne Bundesstrassen) durch den Medianwert der […] Strassenlänge pro Kopf aller Gemeinden.

[3] Die Beiträge ergeben sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der […] Einwohnerzahl einer Gemeinde und dem Normwert gemäss Absatz 2 […] mit dem Grundbetrag pro Einheit.

[4] Der Grundbetrag pro Einheit beträgt zwischen Fr. […] 90.– und Fr. […] 140.–.

[6] Aufgehoben.

Der Regelung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs liegt das neue Modell auf der Basis des Indikators "Strassenlänge pro Kopf" zugrunde. Wie im Abschnitt 3.1.6 erläutert, bestimmt der Paragraf, wie der Normwert für die Einwohnerzahl ermittelt wird (Absatz 2) und wie der Lastenausgleichsbeitrag errechnet wird, wenn die effektive Einwohnerzahl unter diesem Normwert liegt (Absätze 1 und 3). Wie bisher und in Analogie zu den anderen Lastenausgleichsgefässen wird für den Grundbetrag eine Bandbreite angegeben (Absatz 4). Der Auftrag an den Grossen Rat, den konkreten Wert auf Dekretsebene zu regeln, bleibt unverändert (Absatz 5). Absatz 6 kann wegfallen, da ein Maximalwert für die Beiträge nicht mehr festgelegt werden muss, weil Ausreisser nach oben im neuen Modell vermieden werden können. Die Ausprägung des Indikators wird im Absatz 2 festgehalten, wobei – wiederum analog zu den anderen Ausgleichsgefässe – die technischen Details und die Datenquelle in der Finanzausgleichsverordnung geregelt werden sollen.

§ 11 Beitragskürzung bei tiefem Steuerfuss

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

[1] Ergibt sich für eine Gemeinde aus der Summe der Beiträge und Abgaben gemäss den §§ 6–10 insgesamt ein Anspruch auf einen Beitrag, wird dieser gekürzt, wenn der Steuerfuss dieser Gemeinde im Zahlungsjahr um mehr als fünf Prozentpunkte unter dem […] gewichteten Mittelwert des Steuerfusses all jener Gemeinden liegt, die unter Berücksichtigung aller Instrumente des Ressourcen- und Lastenausgleichs eine Finanzausgleichsabgabe zu entrichten haben (Gebergemeinden).

[2] Der […] gewichtete Mittelwert des Steuerfusses der Gebergemeinden wird auf der Basis des Vorvorjahres des Zahlungsjahres analog zur Regelung gemäss § 5 Abs. 3 berechnet.

[3] Die Kürzung erfolgt in der Höhe des Betrags, den die Gemeinde an zusätzlichen Steuererträgen erzielen könnte, wenn sie ihren Steuerfuss auf einen Wert anheben würde, der fünf Prozentpunkte unter dem […] gewichteten Mittelwert des Steuerfusses der Gebergemeinden liegt.

Der Begriff "durchschnittlicher Steuerfuss" (der Gebergemeinden) wird ersetzt durch den Begriff "gewichteter Mittelwert des Steuerfusses" (der Gebergemeinden).

§ 12 Ordentliche Ergänzungsbeiträge

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 1ter (neu), Abs. 2 lit. a (geändert), Abs. 3 (geändert)

[1] Gemeinden können ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragen, wenn sie das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 88g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 [1)] nur erreichen könnten, indem sie den Steuerfuss höher als […] beim massgeblichen Wert festsetzen würden.

[1bis] Der massgebliche Wert liegt um 20 bis 30 Prozentpunkte über dem gewichteten kantonalen Mittelwert des Steuerfusses des jeweiligen Vorvorjahres.

[1ter] Der Grosse Rat legt den massgeblichen Wert in diesem Rahmen durch Dekret fest.

[2] Anspruch auf ordentliche Ergänzungsbeiträge besteht, wenn die Antrag stellende Gemeinde

a) ihren Steuerfuss […] auf den massgeblichen Wert festsetzt.

[3] Die ordentlichen Ergänzungsbeiträge werden so angesetzt, dass die Gemeinden ihren Steuerfuss nicht höher als […] beim massgeblichen Wert festsetzen müssen.

An die Stelle der Formulierung, wonach Gemeinden Ergänzungsbeiträge erhalten, wenn sie das Haushaltsgleichgewicht nur erreichen können, falls sie den Steuerfuss höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen müssten, tritt die notgedrungen etwas umständlichere Formulierung, dass ein Anspruch besteht, wenn der Steuerfuss höher als beim massgeblichen Wert festgelegt werden müsste (Absatz 1). In der Folge wird dann festgelegt, dass der massgebliche Wert bei 20–30 Prozentpunkten über dem gewichteten kantonalen Mittelwert liegt (Absatz 1bis) und der Grosse Rat den konkreten Wert in diesem Rahmen festlegt (Absatz 1ter). In den folgenden Absätzen

[1)] SAR 171.100

muss ebenfalls die konkrete Angabe "25 Prozentpunkte" durch das generelle "massgeblicher Wert" ersetzt werden.

§ 17 Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen

§ 17 Abs. 2 (geändert)

[2] Der Regierungsrat entrichtet sich zusammenschliessenden Gemeinden eine Zusammenschlusspauschale und bei […] unterdurchschnittlichem Normsteuerertrag einen Zusammenschlussbeitrag. Dieser Beitrag berechnet sich nach […] dem Normsteuerertrag und der Einwohnerzahl der Gemeinden. Der Grosse Rat regelt die Höhe der Zusammenschlusspauschale und die Berechnung des Zusammenschlussbeitrags durch Dekret.

Wie im Abschnitt 3.2.4 erläutert, wird der Begriff "Steuerkraft" durch den Begriff "Normsteuerertrag" ersetzt, da im Kontext des heutigen Gesetzes die Finanzstärke einer Gemeinde mittels des Normsteuerertrags gemessen wird.

§ 22 Spezialfinanzierung Finanzausgleich

§ 22 Abs. 2 (geändert)

[2] Der Bestand der Spezialfinanzierung soll am Ende jedes Zahlungsjahres in der Regel bei einem Wert liegen, der zwischen dem einfachen und dem zweifachen vertikalen Finanzierungsbedarf […] liegt, wobei der Durchschnitt des vertikalen Finanzierungsbedarfs aus dem jeweiligen Zahlungsjahr und den drei vorausgehenden Jahren massgebend ist.

Die Formulierung, wonach der Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich am Ende eines Jahrs beim einfachen bis zweifachen vertikalen Finanzierungsbedarf *dieses Jahrs* liegen soll, wird ersetzt beziehungsweise ergänzt durch die Formulierung, dass der Durchschnitt des vertikalen Finanzierungsbedarfs aus dem Zahlungsjahr und den drei vorausgehenden Jahren massgebend ist.

§ 24 Übergangsrecht

§ 24 (aufgehoben)

§ 24 enthält diverse Übergangsbestimmungen, welche für die Umstellung vom früheren zum heutigen Finanzausgleichsrecht und teilweise für die ersten Jahre nach dieser Umstellung relevant waren. Am längsten von Bedeutung war Absatz 9, der festhält, dass der erste Wirkungsbericht spätestens im sechsten Jahr erstellt werden muss, nach dem das Gesetz finanzwirksam wurde. Da unterdessen auch diese Frist abgelaufen ist und der Wirkungsbericht erstellt wurde, hat der ganze Paragraf keine Funktion mehr und kann aufgehoben werden.

§ 24a Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XXXX

§ 24a (neu)

Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XXXX

[1] Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX werden die Beiträge des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs den berechtigten Gemeinden zu einem Drittel nach neuem Recht sowie zu zwei Dritteln nach altem Recht ausbezahlt.

[2] Im zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX werden die Beiträge des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs den berechtigten Gemeinden zu zwei Dritteln nach neuem Recht sowie zu einem Drittel nach altem Recht ausbezahlt.

Dieser neue Paragraf enthält die Übergangsbestimmung zum räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Während zwei Jahren werden sowohl der räumlich-strukturelle Lastenausgleich gemäss neuem Recht als auch der räumlich-strukturelle Lastenausgleich gemäss der Fassung im bisherigen Recht berechnet. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten werden zwei Drittel des gemäss altem Recht ermittelten Beitrags und ein Dittel des gemäss neuem Recht berechneten Beitrags ausbezahlt (Absatz 1). Im zweiten Jahr kehrt sich dieses Verhältnis um (Absatz 2). Da der Paragraf keine weiteren Bestimmungen mehr enthält, ist klar, dass ab dem dritten Jahr nur noch die vollständigen Beiträge gemäss neuem Recht ausbezahlt werden.

7.2 Weiterer Rechtssetzungsbedarf

§ 4 FiAD legt den Grundbetrag für die Ermittlung des Soziallastenausgleichs fest. Es ist beabsichtigt, eine Reduktion des Werts von Fr. 7'000.– auf Fr. 5'000.– zu beantragen. Gleichzeitig soll in einem neuen § 7a übergangsrechtlich der Wert für das erste Jahr nach Inkrafttreten auf Fr. 6'333.– und für das zweite Jahr auf Fr. 5'667.– festgelegt werden. Die Ausführungen zu dieser Thematik folgen im Rahmen der Botschaft zur zweiten Beratung der Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 5 FiAD legt den Grundbetrag für die Ermittlung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs fest. Im Kontext des neu geregelten räumlich-strukturellen Ausgleichs legt § 10 Abs. 4 FiAG die Bandbreite auf Fr. 90.– bis Fr. 140.– fest. § 5 FiAD soll den Wert auf Fr. 115.– setzen.

Ein neuer § 5a FiAD soll den massgebenden Wert für den Steuerfuss, der erhoben werden muss, um Ergänzungsbeiträge zu erhalten, auf 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festlegen – in Umsetzung des Auftrags, der neu im § 12 Abs. 1ter FiAG festgehalten ist.

An einigen Stellen enthält die Finanzausgleichsverordnung den Begriff "durchschnittlicher Steuerfuss". Dieser wird durch den Begriff "gewichteter kantonaler Mittelwert des Steuerfusses" ersetzt.

Der heutige § 8 FiAV bestimmt die Definition und die Datenquelle für die Siedlungsfläche, die in den Indikator "Siedlungsdichte" des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs einfliesst. Neu bestimmt der gleiche Paragraf die Definition und Datenquelle für die Strassenlänge.

Ein neuer § 18b FiAV soll eine Übergangsbestimmung zur Berechnung der Ergänzungsbeiträge enthalten. Eine solche ist erforderlich, damit die Berechnung allfälliger Ergänzungsbeiträge für Gemeinden, die infolge der Änderungen beim Lastenausgleich finanziell mehrbelastet werden, nicht, während mehrerer Jahre auf veralteten Grundlagendaten (nämlich auf Finanzausgleichszahlungen gemäss altem Recht) basieren.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Vollzugsaufwand für den Finanzausgleich verändert sich nicht, so dass die vorgeschlagenen Änderungen keine personellen Auswirkungen auf den Kanton haben.

Es kann sein, dass infolge der geplanten Änderungen einige Gemeinden neu oder stärker auf Ergänzungsbeiträge angewiesen sein werden als bisher. Die Ergänzungsbeiträge werden vom Kanton aus den Mitteln der für den Finanzausgleich zweckgebundenen Steuerzuschläge finanziert. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 ist bereits ein Anstieg des Mittelbedarfs von heute 0,4 auf 2,0 Millionen Franken am Ende der Periode eingeplant, womit der mögliche Mittelbedarf für weitere Ergänzungsbeiträge voraussichtlich abgedeckt ist. Das Zielband für den Bestand der Spezialfinanzierung kann gemäss AFP 2026–2029 während der ganzen Planperiode eingehalten werden. Gegenüber dem Status quo unter heutigem Recht resultiert voraussichtlich ein gewisser finanzieller Mehrbedarf, der die Entwicklung des Bestands in der Spezialfinanzierung aber nicht ins Ungleichgewicht bringen wird. Der gegenüber dem Status quo aufgrund höherer Ergänzungsbeiträge mögliche finanzielle Mehrbedarf wird somit die Entwicklung des Bestands in der Spezialfinanzierung nicht ins Ungleichgewicht bringen.

8.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Inhaltlich gesehen profitieren die Gemeinden von einem optimierten Finanzausgleichssystem, das die effektiven Belastungen noch besser abbildet als heute, erkannte Mängel beseitigt, bessere Verteilwirkungen zeigt und die übermässig hohe Begünstigung einiger weniger Gemeinden vermeidet.

Bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen werden in der Folge sowohl die Auswirkungen der geplanten Änderungen beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich als auch jener beim Soziallastenausgleich berücksichtigt. Obwohl in der vorliegenden Botschaft der räumlich-strukturelle Lastenausgleich im Zentrum steht, soll so eine Gesamtsicht der finanziellen Auswirkungen ermöglicht werden. Die Modellrechnungen basieren auf den Finanzausgleichszahlungen für das laufende Jahr 2025 sowie den Steuererträgen des Jahrs 2023, da dieses Jahr das jüngste ist, das für die Berechnung der Finanzausgleichs 2025 massgebend ist.

Die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden sind selbstverständlich unterschiedlich: es gibt Gemeinden, die gegenüber dem Status quo finanziell besser, und solche, die schlechter gestellt werden. Für die Mehrheit der Gemeinden ändert sich allerdings wenig: Die Modellrechnungen zeigen, dass die finanziellen Auswirkungen bei ziemlich genau der Hälfte der Gemeinden kleiner sind als der Ertrag eines Steuerfussprozents, bei knapp zwei Dritteln kleiner als der Ertrag von zwei Steuerfussprozenten.

Gegenüber dem Status quo erfahren 38 Gemeinden Entlastungen im Wert von mehr als zwei Steuerfussprozenten, bei zehn dieser Gemeinden beträgt die Entlastung mehr als fünf Steuerfussprozente und bei einer davon mehr als zehn. Auf der anderen Seite werden 34 Gemeinden um mehr als den Wert von zwei Steuerfussprozenten stärker belastet, davon 13 um mehr als fünf Prozentpunkte und drei Gemeinden um mehr als zehn Steuerfussprozent. Gesamthaft werden 62 % der Gemeinden entlastet und 38 % stärker belastet, wobei – wie erwähnt – die Veränderungen bei der Mehrheit klein sind.

In der Variante gemäss Anhörungsbericht waren 15 Gemeinden um mehr als fünf Prozentpunkte mehr belastet und drei um mehr als zehn Prozentpunkte; die maximale Mehrbelastung lag bei 16 Prozentpunkten gegenüber 13 beim modifizierten Vorschlag. Die maximale Entlastung ist von 32 Prozentpunkten auf 21 gesunken. Die zweithöchste Entlastung liegt dann bei 7 Prozentpunkten (8 Punkte in der Anhörungsvorlage).

Die grössten Veränderungen sind durch die Anpassungen beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich begründet. Gemeinden, die nur oder hauptsächlich von der Veränderung beim Soziallastenausgleich betroffen sind, erfahren demgegenüber kaum Veränderungen von mehr als zwei bis drei Steuerfussprozenten.

Die grössten Entlastungen zeigen sich bei kleinen und mittleren, eher ländlich-peripheren Gemeinden, die bisher nicht oder nur in geringem Umfang vom räumlich-strukturellen Lastenausgleich profitiert haben und neu zu den begünstigten Gemeinden gehören. Auch bei den Gemeinden, welche die grössten Mehrbelastungen zu verkraften haben, handelt es sich vorwiegend um kleine ländliche Gemeinden, nämlich um jene, welche bisher ungewöhnlich stark vom räumlich-strukturellen Lastenausgleich begünstigt waren und nun Einbussen hinzunehmen hatten.

Einige grössere Gemeinden, die höhere Beiträge aus dem Soziallastenausgleich erhalten, werden zwar in absoluten Zahlen betrachtet stark mehrbelastet, relativ gesehen bewegt sich die Mehrbelastung bei diesem Gemeindetyp aber zwischen knapp einem und knapp drei Steuerfussprozenten. Viele dieser Gemeinden konnten in den letzten Jahren gute Rechnungsabschlüsse ausweisen und können die Belastungen vermutlich auffangen.

Hingegen kann es unter den Gemeinden, die beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich starke Einbussen in Kauf nehmen müssen, einige geben, die künftig neu auf Ergänzungsbeiträge angewiesen sein werden. Andererseits kann es auch vereinzelt Gemeinden geben, die aufgrund der Änderungen nicht oder nicht mehr Ergänzungsbeiträge beziehen müssen.

Da bisher sehr wenige Gemeinden auf Ergänzungsbeiträge angewiesen waren, ist ein leichter Anstieg dieser Zahl nicht problematisch und stellt das System nicht infrage. Der Bedarf wird weiterhin weit hinter den bei Einführung des heutigen Finanzausgleichssystems gemachten Annahmen (gegen 30 Gemeinden, 4 Millionen Franken) bleiben.

Die über drei Jahre gestaffelte Einführung der Neuregelung wird den Gemeinden Zeit zur Anpassung geben, so dass die stark betroffenen Gemeinden Schritt für Schritt prüfen können, welche Massnahmen allenfalls erforderlich sind.

Werden schliesslich noch die Veränderungen, die sich aus den beiden geplanten Änderungen ergeben, separat ins Auge gefasst, so zeigt sich, dass nur drei Gemeinden durch beide Änderungen stärker belastet werden. Demgegenüber werden 52 Gemeinden durch beide Änderungen entlastet, während alle übrigen entweder am einen Ort be- und am anderen entlastet werden oder aber ausschliesslich von den Änderungen beim Soziallastenausgleich betroffen sind.

In der Anhörung wurde vorgebracht, die geplanten Änderungen würden in die umgekehrte Richtung wirken, als dies der Finanzausgleich tun sollte und damit die Unterschiede zwischen den Gemeinden vergrössern statt verkleinern. Begründet wurde dies mit der Beobachtung, dass der ungewichtete Durchschnitt der Steuerfüsse all jener Gemeinden, die durch die Veränderungen entlastet werden, um rund fünf Prozentpunkte tiefer liegt als jener der Gemeinden, die mehrbelastet werden.

Diese Feststellung trifft zu, nicht jedoch die Schlussfolgerung. Die Berechnung wird nämlich sehr stark beeinflusst durch jene Gemeinden, die nur geringfügig (um einige Steuerfusspromille) von den Änderungen betroffen sind. Nimmt die Belastung einer Gemeinde zum Beispiel um 0,3 Steuerfussprozente zu, so wird sie den mehrbelasteten Gemeinden zugerechnet. Die effektiven Auswirkungen sind aber geringfügig, bei einigen Gemeinden ist es gar zufällig beziehungsweise vom betrachteten Jahr abhängig, auf welche Seite das Pendel schwenkt.

Werden nur jene Gemeinden betrachtet, bei denen die Mehr- beziehungsweise Minderbelastung mindestens ein Steuerfussprozent ausmacht, so reduziert sich die festgestellte Differenz beim durchschnittlichen Steuerfuss bereits von fünf auf einen Prozentpunkt. Werden jene Gemeinden betrachtet, die um mehr als zwei Prozentpunkte mehr- oder minderbelastet werden, kehrt sich das Verhältnis um, wie folgende Übersicht zeigt:

Tabelle 3: Charakteristik der Gemeinden mit grösseren Mehrbelastungen und Entlastungen

	Anzahl	Durchschnittlicher Steuerfuss	Durchschnittliche Einwohnerzahl	Anteil finanzstarke Gemeinden*
Gemeinden mit Mehrbelastung > 2 %	34	110,3	2'042	18 %
Gemeinden mit Entlastung > 2 %	38	111,1	1'584	24 %

* Index Normsteuerertrag > 100 %

Diese Daten zeigen, dass im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen von einer Umverteilung von schwach zu stark insgesamt nicht die Rede sein kann. Die Gruppen der stärker (das heisst um mehr als zwei Steuerfussprozente) betroffenen Gemeinden unterscheiden sich nur geringfügig. In beiden Fällen handelt es sich um eher kleinere (Mittelwert Kanton: 3'675), mehrheitlich finanzschwache Gemeinden, wobei der ungewichtete Durchschnitt der Steuerfüsse der entlasteten Gemeinden leicht über jenem der mehrbelasteten Gemeinden liegt.

Dieses Ergebnis überrascht nicht. Der Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden ist Sache des Ressourcenausgleichs. Dieser bleibt unverändert. Es geht in der vorliegenden Botschaft um Optimierungen beim Lastenausgleich. Diese können sich auf die einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich auswirken und können im Einzelfall die Wirkungen des Ressourcenausgleichs sowohl verstärken als auch abschwächen. Strukturell aber sollten Anpassungen beim Lastenausgleich nicht zu grossen systematischen Veränderungen hinsichtlich der Ressourcenseite führen.

Die Tabelle im Anhang zeigt die Modellberechnungen im Detail auf. Um die Differenzen für alle Gemeinden aufzeigen zu können, sind dabei die laufenden Beitragsgarantien beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich für Gemeinden, die aus einem Gemeindezusammenschluss hervorgegangen

sind, nicht berücksichtigt. Diese Beitragsgarantien gemäss § 19 FiAG laufen unabhängig von einer allfälligen Rechtsänderung in der bisherigen Höhe weiter, bis die achtjährige Frist abgelaufen ist.

8.3 Weitere Auswirkungen

Relevante Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Umwelt und das Klima sowie auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind nicht ersichtlich.

9. Wirkungsprüfung

Gemäss § 23 Abs.1 FiAG unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Wirkungsbericht zum Finanzausgleich. Absatz 3 ergänzt, dass der Grosse Rat diese Frist verlängern kann. § 7 Abs. 1 FiAD hält die wichtigsten Inhalte des Wirkungsberichts fest. Bis zur zweiten Beratung des vorliegenden Geschäfts im Grossen Rat wird zu klären sein, ob es sinnvoll ist, wenn der zweite Wirkungsbericht gemäss der gesetzlichen Vorgabe im Jahr 2027 erstellt wird oder ob die Frist verlängert werden soll.

Für eine Verlängerung spricht, dass die vorgesehenen Anpassungen im Finanzausgleichsrecht (frühestens) im Jahr 2027 in Kraft treten und dannzumal noch keinerlei Erfahrungen damit vorliegen werden. Gegen eine Verlängerung spricht, dass die meisten Elemente des Finanzausgleichs nicht verändert werden und somit auch unabhängig von der geplanten Rechtsänderung evaluiert werden können, wobei allerdings die Gesamtsicht beeinträchtigt sein wird. Der Regierungsrat wird die Argumente abwägen und dem Grossen Rat entsprechend Antrag stellen.

10. Weiteres Vorgehen

Beratung 1. Botschaft im Grossen Rat	4. Quartal 2025
Beratung 2. Botschaft im Grossen Rat	2. Quartal 2026
Inkrafttreten (ohne Referendum)	1. Januar 2027

Da zunächst der Wirkungsbericht erarbeitet und im Parlament diskutiert wurde und erst anschliessend die sich daraus ergebenden Rechtsanpassungen an die Hand genommen wurden, ergibt sich eine lange Zeitspanne zwischen der Erkenntnis des Handlungsbedarfs und der Umsetzung von Änderungen. Damit sich diese Dauer nicht nochmals verlängert, sollen die Neuregelungen wenn immer möglich ab Finanzausgleich 2027 wirksam werden. Die Finanzausgleichszahlungen 2027 müssen den Gemeinden bis Mitte 2026 mitgeteilt werden. Da, wenn gemäss obigem Fahrplan vorgegangen werden kann, zu diesem Zeitpunkt die Referendumsfrist zu den Beschlüssen des Grossen Rats noch laufen wird, müssen die Finanzausgleichszahlungen 2027 den Gemeinden ausnahmsweise unter Vorbehalt mitgeteilt werden.

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FiAG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Anhang
- Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Gemeinden

Beilage

- Synopse Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)

Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Gemeinden

(Plus: Abgabe bzw. Belastung; minus: Beitrag bzw. Entlastung; **ohne Beitragsgarantien**)

	Soziallastenausgleich 2025			Räumlich-struktureller Lastenausgleich2025 (ohne Beitragsgarantien)			Differenz Total	
	Ist-Zahlung	Zahlung bei reduziertem Grundbetrag	Differenz	Ist-Zahlung	Zahlung bei neuem Modell	Differenz	in Franken	in Steuerfussprozenten (Basis Steuerertrag 2023)
Total Auszahlung	-20'566'000	-14'690'000	5'876'000	-15'007'200	-15'195'611	188'411		
Total Einzahlung	20'538'000	14'670'000	-5'868'000	-	-	-		
Aarau	-1'631'000	-1'165'000	466'000	-	-	-	466'000	0.6
Aarburg	-1'239'000	-885'000	354'000	-	-	-	354'000	2.2
Abtwil	105'000	75'000	-30'000	-171'000	-14'264	156'736	126'736	6.2
Ammerswil	84'000	60'000	-24'000	-1'900	-78'201	-76'301	-100'301	-6.0
Aristau	147'000	105'000	-42'000	-375'250	-156'668	218'582	176'582	4.2
Arni	189'000	135'000	-54'000	-	-	-	-54'000	-0.8
Auenstein	161'000	115'000	-46'000	-	-124'984	-124'984	-170'984	-3.1
Auw	196'000	140'000	-56'000	-236'550	-59'213	177'337	121'337	2.5
Baden	231'000	165'000	-66'000	-	-	-	-66'000	-0.1
Beinwil (Freiamt)	147'000	105'000	-42'000	-565'500	-278'950	286'550	244'550	6.8
Beinwil am See	147'000	105'000	-42'000	-	-	-	-42'000	-0.4
Bellikon	119'000	85'000	-34'000	-10'450	-13'238	-2'788	-36'788	-0.5
Bergdietikon	259'000	185'000	-74'000	-	-	-	-74'000	-0.6
Berikon	322'000	230'000	-92'000	-	-	-	-92'000	-0.7
Besenbüren	77'000	55'000	-22'000	-	-18'710	-18'710	-40'710	-2.8
Bettwil	70'000	50'000	-20'000	-154'850	-90'325	64'525	44'525	2.3
Biberstein	70'000	50'000	-20'000	-	-12	-12	-20'012	-0.3
Birmenstorf	189'000	135'000	-54'000	-	-19'931	-19'931	-73'931	-0.9
Birr	21'000	15'000	-6'000	-	-	-	-6'000	-0.1
Birrhard	84'000	60'000	-24'000	-	-40'441	-40'441	-64'441	-3.3
Birrwil	119'000	85'000	-34'000	-	-	-	-34'000	-0.9
Boniswil	133'000	95'000	-38'000	-	-	-	-38'000	-1.0
Boswil	140'000	100'000	-40'000	-	-144'919	-144'919	-184'919	-2.9
Bottenwil	77'000	55'000	-22'000	-196'650	-113'361	83'289	61'289	3.6
Böttstein	126'000	90'000	-36'000	-	-	-	-36'000	-0.5
Bözberg	126'000	90'000	-36'000	-775'000	-472'925	302'075	266'075	5.2
Böztal	140'000	100'000	-40'000	-1'017'450	-722'678	294'772	254'772	4.2
Bremgarten	259'000	185'000	-74'000	-	-	-	-74'000	-0.3
Brittnau	105'000	75'000	-30'000	-	-88'808	-88'808	-118'808	-1.3
Brugg	-1'057'000	-755'000	302'000	-	-	-	302'000	0.9
Brunegg	56'000	40'000	-16'000	-	-	-	-16'000	-0.7
Buchs	-945'000	-675'000	270'000	-	-	-	270'000	1.6
Bünzen	112'000	80'000	-32'000	-51'300	-120'991	-69'691	-101'691	-3.9
Büttikon	84'000	60'000	-24'000	-	-	-	-24'000	-0.8
Buttwil	119'000	85'000	-34'000	-1'900	-33'726	-31'826	-65'826	-2.3
Densbüren	-7'000	-5'000	2'000	-626'000	-411'932	214'068	216'068	12.6
Dietwil	105'000	75'000	-30'000	-168'150	-31'942	136'208	106'208	3.4
Dintikon	203'000	145'000	-58'000	-	-	-	-58'000	-1.1
Dottikon	-245'000	-175'000	70'000	-	-	-	70'000	0.9
Döttingen	-385'000	-275'000	110'000	-	-	-	110'000	1.2
Dürrenäsch	56'000	40'000	-16'000	-	-131'431	-131'431	-147'431	-4.6
Eggenwil	70'000	50'000	-20'000	-	-	-	-20'000	-0.7
Egliswil	105'000	75'000	-30'000	-	-158'893	-158'893	-188'893	-5.5
Ehrendingen	329'000	235'000	-94'000	-	-	-	-94'000	-0.7
Eiken	77'000	55'000	-22'000	-	-49'386	-49'386	-71'386	-1.3
Endingen	133'000	95'000	-38'000	-240'350	-267'626	-27'276	-65'276	-1.0
Ennetbaden	294'000	210'000	-84'000	-	-	-	-84'000	-0.5
Erlinsbach	84'000	60'000	-24'000	-	-	-	-24'000	-0.2
Fahrwangen	14'000	10'000	-4'000	-	-	-	-4'000	-0.1
Fischbach-Göslikon	91'000	65'000	-26'000	-	-	-	-26'000	-0.7
Fisibach	49'000	35'000	-14'000	-285'950	-223'056	62'894	48'894	4.0
Fislisbach	14'000	10'000	-4'000	-	-	-	-4'000	-0.0
Freienwil	140'000	100'000	-40'000	-103'550	-45'719	57'831	17'831	0.6
Frick	-301'000	-215'000	86'000	-	-	-	86'000	0.6
Full-Reuenthal	21'000	15'000	-6'000	-	-72'240	-72'240	-78'240	-3.4
Gansingen	91'000	65'000	-26'000	-348'650	-294'747	53'903	27'903	1.2
Gebenstorf	126'000	90'000	-36'000	-	-	-	-36'000	-0.3
Geltwil	21'000	15'000	-6'000	-164'000	-65'572	98'428	92'428	5.7
Gipf-Oberfrick	203'000	145'000	-58'000	-	-48'986	-48'986	-106'986	-1.0
Gontenschwil	-140'000	-100'000	40'000	-	-162'142	-162'142	-122'142	-3.0
Gränichen	-	-	-	-	-	-	-	-
Habsburg	42'000	30'000	-12'000	-28'500	-76'841	-48'341	-60'341	-3.4
Hägglingen	168'000	120'000	-48'000	-	-23'073	-23'073	-71'073	-1.0
Hallwil	7'000	5'000	-2'000	-	-16'567	-16'567	-18'567	-1.0
Hausen	231'000	165'000	-66'000	-	-	-	-66'000	-0.7
Hellikon	91'000	65'000	-26'000	-223'250	-222'812	438	-25'562	-1.4
Hendschiken	91'000	65'000	-26'000	-	-33'390	-33'390	-59'390	-2.4
Herznach-Ueken	217'000	155'000	-62'000	-32'300	-268'972	-236'672	-298'672	-4.6
Hirschthal	154'000	110'000	-44'000	-	-	-	-44'000	-0.9
Holderbank	21'000	15'000	-6'000	-	-	-	-6'000	-0.2
Holziken	14'000	10'000	-4'000	-	-	-	-4'000	-0.1
Hunzenschwil	343'000	245'000	-98'000	-	-	-	-98'000	-1.2
Islisberg	91'000	65'000	-26'000	-	-	-	-26'000	-1.2
Jonen	203'000	145'000	-58'000	-	-	-	-58'000	-0.7
Kaiseraugst	154'000	110'000	-44'000	-	-	-	-44'000	-0.3
Kaisten	287'000	205'000	-82'000	-	-403'576	-403'576	-485'576	-6.5
Kallern	49'000	35'000	-14'000	-134'000	-51'167	82'833	68'833	5.8

	Soziallastenausgleich 2025			Räumlich-struktureller Lastenausgleich2025 (ohne Beitragsgarantien)			Differenz Total	
	Ist-Zahlung	Zahlung bei reduziertem Grundbetrag	Differenz	Ist-Zahlung	Zahlung bei neuem Modell	Differenz	In Franken	in Steuerfusspromenten (Basis Steuerertrag 2023)
Total Auszahlung	-20'566'000	-14'690'000	5'876'000	-15'007'200	-15'195'611	188'411		
Total Einzahlung	20'538'000	14'670'000	-5'868'000	-	-	-		
Killwangen	175'000	125'000	-50'000	-	-	-	-50'000	-0.9
Kirchleerau	91'000	65'000	-26'000	-	-66'702	-66'702	-92'702	-5.2
Klingnau	-63'000	-45'000	18'000	-	-	-	18'000	0.2
Koblenz	-70'000	-50'000	20'000	-	-	-	20'000	0.7
Kölliken	-105'000	-75'000	30'000	-	-	-	30'000	0.3
Künten	126'000	90'000	-36'000	-	-10'930	-10'930	-46'930	-1.0
Küttigen	42'000	30'000	-12'000	-	-	-	-12'000	-0.1
Laufenburg	-133'000	-95'000	38'000	-	-289'611	-289'611	-251'611	-3.1
Leibstadt	-147'000	-105'000	42'000	-	-112'848	-112'848	-70'848	-2.4
Leimbach	35'000	25'000	-10'000	-	-4'611	-4'611	-14'611	-1.3
Lengnau	133'000	95'000	-38'000	-285'950	-197'529	88'421	50'421	0.6
Lenzburg	-1'519'000	-1'085'000	434'000	-	-	-	434'000	1.4
Leuggern	161'000	115'000	-46'000	-271'700	-415'050	-143'350	-189'350	-4.1
Leutwil	91'000	65'000	-26'000	-	-69'748	-69'748	-95'748	-6.1
Lupfig	91'000	65'000	-26'000	-	-66'938	-66'938	-92'938	-1.2
Magden	357'000	255'000	-102'000	-	-20'290	-20'290	-122'290	-0.8
Mägenwil	14'000	10'000	-4'000	-	-	-	-4'000	-0.1
Mandach	35'000	25'000	-10'000	-277'000	-217'186	59'814	49'814	4.0
Meisterschwanden	252'000	180'000	-72'000	-	-	-	-72'000	-0.5
Mellikon	7'000	5'000	-2'000	-	-102'429	-102'429	-104'429	-20.8
Mellingen	-140'000	-100'000	40'000	-	-	-	40'000	0.3
Menziken	-511'000	-365'000	146'000	-	-	-	146'000	1.1
Merenschwand	350'000	250'000	-100'000	-	-103'219	-103'219	-203'219	-2.3
Mettauertal	105'000	75'000	-30'000	-766'650	-757'190	9'460	-20'540	-0.4
Möhlin	-238'000	-170'000	68'000	-	-	-	68'000	0.3
Mönthal	56'000	40'000	-16'000	-138'700	-128'265	10'435	-5'565	-0.6
Moosleerau	42'000	30'000	-12'000	-	-88'070	-88'070	-100'070	-5.2
Möriken-Wildegg	-21'000	-15'000	6'000	-	-	-	6'000	0.0
Muhen	224'000	160'000	-64'000	-	-	-	-64'000	-0.7
Mühlau	-	-	-	-183'350	-79'690	103'660	103'660	3.6
Mülligen	84'000	60'000	-24'000	-	-38'966	-38'966	-62'966	-2.7
Mumpf	56'000	40'000	-16'000	-	-	-	-16'000	-0.5
Münchwilen	42'000	30'000	-12'000	-	-	-	-12'000	-0.4
Murgenthal	105'000	75'000	-30'000	-602'300	-399'099	203'201	173'201	2.9
Muri	-42'000	-30'000	12'000	-	-	-	12'000	0.1
Neuenhof	77'000	55'000	-22'000	-	-	-	-22'000	-0.2
Niederlenz	-14'000	-10'000	4'000	-	-	-	4'000	0.0
Niederrohrdorf	476'000	340'000	-136'000	-	-	-	-136'000	-0.9
Niederwil	182'000	130'000	-52'000	-	-	-	-52'000	-0.7
Oberentfelden	-1'351'000	-965'000	386'000	-	-	-	386'000	2.5
Oberhof	-35'000	-25'000	10'000	-410'000	-302'947	107'053	117'053	10.1
Oberkulm	7'000	5'000	-2'000	-	-46'885	-46'885	-48'885	-1.0
Oberlunkhofen	245'000	175'000	-70'000	-	-	-	-70'000	-0.8
Obermumpf	105'000	75'000	-30'000	-4'750	-101'130	-96'380	-126'380	-5.6
Oberrohrdorf	392'000	280'000	-112'000	-	-	-	-112'000	-0.7
Oberrüti	189'000	135'000	-54'000	-78'850	-	78'850	24'850	0.7
Obersiggenthal	-560'000	-400'000	160'000	-	-	-	160'000	0.7
Oberwil-Lieli	273'000	195'000	-78'000	-	-	-	-78'000	-0.4
Oeschgen	119'000	85'000	-34'000	-	-83'193	-83'193	-117'193	-4.1
Oftringen	700'000	500'000	-200'000	-	-	-	-200'000	-0.8
Olsberg	35'000	25'000	-10'000	-230'500	-165'843	64'657	54'657	3.0
Othmarsingen	49'000	35'000	-14'000	-	-	-	-14'000	-0.2
Reinach	-728'000	-520'000	208'000	-	-	-	208'000	1.5
Reitnau	91'000	65'000	-26'000	-	-208'026	-208'026	-234'026	-7.3
Remetschwil	140'000	100'000	-40'000	-	-	-	-40'000	-0.5
Remigen	133'000	95'000	-38'000	-288'800	-220'496	68'304	30'304	0.9
Rheinfelden	-952'000	-680'000	272'000	-	-	-	272'000	0.6
Riniken	42'000	30'000	-12'000	-	-58'145	-58'145	-70'145	-1.9
Rothrist	-273'000	-195'000	78'000	-	-	-	78'000	0.4
Rottenschwil	77'000	55'000	-22'000	-125'400	-68'886	56'514	34'514	1.3
Rudolfstetten-Friedlisberg	217'000	155'000	-62'000	-	-	-	-62'000	-0.6
Rüfenach	77'000	55'000	-22'000	-68'400	-126'181	-57'781	-79'781	-4.1
Rupperswil	-56'000	-40'000	16'000	-	-	-	16'000	0.1
Safenwil	-322'000	-230'000	92'000	-	-	-	92'000	1.2
Sarmenstorf	133'000	95'000	-38'000	-	-46'255	-46'255	-84'255	-1.1
Schafisheim	28'000	20'000	-8'000	-	-	-	-8'000	-0.1
Schinznach	70'000	50'000	-20'000	-	-345'708	-345'708	-365'708	-5.7
Schlossrued	-14'000	-10'000	4'000	-322'050	-150'075	171'975	175'975	10.2
Schmiedrued	119'000	85'000	-34'000	-402'800	-162'176	240'624	206'624	9.6
Schneisingen	168'000	120'000	-48'000	-221'350	-187'094	34'256	-13'744	-0.3
Schöftland	182'000	130'000	-52'000	-	-	-	-52'000	-0.5
Schupfart	70'000	50'000	-20'000	-316'350	-140'105	176'245	156'245	7.5
Schwaderloch	-7'000	-5'000	2'000	-	-29'536	-29'536	-27'536	-2.0
Seengen	364'000	260'000	-104'000	-	-	-	-104'000	-0.7
Seon	42'000	30'000	-12'000	-	-	-	-12'000	-0.1
Siglistorf	21'000	15'000	-6'000	-222'300	-182'361	39'939	33'939	2.1
Sins	434'000	310'000	-124'000	-619'400	-142'448	476'952	352'952	3.5
Sisseln	112'000	80'000	-32'000	-	-	-	-32'000	-0.8
Spreitenbach	-616'000	-440'000	176'000	-	-	-	176'000	1.0
Staffelbach	14'000	10'000	-4'000	-258'400	-194'583	63'817	59'817	2.2

	Soziallastenausgleich 2025			Räumlich-struktureller Lastenausgleich2025 (ohne Beitragsgarantien)			Differenz Total	
	Ist-Zahlung	Zahlung bei reduziertem Grundbetrag	Differenz	Ist-Zahlung	Zahlung bei neuem Modell	Differenz	in Franken	in Steuerfusspromillen (Basis Steuerertrag 2023)
Total Auszahlung	-20'566'000	-14'690'000	5'876'000	-15'007'200	-15'195'611	188'411		
Total Einzahlung	20'538'000	14'670'000	-5'868'000	-	-	-		
Staufen	392'000	280'000	-112'000	-	-	-	-112'000	-0.9
Stein	-91'000	-65'000	26'000	-	-	-	26'000	0.3
Stetten	224'000	160'000	-64'000	-	-	-	-64'000	-1.2
Strengelbach	-119'000	-85'000	34'000	-	-	-	34'000	0.4
Suhr	-2'114'000	-1'510'000	604'000	-	-	-	604'000	2.8
Tägerig	-35'000	-25'000	10'000	-	-	-	10'000	0.3
Tegerfelden	91'000	65'000	-26'000	-98'800	-223'612	-124'812	-150'812	-4.8
Teufenthal	-119'000	-85'000	34'000	-	-	-	34'000	1.1
Thalheim	84'000	60'000	-24'000	-483'550	-343'062	140'488	116'488	5.7
Uerkheim	56'000	40'000	-16'000	-162'450	-150'270	12'180	-3'820	-0.1
Uezwil	56'000	40'000	-16'000	-74'100	-24'052	50'048	34'048	3.0
Unterentfelden	-245'000	-175'000	70'000	-	-	-	70'000	0.7
Unterkulm	-581'000	-415'000	166'000	-	-	-	166'000	2.9
Unterlunkhofen	175'000	125'000	-50'000	-	-7'506	-7'506	-57'506	-1.2
Untersiggenthal	-7'000	-5'000	2'000	-	-	-	2'000	0.0
Veltheim	35'000	25'000	-10'000	-	-93'786	-93'786	-103'786	-3.1
Villigen	217'000	155'000	-62'000	-56'050	-253'178	-197'128	-259'128	-4.8
Villmergen	42'000	30'000	-12'000	-	-	-	-12'000	-0.1
Villnachern	112'000	80'000	-32'000	-	-59'376	-59'376	-91'376	-2.6
Vordemwald	168'000	120'000	-48'000	-321'100	-159'811	161'289	113'289	2.7
Wallbach	231'000	165'000	-66'000	-	-	-	-66'000	-1.0
Waltenschwil	14'000	10'000	-4'000	-	-	-	-4'000	-0.1
Wegenstetten	21'000	15'000	-6'000	-152'000	-209'662	-57'662	-63'662	-2.9
Wettingen	-420'000	-300'000	120'000	-	-	-	120'000	0.2
Widen	224'000	160'000	-64'000	-	-	-	-64'000	-0.4
Wiliberg	21'000	15'000	-6'000	-58'500	-43'031	15'469	9'469	2.2
Windisch	-91'000	-65'000	26'000	-	-	-	26'000	0.2
Wittnau	119'000	85'000	-34'000	-426'550	-336'103	90'447	56'447	1.8
Wohlen	-1'715'000	-1'225'000	490'000	-	-	-	490'000	1.5
Wohlenschwil	168'000	120'000	-48'000	-	-29'864	-29'864	-77'864	-2.0
Wölflinswil	77'000	55'000	-22'000	-431'300	-276'226	155'074	133'074	6.4
Würenlingen	224'000	160'000	-64'000	-	-	-	-64'000	-0.6
Würenlos	518'000	370'000	-148'000	-	-	-	-148'000	-0.7
Zeihen	84'000	60'000	-24'000	-194'750	-196'075	-1'325	-25'325	-1.0
Zeiningen	147'000	105'000	-42'000	-136'800	-259'229	-122'429	-164'429	-2.3
Zetzwil	63'000	45'000	-18'000	-	-87'321	-87'321	-105'321	-4.0
Zofingen	-896'000	-640'000	256'000	-	-	-	256'000	0.7
Zufikon	266'000	190'000	-76'000	-	-	-	-76'000	-0.5
Zurzach	-266'000	-190'000	76'000	-	-407'643	-407'643	-331'643	-1.9
Zuzgen	49'000	35'000	-14'000	-403'750	-252'942	150'808	136'808	5.8

Synopse (Papierfarbe blau) **25.274**

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG); Änderung; 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
Geändert: **615.200**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)		**Prüfungsanträge AVW; Seiten 10 und 12**	
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 615.200 (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden [Finanzausgleichsgesetz, FiAG] vom 1. März 2016) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 5 Normsteuerertrag [1] Die Ressourcenstärke einer Gemeinde bemisst sich nach ihrem Normsteuerertrag pro Kopf gemäss Absatz 4. [2] Der Normsteuerertrag ergibt sich aus der Summe folgender Positionen (massgebend ist jeweils der Sollsteuerertrag): a) Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen (inklusive Quellensteuer), der sich bei Anwendung des durchschnittlichen Steuerfusses ergeben würde, b) Gemeindeanteil an den Kapital- und Gewinnsteuern der juristischen Personen, c) Gemeindeanteil an der Grundstückgewinnsteuer, d) Gemeindeanteil an den Erbschafts- und Schenkungssteuern.	a) Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen (inklusive Quellensteuer), der sich bei Anwendung des […] <u>gewichteten kantonalen Mittelwerts des</u> Steuerfusses ergeben würde,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[3] Der durchschnittliche Steuerfuss (ausgedrückt in Prozentpunkten) ergibt sich aus der Division der über alle Gemeinden summierten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen durch die Summe der für alle Gemeinden auf 100 % umgerechneten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, multipliziert mit 100. [4] Der Normsteuerertrag pro Kopf ergibt sich aus der Division des Normsteuerertrags durch die Einwohnerzahl einer Gemeinde. [5] Der durchschnittliche Normsteuerertrag pro Kopf ergibt sich aus der Division der Summe der Normsteuererträge aller Gemeinden durch die Einwohnerzahl des Kantons.	[3] Der […] gewichtete kantonale Mittelwert des Steuerfusses (ausgedrückt in Prozentpunkten) ergibt sich aus der Division der über alle Gemeinden summierten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen durch die Summe der für alle Gemeinden auf 100 % umgerechneten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, multipliziert mit 100.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 10 Räumlich-struktureller Lastenausgleich				
[1] Gemeinden mit einer grösseren Gesamtfläche als der Normwert gemäss Absatz 2 erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich.	[1] Gemeinden […] , die weniger Einwohnerinnen und Einwohner haben als der Normwert gemäss Absatz 2, erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich.			
[2] Der Normwert für eine Gemeinde ergibt sich aus der Division der Siedlungsfläche (Summe der Wohn- und Mischzone sowie der Industrie- und Gewerbezone) durch den Divisor 0,0725.	[2] Der Normwert für eine Gemeinde ergibt sich aus der Division der […] Strassenlänge dieser Gemeinde (Strassenlängen in Metern gemäss dem topografischen Landschaftsmodell des Bundesamts für Landestopografie swisstopo; ab 2 Meter Breite, ohne Bundesstrassen) durch den […] Medianwert der Strassenlänge pro Kopf aller Gemeinden.			
[3] Die Beiträge ergeben sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der Gesamtfläche einer Gemeinde und dem Normwert gemäss Absatz 2 (gemessen in Hektaren) mit dem Grundbetrag pro Einheit.	[3] Die Beiträge ergeben sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der […] Einwohnerzahl einer Gemeinde und dem Normwert gemäss Absatz 2 […] mit dem Grundbetrag pro Einheit.			
[4] Der Grundbetrag pro Einheit beträgt zwischen Fr. 700.– und Fr. 1'200.–.	[4] Der Grundbetrag pro Einheit beträgt zwischen Fr. […] 90.– und Fr. […] 140.–.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[5] Der Grosse Rat legt den Grundbetrag pro Einheit in diesem Rahmen durch Dekret fest. [6] Der Beitrag zugunsten einer Gemeinde entspricht maximal dem Wert, der sich aus der Multiplikation deren Gesamtfläche (gemessen in Hektaren) mit dem Betrag von Fr. 500.– ergibt.	[6] *Aufgehoben.*			
§ 11 Beitragskürzung bei tiefem Steuerfuss [1] Ergibt sich für eine Gemeinde aus der Summe der Beiträge und Abgaben gemäss den §§ 6–10 insgesamt ein Anspruch auf einen Beitrag, wird dieser gekürzt, wenn der Steuerfuss dieser Gemeinde im Zahlungsjahr um mehr als fünf Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Steuerfuss all jener Gemeinden liegt, die unter Berücksichtigung aller Instrumente des Ressourcen- und Lastenausgleichs eine Finanzausgleichsabgabe zu entrichten haben (Gebergemeinden).	[1] Ergibt sich für eine Gemeinde aus der Summe der Beiträge und Abgaben gemäss den §§ 6–10 insgesamt ein Anspruch auf einen Beitrag, wird dieser gekürzt, wenn der Steuerfuss dieser Gemeinde im Zahlungsjahr um mehr als fünf Prozentpunkte unter dem […] <u>gewichteten Mittelwert des Steuerfusses</u> all jener Gemeinden liegt, die unter Berücksichtigung aller Instrumente des Ressourcen- und Lastenausgleichs eine Finanzausgleichsabgabe zu entrichten haben (Gebergemeinden).			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Der durchschnittliche Steuerfuss der Gebergemeinden wird auf der Basis des Vorvorjahres des Zahlungsjahres analog zur Regelung gemäss § 5 Abs. 3 berechnet. [3] Die Kürzung erfolgt in der Höhe des Betrags, den die Gemeinde an zusätzlichen Steuererträgen erzielen könnte, wenn sie ihren Steuerfuss auf einen Wert anheben würde, der fünf Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Steuerfuss der Gebergemeinden liegt. [4] Die Kürzung entspricht maximal dem durch die betroffene Gemeinde insgesamt beanspruchten Beitrag. [5] Die Kürzung wird der betroffenen Gemeinde mitgeteilt, sobald sie ihren Steuerfuss für das jeweilige Zahlungsjahr rechtsgültig festgelegt hat.	[2] Der […] gewichtete Mittelwert des Steuerfusses der Gebergemeinden wird auf der Basis des Vorvorjahres des Zahlungsjahres analog zur Regelung gemäss § 5 Abs. 3 berechnet. [3] Die Kürzung erfolgt in der Höhe des Betrags, den die Gemeinde an zusätzlichen Steuererträgen erzielen könnte, wenn sie ihren Steuerfuss auf einen Wert anheben würde, der fünf Prozentpunkte unter dem […] gewichteten Mittelwert des Steuerfusses der Gebergemeinden liegt.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 12 Ordentliche Ergänzungsbeiträge [1] Gemeinden können ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragen, wenn sie das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 88g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 [1)] nur erreichen könnten, indem sie den Steuerfuss höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen würden.	[1] Gemeinden können ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragen, wenn sie das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 88g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 [2)] nur erreichen könnten, indem sie den Steuerfuss höher als […] beim massgeblichen Wert festsetzen würden. [1bis] Der massgebliche Wert liegt um 20 bis 30 Prozentpunkte über dem gewichteten kantonalen Mittelwert des Steuerfusses des jeweiligen Vorvorjahres. [1ter] Der Grosse Rat legt den massgeblichen Wert in diesem Rahmen durch Dekret fest.			

1) SAR 171.100
2) SAR 171.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Anspruch auf ordentliche Ergänzungsbeiträge besteht, wenn die Antrag stellende Gemeinde				
a) ihren Steuerfuss um 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert des Vorvorjahres festsetzt,	a) ihren Steuerfuss […] <u>auf den massgeblichen Wert</u> festsetzt,			
b) ihre übrigen Einnahmequellen im kantonsweit üblichen Ausmass maximal ausschöpft,				
c) ihre Ausgaben unter Berücksichtigung der kantonsweit üblichen Standards zumutbarerweise nicht weiter reduzieren kann.				
[3] Die ordentlichen Ergänzungsbeiträge werden so angesetzt, dass die Gemeinden ihren Steuerfuss nicht höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen müssen.	[3] Die ordentlichen Ergänzungsbeiträge werden so angesetzt, dass die Gemeinden ihren Steuerfuss nicht höher als […] <u>beim massgeblichen Wert</u> festsetzen müssen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[4] Die Prüfung des Anspruchs auf ordentliche Ergänzungsbeiträge stützt sich auf die Daten der Jahresrechnungen aus dem zweiten bis fünften Jahr vor dem Jahr, für das ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragt werden. [5] Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung gemäss Absatz 2 lit. c erfolgt, indem der Nettoaufwand pro Kopf der Antrag stellenden Gemeinde dem durchschnittlichen Nettoaufwand pro Kopf einer Gruppe vergleichbarer Gemeinden gegenübergestellt wird. [6] Der Regierungsrat definiert durch Verordnung den anrechenbaren Nettoaufwand pro Kopf einer Gemeinde, die Höhe des maximal akzeptablen Nettoaufwands einer Gemeinde (Toleranzgrenze) sowie die Einzelheiten für die Gegenüberstellung des Nettoaufwands einer Gemeinde mit dem durchschnittlichen Nettoaufwand einer Gruppe vergleichbarer Gemeinden.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 17 Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen		Prüfungsantrag 1 Auf die 2. Beratung sei zu prüfen, wie der Beitrag einer sich erneut zusammenschliessenden Gemeinde vernünftigerweise begrenzt werden kann (Mehrfach-Fusionen, die zeitliche und geldwerte Dimension).	Ablehnung	
		Prüfungsantrag 2 Auf die 2. Beratung sei zu prüfen, wie sich eine Anpassung von § 6 Abs. 2 FiAD bei sich zusammenschliessenden Gemeinden und bei der Ertragsstruktur des Finanzausgleichsfonds auswirkt, wenn anstelle des Faktors 3.5 neu der Faktor 2.5 angewendet wird und/oder eine Obergrenze pro Gemeinde festgelegt wird.	Ablehnung	
[1] Die Beiträge gemäss § 8a Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden der Spezialfinanzierung Finanzausgleich entnommen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Der Regierungsrat entrichtet sich zusammenschliessenden Gemeinden eine Zusammenschlusspauschale und bei unterdurchschnittlicher Steuerkraft einen Zusammenschlussbeitrag. Dieser Beitrag berechnet sich nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl der Gemeinden. Der Grosse Rat regelt die Höhe der Zusammenschlusspauschale und die Berechnung des Zusammenschlussbeitrags durch Dekret. [3] Kommt es innert vier Jahren zum Zusammenschluss mit einer weiteren Gemeinde, erhält nur diese eine Zusammenschlusspauschale und einen Zusammenschlussbeitrag gemäss Absatz 2. [4] Der Kanton entrichtet einen Beitrag von 50 % an die kommunale Nutzungsplanung, wenn diese wegen eines beabsichtigten oder durchgeführten Gemeindezusammenschlusses neu erstellt wird. Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Planungs- und die Nebenkosten, mit Einschluss der Kosten notwendiger externer Fachleute.	[2] Der Regierungsrat entrichtet sich zusammenschliessenden Gemeinden eine Zusammenschlusspauschale und bei […] unterdurchschnittlichem Normsteuerertrag einen Zusammenschlussbeitrag. Dieser Beitrag berechnet sich nach […] dem Normsteuerertrag und der Einwohnerzahl der Gemeinden. Der Grosse Rat regelt die Höhe der Zusammenschlusspauschale und die Berechnung des Zusammenschlussbeitrags durch Dekret.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 21 Höhe der Steuerzuschläge [1] Die Steuerzuschläge gemäss § 20 Abs. 1 lit. b betragen a) maximal 2 % für natürliche Personen, b) maximal 8 % für juristische Personen. [2] Der Grosse Rat beschliesst über die Höhe der Zuschläge gemäss Absatz 1 im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget.		Prüfungsantrag Auf die 2. Lesung sei zu § 21 zu prüfen, wie die indirekte Finanzierung der Zusammenschlussbeiträge durch den Steuerzuschlag der juristischen Personen – die eigentlich nichts mit Gemeindezusammenschlüssen zu tun haben – methodisch sinnvoller gestaltet werden kann.	Ablehnung	
§ 22 Spezialfinanzierung Finanzausgleich				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[1] Für die Belange des Finanzausgleichs besteht eine Spezialfinanzierung. Alle Zahlungen, die gestützt auf dieses Gesetz erfolgen, laufen über diese Spezialfinanzierung.				
[2] Der Bestand der Spezialfinanzierung soll am Ende jedes Zahlungsjahres in der Regel bei einem Wert liegen, der zwischen dem einfachen und dem zweifachen vertikalen Finanzierungsbedarf dieses Zahlungsjahres liegt.	[2] Der Bestand der Spezialfinanzierung soll am Ende jedes Zahlungsjahres in der Regel bei einem Wert liegen, der zwischen dem einfachen und dem zweifachen vertikalen Finanzierungsbedarf […] liegt, wobei der Durchschnitt des vertikalen Finanzierungsbedarfs aus dem jeweiligen Zahlungsjahr und den drei vorausgehenden Jahren massgebend ist.			
[3] Der vertikale Finanzierungsbedarf entspricht der Differenz zwischen allen gestützt auf dieses Gesetz ausbezahlten Beiträgen und den Abgaben gemäss § 20 Abs. 1 lit a.				
[4] Verlässt der Bestand der Spezialfinanzierung die Bandbreite gemäss Absatz 2, hat der Grosse Rat die Höhe der Steuerzuschläge gemäss § 21 Abs. 1 anzupassen und beziehungsweise oder die Steuerungsgrössen für die Beitragsansprüche zu ändern.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[5] Reichen die Erträge aus einem Jahr sowie die in der Spezialfinanzierung vorhandenen Mittel nicht aus, um alle gemäss diesem Gesetz ermittelten Beiträge zu finanzieren, werden sämtliche Beitragszahlungen linear so gekürzt, dass in der Spezialfinanzierung kein Negativsaldo entsteht. [6] Reichen die in der Spezialfinanzierung vorhandenen Mittel zu einem späteren Zeitpunkt wieder aus, um die gemäss Absatz 5 gekürzten Beiträge zu finanzieren, werden die gekürzten Beiträge nachträglich ausgerichtet.				
§ 24 Übergangsrecht [1] Der Bestand des Finanzausgleichsfonds gemäss § 5 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) vom 29. Juni 1983 [3)] wird zu Beginn des Jahres, in dem das vorliegende Gesetz finanzwirksam wird, in die Spezialfinanzierung Finanzausgleich gemäss § 22 überführt.	**§ 24** *Aufgehoben.*			

[3)] SAR 615.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Die Finanzausgleichszahlungen im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgen gestützt auf das bisherige Finanzausgleichsrecht. [3] Alle Finanzausgleichszahlungen im Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen gestützt auf dieses Gesetz. [4] Soweit sich die Ermittlung des durchschnittlichen Steuerfusses gemäss § 5 Abs. 3 auf Jahre stützt, die vor der Finanzwirksamkeit dieses Gesetzes liegen, muss der errechnete durchschnittliche Steuerfuss im Umfang des Steuerfussabtauschs gemäss dem Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016 [4)] reduziert werden. [5] Für die ersten beiden Jahre, in denen dieses Gesetz finanzwirksam ist, werden keine ordentlichen Ergänzungsbeiträge gemäss § 12 ausgerichtet.				

[4)] SAR 615.300

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[6] Gesuche für ordentliche Ergänzungsbeiträge gemäss § 12, die das dritte Jahr betreffen, nachdem dieses Gesetz finanzwirksam geworden ist, können in Abweichung von § 16 Abs. 2 bis sechs Monate vor Beginn dieses dritten Jahres eingereicht werden. [7] Kann sich die Ermittlung der Beitragsgarantie gemäss § 19 noch nicht auf Beitragsleistungen gemäss diesem Gesetz aus drei Jahren abstützen, bilden das eine oder die beiden verfügbaren Jahre die Berechnungsbasis. [8] Liegt der Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über der Bandbreite gemäss § 22 Abs. 2, hat er diese Bandbreite spätestens nach fünf Jahren zu erreichen. [9] Der erste Wirkungsbericht gemäss § 23 ist dem Grossen Rat spätestens im sechsten Jahr, nachdem dieses Gesetz finanzwirksam geworden ist, zu unterbreiten.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	§ 24a Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XXXX [1] Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX werden die Beiträge des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs den berechtigten Gemeinden zu einem Drittel nach neuem Recht sowie zu zwei Dritteln nach altem Recht ausbezahlt. [2] Im zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX werden die Beiträge des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs den berechtigten Gemeinden zu zwei Dritteln nach neuem Recht sowie zu einem Drittel nach altem Recht ausbezahlt.			
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 28. Oktober 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am XX.XX.20XX in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

10. September 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **25.271**

Aargauische Volksinitiative "Bildungsqualität sichern - JETZT!"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Aargauischen Volksinitiative "Bildungsqualität sichern – JETZT!" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Am 28. August 2024 wurde die Aargauische Volksinitiative "Bildungsqualität sichern – JETZT!" mit 3'180 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie will die Bildungsqualität als Auftrag an die Politik und als Ziel in der Verfassung verankern.

Die Prüfung der Volksinitiative hat ergeben, dass die Initiative formell korrekt und verfassungskonform ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Initiative für gültig zu erklären.

Gleichzeitig empfiehlt er die Initiative zur Ablehnung. Die inhaltlichen Kernforderungen der Initiative nach einer hohen Unterrichtsqualität, genügend qualifiziertem schulischen Fachpersonal sowie administrativer Entlastung sind aus Sicht des Regierungsrats unbestritten. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass die Forderungen der Initiative sowohl auf Gesetzes- als auch auf tieferer Erlassstufe ausreichend umgesetzt sind und eine Ergänzung der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) weder geeignet noch erforderlich ist, um die mit der Volksinitiative angestrebten Ziele zu erreichen. Ausserdem entspricht der Kanton Aargau den Anliegen der Initiative mit bereits ergriffenen sowie geplanten Massnahmen.

1. Ausgangslage

Am 28. August 2024 wurde die Aargauische Volksinitiative "Bildungsqualität sichern – JETZT!" mit der nötigen Anzahl Unterschriften bei der Staatskanzlei eingereicht (insgesamt 3'180 gültige Unterschriften). Es handelt sich um eine ausgearbeitete Vorlage gemäss § 64 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000).

Die Volksinitiative will die Bildungsqualität als Auftrag an die Politik und als Ziel in der Verfassung verankern. Initiant ist "Bildung Aargau", der Interessenverband der Aargauer Lehrpersonen sowie schulischen Fachpersonen. Der Verband erachtet es als dringend notwendig, dass basierend auf der neuen verfassungsrechtlichen Grundlage konkrete Massnahmen getroffen werden, damit die Schulen (von Kindergarten bis Sekundarstufe II) ihren Bildungsauftrag in hoher Qualität erfüllen können. Insbesondere brauche es mehr ausgebildetes Personal und dem bestehenden Personal müsse Sorge getragen werden. Der Wortlaut der Initiative lautet wie folgt:

"*Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:*

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.00) wird wie folgt geändert:

§ 35 lit. h Abs. 1 und 2
h) Grundsätze für den Unterricht an öffentlichen Schulen
[1] Der Unterricht an öffentlichen Schulen hat das Recht der Eltern auf Erziehung und Bildung ihrer Kinder und die Persönlichkeit der Schüler zu achten. Er muss von flächendeckend hoher Qualität sein. Gemeinde, Gemeindebehörden und der Kanton stellen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung. (geändert)

[1bis] Gemeinde, Gemeindebehörden und der Kanton stellen sicher, dass für die Bildung, Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler genügend qualifizierte Lehrpersonen, Schulleitungen und schulische Fachpersonen zur Verfügung stehen und diese entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden. (neu)

[1ter] Sie stellen sicher, dass die Arbeit der Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen in erster Linie den Schülerinnen und Schülern zugutekommt. (neu)

[2] Die Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen an öffentlichen Schulen sind im Unterricht an die verfassungsmässige Grundordnung und an die staatlichen Lehrziele gebunden. (geändert)"

2. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 64 Abs. 1 KV können 3'000 Stimmberechtigte das Begehren auf Erlass, Änderung und Aufhebung einzelner Verfassungsbestimmungen oder eines Gesetzes stellen. Volksinitiativbegehren werden gemäss § 64 Abs. 2 KV als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht.

Der Grosse Rat hat gestützt auf § 65 Abs. 1 KV vorweg zu prüfen, ob das Volksinitiativbegehren die Formvorschriften erfüllt, dem Bundesrecht nicht widerspricht und, sofern es sich auf Gesetzesrecht bezieht, mit dem kantonalen Verfassungsrecht im Einklang steht. Genügt es einem Erfordernis nicht, ist es als ungültig zu erklären. Gemäss § 64 Abs. 2 KV und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100) muss das Initiativbegehren den Erfordernissen der Einheit der Form und der Materie genügen. Die umfassende Begutachtung im Sinn einer Vorprüfung und die entsprechende Antragsstellung ist Aufgabe des Regierungsrats (§ 56 Abs. 1 GPR).

Die Gültigkeit eines Volksinitiativbegehrens setzt voraus, dass es formrichtig zustande gekommen und inhaltlich rechtmässig ist. Ist dies der Fall, so ist zu entscheiden, ob das Begehren der Volksabstimmung mit oder ohne Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung zu unterbreiten ist (§ 58 Abs. 1 GPR).

Der Grosse Rat kann einen Gegenvorschlag zu einem Volksinitiativbegehren unterbreiten. In diesem Fall haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden (§ 65 Abs. 3 KV und § 59 Abs. 1 und 2 GPR). Beschlüsse des Grossen Rats über die Gültigkeit eines Volksinitiativbegehrens sowie der Rückzug eines solchen sind schliesslich im Amtsblatt zu publizieren (§ 62 GPR).

3. Formelle und materielle Prüfung der Gültigkeit

3.1 Formelle Prüfung der Gültigkeit

Im Rahmen seiner rechtlichen Prüfung hat der Rechtsdienst des Regierungsrats festgestellt, dass die Volksinitiative "Bildungsqualität sichern – JETZT!" den Formvorschriften entspricht.

So sieht die in formeller Hinsicht korrekt zustande gekommene Volksinitiative zum einen ausdrücklich vor, die in § 35 KV enthaltenen Regelungen zu den Grundsätzen für den Unterricht an öffentlichen Schulen insoweit zu ändern beziehungsweise zu ergänzen, als für diesen Unterricht weitere Konkretisierungen in ausformulierter Form angebracht werden sollen. Das Volksinitiativbegehren ist demzufolge vollständig in der Form der ausgearbeiteten Vorlage gemäss § 64 Abs. 2 KV eingereicht worden, das heisst, das Erfordernis der Einheit der Form ist eingehalten. Ebenso bezieht sich das Volksinitiativbegehren auf einen einheitlichen Regelungsgegenstand (Grundsätze für den Unterricht an öffentlichen Schulen). Die für § 35 KV verlangte Änderung beziehungsweise Ergänzung stellt in der Sache somit eine Konkretisierung der bereits in dieser Bestimmung bestehenden Grundsätze für den Unterricht an öffentlichen Schulen dar. Das Gebot der Einheit der Materie gemäss § 64 Abs. 2 KV bleibt somit ebenfalls gewahrt (vgl. BGE 129 I 370 ff.,113 Ia 52 f. E. 4a, mit weiteren Hinweisen).

3.2 Materielle Prüfung

Auch in materieller Hinsicht erweist sich die vorliegende Initiative als mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Verfassungsrecht vereinbar (§ 65 Abs. 1 KV). So betrifft sie einen Gegenstand, der grundsätzlich in den kantonalen Zuständigkeitsbereich (Art. 62 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101]) fällt. Die Volksinitiative ist mit ihren Kernzielen (Sicherstellung einer flächendeckend hohen Qualität des Unterrichts an öffentlichen Schulen und damit einhergehend eines Einsatzes von genügend qualifizierten Lehrpersonen, Schulleitungen und schulischen Fachpersonen primär zugunsten der Schülerinnen und Schüler) zudem so formuliert, dass sie auch im Einklang mit dem geltenden kantonalen Verfassungsrecht steht. Dabei beabsichtigt sie aus inhaltlicher Sicht primär eine qualitätsbezogene Konkretisierung der bereits gemäss § 35 KV geltenden Grundsätze für den Unterricht an öffentlichen Schulen. Auch aus formeller Sicht fügen sich die zur Änderung beziehungsweise Ergänzung vorgeschlagenen Anpassungen gut in die geltende Kantonsverfassung beziehungsweise in die konkret dafür vorgesehene Verfassungsbestimmung ein. Der Wortlaut des Volksinitiativbegehrens erweist sich aus rechtsetzungstechnischer Sicht somit grundsätzlich geeignet, die in § 35 KV bereits bestehenden Grundsätze für den Unterricht an öffentlichen Schulen zu ergänzen. Dementsprechend ist auch von der formellen Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Anpassungen auszugehen. Ein Widerspruch zur geltenden Kantonsverfassung ist somit nicht ersichtlich.

3.3 Fazit der formellen und materiellen Prüfung

Die vorliegende Volksinitiative entspricht in formeller Hinsicht den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts. Im Weiteren steht die Volksinitiative auch materiell im Einklang mit der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb, die Volksinitiative sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als gültig zu erklären.

4. Sachliche und politische Beurteilung der Initiative

4.1 Vergleich mit geltendem Recht sowie Argumente und Forderungen der Initiantinnen und Initianten

Tabelle: Gegenüberstellung des heute geltenden § 35 der Kantonsverfassung mit dem von der Initiative geforderten § 35

Geltendes Recht	Antrag der Volksinitiative
§ 35 h) Grundsätze für den Unterricht an öffentlichen Schulen	
[1] Der Unterricht an öffentlichen Schulen hat das Recht der Eltern auf Erziehung und Bildung ihrer Kinder und die Persönlichkeit der Schüler zu achten.	[1] Der Unterricht an öffentlichen Schulen hat das Recht der Eltern auf Erziehung und Bildung ihrer Kinder und die Persönlichkeit der Schüler zu achten. Er muss von flächendeckend hoher Qualität sein. Gemeinde, Gemeindebehörden und der Kanton stellen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung. [1bis] Gemeinde, Gemeindebehörden und der Kanton stellen sicher, dass für die Bildung, Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler genügend qualifizierte Lehrpersonen, Schulleitungen und schulische Fachperso-

Geltendes Recht	Antrag der Volksinitiative
	nen zur Verfügung stehen und diese entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden. [1ter] Sie stellen sicher, dass die Arbeit der Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen in erster Linie den Schülerinnen und Schülern zugutekommt.
[2] Die Lehrer an öffentlichen Schulen sind im Unterricht an die verfassungsmässige Grundordnung und an die staatlichen Lehrziele gebunden.	[2] Die Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen an öffentlichen Schulen sind im Unterricht an die verfassungsmässige Grundordnung und an die staatlichen Lehrziele gebunden.

Die Initiantinnen und Initianten begründen die Volksinitiative wie folgt:

"*Bildung ist eine Investition in die Zukunft der Schweiz und ihrer Bevölkerung.*

Der wirtschaftliche Erfolg der Schweiz sowie ihre demokratische Stabilität gründen auf fachlich gut abgestützter Bildung für möglichst alle.

Die Schülerinnen und Schüler von heute sind die Fachkräfte und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von morgen. Das ist das wahre Erfolgsmodell Schweiz.

Aktuell füllen immer mehr Gemeinden die Personallücken, indem sie Personen ohne Lehrdiplom anstellen. Diese Notlösung darf nicht zum Dauerzustand werden. Kinder und Jugendliche zu unterrichten, ist eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe. Eine entsprechende Ausbildung ist zwingend, wenn wir für unsere Kinder die bestmögliche Bildung sicherstellen wollen.

Es ist daher dringend notwendig, dass konkrete Massnahmen getroffen werden, damit die Schulen (von Kindergarten bis Sek-II-Stufe) ihren Bildungsauftrag in hoher Qualität erfüllen können.

Einerseits wird es entscheidend sein, den im Schulsystem tätigen Lehr- und Fachpersonen (in den Bereichen Heilpädagogik, Logopädie, Schulsozialarbeit und weitere) Sorge zu tragen und Massnahmen zu ergreifen, damit sie ihre herausfordernden Aufgaben erfüllen können. Denn der Lehrberuf ist anspruchsvoller geworden. Die Ansprüche von Eltern und Gesellschaft an die Schule steigen. Administrative und andere nicht-unterrichtsbezogene Aufgaben nehmen mehr Raum ein. So bleibt weniger Zeit für den Unterricht und somit für die Bildung der Schülerinnen und Schüler. Andererseits müssen wir dafür sorgen, dass mehr Personen die Ausbildung absolvieren. Das bedeutet, dass wir Anreize schaffen müssen, damit Personen ohne pädagogische Ausbildung diese nachholen können und dabei auch unterstützt werden. Ebenso muss der Studiengang für Quereinsteigende attraktiver werden.

Die aktuelle Situation wird sich nicht so bald entschärfen. Ohne konkrete Massnahmen wird dies langfristige Auswirkungen für unsere Gesellschaft und die Wirtschaft zur Folge haben. Investieren wir heute in unsere Zukunft, es wird sich mehr als auszahlen."

Aus dem Wortlaut sowie der Kurzbegründung der Volksinitiative ergeben sich im Wesentlichen drei Forderungen, auf die im Folgenden eingegangen wird:

- Sicherstellen, dass die Unterrichtsqualität flächendeckend hoch ist *(Forderung 1),*
- Sicherstellen, dass genügend qualifiziertes schulisches Fachpersonal zur Verfügung steht (*Forderung 2*),

- Sicherstellen der administrativen Entlastung des schulischen Fachpersonals (*Forderung 3*).

Die vorgeschlagene Änderung in § 35 Abs. 2 KV entspricht keiner inhaltlichen Forderung, stellt jedoch die sprachliche Gleichstellung und den sprachlichen Einbezug der schulischen Fachpersonen sicher.

4.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat lehnt die Initiative aus den folgenden Überlegungen ab.

Die inhaltlichen Kernanliegen der Initiative sind aus Sicht des Regierungsrats unbestritten. Bei der hohen Unterrichtsqualität, dem Vorhandensein von genügend qualifiziertem Fachpersonal und einer möglichst tiefen administrativen Belastung handelt es sich um zentrale Voraussetzungen, damit die Aargauer Volks- und Mittelschulen ihren Bildungsauftrag erfüllen respektive die Schülerinnen und Schüler ihre Bildungsziele erreichen können.

Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht:

- dass die Forderungen der Initiative rechtssatzmässig – das heisst, sowohl auf Gesetzesstufe als auch auf tieferer Erlassstufe – bereits ausreichend umgesetzt sind (vgl. Ziffer 4.2.1),
- dass eine Ergänzung der Kantonsverfassung aufgrund bestehender Verfassungsbestimmungen weder geeignet noch erforderlich ist, um die mit der Volksinitiative angestrebten Ziele zu erreichen (vgl. Ziffer 4.2.2),
- und dass der Kanton Aargau den Anliegen der Initiative mit bereits ergriffenen sowie geplanten Massnahmen entspricht (vgl. Ziffer 4.2.3).

Die Position des Regierungsrats wird in den folgenden drei Kapiteln genauer erläutert.

4.2.1 Die Forderungen sind sowohl auf Gesetzesstufe als auch auf tieferer Erlassstufe umgesetzt

Hohe Unterrichtsqualität (Forderung 1)
Die vom Grossen Rat in 1. Beratung beschlossenen neuen Volksschul- (VSG) und Mittelschulgesetze (MSG) enthalten diverse Bestimmungen zum Thema Qualität.

Gemäss § 87 Abs. 1 VSG kommen dem Departement Bildung, Kultur und Sport unter anderem die folgenden Aufgaben zu:

- Gesamtsteuerung der Volksschule zur Erreichung der Bildungsziele durch eine hohe Qualität des Volksschulangebots im ganzen Kanton (Litera a), und
- Evaluation und Monitoring der Qualität der Volksschule (Litera e).

Zu den Mittelschulen und der Aargauischen Mittelschule für Erwachsene (AME) finden sich in § 37 Abs. 1 lit. a und g MSG[1] gleichlautende Bestimmungen. Des Weiteren obliegt der Schulleitung, welche dem Gemeinderat (respektive Kreisschulvorstand) unterstellt ist, gemäss § 81 Abs. 2 VSG die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Darüber hinaus sind die geforderte hohe Unterrichtsqualität und die dahingehend erforderlichen finanziellen Mittel im VSG durch den Bildungsauftrag (§ 3), die Bildungsziele (§ 4), die Angebote (§§ 6–29), den Lehrplan (§ 65) und die kantonale Unterstützung (personelle Ressourcen, Beteilung am Personalaufwand gemäss den §§ 96 und 97) sichergestellt.

Ergänzend weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Qualitätssicherung bereits in §§ 51 und 71 des geltenden Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) sowie in der Verordnung über die

[1] Ausserdem Litera f hinsichtlich "Festlegung der Qualitätsansprüche an die Mittelschulen beziehungsweise die AME und Bereitstellung eines Instrumentariums für die Qualitätssicherung"

Qualitätssicherung an der Volksschule (V QS) vom 7. April 2021 (SAR 401.116) geregelt ist. So legt etwa gemäss § 51 Abs. 2 Schulgesetz das Departement Bildung, Kultur und Sport die Qualitätsansprüche an die Schulen fest, stellt diesen ein Instrumentarium für die Qualitätssicherung zur Verfügung und kann den Schulen im Rahmen seines Budgets zusätzliche finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen gewähren. Das Departement Bildung, Kultur und Sport definiert Qualitätsansprüche an die Schulen insbesondere in den Bereichen Schulführung, Ressourceneinsatz, Umgang mit Vielfalt, internes Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsklima, Arbeitsklima, Elternkontakt und Einhaltung kantonaler Vorschriften (§ 1 V QS). Die Schulen werden im Rahmen der kantonalen Qualitätskontrolle regelmässig auf die Einhaltung der Qualitätsansprüche geprüft (§§ 7–12 V QS).

Genügend qualifiziertes schulisches Fachpersonal (Forderung 2)
Es bestehen rechtliche Grundlagen für eine kantonale Personal- und Ausbildungspolitik, die dazu beiträgt, dem aargauischen Schulwesen genügend qualifiziertes schulisches Fachpersonal zur Verfügung zu stellen.

Gemäss § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200) schafft der Kanton die Voraussetzungen für eine nachhaltige Personalentwicklung. Der Regierungsrat regelt die entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildung des schulischen Fachpersonals sowie deren Finanzierung. Gestützt darauf hat der Regierungsrat die Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen (Weiterbildungsverordnung Lehrpersonen) vom 15. November 2006 (SAR 411.215) erlassen.

Im Bereich der Ausbildung des schulischen Fachpersonals erteilen gestützt auf § 6 des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 (SAR 426.070) die Vertragskantone der Fachhochschule einen Leistungsauftrag. Dieser legt unter anderem die von der Fachhochschule zu erbringenden Leistungen sowie die Kriterien der Zielerfüllung (Absatz 2 lit. b) sowie allfällige besondere kantonale Vorgaben für den Fachbereich Pädagogik (Litera f) fest.

Darüber hinaus wurden bei den Löhnen der Lehrpersonen (inklusive Schulleitungen und Fachpersonen) in den letzten Jahren verschiedene Verbesserungen erreicht. Mit dem Projekt "ARCUS" wurde mit Inkrafttreten per 1. Dezember 2022 ein neues Lohnsystem eingeführt, welches unter anderem Anreize geschaffen hat, damit Personen im Schulsystem verbleiben, beispielsweise durch einen schnelleren Lohnanstieg in der ersten Berufsphase. Der Bruttoaufwand im Überführungsjahr betrug rund 60 Millionen Franken respektive 6 % (jährlich wiederkehrend). Aktuell ist zudem eine Teilrevision des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210) in Vorbereitung, die unter anderem darauf abzielt, das Lohnsystem so anzupassen, dass bestehende Fachkräfte im System gehalten und neue Fachkräfte angezogen werden.

Administrativer Aufwand (Forderung 3)
Die Forderung, dass die Arbeit der Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen in erster Linie den Schülerinnen und Schülern zugutekommt, ist durch den Berufsauftrag und das Pflichtenheft der Lehrpersonen gemäss § 24 GAL und § 30 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211) bereits umgesetzt.

Die Schulen sind sich sehr wohl bewusst, den administrativen Aufwand für die Fachpersonen im Rahmen ihrer Möglichkeiten tief zu halten. Auch dem Kanton ist es ein Anliegen, dass die Lehrpersonen einen möglichst hohen Anteil ihrer Arbeitszeit für den Unterricht (inklusive Vor- und Nachbereitung) einsetzen können. Im Rahmen der Neuorganisation der Berufsfelder wurde deshalb im

Jahr 2020 der Anteil des Berufsfelds Unterricht an der Jahresarbeitszeit erhöht[2] (vgl. § 34 Abs. 1 VALL).

4.2.2 Eine Ergänzung der Kantonsverfassung ist weder geeignet noch erforderlich, um die mit der Volksinitiative angestrebten Ziele zu erreichen

Das Schulwesen im Kanton Aargau wird gemäss § 28 Abs. 3 KV durch Gesetz geordnet. Die §§ 29–35 KV definieren hierzu inhaltliche Vorgaben.

Die Initiative möchte § 35 KV mit einer programmatischen Formulierung ergänzen, die in erster Linie die *Qualität* des Schulwesens gewährleisten soll. Dieses Anliegen ist durchaus legitim, jedoch ist eine auf diese Weise erweiterte Norm nicht geeignet, per se die Qualität an den öffentlichen Schulen zu steigern.

Der Kanton nimmt die Aufgabe des Schulwesens gestützt auf § 28 Abs. 3 KV in der ganzen Breite auf und trifft dafür auf Gesetzesebene Normierungen, die auch den Ansprüchen der Bundesverfassung gerecht werden (Art. 61a Abs. 1 BV). Diese schliessen grundlegende Anforderungen an die Qualität des Schulwesens – inklusive der Unterrichtsqualität – sowie die Sicherstellung von genügend und ausreichend qualifiziertem Personal an den Schulen mit ein.

Allen in den §§ 28–58 KV definierten öffentlichen Aufgaben des Staates unterliegen grundlegende, qualitative Anforderungen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es keiner weitergehenden, qualitätsbezogenen und konkretisierenden Verfassungsbestimmung im Bereich des Schulwesens bedarf. Es ist Sache des Gesetzgebers, die zur Sicherung der Qualität des Unterrichts notwendigen Bestimmungen zu erlassen. Die Kantonsverfassung verzichtet zudem bewusst auf Ausführlichkeit und ausschweifende Detaillierung[3]. Im Sinn einer prägnant formulierten und auf das Notwendige reduzierten Kantonsverfassung ist daher auf die vorgeschlagene Änderung von § 35 KV zu verzichten.

4.2.3 Die Massnahmen und Stossrichtungen im Bildungsbereich decken sich mit den Forderungen der Initiative

Hohe Unterrichtsqualität (Forderung 1)
Eine hohe Qualität des Unterrichts ist aus offensichtlichen Gründen für das Funktionieren eines Bildungssystems zentral und stellt damit ein wichtiges Ziel der Bildungspolitik dar. Gleichzeitig handelt es sich bei der Unterrichtsqualität als Ganzem um ein schwierig messbares Kriterium, dass durch eine Vielzahl an Faktoren beeinflusst wird.

Nachfolgend werden daher Massnahmen und Stossrichtungen, welche die Qualität des Unterrichts tangieren, in breiter Form anhand vier der sechs "Handlungsfelder Volksschule Aargau" illustriert. Die Abteilung Volksschule des Departements Bildung, Kultur und Sport hat unter Beizug der zentralen Stakeholder[4] die übergeordneten Handlungsfelder definiert, um die Aargauer Volksschulen bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags zu unterstützen und damit zur Steigerung der Bildungsqualität beizutragen. Die aufgelisteten Massnahmen und Stossrichtungen sind nicht abschliessend:

- *Handlungsfeld "Schulische Funktionen stärken":* Der Kanton will die an den Schulen tätigen Berufspersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und stärken. Das Fachwissen in den Schulen soll insbesondere im Bereich der Heilpädagogik vertieft und erweitert werden, unter anderem mit einer neuen Berufsfunktion "Lehrperson mit heil- und förderpädagogischem Fachwissen" (Arbeitstitel). Mittels einer Teilrevision des LDLP werden die Qualifikationsanforderungen an die Berufsfunktionen, die Höhe und Dauer der Lohnabzüge bei fehlender Qualifikation und die aktuellen Stellvertretungsregelungen diskutiert und angepasst. Das erweiterte Fachwissen und die

[2] Vor 2020 gab es vier Berufsfelder mit einem 85%-Anteil an der Jahresarbeitszeit im Berufsfeld Unterricht, nach der Neuorganisation sind es zwei Berufsfelder mit einem 92%-Anteil an der Jahresarbeitszeit im Berufsfeld Unterricht.
[3] vgl. EICHENBERGER KURT, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau/Frankfurt a.M., 1986, Einleitung N 25
[4] Bildung Aargau, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau (VSLAG), Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn (SCASO), Verband der Gemeindeschreiberinnen und Gemeineschreiber (AGG), Schulleitungen

höheren Qualifikationsanforderungen wirken sich sowohl positiv auf die Qualifizierung der Fachpersonen (Forderung 2) als auch nachgelagert auf die Unterrichtsqualität aus.

- *Handlungsfeld "Aus- und Weiterbildung kantonsspezifisch gestalten":* Mit dem Handlungsfeld wird eine gezieltere, praxisorientiertere Weiterbildung der schulischen Fachpersonen angestrebt. Zudem sollen spezifische Begleit- und Unterstützungsangebote ausgebaut werden. So werden beispielsweise Projekte, die auf spezifische Herausforderungen des Schulalltags abzielen, im Rahmen von Piloten evaluiert und sofern zielführend und im Schulalltag wirksam kantonsweit umgesetzt. Weitere Massnahmen bilden der Ausbau spezifischer Angebote beim Berufseinstieg und für Lehrpersonen ohne (bisherige) pädagogische Ausbildung. Eine kantonsspezifischere Aus- und Weiterbildung nimmt die Bedürfnisse der Teilnehmenden adäquater auf und stärkt damit die schulischen Fachpersonen in ihrem Berufsalltag. Dies führt zu einer höheren Professionalität und damit zu einer Steigerung der Qualität.
- *Handlungsfeld "Begleitung und Unterstützung von Schulen intensivieren"*: Auf Ebene der Schulen soll die Begleitung und Unterstützung seitens des Kantons mit verschiedenen Massnahmen verstärkt werden. Ein Beispiel dafür ist die datengestützte Schulentwicklung: Schulen sollen in ihren Schulentwicklungsvorhaben mit vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten unterstützt werden. Auf Unterrichtsebene kann beispielsweise eine systematische Nutzung von leistungsdiagnostischen Daten die Unterrichtsqualität verbessern. Ein weiteres Beispiel sind die regional verfügbaren Angebote für Schulen im Bereich Umgang mit psycho-sozialen Auffälligkeiten, deren Nutzung den Unterricht entlastet und damit indirekt dessen Qualität verbessert. Durch engere Begleitung und bedarfsgerechte Unterstützung werden aktuelle Herausforderungen frühzeitig angegangen und fachlich begleitet, wodurch sich ebenfalls die Professionalität und nachgelagert die Qualität erhöht.
- *Handlungsfeld "Monitoring und Controlling optimieren":* Die Handlungsoptionen des Departements Bildung, Kultur und Sport zur Intervention bei anhaltenden Qualitätsdefiziten und bei Missachtung gesetzlicher Vorgaben werden in den kommenden Jahren ausgebaut und deren rechtliche Verankerung wird neu geregelt. Die kantonale Qualitätskontrolle wird ausserdem im Hinblick auf ihre Wirksamkeit in der Erfassung von Qualitätsdefiziten geprüft und angepasst. Zudem wird in Zusammenhang mit der Teilrevision des LDLP ein Monitoring bezüglich der Qualifikationen des Schulpersonals eingeführt.

Genügend qualifiziertes schulisches Fachpersonal (Forderung 2)
Im Entwicklungsschwerpunkt 310E021 "Sicherstellung des Personalbedarfs an der Aargauer Volksschule (Projekt MAGIS)" wurden seit 2019 kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, die dazu beitragen, dass der Bedarf an qualifiziertem Personal an den Schulen gedeckt wird. Die Massnahmen zielen sowohl auf die vermehrte Ausbildung von neuem Personal als auch auf die Weiterbildung von bestehendem, nicht genügend qualifiziertem Personal ab. Nebst der Gewährleistung von genügend Ausbildungsplätzen soll der zeitliche Aufwand für das Studium verträglicher und der aktuellen Lebenssituation entsprechend gestaltet werden können. Nachfolgend ein Auszug[5] aus den Massnahmen, die auch nach Abschluss des Entwicklungsschwerpunkts weitergeführt werden:

Bereich Lehrpersonen

- Per Schuljahr 2023/24 wurde an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) die berufsbegleitende Studienvariante "Quereinstieg (QUEST)" eingeführt und die Finanzierung des zugehörigen Mentorats "Begleiteter Berufseinstieg" bis zum Schuljahr 2028/29 sichergestellt. Dies macht eine pädagogische Ausbildung attraktiver, indem diese auch für erfahrene Berufspersonen ohne Maturität geöffnet wird und indem das Studium neu berufsbegleitend absolviert werden kann.

[5] Der Auszug an Massnahmen soll die thematische Bandbreite illustrieren und ist nicht repräsentativ für finanzielle Aufwände oder die Relevanz einzelner Massnahmen oder Bereiche.

- Damit sich bestehendes Personal ohne entsprechende Ausbildung besser qualifizieren kann, bietet die PH FHNW seit Frühling 2024 ein modulares Kursangebot zur Unterstützung von Lehrpersonen ohne Ausbildung (AoL) an.
- Seit Januar 2022 kann für Lehrpersonen ohne pädagogische Ausbildung die Unterstützung durch ein Coaching beim Kanton beantragt werden.

Bereich Förderfachpersonen
- Per Studienjahr 2022/23 wurden die Studienplätze Schulische Heilpädagogik an der PH FHNW von 100 auf 125 aufgestockt.
- Der Kanton übernimmt seit 2023 die Kosten für alle Weiterbildungs-CAS, die an ein späteres Masterstudium Schulische Heilpädagogik (SHP) angerechnet werden können.
- Ebenfalls seit 2023 wird der Studiengang Logopädie an der PH FHNW jährlich durchgeführt.
- Seit Schuljahr 2024/25 werden neu acht statt fünf Wochen Stellvertretung während des Masterstudiums SHP vom Kanton übernommen.
- Der Studienumfang des Masters wird per Schuljahr 2025/26 von 110 auf 90 ECTS reduziert.
- Die Studienplatzbeschränkung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) wurde aufgehoben.

Bereich Schulleitungen
- Der kantonsspezifische Teil des CAS Schulleitung (PH FHNW) wurde ausgebaut und der Aufbau modularisiert.
- Auf das Schuljahr 2024/25 hin wurden die besoldeten Stellvertretungen im Rahmen des Besuchs des CAS von fünf auf zehn Tage erhöht.
- Die Kriterien für eine Teilnahme am CAS wurden angepasst, sodass (unter bestimmten Voraussetzungen) bereits vor Stellenantritt eine Teilnahme möglich ist.
- 2025 wurde ein obligatorisches kantonsspezifisches Grundschulungsangebot für neue Aargauer Schulleitungen lanciert.

Auch nach dem Abschluss des Projekts "MAGIS" Ende 2025 werden eine Reihe von Massnahmen weitergeführt, unter anderem im Rahmen der Handlungsfelder Volksschule Aargau. Wie bereits im vorherigen Abschnitt zur Forderung 1 erwähnt, zielen die in der vorliegenden Botschaft aufgeführten Massnahmen und Stossrichtungen häufig *sowohl* auf die Forderung nach hoher Unterrichtsqualität (Forderung 1) als auch die zweite Forderung nach genügend qualifiziertem Fachpersonal. Dies ist insbesondere bei den Handlungsfeldern "Schulische Funktionen stärken" und "Aus- und Weiterbildung kantonsspezifisch gestalten" der Fall.

Administrativer Aufwand (Forderung 3)
Grundsätzlich ist die Forderung, dass die Arbeit der Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen in erster Linie den Schülerinnen und Schülern zugutekommt, bereits erfüllt (vgl. Ziffer 4.2.1). Eine weitere Entlastung von administrativen Arbeiten wird sowohl seitens des Kantons als auch an den Schulen laufend angestrebt. Generell fallen in der Aargauer Volksschule aufgrund des niedrigen Regulierungsrads weniger administrative Arbeiten an, als dies in anderen Kantonen mit höherem Regulierungsgrad der Fall ist.

Mit dem aktuell laufenden Projekt "Koneksa" wird eine Basis-Schulverwaltungslösung kantonal eingeführt und den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt. Zudem wird eine sichere und benutzerfreundliche Bildungsidentität für alle Schülerinnen, Schüler und das Schulpersonal eingeführt. Dadurch wird der administrative Aufwand reduziert, indem Schnittstellen und Datenaustauschstandards geschaffen und redundante Daten in verschiedenen Systemen vermieden werden. Die rechtlichen Grundlagen werden mit dem neuen Volksschulgesetz (§§ 98 und 99 VSG) geschaffen. Des Weiteren werden mit der Teilrevision des LDLP Vereinfachungen bei Stellvertretungsregelungen geschaffen, welche ebenfalls zur administrativen Entlastung der Schulen beitragen. Im nicht-administrativen Bereich sollen zudem Klassenlehrpersonen durch die zwei neuen Berufsrollen im Bereich der

Assistenzpersonen und einer Lehrperson mit erweitertem heil- und förderpädagogischem Fachwissen entlastet werden, damit sie mehr Zeit in die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern investieren können.

4.2.4 Fazit

Zusammenfassend erkennt der Regierungsrat aus den in den Ziffern 4.2.1–4.2.3 erläuterten Gründen keinen Mehrwert in der von den Initiantinnen und Initianten geforderten Ergänzung der Kantonsverfassung.

5. Umsetzung

5.1 Folgegesetzgebung

Wie in Ziffer 4.2.1 erläutert, sind die Forderungen der Initiative sowohl auf Gesetzesstufe als auch auf unterer Erlassstufe ausreichend umgesetzt. Im Fall einer Annahme der Initiative im Rahmen der obligatorischen Volksabstimmung ergibt sich daher aus Sicht des Regierungsrats kein Rechtsetzungsbedarf.

5.2 Massnahmenbedarf

Auf Basis der bestehenden rechtlichen Grundlagen (vgl. Ziffern 4.2.1 und 4.2.2) wird die Qualitätssicherung und Qualitätsförderung im Bildungsbereich bereits mit diversen Massnahmen sichergestellt respektive vorangetrieben (vgl. Ziffer 4.2.3). Aus Sicht des Regierungsrats besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für weitere Massnahmen.

Im Fall einer Annahme der Initiative würde es allerdings dem Grossen Rat obliegen, zu entscheiden, ob die aktuellen Massnahmen und finanziellen Mittel dem geänderten Verfassungsartikel genügen, oder ob zusätzliche finanzielle Mittel gesprochen respektive weitere Massnahmen ergriffen werden sollen. Für die Umsetzung der Volksinitiative fordern die Initiantinnen und Initianten ein Bündel von Massnahmen[6], wie:

- eine Reduktion der maximalen Klassengrösse,
- eine Erhöhung der Ressourcen für Schulleitungen, Schulverwaltungen und Klassenassistenzen,
- einen Ausbau der Ausbildungsplätze für Lehrpersonen,
- einen Ausbau der Angebote für Quereinsteigende,
- einen Ausbau der Unterstützung beim Berufseinstieg,
- eine Verpflichtung zur Ausbildung bei fehlender oder ungenügender Qualifikation,
- eine Stärkung der Klassenlehrpersonen,
- eine Entlastung der Lehrpersonen von nicht unterrichtsbezogenen Aufgaben und Anpassungen bei der Umsetzung der integrativen Schulung.

Im Sinn einer transparenten Entscheidungsgrundlage wird in den folgenden Ziffern 6–8 auf die möglichen Auswirkungen dieser von den Initiantinnen und Initianten geforderten Massnahmen eingegangen.

[6] vgl. ag.bildungsqualitaet-sichern-ch

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Hinsichtlich möglicher Massnahmen besteht grosser Handlungsspielraum (vgl. Ziffer 5.2). Je nach Umsetzung wäre mittel- und langfristig mit hohen jährlich wiederkehrenden Mehraufwänden zur rechen (vgl. Ziffer 7.1). Zudem bestünden Abhängigkeiten zur laufenden Teilrevision des Lohndekrets Lehrpersonen (LDLP).

7. Auswirkungen

Die Auswirkungen in den Folgekapiteln 7.1–7.5 beziehen sich auf den von den Initiantinnen und Initianten geforderten Massnahmenkatalog (vgl. Ziffer 5.2).

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Eine Umsetzung der geforderten Massnahmen würde die Anzahl gesprochener Ressourcen erhöhen. Eine Reduktion der maximalen Klassengrösse hätte finanzielle Konsequenzen auf verschiedenen Ebenen. So müssten in diesem Fall mehr Klassen gebildet werden, wodurch mehr schulisches Fachpersonal benötigt würde, mehr Unterrichtslektionen gesprochen werden müssten sowie flächendeckend zusätzlicher Schulraum notwendig würde. Letzteres bedingt hohe Investitionen und Aufwände für die Gemeinden als Schulträger.

Eine Bezifferung der möglichen finanziellen Konsequenzen ist nicht möglich, da dies von der konkreten Ausgestaltung abhängig ist. Unter der Annahme, dass die Umsetzung des Massnahmenkatalogs insgesamt eine Erhöhung der Lohnkosten zwischen 5 und 10 % ergeben würde, wäre aufgrund der Gesamtlohnsumme in der Aargauer Volksschule von gut 1 Milliarde Franken[7] mit jährlich wiederkehrenden finanziellen Mehraufwänden von 50–100 Millionen Franken für Kanton und Gemeinden zu rechnen. Dabei sind weitere Aufwände, beispielsweise für höhere Schulleitungsressourcen oder Gemeindeaufwände für Investitionen in zusätzlichen Schulraum noch nicht miteinberechnet.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Eine Umsetzung der geforderten Massnahmen könnte die Attraktivität einer Berufsausübung in der Volksschule, auch im interkantonalen Vergleich, erhöhen, wodurch Fachpersonen unter Umständen länger für den Kanton Aargau tätig wären respektive zusätzliches Personal aus umliegenden Regionen gewonnen werden könnte. Es ist davon auszugehen, dass dieser positive Effekt aufgrund zahlreicher bereits ergriffener Massnahmen (vgl. Ziffer 4.2.3) sowie aufgrund des vorherrschenden Fachkräftemangels begrenzt wäre.

7.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

7.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Eine Umsetzung des geforderten Massnahmenkatalogs würde aufgrund der Gemeindebeteiligung am Personalaufwand (35 %) sowie Investitionen in zusätzlichen Schulraum wesentliche Zusatzaufwände für die Gemeinden bedeuten (vgl. Ziffer 7.1).

7.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

[7] vgl. Ziel 310Z001, Indikator 19 im Jahresbericht mit Jahresrechnung 2024 (Vorlage des Regierungsrats vom 19. März 2025)

8. Wirkungsüberprüfung

Da hinsichtlich Umsetzung allfälliger Massnahmen grosser Handlungsspielraum besteht, kann über die Wirkungsüberprüfung erst nach deren konkreten Ausgestaltung befunden werden.

9. Weiteres Vorgehen und Abstimmungstermin

Die vorliegende Volksinitiative wurde am 28. Juni 2024 bei der Staatskanzlei eingereicht. Gemäss § 60 Abs. 1 GPR gilt eine Frist von 24 Monaten, innert welcher eine Volksinitiative zur Abstimmung zu bringen ist. Folglich ist der 14. Juni 2026 als Abstimmungstermin vorzusehen.

Beratung in der grossrätlichen Kommission	Oktober / November 2025
Beratung im Grossen Rat	Dezember 2025
Obligatorische Volksabstimmung	14. Juni 2026

Eine Volksinitiative kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden (§ 61 Abs. 1 GPR). Der Rückzug ist bis zur formellen Festsetzung der Volksabstimmung gestattet (§ 61 Abs. 2 GPR).

Antrag

1.

Die Aargauische Volksinitiative "Bildungsqualität sichern – JETZT!" wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt.

2.

Die Aargauische Volksinitiative "Bildungsqualität sichern – JETZT!" wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Aargauische Volksinitiative "Bildungsqualität sichern - JETZT!"

Beilage zur Botschaft 25.271

aargauischer lehrerinnen- und lehrerverband

Aargauische Volksinitiative
Bildungsqualität sichern - JETZT!

Bildungs-qualität SICHERN

Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) wird wie folgt geändert:

§ 35 lit. h Abs. 1 und 2
h) Grundsätze für den Unterricht an öffentlichen Schulen
[1] Der Unterricht an öffentlichen Schulen hat das Recht der Eltern auf Erziehung und Bildung ihrer Kinder und die Persönlichkeit der Schüler zu achten. **Er muss von flächendeckend hoher Qualität sein. Gemeinde, Gemeindebehörden und der Kanton stellen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.** (geändert)
[1bis] Gemeinde, Gemeindebehörden und der Kanton stellen sicher, dass für die Bildung, Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler genügend qualifizierte Lehrpersonen, Schulleitungen und schulische Fachpersonen zur Verfügung stehen und diese entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden. (neu)
[1ter] Sie stellen sicher, dass die Arbeit der Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen in erster Linie den Schülerinnen und Schülern zugutekommt. (neu)
[2] Die **Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen** an öffentlichen Schulen sind im Unterricht an die verfassungsmässige Grundordnung und an die staatlichen Lehrziele gebunden. (geändert)

Kurzbegründung:
Bildung ist eine Investition in die Zukunft der Schweiz und ihrer Bevölkerung.
Der wirtschaftliche Erfolg der Schweiz sowie ihre demokratische Stabilität gründen auf fachlich gut abgestützter Bildung für möglichst alle.
Die Schülerinnen und Schüler von heute sind die Fachkräfte und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von morgen. Das ist das wahre Erfolgsmodell Schweiz.
Aktuell füllen immer mehr Gemeinden die Personallücken, indem sie Personen ohne Lehrdiplom anstellen. Diese Notlösung darf nicht zum Dauerzustand werden. Kinder und Jugendliche zu unterrichten, ist eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe. Eine entsprechende Ausbildung ist zwingend, wenn wir für unsere Kinder die bestmögliche Bildung sicherstellen wollen.
Es ist daher dringend notwendig, dass konkrete Massnahmen getroffen werden, damit die Schulen (von Kindergarten bis Sek-II-Stufe) ihren Bildungsauftrag in hoher Qualität erfüllen können.
Einerseits wird es entscheidend sein, den im Schulsystem tätigen Lehr- und Fachpersonen (in den Bereichen Heilpädagogik, Logopädie, Schulsozialarbeit und weitere) Sorge zu tragen und Massnahmen zu ergreifen, damit sie ihre herausfordernden Aufgaben erfüllen können. Denn der Lehrberuf ist anspruchsvoller geworden. Die Ansprüche von Eltern und Gesellschaft an die Schule steigen. Administrative und andere nicht-unterrichtsbezogene Aufgaben nehmen mehr Raum ein. So bleibt weniger Zeit für den Unterricht und somit für die Bildung der Schülerinnen und Schüler. Andererseits müssen wir dafür sorgen, dass mehr Personen die Ausbildung absolvieren. Das bedeutet, dass wir Anreize schaffen müssen, damit Personen ohne pädagogische Ausbildung diese nachholen können und dabei auch unterstützt werden. Ebenso muss der Studiengang für Quereinsteigende attraktiver werden.
Die aktuelle Situation wird sich nicht so bald entschärfen. Ohne konkrete Massnahmen wird dies langfristige Auswirkungen für unsere Gesellschaft und die Wirtschaft zur Folge haben. Investieren wir heute in unsere Zukunft, es wird sich mehr als auszahlen.

Auf dieser Liste können **nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde des Kantons Aargau wohnen**. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, unterzeichnen es **handschriftlich**. Wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich nach Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) **strafbar**. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 StGB strafbar.

	Postleitzahl	Politische Gemeinde						Schickt mir bitte KEINE weiteren Infos (ankreuzen)
Nr.	Name Vorname (eigenhändig, handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)			Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)	
1								
2								
3								
4								
5								

Die nachstehend erwähnten Personen bilden das Initiativkomitee und sind berechtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen:
Kathrin Scholl, General Herzog-Strasse 8, 5600 Lenzburg; **Daniel Hotz,** Rebenhübel 5, 5503 Schafisheim; **Beat Gräub,** Bahnweg 32, 4852 Rothrist; **Roger Sax,** Gotthardstrasse 8a, 5607 Hägglingen; **Martina Bless Janser,** Maurtalstrasse 3, 5727 Oberkulm; **Cécile Frieden**, Im Dornäcker 18, 8967 Widen; **Michael Hegnauer,** Schulstrasse 6, 5442 Fislisbach

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in aargauischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____ Datum: _____

Eigenhändige Unterschrift: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

Veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 17. Januar 2024. Ablauf der Sammelfrist:17. Januar 2025.

Bitte die Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurücksenden an:
Bildungsqualität sichern, Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband alv
Entfelderstrasse 61, Postfach, 5001 Aarau
Unterschriftenlisten und Argumentarien kostenlos bestellen unter alv@alv-ag.ch oder herunterladen auf ag.bildungsqualitaet-sichern.ch

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

24. September 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **25.286**

Kantonales Immobilienportfolio; Projektierung "Solaroffensive kantonale Immobilien"; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 3

1. Ausgangslage 4

2. Handlungsbedarf 4

3. Umsetzung 4
3.1 Zielsetzung 5
3.2 Rahmenbedingungen 6
3.2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen 6
3.2.2 Bautechnische Rahmenbedingungen 6
3.2.3 Rahmenbedingungen Photovoltaikanlagen 6
3.2.4 Rahmenbedingungen Speichersysteme 6
3.3 Ausgestaltung Kredit 7
3.4 Objektliste 8
3.5 Nachhaltigkeit 8
3.6 Parallelvorhaben 9

4. Finanzen 9
4.1 Einmalige Aufwendungen für den beantragten Verpflichtungskredit 9
4.2 Kreditsicht einmalige Aufwendungen Phase Projektierung 10
4.3 Einmalige approximative Aufwendungen Gesamtprojekt 10
4.4 Folgeaufwand 11
4.4.1 Abschreibungen 11
4.4.2 Wiederkehrende Kosten 11
4.5 Beiträge Dritter 12
4.6 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 12
4.7 Verpflichtungskredit 13
4.8 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 13
4.9 Finanzierungsmodell Immobilien 13

5. Auswirkungen 14
5.1 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Gemeinden, Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen 14
5.2 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima 14

6. Weiteres Vorgehen 14

Antrag 14

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Kantonales Immobilienportfolio; Projektierung "Solaroffensive kantonale Immobilien"; Verpflichtungskredit" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027 wurde das Vorhaben "Solaroffensive für kantonale Immobilien" als Entwicklungsschwerpunkt in die Planung aufgenommen und gleichzeitig als Schwerpunkt des Regierungsrats bezeichnet. Hintergrund des Vorhabens ist unter anderem die überwiesene (21.151) Motion Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher) (…), betreffend Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf kantonalen Liegenschaften (wichtige Vorbildwirkung des Kantons).

Die Sonnenenergie leistet einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen Energieversorgung. Gerade auch im Hinblick auf die energiepolitische Lage sowie auf die angestrebten Entwicklungen (Dekarbonisierung, Förderung erneuerbarer Energien, E-Mobilität) gewinnt die Technologie stark an Bedeutung. Mit der Überweisung der breit abgestützten (21.151) Motion Brügger betreffend Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf kantonalen Liegenschaften hat auch der Grosse Rat diesbezüglich ein klares Zeichen gesetzt.

Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts Solaroffensive für kantonale Immobilien erarbeitete das Departement Finanzen und Ressourcen (Immobilien Aargau) ein Konzept und erhob das Solarpotenzial des kantonalen Hochbau-Portfolios für Dächer und Fassaden sowie die Umgebung der Liegenschaften. Diese Analyse umfasste zu Beginn rund 350 bestehende Immobilien im Kantonseigentum. Im Hinblick auf eine möglichst rasche und effiziente Umsetzung umfasst die bereinigte Objektliste aktuell 45 Objekte (Details Beilage). Mit dem nun detaillierteren Kenntnisstand kann festgehalten werden, dass mehr realisierbare Photovoltaik (PV)-Leistung für die eingesetzten Mittel erreicht werden kann; sprich das zu Projektbeginn gestellte Projektziel von geschätzt 4'300 Kilowatt (kW) installierter PV-Leistung mit den evaluierten 45 Objekten kann um ca. 20–25 % übertroffen werden.

Für die Projektierung wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 4,96 Millionen Franken beantragt. Der Regierungsrat hat im Mai 2024 einen Verpflichtungskredit für die Planung bis Vorprojekt sowie eine befristete Projektstelle bewilligt. Die Aufwendungen dafür sind in den vorliegend beantragten Verpflichtungskredit eingerechnet. Die Mittel sind im AFP 2026–2029 eingestellt. Voraussichtlich anfangs 2028 wird dem Grossen Rat die Botschaft für den Ausführungskredit zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Zeitraum 2028 bis Ende 2034 ist die bauliche Umsetzung der Vorhaben gemäss Beilage geplant (die seit längerer Zeit laufende Prüfung und Installation von Solaranlagen bei Neubauten läuft unabhängig davon weiter).

1. Ausgangslage

Für die Aufgaben- und Finanzplan (AFP)-Periode 2024–2027 hat der Regierungsrat die "Solaroffensive für kantonale Immobilien" als Entwicklungsschwerpunkt (ESP 430E009) festgelegt sowie als Schwerpunkt des Regierungsrats in der AFP-Botschaft ausgewiesen (vgl. [23.239] Botschaft AFP 2024–2027, Kapitel 4.1.7).

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai 2024 wurde für das Vorprojekt "Solaroffensive für kantonale Immobilien" ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 1,975 Millionen Franken bewilligt.

2. Handlungsbedarf

Durch die Notwendigkeit einer zeitnahen Dekarbonisierung und die Entwicklungen am europäischen Energiemarkt steigt das Bedürfnis nach zusätzlichen nachhaltigen Energieerzeugungsanlagen stark an. Um das mit der Strategie energieAARGAU bis ins Jahr 2035 festgesetzte Ziel von mindestens 1'130 Gigawattstunden neuer erneuerbarer Stromproduktion zu erreichen, ist die forcierte Installation von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auch auf und an kantonalen Gebäuden zwingend notwendig. Dies hat auch der Grosse Rat mit der Überweisung der breit abgestützten (21.151) Motion Martin Brügger (GRB Nr. 2021-0331) bestätigt. Mit dieser hat er den Auftrag erteilt, "*…bei von der Abteilung Immobilien bewirtschafteten Liegenschaften – insbesondere bei Neubauten und Dachsanierungen – die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zu planen. Wo dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aufgrund von Vorgaben (zum Beispiel: Denkmal- und Ortsbildschutz) nicht möglich ist, sei dies zu begründen.*"

Die Strategie energieAARGAU wird derzeit überarbeitet und den nationalen Rahmenbedingungen angepasst. Dazu zählen insbesondere das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) sowie die Energieperspektiven 2050+. Vor diesem Hintergrund zeichnet sich ab, dass der Energiekanton Aargau in der revidierten Strategie ambitioniertere Ziele setzen muss, um mit den energie- und klimapolitischen Zielen des Bundes Schritt halten zu können. Die Revision der Strategie "energieAARGAU 2025" war bis am 16. Juni 2025 in der Anhörung und soll voraussichtlich Ende 2025 vorliegen. Der Regierungsrat sieht unter anderem ein Handlungsfeld vor, wonach der Kanton Aargau im Bereich der nachhaltigen Energieversorgung als Vorbild zu positionieren sei (Beilage zum Anhörungsbericht, Seite 72). Massnahme 23 der Strategie "energieAargau 2025" sieht vor, dass die Energieeffizienz der kantonalen Immobilien laufend verbessert wird und dazu unter anderem der Zubau von PV-Anlagen forciert wird.

Die Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts Solaroffensive hat derart zu erfolgen, dass die zusätzliche PV-Leistung möglichst effizient erschlossen werden kann. Die Ausführung einer Vielzahl an Teil-Projekten bedarf eines strukturierten und effizienten Ablaufs, um das Ausbauziel zeitgerecht zu erreichen. Mit der Vergabe aller Teil-Projekte als Paket an einen Generalplaner kann eine optimierte Submissions- und Umsetzungsstrategie erarbeitet und erreicht werden.

3. Umsetzung

Die solare Energiegewinnung leistet einen wichtigen Beitrag, um die Energieversorgung in Zukunft klimaneutral sicherzustellen. Gerade auch im Hinblick auf die aktuelle energiepolitische Lage sowie auf die angestrebten Entwicklungen (Dekarbonisierung, Förderung erneuerbarer Energien, Elektromobilität) gewinnt die Technologie stark an Bedeutung. Grundsätzlich ist der Einsatz einer PV-Anlage unter der Beachtung der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Wirtschaft und Soziales) sinnvoll. Ein ausschliesslicher Fokus auf eine Maximierung der Stromproduktion ist jedoch nicht zielführend. Es ist auf die Ausgewogenheit zwischen Stromproduktion, Stromspeicherung zur Spit-

zenentlastung, Hitzeentwicklung im Siedlungsgebiet, Biodiversität sowie Denkmal- und Ortsbildschutz zu achten. Zu guter Letzt sind auch Themen der Kreislaufwirtschaft und der grauen Energie zu berücksichtigen. Die Installation einer PV-Anlage soll grundsätzlich mit dem Lebenszyklus der betroffenen Gebäudefläche abgestimmt werden. Wenn durch den beschleunigten Zubau Sanierungsmassnahmen vorgezogen werden müssen, kann dies bedeuten, dass die technisch mögliche Restlebensdauer reduziert und die im bestehenden Bauteil gebundene Energie nicht vollständig ausgenutzt wird.

3.1 Zielsetzung

Mit dem Entwicklungsschwerpunkt "Solaroffensive kantonale Immobilien" wird das Ziel verfolgt, ein möglichst grosses PV-Potenzial effizient zu erschliessen und mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien als Vorbild voranzugehen. In diesem Zusammenhang wird nach Bedarf auch der Einsatz von Speichersystemen in den kantonseigenen Immobilien realisiert. Hier sollen neue und nachhaltige Technologien angewendet werden, um Erfahrungen zu sammeln und Wissen aufzubauen.

Immobilien Aargau hat unter Beizug von Fachspezialisten das Solarpotenzial des kantonalen Hochbau-Portfolios für Dächer und Fassaden sowie für die Umgebung der Liegenschaften umfassend evaluiert. Von den rund 480 durch Immobilien Aargau bewirtschafteten Gebäuden, die sich grundsätzlich eignen, wurden in einem ersten Schritt rund 130 Gebäude ausgeschieden, welche nicht im Eigentum des Kantons sind. Daraufhin wurde das Vorgehen definiert, wie die rund 350 restlichen Immobilien des Kantons klassifiziert und bewertet werden können, um das PV-Potenzial auf eine einfache, transparente und nachvollziehbare Art und Weise zu ermitteln. Prüfpunkte waren primär die Lage und Eignung der Flächen. Unter Berücksichtigung dieser Punkte wurde ein theoretisches PV-Potenzial von insgesamt rund 8'000 Kilowatt (kW) erhoben. In einem weiteren Schritt wurden aus dem Gesamtpotenzial 45 kantonale Objekte identifiziert, die sich aus energiestrategischer Sicht für einen beschleunigten und wirtschaftlichen Zubau eignen.

Diese Objekte wurden in das Projekt "Solaroffensive für kantonale Immobilien" aufgenommen und ergaben zu Projektbeginn ein (konservativ) geschätztes PV-Potenzial von rund 4'300 kW. Ziel der nächsten Projektphase ist es, für die identifizierten 45 Objekte ein verbindliches Umsetzungsziel unter Berücksichtigung von Leitsatz 3 der kantonalen Immobilienstrategie 2021–2029 *("Veränderte Nutzeranforderungen und der Alterungsprozess der Immobilien sind aufeinander abzustimmen*") und der Richtlinie Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften (NBB) zu erarbeiten. Als Grundlage für die Planung dienen die diversen bereits realisierten PV- und Batteriespeicheranlagen, welche unter anderem im Zusammenhang mit der Förderung zur Biodiversität umgesetzt wurden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fliessen direkt in die weitere Objektplanung ein. Mit dem nun detaillierteren Kenntnisstand kann festgehalten werden, dass das zu Projektbeginn gestellte Umsetzungsziel von 4'300 kW Leistung mit den evaluierten 45 Objekten um ca. 20–25 % übertroffen werden sollte.

In der nun folgenden zweijährigen Projektphase "Projektierung" erfolgt, in Zusammenarbeit mit den jeweils betroffenen Departementen, die detaillierte technische, finanzielle und terminliche Gesamtplanung der im Rahmen des Vorprojekts definierten 45 Einzelvorhaben sowie deren Bewilligungsfähigkeit. Gegebenenfalls werden im Rahmen des Bauprojekts noch zusätzliche Immobilien ins Projektportfolio aufgenommen. Der Abschluss dieser Phase dient als Basis für die Ausschreibung der benötigten Leistungen. In der darauffolgenden Phase "Ausführung" erfolgt die bauliche Umsetzung sowie Inbetriebnahme und Übergabe.

Die Botschaft "Ausführungskredit Solaroffensive" wird dem Grossen Rat voraussichtlich anfangs 2028 zur Genehmigung vorgelegt werden.

3.2 Rahmenbedingungen

3.2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Zusammenhang mit der drohenden Strommangellage und der allgemeinen Energieknappheit beschäftigt sich der Bund seit 2022 mit "Dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter". Aus diesem Anlass wurden per September 2022 verschiedene Änderungen im Energiegesetz (EnG, SR 730.0) erlassen. Bezüglich der Nutzung der Sonnenenergie wurde das Gesetz um den Artikel 45a ergänzt. Mit diesem wurde die allgemeingültige "Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden" eingeführt.

Die Kantone wurden im Anschluss mit der Festlegung von Verschärfungen und Ausnahmen in den jeweiligen kantonalen Erlassen beauftragt. Der Kanton Aargau ergänzte in diesem Zusammenhang den Artikel 26a in der kantonalen Energieverordnung (EnergieV; SAR 773.211) (Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 2022). Dieser Artikel verpflichtet den Erbauer eines neuen Gebäudes ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m^2 zur Nutzung der Sonnenenergie. Die umzusetzende Solarfläche muss mindestens 20 % der anrechenbaren Gebäudefläche betragen (bei 300 m^2 anrechenbarer Gebäudefläche demnach mindestens 60 m^2 Solarfläche).

Immobilien Aargau geht mit ihren Bestrebungen an den eigenen Gebäuden einen Schritt weiter und ist bestrebt, stets einen möglichst grossen Teil der verfügbaren Dachflächen im Spannungsfeld der Nachhaltigkeitsdimensionen zu nutzen. Sie betrachtet dabei zudem nicht nur Neubauten, sondern auch die bestehenden Gebäude.

Die Umsetzung der Solaroffensive trägt ebenfalls zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 gemäss dem neuen KIG[1] bei.

3.2.2 Bautechnische Rahmenbedingungen

Fassaden- und Dachflächen müssen gewartet werden und unterliegen einem Sanierungszyklus. Immobilien Aargau sieht vor, dass der Bau einer PV-Anlage je nach Ergebnis der vorgenommenen Zustandsanalysen mit der Sanierung der entsprechenden Fläche (Dach, Fassade) kombiniert wird. Einerseits werden dadurch Kosten (Gerüstkosten usw.) eingespart, andererseits ist dadurch sichergestellt, dass der Zustand der Fläche für die Erstellung einer PV-Anlage sowie auch für den Betrieb der Anlage während der Nutzungszeit von mindestens 30 Jahren gewährleistet ist.

3.2.3 Rahmenbedingungen Photovoltaikanlagen

Der Bau einer PV-Anlage ergibt nicht nur unter ökologischen Gesichtspunkten Sinn. Die Anlage kann bei richtiger Auslegung auch wirtschaftlich effizient betrieben werden. Der produzierte Strom kann, abhängig von der jeweiligen Nutzung der Liegenschaft und abhängig von der Einbindung in das übergeordnete System, direkt selbst verbraucht werden. Grundsätzlich ist der Einsatz einer PV-Anlage somit unter der Betrachtung sämtlicher Nachhaltigkeits-Dimensionen sinnvoll. Im Hinblick auf die momentane energiepolitische Lage sowie auf die angestrebten Entwicklungen (Steigerung der Elektrifizierung, Dekarbonisierung, Förderung erneuerbare Energien) gewinnt die Stromproduktion stark an Bedeutung. Der beschleunigte Ausbau von PV-Anlagen als erneuerbare Energie ist unumgänglich, um die definierten Ziele zu erreichen.

3.2.4 Rahmenbedingungen Speichersysteme

Das globale Energiesystem entwickelt sich von einem System mit grossen, zentralen Energieerzeugern zur Versorgung von reinen Endkonsumenten, hin zu einem System mit immer mehr kleineren, dezentralen Erzeugern und Prosumenten (Konsumenten, die gleichzeitig Produzenten sind). Die dezentrale Produktion basiert hierbei vor allem auf volatilen und tages- sowie witterungsabhängigen Technologien wie Photovoltaik oder Windkraft.

[1] BBl 2022 2403 (https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/2403/de)

Durch diese Entwicklungen steigt der Bedarf nach intelligenten Steuer- und Regelsystemen auf Seiten der Produktion und auch auf Seiten des Verbrauchs. Zudem steigt auch der Bedarf nach Speichersystemen, welche kurzfristig Energie aus dem Netz beziehen und auch wieder einspeisen können, um eine Unterproduktion oder auch eine Überproduktion zu kompensieren.

Die Energiespeicher werden, wo technisch und betrieblich sinnvoll, arealübergreifend dimensioniert und nicht objektspezifisch geplant. Erste Erkenntnisse aus dem Vorprojekt zeigen, dass zentrale elektrische Grossspeicheranlagen für die betreffenden Areale wirtschaftlich und technisch vorteilhaft sind. Bei weitläufigen Arealen sind bauliche Anpassungen an der elektrischen Energieverteilinfrastruktur erforderlich. Diese reichen von Änderungen an den Niederspannungsverteilungen bis hin zur Ertüchtigung von Mittelspannungsnetzen.

Die im Projekt vorgesehenen Energiespeicher dienen primär der Optimierung des Eigenverbrauchs. Zusätzlich sollen sie für die Lastspitzenreduktion und zur netzdienlichen Betriebsweise eingesetzt werden. Hierfür sind Speicherkapazitäten vorzusehen, die durch den zuständigen Netzbetreiber gebündelt und gesteuert werden können.

Ziel der Lastspitzenoptimierung und des netzdienlichen Betriebs ist es, durch Lastverschiebung das Verteilnetz zu entlasten und Produktionsüberschüsse und Produktionsdefizite auszugleichen. Damit werden Herausforderungen des zukünftigen Energiesystems adressiert: Die Integration dezentraler Stromerzeugung und die Gewährleistung der Netzstabilität.

3.3 Ausgestaltung Kredit

Die Solaroffensive kann nicht im Rahmen des normalen baulichen Unterhalts umgesetzt werden, sondern benötigt einen umfassenden Verpflichtungskredit. Mit einem Verpflichtungskredit für die definierten Liegenschaften und der vorgängigen Projektierung des Gesamtvorhabens wird gegenüber der Beantragung von Einzelvorlagen die gewünschte markante Umsetzungsbeschleunigung infolge Bündelung der Aufgaben erreicht. Bei einer Umsetzung mittels Einzelvorlagen würde die Umsetzung der Solaroffensive geschätzt im Jahr 2047 beendet sein. Mit dem gewählten Vorgehen, das Projekt mit einem umfassenden Verpflichtungskredit umzusetzen, kann das Vorhaben bereits im Jahr 2035 abgeschlossen werden.

Zudem können die Ressourcen aufgrund von Skaleneffekten effizienter eingesetzt werden. Die gesamte konkrete Umsetzung für die definierten Immobilien wird in der Botschaft zum Ausführungskredit aufgezeigt werden. Deren Genehmigung ist für Anfang 2028 geplant. Aufgrund des aktuell geschätzten approximativen Finanzbedarfs für das Gesamtprojekt von rund 63 Millionen Franken wird voraussichtlich das Finanzierungsmodell für Grossvorhaben zur Anwendung kommen. Die Anwendung des Finanzierungsmodells Grossvorhaben ist aus den folgenden Gründen berechtigt:

Die Definition "Grossvorhaben" ist inhaltlich unspezifisch, basiert aber auf der finanziellen Schwelle von 50 Millionen Franken Nettoinvestitionen. Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um Investitionen in "Immobilien", bestehend aus Sanierungsmassnahmen und PV-Installationen, und das Vorhaben ist als "gross" (> 50 Millionen Franken) zu bezeichnen. Das Grossvorhaben wurde im AFP 2024–2027 als ein Entwicklungsschwerpunkt ausgewiesen, zu dessen Finanzierung dem Grossen Rat ein Verpflichtungskredit beantragt werden soll. Auch wurde das Vorhaben bereits in der Botschaft zum AFP 2024–2027 als Grossvorhaben ausgewiesen.

Es wird aus den oben dargelegten Gründen ein umfassender Verpflichtungskredit beantragt. Gemäss § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF; SAR 612.300) wird mit einem Verpflichtungskredit ein "Vorhaben" genehmigt und die mehrjährige Bindung von Finanzen aufgezeigt. Es kann im vorliegenden Fall folglich auch kreditrechtlich von einem Vorhaben gesprochen werden. Die geplante Bündelung der Einzelvorhaben und das Führen eines umfassenden Verpflichtungskredits dient dem bestimmten Zweck, den geforderten beschleunigten Zubau von PV-Anlagen zum besten Kosten-Nutzen-Verhältnis auszuführen (vgl. § 2 Abs. 2

GAF). Dies bedingt, dass die allenfalls notwendigen Dach-Sanierungsmassnahmen zwingend parallel zum Zubau der PV-Anlagen und Speicher durchgeführt werden müssen. Eine separate Umsetzung dieser beiden Teile wäre für den Kanton sowohl bezüglich Kosten wie Terminen sehr unvorteilhaft.

3.4 Objektliste

Im Rahmen der bisherigen Arbeiten wurden vor allem die Möglichkeiten für eine rasche Umsetzung der Bauvorhaben auf den Objekten sowie die Finanzierung der neuen PV-Anlagen untersucht. Es ist festzuhalten, dass nicht alle Objekte, die in einem Schutzinventar vermerkt sind, automatisch für die Installation einer PV-Anlage ausser Betracht fallen. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Diese Haltung ist mit der kantonalen Denkmalpflege abgestimmt.

Die PV-Potenzialanalyse umfasste zu Beginn rund 350 bestehende Immobilien im Kantonseigentum und hat eine mögliche PV-Gesamtleistung von rund 8'000 kW ergeben. Im Hinblick auf eine möglichst rasche und effiziente Umsetzung der Solaroffensive umfasst die (mit der kantonalen Denkmalpflege abgestimmte und) bereinigte Objektliste aktuell rund 45 Objekte (Details Beilage, im Rahmen der Detailplanung sind noch punktuelle Änderungen möglich). Mit den aktuellen rund 45 Objekten, die etwa einem Siebtel des kantonalen Immobilienbestands entsprechen, kann also mehr als die Hälfte des vorhandenen Potenzials realisiert werden.

Die Realisierung des PV-Potenzials der restlichen 305 kantonalen Objekte, die nicht Teil des Gesamtvorhabens sind, ist aktuell nicht im Blickfeld der Solaroffensive. Dies zum Beispiel, weil Lage oder Fläche völlig ungeeignet sind oder die Umsetzbarkeit aus technischen oder denkmalpflegerischen Gründen nichtgegeben ist. Es wurden auch Objekte aus dem Projektperimeter genommen, die im Zusammenhang mit anderweitigen Bauprojekten stehen oder weil bereits PV-Anlagen installiert sind. Das PV-Potenzial dieser übrigen kantonalen Objekte wird im Zuge der technischen Weiterentwicklung jedoch stetig aktuell bewertet und im Gleichschritt mit der Neubewertung und unter Berücksichtigung aller Dimensionen der Nachhaltigkeit nachgelagert erschlossen (ausserhalb des Ausführungskredits zur Solaroffensive kantonale Immobilien).

Im Rahmen der Projektierung werden zeitlich gestaffelte Umsetzungspakete gebildet, die auf die jeweiligen Gebäudestrategien abgeglichen werden.

3.5 Nachhaltigkeit

Der Umbau der Wärmeversorgung für das kantonale Immobilien-Portfolio führt häufig über elektrische Wärmepumpen. Damit einher geht ein steigender und saisonal ausgerichteter Strombedarf. Zudem soll die zukünftige Mobilität vorwiegend elektrisch erfolgen. Viele Gebäude sind dafür geeignet, dass ein Teil des künftig benötigten Stroms auf Dach- und Fassadenflächen des Gebäudes produziert werden kann. Deshalb soll der PV-Ausbau möglichst offensiv vorangetrieben und bestehende Flächen konsequent und flächendeckend genutzt werden. Die heutigen Kosten von PV-Anlagen erlauben es, auch nicht optimal ausgerichtete Flächen wirtschaftlich zu erschliessen. Die Photovoltaik spielt eine entscheidende Rolle bei der Transformation des Energiesystems und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf dem Weg zu einer kohlenstoffneutralen Zukunft.

Grundsätzlich wird, wo möglich, parallel eine ökologisch und klimatisch wertvolle Dachbegrünung umgesetzt. Photovoltaik und Dachbegrünung beeinflussen sich gegenseitig positiv und mit der Verabschiedung des 'Immobilienstandard Biodiversität' am 31. Mai 2023 hat sich der Regierungsrat zu einer ausgewogenen Umsetzung dieser beiden Aspekte bekannt. In Kombination sorgt die Beschattung der Dachbegrünung durch PV-Module für eine erhöhte Vielfalt, zudem wird der Wirkungsgrad der Module dank kühlender Wirkung der Begrünung verbessert. Standortspezifisch gilt es jeweils die Aspekte Energieertrag, Dachbegrünung und Wirtschaftlichkeit zu gewichten und entsprechende Lösungsstrategien auszuarbeiten, um in der Summe des Gesamtvorhabens die vorgegebene ausgewogene Ausführung zu erreichen und die Biodiversität zu erhöhen. Neben artenreichen Blühflächen

durch einheimische Wildpflanzen und strukturreichen Lebensräumen wie Totholzhaufen und Sandlinsen wird weiter geprüft, inwieweit Massnahmen zur Förderung von Gebäudebrütern und Fledermäusen getroffen werden können. Diese Konzepte tragen zum Rückhalt von Regenwasser bei Starkniederschlägen und zur Entlastung des Abwassersystems bei und beeinflussen die klimatische Anpassung positiv (Hitzeminderung).

Ähnlich verhält es sich mit der Frage nach dem Erhalt der "grauen Energie" und den vorgezogenen Sanierungsmassnahmen. Mit einer maximierten energetischen Sanierung können einerseits die CO_2-Emissionen im Betrieb minimiert werden, andererseits müssen bei einer konsequenten Umsetzung Bauteile mit einem bestimmten Anteil an grauer Energie vorzeitig ersetzt, im Sinne der Kreislaufwirtschaft wiederverwendet oder rezykliert werden. Auch bei diesen Themen sind entsprechend ausgewogene Lösungen zu erarbeiten.

Zusammenfassend können mit dem Vorhaben folgende Nachhaltigkeitsziele umgesetzt werden:

Gesellschaft
Das Projekt sichert und fördert die Qualität der Infrastruktur und trägt zur Versorgungssicherheit im Sinne einer Vorbildwirkung bei.

Wirtschaft
Das Vorhaben senkt den Aufwand für Energiekosten und schafft die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb.

Umwelt
Das Vorhaben treibt die Umstellung auf eine klimaneutrale Stromproduktion voran und nutzt geeignete Flächen gezielt zur Förderung der Biodiversität.

3.6 Parallelvorhaben

Bei vorgezogenen Massnahmen, wie dies bei einzelnen Dachsanierungen der Fall sein wird, können Parallelvorhaben mit Instandsetzungs- und Sanierungsmassnahmen aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstands nicht ausgeschlossen werden (Kapitel 3.2.2 Bautechnische Rahmenbedingungen). Diese im ordentlichen Budget vorgesehenen Gebäudeunterhaltsmassnahmen werden mit den Massnahmen der "Solaroffensive für kantonale Immobilien" kostenseitig und terminlich abgestimmt.

Immobilien Aargau bearbeitet zudem diverse Vorhaben, die sich in unterschiedlichen Bearbeitungsphasen nach SIA befinden. Im Rahmen der Projektierung des Vorhabens "Solaroffensive kantonale Immobilien" wird geprüft, ob zur Optimierung der einzusetzenden Finanzmittel Massnahmen der "Solaroffensive" in andere Vorhaben, die ebenfalls in der Projektierung sind, verschoben werden können. Damit wird erreicht, dass die einzusetzenden Finanzmittel projektübergreifend weiter optimiert werden.

4. Finanzen

4.1 Einmalige Aufwendungen für den beantragten Verpflichtungskredit

Mit Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai 2024 wurde ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 1,975 Millionen Franken für die Planungsphase Vorprojekt bewilligt.

Dieser beinhaltet Fr. 70'000.– für die Machbarkeitsstudie, 1,2 Millionen Franken für Honorare für die Phase Vorprojekt und einen Anteil des Bauprojekts, Fr. 120'000.– Kostenermittlungstoleranz sowie Fr. 581'250.– für eine befristete Projektstelle und Fr. 3'750.– Rundung. Der Kostenstand beträgt aktuell Fr. 1'015'415.– (Stand 12. Mai 2025).

Der beantragte Verpflichtungskredit (Phase Projektierung) beinhaltet neben den vorerwähnten Leistungen die zweite Phase der Planungsleistungen für die Weiterbearbeitung des Vorprojekts und beinhaltet sämtliche Projektierungskosten über die SIA-Phasen 32 (Bauprojekt) bis Phase 51 (Ausführungsprojekt) sowie Dienstleistungen Dritter, Nebenkosten, Gebühren, Diverses wie Sondagen und ähnliches.

Die geschätzten Planungskosten stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Planungskosten Projektierung[2]

Planungskosten Projektierung	**in Franken**
Honorar Generalplaner Vorprojekt inklusive Anteil Bauprojekt*	1'200'000
Honorare Generalplaner Bauprojekt sowie ca. 50 % der Phasen Baubewilligungsverfahren, Submission und Ausführungsprojekt (SIA Phasen 32–51)	2'160'000
Qualitätssicherung Dritte	90'000
Vorbereitungsarbeiten (Sondagen)	70'000
Baunebenkosten	175'000
Unvorhergesehenes (rund 5 % der Projektierungskosten)	185'000
Total Planungskosten Projektierung (inklusive 8,1 % MwSt.)	**3'880'000**

*Diese Kosten waren bereits im Verpflichtungskredit mit Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai 2024 enthalten.

4.2 Kreditsicht einmalige Aufwendungen Phase Projektierung

Die Aufwendungen für den beantragten Verpflichtungskredit setzen sich wie folgt zusammen (Kostenschätzung +/-15 %, Index: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz, Renovation Bürogebäude, Basis 2020, Indexstand Oktober 2024, 115,7 Punkte):

Tabelle 2: Kreditsicht einmalige Aufwendungen Projektierung

Kreditsicht einmalige Aufwendungen Phase Projektierung	**in Franken**
Vorlaufkosten (Machbarkeit)	70'000
Planungskosten Projektierung brutto (Tabelle 1)	3'880'000
Kostenermittlungstoleranz (10 % auf Planungskosten Projektierung)	388'000
Zwischentotal	**4'338'000**
Projektstelle (bis 31. Dezember 2028)	620'000
Rundung	2'000
Total Verpflichtungskredit Projektierung brutto (inklusive 8,1 % MwSt.)	**4'960'000**
Beiträge Dritter	0
Total Verpflichtungskredit Projektierung netto (inklusive 8,1 % MwSt.)	**4'960'000**

Der bewilligte Verpflichtungskredit (Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai 2024) von 1,975 Millionen Franken für die Planungsphase Vorprojekt sowie die Projektstelle "Solaroffensive kantonale Liegenschaften" sind in den oben aufgeführten einmaligen Aufwendungen enthalten.

4.3 Einmalige approximative Aufwendungen Gesamtprojekt

Die approximative Kreditsicht der einmaligen Aufwendungen für dieses Grossvorhaben stellt sich gemäss Kostenschätzung +/-15 % (Index: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz, Renovation Bürogebäude, Basis 2020, Indexstand Oktober 2024, 115,7 Punkte) orientierend wie folgt dar:

[2] Die Honorare basieren auf dem Generalplaner-Vertrag vom 21. Oktober 2024.

Tabelle 3: Approximative Kreditsicht Gesamtvorhaben

Approximative Kreditsicht einmalige Aufwendungen Gesamtvorhaben	in Franken
Total Photovoltaik-Anlagen (PV)	14'450'000
Total Speichersysteme	7'970'000
Zwischentotal (+/-15 %)	**22'420'000**
Total Sanierungen (Dach und/oder Fassaden)	33'560'000
Total approximative Anlagekosten einmalige Aufwendungen (+/- 15 %)	**55'980'000**
Kostenermittlungstoleranz auf Anlagekosten*	5'598'000
Zwischentotal	**61'578'000**
Projektstelle AB 430 Immobilien bis Ende 2028	620'000
Projektstelle AB 430 Immobilien 2029 bis Anfang 2035	930'000
Total approximativer Verpflichtungskredit brutto (inklusive 8,1 % MwSt.)	**63'128'000**
Beiträge Dritter	0
Total Nettobelastung Kanton (inklusive 8,1 % MwSt.)	**63'128'000**
Gabelwerte approximativer Verpflichtungskredit brutto, infolge aktueller Kostenermittlungstoleranz: Fr. 53'658'800.– / Fr. 72'597'200.–	15 %

*Anmerkung: In der Vorprojektphase entspricht die Kostengenauigkeit nach SIA der Kostenschätzung von +/-15 %. Mit der Ausarbeitung des Bauprojekts steigt die Kostengenauigkeit und sinkt die Kostenermittlungstoleranz. Mit der oben ausgewiesenen "Kostenermittlungstoleranz" wird dieser Kostenungenauigkeit Rechnung getragen.
Der künftige Verpflichtungskreditantrag für den Ausführungskredit weist eine Toleranz von +0 % aus. Der künftige Kostenvoranschlag des Planers zum Ende des Bauprojekts wird demgegenüber eine Kostenermittlungstoleranz von ±10 % ausweisen. Um dieser Diskrepanz Rechnung tragen zu können, wird diese Kostenermittlungstoleranz (±10 % zum Ende Bauprojekt) in obiger Aufstellung berücksichtigt.

4.4 Folgeaufwand

4.4.1 Abschreibungen

Als Folgekosten ist mit Abschreibungsaufwendungen zu rechnen. In dieser Projektphase ist es aufgrund des groben Detailierungsgrads noch nicht möglich, eine genaue Prognose zu erstellen. Die Beantragung des Ausführungskredits wird eine Abschreibungsberechnung beinhalten.

4.4.2 Wiederkehrende Kosten

Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher erfordern, ebenso wie die darunterliegenden Dächer, einen gewissen Wartungs- und Unterhaltsaufwand. Dabei ist zu beachten, dass auch bei Gebäuden ohne PV-Anlagen regelmässige Dachunterhaltsarbeiten notwendig sind. Die zusätzlichen wiederkehrenden Kosten durch den Betrieb einer PV-Anlage und eines Speichersystems ergeben sich somit primär aus dem spezifischen Unterhalt dieser technischen Komponenten.

Die Wahl der Dachausführung hat einen direkten Einfluss auf den künftigen Unterhaltsaufwand. Während ein einfach bekiestes Flachdach nur minimale Unterhaltsmassnahmen wie Kontrollgänge und Reinigung der Wasserabläufe und gelegentliches Entfernen von Neophyten und Gehölzkeimlingen erfordert, steigt der Aufwand mit zunehmender ökologischer Aufwertung.

Minimalistisch extensiv begrünte Dächer mit geringen Substrathöhen und äusserst genügsamen Pflanzenarten benötigen bei etablierten Begrünungen in der Regel ein bis zwei Grünflächen-Pflegeeinsätze pro Jahr. Diese beinhalten unter anderem die Kontrolle des Pflanzenbestands, das Entfernen unerwünschter Gehölze und falls notwendig eine Nachsaat.

Bei einer Dachbegrünung mit hoher Biodiversität – etwa mit artenreichen Blühflächen, einheimischen Wildpflanzen oder strukturreichen Lebensräumen – steigt der Pflegeaufwand entsprechend. Um die angestrebte Artenvielfalt langfristig zu erhalten, sind gezielte Pflegeeingriffe notwendig. Dazu zählen unter anderem regelässiges Entfernen konkurrenzstarker Arten und Massnahmen zur Förderung

spezifischer Zielarten. Je nach Konzept und Standortbedingungen können zwei bis vier Pflegegänge pro Jahr erforderlich sein.

Der zusätzliche Aufwand für biodiversitätsreiche Dächer ist jedoch nicht nur ein Kostenfaktor. Im Vordergrund steht der Beitrag zur ökologischen Aufwertung der Gebäudehülle sowie zur Förderung der urbanen Biodiversität.

4.5 Beiträge Dritter

Die Beantragung von Fördergeldern wird pro Objekt und Anlage im Rahmen der bevorstehenden Phase 33 Baubewilligungsverfahren geprüft respektive beantragt. Anlagenbetreiber erhalten dabei einen einmaligen Investitionsbeitrag von pronovo AG (der vom Bund für die Abwicklung der Förderprogramme betrauten Stelle), dessen Höhe sich nach der Leistung der Anlage und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme richtet. Dieses Förderinstrument steht Stand heute bis Ende 2030 zur Verfügung. Da die Ausführung des Vorhabens bis Ende 2034 dauert und der Umsetzungszeitpunkt der jeweiligen Einzelprojekte erst in der zu bearbeitenden Projektierungsphase definitiv festgelegt wird, kann die Kostenberechnung möglicher Fördergelder heute noch nicht aufgezeigt werden.

4.6 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Den einmaligen Aufwendungen stehen Lebenszyklusgewinne im Bereich des genutzten Stroms (Stromproduktion und Speicherung) gegenüber.

Die erzielbaren Erträge lassen sich jedoch nur schwierig detailliert prognostizieren. Die Produktionskosten müssen den aktuellen und künftig zu erwartenden Strombezugskosten sowie den Rückspeisevergütungen gegenübergestellt werden. Insbesondere die zukünftigen Bezugs- und Rückspeisetarife lassen sich heute nur sehr begrenzt voraussagen. Denn die Strompreise unterliegen nicht nur marktwirtschaftlichen, sondern auch einer Vielzahl von politischen und regulatorischen Einflüssen. Entwicklungen wie geopolitische Spannungen, steigende Netznutzungsgebühren, neue regulatorische Rahmenbedingungen oder ein sich verändernder Energiemix können die Preisgestaltung erheblich beeinflussen. Insofern besteht zum heutigen Zeitpunkt eine Unsicherheit bezüglich der künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Eigenverbrauch wie auch für die Rückspeisung von Solarstrom.

Unter den vorerwähnten Aspekten und unter Berücksichtigung der Investitions- und Unterhaltskosten, der Stromproduktion sowie einer vorsichtig prognostizierten Rückspeisevergütung ergibt sich für die jeweiligen Photovoltaikanlagen je nach Objekt ein Return on Investment (ROI) im Bereich von 8–20 Jahren. Bei einer Lebensdauer der PV-Anlagen von 25–30 Jahren ist aus wirtschaftlicher Perspektive die Investition eindeutig vorteilhaft.

Neben den rein wirtschaftlichen Faktoren wie der Erhöhung des Eigenverbrauchs und der Steigerung der resultierenden Rendite ist das Vorhaben ein relevanter Beitrag zum Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere auch im Kontext der Kreislaufwirtschaft mit dem Einsatz von Second-Live-Speichern oder im Bereich gesellschaftlicher Solidarität mit dem Beitrag zu Netzstabilität und Versorgungssicherheit.

Wie in Kapitel 3.2.2 Bautechnische Rahmenbedingungen dargelegt, unterliegen die betroffenen Fassaden- und Dachflächen einem alterungsspezifischen Sanierungszyklus. Die Erstellungskosten der Dachsanierungen würden unabhängig von der Solaroffensive im Rahmen von Sanierungsmassnahmen anfallen und sind somit als Ohnehin-Kosten zu betrachten. Durch die Umsetzung der "Solaroffensive" erfolgt teilweise eine Umsetzungsbeschleunigung. Damit wird bei einigen Objekten "graue Energie" vernichtet und deren Lebenszyklus vorzeitig beendet.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen aber die Vorteile gegenüber den Nachteilen in der vorgeschlagenen Art der Umsetzung klar, weshalb das gewählte Szenario als wirtschaftlich angesehen wird und weiterverfolgt werden soll.

4.7 Verpflichtungskredit

Für das vorliegende Vorhaben ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 GAF erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 3 GAF) und wird in der Investitionsrechnung des Aufgabenbereichs 430 'Immobilien' geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 4,96 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Da es sich um neue Ausgaben kleiner als 5 Millionen Franken gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV; SAR 110.000) handelt, untersteht das Vorhaben nicht dem fakultativen Referendum und es ist daher auch keine öffentliche Anhörung durchzuführen (§ 66 Abs. 2 KV).

4.8 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029

Gemäss Kostenzusammenstellung ergeben sich einmalige Aufwendungen von rund 63 Millionen Franken. Im AFP 2026–2029 sind die Kosten für dieses Vorhaben als Grossvorhaben im Aufgabenbereich 430 'Immobilien' wie folgt eingestellt:

Tabelle 4: AFP 2026–2029

in 1'000 Franken	Bis 2024	Bu 2025	Bu 2026	P 2027	P 2028	P 2029	2030 ff.	Total
AFP 2026–2029 Investitionsrechnung	728	1'635	1'009	862	932	12’275	46’291	**63’732**
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand Investitionsrechnung	728	1’031	1'009	862	932	12’275	46’291	**63'128**
Abweichung Investitionsrechnung	0	-604	0	0	0	0	0	**-604**

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung, (-) Ertrag/Verbesserung

Die Planung der Hochbauvorhaben wird laufend aktualisiert.

4.9 Finanzierungsmodell Immobilien

Im Rahmen der GAF-Revision hat der Grosse Rat mit § 10 Abs. 3 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF; SAR 612.310) das Finanzierungsmodell für grosse Immobilienvorhaben per 1. Januar 2024 neu festgelegt. Demnach werden bei Immobilienvorhaben ab 50 Millionen Franken anstelle der Nettoinvestitionen deren jährliche Abschreibungen für den massgeblichen Saldo der Finanzierungsrechnung berücksichtigt. Mit dieser Bestimmung sollte der nötige finanzpolitische Handlungsspielraum geschaffen werden, um dringende und zweckmässige grosse Investitionsvorhaben finanzieren zu können, indem die finanzielle Belastung der Finanzierungsrechnung durch ein Grossvorhaben über die gesamte Nutzungsdauer verteilt wird.

Bei den zum Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung über das neue Finanzierungsmodell ausgewiesenen laufenden und geplanten Grossvorhaben handelte es sich ausschliesslich um einzelne Bauprojekte, die auf der Grundlage eines Objektkredits zu beantragen sind. Die mit diesem Bericht abgehandelte Solaroffensive und der dazu geplante Rahmenkredit waren damals noch nicht absehbar. Das Departement Finanzen und Ressourcen vertritt die Auffassung, dass der geplante Rahmenkredit für die Solaroffensive als Grossvorhaben betrachtet und deshalb über das Finanzierungsmodell Immobilien abgewickelt werden kann.

Das zugrundeliegende Motiv, dass dringende und politisch als nötig erachtete grosse, das heisst auch teure, Vorhaben im Immobilienbereich umgesetzt werden sollen, ohne dass dazu Einschnitte in anderen Aufgaben- und Ausgabenbereichen des Kantons in Kauf genommen werden sollen, gilt

auch für den vom Grossen Rat mit dem AFP 2024–2027 festgelegten Entwicklungsschwerpunkt "Solaroffensive kantonale Immobilien".

5. Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Gemeinden, Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf das Gewerbe und der Kanton kommt damit der gewünschten Vorbildwirkung bezüglich der Förderung von erneuerbaren Energien nach.

Auf die Gesellschaft, die Gemeinden und die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen hat das Vorhaben keinen Einfluss.

5.2 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die Förderung der Sonnenenergie entspricht der Strategie energieAARGAU und spielt eine zentrale Rolle beim nachhaltigen und klimaneutralen Umbau der Energieversorgung. Sie ermöglicht es, fossile Energieimporte schrittweise durch inländische, erneuerbare Energiequellen zu ersetzen. Damit trägt die Umsetzung der Solaroffensive nicht nur im Sinne einer Vorbildfunktion zur Dekarbonisierung im Rahmen des Ziels Netto Null 2040 für den kantonalen Gebäudepark bei, sondern stärkt auch die Versorgungssicherheit im Bereich Energie.

6. Weiteres Vorgehen

Tabelle 5: Meilensteine Solaroffensive

Meilenstein	Termin
Genehmigung Projektierungskredit Bauprojekt (Grosser Rat)	4. Quartal 2025
Abschluss Ausarbeitung Bauprojekt	3. Quartal 2026
Anhörung	2./3. Quartal 2027
Genehmigung Ausführungskredit Bauprojekt (Grosser Rat)	2. Quartal 2028
Umsetzung	2028–2034
Abschluss des Vorhabens	2035

Antrag

Für das Vorhaben "Solaroffensive kantonale Immobilien" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 4,96 Millionen Franken inklusive 8,1 % MwSt. (Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Renovation Bürogebäude, Indexstand Oktober 2024, 115.7 Punkte) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Objektevaluation "Solaroffensive für kantonale Immobilien" - Stand Juli 2025

KANTON AARGAU

Objektevaluation "Solaroffensive für kantonale Immobilien" - Stand Juli 2025

Nummer	Departement	Wirtschaftseinheit	Gebäudeart	Wirtschaftseinheit (WE)	Gebäudenummer (GE)	Bezeichnung	Baujahr	Strasse	PLZ	Ort
1	DGS / AVS	Regierungs- und Grossratsareal	Handel und Verwaltung	1051	101	Calamehaus	1900	Obere Vorstadt	5001	Aarau
2	BKS / BM	Kantonsschule Baden	Unterricht, Bildung und Forsch	1016	100	Gebäude 1 Haller Klassentrakt	1962	Seminarstrasse	5400	Baden
3	BKS / BM	Alte Kantonsschule Aarau	Unterricht, Bildung und Forsch	1014	101	Paul-Karrer-Haus	1967	Feerstrasse	5001	Aarau
4	BKS / BM	Neue Kantonsschule Aarau	Freizeit, Sport, Erholung	1015	105	Gebäude C Sporthalle 1 + 2	1980	Schanzmättelistrasse	5001	Aarau
5	BKS / BM	Kantonsschule Baden	Unterricht, Bildung und Forsch	1016	103	Gebäude 2 Haller Physiktrakt	1962	Seminarstrasse	5400	Baden
6	BKS / BM	Kantonsschule Baden	Unterricht, Bildung und Forsch	1016	104	Gebäude 3 Haller Bildnerisches Gestalten	1962	Seminarstrasse	5400	Baden
7	BKS / BM	Kantonsschule Baden	Unterricht, Bildung und Forsch	1016	105	Gebäude 4 Haller Verwaltungstrakt Aula	1963	Seminarstrasse	5400	Baden
8	BKS / BM	Kantonsschule Baden	Freizeit, Sport, Erholung	1016	106	Gebäude 5 Haller Sporthalle 4	1962	Seminarstrasse	5400	Baden
9	BKS / BM	Kantonsschule Baden	Unterricht, Bildung und Forsch	1016	108	Gebäude 7 Naturwissenschaftstrakt	1976	Seminarstrasse	5400	Baden
10	BKS / BM	Kantonsschule Baden	Freizeit, Sport, Erholung	1016	109	Gebäude 8 Dreifachsporthalle 1-3	1976	Seminarstrasse	5400	Baden
11	DFR / IMAG	Campus Brugg-Windisch	Gastgewerbe und Fremdenverkehr	1741	100	Gebäude 3	1968	Klosterzelgstrasse	5210	Windisch
12	DFR / LWAG	Bildungszentrum Gränichen	Land-und Forstwirtschaft	1012	119	Multifunktionshalle	2015	Liebegg	5722	Gränichen
13	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Land-und Forstwirtschaft	1042	126	Remise	2004	Wilstrasse	5600	Lenzburg
14	BKS / AK	Lagerhalle Binzeholz	Industrie und Gewerbe	1034	100	Lagergebäude	1987	Binzenholzstrasse	5704	Egliswil
15	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Justiz und Polizei	1042	136	Zentralgefängnis Gebäude A+B	2011	Wilstrasse	5600	Lenzburg
16	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Justiz und Polizei	1042	113	Mehrzweckgebäude Schleuse	1985	Ziegeleiweg	5600	Lenzburg
17	BKS / BM	Bildungszentrum Brugg	Unterricht, Bildung und Forsch	1020	101	Schulhaus	1975	Baslerstrasse	5200	Brugg
18	BKS / BM	Bildungszentrum Unterentfelden	Unterricht, Bildung und Forsch	1022	106	Schulgebäude	1976	Suhrenmattstrasse	5035	Unterentfelden
19	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Verkehrsanlagen	1042	127	Carport	2004	Ammerswilerstrasse	5600	Lenzburg
20	BVU / ALG	Rottenschwil Allmendstrasse 3	03 Industrie und Gewerbe	1564	100	Werkhof	1997	Allmendstrasse	8919	Rottenschwil
21	BVU / ALG	Rottenschwil Allmendstrasse 3	03 Industrie und Gewerbe	1564	101	Betriebs- & Lagergebäude mit Heizung	1973	Allmendstrasse	8919	Rottenschwil
22	BVU / AW	Werkhof Steinbruchwald	Industrie und Gewerbe	1647	100	Forstwerkhof Lager	1975	Bottenwilerstrasse	4800	Zofingen
23	BKS / AK	Zeughaus Windisch	14 Militär- und Schutzanlagen	1004	100	Lagerhaus Archäologie	1947	Mülligerstrasse	5210	Windisch
24	DFR / LWAG	Bildungszentrum Gränichen	Land-und Forstwirtschaft	1012	108	Schweinestall Remise	1987	Liebegg	5722	Gränichen
25	DFR / LWAG	Bildungszentrum Gränichen	Technische Anlagen	1012	113	Heizzentrale Werkstatt	1913	Liebegg	5722	Gränichen
26	DFR / LWAG	Bildungszentrum Gränichen	Land-und Forstwirtschaft	1012	118	Mutterkuhstall	2008	Liebegg	5722	Gränichen
27	DVI / JVA	Mehrfamilienhaus Bornstrasse	Wohnen	1041	100	Mehrfamilienhaus Aussenwohngruppe	1900	Bornstrasse	4663	Aarburg
28	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Wohnen	1042	119	Zweifamilienhaus	1934	Ammerswilerstrasse	5600	Lenzburg
29	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Wohnen	1042	120	Zweifamilienhaus	1934	Ammerswilerstrasse	5600	Lenzburg
30	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Land-und Forstwirtschaft	1042	130	Grossviehscheune Milchraum	1964	Wilstrasse	5600	Lenzburg
31	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Land-und Forstwirtschaft	1042	131	Jungviehscheune Wohnhaus Gut	1965	Wilstrasse	5600	Lenzburg
32	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Land-und Forstwirtschaft	1042	132	Wagenremise Heizraum	1964	Wilstrasse	5600	Lenzburg
33	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Land-und Forstwirtschaft	1042	135	Scheune Stall Garageanbau	1969	Bergfeldweg	5600	Lenzburg
34	DGS / MBS	Kaserne Aarau	Militär- und Schutzanlagen	1044	106	Gebäude 4a	1938	Poststrasse	5000	Aarau
35	DGS / MBS	Ausbildungszentrum Eiken	Militär- und Schutzanlagen	1047	101	Bau 37 Betriebsgebäude	1983	Laufenburgerstrasse	5074	Eiken
36	DVI / JVA	Verwaltungsgebäude Kulm	Justiz und Polizei	1061	100	Bezirksgebäude	1990	Zentrumsplatz	5726	Unterkulm
37	DVI / KAPO	Verwaltungsgebäude Länzert	Justiz und Polizei	1063	100	Mobile Polizei MEPO	1994	Länzert	5503	Schafisheim
38	DGS / AMB	Zeughaus Aarau	Militär- und Schutzanlagen	1043	100	Kantonales Zeughaus 1	1932	Rohrerstrasse	5001	Aarau
39	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Justiz und Polizei	1042		JVA Gefängnismauern		Wilstrasse	5600	Lenzburg
40	DFR IMAG	Verwaltungsgebäude Telli	Verwaltungsgebäude	1053	100	Verwaltungszentrum STWEG Telli	1973	Tellistrasse	5000	Aarau
41	DVI / JVA	Neue Kantonsschule Aarau	Unterricht, Bildung und Forsch	1015	104	Gebäude B			5000	Aarau
42	BKS / BM	Bildungszentrum Unterentfelden	Unterricht, Bildung und Forsch	1022		Schulgebäude	1976	Suhrenmattstrasse	5035	Unterentfelden
43	BKS / BM	Bildungszentrum Unterentfelden	Unterricht, Bildung und Forsch	1022	107	Velounterstand	1976	Suhrenmattstrasse	5035	Unterentfelden
44	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Justiz und Polizei	1042		JVA Gefängnismauern Zentralgefängnis		Wilstrasse	5600	Lenzburg
45	DVI / JVA	JVA Lenzburg	Justiz und Polizei	1042		Zentralgefängnis Parkplatz		Wilstrasse	5600	Lenzburg

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

12. November 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **25.328 (25.46)**

Gesetz über die Informationssicherheit (InfoSiG)

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Gesetz über die Informationssicherheit (InfoSiG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf des Gesetzes über die Informationssicherheit (InfoSiG) zur 2. Beratung. Dem Gesetzesentwurf wurde in der 1. Beratung am 29. April 2025 mit 128 zu 0 Stimmen einstimmig zugestimmt.

Aus der ersten Beratung sind fünf Prüfungsaufträge hervorgegangen:

Der erste Prüfungsauftrag ist rein redaktioneller Natur und fordert eine überarbeitete Formulierung von § 7 Abs. 2 InfoSiG "ohne beinhaltete Begründung". Der Regierungsrat schlägt eine angepasste Formulierung vor (Ziffer 3.1).

Der zweite Prüfungsauftrag wurde in Zusammenhang mit § 20 InfoSiG gestellt: *"Auf die 2. Lesung ist zu prüfen, wie der Personalaufbau auf das Nötigste beschränkt werden kann."* Der Regierungsrat hat die notwendigen personellen Ressourcen nochmals überprüft, erachtet aber die beantragten 70 Stellenprozente als auf das Nötigste beschränkt und erforderlich (Ziffer 3.2).

Ein dritter Prüfungsauftrag betrifft die Fachstelle für Informationssicherheit (§ 25 InfoSiG) und will nebst der Beantwortung von Fragen zur Aufsicht prüfen lassen, wie sichergestellt werden kann, dass nicht nur allein die Sicherheit im Fokus ihres Handelns liegt, sondern auch die Praktikabilität gewährleistet werden kann. Aus der Erfüllung des Prüfungsauftrags ergibt sich kein rechtsetzerischer Änderungsbedarf (Ziffer 3.3).

Mit dem vierten Prüfungsauftrag soll eine Anpassung von § 27 Abs. 1 InfoSiG geprüft werden, wonach der strategische Ausschuss nicht ausschliesslich mit politischen Funktionsträgern zu besetzen sei. Das Anliegen wird umgesetzt und § 27 Abs. 1 InfoSiG entsprechend ergänzt (Ziffer 3.4).

Schliesslich fordert ein fünfter Prüfungsauftrag dahingehend eine Klärung, ob die Cyber-Koordinationsstelle (§ 28 InfoSiG) anstatt bei der Kantonspolizei innerhalb der Kantonsverwaltung zu verorten sei. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Verortung der Cyber-Koordinationsstelle bei der Kantonspolizei, im Rahmen des Cybercrime, am meisten Vorteile und Synergien bringt (Ziffer 3.5).

Schliesslich werden verschiedene im Rahmen der Sitzung der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW) zur 1. Beratung formulierte Anliegen geprüft und beantwortet (Ziffer 4).

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat den Entwurf zum Gesetz über die Informationssicherheit (InfoSiG) am 29. April 2025 in 1. Beratung behandelt und zum Beschluss erhoben (GRB Nr. 2025-0122). In der Gesamtabstimmung wurde die Gesetzesvorlage einstimmig unterstützt (128 gegen 0 Stimmen). Der Grosse Rat hat im Rahmen der 1. Beratung einer von der grossrätlichen Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW) beantragten Änderung von § 22 Abs. 4 InfoSiG zugestimmt, der eine Präzisierung im Zusammenhang mit dem rechtlichen Gehör beim Ergebnis einer Personensicherheitsprüfung verlangte (Ziffer 2). Zudem wurden im Hinblick auf die zweite Beratung fünf Prüfungsaufträge überwiesen (Ziffer 3).

2. Änderungsbeschluss bezüglich § 22 Abs. 4 InfoSiG

Die Kommission AVW beantragte anlässlich ihrer Sitzung vom 11. März 2025 eine Änderung von § 22 Abs. 4 InfoSiG. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Wortlaut lautete wie folgt:

> [2] *Der geprüften Person ist Gelegenheit einzuräumen, zum Ergebnis der PSP Stellung zu nehmen und falsche Daten zu berichtigen.*

Der Änderungsantrag der Kommission AVW sah folgenden Wortlaut vor:

> [2] *Der geprüften Person ist Gelegenheit einzuräumen, das Ergebnis und die erhobenen Unterlagen einzusehen, Stellung zu nehmen und falsche Daten zu berichtigen.*

Der Antrag wurde in der Kommission AVW mit 11 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen gutgeheissen. Der Regierungsrat hat dem Änderungsantrag zugestimmt und der zur Änderung beantragte Wortlaut von § 22 Abs. 4 InfoSiG wurde schliesslich vom Grossen Rat anlässlich der 1. Beratung am 29. April 2025 beschlossen.

Diesbezüglich muss präzisierend festgehalten werden, dass eine Einsicht der erhobenen Unterlagen nicht vorbehaltlos möglich ist, weil nicht alle Informationen aus den polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssystemen offengelegt werden dürfen. Auch ist das Einsichtsrecht nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) nicht in allen Fällen uneingeschränkt möglich. So normiert § 25 Abs. 1 IDAG Gründe, welche eine Einschränkung oder Verweigerung der Einsicht in die eigenen Personendaten rechtfertigen. Dass spezielle allgemeine Bestimmungen vorgehen, ist eine allgemeine Regel und wurde mit § 4 InfoSiG spezifisch festgeschrieben. Dies gilt insbesondere für die Datenschutzgesetzgebung. Entsprechend ist in Ziffer 8.2.4 der Botschaft zur 1. Beratung ausgeführt, dass auch bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes Personendaten weiterhin nach dem IDAG bearbeitet werden müssten. Und es wird klargestellt, dass im Verhältnis zum neuen InfoSiG das IDAG demnach als Spezialgesetzgebung zu betrachten wäre. Folglich ist in der Einzelfallanwendung von § 22 Abs. 4 InfoSiG den spezialgesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen, die ein Abweichen vom festgeschriebenen Grundsatz bedingen könnten.

3. Prüfungsaufträge

3.1 Formulierung von § 7 Abs. 2 InfoSiG ohne "beinhaltete Begründung"

3.1.1 Inhalt des Prüfungsauftrags

Zu § 7 Abs. 2 bis 4 InfoSiG (Früherkennung und Vorsorgeplanung) wurde folgender Prüfungsauftrag beschlossen:

"Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob § 7 Abs. 2 bis 4 ohne beinhaltete Begründung formuliert werden kann."

Die betroffenen Bestimmungen lauten wie folgt:

> [2] Um allfälligen schwerwiegenden Verletzungen der Informationssicherheit, welche die Aufgabenerfüllung gefährden könnten, begegnen zu können, sind Notfall- und Vorsorgeplanungen zu erstellen und regelmässig zu aktualisieren.
>
> [3] Die Widerstandsfähigkeit der Prozesse und Massnahmen ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Defizite sind unverzüglich entsprechende Massnahmen zu ergreifen.
>
> [4] Das Vorgehen bei Verletzungen der Informationssicherheit und das Ergreifen präventiver und prädiktiver Massnahmen zu deren Minimierung sind kontinuierlich zu üben beziehungsweise zu evaluieren.

3.1.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Zu Absatz 2:
Kernaussage der Bestimmung ist, dass die Behörden für das Erstellen und die regelmässige Aktualisierung von Notfall- und Vorsorgeplanungen zu sorgen haben. Gleichzeitig soll dies aber nicht flächendeckend zur Begegnung jeglicher Verletzung der Informationssicherheit gelten müssen. Die Geltung der Bestimmung und folglich das Erstellen und regelmässige Aktualisieren von Notfall- und Vorsorgeplanungen soll aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen vielmehr beschränkt werden auf Fälle potenziell schwerwiegender Verletzungen der Informationssicherheit, welche die Aufgabenerfüllung gefährden könnten. Es ist davon auszugehen, dass die Formulierung "Um allfälligen schwerwiegenden Verletzungen der Informationssicherheit, welche die Aufgabenerfüllung gefährden könnten, begegnen zu können" als "beinhaltete Begründung" im Sinne des Prüfungsauftrags wahrgenommen wird. Es wäre mithin unverhältnismässig, auf den als "beinhaltete Begründung" wahrgenommenen Bestimmungsteil zu verzichten, weil damit eine nicht bezweckte generelle Umsetzung statuiert würde und dies zu ausufernden Notfall- und Vorsorgeplanungen führen würde. Dies würde zu unnötiger Bürokratie führen.

Zu Absatz 3:
Es ist davon auszugehen, dass die Formulierung "bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Defizite" als "beinhaltete Begründung" im Sinne des Prüfungsauftrags wahrgenommen wird. Auf diese Formulierung sollte jedoch nicht verzichtet werden, weil sonst offen wäre, in welchen Fällen Massnahmen zu ergreifen wären. Die Massnahmen sollten sich auf sicherheitsrelevante Defizite beschränken. Auch hier gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip, wonach nur eingegriffen werden soll, wo dies erforderlich ist.

Zu Absatz 4:
In Bezug auf Absatz 4 dürfte der Bestimmungsteil "zu deren Minimierung" als "beinhaltete Begründung" im Sinne des Prüfungsauftrags wahrgenommen werden. Mit dieser Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, zu welchem Zweck die präventiven und prädiktiven Massnahmen ergriffen werden sollen. Auch diese Formulierung dient der Vermeidung ausufernder Bürokratie und unnötiger und zu weit gehender Vorgaben.

3.1.3 Fazit: Neuformulierung

Die Kernaussage von Absatz 2 sollte beibehalten werden. Insbesondere muss die Anwendbarkeit beschränkt sein auf sicherheitsrelevante Fälle, die gleichzeitig auch systemrelevant sind ("welche die Aufgabenerfüllung gefährden könnten"). Eine Ausweitung auf potenzielle Fälle von nicht schwerwiegenden Verletzungen der Informationssicherheit wäre unverhältnismässig und würde in keinem Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. Die Bestimmung kann aber im Sinne des Prüfungsauftrags kohärenter formuliert werden, ohne eine inhaltliche Änderung herbeizuführen. Der Regierungsrat schlägt folgende entschlackte Formulierung vor:

> [2] Sie erstellen und aktualisieren regelmässig Notfall- und Vorsorgeplanungen zur Bewältigung allfälliger schwerwiegender Verletzungen der Informationssicherheit, welche die Aufgabenerfüllung gefährden könnten.

An der Formulierung von Absatz 3 sollte hingegen festgehalten werden. Es ist wichtig, dass die Personen, welche die Massnahmen zu ergreifen haben, wissen, in welchen Fällen sie dies tun dürfen und in welchen nicht. Es braucht vorliegend eine präzisierende Klärung, um zu vermeiden, dass in der Praxis nicht über das Ziel hinausgeschossen wird, indem auch in nicht sicherheitsrelevanten Fällen Massnahmen ergriffen werden. Diesbezüglich erweist sich die Bestimmung als klar und praxistauglich.

In Bezug auf Absatz 4 bezieht sich die Formulierung "zu deren Minimierung" auf die Verletzungen der Informationssicherheit. Prävention und Prädiktion sind Begriffe, die darauf abzielen, vorbeugend Massnahmen zu ergreifen, um negative Folgen zu vermeiden, zu mildern oder zu minimieren. Das Ergreifen entsprechender Massnahmen kann im Kontext der Bestimmung nur so verstanden werden,

dass deren Zweck darin besteht, Verletzungen der Informationssicherheit zu vermeiden oder zu minimieren. Folglich könnte auf die Formulierung "zu deren Minimierung" ohne rechtsetzerischen Verlust verzichtet werden. Der Regierungsrat schlägt demnach folgende Formulierung vor:

> [4] Das Vorgehen bei Verletzungen der Informationssicherheit und das Ergreifen präventiver und prädiktiver Massnahmen ~~zu deren Minimierung~~ sind kontinuierlich zu üben beziehungsweise zu evaluieren.

3.2 Personalaufbau auf das Nötigste beschränken

3.2.1 Inhalt des Prüfungsauftrags

Zu § 20 InfoSiG (Zentrale Fachstelle für Personensicherheitsprüfung [PSP]) wurde folgender Prüfungsauftrag beschlossen:

"Auf die 2. Lesung ist zu prüfen, wie der Personalaufbau auf das Nötigste beschränkt werden kann."

3.2.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Betreffend die infrage stehende zentrale Fachstelle für PSP wurde mit dem kantonalen Informationssicherheitsbeauftragten (CISO) und den departementalen Informationssicherheitsbeauftragten (ISBP) eine Schätzung der notwendigen Stellenprozente für die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des InfoSiG ab Sommer 2026 in Betracht kommenden PSP vorgenommen. Die Schätzung erfolgte gestützt auf den Gesetzestext und aufgrund einheitlich definierter Kriterien mit dem Ziel der Eruierung eines Mengengerüsts, das eine nachvollziehbare und plausible Anzahl der durchzuführenden PSP ergibt.

Es konnten 320 Stellen/Funktionen eruiert werden, welche für eine notwendige Personensicherheitsprüfung infrage kommen. Insbesondere betrifft es das obere Kader und Stabsmitarbeitende, welche regelmässig und in hohem Ausmass Einblick in sicherheitsrelevante Dokumente haben. Dies gilt auch für die Sekretariatsstellen der Departementsvorsteher und der Generalsekretariate sowie für den Fahrdienst. Ein grosser Anteil der eruierten Stellen/Funktionen fällt auf die IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, mithin auf Mitarbeitende, die mit besonderen Befugnissen in Bezug auf die Informatiksysteme des Kantons ausgestattet sind. Dieses Mengengerüst bildet die Basis für die Berechnung des Ressourcenbedarfs und ist zum einen als Initialaufwand auf fünf Jahre zu verteilen. Zum andern sollen die PSP gestützt auf § 23 Abs. 1 InfoSiG alle fünf Jahre (für Personen in einer Funktion mit Amtsdauer alle vier Jahre) wiederholt werden. Daraus ergibt sich ein jährlich fixer Initial- beziehungsweise Wiederholungsaufwand. Ein weiterer Berechnungsparameter ist die Fluktuationsrate der kantonalen Verwaltung von 5 % brutto. Zudem muss unterschieden werden zwischen PSP, welche gestützt auf eine reine Registerabfrage (§ 21 Abs. 1 lit. a, c–f InfoSiG) erfolgen, und solchen Überprüfungen, die noch weitergehende Abklärungen brauchen (§ 21 Abs. 1 lit. b und g–i InfoSiG). In letzterem Fall ist der Aufwand bedeutend höher als bei einer reinen Registerabfrage.

Einer erweiterten Personensicherheitsprüfung sollen sich nur Personen unterziehen müssen, deren Tätigkeit erhebliche Sicherheitsrelevanz zukommt beziehungsweise mit einem hohen Schadenspotenzial verbunden ist. Nach eingehender Prüfung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine entsprechende PSP für Mitarbeitende und externe Dienstleister in Betracht kommt, denen Administratorenrechte bei IT-Systemen zukommen. Die Möglichkeit des Eindringens in die IT-Systeme ist überaus sensitiv und muss besonders geschützt werden. Eine erweiterte PSP ist in diesen Fällen angebracht und verhältnismässig. Dasselbe gilt für Personen, die Zugang zu Sicherheitszonen haben, namentlich zu den Rechenzentren und zu Serverräumen. Bei allen anderen Mitarbeitenden, insbesondere auch beim höheren Kader, reicht eine Registerabfrage, die ja per se bereits viele Informationen liefert. Das Schadenspotenzial ist bei diesen Mitarbeitenden überschaubar, weshalb eine erweiterte PSP nicht erforderlich ist, beziehungsweise nicht verhältnismässig erscheint.

Aufgrund der ersten Schätzung zur Berechnung des Ressourcenbedarfs war man von einem Verhältnis zwischen Registerabklärungen und erweiterten PSP von 2:1 ausgegangen. Eine genauere

Ermittlung hat ergeben, dass ca. 130 Mitarbeitende (Administratorinnen und Administratoren sowie Mitarbeitende, die Zugang zu den Rechenzentren und zu Serverräumen haben; oft handelt es sich um dieselben Personen) sich einer erweiterten PSP unterziehen müssten. Als initialer Aufwand verteilt auf fünf Jahre (danach folgen die Wiederholungen der PSP gemäss § 23 Abs. 1 InfoSiG) ergibt dies einen jährlichen Aufwand von 26 PSP. Bei einer realen Fluktuationsrate von 5 % brutto ergäbe dies zudem einen zusätzlichen Aufwand von sieben PSP.

Bei den externen Dienstleistern bleibt es bei einer Schätzung, weil nicht vorhergesehen werden kann, welche Aufträge künftig erteilt werden. Bei einer Annahme von 50 sicherheitsrelevanten Vergaben pro Jahr, die durchschnittlich zwei PSP bedingen (oft sind es mehrere Mitarbeitende eines externen Dienstleisters, die an einem Projekt arbeiten oder Informationen bearbeiten und entsprechende Rechte erhalten), und eines Verhältnisses von 2:1 (reine Registerabklärungen vs. erweiterte PSP) kommen weitere 33 erweiterte PSP dazu. In Summe ergibt dies einen Aufwand von jährlich 66 erweiterten PSP. Im Rahmen der Berechnung des Ressourcenbedarfs war man von 61 erweiterten PSP ausgegangen, weshalb die Festlegung der einer erweiterten PSP zu unterziehenden Mitarbeitenden keine Änderung des errechneten, erforderlichen Pensums von 70 % für die Fachstelle für PSP zur Folge hat. Damit betragen die Lohnkosten jährlich Fr. 113'400.– (Fr. 135'000.– im Durchschnitt der Lohnstufe 14, Fr. 27'000.– an Arbeitgeberbeiträgen, in Summe Fr. 162'000.– x 0,7).

3.2.3 Fazit

Die Überprüfung des Ressourcenbedarfs für die Fachstelle PSP hat gezeigt, dass die 0,7 EFT erforderlich und auf das Nötigste beschränkt sind, weshalb der Regierungsrat daran festhält.

3.3 Fragen zur Aufsicht und zur Praktikabilität der Massnahmen der Fachstelle für Informationssicherheit (§ 25 InfoSiG)

3.3.1 Inhalt des Prüfungsauftrags

Zu § 25 InfoSiG (Fachstelle für Informationssicherheit) wurde folgender Prüfungsauftrag beschlossen:

"Es sei auf die zweite Lesung aufzuzeigen, wer die Fachstelle für Informationssicherheit beaufsichtigt, wer die Kompetenz hat, der Fachstelle für Informationssicherheit Weisungen zu erteilen, und wie sichergestellt werden kann, dass durch das Handeln der Fachstelle für Informationssicherheit die Praktikabilität für die Nutzer gewährleistet bleibt."

3.3.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Die Fragestellung beinhaltet einen aufsichtsrechtlichen und einen inhaltlichen Aspekt. In Bezug auf die Frage der Aufsicht über die Fachstelle für Informationssicherheit ergibt sich die Antwort aus § 25 InfoSiG. Die Fachstelle für Informationssicherheit soll als Stabstelle des Regierungsrats ausgestaltet sein. Damit untersteht sie funktionell direkt dem Regierungsrat, dem die Aufsicht über die Fachstelle für Informationssicherheit obliegt. Die Aufsichtsfunktion beinhaltet auch das Weisungsrecht. Das entspricht der Stellung des Rechtsdiensts des Regierungsrats als Stabsstelle des Regierungsrats. In administrativer Hinsicht ist die Verortung beim Departement Finanzen und Ressourcen (Informatik Aargau) vorgesehen. Daraus ergibt sich eine administrative Einordnung bei der Abteilungsleitung der Informatik Aargau. Diese beschränkt sich auf die Zusammenarbeit und Arbeitsleistung am Standort der Informatik Aargau und auf Anweisungen, welche allgemeiner Natur sind und alle Mitarbeitenden der Informatik Aargau betreffen. Die administrative Zusammenarbeit umfasst aber nicht spezifische Weisungen zur Tätigkeit der Fachstelle für Informationssicherheit. Diese Befugnis steht allein dem Regierungsrat zu.

Was den inhaltlichen Aspekt betrifft, soll die Fachstelle für Informationssicherheit zwar über Weisungs- und Durchsetzungsbefugnisse auch über die Departements- und Behördengrenzen hinweg verfügen und gestützt darauf Überprüfungen vornehmen und Massnahmen ergreifen können, wenn

Verletzungen der Informationssicherheitsvorgaben (Gesetz, Verordnung, Weisungen, Standards) festgestellt werden sollten und dies erfordern (§ 25 Abs. 2 lit. c InfoSiG). Der Fachstelle steht aber in einem ersten Schritt lediglich ein Antragsrecht zu. Sie erstattet dabei Bericht an die betroffenen Stellen und beantragt, die festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Je dringender das Anliegen, desto kürzer wird die Frist ausfallen. Selbstverständlich steht es den betroffenen Stellen zu, zum Antrag Stellung zu beziehen und auf allfällige Differenzen in den Feststellungen der Fachstelle zwecks Bereinigung hinzuweisen. Bleibt der Antrag stehen und handelt die betroffene Stelle danach nicht oder versäumt sie es, innert der gesetzten Frist Massnahmen zu ergreifen, ist die Fachstelle befugt, mittels Durchgriffs die notwendigen Massnahmen im Sinne einer Ersatzvornahme zu ergreifen (§ 25 Abs. 2 lit. d InfoSiG). Dies beinhaltet auch, dass wo Gefahr in Verzug ist, beziehungsweise keine Möglichkeit zur Fristgewährung zur Behebung einer Sicherheitslücke besteht, die Fachstelle unmittelbar, auch ohne Antrag und Fristgewährung, zur Anordnung beziehungsweise zum Ergreifen von Massnahmen befugt ist. Das Ergreifen von Massnahmen hat dabei stets in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen zu erfolgen. Jedoch soll die Durchgriffsbefugnis beschränkt sein auf Situationen besonderer Gefahrensituationen. Ein Durchgriff ist dann nicht notwendig, wenn die Verletzung von Vorgaben zu keiner ernsthaften Gefährdung führt. Nur wenn eine unmittelbare Gefahr für die Informationssicherheit droht oder mit negativen Auswirkungen auf weite Teile der kantonalen Informatikinfrastruktur zu rechnen ist, soll das Durchgriffsrecht zum Tragen kommen. Diese Einschränkung ist durch das Verhältnismässigkeitsprinzip geboten und trägt der Vollzugsautonomie Rechnung. Wenn sich die dezentralen Fachstellen nicht an die Vorgaben halten, haben sie diese Risiken für sich zu verantworten. Dies gilt aber nur, solange damit keine schwerwiegenden Folgen für die öffentlichen Interessen beziehungsweise keine Kompromittierung anderer Informatiksysteme verbunden ist. Eine Kompromittierung kommt nicht in Betracht, wenn die Systeme von anderen Systemen abgegrenzt sind.

Die Gewährleistung der Praktikabilität des Handelns der Fachstelle für Informationssicherheit und damit der Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes entspricht einem grossen Anliegen dieser Vorlage, das sich aus der Erkenntnis ergibt, dass die absolute Sicherheit nicht erreicht werden kann. Der Aufwand für die Behebung verbleibender kleinerer Sicherheitslücken kann unverhältnismässig hoch werden. Auch können präventive Massnahmen zur Verhinderung von Cyberrisiken zu unverhältnismässigen Eingriffen bei der Bearbeitung von Informationen führen. Diesen Tatsachen wird mit der Statuierung von § 6 Abs. 2 InfoSiG Rechnung getragen, wonach die Behörden und ihre unterstellten Verwaltungen im Rahmen der Umsetzung des Informationssicherheits-Risikomanagements die Grundsätze der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Benutzerfreundlichkeit zu beachten haben. Damit wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Sicherheit nicht absolut zu verstehen und durchzusetzen wäre. Es sind vielmehr auch andere Kriterien zu berücksichtigen, die das Verhältnismässigkeitsprinzip konkretisieren. Die Regelung von § 6 Abs. 2 InfoSiG geht diesbezüglich weit, wenn es sogar die Berücksichtigung der Benutzerfreundlichkeit fordert. Aber Sicherheit nützt letztlich niemandem, wenn die Behördentätigkeit nicht mehr gewährleistet ist. In der Botschaft zur 1. Beratung wird klar ausgedrückt, worum es bei der Regelung geht: "Schliesslich muss die Verwaltung operativ sein und darf sich nicht durch die festgestellten Risiken paralysieren lassen. Auch das Funktionieren der Verwaltung stellt letztlich ein hohes Ziel dar. Damit ist auch immer eine Einschätzung der Bedrohungslage, der Risikolage und des objektiv einschätzbaren Schädigungsinteresses Dritter vorzunehmen". Daran ist die Fachstelle für Informationssicherheit im Rahmen ihres Wirkens gebunden.

3.3.3 Fazit

Aus der Erfüllung des Prüfungsauftrags ergibt sich kein rechtsetzerischer Änderungsbedarf.

3.4 Nicht ausschliessliche Besetzung des Cyber-Ausschusses mit politischen Funktionsträgern (§ 27 InfoSiG)

3.4.1 Inhalt des Prüfungsauftrags

Zu § 27 InfoSiG (Cyber-Ausschuss) wurde folgender Prüfungsauftrag beschlossen:

"Auf die zweite Beratung ist eine Anpassung von § 27 Abs. 1 zu prüfen, wonach der strategische Ausschuss nicht ausschliesslich mit politischen Funktionsträgern besetzt wird."

Der Prüfungsauftrag zielt dahin, dass der Cyber-Ausschuss nicht nur politisch besetzt sein soll. Vielmehr brauche es mehr "Frontnähe" und Know-how.

3.4.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Auf die Schaffung eines zusätzlichen Ausschusses, dem neben dem politischen Ausschuss strategische Befugnisse zukommen sollte, wie es die Empfehlungen des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS) vorsehen, wurde vom Regierungsrat ausdrücklich verzichtet. Der Regierungsrat sieht keinen Mehrwert in der Schaffung zweier paralleler Ausschüsse, eines politischen und eines strategischen, zumal sich die strategischen Befugnisse ohne weiteres im politischen Ausschuss verankern lassen. Doppelspurigkeiten oder allfällige Kompetenzüberschreitungen gilt es zu vermeiden, weshalb es wichtig ist, mit klaren Strukturen und Zuständigkeiten zur Effizienz der Cyber-Organisation beizutragen. Der politische Ausschuss, wie er vorgeschlagen wird, hat direkten Zugang zur Cyber-Koordinationsstelle und dadurch auch zur Kerngruppe Cyber. Damit wäre sichergestellt, dass der Cyber-Ausschuss politische und strategische Entscheide gestützt auf dem aktuellen Wissen und dem neuesten Stand zur Cybersicherheit fällen könnte.

Ein mit fachlichem Know-how ergänzter Cyber-Ausschuss würde die Fachkenntnisse, aber auch die Anliegen aus der Cyberpraxis nicht nur in die Entscheidfindung, sondern auch gleich in die Entscheide einfliessen lassen. Konsequenterweise muss auch diesen Fachpersonen volles Stimmrecht zukommen. Damit ist sichergestellt, dass der Ausschuss nicht rein politische Entscheide fällt, und es wäre dem berechtigten Anliegen nach mehr Frontnähe nachgekommen. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine Ergänzung des Cyber-Ausschusses mit der Leiterin oder dem Leiter der Cybersecurity einer kritischen Infrastruktur als sinnvoll. Damit könnte nebst dem grossen fachlichen Know-how auch eine externe Sichtweise aus der Wirtschaft in die Beschlussfassung einfliessen. Es wäre überdies ein positives Beispiel, wie die Öffentliche Hand und die Wirtschaft kooperieren können. Selbstverständlich können auch weitere Fachpersonen mit beratender Stimme themenspezifisch beigezogen werden, zum Beispiel der Chief Information Security Officer (CISO), die Cyber-Koordinationsperson, die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant, die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz, Fachpersonen der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Departements Gesundheit und Soziales, aber auch weitere interne und externe Spezialisten. § 27 Abs. 1 InfoSiG soll deshalb neu wie folgt lauten:

> Der Cyber-Ausschuss besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Departemente Volkswirtschaft und Inneres sowie Finanzen und Ressourcen, der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber sowie der Leiterin oder dem Leiter der Cybersecurity einer kritischen Infrastruktur.

3.4.3 Fazit

Die Ergänzung mit fachlichem Know-how im Sinne obigen Vorschlags erweist sich als sinnvoll, weil damit Know-how in die Beschlussfassung des Cyber-Ausschusses einfliessen kann, aber auch die Anliegen aus der Praxis und der Wirtschaft berücksichtigt werden können.

Das Departement Finanzen und Ressourcen konnte in der Zwischenzeit mit dem Leiter der Cybersecurity von Swissgrid einen ausgewiesenen Experten mit grossem fachlichem Know-how als Mitglied des Cyber-Ausschusses gewinnen.

3.5 Verortung der Cyber-Koordinationsstelle in der Verwaltung und nicht bei der Kantonspolizei (§ 28 InfoSiG)

3.5.1 Inhalt des Prüfungsauftrags

Zu § 28 InfoSiG (Cyber-Koordinationsstelle) wurde folgender Prüfungsauftrag beschlossen:

"*Auf die 2. Lesung ist zu prüfen, ob die Cyber-Koordination statt der Kantonspolizei innerhalb der Kantonsverwaltung zugeordnet werden kann."*

3.5.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Bezüglich der Frage der "richtigen" Verortung einer neu zu schaffenden Stelle ist in erster Linie darauf zu achten, dass möglichst viele Synergien genutzt werden können.

Ein Kantonsvergleich in Bezug auf die Cyber-Koordinationsstelle ist unergiebig, weil nur vereinzelte Kantone der Empfehlung des SVS gefolgt sind, beziehungsweise weil es nicht immer klar ist, was für Stellen die entsprechenden Aufgaben einer Cyber-Koordinationsstelle wahrnehmen. Zum Teil sind es mehrere Stellen, die sich die Aufgabenerfüllung teilen, die Stelle hat eine andere Bezeichnung oder ist nicht explizit als solche ausgewiesen. Einzig der Kanton Luzern hat eine Stelle geschaffen (1,0 EFT), die mit der hier vorgeschlagenen Stelle vergleichbar ist. Die Cyber-Koordination des Kantons Luzern ist beim Departementssekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartements verortet. Offenbar sollte damit gemäss Aussage der Verantwortlichen im Kanton Luzern[1] die politische Führung der Stelle in den Vordergrund gestellt werden. Das habe zwar Vorteile, indem Cyberthemen problemlos in den politischen Prozess eingeschleust werden könnten. Insgesamt wird aber mehr Nähe zum Fach gewünscht, zumal der Bezug gerade zum Cybercrime infolge der zunehmenden Zahl von Cybervorfällen immer grösser werde, da die meisten Cybervorfälle einen deliktischen Hintergrund hätten.

Die politische Einbettung der Cyber-Koordinationsstelle im Kanton Luzern rührt auch daher, dass die Schaffung der Cyber-Koordinationsstelle nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte. In einer solchen Konstellation steht die Umsetzung im Vordergrund, welche sich in einem Generalsekretariat, mithin näher zur Politik, einfacher realisieren lässt. Der Cyber-Koordinator ist aber in einem Departementsstab eher isoliert, da er in fachlicher Hinsicht zu weit weg ist zu den realen Fällen des Alltags. Die Cyber-Koordinationsstelle ist angewiesen auf einen engen Austausch mit den Personen, welche Cyber-Themen fachlich bearbeiten. Bei einer Verortung in einem Departementsstab kann dieser Austausch aber nicht täglich gepflegt werden, sondern muss vielmehr aufwändig gesucht und gefordert werden. Kommt dazu, dass in fachlicher Hinsicht eine Stellvertretung in einem Departementsstab kaum möglich sein wird.

Erhebliche Relevanz bei der Beantwortung der Frage kommt auch der Rolle der Kantonspolizei im Rahmen des Cybercrime zu, die oft verkannt wird. Deren Aufgaben im Bereich Cybercrime beschränken sich nicht etwa auf die Strafverfolgung, sondern umfassen auch die Prävention und Gefahrenabwehr. Der Aufgabenbereich der Cyberprävention umfasst seit dem Aufbau des Diensts IT-Forensic & Cybercrime die Förderung und Pflege einer institutionalisierten Vernetzung zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Bildung. Dazu gehören unter anderem das Wahrnehmen von Lehraufträgen, die kontinuierliche Ansprache von kritischen Infrastrukturen sowie Präventionsveranstaltungen zugunsten von Kantons- und Gemeindebehörden, Vereinen, Wirtschaftsverbänden und politischen Parteien. Die Kantonspolizei ist zudem Teil des geschlossenen Kundenkreises des Bundesamts für Cybersicherheit und nimmt an den zweiwöchentlichen Lagebriefings teil, anlässlich welchen wichtige Informationen zugunsten Prävention und Gefahrenabwehr ausgetauscht werden. Damit kann die

[1] Mit dem Cyber-Koordinator des Kantons Luzern fand im Mai 2025 im Hinblick auf die Schaffung und die Ausschreibung der Stelle ein Austausch statt.

Kantonspolizei optimal Synergien zwischen diesen Aufgabenbereichen nutzen und daraus entstehende Erkenntnisse effizient und effektiv in der Praxis umsetzen, was für die Ansiedelung der Cyber-Koordinationsstelle grosse Vorteile bringt.

Bei einer Verortung beim Cybercrime (Kantonspolizei) könnte ein täglicher, direkter Austausch stattfinden und eine fachliche Stellvertretung wäre zudem sichergestellt. Die im Kanton Luzern als Vorteil beurteilte Nähe zur Politik bestünde gemäss vorgeschlagener Regelung der Cyber-Organisation ohnehin, weil die Cyber-Koordinationsstelle direkt dem Cyber-Ausschuss Bericht erstattet und folglich einen direkten Zugang zur politischen Führungsebene (Regierungsrat) hätte. Eher nicht anzustreben ist eine Verortung bei der Informatik Aargau. Auch hier wäre ein täglicher, fachlicher Austausch und eine Stellvertretung aufgrund des vorhandenen Know-hows der Fachstelle für Informationssicherheit möglich. Jedoch sollte die Führung dieser beiden Organisationseinheiten (Cyber-Koordinationsstelle und Fachstelle für Informationssicherheit) nicht in derselben Hand liegen, mithin eine organisatorische Trennung der beiden gesetzlich klar abgegrenzten Bereiche vorgesehen werden. Ein reger Austausch muss möglich sein, aber die Aufgabenbereiche sind verschieden. Die Fachstelle für Informationssicherheit ist für die Belange der Behörden und deren Verwaltungseinheiten zuständig, während die Cyber-Koordinationsstelle auch über die Verwaltungs- und Behördengrenzen hinaus Aufgaben wahrzunehmen hätte. In der Summe erweist sich die Verortung bei der Kantonspolizei (Cybercrime) als die vorteilhafteste Lösung.

3.5.3 Fazit

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Verortung der Cyber-Koordinationsstelle bei der Kantonspolizei, Cybercrime, am meisten Vorteile und Synergien bringt.

4. Klärung von Fragen aus der Kommissionssitzung der 1. Beratung

Anlässlich der Sitzung der Kommission AVW zur Botschaft zur 1. Beratung vom 11. März 2025 wurden verschiedene Bemerkungen vorgebracht. In der Kommissionsberatung wurde in Aussicht gestellt, dass diese Punkte im Rahmen der Botschaft zur 2. Beratung geklärt würden. Diese Punkte werden nachstehend abgehandelt.

4.1 Abhängigkeit von Hyperscalern und cloudbasierte Dienste

4.1.1 Inhalt der Prüfung

In der Kommission AVW wurde angemerkt, es werde in der Botschaft das rasant wachsende Risiko durch die Abhängigkeit von internationalen Hyperscalern (wie zum Beispiel Microsoft, SAP, IBM oder Google) und die Tatsache, dass vermehrt cloudbasierte Dienste in Anspruch genommen werden, ausser Acht gelassen. Es wird namentlich auf den US-Cloud-Act verwiesen, aufgrund dessen das Risiko bestehe, dass die US-Regierung auf sicherheitsrelevante Daten zugreifen könnte. Dies gilt nicht zuletzt auch für den Umgang mit KI-Anwendungen.

4.1.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat und seine Verwaltungseinheiten haben der Thematik bereits in der Vergangenheit stets eine grosse Bedeutung eingeräumt. Intensiv hat sich der Regierungsrat im Hinblick auf die Einführung von Microsoft 365 in der Kantonsverwaltung damit befasst. Das InfoSiG regelt die Grundzüge der Informationssicherheit in generischer und technologieneutraler Hinsicht. Für die Gesetzesstufe spielt es keine Rolle, wo Daten abgelegt oder bearbeitet werden. Wichtig ist, dass die Informationssicherheit gewährleistet ist. Dass das Wort "Cloud" in der Botschaft nicht erwähnt wird, bedeutet nicht, dass der Thematik keine Bedeutung zukommt. Das Gegenteil ist der Fall. Bei allen SaaS[2]-

[2] Software as a Service (SaaS): Software as a Service (SaaS) ist ein cloudbasiertes Softwarebereitstellungsmodell, bei dem der Cloud-Anbieter Cloud-Anwendungssoftware entwickelt und wartet, automatische Software-Updates bereitstellt und seinen Kunden Software über das Internet

Vergaben, die eine Datenaufbewahrung auf externen Servern vorsehen oder bei Cloud-Lösungen werden seit Jahren erhöhte Informationssicherheits- und Datenschutz-Anforderungen (ISDS) bereits in den Ausschreibungsunterlagen formuliert. Zudem werden auf das Projekt angepasste ISDS-Konzepte und entsprechend spezifizierte technische und organisatorische Massnahmen (TOM) verlangt, die integrierender Bestandteil der vertraglichen Regelung werden. Vertraglich wird auch vereinbart, dass der Kanton als Kunde Audits durchführen kann, um die vereinbarten TOM effektiv zu überprüfen. Die Auseinandersetzung mit den Sicherheitsgefahren von Cloud-Diensten in der Verwaltung findet seit Jahren statt, die Vergabestellen sind diesbezüglich sensibilisiert und auch mit dem nötigen Know-how ausgestattet. Die Vergabestellen erhalten nunmehr mit dem InfoSiG ein griffiges Instrumentarium, um die Sicherheit noch effizienter zu gewährleisten. Insbesondere mit den Bestimmungen über die Klassifizierung (§§ 8–10 InfoSiG) kann gesteuert werden, welche Informationen und Daten in eine Cloud gehören und welche nicht. Aber auch die Regelung zur Zusammenarbeit mit Dritten (§ 11 InfoSiG), welche letztlich Grundlage für ein wirkungsvolles Lieferantenmanagement bildet, sowie die Bestimmungen über die technischen und organisatorischen Massnahmen (§§ 12 ff. InfoSiG) und in diesem Kontext ganz besonders die personellen Massnahmen (§§ 17 ff. InfoSiG) sind wesentliche Bestandteile der Informationssicherheit.

Was den US CLOUD Act (Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act) betrifft, muss festgehalten werden, dass dieser die Herausgabe von im Ausland gespeicherten Daten durch US-Anbieter an US-Behörden im Rahmen der Strafverfolgung regelt. Dabei besteht ein wesentlich engerer Anwendungsbereich, als häufig angenommen wird. Zugriffe erfolgen stets auf Grundlage eines gerichtlichen Beschlusses und unterliegen den Prinzipien der Verhältnismässigkeit sowie möglicher rechtlicher Gegenmassnahmen gemäss lokalem Recht. Der US CLOUD Act ist weder ein Grund für Behörden in der Schweiz, grundsätzlich auf US-amerikanische Cloud-Anbieter zu verzichten, noch stellt er ein absolutes rechtliches Hindernis dar. Vielmehr handelt es sich um ein spezifisches, rechtlich fassbares Restrisiko, das im Rahmen einer risikobasierten Betrachtung angemessen abzuschwächen und als residuales Risiko zu behandeln ist. Besonders hervorzuheben ist, dass der US CLOUD Act als Teil des US Stored Communications Acts auch in den Angemessenheitsbeschlüssen der Schweiz und der EU berücksichtigt wird und bereits deshalb aus datenschutzrechtlicher Sicht kein genereller Hinderungsgrund für den Einsatz entsprechender Cloud-Dienste darstellen kann.

An dieser Stelle sei auf die Beantwortung der in der (25.192) Interpellation Lukas Huber, GLP, Berikon, vom 17. Juni 2025 betreffend Einsatz von US-Clouds und die Frage: Gefährden M365 und Co. unsere Datensouveränität? gestellten Fragen zu dieser Thematik verwiesen.

4.2 Kreis derjenigen, die sich einer weitergehenden PSP unterziehen müssen

4.2.1 Inhalt der Prüfung

Der Regierungsrat hat eine erste Schätzung vorgenommen, wie viele Mitarbeitende sich einer PSP unterziehen müssen (rund 320 Stellen). Gemäss der Kommission AVW sei zu klären, wie viele Personen einer vertieften Prüfung zu unterziehen sind. Gerade diese Personenkreise würden einen erheblichen Aufwand und entsprechend auch Kosten generieren. Es sei folglich auf die 2. Beratung hin auch der Personenkreis, der sich einer weitergehenden Abklärung zu unterziehen habe, gemäss § 21 Abs. 1 lit g–i InfoSiG zahlen- und funktionsmässig einzugrenzen. Zudem sollen die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten abgeschätzt werden.

4.2.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Einer erweiterten Personensicherheitsprüfung sollen sich nur Personen unterziehen müssen, deren Tätigkeit erhebliche Sicherheitsrelevanz zukommt beziehungsweise mit einem hohen Schadenspotenzial verbunden ist. Nach eingehender Prüfung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine

nach dem Pay-as-you-go-Prinzip zur Verfügung stellt. Der Public Cloud-Anbieter verwaltet die gesamte Hardware und herkömmliche Software, einschließlich Middleware, Anwendungssoftware und Sicherheit.

entsprechende PSP für Mitarbeitende und externe Dienstleister in Betracht kommt, denen Administratorenrechte für IT-Systeme zukommen. Die Möglichkeit des Eindringens in die Systeme ist überaus sensitiv und muss besonders geschützt werden. Eine erweiterte PSP ist in diesen Fällen angebracht und verhältnismässig. Dasselbe gilt für Personen, die Zugang zu Sicherheitszonen, namentlich zu den Rechenzentren und zu Serverräumen, haben.

Bei allen anderen Mitarbeitenden, insbesondere auch beim höheren Kader, reicht eine Registerabfrage, die ja per se bereits viele Informationen liefert. Das Schadenspotenzial ist bei diesen Mitarbeitenden überschaubar, weshalb eine erweiterte PSP nicht erforderlich ist, beziehungsweise nicht verhältnismässig erscheint.

Aufgrund der ersten Schätzung zur Berechnung des Ressourcenbedarfs ist man von einem Verhältnis zwischen Registerabklärungen und erweiterten PSP von 2:1 ausgegangen. Eine genauere Ermittlung hat ergeben, dass ca. 130 Mitarbeitende (Administratorinnen und Administratoren sowie Mitarbeitende, die Zugang zu den Rechenzentren und zu Serverräumen haben; zum Teil handelt es sich um dieselben Personen) sich einer erweiterten PSP unterziehen müssten. Als initialer Aufwand verteilt auf fünf Jahre (danach folgen die Wiederholungen der PSP gemäss § 23 Abs. 1 InfoSiG) ergibt dies einen jährlichen Aufwand von 26 PSP. Bei einer realen Fluktuationsrate von 5 % brutto ergäbe dies zudem einen zusätzlichen Aufwand von sieben PSP pro Jahr. Bei den externen Dienstleistern bleibt es bei einer Schätzung, weil nicht vorhergesehen werden kann, welche Aufträge künftig erteilt werden. Bei einer Annahme von 50 sicherheitsrelevanten Vergaben pro Jahr, die durchschnittlich zwei PSP bedingen, und demselben Verhältnis von 2:1 (reine Registerabklärungen vs. erweiterte PSP) kommen weitere 33 erweiterte PSP dazu. In Summe ergibt dies einen Aufwand von jährlich 66 erweiterten PSP. Im Rahmen der Berechnung des Ressourcenbedarfs war man von 61 erweiterten PSP ausgegangen, weshalb die Festlegung der einer erweiterten PSP zu unterziehenden Mitarbeitenden keine Änderung des errechneten, erforderlichen Pensums von 70 % für die Fachstelle für PSP zur Folge hat. Damit betragen die Lohnkosten jährlich Fr. 113'400.– (Fr. 135'000.– im Durchschnitt der Lohnstufe 14, Fr. 27'000.– an Arbeitgeberbeiträgen, in Summe Fr. 162'000.– x 0,7).

4.3 Zulässigkeit der Abfrage der Eigentumsverhältnisse von Unternehmen

4.3.1 Inhalt der Prüfung

Im Rahmen der Kommissionssitzung AVW wurde in Bezug auf die sicherheitsspezifische Eignungsprüfung von Unternehmen (§ 24 InfoSiG; Befähigungsnachweis) angeregt zu prüfen, ob es zulässig sei, die Eigentumsverhältnisse von Unternehmen abzufragen. Es sei fraglich, ob beispielsweise eine börsenkotierte Aktiengesellschaft verpflichtet werden könne, ihr Aktionärsverzeichnis offen zu legen.

4.3.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Bei der Beurteilung der Frage, ob im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Vergaben öffentlicher Aufträge oder der Auslagerung öffentlicher Aufgaben ein Unternehmen befähigt ist, die öffentlichen Interessen gemäss § 1 Abs. 2 InfoSiG zu wahren, können verschiedene Kriterien abgefragt werden (§ 24 Abs. 2 lit. a–e InfoSiG). Auch die Eigentumsverhältnisse können für sich oder zusammen mit den weiteren Kriterien einen Hinweis auf ein mögliches Risiko für die Informationssicherheit geben. Die Eigentumsverhältnisse sollen aber nicht in jedem Fall abgefragt werden, sondern nur in Fällen, in denen ein Unternehmen der Vergabestelle oder der eine Aufgabe übertragenden Stelle nicht bekannt ist. Vor einer Vergabe wird in aller Regel eine Marktanalyse vorgenommen. Die Vergabestelle setzt sich folglich – nicht zuletzt auch mit dem Zweck der Risikoreduktion insbesondere bei sicherheitsrelevanten Vergaben – mit dem Markt und den im Wettbewerb stehenden potenziellen Anbietenden auseinander. In den meisten Fällen besteht ohnehin schon ein beschränkter Markt, weshalb die entsprechenden potenziellen Auftragnehmer vor Inangriffnahme des Vergabeverfahrens bekannt sind. Gerade in der ICT-Branche gibt es Marktforschungsberichte, die periodisch aktualisiert werden

und Auskunft geben können über Markttrends und Teilnehmer. Sollte in der geschilderten Konstellation ein Unternehmen ein Angebot einreichen, das die Vergabestelle nicht auf dem Radar der Marktanalyse hatte und das den am Projekt beteiligten Fachpersonen nicht bekannt war, drängt sich die Abfrage der Eigentumsverhältnisse auf. Die erforderlichen Daten werden im Wesentlichen beim Betrieb selbst mit dessen Einverständnis erhoben, weshalb die Zulässigkeit grundsätzlich gegeben ist. Es macht hingegen selbstredend keinen Sinn, gerade bei börsenkotierten und folglich einer breiten Öffentlichkeit bekannten Unternehmen nach deren Eigentumsverhältnissen zu fragen.

4.4 Hinweis bezüglich Richtigstellung Botschaft zur 1. Beratung

4.4.1 Inhalt der Prüfung

Im Rahmen der Kommissionssitzung AVW wurde auf einen Widerspruch zwischen Gesetzestext und Botschaft hingewiesen. In § 21 Abs. 1 InfoSiG würden abschliessend die Quellen aufgeführt, die zu einer PSP beigezogen werden könnten. In der Botschaft stehe aber auch, dass die überprüfte Person nebst der Auskunftserteilung anlässlich der Befragung weiterführende und für den Zweck der PSP hilfreiche Unterlagen einzureichen habe (Botschaft zur 1. Beratung; S. 100). Für den Beizug zusätzlicher Unterlagen bestehe gemäss Gesetzestext keine gesetzliche Grundlage. Deshalb müsse entweder der Gesetzestext ergänzt oder die Botschaft angepasst werden.

4.4.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Der Hinweis ist richtig. Für alles, was nicht gemäss den aufgeführten Quellen eingesehen werden kann, besteht keine gesetzliche Grundlage und demzufolge auch keine Verpflichtung zur Einreichung für die überprüfte Person. Der Gesetzestext ist nicht zu ändern, weil die Erhebung aller für eine gewissenhafte PSP erforderlichen Daten durch die vorgeschlagene Regelung von § 21 Abs. 1 lit. a–i InfoSiG gewährleistet ist. Es kann an dieser Stelle aber präzisiert werden, dass der Satz (Botschaft zur 1. Beratung, Seite 100) "Nebst der Auskunftserteilung anlässlich der Befragung sind weiterführende und für den Zweck der PSP hilfreiche Unterlagen einzureichen" infolge mangelnder Rechtskonformität in Bezug auf § 21 InfoSiG nicht zur Geltung kommen kann.

5. Auswirkungen

Die in der Botschaft zur 1. Beratung aufgeführten Auswirkungen erfahren durch die Überarbeitung für die 2. Beratung keine Änderungen.

6. Wirkungsprüfung

Der Verzicht auf eine Wirkungskontrolle wurde bereits in der Botschaft zur 1. Beratung thematisiert und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

7. Weiteres Vorgehen

Tätigkeit	Datum
Kommissionsberatung	Dezember 2025
Beschluss Grosser Rat (2. Beratung)	Januar 2026
Redaktionslesung	März 2026
Referendumsfrist	April bis Juni 2026
Beschluss Regierungsrat Verordnungen	Mai 2026
Inkraftsetzung neue Rechtsgrundlagen (voraussichtlich)	1. Juli 2026

Zum Antrag

Der Beschluss in Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes über die Informationssicherheit (InfoSiG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Folgender parlamentarischer Vorstoss wird als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (22.29) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Bernhard Scholl, Möhlin) vom 18. Januar 2022 betreffend Cyberkriminalität

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Synopse Gesetz über die Informationssicherheit (InfoSiG)

Synopse

Beilage zur Botschaft 25.328
(25.46)

Gesetz über die Informationssicherheit (InfoSiG); 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über die Informationssicherheit (InfoSiG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf die §§ 27 Abs. 1, 86 Abs. 1, 94 Abs. 1 und 97 Abs. 1 der Kantonsverfassung, *beschliesst:*			
	I.			
	1. Allgemeine Bestimmungen			
	§ 1 Zweck [1] Dieses Gesetz bezweckt die Gewährleistung der sicheren Bearbeitung von Informationen sowie des sicheren Einsatzes der Informatikmittel durch die Behörden des Kantons.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Damit sollen die folgenden öffentlichen Interessen geschützt werden: a) die innere Sicherheit, b) die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Behörden und ihrer Verwaltungseinheiten sowie c) die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Kantons zum Schutz von Informationen.			
	§ 2 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz gilt für den Grossen Rat, den Regierungsrat und die Gerichte (Behörden) sowie deren Verwaltungseinheiten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Für die Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben gelten die Bestimmungen über a) die klassifizierten Informationen des Kantons, soweit sie klassifizierte Informationen des Kantons bearbeiten sowie b) die Sicherheit beim Einsatz von Informatikmitteln, soweit auf Informatikmittel des Kantons zugegriffen wird. [3] Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben eine mindestens gleichwertige Informationssicherheit gewährleisten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 3 Sicherheitsrelevanz [1] Als sicherheitsrelevant im Sinne dieses Gesetzes gelten a) die Bearbeitung von als "vertraulich" oder "geheim" klassifizierten Informationen, b) jeglicher Umgang mit Informatikmitteln der Sicherheitsstufen "hoher Schutz" oder "sehr hoher Schutz" sowie c) der Zugang zu Sicherheitszonen.			
	§ 4 Verhältnis zu anderen Gesetzen [1] Für Informationen, deren Schutz auch in anderen Gesetzen geregelt ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzend Anwendung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	2. Führung und allgemeine Massnahmen			
	2.1. Führung			
	§ 5 Führungsverantwortung [1] Die Behörden sind für die Informationssicherheit in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich. [2] Sie sorgen dafür, dass a) der Schutzbedarf der Informationen in den Aufgabenbereichen beurteilt wird, b) die Informationen ihrem Schutzbedarf entsprechend 1. nur Berechtigten zugänglich sind (Vertraulichkeit), 2. verfügbar sind, wenn sie benötigt werden (Verfügbarkeit),			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	3. nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden (Integrität), 4. nachvollziehbar bearbeitet werden (Nachvollziehbarkeit), c) die Informatikmittel, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einsetzen, vor Missbrauch und Störung geschützt werden.			
	2.2. Allgemeine Massnahmen			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	2.2.1. Informationssicherheits-Risikomanagement			
	§ 6 Implementierung [1] Die Behörden stellen in ihren Zuständigkeitsbereichen ein wirkungsvolles Risikomanagement sicher, indem sie a) die Risiken für die Informationssicherheit laufend beurteilen, b) die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Risiken zu vermeiden oder auf ein tragbares Mass zu reduzieren und c) die Übernahme der Verantwortung für Restrisiken regeln. [2] Sie haben dabei den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Benutzerfreundlichkeit Rechnung zu tragen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	2.2.2. Vorgehen bei Verletzungen der Informationssicherheit und Prävention			
	§ 7 Früherkennung und Vorsorgeplanung [1] Die Behörden stellen sicher, dass Verletzungen der Informationssicherheit schnell erkannt, deren Ursachen behoben und die Auswirkungen minimiert werden. [2] Um allfälligen schwerwiegenden Verletzungen der Informationssicherheit, welche die Aufgabenerfüllung gefährden könnten, begegnen zu können, sind Notfall- und Vorsorgeplanungen zu erstellen und regelmässig zu aktualisieren. [3] Die Widerstandsfähigkeit der Prozesse und Massnahmen ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Defizite sind unverzüglich entsprechende Massnahmen zu ergreifen.	**§ 7 Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 4 (geändert)** [2] […] <u>Sie erstellen und aktualisieren regelmässig Notfall- und Vorsorgeplanungen zur Bewältigung allfälliger schwerwiegender</u> Verletzungen der Informationssicherheit, welche die Aufgabenerfüllung gefährden könnten […] .		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[4] Das Vorgehen bei Verletzungen der Informationssicherheit und das Ergreifen präventiver und prädiktiver Massnahmen zu deren Minimierung sind kontinuierlich zu üben beziehungsweise zu evaluieren.	[4] Das Vorgehen bei Verletzungen der Informationssicherheit und das Ergreifen präventiver und prädiktiver Massnahmen […] sind kontinuierlich zu üben beziehungsweise zu evaluieren.		
	2.2.3. Klassifizierung			
	§ 8 Grundzüge der Klassifizierung [1] Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen gemäss § 1 Abs. 2 lit. a und b führen kann, sind zu klassifizieren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Es sind folgende Klassifizierungsstufen vorgesehen: a) "intern", wenn die öffentlichen Interessen gemäss § 1 Abs. 2 lit. a und b beeinträchtigt werden können, b) "vertraulich", wenn die öffentlichen Interessen gemäss § 1 Abs. 2 lit. a und b erheblich beeinträchtigt werden können, c) "geheim", wenn die öffentlichen Interessen gemäss § 1 Abs. 2 lit. a und b schwerwiegend beeinträchtigt werden können. [3] Die Klassifizierung ist auf die tiefste erforderliche Stufe und nach Möglichkeit zeitlich zu beschränken.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[4] Klassifizierte Informationen gelten als entklassifiziert, wenn die klassifizierende Stelle sie dem Staatsarchiv gestützt auf § 45 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 [1)] anbietet. Solange Informationen als "geheim" klassifiziert sind, sind sie von der Anbietepflicht ausgenommen.			
	§ 9 Zuständigkeiten [1] Die Stelle, die schutzwürdige Informationen festhält oder herausgibt, weist sie einer Klassifizierungsstufe zu. [2] Klassifizierungen dürfen nur von der klassifizierenden oder der ihr übergeordneten Stelle geändert oder aufgehoben werden.			

[1)] SAR 150.700

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 10 Zugang zu klassifizierten Informationen [1] Zugang zu klassifizierten Informationen erhalten nur Personen, die Gewähr dafür bieten, dass sie die öffentlichen Interessen gemäss § 1 Abs. 2 lit. a und b nicht beeinträchtigen und die Informationen zur gesetzlichen oder vertraglichen Aufgabenerfüllung benötigen. [2] Spezialgesetzliche Verfahrensbestimmungen bleiben vorbehalten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	2.2.4. Vertragliche Überbindung und Kontrolle			
	§ 11 Zusammenarbeit mit Dritten [1] Werden Dritte durch Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder Auslagerung einer öffentlichen Aufgabe zu einer sicherheitsrelevanten Auftrags- beziehungsweise Aufgabenerfüllung beigezogen, sind ihnen die Anforderungen und Massnahmen nach diesem Gesetz vertraglich zu überbinden und deren Umsetzung angemessen zu überprüfen.			
	3. Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)			
	3.1. Sicherheit beim Einsatz von Informatikmitteln			
	§ 12 Sicherheitsverfahren [1] Die Behörden legen ein Verfahren zur Gewährleistung der Informationssicherheit beim Einsatz von Informatikmitteln fest.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Das Sicherheitsverfahren umfasst insbesondere a) die Beurteilung des Schutzbedarfs der Informationen vor dem Einsatz beziehungsweise vor der Beschaffung von Informatikmitteln, b) die Bestimmung der sich aus dem Schutzbedarf ergebenden Sicherheitsstufe und der angemessenen Sicherheitsmassnahmen, c) die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen und deren Überprüfung, d) die Zuständigkeit für die Sicherheitsfreigabe von Informatikmitteln und für die Akzeptanz der Restrisiken, e) das Vorgehen bei Veränderung der Risiken.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Für die Informatikmittel gelten die Sicherheitsstufen a) "sehr hoher Schutz", wenn eine Verletzung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität oder Nachvollziehbarkeit der Informationen, die damit bearbeitet werden, oder ein Missbrauch oder eine Störung des Informatikmittels die öffentlichen Interessen gemäss § 1 Abs. 2 schwerwiegend beeinträchtigen können, b) "hoher Schutz", wenn eine Verletzung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität oder Nachvollziehbarkeit der Informationen, die damit bearbeitet werden, oder ein Missbrauch oder eine Störung des Informatikmittels die öffentlichen Interessen gemäss § 1 Abs. 2 erheblich beeinträchtigen können, c) "Grundschutz" in allen anderen Fällen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[4] Für die Durchführung des Sicherheitsverfahrens ist diejenige Behörde zuständig, welche die Informatikmittel beschafft.			
	3.2. Physische Massnahmen			
	§ 13 Grundsatz [1] Die Behörden sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für einen angemessenen physischen Schutz der Informationen und Informatikmittel.			
	§ 14 Sicherheitszonen [1] Die Behörden erklären Räumlichkeiten oder Bereiche als Sicherheitszonen, in denen a) Informationen der Klassifizierung "geheim" regelmässig bearbeitet oder b) Informatikmittel der Sicherheitsstufe "sehr hoher Schutz" betrieben werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Sie sind insbesondere befugt, a) das Mitführen bestimmter Gegenstände, insbesondere von Aufnahmegeräten, zu verbieten, b) sicherheitsempfindliche Bereiche mit Aufnahmegeräten überwachen zu lassen, c) Taschen- und Personenkontrollen durchführen zu lassen, d) unangemeldet Raumkontrollen, auch in Abwesenheit der Angestellten, durchzuführen zu lassen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	3.3. Identitäts- und Zugriffsmanagement			
	§ 15 Identitätsverwaltungssysteme [1] Die Behörden können zwecks zentraler Verwaltung der Daten zur Identifizierung von Personen, die Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen und Informatikmitteln sowie zu Sicherheitszonen haben, Identitätsverwaltungssysteme betreiben. [2] Die Identitätsverwaltungssysteme übermitteln das Resultat der Prüfung an die angeschlossenen Informationssysteme, damit diese die Berechtigungen der identifizierten Personen ermitteln können. [3] Für jedes Identitätsverwaltungssystem ist eine verantwortliche Stelle zu bezeichnen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 16 Datenaustausch und -abgleich [1] Die Identitätsverwaltungssysteme können mit angeschlossenen Informationssystemen, mit Personal- und Benutzerverzeichnissen und mit anderen Identitätsverwaltungssystemen Daten austauschen und abgleichen. [2] Austausch und Abgleich sind auf Daten zu begrenzen, die im jeweiligen System bearbeitet werden dürfen.			
	3.4. Personelle Massnahmen			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	3.4.1. Auswahl, Instruktion und Berechtigungen			
	§ 17 Voraussetzungen für den Zugang zu Informationen und Informatikmitteln [1] Die Behörden sorgen dafür, dass Personen, die Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen und Informatikmitteln sowie zu Sicherheitszonen haben a) sorgfältig ausgewählt, b) risikogerecht identifiziert, c) funktionsgerecht aus- und weitergebildet sowie d) zur Geheimhaltung und besonderer Sorgfalt verpflichtet werden. [2] Sie können biometrische Verifikationsmethoden verwenden, wenn dies zur risikogerechten Identifizierung von Personen erforderlich ist. Die biometrischen Daten sind nach dem Wegfall der Zugangsberechtigung zu vernichten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Sie können zudem die Versichertennummer gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 [2)] systematisch als Personenidentifikator verwenden. [4] Den Personen gemäss Absatz 1 dürfen nur sicherheitsrelevante Informationen und Informatikmittel zur Verfügung stehen sowie Zugang zu Sicherheitszonen nur gewährt werden, wenn es für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. [5] Die Anstellungsbehörde, die auftraggebende beziehungsweise die auslagernde Stelle entziehen die Berechtigungen, sobald die Anstellung oder der erteilte Auftrag endet oder die Aufgabe erfüllt ist. Sie dürfen gesperrt oder entzogen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit vorliegen.			

2) SR 831.10

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	3.4.2. Personensicherheitsprüfung (PSP)			
	§ 18 Gegenstand und Voraussetzungen [1] Die Personensicherheitsprüfung (PSP) dient zur Beurteilung, ob ein Risiko für die Informationssicherheit bestehen könnte, wenn eine Person im Rahmen ihrer Funktion, ihres Auftrags oder infolge Auslagerung einer öffentlichen Aufgabe Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen oder Informatikmittel sowie zu Sicherheitszonen hat.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Sie ist auf Antrag einer Anstellungsbehörde, eines Departements, eines wahlvorbereitenden Gremiums oder einer Vergabestelle durchzuführen, wenn die mit einer Tätigkeit verbundenen Sicherheitsrisiken die PSP rechtfertigen, namentlich wenn die zu prüfende Person a) häufig oder in grossem Umfang Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen oder Informatikmitteln, b) Einblick in wichtige politische oder sicherheitsrelevante Geschäfte oder c) regelmässig oder unbegleitet Zugang zu Sicherheitszonen gemäss § 14 hat. [3] Im Rahmen der PSP werden Daten über die Lebensführung der zu prüfenden Person erhoben, insbesondere über ihre engen persönlichen Beziehungen und familiären Verhältnisse, über ihre Straffälligkeit und finanzielle Lage.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[4] Eine PSP darf nur mit Einwilligung der zu prüfenden Person durchgeführt werden. Sie ist verpflichtet, an der PSP mitzuwirken. [5] Auf die Durchführung einer PSP kann verzichtet werden, wenn für die betreffende Person bereits eine PSP in den letzten zwei Jahren durchgeführt worden ist.			
	§ 19 Personenkreis [1] Eine PSP kommt in Betracht bei: a) Angestellten sowie Beamtinnen und Beamten vor Abschluss des Anstellungsverhältnisses beziehungsweise vor der Wahl oder während der Dauer des Anstellungs- beziehungsweise des Beamtenverhältnisses,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) Personen, die in ein Amt oder als Mitglied eines kantonalen Gremiums gewählt werden sollen, c) Privaten vor Beginn oder im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder des ihnen vergebenen öffentlichen Auftrags. [2] Von Absatz 1 lit. b sind folgende Funktionen ausgenommen: a) Mitglieder des Grossen Rats, b) Mitglieder des Regierungsrats, c) Richterinnen und Richter. [3] Die Behörden erlassen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Liste der Funktionen, die eine PSP erfordern. Die Liste ist periodisch zu aktualisieren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[4] Für Personen, die klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf Informatikmittel des Bundes zugreifen, bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Informationssicherheit vorbehalten.			
	§ 20 Zentrale Fachstelle für PSP [1] Die Kantonspolizei führt als zentrale Fachstelle PSP durch. [2] Die Fachstelle kann zur Durchführung der PSP ein Informationssystem betreiben, in dem besonders schützenswerte Personendaten und das Profiling von Personen bearbeitet werden können, wenn dies zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos erforderlich ist.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 21 Datenerhebung [1] Die Fachstelle kann die für die PSP notwendigen und in einem engen Zusammenhang zur Aufgabenerfüllung stehenden Daten aus folgenden Quellen erheben: a) aus dem Strafregister, b) durch Einholen von Auskünften und Akten über hängige und abgeschlossene Strafverfahren bei den Strafbehörden, c) aus den Datenbearbeitungs- und Informationssystemen der Kantonspolizei gemäss den §§ 50 Abs. 1 und 51a des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 [3)],			

[3)] SAR 531.200

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	d) aus den polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssystemen des Bundes und anderer Kantone, soweit die Kantonspolizei zugriffsberechtigt ist, e) bei den Steuerbehörden, f) aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden, g) durch Einholen von Referenzen bei früheren Arbeitgebenden, wenn es um eine Anstellung oder eine Wahl gemäss § 19 Abs. 1 lit. a geht, h) durch Befragung der zu prüfenden Person, i) durch Befragung von Drittpersonen, wenn die zu prüfende Person zustimmt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Daten über Dritte, die untrennbar mit Daten über die zu prüfende Person verbunden sind, dürfen nur bearbeitet werden, wenn dies für die Beurteilung des Sicherheitsrisikos unerlässlich ist. Die Fachstelle informiert die betroffenen Dritten über die Bearbeitung. [3] Die Fachstelle bewahrt die erhobenen Daten bis 10 Jahre nach Abschluss der sicherheitsrelevanten Tätigkeit auf und bietet sie danach dem Staatsarchiv an. [4] Wird das Prüfverfahren eingestellt, tritt eine geprüfte Person die vorgesehene Stelle nicht an oder lehnt sie den Auftrag ab, sind alle erhobenen Daten und Akten spätestens nach drei Monaten zu vernichten.			
	§ 22 Ergebnis der PSP [1] Die Fachstelle hält das begründete Ergebnis der Datenerhebung und Beurteilung der PSP mit einer der folgenden Erklärungen fest:			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	a) Es besteht kein Sicherheitsrisiko, b) es besteht ein Sicherheitsrisiko, das mit Auflagen auf ein tragbares Mass reduziert werden kann, c) es besteht ein Sicherheitsrisiko. [2] Ein Sicherheitsrisiko besteht, wenn aus der Auswertung und Beurteilung der erhobenen Daten konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die geprüfte Person die sicherheitsrelevante Tätigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit vorschriftswidrig oder unsachgemäss ausüben wird. [3] Die Wahrscheinlichkeit einer vorschriftswidrigen oder unsachgemässen Ausübung der sicherheitsrelevanten Tätigkeit ist als hoch einzustufen, wenn die konkreten Anhaltspunkte auf eine oder mehrere der folgenden persönlichen Eigenschaften hinweisen: a) mangelnde persönliche Integrität oder Vertrauenswürdigkeit,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) Erpressbarkeit oder Bestechlichkeit, c) beeinträchtigtes Urteils- oder Entscheidungsvermögen. [4] Der geprüften Person ist Gelegenheit einzuräumen, das Ergebnis und die erhobenen Unterlagen einzusehen, Stellung zu nehmen und falsche Daten zu berichtigen.			
	§ 23 Wiederholung [1] Die PSP ist spätestens nach 5 Jahren zu wiederholen. Für Personen in einer Funktion mit Amtsdauer jeweils vor der Wiederwahl. [2] Die PSP kann bei begründetem Anlass jederzeit wiederholt werden.			
	3.5. Sicherheitsspezifische Eignungsprüfung von Unternehmen			
	§ 24 Befähigungsnachweis			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[1] Sicherheitsrelevante Vergaben öffentlicher Aufträge und Übertragungen öffentlicher Aufgaben dürfen nur an Unternehmen erfolgen, die sich im Rahmen der Eignungsprüfung als befähigt erweisen, die öffentlichen Interessen gemäss § 1 Abs. 2 zu wahren. [2] Die Unternehmen sind durch gezielte Abfrage, welche die Eigenheiten der spezifischen Vergabe beziehungsweise der Übertragung der öffentlichen Aufgabe berücksichtigt, aufzufordern Angaben zu liefern, die für die Beurteilung ihrer Eignung in sicherheitstechnischer Hinsicht notwendig sind, insbesondere a) zu den Eigentumsverhältnissen, b) zu Interessenbindungen von Mitgliedern der Unternehmensführung, c) zur Solvenz sowie zu allfälligen hängigen Pfändungs- und Konkursverfahren, d) zur Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben sowie			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	e) einen Nachweis der Zertifizierung der Informationssicherheitsprozesse oder zumindest des Vorliegens eines dem Vorhaben angemessenen ISDS-Konzepts [4)].			
	4. Organisation			
	4.1. Verwaltungsinterne Organisation			
	§ 25 Fachstelle für Informationssicherheit [1] Zum Zwecke eines einheitlichen, behördenübergreifenden Vollzugs ist eine Fachstelle für Informationssicherheit als Stabstelle des Regierungsrats zu schaffen. [2] Sie hat folgende Aufgaben: a) Fachliche Beratung und Unterstützung, b) Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung eines Informationssicherheits-Managementsystems,			

[4)] Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Informationssicherheit und Beantragung erforderlicher Massnahmen bei Nichteinhaltung, d) Durchgriff in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen, wenn durch Nichthandeln eine unmittelbare Gefahr für die Informationssicherheit droht oder mit negativen Auswirkungen auf weite Teile der kantonalen Informatikinfrastruktur zu rechnen ist, e) Ergreifen von Massnahmen bei Cybervorfällen in der Verwaltung, f) Beurteilung der Risiken für die Informationssicherheit beim Einsatz neuartiger Technologien, g) Teilnahme bei wichtigen behördenübergreifenden Projekten und in allen mit der Umsetzung der Informationssicherheit betrauten Gremien,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	h) jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat, i) Erlass von technischen Weisungen und Standards. [3] Administrativ ist die Fachstelle für Informationssicherheit dem Departement Finanzen und Ressourcen beigeordnet.			
	4.2. Verwaltungsübergreifende Organisation			
	§ 26 Kantonale Cyber-Organisation [1] Zur Minimierung der Cyber-Risiken des Kantons ist eine verwaltungsübergreifende Organisation für die Gewährleistung der Cybersicherheit zu schaffen. [2] Die kantonale Cyber-Organisation sieht folgende Gremien und Stellen vor: a) Cyber-Ausschuss, b) Cyber-Koordinationsstelle, c) Kerngruppe Cyber.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Der Regierungsrat regelt die organisatorischen Belange durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 27 Cyber-Ausschuss [1] Der Cyber-Ausschuss besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Departemente Volkswirtschaft und Inneres sowie Finanzen und Ressourcen und aus der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber. [2] Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Aufsicht über die kantonale Cyber-Organisation, b) Wahlvorbereitung und Wahlvorschlag der Cyber-Koordinatorin oder des Cyber-Koordinators zuhanden des Regierungsrats, c) Genehmigung der Ziele und Prüfung der jährlichen Zielerreichung,	**§ 27 Abs. 1 (geändert)** [1] Der Cyber-Ausschuss besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Departemente Volkswirtschaft und Inneres sowie Finanzen und Ressourcen […] , der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber sowie der Leiterin oder dem Leiter der Cybersecurity einer kritischen Infrastruktur.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	d) Entscheid über Differenzen in der kantonalen Cyber-Organisation, e) Beurteilung der Bewältigung von Cybervorfällen.			
	§ 28 Cyber-Koordinationsstelle [1] Zum Zwecke der Koordination und des Informationsaustausches zwischen den staatlichen und privaten Akteuren sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit in Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung ist eine Cyber-Koordinationsstelle zu schaffen. [2] Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Informationssicherheit, b) Koordination und Informationsaustausch zwischen staatlichen und interkantonalen Fachstellen sowie Institutionen und der Wirtschaft,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) Koordination der Umsetzung von Massnahmen aus der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken (NCS), d) Leitung der Kerngruppe Cyber, e) Abgabe von Empfehlungen bei erkanntem Sicherheitsdefizit, f) Koordination von Übungen, namentlich mit dem KFS und den kritischen Infrastrukturen, g) Beratung und Unterstützung von Projekten zur Förderung der Informationssicherheit, h) Erstellen von Ausbildungsunterlagen und Durchführung von Schulungen, i) Sensibilisierung von Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	j) Planung und Durchführung von Präventionskampagnen, k) jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat.			
	§ 29 Kerngruppe Cyber [1] Zur operativen Unterstützung der Cyber-Koordinationsstelle ist eine Kerngruppe Cyber einzusetzen. [2] Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Fachliche Unterstützung der Cyber-Koordinationsstelle aus den Bereichen Informations- und Informatiksicherheit, Datenschutz, Cyberkriminalität und Katastrophenschutz, b) Beurteilung der Bedrohungslage, c) Beaufsichtigung der Bewältigung erheblicher Cybervorfälle innerhalb der Verwaltung,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	d) Ziehen von Lehren aus der Bewältigung von Cybervorfällen, e) Informationsaustausch zwischen Cyberspezialistinnen und -spezialisten der in Litera a erwähnten Bereiche. [3] Die Gemeinden sind mit einer Fachperson vertreten.			
	5. Vollzug			
	§ 30 Ausführungsbestimmungen [1] Die Behörden erlassen die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Dekret, Verordnung beziehungsweise Reglement. [2] Soweit der Grosse Rat und die Gerichte keine eigenen Ausführungsbestimmungen erlassen haben, gelten für sie die Verordnungen und Weisungen des Regierungsrats sinngemäss.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 29. April 2025	Entwurf des Regierungsrats vom 12. November 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	6. Übergangs- und Schlussbestimmung			
	§ 31 Übergangsbestimmung [1] Die Klassifizierung der im Zeitpunkt dieses Gesetzes vorhandenen Informationen hat bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.			
	§ 32 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.249

VORSTOSS

Interpellation Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri (Sprecher), Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, vom 26. August 2025 betreffend Digitalisierung und Datensicherheit bei Steuerunterlagen

---

Text und Begründung:

Im Kanton Solothurn kam es im Sommer 2025 zu einem gravierenden Vorfall: Eine externe Firma, die mit der Digitalisierung von Steuerunterlagen beauftragt war, hat, anstatt zu scannen versehentlich 22 Steuerdokumente geschreddert. Die betroffenen Steuerpflichtigen müssen ihre Unterlagen erneut einreichen. Der Fall zeigt auf, dass bei der Auslagerung sensibler Verwaltungsaufgaben wie der Verarbeitung von Steuerunterlagen besondere Risiken bestehen.

Auch im Kanton Aargau werden Steuerunterlagen von externen Firmen digitalisiert. Bisher sind keine Vorfälle öffentlich bekannt geworden. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass es in Gemeinden vereinzelt zu verlorenen oder nicht auffindbaren Unterlagen gekommen sein könnte, diese wurden dann direkt zwischen Verwaltung und Betroffenen geregelt – ohne dass die Öffentlichkeit davon erfuhr. Es ist deshalb anzunehmen, dass es eine Dunkelziffer von Fällen gibt, die nie an die Öffentlichkeit gelangten.

Der Umgang mit personenbezogenen Steuerdaten erfordert höchste Sorgfalt, da Fehler für die Betroffenen nicht nur mit zusätzlichem Aufwand, sondern auch mit rechtlichen und finanziellen Risiken verbunden sein können. Eine klare Regelung zu Prozesskontrollen, Aufsicht, Datensicherheit und Haftung ist entscheidend, um Vertrauen in die Verwaltung zu gewährleisten und den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern Sicherheit zu bieten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Kontrollen und Aufsichtsmechanismen bestehen im Kanton Aargau, wenn externe Firmen mit der Digitalisierung von Steuerunterlagen beauftragt werden?
2. Welche Anforderungen an Personalqualifikation, Prozesssicherheit und Dokumentation werden diesen Firmen auferlegt?
3. Wurden nach Bekanntwerden des Falls in Solothurn im Kanton Aargau zusätzliche Massnahmen wie Schulungen, Nachkontrollen oder Audits ergriffen?
4. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, in denen im Kanton Aargau Steuerunterlagen verloren gingen, beschädigt wurden oder nicht auffindbar waren? Falls ja, wie viele Fälle wurden gemeldet und wie wurden diese gelöst?
5. Wie hoch ist der Anteil der Steuererklärungen, die über den Papierweg eingereicht werden, und wie hat sich dieser Wert in den letzten Jahren entwickelt?
6. Gibt es Pläne, Steuererklärungen künftig direkt über das Smartservice-Portal einzureichen bzw. auszufüllen und den Papierweg mittelfristig vollständig abzuschaffen?

7. Welche Schnittstellen für die Einreichung einer Steuererklärung stehen neben EasyTax zur Verfügung (z. B. Dr. Tax)?
8. Wie viele Steuererklärungen werden gesamthaft pro Jahr eingereicht, und wie viele werden nicht oder zu spät eingereicht?
9. Wie wird die Datensicherheit bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen gewährleistet?
10. Wer trägt im Falle von Fehlern das Risiko – und wer übernimmt die Kosten für den zusätzlichen Aufwand, der den Steuerpflichtigen oder den Gemeinden entsteht?
11. Wird die Einhaltung der Vorgaben durch die Finanzkontrolle oder eine andere unabhängige Stelle überprüft?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

19. November 2025

25.249

Interpellation Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri (Sprecher), Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, vom 26. August 2025 betreffend Digitalisierung und Datensicherheit bei Steuerunterlagen; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Steuererklärungen bei natürlichen Personen können mit dem EasyTax-Programm ausgefüllt werden und danach elektronisch oder mit physischem Ausdruck an die Gemeindesteuerämter übermittelt werden. Auf das kommende Jahr wird die bisherige vom Kanton betriebene Software "EasyTax" durch die neue Lösung "eTAX AARGAU Natürliche Personen" abgelöst werden, weil sie den Anforderungen nicht mehr genügt. Alternativ kann die Steuererklärung auch auf Papier ausgefüllt werden. Die Gemeindesteuerämter fungieren als Veranlagungsbehörde bei den natürlichen Personen. So werden im Kanton Aargau die Steuererklärung und damit auch die physischen Unterlagen beim Gemeindesteueramt eingereicht. Für das Scanning dieser physisch eingereichten Unterlagen hat das Kantonale Steueramt des Departements Finanzen und Ressourcen im Sinne einer Dienstleistung für alle Gemeinden einen Vertrag mit einem externen Anbieter abgeschlossen. Der Vorteil ist, dass die Dienstleistung von einer auf Scanning spezialisierten Firma erbracht wird. Sie stellt die Infrastruktur und die Ressourcen zur Verfügung. Dies stellt sicher, dass auch in Spitzenzeiten genügend Ressourcen zur Verfügung stehen und die Sicherheit der Daten und Dokumente gewährleistet ist.

Bei den juristischen Personen erfolgt schon heute die Einreichung der Steuererklärung in einem vollständigen, elektronischen Prozess mit der vom Kanton betriebenen Lösung "eTAX AARGAU Juristische Personen". Das Scanning physischer Steuerunterlagen ist damit nicht notwendig. Das Kantonale Steueramt ist für die Veranlagung bei den juristischen Personen zuständig.

Zur Frage 1

"Welche Kontrollen und Aufsichtsmechanismen bestehen im Kanton Aargau, wenn externe Firmen mit der Digitalisierung von Steuerunterlagen beauftragt werden?"

Die Übergabe der physischen Steuerunterlagen an ein Drittunternehmen stellt datenschutzrechtlich eine Datenbearbeitung im Auftrag dar. Gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) ist eine solche Datenbearbeitung im Auftrag zulässig, wenn das öffentliche Organ den Datenschutz durch Vereinbarungen, Auflagen oder in anderer Weise sicherstellt.

Das Kantonale Steueramt hat einen Vertrag mit dem Scan-Center. Dieser regelt die Prozesse und den Datenschutz: vom Abholen bei den Gemeinden, zum Scannen und der Vernichtung der Steuerunterlagen bis hin zur Lieferung der elektronischen Daten. Die Gemeinden stellen für jede Lieferung einen Lieferschein mit den enthaltenen Steuererklärungen aus. Für jede Lieferung erfolgt eine umfassende Vollständigkeitskontrolle anhand des Lieferscheins sowie eine automatische Überprüfung der gescannten Daten. Im Rahmen der Aufsicht findet jährlich ein Steuerungsausschuss statt, bei dem die Einhaltung der Prozesse und des Datenschutzes überprüft wird. Im Steuerausschuss nehmen die Vertreter der Geschäftsleitung des Scan-Centers sowie Vertreter des Kantonalen Steueramts Einsitz.

Zur Frage 2

"Welche Anforderungen an Personalqualifikation, Prozesssicherheit und Dokumentation werden diesen Firmen auferlegt?"

Das Scan-Center muss gemäss Vertrag Vorkehrungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes getroffen haben. Die Prozesse müssen dokumentiert, etabliert und regelmässig auf Einhaltung geprüft werden. Änderungen sind zu dokumentieren und vor der Inbetriebnahme zu testen und durch das Kantonale Steueramt abzunehmen. Ein Qualitätsmanagement muss so etabliert sein, dass sichergestellt ist, dass die Prozesse korrekt durchgeführt werden. Die Vollständigkeit der elektronischen Datenlieferung wird durch einen automatischen Lieferscheinabgleich der physisch eingereichten Steuerunterlagen sichergestellt. Zudem liegt eine ISO 27001-Zertifizierung vor. ISO 27001 ist der weltweit angewendete Standard für die Zertifizierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems.

Zur Frage 3

"Wurden nach Bekanntwerden des Falls in Solothurn im Kanton Aargau zusätzliche Massnahmen wie Schulungen, Nachkontrollen oder Audits ergriffen?"

Die bestehenden Prozesse wurden überprüft. Es mussten aber keine zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden.

Zur Frage 4

"Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, in denen im Kanton Aargau Steuerunterlagen verloren gingen, beschädigt wurden oder nicht auffindbar waren? Falls ja, wie viele Fälle wurden gemeldet und wie wurden diese gelöst?"

Bei den natürlichen Personen werden im Kanton Aargau die zu scannenden Unterlagen beim Gemeindesteueramt eingereicht. Dieses erstellt zur Nachverfolgung für jede Steuererklärung und weitere zu scannende Unterlagen einen Lieferschein. Die Akten werden anschliessend mit einem regelmässigen Abholungs-Service dem Scan-Center übergeben. Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, bei denen in den letzten Jahren Unterlagen beschädigt oder verloren gegangen sind.

Zur Frage 5

"Wie hoch ist der Anteil der Steuererklärungen, die über den Papierweg eingereicht werden, und wie hat sich dieser Wert in den letzten Jahren entwickelt?"

Für die Steuerperiode 2023[1] wurde folgende Anzahl Steuererklärungen mit der kostenlosen Software Easy-Tax beziehungsweise der kostenpflichtigen Software Dr. Tax für Treuhänder eingereicht:

Tabelle 1: Übersicht Einreichung Steuererklärung Steuerperiode 2023

	Anzahl	**Prozentual**
Easy-Tax	**333'008**	**76 %**
davon Easy-Tax mit physischem Ausdruck	174'719	40 %
davon Easy-Tax mit elektronischer Übermittlung	158'289	36 %
Dr. Tax (ausschliesslich mit physischem Ausdruck)	**49'761**	**11 %**
Papier	**31'478**	**7 %**
Übrige (Sekundär Ausserkantonal / Ausland und Unterjährige Steuererklärungen)	**24'747**	**6 %**
Total	**438'994**	**100 %**

In den vergangenen fünf Jahren hat sich die Anzahl mit Papier eingereichter Steuererklärungen um rund einen Drittel reduziert. Eingereichte Steuererklärungen mit elektronischer Übermittlung haben sich in der gleichen Zeitperiode um 87 % erhöht.

Zur Frage 6

"Gibt es Pläne, Steuererklärungen künftig direkt über das Smartservice-Portal einzureichen bzw. auszufüllen und den Papierweg mittelfristig vollständig abzuschaffen?"

Ab dem Jahr 2026 wird für die Steuererklärungen 2025 eine neue, webbasierte Software (eTAX AARGAU Natürliche Personen) eingesetzt, mit welcher die Steuererklärungen nur noch elektronisch eingereicht werden können. Das heisst, ein elektronisches Ausfüllen mit anschliessendem physischem Ausdruck ist nicht mehr möglich. Eine Integration von eTAX AARGAU Natürliche Personen ins Smart Service Portal ist vorgesehen. Die Steuererklärungen der kostenpflichten Software Dr. Tax (Lösungen für Treuhänder) können ab dem nächsten Jahr elektronisch übermittelt werden (siehe auch Antwort zur Frage 7).

Die Belege zur Steuererklärung können wie bisher vollständig oder teilweise elektronisch übermittelt oder vollständig in Papierform eingereicht werden. Falls Unterlagen physisch eingereicht werden, werden diese durch das Gemeindesteueramt für den Scanning-Prozess vorbereitet und direkt mit einem Abhol-Service ins Scan-Center gebracht (vgl. Antwort zur Frage Nr. 4).

Eine Einreichung mittels schriftlich ausgefüllten Steuerformulars ist bis auf weiteres möglich.

Bei den juristischen Personen erfolgt schon heute die Einreichung der Steuererklärung in einem vollständigen, elektronischen Prozess.

[1] Steuerperiode 2023 ist die aktuellste Steuerperiode, für welche eine Auswertung vorliegt.

Zur Frage 7

"Welche Schnittstellen für die Einreichung einer Steuererklärung stehen neben EasyTax zur Verfügung (z. B. Dr. Tax)?"

Die Deklarationssoftware Dr. Tax verfügte bisher nicht über die Möglichkeit, die Daten elektronisch an die Steuerbehörde zu übermitteln. Wie mit der Antwort zur Frage 6 beschrieben, wird es ab dem nächsten Jahr möglich sein, die Daten von Dr. Tax elektronisch zu übermitteln. Wird ein übriges Drittsystem zur Deklaration der Steuererklärung verwendet, müssen die Unterlagen vollständig in Papierform eingereicht werden.

Zur Frage 8

"Wie viele Steuererklärungen werden gesamthaft pro Jahr eingereicht, und wie viele werden nicht oder zu spät eingereicht?"

Für die Steuerperiode 2023[2] wurde folgende Anzahl Steuererklärungen und Mahnungen bei den natürlichen Personen versendet:

Tabelle 2: Übersicht Mahnungen und Ermessensveranlagungen Steuerperiode 2023

Anzahl der einzureichenden Steuererklärungen	438'994	
Erstellte 1. Mahnungen	35'443	8,1 % der Steuerpflichtigen
Erstellte 2. Mahnungen	15'796	3,6 % der Steuerpflichtigen
Anzahl Ermessensveranlagungen	10'674	2,4 % der Steuerpflichtigen

Zur Frage 9

"Wie wird die Datensicherheit bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen gewährleistet?"

Die elektronische Übermittlung der Steuererklärungen aus EasyTax erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die Daten werden im kantonseigenen Rechenzentrum der Informatik Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen gehalten und erst nach abgeschlossener Übermittlung für die weitere Bearbeitung freigegeben. Es erhalten nur für die Bearbeitung des Falls zuständige Personen gemäss definiertem Rollenkonzept Zugriff auf die Daten. Der Datenzugriff wie auch die Datenbearbeitungen werden protokolliert. Die Daten sind durch die technischen und organisatorischen Massnahmen der Kantonalen Verwaltung gegenüber unberechtigtem Zugriff geschützt.

Zur Frage 10

"Wer trägt im Falle von Fehlern das Risiko – und wer übernimmt die Kosten für den zusätzlichen Aufwand, der den Steuerpflichtigen oder den Gemeinden entsteht?"

Die Kostenbeteiligung muss im Einzelfall beurteilt werden, da die Umstände und Verantwortlichkeiten jeweils unterschiedlich sein können. Dies gilt auch für das Risiko.

[2] Steuerperiode 2023 ist die aktuellste Steuerperiode, für welche eine Auswertung vorliegt.

Zur Frage 11

"Wird die Einhaltung der Vorgaben durch die Finanzkontrolle oder eine andere unabhängige Stelle überprüft?"

Es liegt eine ISO 27001-Zertifizierung vor. Damit werden Sicherheitsrisiken minimiert und in regelmässigen Abständen kontrolliert. Weiter findet im Rahmen der Aufsicht jährlich ein Steuerungsausschuss statt, bei dem die Einhaltung der Vorgaben überprüft werden (siehe dazu auch Antwort zur Frage 1). Die kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz hat zudem die Auslagerung des Scanning-Prozesses im Rahmen einer Anzeige geprüft und dabei festgehalten, es bestünden keine Anhaltspunkte, wonach im Zusammenhang mit dem Scanning physischer Steuerdokumente eine unrechtmässige Datenbearbeitung stattfinde. Im Übrigen ist Mitte Januar 2026 ein Audit beim externen Anbieter geplant, welches von der kantonalen Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz als sinnvoll und zielführend erachtet wurde. Eine Überprüfung durch die Finanzkontrolle findet nicht statt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 885.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

3. September 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **25.251**

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 3

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf 3

2. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung 5

3. Auswertung des Anhörungsverfahrens 5

3.1 Verfahren in digitaler Form (§ 3a) 6
3.2 Mindestabstand zum Kulturland (§ 48a) 8
3.3 Mindestanforderungen für WC-Anlagen (§ 52) 9
3.4 Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV; § 54a) 10
3.5 Unzulässigkeit von Einwendungen gegen das Baugesuch (§ 60) 11
3.6 Einsichtsrecht ins Grundbuch (§ 63) 12
3.7 Geltungsdauer Baubewilligung (§ 65 Abs. 1) 13
3.8 Unterbruch der Bauarbeiten (§ 65 Abs. 1^{bis}) 14
3.9 Luft/Wasser-Wärmepumpen im Strassenunterabstand (§ 67a) 15
3.10 Baubewilligungsverfahren und geringfügige Strassenanpassungen (§ 95) 16
3.11 Busbuchten und Strassenabstand (§ 111) 17
3.12 Übergangsrecht: Reglement betreffend Ersatzabgabe für Parkfelder (§169 Abs. 3) 17
3.13 Übergangsrecht: Übergangszone (§ 170 Abs. 2) 18
3.14 Baugesuch mit Verzicht auf Sondernutzungsplanung 19
3.15 Diverses 19

4. Umsetzung – Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen 21

§ 3a Verfahren in digitaler Form 21
§§ 8 und 9 Richtplanung 25
§ 10 Kantonale Nutzungspläne (Einwendungsverfahren) 26
§ 15 Ausscheidung von Nutzungszonen (Arbeitszonen) 27
§ 48 Waldabstand 27
§ 48a Abstand von Kulturland 29
§ 54a Kommunaler Gesamtplan Verkehr 31
§ 60 Baugesuch (unzulässige Rügen) 32
§ 63 Zustimmung und Bewilligung anderer Behörden (Eisenbahn, Einsichtsrecht Grundbuch) 33
§ 65 Geltungsdauer der Baubewilligung 35
§ 67a Erleichterte Ausnahmebewilligungen im Unterabstand von Strassen 36
§ 95 Strassenbauprojekte 37
§ 111 Abstände gegenüber Strassen 38
§ 154 Entscheide (Enteignung) 39
§ 169 Übergangsrecht (Absatz 3: Parkfelder-Ersatzabgaben) 39
§ 170 Abs. 2 Übergangsrecht zur Nutzungsplanung (Übergangszone) 40

5. Auswirkungen 40

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton 40
5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft 41
5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft 41
5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima 41
5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden 41
5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen 41

6. Wirkungsprüfung 41

7. Weiteres Vorgehen 41

Antrag 42

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Gesetztes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat in einer Motion beauftragt, die Fristen für die Geltungsdauer der Baubewilligung (§ 65 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]) zu erhöhen. Mit dieser Gesetzesrevision wird das Anliegen umgesetzt.

In einer weiteren (als Postulat entgegengenommenen) Motion hat der Grosse Rat verlangt, im Baugesetz zu verankern, dass für die Erstellung von Wärmepumpen im Strassen-Unterabstand erleichterte Ausnahmebewilligungen (mit Beseitigungsrevers) möglich seien. Mit dieser Gesetzesrevision wird das Anliegen umgesetzt.

Vor allem aber wird mit der vorliegenden Revision die Grundlage für eine digitale (elektronische) Abwicklung baugesetzlicher Verfahren geschaffen. Es sind dies namentlich: das Baugesuchsverfahren, die Vorprüfung und Genehmigung von Nutzungsplänen sowie generell die Mitwirkungs- und Auflageverfahren gemäss Baugesetz.

Weitere Revisionspunkte sind nachfolgend unter Ziffer 1 aufgelistet.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat in einer Motion beauftragt, grosszügigere Fristen für die Geltungsdauer der Baubewilligung (§ 65 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]) festzulegen.[1] Mit der vorliegenden baugesetzlichen Anpassung wird dieses Anliegen umgesetzt.

In einer anderen (als Postulat entgegengenommenen) Motion hat der Grosse Rat verlangt, im Baugesetz zu verankern, dass für die Erstellung von Wärmepumpen im Strassen-Unterabstand erleichterte Ausnahmebewilligungen (mit Beseitigungsrevers) möglich seien.[2] Mit der vorliegenden baugesetzlichen Anpassung wird dieses Anliegen für Luft/Wasser-Wärmepumpen umgesetzt (§ 67a).

Vor allem aber wird mit der vorliegenden Revision die Grundlage für eine elektronische Abwicklung baugesetzlicher Verfahren geschaffen. Das ganze Baugesuchsverfahren soll digital erfolgen. Aber auch andere Verfahren nach Baugesetz sollen digital durchgeführt werden können. Gemeint sind namentlich die Mitwirkungs- und öffentlichen Auflageverfahren nach Baugesetz, die Zustimmung des Kantons zu Baugesuchen sowie die Vorprüfung und Genehmigung von Nutzungsplänen (§ 3a).

Ferner soll die Klarstellung erfolgen, dass Einwendungen, die bereits gegen den Nutzungsplan hätten vorgebracht werden können, später im Baugesuchsverfahren nicht mehr zulässig sind.[3] Das Baugesuchsverfahren soll möglichst straff durchgeführt werden (§ 60). Ein "Projektplan" oder ein

[1] (22.298) Motion Patrick Philipp Frei, SVP, Untersiggenthal (Sprecher), Daniel Notter, SVP, Wettingen, und Markus Gabriel, SVP, Uerkheim, vom 8. November 2022 betreffend Anpassung Bewilligungsdauer für Baubewilligungen

[2] (24.100) Motion Gian von Planta, GLP, Baden (Sprecher), Jonas Fricker, Grüne, Baden, Jeanine Glarner, FDP, N, Möriken-Wildegg, Martin Brügger, SP, Brugg, Christian Minder, EVP, Lenzburg, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, vom 26. März 2024 betreffend erleichterte Nutzung des Strassen-Unterabstands zur Wärmegewinnung

[3] Der Anstoss zur Prüfung dieses Anliegens gab die (15.120) Motion Dr. Lukas Pfisterer, Aarau (Sprecher), und Thierry Burkart, Baden, vom 23. Juni 2015 betreffend Stärkung der Demokratie und Vermeidung von verzögerndem Rechtsschutz nach Volks- und Parlamentsentscheiden zu konkret festgelegten Bauprojekten; siehe dazu die "Auslegeordnung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 13. Januar 2020 / 29. November 2021; der Grosse Rat hat die Motion – auf Antrag der KAPF – am 17. Juni 2025 abgeschrieben (Geschäft 25.89: Jahresbericht mit Jahresrechnung 2024).

ähnliches Instrument, das erlaubte, Sondernutzungsplan und Baugesuch als Einheit zusammenzulegen, soll jedoch nicht eingeführt werden. Ob und unter welchen Voraussetzungen in einem Gebiet mit Sondernutzungsplanpflicht Baugesuche zulässig sind ohne vorherige Durchführung eines Sondernutzungsplanverfahrens, bleibt wie bis anhin Sache der Gemeinde zu bestimmen.

Überdies wird die vorliegende Revision genutzt, um zusätzliche Anpassungen vorzunehmen. Es sind dies die folgenden Punkte:

- Der Beschwerde gegen einen Richtplanbeschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Der Begriff "Richtpläne" wird in die Einzahl gesetzt (§§ 8 f.).
- Der Grosse Rat beschliesst die kantonalen Nutzungspläne. In Bezug auf die Behandlung von Einwendungen wird präzisiert, dass für die instruierenden Behördenmitglieder die Ausstandsvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gelten, und nicht zusätzliche Hürden. Ferner wird klargestellt, dass die Einwendungsentscheide des Regierungsrats den Grossen Rat nicht binden (§ 10 Abs. 5 und 5^{bis}).
- Die Begriffe "Gewerbezone/Industriezone" werden durch den Begriff "Arbeitszone" ersetzt (§ 15).
- Präzisierungen in Bezug auf die Waldabstandsvorschriften (§ 48)
- Das Baugesetz regelt den (nach Bundesrecht zwingenden) Mindestabstand gegenüber Kulturland (§ 48a).
- Die Behördenverbindlichkeit des Kommunalen Gesamtplans Verkehr wird präzisiert und der Text verständlicher gefasst (§ 54a).
- Die kantonalen Stellen erhalten das Einsichtsrecht in die Grundbuchbelege, soweit sie die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (§ 63).
- Erleichterte Ausnahmebewilligung im Strassen-Unterabstand für Luft/Wasser-Wärmepumpen (§ 67a)
- Der Gemeinderat ist befugt, über geringfügige Anpassungen von Strassen im Baubewilligungsverfahren zu entscheiden (§ 95).
- Ist für Busbuchten Land enteignet worden, soll – auf Antrag hin – ein entsprechend reduzierter Strassenabstand gelten (§ 111).
- Die Praxis, dass direkt das Spezialverwaltungsgericht (und nicht der Regierungsrat) über das Nichteintreten auf Einwendungen gegen Enteignungen urteilen darf, wird gesetzlich verankert (§ 154).
- Die heutige übergangsrechtliche Bestimmung, wonach der Regierungsrat zum Erlass eines Reglements über Parkfelder-Ersatzabgaben befugt ist, soll per Ende 2032 aufgehoben werden (§ 169).
- Streichung der Bestimmung betreffend die Übergangszonen (Reservezonen) im Nichtbaugebiet (§ 170)

Aufgrund des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung werden hingegen folgende Punkte nicht umgesetzt:

- Dem Kanton wird die Befugnis nicht gegeben zum Erlassen (oder für anwendbar Erklären) von Richtlinien, die die nötige Zahl der WC-Anlagen öffentlich zugänglicher Innen- und Aussenräumen regelten (§ 52). Dies hat zur Folge, dass – wenn auch das kommunale Recht keine Normierung enthält – das Erstellen solcher Anlagen im Belieben einer Bauherrschaft steht.
- Die Dauer der Frist, während der die Bauausführung unterbrochen werden darf, ohne dass die Baubewilligung ihre Gültigkeit verlöre, wird nicht verlängert. Verlängert hingegen wird die Gültigkeitsdauer der Baubewilligung, und zwar um ein Jahr, und auch dies nicht generell, sondern nur "in begründeten Fällen".
- Das "Baugesuch mit Verzicht auf Sondernutzungsplanung" wird nicht ins Baugesetz aufgenommen. Den Gemeinden bleibt aber weiterhin die Kompetenz gegeben, eine solche Bestimmung ins kommunale Recht aufzunehmen.

Hinzuweisen ist, dass die Revision "Raumplanungsgesetz – 2. Etappe (RPG2)" im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt ist. Die nötigen Anpassungen sollen zeitnah in einer späteren Baugesetzrevision nachfolgen. Da RPG2 das Bauen ausserhalb Bauzonen im Fokus hat mit dem Ziel der Stabilisierung der Bautenzahl und Bodenversiegelung, ist ein Zusammenhang und Koordinationsbedarf mit der vorliegenden Revision nicht gegeben und die zeitliche Staffelung sinnvoll.[4]

2. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Der Regierungsrat will – gemäss Entwicklungsleitbild 2025–2034 – den digitalen Wandel forcieren und der Bevölkerung und der Wirtschaft wirkungsvolle und zeitgemässe öffentliche Dienstleistungen anbieten. Die Kundenbeziehungen der kantonalen und kommunalen Verwaltung sollen hauptsächlich digital gestaltet werden. In der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 führt der Regierungsrat aus, dass zu einem starken Wohn- und Wirtschaftsstandort eine moderne Verwaltung gehört. Die digitale Transformation ist voranzubringen.[5]

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft die Grundlage für die Digitalisierung baugesetzlicher Verfahren und entspricht dieser Stossrichtung.

3. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Die Anhörung fand vom 31. Januar bis am 7. Mai 2025 statt. Insgesamt sind 99 Stellungnahmen eingegangen. Beteiligt haben sich 8 Parteien, 67 Gemeinden, 16 Verbände sowie 8 Weitere.

Im Einzelnen haben mitgewirkt:

Parteien (8): Die Mitte, EDU, EVP, FDP.Die Liberalen, GLP, Grüne, SP und SVP

Gemeinden (67) :Aarburg, Aarau, Aristau, Arni, Biberstein, Birmenstorf, Birrwil, Böttstein, Bremgarten, Buchs, Dintikon, Döttingen, Ehrendingen, Fischbach-Göslikon, Fisibach, Fislisbach, Full-Reuenthal, Geltwil, Hägglingen, Hellikon, Jonen, Kaiseraugst, Kaisten, Klingnau, Künten, Lenzburg, Leuggern, Magden, Menziken, Möhlin, Muhen, Mülligen, Murgenthal, Muri, Niederrohrdorf, Oberentfelden, Oberrohrdorf, Oberrüti, Oeschgen, Oftringen, Reitnau, Remigen, Rheinfelden, Riniken, Rothrist, Rudolfstetten-Friedlisberg, Rupperswil, Schafisheim, Schmiedrued, Sisseln, Spreitenbach, Stetten, Strengelbach, Teufenthal, Unterentfelden, Unterkulm, Villmergen, Wettingen, Widen, Windisch, Wittnau, Wohlen, Wohlenschwil, Würenlingen, Zofingen, Zufikon und Zurzach.

Verbände (16):

- Gemeindespezifische Verbände (5) und Umweltverband (1): Aargauischer Bauverwalterverband, FSU Nordwestschweiz, Gemeindeammänner-Vereinigung, Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG), "Neutrale Bauverwaltung", WWF Aargau
- Regionalplanungsverbände (5): Baden Regio (Repla 1), aarau regio (Repla 2), Lebensraum Lenzburg Seetal (Repla 6), Brugg Regio (Repla 15), Zurzibietregio (Repla 14)
- Wirtschaftsverbände (5): Aargauischer Gewerbeverband (AGV), Hauseigentümerverband Aargau (HEV), bauenaargau, Baumeister Verband Aargau, Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)

[4] www.are.admin.ch > Raumentwicklung & Raumplanung > Revision des Raumplanungsgesetzes

[5] S. 6 der Botschaft

Die Auswertung ergibt folgendes Bild:

3.1 Verfahren in digitaler Form (§ 3a)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat einen digitalen Dienst für die digitale Abwicklung baugesetzlicher Verfahren anbieten und die Benutzung dieses Dienstes für die Behörden und bestimmte Personen zur Pflicht machen kann?"

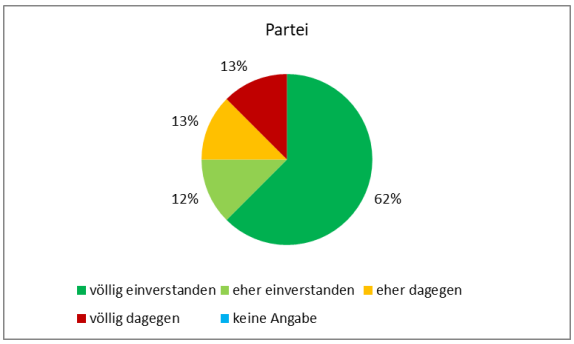

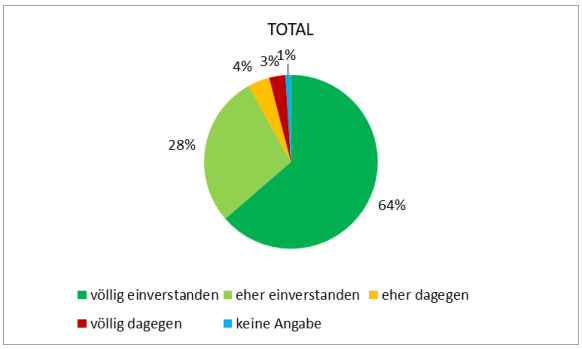

Gesamthaft beträgt die Zustimmung [6] 92 %. Von den Parteien haben einzig die SVP (völlig dagegen) und die EDU (eher dagegen) ablehnend reagiert, von den Wirtschaftsverbänden einzig der HEV (völlig dagegen). Zu eingegangen Bemerkungen und Fragen ist Folgendes zu antworten.

- **Keine blosse Kann-Formulierung**

  FDP.Die Liberalen und GLP bringen vor, dass die Bestimmung verpflichtend sein soll, und nicht bloss eine Kann-Formulierung; dabei soll den Gemeinden eine genügende Frist für die Umsetzung gesetzt werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Kann-Formulierung ist nötig, damit der Regierungsrat den digitalen Dienst schrittweise einführen und ausbauen kann.

- **Keine Verpflichtung**

  SVP und EDU sowie einzelne Gemeinden wehren sich gegen die Einführung einer Verpflichtung. Die freiwillige Nutzung würde nach Ansicht des Gewerbeverbands die Akzeptanz erhöhen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine fehlende Verpflichtung zur Nutzung des digitalen Dienstes zu Doppelspurigkeiten und Ineffizienz führt. Die Digitalisierung der Bauverfahren kann ihren grösstmöglichen Nutzen nur bei einer konsequenten und flächendeckenden Umsetzung entfalten. Das digitale Hochladen kann heute für sämtliche Bauherrschaften (mit wenigen Ausnahmen) als zumutbar angesehen werden. In einfachen Fällen genügen eingescannte Handskizzen (mit den nötigen Massangaben). – Der Erfolg von DIBA [7] hängt davon ab, dass möglichst alle mitmachen. Die Verpflichtung ist daher unverzichtbar.

- **Papierform**

  Laut SP soll im vereinfachten Verfahren die Papierversion zulässig bleiben. Der HEV meint, dass die Papier-Einreichung weiterhin möglich sein müsste – unter Auferlegung der Kosten nach dem

[6] völlig einverstanden oder eher einverstanden (Farbe grün und hellgrün)
[7] Digitale Baugesuchsabwicklung (DIBA)

Verursacherprinzip. Von Gemeindeseite wird teils vorgebracht, dass die Papierversion besser lesbar sei, so für die öffentliche Aktenauflage und Einsicht durch Dritte. Auch für jene, die nicht digital unterwegs seien, namentlich Ältere, müsse die Papierform zulässig bleiben.

Stellungnahme des Regierungsrats Ausnahmen sollen nur in einzelnen begründeten Fällen zulässig sein. Es gilt das Diskriminierungsverbot. In der Regel wird eine Bauherrschaft bei Bedarf eine Drittperson mit der digitalen Einreichung beauftragen. Richtig ist, dass die Gemeinde die Einsicht vor Ort (grundsätzlich digital) sicherstellen muss. Wenn wichtige Massangaben fehlen oder das Ablesen erschwert ist, sind die Unterlagen nachzubessern. Gute digitale Unterlagen erlauben dank den Zoom-Möglichkeiten in der Regel eine bessere Lesbarkeit als Papierpläne.

- **Kosten**

  Von Gemeindeseite wird vorgebracht, dass der digitale Dienst den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursachen dürfe, namentlich auch nicht für komplizierte Schnittstellen. Auch solle der digitale Dienst nicht kostenpflichtig sein.

Stellungnahme des Regierungsrats

Grundsätzlich erhebt der Kanton für seine Leistungen zugunsten der Gemeinden keine Gebühren.[8] Diese Regelung gilt jedoch nicht, soweit Leistungen zugunsten einer Privatperson (Bauherrschaft) erbracht werden und die Kosten überwälzbar sind.[9] – Die Kosten, die die Gemeinden bei Nutzung des kantonalen Dienstes zu tragen haben, sind untergeordneter Art und sollen primär die (eigenen) Supportkosten abdecken.[10] Da dies in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den einzelnen Gemeinden geregelt werden soll, entfällt ein baugesetzlicher Regelungsbedarf.

- **Übergangszeit und Unterstützung**

  Einzelne Gemeinden verlangen eine genügend lange Übergangszeit und ferner eine Unterstützung in der Software-Handhabung.

Stellungnahme des Regierungsrats

Den Gemeinden wird eine genügend lange Übergangszeit gewährt werden, bevor die Nutzung des Dienstes obligatorisch wird. Für den Support ist ein entsprechender Kostenposten in der kommunalen Kostenbeteiligung eingerechnet.

- **Digitale Archivierung**

  Ist die bloss digitale Archivierung zulässig?

Stellungnahme des Regierungsrats

Aufzubewahrende "amtliche Dokumente" können auch digitale Akten sein.[11] Das Format PDF/A ist für die langfristige Archivierung geeignet.

- **Kompatibilität**

  Es ist sicherzustellen, dass bereits vorhandene kommunale Lösungen mit DIBA kompatibel sind.

Stellungnahme des Regierungsrats

DIBA wird über eine Standard-Schnittstelle verfügen, die den Anschluss einer kommunalen Lösung möglich macht.

---

[8] § 4 Abs. 1 lit. f des Allgemeinen Gebührengesetzes vom 19. September 2023 (GebührG; SAR 662.100)
[9] vgl. Protokoll des Grossen Rats vom 13. September 2022 betreffend die Revision des Gebührenrechts, S. 1219 (Votum Regierungsrat Dieth)
[10] Bei Nutzung des Dienstes auch für kommunale Belange (anstelle einer eigenen kommunalen Datenbank) betragen die jährlichen Kosten gemäss aktueller Planung: Fr. 400.– (Grundgebühr) + Fr. 0,17 pro Einwohnerin/Einwohner; hinzu kommt eine einmalige Aufschaltgebühr von Fr. 500.–. Die Kosten für die Schnittstelle bei eigener kommunaler Lösung betragen Fr. 400.–.
[11] Vgl. § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG; SAR 150.700)

3.2 Mindestabstand zum Kulturland (§ 48a)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass der zwingend einzuhaltende Kulturlandabstand im Baugesetz geregelt wird?"

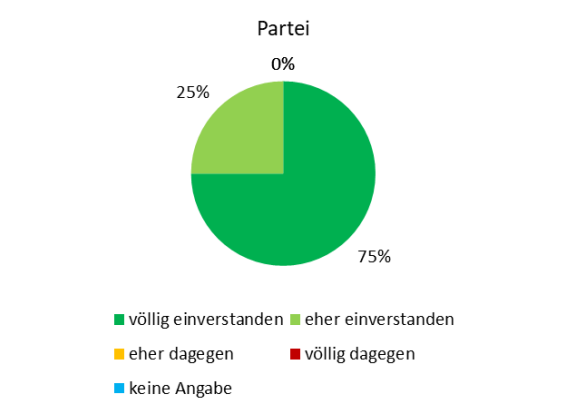

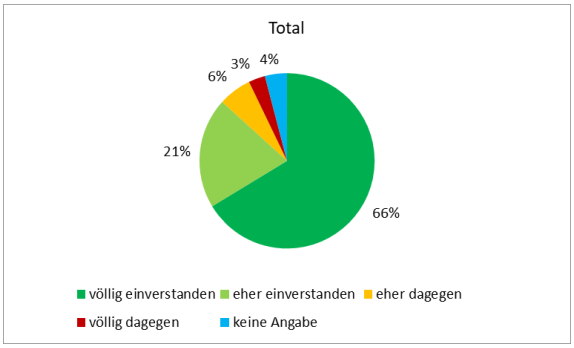

Gesamthaft beträgt die Zustimmung 87 %. Zu eingegangen Bemerkungen und Fragen ist Folgendes zu antworten:

- **Einfriedungen baulicher Art**

  Die Mitte macht darauf aufmerksam, dass der Abstand für Pflanzen im EG ZGB [12] geregelt ist. Das Baugesetz muss diesen nicht auch noch normieren.

Stellungnahme des Regierungsrats

Korrekt. Der Gesetzesentwurf wird entsprechend angepasst.

- **Abstand für Verkehrsflächen und Parkfelder**

  Namentlich die SP macht geltend, dass die Strassenbankette häufig 50 cm breit seien und ausserhalb der Strassenparzelle lägen. Bestehende Strassen sollten nicht rechtswidrig werden. Der Abstand solle daher 50 cm (oder Null) betragen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der "Pflugwendestreifen" (Mindestabstand zum Landwirtschaftsland) beträgt seit jeher 60 cm. Dieser Abstand soll (wie gemäss EG ZGB) auch für Strassen gelten. Bestehende Strassen sind besitzstandgeschützt. – Der 60-cm-Abstand erlaubt eine optimale Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche bis an den Parzellenrand. Zudem handelt es sich hierbei um ein einheitliches und bewährtes Mass, das in der Praxis gut umsetzbar ist.

- **Die Regelung auf Verordnungsstufe beibehalten; Gemeindeautonomie**

  Eine Gemeinde fragt, wieso nicht die bereits heute bestehende Verordnung angepasst werde. Auch solle nicht zwischen Kleinbauten und unterkellerten Kleinbauten unterschieden werden. Für bestimmte Bauten (Unterniveaubauten, Untergeschosse, Schwimmbäder) genüge ein 2-m-Abstand. Zwei Gemeinden meinen, dass es ihnen erlaubt sein müsse, strengere Regelungen zu erlassen.

[12] §§ 72 Abs. 2 und 73 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. Juni 2017 (EG ZGB; SAR 210.300); es gilt ein zwingender Abstand von 60 cm gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone. Hingegen gilt kein Abstand für pflanzliche Einfriedungen gegenüber der Kulturlandgrenze, wenn diese innerhalb der eigenen Parzelle verläuft. Dies lässt sich hinnehmen, zumal kaum anzunehmen ist, dass quer durch die eigene Parzelle eine Hecke (pflanzliche Einfriedung) angepflanzt wird.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die kantonale Verordnungsbestimmung zum Kulturlandabstand ist gesetzlich nicht abgestützt und hält vor Bundesrecht nicht stand. Unterkellerte Bauten erfordern eine Baugrube und rechtfertigen einen grösseren Abstand. Ein genügender Abstand ermöglicht zudem eine sorgfältige Siedlungsgestaltung. Einer Gemeinde zu erlauben, den Kulturlandabstand abweichend zu regeln, würde der Rechtsklarheit schaden, ohne einen Autonomiegewinn zu bringen.

3.3 Mindestanforderungen für WC-Anlagen (§ 52)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat die Anzahl und die Mindestanforderungen an WC-Anlagen regeln darf?"

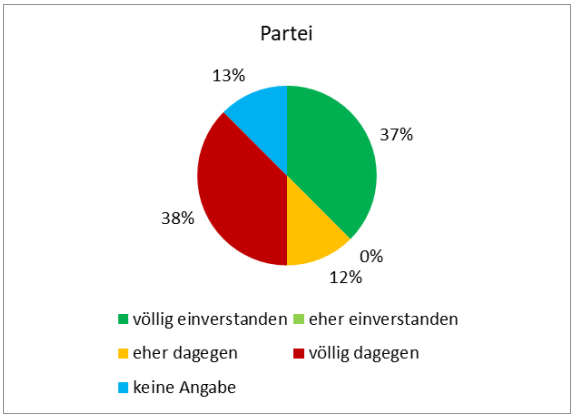

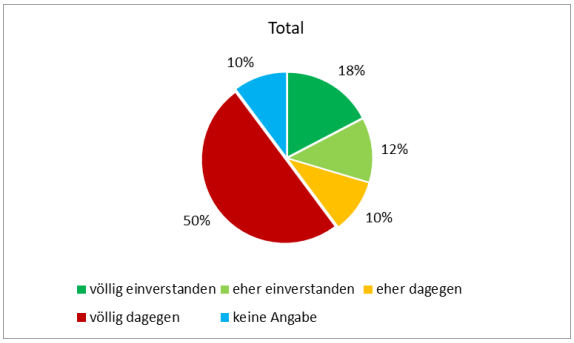

Gesamthaft überwiegt die ablehnende Haltung mit 60 %. Von den Parteien votierten ablehnend die FDP.Die Liberalen, die SVP, die EDU (alle drei: "völlig dagegen") und die Mitte ("eher dagegen"). "Völlig einverstanden" sind: EVP, Grüne und GLD. Die SP enthielt sich. Drei Wirtschaftsverbände sprachen sich "völlig dagegen" aus (AGV, HEV und AIHK).

Zu eingegangen Bemerkungen und Fragen ist Folgendes zu antworten:

- **Keine kantonale Regelung**

  Die Mitte, EDU, FDP.Die Liberalen, SP und SVP, ebenso einzelne Gemeinden, möchten an der heutigen liberalen Reglung festhalten. Einzelne Gemeinden meinen ferner, dass eine Regelung kommunal erfolgen könne.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die vorgesehene Regelung wird wegen der ungenügenden Akzeptanz aus dem Entwurf gestrichen. Ohne diese Kompetenz fehlt die Möglichkeit, eine uneinsichtige Bauherrschaft zum Erstellen einer minimalen Anzahl WC-Anlagen zu verpflichten. Grössere Gasthäuser haben heute zum Teil nur eine Toilette.[13] Darunter leidet das touristische Image. Auch sinkt subjektiv das Sicherheitsgefühl, wenn Ecken und Strassen nach Urin riechen. Eine kantonale Normierung – mit der gebotenen Zurückhaltung – wäre hilfreich. Aufgrund der Opposition wird jedoch die Vorschrift aus dem Entwurf gestrichen. So obliegt es den Gemeinden, hierzu Regelungen zu erlassen.

[13] Vgl. Aargauer Zeitung vom 23. April 2025: "Einsprecherin kritisiert Klo-Situation".

3.4 Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV; § 54a)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass die Bestimmungen betreffend Kommunaler Gesamtplan Verkehr angepasst werden?"

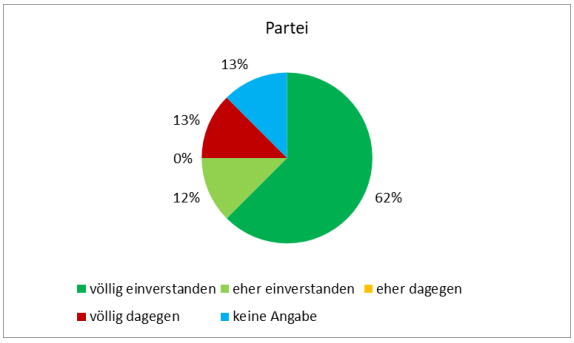

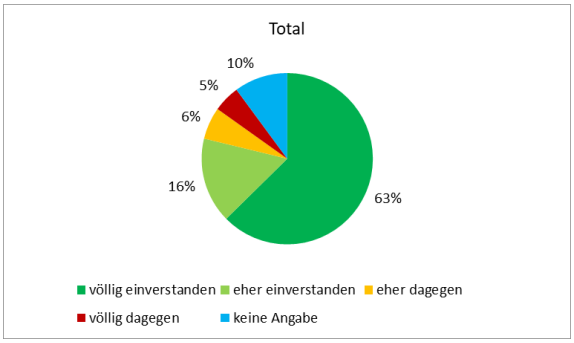

Gesamthaft beträgt die Zustimmung 79 %. Von den Parteien lehnt einzig die FDP.Die Liberalen die Änderung ab. Die Grüne enthielt sich der Stimme. Von den Wirtschaftsverbänden lehnt der HEV die Anpassung ab; die AIHK ist "eher einverstanden".[14] Zu eingegangen Bemerkungen und Fragen ist Folgendes zu antworten:

- **Verbindlichkeit der im KGV vorgesehenen Massnahmen auch für den Kanton**

  Die FDP.Die Liberalen meint, die KGV-Massnahmen müssten auch für den Kanton verbindlich sein, und der Hinweis auf § 56 (Reduktion der Parkfelderzahl unter den Pflichtbedarf) sei zu belassen. Die SVP nimmt Anstoss an den zusätzlichen Regulierungen. Der HEV und einzelne Gemeinden sehen einen Zusammenhang zwischen der geringeren Verbindlichkeit des KGV für den Kanton und der zum Teil fehlenden Bereitschaft der Gemeinden, einen solchen zu erstellen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Gemäss nun langjähriger Praxis genehmigt der Kanton nur die KGV-Ziele. Für ihn sind nur diese – für die Gemeinde auch die Massnahmen und Teilpläne – behördenverbindlich. Der Kanton hat hier nur die Rolle einer Prüfinstanz und ist selber nicht Planungsbehörde.[15] Eine vollständige Abklärung aller KGV-Massnahmen im Hinblick auf die künftigen eigenen Planungen des Kantons könnte die kantonale Fachstelle nicht bewältigen. Würde dies verlangt, müsste der Kanton aktiv in die Erarbeitung sämtlicher KGVs miteinbezogen werden – was unmöglich ist.

Anfänglich war die KGV-Genehmigungspraxis des Kantons die folgende:
Die Gemeinden wurden angehalten, separat auszuweisen, auf welche Punkte sich die Genehmigung beziehen solle. Bereits die ersten Genehmigungsverfahren zeigten indessen die Schwierigkeiten, die sich für den Kanton bei der Genehmigung einzelner Massnahmen ergaben. Der Kanton musste Hinweise anbringen, die klarstellten, dass die Genehmigung von Massnahmen keine kantonale Planungsverpflichtung auslöse, dass ordentliche Genehmigungsverfahren nicht vorweggenommen werden könnten und dass auch das Resultat nicht vorgegeben werden dürfe. Dies führte zu Missverständnissen und Unzufriedenheiten bei der Gemeinde und der betroffenen Bevölkerung.

Mit einer Vergrösserung der "Flughöhe" hat der Kanton in der Folge seine Genehmigungspraxis angepasst und nur noch die Ziele genehmigt: Der genehmigte KGV-Inhalt gibt fortan die klare Richtung vor, wie und wohin sich eine Gemeinde verkehrlich entwickelt, abgestimmt mit der kommunalen Siedlungsentwicklung und der Freiraumgestaltung. Gleichzeitig belässt diese Genehmigungspraxis

[14] "Völlig einverstanden" votierten bauenaargau und Baumeisterverband Aargau. Der aargauische Gewerbeverband enthielt sich der Stimme.
[15] Zum Umfang der Prüfung siehe § 3 Abs. 2 der Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (BauV; SAR 713.121)

dem Kanton den nötigen Gestaltungsraum, damit er – soweit es um kantonale Belange geht – in folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren gemeinsam mit den Gemeinden über das Wie der Umsetzung und der Zielerreichung entscheiden kann.

Diese Praxis garantiert den Gemeinden die grösstmögliche Autonomie bei der Definition ihrer verkehrlichen Bedürfnisse und der darauf abgestimmten KGV-Massnahmenplanung. Der KGV ist und bleibt im Kern ein kommunales Planungsinstrument. Die angepasste Praxis (Vergrösserung der "Flughöhe" bei der Genehmigung) besteht seit 2017 und ist in der kantonalen Wegleitung "Empfehlungen zum Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV)" abgebildet.[16]

Ein Kommunaler Gesamtplan Verkehr ist nach bisherigem Recht namentlich dann erforderlich, wenn in einem Gebiet die Anzahl Parkfelder "über § 56 hinaus" begrenzt wird. Der Entwurf spricht stattdessen neu von Begrenzung der Anzahl Parkfelder "unter den Pflichtbedarf nach Fachnorm". Diese Formulierung ist bildhaft und aus sprachlichen Gründen der abstrakten Formulierung mit Verweis auf § 56 vorzuziehen. Inhaltlich meinen beide Formulierungen dasselbe.

3.5 Unzulässigkeit von Einwendungen gegen das Baugesuch (§ 60)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass Einwendungen, die im Nutzungsplanverfahren hätten vorgebracht werden können, im späteren Baubewilligungsverfahren ausdrücklich für unzulässig erklärt werden?"

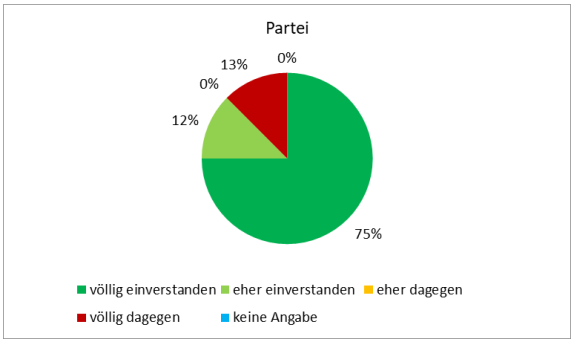

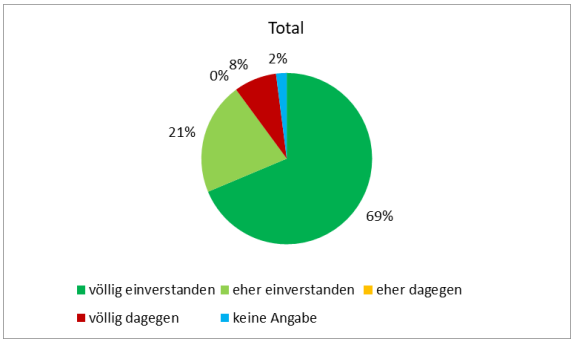

Gesamthaft beträgt die Zustimmung 90 %. Zu eingegangen Bemerkungen und Fragen ist Folgendes zu antworten:

- **Unnötige Bestimmung**

  Die FDP.Die Liberalen lehnt als einzige Partei die Anpassung ab, da sie unnötig sei. Die thematisierte Unzulässigkeit der Einwendungen ergebe sich bereits aus der Rechtskraft des Nutzungsplans.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Aussage ist korrekt, dass – auch ohne explizite Normierung – Einwendungen gegen ein Baugesuch nicht mehr vorgebracht werden können, wenn diese schon früher gegen den Nutzungsplan hätten vorgebracht werden können. Die Anpassung kann aber eine Signalwirkung haben und ist politisch erwünscht.

- **Sondernutzungsplan ebenfalls erwähnen**

  Von Gemeindeseite wird angeregt, nicht nur von Nutzungsplänen zu sprechen, sondern ausdrücklich auch die Sondernutzungspläne zu erwähnen.

[16] veröffentlicht unter: www.ag.ch/verkehr > Siedlung & Verkehr > Kommunaler Gesamtplan Verkehr – "Empfehlungen zum Kommunalen Gesamtplan Verkehr"

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Begriff "Nutzungsplan" umfasst sowohl den allgemeinen wie auch den Sondernutzungsplan. Die Ergänzung ist abzulehnen, um Abweichungen zu anderen gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden, die gleichfalls von "Nutzungsplänen" sprechen und dabei die Sondernutzungspläne mitmeinen.

- **Das Verbandsbeschwerderecht darf nicht eingeschränkt werden.**

  Die SP und einzelne Gemeinden bringen dies vor.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Normierung will das Verbandsbeschwerderecht nicht einschränken und bewirkt dies auch nicht.

- **Vorschlag für eine Ergänzung des Gesetzestextes**

  Der WWF regt folgende Ergänzung an: "… und aufgrund der öffentlichen Auflage klar erkennbar gewesen wären, …"

Stellungnahme des Regierungsrats

Eine solche Präzisierung ist unnötig, und sie wäre auch unrichtig. Sie bedeutet unter Umständen eine unzulässige Einschränkung der Rechtsgültigkeit des Nutzungsplans.

- **Akzessorische Normenkontrolle erwähnen**

  Gemeindeseits wird vorgeschlagen, im Gesetzestext die Möglichkeit der akzessorischen Normenkontrolle vorzubehalten.

Stellungnahme des Regierungsrats

Dass die akzessorische Normenkontrolle vorbehalten ist, ergibt sich aus Bundesrecht und muss im Gesetz nicht auch noch "erläutert" (wiederholt) werden.

3.6 Einsichtsrecht ins Grundbuch (§ 63)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass den kantonalen Stellen für die nötigen Abklärungen im Anwendungsbereich von § 63 (kantonale Zustimmung zu einer Baubewilligung) das Einsichtsrecht in das Grundbuch samt den Belegen gewährt wird?"

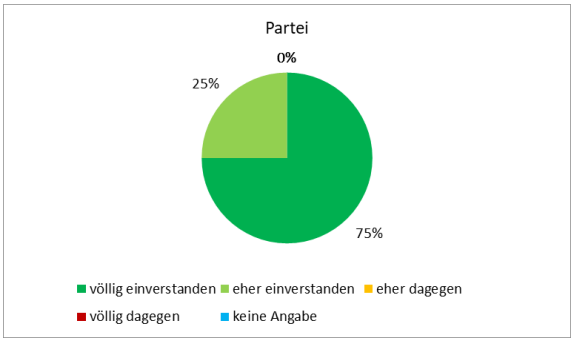

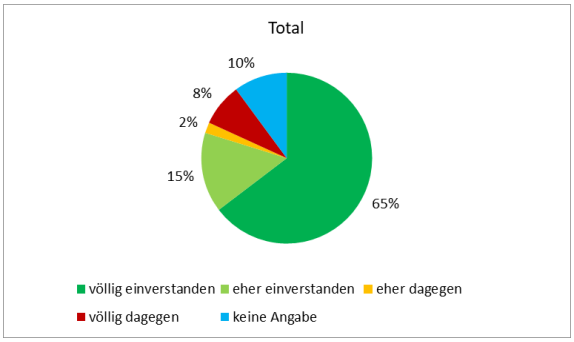

Gesamthaft beträgt die Zustimmung 80 %. Namentlich sind auch die Wirtschaftsverbände einhellig "völlig einverstanden". Zu eingegangen Bemerkungen und Fragen ist Folgendes zu antworten:

- **Aufwand Grundbuchämter**

  Die FDP.Die Liberalen fragt, welchen Zeitgewinn die neue Regelung für die Grundbuchämter bringt.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Grundbuchämter werden in Bezug auf Auszugs- und Belegbestellungen entlastet. Die neue Regelung bewirkt aber vor allem eine Zeitersparnis für die Abteilung für Baubewilligungen und für die Gesuchstellenden.

- **Nur die begründete Einsichtnahme darf gestattet werden.**

  Die Mitte bringt dies vor.

Stellungnahme des Regierungsrats

Das ist so. Zu präzisieren ist, dass die betroffenen Stellen jeweils keine Begründung im Einzelfall liefern müssen. Sie erhalten den erweiterten elektronischen Zugang, weil sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

- **Auch den Gemeinden ist das Einsichtsrecht in die Grundbuch-Belege zu gegeben.**

  Der AGG sowie einzelne Gemeinden bringen dies vor.

Stellungnahme des Regierungsrats

Aus Datenschutzgründen soll ein direktes Einsichtsrecht nur sehr fokussiert erteilt werden. Ein generelles Einsichtsrecht der Gemeinden würde der Bund wohl kaum genehmigen.[17]

3.7 Geltungsdauer Baubewilligung (§ 65 Abs. 1)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass die Geltungsdauer für Bau- und Abbaubewilligungen um ein Jahr erhöht wird?"

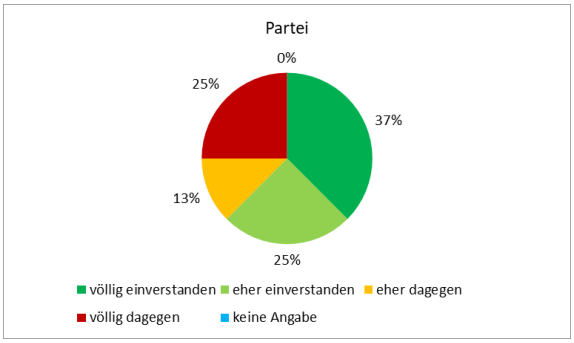

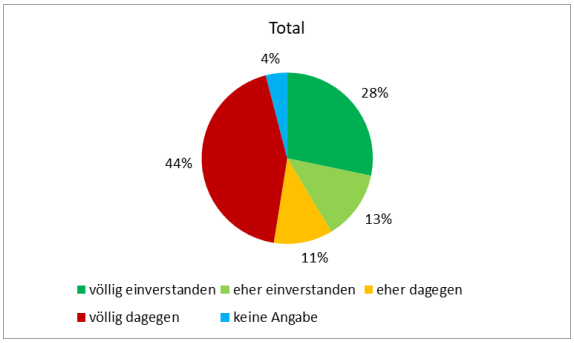

Gesamthaft beträgt die ablehnende Haltung 55 %. Ablehnend votierten FDP.Die Liberalen, Grüne (beide "völlig dagegen") sowie SP ("eher dagegen"). Zustimmung erteilten SVP, EDU und GLP ("völlig einverstanden"), ferner ("eher einverstanden") EVP und Die Mitte. Die Wirtschaftsverbände sind allesamt völlig oder eher (AIHK) einverstanden. Die Gemeinden lehnen die Vorlage zu rund zwei Drittel ab.[18] Zu eingegangen Bemerkungen und Fragen ist Folgendes zu antworten:

- **Fehlender Handlungsbedarf**

  FDP.Die Liberalen, Grüne und SP meinen, es fehle ein Handlungsbedarf. – Die Mitte ist knapp einverstanden.

[17] So haben denn auch nur wenige Stellen AGOBIS–Einsicht in die Belege. Es sind dies Grundbuchämter, Urkundspersonen, Sektion Landerwerb, Gemeindesteuerämter, Kantonales Steueramt, gewisse Nachführungsgeometer und Mitarbeitende des Vermessungsamts sowie die Gerichte Kanton Aargau.

[18] "Völlig dagegen" sind 33 Gemeinden, "eher dagegen" 9. 16 Gemeinden sind "völlig einverstanden" und 8 "eher einverstanden" (1 Gemeinde hat sich der Stimme enthalten).

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Vorschrift wird angepasst (an strengere Voraussetzungen gebunden). Die Verlängerung soll nicht automatisch, sondern nur in begründeten Fällen (um ein Jahr) möglich sein.

- **Nachteile überwiegen**

  Diverse: Die Dossierführung verlängert sich, und nachteilig ist dies auch für die betroffene Nachbarschaft.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Gemeinden sind für die Umsetzung der Baubewilligungen verantwortlich. Rund zwei Drittel der Gemeinden haben sich dahingehend geäussert, dass sie völlig oder eher gegen die Änderung sind. Die Einwände sind berechtigt. Die Vorschrift wird daher angepasst (an strengere Voraussetzungen gebunden). Die Verlängerung der (Ab-)Baubewilligung soll nicht automatisch, sondern nur in begründeten Fällen (um ein Jahr) möglich sein.

3.8 Unterbruch der Bauarbeiten (§ 65 Abs. 1bis)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass die Bauarbeiten drei Jahre (bisher zwei Jahre) ununterbrochen eingestellt werden dürfen, ohne dass die Baubewilligung dahinfällt?"

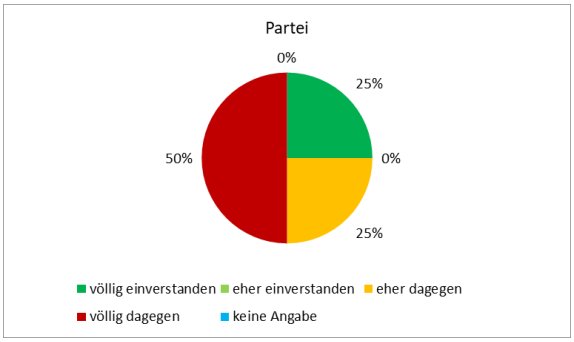

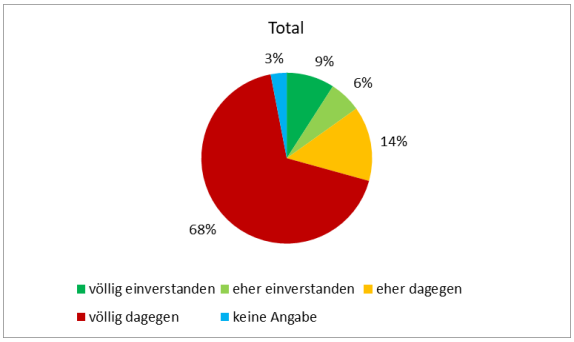

Gesamthaft beträgt die ablehnende Haltung 82 %. Von den Parteien stimmten einzig die SVP und die EDU der Änderung zu ("völlig einverstanden"). Die Wirtschaftsverbände befürworten mehrheitlich die Änderung. Der HEV votierte dagegen.

- **Ewige Baustellen und Bauruinen**

  FDP.Die Liberalen, GLP, Die Mitte und SP meinen, dass eine Verlängerung des zulässigen Bauunterbruchs dazu führe, dass ein Bauvorhaben "ewig" daure.

Stellungnahme des Regierungsrats

Diese Befürchtung teilt auch der Regierungsrat. Die vorgesehene Anpassung wird daher aus dem Entwurf gestrichen.

- **Frist wegen Unmut sogar kürzen!**

  Die Gemeindeammänner-Vereinigung und einzelne Gemeinden beantragen gar, dass die Frist des zulässigen Bauunterbruchs (2 Jahre) zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten, die ein "endloses" Bauvorhaben bewirke, sogar zu verkürzen sei.

3.9 Luft/Wasser-Wärmepumpen im Strassenunterabstand (§ 67a)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass Luft/Wasser-Wärmepumpen mit erleichterter Ausnahmebewilligung im Strassenunterabstand erstellt werden dürfen?"

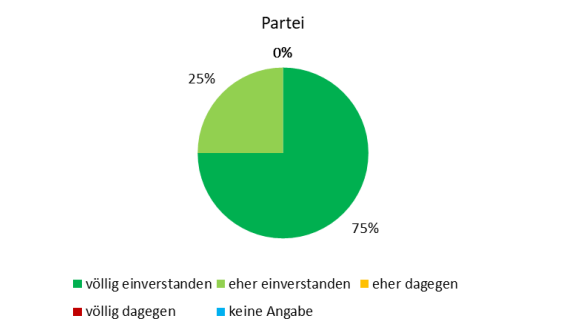

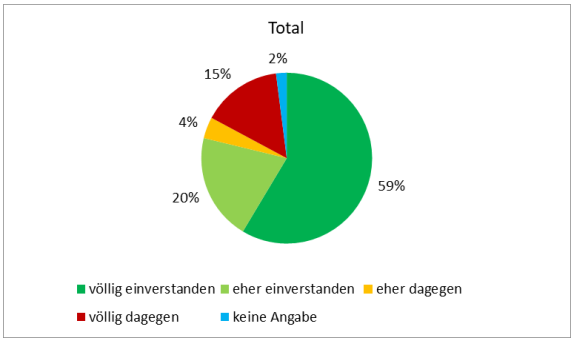

Gesamthaft beträgt die Zustimmung 79 %. Einhellig unterstützt wird die Änderung namentlich auch von allen fünf Wirtschaftsverbänden ("völlig einverstanden"). Zu eingegangen Bemerkungen und Fragen ist Folgendes zu antworten:

- **Konsequenzen einer Streichung von Absatz 1bis**

  FDP.Die Liberalen fragt nach den Konsequenzen bei einer Streichung von Absatz 1bis.

Stellungnahme des Regierungsrats

Eine Streichung der Bestimmung (wonach für den Fall eines späteren Landbedarfs eine Ersatzlösung garantiert werden muss) würde den Zweck des Strassenabstands (Freihaltung für zukünftigen Landbedarf) vereiteln. Eine Streichung ist daher abzulehnen.

- **Einen Lärmschutznachweis nur gegenüber Dritten verlangen**

  Die SVP meint, dass kein Lärmschutznachweis zum eigenen Schutz der Eigentümerin oder des Eigentümers zu verlangen sei.

Stellungnahme des Regierungsrats

Das Bundesrecht regelt den Lärmschutz. Der Kanton darf diesen nicht abschwächen.

- **obligatorischer Beseitigungsrevers**

  Grüne und Repla meinen, dass beim ausnahmsweise Gewähren einer Strassenabstandsunterschreitung der Beseitigungsrevers obligatorisch sei.

Stellungnahme des Regierungsrats

Das ist korrekt. Ein Beseitigungsrevers wird in Anwendung von § 67a standardmässig verfügt und im Grundbuch eingetragen (§ 163 Abs. 1).

- **Erdsonden auch einbeziehen**

  Die Mitte und GLP meinen, dass auch für Erdsonden die erleichterte Strassenabstandsunterschreitung möglich sein soll.

Stellungnahme des Regierungsrats

Erdsonden lassen sich nicht mit Wärmepumpen vergleichen. Diese können erforderlichenfalls verschoben und an neuem Ort wieder verwendet werden, währenddem jene neu gebohrt werden müssten. Auch sind Auswirkungen von Strassen(unterhalts)arbeiten auf Erdsonden im Unterabstand nicht

ausschliessbar. Im Einzelfall muss einlässlich geprüft werden, ob die Erdsonde im Unterabstand zugelassen werden kann (unter Mitgewichtung des öffentlichen Interesses an einer solchen Energiegewinnung); eine standardisierte Ausnahmebewilligung ist hier jedoch nicht möglich.

- **Ein 2-m-Strassenabstand sei mindestens einzuhalten.**

  Einzelne Gemeinden meinen, dass wegen Vereisungsgefahr, aus Ortsbildschutzgründen (Verunstaltung) und zum Schutz von Sichtzonen der Strassen-Mindestabstand wenigstens 2 m zu betragen habe.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Gemeinderat "kann" ausnahmsweise die Strassenabstands-Unterschreitung bewilligen. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung, die eine umfassende Interessenabwägung voraussetzt. Alle Interessen sind zu berücksichtigen und abzuwägen bei der Beurteilung, ob eine Ausnahme nach § 67a bewilligbar ist und welcher Mindestabstand im Einzelfall eingehalten werden muss.

- **Bei fehlendem Ersatzstandort sei ein alternatives Heizsystem zu teuer**

  Der AGG und einzelne Gemeinden weisen auf das Problem hin, dass, wenn bei einer späteren Strassenverbreiterung die Wärmepumpe beseitigt werden müsste, ein alternatives Heizsystem eingebaut werden müsste und die Kosten dafür zu hoch seien.

Stellungnahme des Regierungsrats

Absatz 1bis (Garantie einer Ersatzlösung) lässt eine Ausnahmebewilligung nicht zu, wenn die Ersatzlösung zu teuer und daher als unrealisierbar anzusehen ist.

3.10 Baubewilligungsverfahren und geringfügige Strassenanpassungen (§ 95)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass der Gemeinderat geringfügige Anpassungen von Strassen im Baubewilligungsverfahren bewilligen darf?"

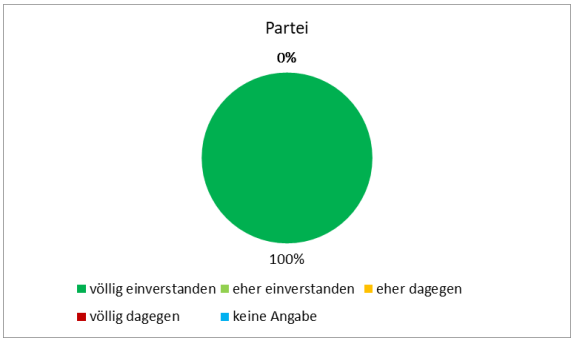

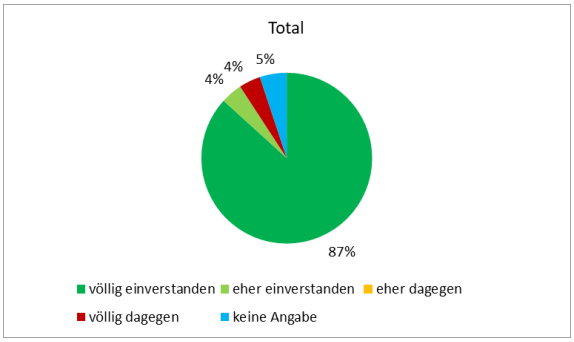

Gesamthaft beträgt die Zustimmung 91 %. Nur gerade drei Gemeinden und die "neutrale Bauverwaltung" stimmten gegen die Änderung. Zu eingegangen Bemerkungen und Fragen ist Folgendes zu antworten:

- **Was heisst "untergeordnet"?**

  Einer Gemeinde ist der Begriff "untergeordnet" zu wenig verständlich.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Begriff "untergeordnete Anpassungen" ist nicht scharf definiert. Es geht darum, in Zusammenhang mit der Erstellung eines Gebäudes Strassenanpassungen, die der Gebäudebau nötig macht und also als ein Nebenpunkt angesehen werden können, im gleichen Verfahren zu beurteilen und zu bewilligen.

3.11 Busbuchten und Strassenabstand (§ 111)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass bei Landabtretungen für die Realisierung von Busbuchten die Strassenabstände entsprechend herabgesetzt werden können?"

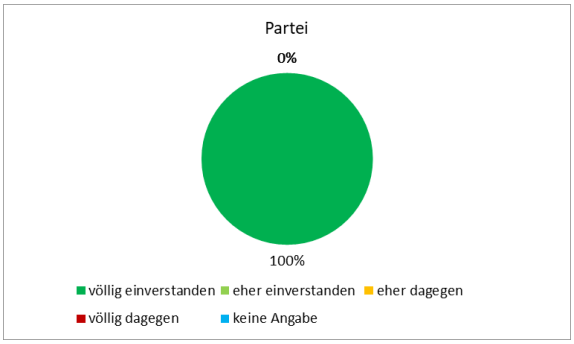

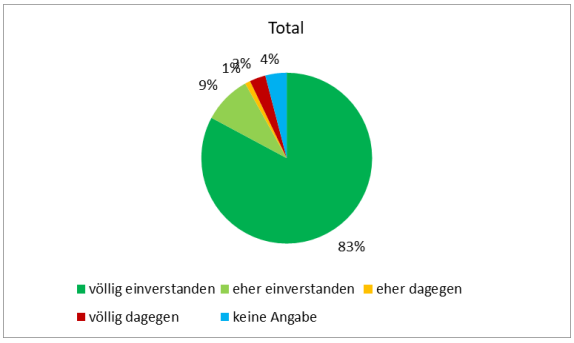

Gesamthaft beträgt die Zustimmung 92 %. Zu eingegangen Bemerkungen und Fragen ist Folgendes zu antworten:

- **Auch die Ausnützungsziffer ist zu erhöhen.**

  Die Repla 12 und gemeindeseits wird vorgebracht, dass bei einer Landabtretung für den Strassenbau zugleich auch die Ausnützungsziffer erhöht werden müsse.

Stellungnahme des Regierungsrats

Strassenflächen zählen nicht zur anrechenbaren Grundstücksfläche.[19] Ein Übertragen von (nicht vorhandener oder in der Entschädigung abgegoltener) Ausnützung wäre nicht zulässig.

3.12 Übergangsrecht: Reglement betreffend Ersatzabgabe für Parkfelder (§169 Abs. 3)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass die übergangsrechtliche Regelung in § 169 Abs. 3 (Kompetenz des Regierungsrats, ein Reglement betreffend die Ersatzabgabe für Pflichtparkfelder zu erlassen) aufgehoben wird?"

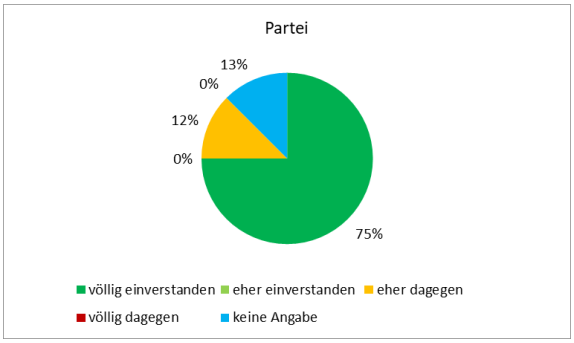

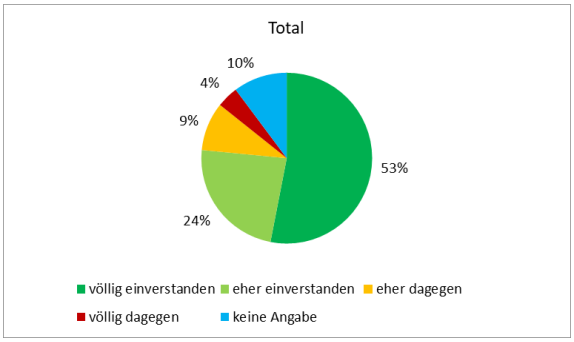

Gesamthaft beträgt die Zustimmung 77 %. Von den Parteien votierte die SP mit "eher dagegen". Die EVP enthielt sich der Stimme. Zu eingegangen Bemerkungen und Fragen ist Folgendes zu antworten:

[19] § 32 Abs. 4 BauV; Anhang 1 BauV: Ziff. 8.1 IVHB

- **Gemeinden ohne kommunale Regelung**

  EVP, SP und einzelne Gemeinden weisen darauf hin, dass mehrere Gemeinden noch kein eigenes Reglement geschaffen hätten, das die Pflichtparkfeld-Ersatzabgabe regle. Für diese Gemeinden solle die übergangsrechtliche Regelung (und das regierungsrätliche Reglement) beibehalten werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Gesetzesentwurf wird angepasst, und die Regelung wird derzeit nicht gestrichen. Die übergangsrechtliche Regelung soll noch bis Ende 2032 Gültigkeit haben, so dass die Gemeinden ohne Reglement noch Zeit haben, eine eigene Grundlage zu schaffen.

3.13 Übergangsrecht: Übergangszone (§ 170 Abs. 2)

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass die übergangsrechtliche Regelung in § 170 Abs. 2 (betreffend Übergangszonen) aufgehoben wird?"

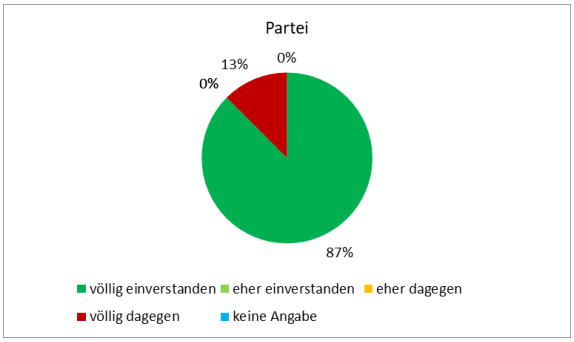

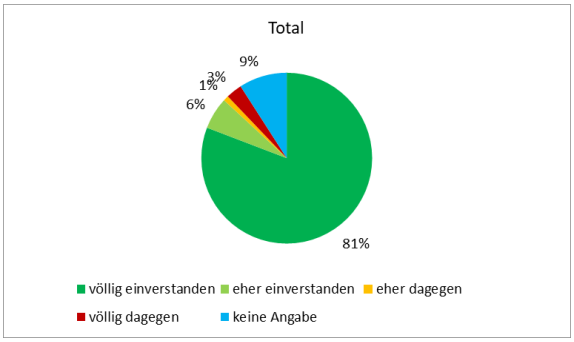

Gesamthaft beträgt die Zustimmung 87 %. Die Grünen sind mit der Aufhebung nicht einverstanden, begründen die ablehnende Haltung aber nicht weiter. Gemeindeseits wird darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat bereits 2020 entschieden habe, dass die Bestimmung nicht mehr anwendbar sei

3.14 Baugesuch mit Verzicht auf Sondernutzungsplanung

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie einverstanden, dass das 'Baugesuch mit Verzicht auf Sondernutzungsplanung' (Anhörungsbericht, S. 19) nicht ins kantonale Recht aufgenommen wird?"

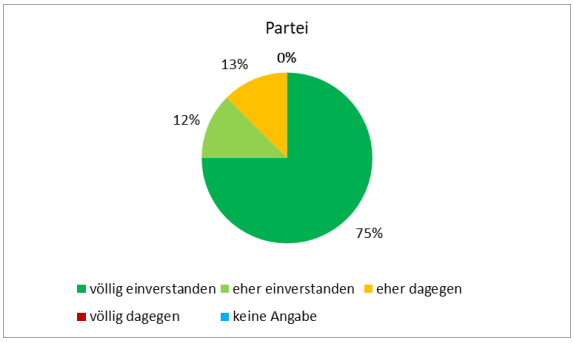

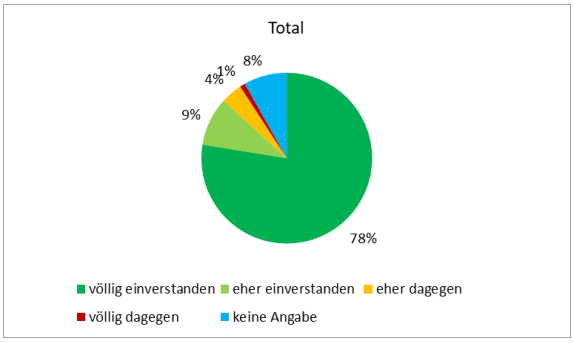

Gesamthaft beträgt die Zustimmung 87 % (keine Aufnahme ins Baugesetz). Die Mitte hat sich wegen der Verfahrensvereinfachung, die das Instrument brächte, "eher dagegen" (und somit für eine Aufnahme ins Baugesetz) ausgesprochen. Sie führt aus, dass der Entscheid, auf einen Sondernutzungsplan zu verzichten, im Ermessen des Gemeinderats liegen dürfte und eine kantonale Regelung diese Autonomie nicht übermässig einschränke. Der HEV unterstützt das Instrumentarium ebenfalls: Alle Massnahmen, die die Baubewilligungsverfahren beschleunigen könnten und potenziell die Bautätigkeit erhöhten, seien zu begrüssen.

Auf eine Regelung im kantonalen Recht wird aufgrund des Ergebnisses im Anhörungsverfahren und der im Anhörungsbericht dargelegten Gründen verzichtet. Die Gemeinden bleiben befugt, dieses Instrument als kommunales Recht einzuführen, wie sie dies heute schon handhaben. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) für das gestaltungsplanpflichtige Gebiet konkrete Planungsziele und Gestaltungsgrundsätze festlegt, damit sich entscheiden lässt, ob ein Bauvorhaben diese Ziele und Grundsätze umsetzt und ein Gestaltungsplanverfahren verzichtbar ist.[20]

3.15 Diverses

Die Fragestellung lautete:

"Sind Sie ferner mit folgenden baugesetzlichen Anpassungen einverstanden:

- *§§ 8/9 'Richtplan' statt 'Richtpläne'; keine aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen den Richtplan als Grundsatz*
- *§ 10 Abs. 5 Kantonale Nutzungspläne: keine Verschärfung der Ausstandsbestimmungen für die Behandlung von Einwendungen*

[20] Die Gemeinde Schneisingen hat aktuell (Beschluss vom 25. September 2024) die folgende Bestimmung in die BNO aufgenommen:

§ 4 Bereiche für Arealentwicklung / […] Gestaltungsplanpflicht

[1] Innerhalb der im Bauzonenplan als „Bereich für Arealentwicklung / […] Gestaltungsplanpflicht“ bezeichneten Flächen ist ein Gestaltungsplan zu erarbeiten, um eine gesamthaft koordinierte Erschliessung und Überbauung zu sichern. Für die speziell bezeichneten Bereiche A, B, C und D gelten folgende Zielsetzungen:

A Sorgfältig in die dörfliche Struktur eingepasste Überbauung und Freiraumkonzeption mit respektvoller Reaktion auf die typischen Bauten und möglichst geringen Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs;

B Gut in den örtlichen Kontext eingepasste Überbauung mit haushälterischer Bodennutzung und guter Aussenraumqualität;

C Gut eingepasste Überbauung unter Abstimmung allfälliger unterschiedlicher Nutzungen, situationsgerechter Reaktion auf das östlich angrenzende Wohnquartier und sorgfältigem Einbezug des Gewässerraumes entlang des Hünikerbaches;

D Gesamthaft koordinierte Erschliessung mit situationsgerechter Einpassung gewerblicher oder im öffentlichen Interesse liegender Nutzungen.

[2] Auf einen Gestaltungsplan kann verzichtet werden, wenn die Ziele gemäss Absatz 1 auf andere Weise erreichbar sind.

- *§ 10 Abs. 5bis Kantonale Nutzungspläne: keine Bindung des Grossen Rats an die Einwendungsentscheide*
- *§ 15 Nutzungszonen: 'Arbeitszone' statt 'Gewerbe- und Industriezone'*
- *§ 48 Waldabstand (Präzisierungen)*
- *§ 154 Formelle Enteignung: Kompetenz des Spezialverwaltungsgerichts betreffend das Nichteintreten"*

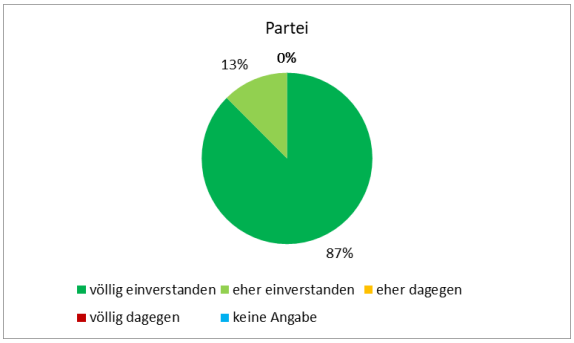

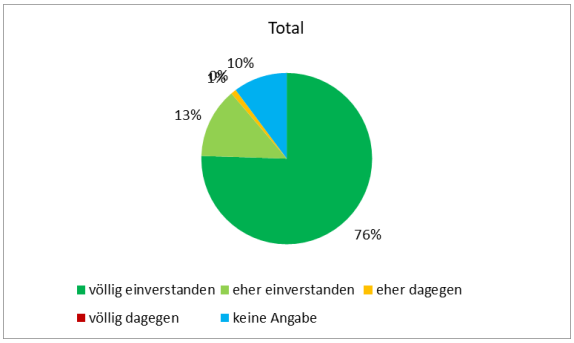

Gesamthaft beträgt die Zustimmung 89 %. Zu eingegangen Bemerkungen und Fragen ist Folgendes zu antworten:

- **§ 9 Abs. 4bis: Keine aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen den Richtplan**

  Die FDP.Die Liberalen ist gegen diese Änderung. Die Beschwerde soll im Umfang des Beschwerdeantrags aufschiebende Wirkung haben.

Stellungnahme des Regierungsrats

Richtig ist, dass der Rechtsschutz effektiv sein muss. Das Gericht wird daher (von Amtes wegen oder auf Antrag) einer Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen, soweit der Rechtsschutz gefährdet sein könnte. Doch soll als Grundregel für den Richtplan (gleich wie für andere Planungen, wie dies heute schon gültiges Recht ist) gelten, dass der Plan trotz Beschwerde ohne zeitliche Verzögerung anwendbar wird.

- **§ 15 Gewerbezone**

  Gemeindeseits wird vorgebracht, der Begriff "Gewerbezone" sei beizubehalten, namentlich damit die Mischzone weiterhin heissen könne: "Wohn- und Gewerbezone"

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Mischzone soll neu heissen: "Wohn- und Arbeitszone".

- **§ 48 Einfriedungen und Waldabstand**

  GLP und gemeindeseits wird eine Vereinfachung vorgeschlagen. Nur eine Absatzbestimmung soll den Waldabstand für Einfriedungen regeln, nicht mehrere. Eine doppelte Regelung für Einfriedungen "erscheint sinnfrei."

Stellungnahme des Regierungsrats

Die gesetzliche Bestimmung soll vereinfacht werden. Die Bestimmung lautet nun im Entwurf: [21]

§ 48 Abs. 1 lit. a Ziff 1bis
[1] Der Waldabstand beträgt, …
a) 4 m für
1bis. Einfriedungen; kein Abstand gilt für Einfriedungen bis 1,20 m Höhe, wenn sie nicht mehr als ein minimales Fundament benötigen und für Kleintiere durchlässig sind,

[21] In der heutigen Ziff. 1 wird "Einfriedungen" gestrichen und durch Ziff. 1bis ersetzt.

- **§ 48 Stützmauern und Waldabstand**

  Eine Gemeinde meint, die Stützmauerhöhe (80 cm) sei mit der Verordnung zu harmonisieren (§ 49 Abs. 2 lit. a Bauverordnung [BauV]: 60 cm). Die Abschaffung der Höhenbegrenzung für Stützmauern habe Konsequenzen fürs Ortsbild. Die Maximalhöhe sei auf 3 m zu begrenzen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Frage der Einpassung ist unabhängig von der Frage des Waldabstands zu beantworten. – Gegenüber dem Wald gelten andere Abstandsbestimmungen als gegenüber privaten Parzellengrenzen. Eine "Harmonisierung" drängt sich daher nicht auf und wäre falsch.

4. Umsetzung – Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

§ 3a Verfahren in digitaler Form

Die Bestimmung ist neu.

Geltendes Recht	**Entwurf**
	§ 3a Verfahren in digitaler Form [1] Der Regierungsrat kann einen digitalen Dienst anbieten und Gesuchstellende sowie kantonale und kommunale Behörden verpflichten, diesen zu benutzen, namentlich für a) das Einreichen von Anfragen, Vorentscheid-, Reklame- und Baugesuchen sowie die behördeninterne Bearbeitung, b) die Durchführung öffentlicher Auflageverfahren gemäss diesem Gesetz, c) das Einreichen von Nutzungsplänen und anderer kommunaler Akten an den Kanton zur Vorprüfung oder Genehmigung. [2] Die Nutzung des digitalen Dienstes verpflichtet auf Meldung hin zur digitalen Entgegennahme von behördlichen Mitteilungen und verfahrensleitenden Anordnungen sowie von durch die Gemeinde zu eröffnenden Entscheiden. [3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung Einzelheiten zum digitalen Dienst regeln, namentlich a) die Einreichung von Einwendungen und Einsprachen über diesen Dienst zulassen, b) die Eröffnung erstinstanzlicher Entscheide über diesen Dienst vorsehen, c) die zugelassenen Formate bestimmen.

Auf dem kantonalen Behördenportal bietet der Kanton bereits heute mit "eBau" den Gemeinden – und in den angeschlossenen Gemeinden auch der Bauherrschaft – einen digitalen Dienst an, um baurechtliche Gesuche (namentlich Baugesuche, Anfragen und Vorentscheidgesuche) elektronisch

einzureichen. Der Dienst wird per 2026 durch eine neue Lösung ersetzt (Projekt "Digitale Baugesuchsabwicklung DIBA"), da die technische Laufzeit für das bestehende Produkt "eBau" endet.[22] Ferner will der Kanton in der näheren Zukunft auch Dienste anbieten, die erlauben, weitere Verfahren gemäss Baugesetz elektronisch abzuwickeln, wie namentlich die Richt- und Nutzungsplanverfahren (öffentliche Mitwirkung, Auflageverfahren, Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren). Mit "ePlanung" erfolgt die Abwicklung des Nutzungsplanverfahrens bereits heute teilweise digital (so die Grundlagenerhebung und die Vorprüfung).

Die offene gesetzliche Formulierung erlaubt, weitere Verfahren darunter zu subsumieren (digital abzuwickeln), sobald die digitalen Anwendungen eine entsprechende Ausweitung zulassen (zum Beispiel die Genehmigung des Kommunalen Gesamtplans Verkehr durch den Kanton, Kontrollaufgaben in Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe).

Die digitale Abwicklung vereinfacht die Abläufe für die Gemeinden, den Kanton und die Bauherrschaft, aber auch für Dritte, die Einsicht in die Daten [23] nehmen wollen. Dass der Kanton die Dienste zentral anbietet, hat den Vorteil, dass der Datenschutz im ganzen Kanton in gleicher Weise sichergestellt werden kann.

Der Kanton kann Gesuchstellende sowie (kantonale und kommunale) Behörden verpflichten, seinen Dienst (oder den Dienst der angeschlossenen Gemeinde) zu nutzen. Mit dem Begriff "Gesuchstellende" sind namentlich gemeint:

- Personen, die ein Baugesuch stellen (Bauherrschaft),
- Personen, die ein anderes Gesuch gemäss Baugesetzgebung einreichen, wie zum Beispiel das Gesuch, eine Strasse über den Gemeingebrauch hinaus nutzen zu dürfen (§ 103 BauG),
- die Vertreterin und der Vertreter eines Gesuchstellenden, zum Beispiel das Planungsbüro, das für die Bauherrschaft das Gesuch einreicht,
- Personen, die den Dienst freiwillig nutzen und sich damit den entsprechenden Verpflichtungen unterstellen (gemäss nachfolgender Aufzählung).

Nicht gemeint hingegen sind Personen, die

- Einwendung erheben,
- Einsprache erheben (zum Beispiel gegen die Festsetzung der Mehrwertabgabe)
- Anzeige oder Immissionsklage erheben,
- im Mitwirkungsverfahren Anträge stellen oder Vorschläge einbringen.

Die Verpflichtung zur digitalen Erfassung, Weiterleitung und Bearbeitung der Gesuche erlaubt eine flächendeckend medienbruchfreie Systemnutzung und bewahrt vor Doppelspurigkeiten und damit vor zusätzlichen Aufwänden und Kosten. Die Verpflichtung zur Nutzung des Dienstes schliesst die Verpflichtung mit ein, die behördlichen Beurteilungen [24], die verfahrensleitende Anordnungen (zum Beispiel die Aufforderung an die Bauherrschaft zum Nachreichen fehlender Unterlagen) und die Mitteilungen auf Meldung hin elektronisch entgegenzunehmen (vom Dienst abzuholen) und elektronisch (über den Dienst) zu antworten.[25]

Um die angestrebte durchgängige Digitalisierung sicherzustellen, wird mit DIBA eine umfassende Software für die Bearbeitung der Baugesuche auf sämtlichen Ebenen zur Verfügung gestellt. Der kantonale Dienst verfügt über eine eCH-Standardschnittstelle, die den Anschluss allfälliger kommunaler Lösungen zulässt.

[22] Vgl. www.ag.ch/bauen > Baubewilligungen > DIBA

[23] Akteneinsicht im Rahmen von Rechtsmittel- oder Mitwirkungsverfahren

[24] so namentlich die Übermittlung des kantonalen Zustimmungs-Teilentscheids an die Gemeinde (§ 63 BauG)

[25] Betreffend DIBA wird die Meldung zu Beginn aus DIBA selbst verschickt werden. Es ist geplant, den Versand später über das Smartservice Portal vorzunehmen. Gegenüber Behörden kann statt einer Meldung eine Aufgabenzuweisung (innerhalb des Dienstes) erfolgen, wenn dies die Übersichtlichkeit erleichtert und die Handhabung vereinfacht.

Zumutbarkeit der digitalen Erfassung – Einscannen durch die Gemeinde in Ausnahmefällen: In den meisten Fällen müssen die Baugesuche professionell bearbeitet werden, damit die Baugesuchunterlagen die erforderliche Qualität aufweisen. Somit liegen in aller Regel bereits zu Beginn digitale Pläne und Unterlagen vor. Die digitale Einreichung ist hier problemlos. Gleiches gilt auch in Bezug auf andere Gesuche gemäss Baugesetz, die digital einzureichen sind.

In wenigen Ausnahmefällen ist denkbar, dass es einer Person nicht möglich ist, digital ein Baugesuch einzureichen oder eine Drittperson damit zu beauftragen. In diesen Fällen hat die Gemeinde die Papierakten anstelle der pflichtigen Person einzuscannen, wenn diese glaubhaft darlegt, dass sie selber dazu nicht in der Lage ist. Dies ergibt sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Diskriminierungsverbot und muss im Gesetz nicht explizit erwähnt werden. Von einer Normierung im Baugesetz ist auch deshalb abzusehen, da diese Frage im geplanten Gesetz über die digitale Aufgabenerfüllung (GdA; siehe nachfolgend) in allgemeiner Weise beantwortet wird und eine Regelung im Baugesetz zu einer Übernormierung führen würde.

Generelle Entwicklung: Während der Corona-Epidemie haben die Gemeinden die Vorteile der elektronischen Baugesuchserfassung und -auflage bereits kennen- und schätzen gelernt. [26] Die Verankerung im ordentlichen Recht entspricht denn auch dem Wunsch der Gemeinden nach einer solchen elektronischen Abwicklung und folgt der allgemeinen unumkehrbaren Entwicklung in den Kantonen, den Zugang zu solchen Daten mit den elektronischen Hilfsmitteln zu erleichtern.[27]

Kosten: Den nötigen Verpflichtungskredit für die Realisierung von DIBA hat der Grosse Rat 2024 zugesprochen.[28] Allfällige weitere DIBA-Supportkosten sind ebenfalls Teil des DIBA-Projekts, und nicht der vorliegenden Gesetzesvorlage.

In Bezug auf die voraussichtliche Kostenbelastung der Gemeinden wird auf die vorhergehenden Ausführungen im Kapitel "Auswertung des Anhörungsverfahrens" (Ziffer 3.1, Seite 6) verwiesen.

Andere Digitalisierungsprojekte im Bund und im Kanton Aargau: Auf Bundesebene läuft derzeit das Projekt "Justitia 4.0". Das entsprechende Gesetz – das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) – ist am 20. Dezember 2024 erlassen worden,

---

[26] § 10 der Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus vom 1. April 2020 (SonderV 20-1); AGS 2020/3-02

[27] Zur Umsetzung in anderen Kantonen:

- BE Die digitale Einreichung des Baugesuchs ist Pflicht. Die kantonale Plattform für Baugesuchsverfahren besteht seit 2022; Art. 34a Abs. 1 Baugesetz (Bau/BE): "Verfahren in elektronischer Form". Das Baugesuch und die weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form im kantonalen Übermittlungssystem einzugeben.
- LU Die digitale Einreichung des Baugesuchs ist Pflicht. § 55 Abs. 1 Planungs- und Bauverordnung (PBV/LU): "Das Baugesuch ist unter Verwendung des kantonalen elektronischen Formulars digital einzureichen …"; § 56 PBV/LU: "Das elektronische Baugesuch ist mit einem eigenhändig unterzeichneten Unterschriftenblatt zum Baugesuch im PDF-Format digital einzureichen. …"
- SZ Eine Delegationsnorm sieht die Möglichkeit zur Pflicht vor; § 91 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz/SZ: "… der Regierungsrat (kann) … das elektronische Bewilligungsverfahren einführen". Mittlerweile ist eBau eingeführt.
- ZH Der Kanton stellt eine Plattform zur elektronischen Baugesuchserfassung zur Verfügung: "eBaugesucheZH". In Gemeinden, die den elektronischen Baubewilligungsprozess bereits eingeführt haben, genügt die elektronische Eingabe; Papierdossiers sind grundsätzlich nicht mehr anzulegen. Die gesetzliche Grundlage ist am 1. April 2024 in Kraft getreten (§§ 328a ff. Planungs- und Baugesetz, PBG/ZH). Für die weiteren Verwaltungsverfahren treten die Änderungen zur Verfahrensführung am 1. Januar 2026 in Kraft;
  § 4c Verwaltungsrechtspflegegesetz/ZH lautet:
  "[1] Die Akten werden elektronisch geführt.
  [2] Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt."
- FR Die digitale Einreichung ist Pflicht. Das Baugesuch wird "mit der durch den Staat zur Verfügung gestellten Informatikanwendung … eingereicht" Art. 135a f. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG/FR); Art. 89 und 89a des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR/FR)
- SO Projekt Elektronisches Baubewilligungsverfahren (eBauSO): "Das Projekt eBauSO verfolgt das Ziel, die Baugesuchsverfahren … digital und papierlos zu gestalten." Die Pilotphase ist im November 2024 gestartet. Die Umstellung auf eine obligatorisch digitale Gesucheingabe wird mittelfristig angestrebt. Gemäss Communiqué vom 16. Juni 2025 "hat sich erwiesen, dass der gesamte Bewilligungsprozess problemlos mit eBau digital abgebildet werden kann."
- BL Die Baugesuche können über die Online-Plattform "eBaugesuch" digital eingereicht werden.
- GR Baugesuche können über die Onlineplattform Elektronisches Baubewilligungsverfahren (eBBV) (gr.ch) digital eingereicht werden, sofern die Gemeinde dieses bereits eingeführt hat (gestaffelte Inbetriebnahme seit 2024).

[28] Vgl. Entscheid des Grossen Rats Art. Nr. 2024-1425 vom 25. Juni 2024

ohne dass ein Referendum dagegen ergriffen worden wäre. Seine Inkraftsetzung soll gestaffelt erfolgen.[29] Ziel des Projekts ist, in den Gerichtsverfahren[30] die Papierakten durch elektronische Dossiers zu ersetzen. Die Verwaltungsverfahren sind in diese Bundesregelung nicht einbezogen.

Auf Kantonsebene laufen gegenwärtig zwei andere Rechtssetzungsprojekte, die die Digitalisierung betreffen. Beim einen Projekt geht es im Wesentlichen darum, die Bundesvorgaben für die Gerichte umzusetzen. Die erstinstanzlichen Verfahren sind allerdings davon ausgenommen. Das zweite Projekt will in einem neuen Gesetz über die digitale Aufgabenerfüllung (GdA) die Digitalisierung im Kanton generell voranzutreiben.

Neben diesen allgemeinen Regelungen sind spezialgesetzliche Normen zulässig. Die hier vorgesehenen baugesetzlichen Anpassungen werden daher ihre Bedeutung behalten. Sie sind mit der geplanten, später folgenden neuen Gesetzgebung (GdA) kompatibel. Die hier vorgeschlagenen Baugesetzanpassungen werden vorgezogen und sollen möglichst rasch geltendes Recht werden, damit der Dienst DIBA, der 2026 zur Verfügung stehen wird, möglichst früh mit all seinen Funktionalitäten genutzt werden kann. Die durchgängige Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens ist auch deshalb wichtig, damit das Nutzererlebnis für die betroffenen Privaten unabhängig davon, ob eine kantonale Zustimmung erforderlich ist oder nicht, immer dasselbe bleibt.

Anpassung auf Verordnungsstufe

Die Verpflichtung zur Benutzung von DIBA (oder anderer Baugesetz-Applikationen) soll durch Verordnungsrecht (Anpassung der Bauverordnung [31]) erfolgen. Den Gemeinden ist darin eine Übergangsfrist zu gewähren, damit sie ihre Strukturen nötigenfalls anpassen können. Die Dauer der Übergangsfrist wird erst bei Anpassung dieser Verordnung auf Basis der Erfahrungen mit der Einführung von DIBA sinnvoll festgesetzt werden können. Gestützt auf den heutigen Projektstand darf davon ausgegangen werden, dass nur schon bis zum Inkrafttreten der Verordnungsanpassung ein grosser Teil der Gemeinden bereits an DIBA angeschlossen sein wird.[32]

Das Gesetz (§ 3a Abs. 2) gibt dem Regierungsrat ferner weitere Kompetenzen, die erlauben, möglichst das volle Potenzial der digitalen Anwendungen zu nutzen.

Praxis Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU): Elektronische Aktenführung

Das BVU führt seit Mitte 2020 die Akten grundsätzlich nur noch elektronisch. Papierakten werden eingescannt und nach einer angemessenen Aufbewahrungszeit vernichtet, wenn nicht ausdrücklich die Entgegennahme in Papierform und die Retournierung nach Verfahrensabschluss verlangt wird. Da diese Praxis problemlos funktioniert, wird auf eine baugesetzliche Verankerung dieser Praxis verzichtet. Denn geplant ist, dass das neue GdA die Frage des Umgangs mit Papierakten regeln wird. Diese künftige Regelung soll abgewartet und nicht im Baugesetz eine Zwischenzeit–Sonderregelung getroffen werden, die nur unnötig verwirren und der Rechtsklarheit schaden würde.

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Siehe dazu die vorherige Ziffer 3.1 (Seite 6).

[29] Gesamtes Inkrafttreten nach Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen und nach Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften frühestens im 3. Quartal 2026

[30] Einbezogen sind auch Staatsanwaltschaft und Justizvollzug.

[31] Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (BauV)

[32] 47 Gemeinden sind per August 2025 definitiv angemeldet und werden bis Mitte 2026 an DIBA angeschlossen.

§§ 8 und 9 Richtplanung

Die Bestimmung verankert eine bereits bestehende Praxis (§ 9 Abs. 4bis); im Übrigen ist die Anpassung redaktioneller Art.

§ 8 Inhalt der Richtplanung	
[1] Der Kanton erlässt die erforderlichen Richtpläne. Sie dienen dazu, …	[1] Der Kanton erlässt einen kantonalen Richtplan. Er dient dazu, …
[2] Um diese Zwecke zu erreichen, sollen die Richtpläne insbesondere …	[2] Um diese Zwecke zu erreichen, soll der Richtplan insbesondere …
§ 9 Verfahren der Richtplanung	
[1] Der Regierungsrat erstellt die Entwürfe zu den kantonalen Richtplänen in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden. Er unterbreitet sie den Gemeinden zur Vernehmlassung.	[1] Der Regierungsrat erstellt den Entwurf zum kantonalen Richtplan in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden. Er unterbreitet ihn den Gemeinden zur Vernehmlassung.
[4] Der Grosse Rat beschliesst über die kantonalen Richtpläne.	[4] Der Grosse Rat beschliesst den kantonalen Richtplan. [4bis] Seine Beschlüsse können von den Gemeinden innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.
[5] Der Regierungsrat sorgt für die auf Grund der Richtpläne notwendige Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Er hält die Bedürfnisse nach Koordination mit den raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes und der Nachbarkantone fest.	[5] Der Regierungsrat sorgt für die aufgrund des Richtplans notwendige Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Er hält die Bedürfnisse nach Koordination mit den raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes und der Nachbarkantone fest.

Entzug der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen den Richtplan (§ 9 Abs. 4bis)

Die Gemeinden können gegen einen Richtplanbeschluss innert 30 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Wird Beschwerde erhoben, tritt der Richtplanbeschluss nicht in Kraft, da der Beschwerde – mangels anderslautender besonderer Vorschrift – aufschiebende Wirkung zukommt.[33]

Die kantonale Praxis [34] ist indessen eine andere. Der Kanton publiziert den Richtplanbeschluss nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der Gesetzessammlung mit der Anordnung, dass der Beschluss zehn Tage nach seiner Publikation "in Kraft" tritt (anwendbar wird), unabhängig davon, ob Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben wird.

Diese kantonale Praxis ist in der Sache richtig: Eine Beschwerde darf nicht dazu führen, dass ein Richtplanbeschluss über längere Zeit ungültig bleibt und so grossrätliche Vorgaben ausgehöhlt werden, zumal sich eine Beschwerde in der Regel nur gegen lokal eng begrenzte Punkte richtet, mit der Anfechtung aber der ganze Richtplan in die Schwebe gerät. Die gesetzliche Anpassung regelt nun

[33] §§ 46 und 54 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG)
[34] gestützt auf § 46 Abs. 1 VRPG

ausdrücklich und generell, dass einer Beschwerde gegen einen Richtplanbeschluss die aufschiebende Wirkung entzogen wird, analog den Vorschriften für Nutzungspläne.[35] Die Anpassung ist notwendig, damit die Praxis rechtssicher und transparent beibehalten werden kann. Sie entspricht einer "de-lege-ferenda"-Empfehlung des Kommentars zum Baugesetz des Kantons Aargau.[36]

"Richtplan" statt "Richtpläne"

Das Baugesetz spricht von kantonalen "Richtplänen". Da es nur einen kantonalen Richtplan gibt, ist die Formulierung "Richtpläne" in die Einzahl zu setzen. Die Korrektur erfolgt in Angleichung an die Revision RPG 1, die 2014 in Kraft getreten ist und die Kantone verpflichtet, "einen Richtplan" zu erstellen.[37]

§ 10 Kantonale Nutzungspläne (Einwendungsverfahren)

Die Bestimmung wird kongruent gemacht mit den Ausstandsregelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Absatz 5) und enthält eine Klarstellung (Absatz 5bis).

§ 10 Kantonale Nutzungspläne	
[5] Das Departement legt die bereinigten Entwürfe in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen auf Grund von Anträgen einer Stelle, die sich nicht mit der Ausarbeitung der Entwürfe befasst hat. Die Einwendungsentscheide sind dem Grossen Rat bekannt zu geben, wenn dieser für den Erlass des Nutzungsplans zuständig ist.	[5] Das Departement legt die bereinigten Entwürfe in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen ___. [5bis] Beschliesst der Grosse Rat den Nutzungsplan, sind ihm die Einwendungsentscheide bekannt zu geben, binden ihn aber nicht.

Absatz 5

Der Grosse Rat beschliesst die kantonalen Nutzungspläne. Die Einwendungen behandelt der Regierungsrat "auf Grund von Anträgen einer Stelle, die sich nicht mit der Ausarbeitung der Entwürfe befasst hat" (§ 10 Abs. 5 BauG). Diese Einschränkung in Absatz 5 ist nicht sachgerecht. Ob eine Person (Stelle) an einem Entscheid nicht mitwirken darf, bestimmt sich nach den Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.[38] Die baugesetzliche Bestimmung stellt eine zusätzliche Hürde auf, die rechtsstaatlich nicht geboten ist, und ist eine Übernormierung.

Die Nutzungspläne werden von einer Fachstelle des BVU entworfen. Die Einwendungsverfahren instruiert die Rechtsabteilung BVU zuhanden des Regierungsrats. In Einzelfragen kann es dazu kommen, dass die Fachstelle die Rechtsabteilung um Klärung bestimmter Rechtsfragen oder um die Überprüfung von Formulierungen in Nutzungsbestimmungen zu einem kantonalen Nutzungsplan (Schutzplan) bittet. Dies soll nicht dazu führen, dass die Rechtsabteilung deswegen allfällige Einwendungen gegen den kantonalen Nutzungsplan nicht mehr instruieren darf, solange ein Ausstandsgrund nicht vorliegt. In Absatz 5 ist daher die genannte Einschränkung zu streichen.

Absatz 5bis

Klarzustellen ist ferner, dass der Grosse Rat als zuständiges Planungs- und Beschlussorgan an die Einwendungsentscheide des Regierungsrats nicht gebunden ist. Die Rechtslage ist hier dieselbe wie

[35] §§ 10 Abs. 6 und 28 BauG

[36] MARTIN GOSSWEILER, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, 2013, § 9 N 30.

[37] Art. 8 Abs. 1 und 8a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG); Formulierung gemäss der Revision vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Mai 2014 (RPG 1)

[38] § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG)

bei kommunalen Nutzungsplänen: Auch dort entscheidet die Einwohnergemeinde (als Planungsorgan), ohne dass – nach ausdrücklicher Vorschrift – die Einwendungsentscheide der Exekutive (Gemeinderat) sie binden würden. Eine gleichlautende Klarstellung für den Grossen Rat als kantonales Planungsorgan ist deshalb ratsam, da in der Literatur – mit Verweis auf die Materialien – "widerwillig" eine andere Rechtsauffassung vertreten wird.[39]

§ 15 Ausscheidung von Nutzungszonen (Arbeitszonen)

Die Änderung betrifft eine begriffliche Anpassung.

§ 15 Ausscheidung von Nutzungszonen	
[2] Sie können insbesondere ausscheiden:	2 Sie können insbesondere ausscheiden:
a) Bauzonen, namentlich Wohn-, Kern-, Gewerbe-, Industriezonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;	a) Bauzonen, namentlich Wohn-, Kern- und Arbeitszonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;

Im kantonalen Datenmodell wird anstelle des Begriffspaars Gewerbe- und Industriezone der Begriff Arbeitszone (Arbeitszone A1 und A2) verwendet. Auch der Bund spricht in neuerem Recht von "Arbeitszone".[40] – In Arbeitszonen sind gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie Nutzungen durch Dienstleistungsunternehmen zugelassen. Wohnungen sind – anders als in Mischzonen – in Arbeitszonen grundsätzlich nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal zonenkonform.

In Absatz 2 soll dementsprechend das Begriffspaar "Gewerbe- und Industriezone" durch "Arbeitszone" ersetzt werden.

Anpassung auf Verordnungsstufe

Mit der Inkraftsetzung der Baugesetzanpassung soll diese begriffliche Anpassung (Arbeitszone statt Gewerbezone) ebenfalls in der Bauverordnung nachvollzogen werden.[41]

§ 48 Waldabstand

Die Änderung in Absatz 1 lit. a betrifft eine Präzisierung (bestehende Praxis). In Absatz 1 lit. b wird eine sachwidrige Unterscheidung gestrichen.

§ 48 Waldabstand	
[1] Der Waldabstand beträgt, ab Waldgrenze gemessen, mindestens	
a) 4 m für	a) 4 m für
1. Kleinstbauten, Einfriedungen, Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung und dergleichen, wenn sie mehr als nur ein minimales Fundament benötigen,	1. Kleinstbauten, […] Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung und dergleichen, wenn sie mehr als nur ein minimales Fundament benötigen,
	1bis. Einfriedungen; kein Abstand gilt für Einfriedungen bis 1,20 m Höhe, wenn sie nicht mehr als ein minimales Fundament benötigen und für Kleintiere durchlässig sind,

[39] MARTIN GOSSWEILER in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, 2013, § 10 N 73

[40] Art. 30a Abs. 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) – anders noch Art. 43 Abs. 1 lit. c und d der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)I.

[41] Betroffen sind die §§ 4 Abs. 2 lit. c sowie 49a BauV.

2. Terrainveränderungen und Stützmauern bis 80 cm Höhe,	2. Terrainveränderungen und Stützmauern bis 80 cm Höhe <u>oder Tiefe</u>,
3. versiegelte Plätze und Strassen,	3. versiegelte Plätze und Strassen <u>sowie unterirdische Leitungen</u>,
b) 8 m für	b) 8 m für
1. Klein- und Anbauten, unterirdische und Unterniveaubauten, Schwimmbäder und Materialabbaustellen,	
2 Terrainveränderungen und Stützmauern über 80 cm bis 1,80 m Höhe,	2 Terrainveränderungen und Stützmauern über 80 cm […] Höhe <u>oder Tiefe</u>,
c) 18 m für grössere Bauten und Anlagen.	

Absatz 1

lit. a

- **Ziff. 1 und 1bis:** Was für Abstandsvorschriften für Einfriedungen gelten, geht aus dem heutigen Recht nur unklar hervor. Einfriedungen sind definitionsgemäss nicht höher als 1,80 m[42]. Sie müssen einen Abstand von 4 m einhalten. Sind sie nicht über 1,20 m hoch, durchlässig für Kleintiere und ist das Fundament nur minimal, gilt kein Abstand. Ein Beispiel für "minimales Fundament" sind blosse Punktfundamente – dies im Gegensatz zu Streifenfundamenten.
- **Ziff. 2:** Ob das Terrain um bis 80 cm aufgeschüttet oder abgegraben wird, spielt für den Waldabstand keine Rolle: Es gilt in beiden Fällen ein Abstand von 4 m. Dass das geltende Recht nur die "Höhe" anspricht und nicht auch die "Tiefe", beruht auf einem Versehen der damaligen Redaktionskommission und entspricht nicht dem ursprünglichen grossrätlichen Beschluss. Dieses Versehen wird zurückkorrigiert.[43] Die gleiche Korrektur gilt auch für lit. b Ziff. 2.
- **Ziff. 3:** Die Präzisierung in Ziff. 3 ist noch nachträglich – nach Durchführen der öffentlichen Anhörung – aufgenommen worden. Leitungen werden regelmässig unterirdisch unter der Fahrbahn von Strassen oder unter Gehwegen verlegt. Für unterirdisch verlegte Leitungen gelten die gleichen Abstandsvorschriften wie für Strassen und Plätze. Bei oberirdischen Leitungen erfolgt die Linienführung in der Regel aufgrund einer Standortevaluation in Abwägung der technischen Anforderungen und anderer betroffener Interessen. Das führt dazu, dass Masten von Hochspannungsleitungen neben dem Wald im Einzelfall – je nach Ergebnis der Interessenabwägung – den 18-m-Waldabstand unterschreiten können. Vorrangiges Bundesrecht geht stets vor.

lit. b

- **Ziff. 2:** Weiter hat sich in der Praxis gezeigt, dass die aktuelle Abstandsvorschrift für Stützmauern unbefriedigend ist. Sachlich ist eine unterschiedliche Behandlung von (tief gegrabenen) Materialabbaustellen (Ziff. 1) und Terrainveränderungen/Stützmauern (Ziff. 2) kaum zu rechtfertigen. Die Begrenzung "bis 1,80 m Höhe" wird daher gestrichen mit der Konsequenz, dass auch höhere (tiefere) Terrainaufschüttungen und Stützmauern im 8-m-Grenzabstand zugelassen sind. (Die formelle Korrektur "… oder Tiefe" ist in der Bemerkung oben, lit. a Ziff. 2, kommentiert.)

[42] § 28 Abs. 1 BauV

[43] Der Grosse Rat hat am 20. Oktober 2015 § 48 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BauG mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Der Waldabstand beträgt, ab Waldgrenze gemessen, mindestens
a) 4 m für
2. Terrainveränderungen und Stützmauern bis 80 cm Höhendifferenz,

In der Redaktionskommission wurde unrichtigerweise "Höhendifferenz" durch "Höhe" ersetzt.

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Siehe dazu die vorherige Ziffer 3.15 (Seite 19).

§ 48a Abstand von Kulturland

Die Bestimmung ist neu. Sie dient der Klarstellung (Umsetzung) von Bundesrecht.

	§ 48a Mindestabstand zum Kulturland [1] Der Mindestabstand zum Kulturland beträgt für a) Einfriedungen baulicher Art sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen 60 cm, b) Stützmauern 60 cm; bei Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe über 2,4 m vergrössert sich der Abstand um das Mehrmass, c) nicht unterkellerte Klein- und Anbauten 2 m, d) andere Bauten und Anlagen 4 m. [2] Vorschriften, die aus anderem Grund einen grösseren Abstand verlangen, bleiben anwendbar.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen Bauten und Anlagen (die in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform sind) von der Bauzonengrenze (Kulturlandgrenze) soweit zurückversetzt sein, dass die Installation keine nennenswerten Auswirkungen auf die Landwirtschaftszone hat. Das massgebliche öffentliche Interesse liegt in der Durchsetzung des fundamentalen Grundsatzes der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet: Negative Auswirkungen eines Bauvorhabens auf das benachbarte Landwirtschaftsland müssen verhindert werden. Diese wirkungsbezogene Betrachtungsweise stützt das Bundesgericht direkt ab auf bundesrechtliche Bestimmungen.[44] Dabei sind nicht allein die baulichen Massnahmen als solche, sondern auch die Auswirkungen der Nutzung der Baute oder Anlage auf das Nichtbaugebiet bedeutsam. Zum Beispiel kann die Erstellung einer Wohnbaute unmittelbar an der Bauzonengrenze die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (beim Einsatz von Landwirtschaftsmaschinen) im Randbereich erschweren und Beeinträchtigungen wegen Wurzelverletzungen und Schattenwurf verursachen. Die Nutzung der Wohnbaute führt erfahrungsgemäss aber auch zu einer – bei zu geringem Grenzabstand unzulässigen – Mitnutzung des Umschwungs als Zirkulations- und Erholungsfläche. Die Bautätigkeit darf ferner auch nicht dazu führen, dass wertvolle Landflächen im Kulturland, zum Beispiel Magerflächen, "vorübergehend" zerstört werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung sollen im Baugesetz entsprechende Mindestabstände festgelegt werden, die solche Einwirkungen und Zerstörungen verhindern.[45] Grundsätzlich soll ein Mindestabstand von 4 m gelten (Absatz 1 lit. d). Ein geringerer Abstand (2 m) gilt für nichtunterkellerte Klein- und Anbauten (lit. c). Für (in der Regel versiegelte) Parkierungs- und Verkehrsflächen sowie für Einfriedungen baulicher Art [46] und für Stützmauern beträgt der Abstand grundsätzlich 60 cm (lit. a und b).[47] Bei grossen Abgrabungen (über 2,4 m Tiefe) oder grossen Stützmauern (über 2,4 m Höhe) vergrössert sich der Abstand um das Mehrmass (lit. b).

[44] Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 16 und 22 RPG

[45] BGer 1C_668/2017 vom 31.Oktober 2018 / BGE 145 I 156 / Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBl), 3/2019 S. 155 ff. und 162 ff. (mit Kommentierung von Arnold Marti); Entscheid des Zürcher Baurekursgerichts 0014/2021 vom 4. Februar 2021, Erw. 4.2 f.; siehe auch die bisherige (dispositive) Regelung in der Bauverordnung: § 29 BauV

[46] Für Einfriedungen pflanzlicher Art gelten §§ 72 Abs. 2 und 73 Abs. 5 EG ZGB.

[47] Der 60-cm-Mindesabstand für Einfriedungen entspricht der Regelung für pflanzliche Einfriedungen im Privatrecht: § 72 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017

Beispiel (Absatz 1 lit. b): Bei einer Stützmauer von 3 m Tiefe[48] (oder Höhe) beträgt der Mindestabstand 1,20 m (0,6 m + [3 m – 2,4 m]). Ein nötiges Schutzgeländer (Absturzsicherung) ist ohne Einfluss auf diese Berechnung.

Die Abstände (4 m beziehungsweise 2 m) ermöglichen das Anpflanzen von Hecken im Grenzabstandsbereich und erlauben so eine ansehnliche Gestaltung des augenfälligen Siedlungsrands.

Der Kulturlandabstand ist zwingendes Recht: Weder privatrechtliche Vereinbarungen noch kommunales Recht (allgemeiner Nutzungsplan, Sondernutzungspläne) können eine Unterschreitung erlauben. Nur wenn die strengen Voraussetzungen von § 67 BauG erfüllt sind, ist eine Ausnahmebewilligung möglich. Generelle "Ausnahmen" (zum Beispiel Baulinien in einem Sondernutzungsplan) sind nicht zulässig.

Der Gemeinderat erteilt die Ausnahmebewilligung. Sie bedarf überdies der vorgängigen Zustimmung des Kantons, wenn das Bauvorhaben Kulturland beansprucht, auch wenn diese Beanspruchung nur vorübergehend – während der Bauausführung – erfolgt (§ 63 BauG). Bei blosser Unterschreitung des Kulturlandabstands hingegen bedarf die kommunale Ausnahmebewilligung nicht zusätzlich der kantonalen Zustimmung.

Das Wort "Mindestabstand" impliziert, dass grössere Abstandsvorschriften (zum Beispiel Grenzabstand gegenüber privaten Parzellen, Waldabstand, Baulinie etc.) vorgehen (das heisst, ebenfalls einzuhalten sind). Legt zum Beispiel das kommunale Recht für die Hauptwohnseite einen grossen Grenzabstand von 8 m fest und zeigt die Hauptwohnseite zum Kulturland, muss (zusätzlich auch) der 8-m-Abstand (ab Parzellengrenze)[49] eingehalten sein.

Kommunale Regelungen zum Kulturland-Mindestabstand

Teilweise regelt bereits das kommunale Recht den Kulturland-Mindestabstand. Solche Regelungen sind nicht mehr anwendbar, auch wenn sie strenger sind als das kantonale Recht. Eine kreative Vielfalt von Bestimmungen soll vermieden und die Rechtsanwendung dadurch vereinfacht werden. Die kantonale Regelung ist somit abschliessend. Der Vorbehalt von "Vorschriften … aus anderem Grund" erlaubt der Gemeinde zwar, grössere Abstandsvorschriften vorzusehen; doch dürfen diese nicht den Zweck haben, den Kulturlandabstand zu verschärfen.

Anpassung auf Verordnungsstufe

Die Inkraftsetzung der neuen Regelung macht die bestehende Verordnungsbestimmung [50] obsolet. Diese soll mit der Inkraftsetzung der baugesetzlichen Änderungen aufgehoben werden.

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Siehe dazu die vorherige Ziffer 3.2 (Seite 7).

[48] Eine Stützmauer, die nicht über das massgebende Terrain ragt, hat keine Höhe. Im Gesetzestext wird daher nicht nur die Höhe, sondern auch die Tiefe geregelt.

[49] Die Kulturlandgrenze kann quer durch eine Parzelle führen und ist in diesem Fall nicht identisch mit der Parzellengrenze.

[50] § 29 BauV

§ 54a Kommunaler Gesamtplan Verkehr

Die Änderungen enthalten Präzisierungen und eine Streichung, die das Recht aktualisieren und verständlicher machen.

§ 54a Kommunaler Gesamtplan Verkehr	
[1] Die Gemeinde kann das Verkehrsaufkommen in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr mit den Verkehrskapazitäten und der Siedlungsentwicklung abstimmen. Er wird vom Gemeinderat beschlossen, vom zuständigen Departement genehmigt und ist behördenverbindlich.	[1] Der Gemeinderat kann einen Kommunalen Gesamtplan Verkehr beschliessen. Dieser dient der Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsplanung. Seine Ziele, Massnahmen und Teilpläne sind für die Gemeinde behördenverbindlich. [1bis] Die Ziele des Kommunalen Gesamtplans Verkehr werden vom zuständigen Departement genehmigt. Sie sind für den Kanton behördenverbindlich.
[2] Ein Kommunaler Gesamtplan Verkehr ist erforderlich, wenn ein Parkleitsystem eingeführt, die Anzahl Parkfelder in einem Gebiet über § 56 hinaus begrenzt oder eine Bewirtschaftung der Parkfelder auf privatem Grund vorgeschrieben werden soll. Begrenzung und Bewirtschaftung werden in einem Nutzungsplan umgesetzt.	[2] Ein Kommunaler Gesamtplan Verkehr und die Umsetzung in einem Nutzungsplan sind erforderlich, wenn a) in einem Gebiet die Anzahl Parkfelder unter den Pflichtbedarf nach Fachnorm begrenzt wird, b) eine Bewirtschaftung der Parkfelder auf privatem Grund vorgeschrieben wird.
[3] Im Interesse der überkommunalen Abstimmung und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des kantonalen Strassennetzes kann der Regierungsrat den Gemeinderat zum Erlass eines mit den Zentrums- und Nachbargemeinden abgestimmten Kommunalen Gesamtplans Verkehr verpflichten.	
[4] Der Kanton unterstützt die Erarbeitung des Kommunalen Gesamtplans Verkehr durch Beiträge. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret Voraussetzungen und Höhe der Beitragsleistungen.	

Absatz 1 und 1bis

Der Kommunale Gesamtplan Verkehr umfasst Analysen, Teilpläne, Massnahmen und Ziele. In der Praxis haben sich Unklarheiten ergeben in Bezug auf die Frage der Behördenverbindlichkeit des Plans für den Kanton und die Gemeinde. Für die Gemeinde ist der Plan in all seinen Teilen (Ziele, Massnahmen und Teilpläne) behördenverbindlich; ausgenommen sind blosse Erklärungen und Begründungen.[51] Für den Kanton hingegen bezieht sich die Behördenverbindlichkeit nur auf die Plan-Ziele (Absatz 1bis). So werden denn auch nur diese von ihm genehmigt. Im Gesetzestext wird dies präzisiert. Siehe dazu auch die weitergehenden Erläuterungen im Kapitel "Auswertung des Anhörungsverfahrens" (Ziff. 3.4, S. 10).

"Verkehrsplanung": Mit "Verkehrskapazitäten" (heutiger Gesetzestext) sind nach gängiger Auffassung die Kapazitäten für den motorisierten Individualverkehr (MIV) gemeint. Dieses Verständnis greift jedoch zu kurz. Der Ausdruck soll daher durch den Begriff "Verkehrsplanung" ersetzt werden. Es geht dabei nicht bloss darum, Verkehrskapazitäten (für MIV und Langsamverkehr) einzuplanen, sondern auch um Fragen der Qualität und Attraktivität der Erschliessung mit Blick auf alle Verkehrsmittel und um Interessenabwägungen, die wegen Nutzungskonflikten, des begrenzten Raums und des Grundsatzes des haushälterischen Umgangs mit dem Boden getroffen werden müssen.

[51] CHRISTIAN HÄUPTLI, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, 2013, § 54a N 24

Parkleitsystem: In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Einführung eines Parkleitsystems, gestützt auf einen Kommunalen Gesamtplan Verkehr, keinen Anwendungsbereich hat. Das Parkleitsystem soll daher im Gesetzestext nicht mehr aufgeführt werden. Ein Parkleitsystem kann eingeführt werden, auch ohne dass deswegen vorgängig ein Kommunaler Gesamtplan Verkehr auszuarbeiten wäre.

Absatz 2

Die Formulierung in Absatz 2 "wenn … die Anzahl Parkfelder in einem Gebiet über § 56 hinaus begrenzt … werden soll" ist schwer verständlich. Gemeint ist, dass ein Kommunaler Gesamtplan Verkehr zwingend zu erarbeiten ist, wenn die Parkfelderzahl in einem Gebiet unter den Pflichtbedarf begrenzt werden soll. Mit "Pflichtbedarf" ist das minimal erforderliche Parkfelder-Angebot (Pflichtparkfelder) gemäss anwendbarer Fachnorm gemeint.[52] Soll dieser Pflichtbedarf tiefer angesetzt und darüber hinaus Parkfelder verboten werden, bedarf es einer Grundlage im Kommunalem Gesamtplan Verkehr und zusätzlich der (eigentumsverbindlichen) Umsetzung in einem Nutzungsplan. Die vorgesehene Umformulierung von Absatz 2 will (ohne inhaltliche Änderung) den Text verständlicher machen.

Spezielle örtliche Verhältnisse (Ortsbildschutz, unzumutbarer Aufwand im Einzelfall) und spezielle Wohnformen (zum Beispiel "autofreies Wohnen") erlauben gemäss Fachnorm ein Abweichen von den Richtwerten (und also eine Herabsetzung des Pflichtbedarfs). Diese Anwendungsfälle bedingen keine zusätzliche planerische Abstützung; der Gemeinderat kann solche Reduktionen direkt gestützt auf die Fachnorm und § 55 Abs. 3 BauG (Ortsbildschutz) oder § 43a BauV (autoarmes Wohnen) verfügen – ohne Abstützung auf einen Kommunalen Gesamtplan Verkehr.[53]

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Siehe dazu die vorherige Ziffer 3.4 (Seite 10).

§ 60 Baugesuch (unzulässige Rügen)

Die Ergänzung nimmt ein Anliegen der Motion Pfisterer auf.[54] Sie dient der Klarstellung von bereits geltendem Recht.

§ 60 Baugesuch	
[1] Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Gemeinderat ein Baugesuch einzureichen.	
[2] Der Gemeinderat veröffentlicht das Baugesuch und legt es während 30 Tagen öffentlich auf. Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist zu erheben.	
	[2bis] Einwendungen, die bereits im Nutzungsplanverfahren hätten vorgebracht werden können, sind unzulässig.
[3] Vor Veröffentlichung des Baugesuches sind Profile aufzustellen.	

Absatz 2bis

Mit einer Einwendung können nicht mehr Rügen erhoben und Anträge gestellt werden, die bereits gegen den Nutzungsplan (allgemeinen Nutzungsplan und Sondernutzungsplan) hätten vorgebracht

[52] VSS-Norm 40 281 "Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen" vom 31.März 2019 (§ 43 Abs. 1 BauV)
[53] Vgl. VSS 40 281, Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen, Ziff. 9.4
[54] Siehe Fussnote 3

werden können (zum Beispiel Rügen betreffend das Bauvolumen, die Abstände und die Dachfirstrichtung, soweit der Nutzungsplan diese Punkte regelt). Solch verspätete Einwände sind nicht mehr zu hören, und auf entsprechende Anträge ist nicht einzutreten. Dies ergibt sich zwar bereits aufgrund der Rechtskraft (Rechtsverbindlichkeit) der Nutzungspläne, so dass auf eine ausdrückliche gesetzliche Regelung verzichtet werden könnte. Doch schafft die explizite Regelung Nachachtung und Transparenz.

Die Formulierung der neuen Bestimmung erfolgt in Anlehnung an die bestehende Formulierung von § 152.[55]

In Ausnahmesituationen bleibt allerdings – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – die akzessorische Überprüfung eines Nutzungsplans im Anwendungsfall (Baugesuchsverfahren) möglich.[56]

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Siehe dazu die vorherige Ziffer 3.5 (Seite 11).

§ 63 Zustimmung und Bewilligung anderer Behörden (Eisenbahn, Einsichtsrecht Grundbuch)

Die Änderung betrifft teilweise eine Präzisierung (bestehende Praxis, Absatz 1), teilweise ist sie neu (Absatz 2).

§ 63 Zustimmung und Bewilligung anderer Behörden	
[1] Der Gemeinderat hat Gesuche vor seinem Entscheid dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen und darf sie nur mit dessen Zustimmung bewilligen, wenn sie zum Gegenstand haben:	
d) Bauten und Anlagen an bestehenden oder projektierten Linien von Nebenbahnen;	d) Bauten und Anlagen an bestehenden oder projektierten <u>Eisenbahnlinien</u>;
	<u>[2] Die für die Abklärung und Zustimmung zuständigen kantonalen Stellen haben das Recht zur Einsicht in die Daten des Grundbuchs samt den Belegen, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</u>

Absatz 1

Gemäss geltendem Gesetzesrecht bedürfen "Bauten und Anlagen an bestehenden oder projektierten Linien von Nebenbahnen" einer kantonalen Zustimmung. Der Begriff "Nebenbahn" soll durch "Eisenbahn" ersetzt werden.

[55] Die Bestimmung lautet:

§ 152 Eingabe der Betroffenen

[1] Innerhalb der Auflagefrist sind beim Gemeinderat zuhanden des Spezialverwaltungsgerichts anzumelden:

a) Einwendungen gegen die Enteignung (…); Anträge, die bereits mit Einwendungen gegen den Nutzungsplan oder das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind unzulässig;

[56] Eine solche Ausnahmesituation liegt vor, wenn sich die Betroffenen bei Planerlass noch nicht über die ihnen auferlegten Beschränkungen haben Rechenschaft geben können und sie somit im damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit hatten, ihre Interessen zu verteidigen, ferner wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse oder die gesetzlichen Voraussetzungen seit Planerlass so erheblich geändert haben, dass die Planung rechtswidrig geworden sein könnte. Dabei gilt als zusätzliche Voraussetzung, dass das Interesse an ihrer Überprüfung und allfälligen Anpassung die entgegenstehenden Interessen der Rechtssicherheit und der Planbeständigkeit überwiegt (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 11. Juni 2024 [WBE.2024.72], Erw. 2.4.2, mit weiteren Verweisen)

Das kantonale Zustimmungserfordernis soll sicherstellen, dass Gebäude an bestehenden oder projektieren Bahnlinien die Vorschriften betreffend Lärm und Erschütterung [57] einhalten. Dieses Zustimmungserfordernis ist nicht, wie gemäss aktuellem Gesetzestext, auf Gebäude an Nebenbahnen [58] begrenzt, sondern bezieht sich auf alle Eisenbahnkategorien, also auch auf die Bahnlinien der SBB. Dies ergibt sich aus dem Bundesrecht [59] und entspricht der kantonalen Praxis. Die Ergänzung im Gesetzestext macht diese Praxis transparent.

Absatz 2

Ein Baugesuch bedarf der kantonalen Zustimmung, wenn kantonale Belange betroffen sind. Die zuständige Behörde (Abteilung für Baubewilligungen BVU) verfügt bereits heute über einen Zugriff auf gewisse Daten des elektronischen Grundbuches. Die Belege des Grundbuchs kann sie jedoch nicht einsehen.

So kann die Abteilung für Baubewilligungen beispielsweise nicht Belege durchsehen, die zur entsprechenden grundbuchlichen Anmerkung einer Eigentumsbeschränkung geführt haben, die der Kanton oder eine Drittbehörde verfügt haben.[60] Dabei geht es vor allem um baurechtlich relevante Beseitigungsreverse, Sichtzonen und Baupflichten. Für die Prüfung von Baugesuchen durch den Kanton sind jedoch bestehende dingliche Einschränkungen zentral. Die (sichtbare) grundbuchliche Anmerkung macht zwar auf die Eigentumsbeschränkung nach § 163 BauG aufmerksam. Um was genau für eine Beschränkung es geht, macht die Anmerkung (ein blosses Stichwort) nicht in jedem Fall klar, und sie sagt nicht aus, um welche Fläche es präzise geht. Einzig die Grundbuchbelege (Rechtsgrundausweis) enthalten die genauen Angaben. – Diverse Behörden erlassen solche Eigentumsbeschränkungen. Dem Grundbucheintrag kann ferner ein Dienstbarkeitsvertrag zugrunde gelegt sein, der die Erschliessung regelt. All diese Belege können für die Beurteilung eines Baugesuchs entscheidend sind und müssen daher von der zuständigen kantonalen Behörde eingesehen werden können. Selbst bei früheren Verfügungen der Abteilung für Baubewilligungen wird wegen zwischenzeitlicher Mutationen, Gemeindefusionen und Parzellen-Neunummerierung die Auffindbarkeit der Belege erschwert. Die kantonale Behörde ist daher auf einen Zugriff auf die Grundbuchbelege angewiesen.

Das erweiterte Einsichtsrecht erlaubt dem Kanton, Baugesuche umfassend und mit effizienter Würdigung der Historie zu beurteilen. Dadurch sinkt das Risiko, dass bereits ergangene Auflagen übersehen werden und Fehlentscheidungen ergehen.

Genehmigung des Bundes

Die neue Regelung betrifft das Registerrecht des Bundes (Grundbuch) und bedarf der Genehmigung durch den Bund. Seine Genehmigung ist konstitutiv.[61]

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Siehe dazu die vorherige Ziffer 3.6 (Seite 12).

[57] Art. 21 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, Art. 31 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)

[58] Linien der Aargau Verkehr AG (AVA)

[59] Art. 18m des Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG)

[60] § 163 Abs. 1 BauG

[61] Art. 52 Abs. 3 Schlusstitel (SchlT) ZGB i.V.m. § 28 Abs. 1 lit. a der Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011. Die Genehmigung wird in nichtstreitigen Fällen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD erteilt (Bundesamt für Justiz, Eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern; Art. 61b Abs. 2 RVOG; Art. 27m RVOV, SR 172.010.1). Siehe ferner auch die Anpassung in § 149 Abs. 3 BauG (mit Botschaft 15.269 vom 2. Dezember 2015).

§ 65 Geltungsdauer der Baubewilligung

Die Anpassung erfolgt in Umsetzung einer grossrätlichen Motion.

§ 65 Geltungsdauer und vorzeitiger Baubeginn	
[1] Die Geltungsdauer der Baubewilligung und des Vorentscheids beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheids. Für den Materialabbau beträgt sie 5 Jahre; sie kann in begründeten Fällen um weitere 5 Jahre verlängert werden.	[1] Die Geltungsdauer der Baubewilligung und des Vorentscheids beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheids. Für den Materialabbau beträgt sie 5 Jahre. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde die Frist um 1 Jahr, beim Materialabbau um 5 Jahre verlängern.

Absatz 1

Der Grosse Rat fordert in einer Motion, die Fristen, die die Gültigkeit einer Baubewilligung begrenzen, je um 1 Jahr zu erhöhen.[62]
Wirtschaftlich unsichere Zeiten können eine Bauherrschaft vor Probleme stellen, wie die Pandemie und der Ukrainekrieg gezeigt haben. Der Unterbruch von Lieferketten, das Fehlen von Fachkräften und Preissteigerungen während solcher Krisen führen zu Bauverzögerungen und zusätzlichen Bauunterbrüchen. Muss wegen des Ablaufs der Baubewilligung das Baugesuchsverfahren wiederholt werden, führt dies zu zusätzlichen Verzögerungen und Erschwernissen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Baubewilligung kann ausserordentliche Erschwernisse ausgleichen helfen.

Aufgrund der Vorbringen zum Entwurf der öffentlichen Anhörung soll allerdings die Verlängerung um ein Jahr nicht automatisch erfolgen, sondern nur in begründeten Fällen gewährt werden. Mit "in begründeten Fällen" sind Umstände gemeint, die eine sorgfältig planende Bauherrschaft nicht hat voraussehen und einkalkulieren können, wie namentlich das Unterbrechen von Lieferketten und Verzögerungen in Krisenzeiten. Beim Materialabbau gelten weiterhin die Gründe gemäss bisheriger Praxis.[63]

Das Gesuch um Fristverlängerung muss vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Hat der Gemeinderat die Baubewilligung erteilt, ist allein er die "zuständige Behörde", und zwar auch dann, wenn sein Entscheid auf einer Zustimmung des Kantons beruht.

Anpassung auf Verordnungsstufe

Mit der Inkraftsetzung der Baugesetzanpassung soll eine entsprechende Anpassung auf Verordnungsstufe vollzogen werden.[64]

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Siehe dazu die vorherige Ziffer 3.7 (Seite 13).

[62] siehe Fussnote 1
[63] vgl. ANDREAS BAUMANN, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, § 65 N 10
[64] § 57 BauV

§ 67a Erleichterte Ausnahmebewilligungen im Unterabstand von Strassen

Die Anpassung präzisiert eine Bestimmung in Umsetzung einer (als Postulat entgegengenommenen) grossrätlichen Motion.

§ 67a Erleichterte Ausnahmebewilligung im Unterabstand von Strassen	
[1] Für untergeordnete Bauten und Anlagen wie namentlich Klein- und Anbauten kann eine erleichterte Ausnahmebewilligung betreffend Abstände gegenüber Strassen oder Baulinien erteilt werden, sofern kein überwiegendes, aktuelles öffentliches Interesse entgegensteht.	[1] Für untergeordnete Bauten und Anlagen, wie namentlich Klein- und Anbauten, sowie für Luft/Wasser-Wärmepumpen kann eine erleichterte Ausnahmebewilligung betreffend Abstände gegenüber Strassen oder Baulinien erteilt werden, sofern kein überwiegendes, aktuelles öffentliches Interesse entgegensteht.
	[1bis] Handelt es sich um eine betriebswichtige Baute oder Anlage, muss die Bauherrschaft für den Fall einer nötigen Entfernung oder Versetzung gemäss Absatz 2 eine Ersatzlösung garantieren.
[2] Bauten und Anlagen, die gestützt auf diese Bestimmung bewilligt worden sind, müssen vom Eigentümer auf erstmalige Aufforderung hin sowie auf eigene Kosten und entschädigungslos entfernt oder versetzt werden, wenn die überwiegenden Interessen eines öffentlichen Werks es erfordern. In der Baubewilligung ist dies zur Auflage zu machen.	

In einer weiteren (als Postulat entgegengenommenen) Motion hat der Grosse Rat verlangt, im Baugesetz zu verankern, dass für die Erstellung von Wärmepumpen im Strassen-Unterabstand erleichterte Ausnahmebewilligungen (mit Beseitigungsrevers) möglich seien.[65]

In den Wohnquartieren sind bestehende Heizsysteme üblicherweise zur Strasse hin positioniert – wegen der nötigen Zulieferung von Kohle, Öl, Gas oder Fernwärme. Um den Erschliessungsaufwand gering zu halten, sollen Wärmepumpen im Strassen-Unterabstand zugelassen werden. Dies erleichtert die Umstellung auf nichtfossile Energie und dient dem Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu senken.

Absatz 1

Die Erteilung einer erleichterten Ausnahmebewilligung setzt nach geltendem Recht namentlich voraus, dass es sich um eine "untergeordnete" Baute oder Anlage handelt. Gemäss Rechtsprechung wird dabei auf den Aufwand abgestellt, der mit der Beseitigung einhergeht. Dazu zählen nicht nur die eigentlichen Beseitigungskosten, sondern auch die weiteren wirtschaftlichen Nachteile, wie nutzlos gewordene Aufwendungen, die der Bauherrschaft bei einer Beseitigung erwachsen. Aus den Materialien ergibt sich, dass eine erleichterte Ausnahmebewilligung möglich ist für Reklametafeln, Schaukästen, Gerätehäuschen und grundsätzlich auch für Autounterstände.[66] Die Rechtsprechung ihrerseits hat bei Aufwendungen von Fr. 13'200.– die Erteilung einer erleichterten Ausnahmebewilligung zugelassen, in einem Fall mit Aufwendungen von Fr. 22'000.– aber abgelehnt.[67]

Die gesetzliche Anpassung bewirkt, dass Luft/Wasser-Wärmepumpen im Unterabstand von Strassen bewilligbar sind, auch wenn die Kosten leicht höher sein mögen als wie bisher als Grenze festgelegt.

[65] (24.100) Motion Gian von Planta, GLP, Baden (Sprecher), Jonas Fricker, Grüne, Baden, Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Martin Brügger, SP, Brugg, Christian Minder, EVP, Lenzburg, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, vom 26. März 2024 betreffend erleichterte Nutzung des Strassen-Unterabstands zur Wärmegewinnung

[66] Botschaft 07.314 vom 5. Dezember 2007 zur Teilrevision des Baugesetzes, S. 89; VGE vom 28. März 2022 (WBE.2021.179), S. 23

[67] Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (EBVU) 21.722 vom 16. Januar 2023, Erw. 2.2.3.4

Da es sich allerdings in der Regel um betriebswichtige Anlagen handelt, muss die Bauherrschaft aufzeigen, dass im Fall eines späteren Landbedarfs eine Ersatzlösung gesichert ist. Dieses Erfordernis ist neu in Absatz 1bis formuliert.

Absatz 1bis

Mit "untergeordnet" (Absatz 1) nach heutigem Recht wird (nebst dem erwähnten Aufwand für die Beseitigung) zudem vorausgesetzt, dass es sich um nichtbetriebswichtige Bauten und Anlagen handelt (zum Beispiel Parkfelder, die nicht zum Pflichtbedarf zählen) oder dass bei betriebswichtigen Bauten und Anlagen (zum Beispiel Pflichtparkfelder) im Fall einer späteren Beseitigung eine Ersatzlösung realisierbar ist.

Gemäss vorliegendem Entwurf ist dieses Erfordernis nun ausdrücklich in Absatz 1bis formuliert, da diese Voraussetzung auch für Luft/Wasser-Wärmepumpen gilt. Die bisherige Praxis ändert sich dadurch nicht.

Sole/Wasser-Wärmepumpen: Die erleichterte Ausnahmebewilligung steht hingegen für Sole/Wasser-Wärmepumpen (Erdsonden) wegen der ungleich höheren Investitionskosten und der Problematik einer Versetzung nach Überbauung der Parzelle nach wie vor nicht zur Verfügung.

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Siehe dazu die vorherige Ziffer 3.9 (Seite 15).

§ 95 Strassenbauprojekte

Die Änderung verankert eine bestehende Praxis.

§ 95 Strassenbauprojekte	[5] Über untergeordnete Anpassungen von Gemeindestrassen und mit Zustimmung des Kantons von Kantonsstrassen kann der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren entscheiden.

Bereits heute ist es Praxis, dass anstelle des Kantons (aber mit seiner Zustimmung) der Gemeinderat Anpassungen von Kantonsstrassen untergeordneter Art im Baubewilligungsverfahren (§§ 59 ff.) prüft, über Einwendungen entscheidet und die Anpassungen bewilligt. Es geht dabei zum Beispiel um die Anpassung einer Einmündung einer Grundstückszufahrt in eine öffentliche Strasse oder das Erstellen eines Fussgängerstreifens mit Mittelinsel und ähnliche untergeordnete Punkte, die keine relevanten Auswirkungen auf Dritte und Umwelt haben.

Der Baubewilligungsentscheid des Gemeinderats hat – anders als die Strassenbauprojektbewilligung des Kantons – nicht die Wirkung eines Enteignungstitels.[68] Muss Land Dritter enteignet werden, handelt es sich demnach nicht um eine "untergeordnete Anpassung", die in diesem vereinfachten Verfahren erfolgen könnte.

Geht es um ein kommunales Strassenbauprojekt, das nach § 95 abzuwickeln ist, darf der Gemeinderat die geringfügigen Anpassungen an der Kantonsstrasse in sein kommunales Projekt integrieren. Der Gesetzestext spricht zwar von "Baubewilligungsverfahren"; doch impliziert dies die Zulässigkeit der Abwicklung im (strengeren) kommunalen Strassenbauprojektverfahren.

Anpassungen von Kantonsstrassen bedürfen selbstredend der Ermächtigung des Kantons als Strasseneigentümer.

[68] Vgl. § 132 Abs. 1 lit. b BauG

Ferner ist der Fall denkbar, dass es um geringfügige Anpassungen einer Gemeindestrasse im Rahmen der Beurteilung eines Baugesuchs geht. Auch solche Anpassungen im Baubewilligungsverfahren, die sich auf eine kommunale Strasse beziehen, sind vom neuen Gesetzestext gedeckt.

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Siehe dazu die vorherige Ziffer 3.10 (Seite 16).

§ 111 Abstände gegenüber Strassen

Die Bestimmung ist neu.

§ 111 Abstände [1] Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen: …	[1ter] Soweit für das Erstellen einer Busbucht im Bereich der Ausbuchtung Land abgetreten worden ist, kann auf Antrag hin der Abstand reduziert werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegenstehen. Bei Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Kantons erforderlich.

Absatz 1ter

Strassenabstandsvorschriften haben unter anderem den Zweck, einen Freihalteraum zu sichern, der es der Behörde erlaubt, bei künftigem Bedarf das für den Verkehr nötige Land erwerben zu können.

Beansprucht die Behörde diesen Freihalteraum (Abstandstreifen von 6 m Breite bei Kantonsstrassen) für die Realisierung einer Busbucht, hat dies gemäss geltendem Recht zur Folge, dass die Strassenabstandsvorschrift (gemessen ab neuem Verlauf des Strassenmarks) erneuet einen Freihalteraum von 6 m Breite sichert.

Mit der vorgesehenen Anpassung soll der beanspruchte Freihalteraum entsprechend verkleinert werden können (Verringerung des Strassenabstands), jedoch nur soweit als der Anstösser dafür hat Land abtreten müssen. Das Abstandsprivileg gilt allerdings nur für den Bereich der Ausbuchtung ("Bauch"), nicht für die gesamte Länge der Busbucht. Diese Anpassung entspricht der Billigkeit.

Aus Gründen der Praktikabilität soll bei Kantonsstrassen in einem Zusatzplan zum Landerwerbsplan künftig klar ausgewiesen werden, um welche Fläche es dabei geht.

Bei Kantonsstrassen bedarf die Abstandsreduktion der kantonalen Zustimmung (Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen; § 63). Diese stellt sicher, dass die Bestimmung korrekt angewandt wird und keine Verkehrssicherheitsinteressen dagegenstehen, die gemäss § 112 Abs. 1 BauG stets vorbehalten bleiben.

Die vorgesehene Regelung gilt auch ("rückwirkend") [69] für bereits bestehende Busbuchten.

Wer von diesem Abstandsprivileg profitieren will, hat bei Einreichen des Baugesuchs ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie (oder ihre Rechtsvorgängerin) Land für das Erstellen der Busbucht hat abtreten müssen und daher § 111 Abs. 1ter Anwendung findet. Die Berücksichtigung dieses Privilegs erfolgt nur "auf Antrag" hin.

[69] Die Frage der Rückwirkung stellt sich allerdings nicht, da sich die einschränkenden Rückwirkungsregeln nur auf belastende Erlasse beziehen.

Möglichkeit der Reduktion von Strassenabständen in Nutzungsplänen

§ 111 Abs. 2 erlaubt zwar nach geltendem Recht, in Sondernutzungsplänen oder kantonalen Nutzungsplänen die Strassenabstände herabzusetzen und einzelfallgerecht anzupassen; doch ist dieser Weg (Erforderlichkeit eines Nutzungsplans) aufwändig und für Fragen ohne grössere Tragweite, um die es hier geht, unangemessen.

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Siehe dazu die vorherige Ziffer 3.11 (Seite 17).

§ 154 Entscheide (Enteignung)

Die Änderung verankert eine bestehende Praxis.

§ 154 Entscheid	[1bis] Über das Nichteintreten auf eine Einwendung gegen die Enteignung kann das Spezialverwaltungsgericht entscheiden.

Bei einer Einwendung gegen eine Enteignung muss das Spezialverwaltungsgericht zunächst eine Einigung zwischen den Parteien suchen.[70] Das Verwaltungsgericht anerkennt, dass das Spezialverwaltungsgericht im Hinblick auf solche Einigungsverhandlungen zuvor abklären muss, ob die Einwendung bereits gegen den Erschliessungsplan (oder das Bauprojekt) hätte geltend gemacht werden können und im Enteignungsverfahren solche Einwendungen, da verspätet, nicht mehr zulässig sind. Über diese Eintretensfrage darf daher das Spezialverwaltungsgericht ohne Überweisung an den Regierungsrat in eigener Kompetenz direkt selber entscheiden.[71] Diese Praxis (Rechtsprechung) wird ins Gesetz aufgenommen und transparent gemacht.

Die neue gesetzliche Regelung ist offen formuliert: Das Spezialverwaltungsgericht ist generell ermächtigt, einen Nichteintretensentscheid zu fällen, wenn die Voraussetzungen für ein Eintreten nicht in allen Punkten erfüllt sind. Es handelt sich dabei jedoch um eine blosse Kann-Formulierung: Das Spezialverwaltungsgericht bleibt demnach befugt, den Fall an den Regierungsrat zu überweisen, wenn dies zum Beispiel aus verfahrensökonomischen Gründen (Überweisung zusammen mit anderen Gesuchen) geboten ist und ein separater Nichteintretensentscheid (auf ein einzelnes Gesuch) das Verfahren unnötig komplizieren würde.

§ 169 Übergangsrecht (Absatz 3: Parkfelder-Ersatzabgaben)

Die übergangsrechtliche Bestimmung ist für die meisten Gemeinden obsolet geworden. Sie soll daher Ende 2032 ihre Gültigkeit verlieren.

§ 169 Übergangsrecht	
[3] Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht, das in Gemeinden, die noch kein eigenes Reglement erlassen haben, bis zu dessen Inkrafttreten Anwendung findet.	[3] Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht, das in Gemeinden, die noch kein eigenes Reglement erlassen haben, bis zu dessen Inkrafttreten Anwendung findet. Dieser Absatz gilt bis 31. Dezember 2032.

Der Regierungsrat hat 1994 gestützt auf die übergangsrechtliche Bestimmung in § 169 Abs. 3 BauG das "Kantonale Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

[70] § 153 Abs. 1 BauG

[71] VGE vom 27. März 2019 (WBE.2018.227) , Erw. II/3.4

(EPR)" erlassen. Mittlerweile haben die meisten Gemeinden eigene Regelungen beschlossen. Nur noch wenige Gemeinden verfügen über kein eigenes Reglement. Diesen wird die Gelegenheit offengelassen, bis Anfang 2032 entsprechende Bestimmungen zu beschliessen, bevor alsdann diese übergangsrechtliche Bestimmung ihre Gültigkeit verliert und das kantonale Recht bereinigt werden kann.

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Siehe dazu die vorherige Ziffer 3.12 (Seite 17).

§ 170 Abs. 2 Übergangsrecht zur Nutzungsplanung (Übergangszone)

Die (unklare) übergangsrechtliche Bestimmung ist obsolet geworden und daher aufzuheben.

§ 170 Übergangsrecht zur Nutzungsplanung	
[2] Die Gemeinden können Grundstücke, die zur Anpassung an das Bundesgesetz über die Raumplanung von der Bauzone ausgeschlossen werden müssen, in eine Übergangszone einweisen, wenn sie nicht aus überwiegenden Interessen einer andern Zone zuzuordnen sind. Bauten und Anlagen sind nur nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung zulässig. Die Eigentümer können frühestens 10 Jahre nach der Genehmigung des allgemeinen Nutzungsplans eine Überprüfung der Zoneneinteilung verlangen.	*Aufgehoben.*

Die Übergangszone gemäss § 170 Abs. 2 BauG ist bundesrechtlich eine Reservezone im Nichtbaugebiet.[72] Sie verleiht keinen Anspruch auf Einzonung.[73] Nachdem die Gemeinden in der Zwischenzeit ihre Nutzungspläne dem RPG angepasst haben, ist die Bestimmung obsolet geworden und aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben.

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Siehe dazu die vorherige Ziffer 3.13 (Seite 18).

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Kanton verfügt bereits heute über elektronische Dienstleistungen für die digitale Abwicklung baugesetzlicher Verfahren. Er wird diese erneuern und ausbauen. Die Digitalisierung entspricht einem Bedürfnis und einer gesellschaftlichen Realität, der sich die kantonalen Stellen nicht entziehen können. Sie muss abgestimmt und vollflächig durchführbar sein, damit unnötige Mehraufwände verhindert werden. Die Revision ermöglicht diese Abstimmung und erlaubt, das Potenzial der Digitalisierung auszuschöpfen.

Die weiteren gesetzlichen Anpassungen sind ohne nennenswerte Auswirkungen.

[72] Gemäss Art. 18 Abs. 2 RPG

[73] VGE vom 20. September 2018 (WBE.2017.350), Erw. 4.5, S. 25 f.

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Digitalisierung der Verfahren, ein Hauptpunkt der Revision, führt insgesamt zu keinen Mehrkosten zulasten einer Bauherrschaft oder der Wirtschaft. Sie erlaubt eine raschere, transparentere Verfahrensabwicklung. Die Wirtschaft profitiert davon.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Baubewilligung (§ 65) liegt im Interesse der Wirtschaft.

5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Digitalisierung entspricht einem gesellschaftlichen Trend und Anliegen.

Die Verlängerung der Dauer der zulässigen Bauunterbrüche (§ 65) kann für die betroffene Anwohnerschaft einschränkend wirken.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die Gesetzesrevision macht die Nutzung elektronischer Dienste, die der Kanton unabhängig von dieser Revision aufbaut und anbietet, zur Pflicht. Ressourcen können dadurch gespart und die Umwelt geschont werden.

5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden gehalten, mit der Digitalisierung Schritt zu halten. Dies führt zu gewissen Kosten, die dem gesellschaftlichen Trend entsprechen und insofern unvermeidbar sind.

Die Aufgabe der Gemeinden, in Ausnahmefällen Papierakten von Personen einzuscannen, die dazu nicht in der Lage sind, führt zu einem gewissen Aufwand, der aber kaum von Gewicht sein dürfte.

5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es gibt keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder anderen Kantonen.

6. Wirkungsprüfung

Die Digitalisierung im Bauwesen als Hauptpunkt der vorliegenden Revision erfolgt in einem ersten Schritt. Die restlichen Verwaltungszweige werden in absehbarer Zeit nachziehen. Dieses gestufte Vorgehen erlaubt der Verwaltung, die Erfahrungen im Bauwesen zu nutzen und bei späterer allgemeiner Umsetzung in der Verwaltung allfällige Justierungen vorzunehmen. Die Vorlage ist in diesem Punkt unbestritten. Auf eine eigentliche Wirkungsprüfung kann daher verzichtet werden.[74]

7. Weiteres Vorgehen

Grosser Rat, 1. Lesung	4. Quartal 2025
Grosser Rat, 2. Lesung	2. Quartal 2026
Referendumsfrist	3. Quartal 2026
Inkrafttreten (falls kein Referendum ergriffen wird)	1. November 2026

[74] § 50 Abs. 4 lit. l des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung vom 19. Juni 1990 (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Synopse Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)

Synopse (Papierfarbe grün) **25.251**

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung; 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)
Neu: –
Geändert: **713.100**
Aufgehoben: –

Anträge / Minderheitsanträge / Prüfungsanträge Seiten 2, 13, 15, 22, 24

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [1)] [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:			

[1)] Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	§ 3a Verfahren in digitaler Form			
	[1] Der Regierungsrat kann einen digitalen Dienst anbieten und Gesuchstellende sowie kantonale und kommunale Behörden verpflichten, diesen zu benutzen, namentlich für	Minderheitsantrag [1] Der Regierungsrat kann einen digitalen Dienst anbieten und […] kantonale und kommunale Behörden verpflichten, diesen zu benutzen, namentlich für	Festhalten	
		Prüfungsantrag Es ist auf die zweite Beratung hin zu prüfen, wie die Verpflichtung so verschärft werden kann, dass digitale Dienste, sobald sie angeboten werden, auch genutzt werden müssen. Diese Verpflichtung soll primär auf Gesetzesebene verankert werden. Wenn das nicht möglich ist, soll in einem Bericht aufgezeigt werden, wie das Anliegen auf Verordnungsebene umgesetzt werden könnte.	Zustimmung	
	a) das Einreichen von Anfragen, Vorentscheid-, Reklame- und Baugesuchen sowie die behördeninterne Bearbeitung,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	b) die Durchführung öffentlicher Auflageverfahren gemäss diesem Gesetz, c) das Einreichen von Nutzungsplänen und anderer kommunaler Akten an den Kanton zur Vorprüfung oder Genehmigung. [2] Die Nutzung des digitalen Dienstes verpflichtet auf Meldung hin zur digitalen Entgegennahme von behördlichen Mitteilungen und verfahrensleitenden Anordnungen sowie von durch die Gemeinde zu eröffnenden Entscheiden. [3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung Einzelheiten zum digitalen Dienst regeln, namentlich a) die Einreichung von Einwendungen und Einsprachen über diesen Dienst zulassen, b) die Eröffnung erstinstanzlicher Entscheide über diesen Dienst vorsehen, c) die zugelassenen Formate bestimmen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 8 Inhalt der Richtplanung [1] Der Kanton erlässt die erforderlichen Richtpläne. Sie dienen dazu, a) bei der räumlichen Entwicklung die übergeordneten kantonalen und regionalen Interessen zu wahren; b) die Erfüllung raumwirksamer Aufgaben durch die Gemeinwesen aufeinander abzustimmen.	[1] Der Kanton erlässt […] einen kantonalen Richtplan. Er dient dazu,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Um diese Zwecke zu erreichen, sollen die Richtpläne insbesondere a) Siedlungs-, Landwirtschafts-, Erholungs- und Schutzgebiete in den Grundzügen festlegen; b) die wichtigsten Anlagen des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung bezeichnen.	[2] Um diese Zwecke zu erreichen, […] soll der Richtplan insbesondere			
§ 9 Verfahren der Richtplanung [1] Der Regierungsrat erstellt die Entwürfe zu den kantonalen Richtplänen in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden. Er unterbreitet sie den Gemeinden zur Vernehmlassung. [2] … [3] … [4] Der Grosse Rat beschliesst über die kantonalen Richtpläne.	[1] Der Regierungsrat erstellt […] den Entwurf zum kantonalen […] Richtplan in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden. Er unterbreitet […] ihn den Gemeinden zur Vernehmlassung. [4] Der Grosse Rat beschliesst […] den kantonalen […] Richtplan.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	[4bis] Seine Beschlüsse können von den Gemeinden innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.			
[5] Der Regierungsrat sorgt für die auf Grund der Richtpläne notwendige Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Er hält die Bedürfnisse nach Koordination mit den raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes und der Nachbarkantone fest.	[5] Der Regierungsrat sorgt für die […] <u>aufgrund des Richtplans</u> notwendige Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Er hält die Bedürfnisse nach Koordination mit den raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes und der Nachbarkantone fest.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 10 Kantonale Nutzungspläne [1] Der Grosse Rat kann kantonale Nutzungspläne erlassen, soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, namentlich zum Schutz von Landschaften, Gewässern, Baudenkmälern und archäologischen Hinterlassenschaften, Gebäuden oder Anlagen, zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien wie Kies oder Kalkstein sowie zur Erstellung von öffentlichen Werken wie für den Verkehr, die Ver- und Entsorgung.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Der Regierungsrat ist befugt, a) Änderungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung an einem kantonalen Nutzungsplan vorzunehmen, wenn die öffentlichen Interessen, denen der Nutzungsplan dient, unvermindert gewahrt bleiben und die betroffene Gemeinde zustimmt, b) einen kantonalen Nutzungsplan aufzuheben, wenn die darin verfolgten kantonalen und regionalen Interessen in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt worden sind oder auf das darin vorgesehene Vorhaben endgültig verzichtet worden ist. [3] Das zuständige Departement erstellt die Entwürfe zu den kantonalen Nutzungsplänen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anstalten, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden. [4] …				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[5] Das Departement legt die bereinigten Entwürfe in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen auf Grund von Anträgen einer Stelle, die sich nicht mit der Ausarbeitung der Entwürfe befasst hat. Die Einwendungsentscheide sind dem Grossen Rat bekannt zu geben, wenn dieser für den Erlass des Nutzungsplans zuständig ist.	[5] Das Departement legt die bereinigten Entwürfe in den betroffenen Gemeinden während 30 […] Tagen öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen […] . [5bis] Beschliesst der Grosse Rat den Nutzungsplan, sind ihm die Einwendungsentscheide bekannt zu geben, binden ihn aber nicht.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[6] Die Beschlüsse des Regierungsrats und des Grossen Rats über die Nutzungspläne können von den in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.				
§ 15 Ausscheidung von Nutzungszonen [1] Die Gemeinden erlassen allgemeine Nutzungspläne, die das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen einteilen und Art und Mass der Nutzung regeln.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Sie können insbesondere ausscheiden:				
a) Bauzonen, namentlich Wohn-, Kern-, Gewerbe-, Industriezonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;	a) Bauzonen, namentlich Wohn-, Kern- […] und Arbeitszonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;			
b) Grünzonen;				
c) Landwirtschaftszonen;				
d) Weilerzonen;				
e) Schutzzonen, namentlich Landschafts-, Natur- und Ortsbildschutzzonen sowie Zonen zum Schutz der Gewässer;				
f) Materialabbau- und Deponiezonen;				
g) Gefahren- und Überflutungszonen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[3] Sie treffen für stark belastete kantonale Verkehrsachsen und die angrenzenden Bauzonen Massnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität und können zur Aufwertung der Strassen- und Freiräume weitere Massnahmen vorsehen, wobei der Verkehrsfluss gewährleistet bleiben muss. Sie können namentlich eine geeignete Anordnung der Nutzungen sowie einen zweckmässigen Baustandard von Gebäuden festlegen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 48 Waldabstand				
[1] Der Waldabstand beträgt, ab Waldgrenze gemessen, mindestens		[1] Der […] Mindestabstand zum Wald beträgt […]	Zustimmung	
a) 4 m für				
1. Kleinstbauten, Einfriedungen, Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung und dergleichen, wenn sie mehr als nur ein minimales Fundament benötigen,	1. Kleinstbauten, […] Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung und dergleichen, wenn sie mehr als nur ein minimales Fundament benötigen,			
	1bis. Einfriedungen; kein Abstand gilt für Einfriedungen bis 1,20 m Höhe, wenn sie nicht mehr als ein minimales Fundament benötigen und für Kleintiere durchlässig sind,	Prüfungsantrag Auf die zweite Beratung sind in der Botschaft Ausführungen zu § 48 Abs. 1 lit. a Ziff. 1bis zu machen. Der Schutz von Kulturen soll weiterhin möglich sein.	Zustimmung	
2. Terrainveränderungen und Stützmauern bis 80 cm Höhe,	2. Terrainveränderungen und Stützmauern bis 80 […] cm Höhe oder Tiefe,	Prüfungsantrag Es ist auf die zweite Beratung zu prüfen, wie die Formulierung klarer wird im Sinne von vertikaler Tiefe, Messung ab niedriger gelegenem Terrain oder Aufschüttungen und Abgrabungen.	Zustimmung	
3. versiegelte Plätze und Strassen,	3. versiegelte Plätze und Strassen sowie unterirdische Leitungen,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
b) 8 m für 1. Klein- und Anbauten, unterirdische und Unterniveaubauten, Schwimmbäder und Materialabbaustellen, 2. Terrainveränderungen und Stützmauern über 80 cm bis 1,80 m Höhe, c) 18 m für grössere Bauten und Anlagen. [2] Das zuständige Departement kann für Strassen, Stützmauern und Terrainveränderungen im Einzelfall die Zustimmung zur Bewilligung einer Abstandsunterschreitung direkt gestützt auf die waldgesetzlichen Bestimmungen erteilen. [3] Die Nutzungspläne können grössere, gegenüber einzelnen Waldparzellen innerhalb der Bauzonen auch kleinere Abstände vorsehen.	2. Terrainveränderungen und Stützmauern über 80 cm […] Höhe oder Tiefe,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[4] Im Bereich von Bauten und Anlagen, die bereits den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten, kann der Gemeinderat mit Zustimmung des zuständigen Departements ausnahmsweise die Unterschreitung des Waldabstands bewilligen. Bei der Interessenabwägung sind namentlich die Siedlungs- und Freiraumqualität zu berücksichtigen.				
	§ 48a Mindestabstand zum Kulturland	**§ 48a** […] Kulturland<u>abstand</u>	Zustimmung	
	[1] Der Mindestabstand zum Kulturland beträgt für	<u>Prüfungsantrag</u> Es ist auf die zweite Beratung zu prüfen, was der minimale Abstand von einfachen Gartenzäunen, Gartensitzplätzen und unterirdischen Leitungen zum Kulturland ist, damit das Bundesrecht eingehalten wird.	Zustimmung	
	a) Einfriedungen baulicher Art sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen 60 cm,			
	b) Stützmauern 60 cm; bei Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe über 2,4 m vergrössert sich der Abstand um das Mehrmass,	b) Stützmauern 60 cm; bei […] <u>Terrainveränderungen</u> mit einer Höhe oder Tiefe über 2,4 m vergrössert sich der Abstand um das Mehrmass,	Zustimmung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	c) nicht unterkellerte Klein- und Anbauten 2 m, d) andere Bauten und Anlagen 4 m. [2] Vorschriften, die aus anderem Grund einen grösseren Abstand verlangen, bleiben anwendbar.			
§ 54a Kommunaler Gesamtplan Verkehr [1] Die Gemeinde kann das Verkehrsaufkommen in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr mit den Verkehrskapazitäten und der Siedlungsentwicklung abstimmen. Er wird vom Gemeinderat beschlossen, vom zuständigen Departement genehmigt und ist behördenverbindlich.	[1] […] Der Gemeinderat kann […] einen Kommunalen Gesamtplan Verkehr […] beschliessen. Dieser dient der Abstimmung der Siedlungsentwicklung […] mit der Verkehrsplanung. Seine Ziele, Massnahmen und […] Teilpläne sind für die Gemeinde behördenverbindlich. [1bis] Die Ziele des Kommunalen Gesamtplans Verkehr werden vom zuständigen Departement genehmigt. Sie sind für den Kanton behördenverbindlich.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Ein Kommunaler Gesamtplan Verkehr ist erforderlich, wenn ein Parkleitsystem eingeführt, die Anzahl Parkfelder in einem Gebiet über § 56 hinaus begrenzt oder eine Bewirtschaftung der Parkfelder auf privatem Grund vorgeschrieben werden soll. Begrenzung und Bewirtschaftung werden in einem Nutzungsplan umgesetzt.	[2] Ein Kommunaler Gesamtplan Verkehr […] und die […] Umsetzung in einem […] Nutzungsplan […] sind erforderlich, wenn a) in einem Gebiet die Anzahl Parkfelder unter den Pflichtbedarf nach Fachnorm begrenzt wird, b) eine Bewirtschaftung der Parkfelder auf privatem Grund vorgeschrieben wird.			
[3] Im Interesse der überkommunalen Abstimmung und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des kantonalen Strassennetzes kann der Regierungsrat den Gemeinderat zum Erlass eines mit den Zentrums- und Nachbargemeinden abgestimmten Kommunalen Gesamtplans Verkehr verpflichten.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[4] Der Kanton unterstützt die Erarbeitung des Kommunalen Gesamtplans Verkehr durch Beiträge. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret Voraussetzungen und Höhe der Beitragsleistungen.				
§ 60 Baugesuch [1] Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Gemeinderat ein Baugesuch einzureichen. [2] Der Gemeinderat veröffentlicht das Baugesuch und legt es während 30 Tagen öffentlich auf. Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist zu erheben. [3] Vor Veröffentlichung des Baugesuches sind Profile aufzustellen.	[2bis] Einwendungen, die bereits im Nutzungsplanverfahren hätten vorgebracht werden können, sind unzulässig.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 63 Zustimmung und Bewilligung anderer Behörden [1] Der Gemeinderat hat Gesuche vor seinem Entscheid dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen und darf sie nur mit dessen Zustimmung bewilligen, wenn sie zum Gegenstand haben: a) Abbau von Materialien wie Kies, Sand, Steinen, Erden und dergleichen; b) Bauten und Anlagen, welche die Verkehrsverhältnisse auf Kantons- oder Nationalstrassen wesentlich beeinflussen können oder die im Bereich projektierter Kantonsstrassen liegen; c) Bauten und Anlagen, welche die Baulinien oder den gesetzlichen Abstand von Wäldern, Kantonsstrassen oder Nationalstrassen nicht einhalten oder den Gewässerraum beanspruchen; d) Bauten und Anlagen an bestehenden oder projektierten Linien von Nebenbahnen;	d) Bauten und Anlagen an bestehenden oder projektierten […] <u>Eisenbahnlinien</u>;			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
e) Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen; f) Bauten und Anlagen, die aus Gründen des Natur-, Landschafts- oder Ortsbildschutzes durch Dekret des Grossen Rates einer kantonalen Prüfung unterstellt werden; g) andere Bauten und Anlagen, sofern dieses oder ein anderes Gesetz eine Zustimmung des Kantons vorschreibt.	[2] Die für die Abklärung und Zustimmung zuständigen kantonalen Stellen haben das Recht zur Einsicht in die Daten des Grundbuchs samt den Belegen, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 65 Geltungsdauer und vorzeitiger Baubeginn				
[1] Die Geltungsdauer der Baubewilligung und des Vorentscheids beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheids. Für den Materialabbau beträgt sie 5 Jahre; sie kann in begründeten Fällen um weitere 5 Jahre verlängert werden.	[1] Die Geltungsdauer der Baubewilligung und des Vorentscheids beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheids. Für den Materialabbau beträgt sie 5 […] Jahre […] . In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde die Frist um […] 1 Jahr, beim Materialabbau um 5 […] Jahre […] verlängern.			
[1bis] Der Gemeinderat setzt eine Baubewilligung ganz oder teilweise ausser Kraft, wenn die Bauarbeiten während mehr als 2 Jahren ununterbrochen eingestellt sind oder nicht ernsthaft fortgesetzt werden. Er verfügt die Wiederherstellung des vorherigen Zustands, soweit die ausgeführten Bauten und Anlagen nicht bewilligungsfähig sind oder die Bauherrschaft auf Aufforderung hin kein neues Baugesuch für die Fortsetzung einreicht.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Während eines Beschwerdeverfahrens kann die Beschwerdebehörde den Baubeginn ganz oder teilweise bewilligen, sofern dadurch ihre Entscheidungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird.				
§ 67a Erleichterte Ausnahmebewilligungen im Unterabstand von Strassen [1] Für untergeordnete Bauten und Anlagen wie namentlich Klein- und Anbauten kann eine erleichterte Ausnahmebewilligung betreffend Abstände gegenüber Strassen oder Baulinien erteilt werden, sofern kein überwiegendes, aktuelles öffentliches Interesse entgegensteht.	[1] Für untergeordnete Bauten und Anlagen, wie namentlich Klein- und Anbauten, sowie für Luft/Wasser-Wärmepumpen kann eine erleichterte Ausnahmebewilligung betreffend Abstände gegenüber Strassen oder Baulinien erteilt werden, […] wenn kein überwiegendes, aktuelles öffentliches Interesse entgegensteht. [1bis] Handelt es sich um eine betriebswichtige Baute oder Anlage, muss die Bauherrschaft für den Fall einer nötigen Entfernung oder Versetzung gemäss Absatz 2 eine Ersatzlösung garantieren.	[1] Für untergeordnete Bauten und Anlagen, wie namentlich Klein- und Anbauten, sowie für Luft/Wasser-Wärmepumpen und Sole/Wasser-Wärmepumpen kann eine erleichterte Ausnahmebewilligung betreffend Abstände gegenüber Strassen oder Baulinien erteilt werden, wenn kein überwiegendes, aktuelles öffentliches Interesse entgegensteht.	Festhalten	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Bauten und Anlagen, die gestützt auf diese Bestimmung bewilligt worden sind, müssen vom Eigentümer auf erstmalige Aufforderung hin sowie auf eigene Kosten und entschädigungslos entfernt oder versetzt werden, wenn die überwiegenden Interessen eines öffentlichen Werkes es erfordern. In der Baubewilligung ist dies zur Auflage zu machen. [3] Die Erteilung von erleichterten Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements.				
§ 95 Strassenbauprojekte [1] Die Bauprojekte bestimmen Linienführung, Querschnitt und Beschaffenheit der Strassen sowie ihrer Bestandteile. Sie können im Interesse der Verkehrssicherheit auch Sichtzonen und seitliche Zu- und Wegfahrtsbeschränkungen festlegen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[1bis] Für Strassenbauprojekte in Nichtbauzonen, welche die Landschaft wesentlich beeinträchtigen, sind ökologische Ausgleichsmassnahmen im Gesamtumfang von 3 % der Bausummen vorzusehen.		Prüfungsantrag Es ist auf die zweite Beratung zu prüfen, was der rechtliche Rahmen für diese Vorgabe ist und welcher Handlungsspielraum diesbezüglich besteht. Es ist aufzuzeigen, wie die ökologischen Ausgleichsmassnahmen beim Bund definiert sind und wie die Vorgabe von anderen Kantonen umgesetzt wird.	Zustimmung	
[2] Die Bauprojekte werden in den Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist den Eigentümern von Grundstücken, die an die Strasse angrenzen, schriftlich anzuzeigen. Die durch den Strassenbau verursachten Veränderungen sind im Gelände kenntlich zu machen.				
[3] Einwendungen gegen die Bauprojekte sind innerhalb der Auflagefrist einzureichen. Sie sind nur zulässig, wenn sie nicht bereits gegen einen Nutzungsplan hätten erhoben werden können.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[4] Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen und die bereinigten Strassenbauprojekte des Kantons, der Gemeinderat über diejenigen der Gemeinde. Entscheide des Gemeinderats können an den Regierungsrat weitergezogen werden. Gegen die Entscheide des Regierungsrats ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.	[5] Über untergeordnete Anpassungen von Gemeindestrassen und mit Zustimmung des Kantons von Kantonsstrassen kann der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren entscheiden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 111 Abstände [1] Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen: a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen, b) … c) für Einfriedungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen, d) für Einfriedungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[1bis] Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch.	[1ter] Soweit für das Erstellen einer Busbucht im Bereich der Ausbuchtung Land abgetreten worden ist, kann auf Antrag hin der Abstand reduziert werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegenstehen. Bei Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Kantons erforderlich.			
[2] Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.				
[3] Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedungen und Strassengrenzen zu übernehmen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[4] Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.				
§ 154 Entscheid [1] Der Regierungsrat entscheidet über die unerledigten Einwendungen gegen die Enteignung und Planänderungsbegehren. Der Entscheid des Regierungsrats kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	[1bis] Über das Nichteintreten auf eine Einwendung gegen die Enteignung kann das Spezialverwaltungsgericht entscheiden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Das Spezialverwaltungsgericht entscheidet über die unerledigten Entschädigungsforderungen und Begehren um Ausdehnung der Enteignung sowie um Sachleistung. Die Höhe der Entschädigung ist nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Entscheides zu bemessen.				
§ 169 Übergangsrecht [1] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung vom 10. März 2009 hängigen Baugesuche werden nach bisherigem Recht beurteilt. [2] … [3] Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht, das in Gemeinden, die noch kein eigenes Reglement erlassen haben, bis zu dessen Inkrafttreten Anwendung findet.	[3] Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht, das in Gemeinden, die noch kein eigenes Reglement erlassen haben, bis zu dessen Inkrafttreten Anwendung findet. Dieser Absatz gilt bis 31. Dezember 2032.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[4] Die nach bisherigem Recht festgelegte Pflicht, sich an der Finanzierung künftig zu erstellender Gemeinschaftsanlagen oder öffentlicher Abstellplätze zu beteiligen, wird von den Gemeinden in eine Ersatzabgabe umgewandelt. Beteiligungspflichten, die vor mehr als 25 Jahren rechtskräftig festgesetzt worden sind, gelten als erloschen. [5] … [6] Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Reglemente über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren bleiben in Kraft, soweit sie ihm inhaltlich nicht widersprechen. [7] Die Einwendungs- und Beschwerdeberechtigung von regionalen Organisationen gemäss § 4 Abs. 4 bleibt ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach bisheriger Rechtsprechung bis zum Erlass eines entsprechenden Dekrets durch den Grossen Rat bestehen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[8] Bis die Ausnützungsziffer nach bisherigem Recht durch einen interkantonal harmonisierten Baubegriff ersetzt und die vom Regierungsrat für die Anpassung der kommunalen Bau- und Nutzungsordnungen festgesetzte Frist abgelaufen ist, bleiben die Gemeinden befugt vorzusehen, dass Dach- und Untergeschosse bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht berücksichtigt werden. [9] Kommunales Recht und vertragliche Vereinbarungen betreffend die Mehrwertabgabe, welche die Gemeinden vor Inkrafttreten der Rechtsänderung vom 20. September 2016 beschlossen haben, bleiben anwendbar für a) Planungsmassnahmen, die der Kanton vor Inkrafttreten der Rechtsänderung genehmigt hat, b) spätere Planungsmassnahmen, soweit sie kantonalem Recht nicht widersprechen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 170 Übergangsrecht zur Nutzungsplanung [1] Auf laufende kantonale Nutzungsplanungen ist das neue Recht anzuwenden. [2] Die Gemeinden können Grundstücke, die zur Anpassung an das Bundesgesetz über die Raumplanung [2)] von der Bauzone ausgeschlossen werden müssen, in eine Übergangszone einweisen, wenn sie nicht aus überwiegenden Interessen einer andern Zone zuzuordnen sind. Bauten und Anlagen sind nur nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [3)] zulässig. Die Eigentümer können frühestens 10 Jahre nach der Genehmigung des allgemeinen Nutzungsplans eine Überprüfung der Zoneneinteilung verlangen.	[2] *Aufgehoben.*			

[2)] SR 700
[3)] SR 700

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[3] Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Grossen Rat hängigen Verfahren betreffend Genehmigung kommunaler Sondernutzungspläne werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. [4] Kantonale und kommunale Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft getreten sind, können dem Verwaltungsgericht nicht mehr zur Überprüfung unterbreitet werden. [5]				
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. September 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.258

VORSTOSS

Interpellation Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 9. September 2025 betreffend koordinierte Richtplanung als Schlüssel für die Nordwestschweiz und das Dreiland

---

Text und Begründung:

Die Nordwestschweiz ist in besonderem Masse ein vernetzter Lebens- und Wirtschaftsraum, geprägt von hoher Siedlungsdichte, bedeutender Verkehrsinfrastruktur sowie sensiblen Natur- und Landwirtschaftsflächen. Gleichzeitig ist der Kanton Aargau in der Region stark verflochten mit dem benachbarten Ausland (Südbaden, Elsass) und innerhalb der Schweiz mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn.

Vor diesem Hintergrund macht eine isolierte Richtplanung auf Ebene einzelner Kantone wenig Sinn. Nur eine flächendeckende, kantonsübergreifende – und idealerweise auch grenzüberschreitende – Richtplanung wird den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht.

Dies betrifft nicht nur die Koordination von Bauzonen, Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung, sondern insbesondere auch die ökologische Infrastruktur. Themen wie Fruchtfolgeflächen, Schutz der Biodiversität, ökologische Vernetzungsachsen und der Umgang mit Natur- und Erholungsräumen sowie deren langfristige Sicherung lassen sich nicht an Kantons- oder Landesgrenzen stoppen.

Der Verein *Starke Region Basel/Nordwestschweiz* sowie verschiedene grenzüberschreitend agierende Gremien haben wiederholt betont, dass eine solche Koordination notwendig und dringend ist, um die Standortqualität der gesamten Region nachhaltig zu sichern

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Richtplanung Nordwestschweiz: Welche Koordinationsmechanismen bestehen aktuell zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn in der überregionalen Richtplanung? Inwieweit werden regionale Planungsverbände aktiv in diesen Prozess eingebunden (z. B. Fricktal Regio Planungsverband)?
2. Zusammenarbeit mit dem Ausland: Inwiefern fliesst die Zusammenarbeit mit Partnern aus Südbaden und dem Elsass bereits in die kantonale Richtplanung ein (z. B. über das Agglomerationsprogramm Basel oder INTERREG-Projekte)?
3. Fruchtfolgeflächen: Gibt es eine abgestimmte Strategie der Nordwestschweizer Kantone zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen, insbesondere im Hinblick auf die Balance zwischen Siedlungsdruck und Erhalt von wichtigen Naturflächen?
4. Ökologische Infrastruktur: Welche Absprachen bestehen zwischen den Kantonen zur Sicherung und Weiterentwicklung der ökologischen Infrastruktur (z. B. Biotopverbund, Wildtierkorridore, Schutzgebiete)?

5. Natur- und Erholungsräume: Werden Naherholungsräume (z. B. Jurapark, Rheinlandschaften) in der kantons- und grenzüberschreitenden Planung der Richtplanung berücksichtigt, und falls ja, in welcher Form?
6. Institutionalisierung: Plant der Regierungsrat die Zusammenarbeit in der grossregionalen Richtplanung (inkl. ökologischer Aspekte) stärker zu institutionalisieren, beispielsweise durch eine dauerhafte Nordwestschweizer Richtplan-Konferenz? Und würde er an einer solchen teilnehmen?
7. Best Practices: Welche bestehenden Kooperationsformen in ähnlichen gewachsenen Arbeits- und Lebensräumen wie die NWCH bewertet der Regierungsrat als besonders erfolgreich, und wo sieht er noch Handlungsbedarf?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

26. November 2025

25.258

Interpellation Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 9. September 2025 betreffend koordinierte Richtplanung als Schlüssel für die Nordwestschweiz und das Dreiland; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat teilt das Grundverständnis, wonach raumrelevante Planungsthemen oft nicht an der Kantonsgrenze halt machen und unter anderem in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur, ökologische Infrastruktur, Biodiversität, Vernetzungsachsen oder Natur- und Erholungsräumen eine Betrachtung über die Kantonsgrenze hinaus erfordern.

Die Richtplanung gemäss Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) ist grundsätzlich das richtige Planungsinstrument für grossräumig relevante Aufgaben der räumlichen Entwicklung. Sie ist Aufgabe der Kantone (Art. 8 Abs. 1 RPG). Die Kantone sind entsprechend den Zielen der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) im Grundsatz und gemäss Art. 6 Abs. 4 RPG ausdrücklich verpflichtet, ihre Richtpläne über die Kantonsgrenzen hinaus abzustimmen. Sie arbeiten mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammen, soweit ihre Aufgaben sich berühren (Art. 7 Abs. 1 RPG). Die Grenzkantone suchen die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslands, soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken können (Art. 7 Abs. 3 RPG). Kantonal ergänzt wird diese bundesrechtliche Verpflichtung namentlich mit dem gesetzlich geforderten Einbezug der Nachbarkantone in die Richtplanung (§ 9 Abs. 5 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]) und mit der im Richtplan verlangten Vertiefung der Zusammenarbeit sowie grenzüberschreitend abgestimmten Standortentscheiden (Richtplankapitel H 6; S 3.2).

Die Kompetenzen für Richtplanbeschlüsse, die Verfahrensgestaltung, der Rechtsschutz, die zeitliche Staffelung, der Inhalt und die instrumentelle Ausgestaltung der laufenden Anpassungen der Richtpläne unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Die Unterschiede widerspiegeln die jeweiligen kantonalrechtlichen Grundlagen und die raumplanerischen oder sachpolitisch aktuellen Herausforderungen. Die Idee einer flächendeckenden, kantonsübergreifenden und idealerweise grenzüberschreitenden Richtplanung erscheint damit aus Sicht sektoraler Fragestellungen zwar wünschbar, ist ange-

sichts dieser Unterschiede im föderalistisch modellierten System der Raumplanung so kaum umsetzbar. Nebst der schwierigen Frage, welche Sachthemen für welche Räume planungs- und abstimmungsrelevant sind ("funktionale Räume") wären insbesondere die bisherigen bundes- und kantonalrechtlich bezeichneten Verfahren und Zuständigkeiten im Grundsatz zu überprüfen. Zudem würde sich die Frage stellen, wie nebst der Nordwestschweiz mit weiteren grenzüberschreitenden Räumen der Nachbarkantone Zürich, Zug, Luzern und Bern umzugehen wäre. Die Idee einer grenzüberschreitenden Richtplanung wäre unter anderem mit Fragen zu einem grundsätzlichen Systemwechsel der Richtplanung und zu interkantonal abzustimmenden Beschlusskompetenzen gebunden. Dies ginge deutlich über den Bedarf zur Abstimmung grenzübergreifender Sachthemen hinaus.

Aus Sicht des Regierungsrats sind daher die nachstehend erläuterte, ziel- und stufengerechte Zusammenarbeit und Koordination nach Bedarf sowie die eingespielte Abstimmung der Richtpläne mit den Nachbarn gemäss Art. 6 ff. RPG weiterhin der richtige und geeignete Weg, um effizient und sachbezogen für eine grenzüberschreitend abgestimmte räumliche Entwicklung zu sorgen.

Zur Frage 1

"Richtplanung Nordwestschweiz: Welche Koordinationsmechanismen bestehen aktuell zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn in der überregionalen Richtplanung? Inwieweit werden regionale Planungsverbände aktiv in diesen Prozess eingebunden (z. B. Fricktal Regio Planungsverband)?"

Institutionell befasst sich die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) mit gemeinsamen Stellungnahmen zu grenzüberschreitenden Belangen auch der Raumplanung (Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis). Auf nationaler Ebene erfolgt regelmässiger Austausch über die Schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK) und im Speziellen über die KPK-Gruppe Nordwestschweiz mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura, Solothurn und Aargau, die regelmässig den Deutschen Regionalverband Hochrhein-Bodensee einbezieht. In der Arbeitsgruppe Raumordnung der Oberrheinkommission (ORK) wirken ebenfalls die Kantone Jura, Solothurn, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Aargau mit. Über die Richtplanung hinaus bestehen in der ORK weitere Arbeitsgruppen zu sachspezifischen Themen mit Aargauer Vertretung (zum Beispiel Landwirtschaft, Wasserressourcen). Der Aargau ist weiter in der Arbeitsgruppe Raumordnung des Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) vertreten, die als Plattform der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dient.

In der laufenden kantonalen Richtplanung stellen sich die Nachbarkantone gemäss einleitend erwähnten Anforderungen des RPG die Entwürfe zu Richtplanänderungen zur Stellungnahme und Mitwirkung zu. Dies erfolgt selbstredend mit allen Nachbarkantonen. Nach Bedarf werden Änderungen bereits im Vorfeld fachlich koordiniert. Die Abstimmung mit den Nachbarkantonen ist zudem regelmässig Gegenstand der Genehmigungsprüfung durch den Bund überprüft. Die regionalen Planungsverbände werden beim Entwurf der Richtplananpassungen gemäss § 9 Abs. 1 BauG einbezogen.

Zur Frage 2

"Zusammenarbeit mit dem Ausland: Inwiefern fliesst die Zusammenarbeit mit Partnern aus Südbaden und dem Elsass bereits in die kantonale Richtplanung ein (z. B. über das Agglomerationsprogramm Basel oder INTERREG-Projekte)?"

Das von einer Arbeitsgruppe der ORK (siehe Antwort zur Frage 1) im Rahmen eines Interreg-Projekts von 2023–2025 erarbeitete Raumkonzept Oberrhein zeichnet mit dem "Raumbild 2050" die erwünschte Entwicklung des gemeinsamen Lebensraums. Es basiert unter anderem auf einer Analyse der Richtpläne und vergleichbaren Planungsinstrumenten der Nachbarländer. Gleichzeitig dient es für die Weiterentwicklung der jeweiligen Planungsinstrumente als gemeinsame Basis der Raumordnungspolitik. Zentrale Stossrichtungen sind unter anderem Orientierung an den Zielen von Klimaschutz und Klimaanpassung, eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung, flächensparendes

Wachstum, die Förderung von Orten der kurzen Wege, Schonung der Landschaft, Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen.

Das Agglomerationsprogramm hat die interkantonale und internationale Zusammenarbeit im Raum Basel in den letzten 20 Jahren auf Fachebene und im politischen Umgang institutionalisiert. Der Wirkungsraum von AGGLO Basel ist dadurch durchlässiger geworden und die verschiedenen Gebietskörperschaften haben ein gemeinsames Verständnis für deren Entscheidungskompetenzen und Problemstellungen gewonnen. Zudem wurden die Fachebenen interkantonal und international zusammengeführt und die Zielvorstellungen in einem gemeinsamen Zielbild formuliert. Für das Fricktal sind hier vor allem die in breit abgestützter Mitwirkung entstandenen Arbeiten aus dem Korridor Hochrhein von Bedeutung, dokumentiert im "Raumkonzept Hochrhein", Schlussbericht vom 27. Februar 2025, AGGLO Basel.

Die Zielbilder der Agglomerationsprogramme beziehungsweise die Erkenntnisse aus den verschiedenen Fachgebieten des Agglomerationsprogramms haben eine Rückkopplung auf die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Richtpläne. Dabei wird die gegenseitige Abstimmung laufend erweitert. Einzelne Aspekte haben in den bereits überarbeiten Kapiteln Eingang gefunden (Gesamtüberprüfung Richtplan, Paket GÜP 1, Sachbereich Mobilität; Beschluss des Grossen Rats vom 27. Juni 2023).

In den jeweiligen Verfahren zu Richtplanänderungen nimmt der Regionalverband Hochrhein-Bodensee regelmässig Stellung, so zum Beispiel betreffend die Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung über den Rhein. Der Regionalverband bietet seinerseits den Kantonen die Gelegenheit zur Mitwirkung bei Planungen auf deutscher Seite (zum Beispiel Windenergie). Zum Elsass besteht keine direkte räumliche Nachbarschaft.

Die ORK hat im Weiteren einen Leitfaden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben sowie Plänen und Programmen erstellt (2016) und 2024 den Teil grenzüberschreitende Umweltauswirkungen/Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) überarbeitet.

Zur Frage 3

"Fruchtfolgeflächen: Gibt es eine abgestimmte Strategie der Nordwestschweizer Kantone zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen, insbesondere im Hinblick auf die Balance zwischen Siedlungsdruck und Erhalt von wichtigen Naturflächen?"

Es gibt keine abgestimmte Strategie der Nordwestschweizer Kantone zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Grundlagen zur Sicherung der FFF werden schweizweit durch den Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes von 2020 geregelt. Es gelten für alle Kantone dieselben Spielregeln. Diese sind klar. Der Siedlungsdruck stellt die Kantone zwar vor vergleichbare Herausforderungen bei der Flächensicherung. Die kantonalen Gegebenheiten führen jedoch dazu, dass die Strategien zur Kompensation und Erhaltung von FFF in den einzelnen Kantonen differieren und individuell an die jeweilige Ausgangslage, die räumlichen Gegebenheiten sowie die Möglichkeiten zur Kompensation angepasst werden. Die Kantone müssen daher den ihnen zustehenden Planungsspielraum ausnützen und geeignete Umsetzungsregelungen treffen können.

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes schreibt jedem einzelnen Kanton eine verbindliche Mindestmenge an FFF vor, die erhalten bleiben müssen. Eine gegenseitige Anrechnung oder Übertragung von FFF zwischen den Kantonen ist explizit nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass jeder Kanton für die Erfüllung seiner Vorgaben eigenständig verantwortlich ist und keine Aufwertungsflächen für andere Kantone zur Verfügung stellen kann.

Bei unvermeidbaren Beanspruchungen von FFF durch Siedlungsentwicklung oder Infrastrukturprojekte sind die betroffenen Kantone verpflichtet, innerhalb ihres eigenen Gebiets geeignete Kompen-

sationen umzusetzen. Eine Ausnahme besteht nur bei Materialverschiebungen: Ober- und Unterboden, die für die Aufwertung oder Wiederherstellung von FFF benötigt werden, dürfen auch über Kantonsgrenzen hinweg ausgetauscht werden, sofern dies zweckmässig und praktikabel ist.

Was den Erhalt von Naturräumen betrifft, so wird möglichst vermieden, dass ökologisch wertvolle Flächen durch Bauvorhaben oder andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Wo ein Verlust nicht vermeidbar ist, werden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen Ersatzflächen ausgewiesen oder entsprechende ökologische Aufwertungen vorgenommen.

Zwecks Austauschs von Expertenwissen tauschen sich Bodenschutzfachstellen der Nordwestschweiz regelmässig im Rahmen des Cercle Sol NWCH aus. Dabei sind FFF immer wieder ein Thema, sei es in Zusammenhang mit Bodenkartierungen oder mit Kompensations-/Aufwertungsvorhaben. Dies trägt zur abgestimmten Umsetzung des Sachplans FFF vom 8. Mai 2020 bei. Für den Kanton Aargau ist dies insofern von Vorteil, als er für die angelaufene Bodenkartierung die Erfahrungen anderer Kantone nutzen kann.

Zur Frage 4

"Ökologische Infrastruktur: Welche Absprachen bestehen zwischen den Kantonen zur Sicherung und Weiterentwicklung der ökologischen Infrastruktur (z. B. Biotopverbund, Wildtierkorridore, Schutzgebiete)?"

Im Prozess der Ausarbeitung der Fachgrundlage zur ökologischen Infrastruktur fand ein Austausch mit den benachbarten Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft statt. Mit dem Kanton Basel-Landschaft wurden die Grenzgebiete von Interesse in diesem Prozess beurteilt. Besonderes Potenzial wird in den Regionen Magden und Wegenstetten identifiziert. Mit dem Kanton Solothurn wurde die Fachgrundlage abgeglichen, mit dem Resultat, dass die Fachplanung an sich sowie durch die Komplexität und kantonalen Grundlagen schwierig abzustimmen ist. Da sich die Fachgrundlage derzeit noch in der Konzeptionsphase befindet und noch nicht in der Umsetzung ist, steht eine weitere Vertiefung noch an. Im Weiteren bestehen verschiedene Austauschplattformen mit allen Kantonen zur ökologischen Infrastruktur, auf denen bereits mehrere Treffen und Fachgespräche stattgefunden haben. Bei sich bietenden Gelegenheiten für Projekte, in Bezug auf den Biotopverbund, sollen Opportunitäten wahrgenommen werden. Der Schwerpunkt liegt primär auf der Stärkung der kantonalen Vernetzung. Im weiteren Verfahren sind die in den Richtplan aufgenommenen Elemente der ökologischen Infrastruktur wiederum Bestandteil der eingangs erläuterten Abstimmung im Richtplanverfahren.

Zur Frage 5

"Natur- und Erholungsräume: Werden Naherholungsräume (z. B. Jurapark, Rheinlandschaften) in der kantons- und grenzüberschreitenden Planung der Richtplanung berücksichtigt, und falls ja, in welcher Form?"

Nebst den Erkenntnissen aus fachlichen Arbeiten von laufenden Natur- und Landschaftsprojekten (siehe nachstehend) oder aus konkreten Vorhaben (zum Beispiel Windenergieanlagen), die punktuell in den Richtplan einfliessen, ist der Jurapark als regionaler Naturpark im Richtplan als Festsetzung eingetragen (Richtplankapitel L 2.1). Er gilt nach Art. 23g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) als Park von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23e NHG. Basis ist die in Zusammenarbeit mit den beteiligten Solothurner Gemeinden und über die Kantonsgrenzen hinweg gemeinsam erarbeitete Charta und Parkvertrag von 2012/22.

Im Kanton Aargau bestehen im Weiteren Projekte für Agglomerationspärke, deren Perimeter mit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verbunden ist (vgl. Richtplankapitel L 2.1): "Limmattalpark" (Achse Baden–Zürich, gemeinsam mit dem Kanton Zürich); "Rheinpark" (Unteres Fricktal,

Achse Möhlin–Rheinfelden–Pratteln, gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft und Deutschland); "Schachenpark" (Achse Olten–Aarau, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn); "Wasserschloss" (und dazugehörige Auenlandschaft); "Wiggerpark" (Achse Olten–Zofingen, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn). Diese Parkprojekte sind als Massnahmen Teil der jeweiligen Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Ein Ziel ist es, mit diesen Agglomerationspärken die grüne Lunge der Flussräume in den dichten, urbanen Siedlungsräumen zu sichern und zu vernetzen sowie gleichzeitig den Freizeitverkehr mit verbesserten Naherholungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Zur Frage 6

"Institutionalisierung: Plant der Regierungsrat die Zusammenarbeit in der grossregionalen Richtplanung (inkl. ökologischer Aspekte) stärker zu institutionalisieren, beispielsweise durch eine dauerhafte Nordwestschweizer Richtplan-Konferenz? Und würde er an einer solchen teilnehmen?"

Angesichts der voranstehend aufgeführten Aktivitäten und Zusammenarbeitsplattformen, in denen der Kanton Aargau vertreten ist, erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend, mit zusätzlichen Gremien die Zusammenarbeit weiter zu institutionalisieren. Insbesondere mit der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK), der KPK-Arbeitsgruppe Nordwestschweiz und der KPK-Kommission Richtplanung ist permanenter direkter Austausch sichergestellt. Ein vergleichbarer Austausch erfolgt zudem mit den weiteren Nachbarkantonen. Mit der KPK und den weiteren Zusammenarbeitsplattformen ist die vorab auf fachlicher Ebene notwendige Abstimmung grenzüberschreitend richtig positioniert. Wo Abstimmungsfragen im Raum stehen, können diese auf Expertenebene zielgerichtet und fachkompetent angegangen und als abgestimmtes Ergebnis an die zuständigen Entscheidungsträger der Kantone zum Beschluss oder politischen Koordination herangetragen werden.

Zur Frage 7

"Best Practices: Welche bestehenden Kooperationsformen in ähnlichen gewachsenen Arbeits- und Lebensräumen wie die NWCH bewertet der Regierungsrat als besonders erfolgreich, und wo sieht er noch Handlungsbedarf?"

Zusammenarbeitsprojekte aus den Grenzräumen weisen unterschiedlichste Fragestellungen und Kooperationsformen auf. Das Spektrum erfolgreicher Projekte reicht von grenzüberschreitenden Landschaftsparkprojekten (zum Beispiel jene des Projekts IBA-Projekt "Rheinliebe") über Verkehrsinfrastrukturen (zum Beispiel Limmattalbahn) bis hin zur Entwicklung des von acht Kantonen gemeinsam erarbeiteten "Raumordnungskonzepts Metropolitraum Zürich 2050" (Metro ROK 2050). Zu nennen sind auch die drei von vier Agglomerationsprogrammen, die kantonsgrenzüberschreitend erarbeitet wurden (Basel; Limmattal und Aareland). Landesgrenzüberschreitend wurden überdies die Gesamtverkehrsprojekte Zurzibiet sowie Frick–Stein–Laufenburg entwickelt.

Der Regierungsrat erachtet es daher als richtig, die Kooperationsformen weiterhin den jeweiligen spezifischen Herausforderungen anzupassen. Der Regierungsrat unterstützt die aktive grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den unterschiedlichen Plattformen und Projekten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'128.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.298

VORSTOSS

Interpellation Hanspeter Suter, SVP, Lengnau, vom 21. Oktober 2025 betreffend Kanton Aargau führt ein rechtlich überholtes Richtplanverfahren – Alibiübung auf Kosten der Gemeinden?

Text und Begründung:

Der Regierungsrat führt derzeit die Anhörung zum kantonalen Richtplan GÜP 2 durch. Dieses Verfahren basiert vollständig auf dem bisherigen Raumplanungsgesetz (RPG 1), obwohl der Kanton vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) längst über das Inkrafttreten von RPG 2 und der revidierten Raumplanungsverordnung (RPV) per 1. Januar bzw. 1. Juli 2026 informiert wurde. Gemäss Art. 11 Abs. 2 RPG darf der Bundesrat einen Richtplan nur genehmigen, wenn dieser mit dem geltenden Bundesrecht übereinstimmt. Das bedeutet: Spätestens ab dem 1. Januar 2026 müssen sämtliche Richtplanvorlagen RPG-2-konform sein. Ein nach altem Recht erarbeiteter Richtplan kann vom Bund nicht mehr genehmigt werden.

Wird GÜP 2 trotzdem beim Bund eingereicht, droht nach Art. 12 RPG ein Stillhalteverfahren: Der Bundesrat ordnet eine Einigungsverhandlung an und verfügt ein Verbot, jegliche Handlungen vorzunehmen, die den Ausgang beeinflussen könnten – ein faktischer Planungs- und Baustillstand. Trotz dieses Wissens investiert der Kanton erhebliche Mittel in ein Verfahren, dessen Ergebnisse spätestens 2026 rechtlich überholt und nicht mehr genehmigungsfähig sein werden. Die Gemeinden, Planungsverbände, Parteien, Landwirte und Verbände werden so in ein Verfahren gedrängt, das sie Zeit, Geld und Glaubwürdigkeit kostet.

Zusätzlich zeigt sich, dass das laufende Verfahren mit seinen umfangreichen Unterlagen und technischen Anforderungen das Milizsystem der Gemeinden stark belastet. Für viele Gemeinderäte ist eine seriöse Beurteilung der Unterlagen praktisch unmöglich. Es stellt sich daher die Frage, ob dieses Vorgehen eine rechtlich fragwürdige Alibiübung auf dem Rücken der Gemeinden darstellt – nur um den Anschein zu wahren, man sei im Plan.

Der Regierungsrat wird gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Warum führt der Regierungsrat ein Richtplanverfahren nach altem Recht durch, obwohl ab 1. Januar 2026 ausschliesslich RPG 2/RPV gilt, und wie stellt er sicher, dass GÜP 2 oder Teile davon überhaupt genehmigt werden können?

2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass das Raumplanungsgesetz keine Teilgenehmigungen zulässt und somit auch „nicht tangierte“ Richtplaninhalte unter das neue Recht (RPG2) fallen?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko eines Stillhalteverfahrens gemäss Art. 12 RPG, falls der Bund die Genehmigung verweigert?

4. Der Bund hat klargestellt, dass ab 2026 alle Genehmigungen nach RPG 2 erfolgen. Auf welcher gesetzlichen Grundlage stützt sich die Annahme des BVU, dass laufende Verfahren trotzdem genehmigt würden, oder handelt es sich dabei lediglich um eine politische Hoffnung ohne Rechtsbasis?

5. Die aktuelle Anhörung zum Richtplan GÜP 2 überfordert das Milizsystem der Gemeinderäte. Warum legt der Regierungsrat keine miliztaugliche Zusammenfassung vor, welche in einfacher Form aufzeigt: (a) wo für die Gemeinden Mehrkosten entstehen, (b) wo ein Autonomieverlust droht, und (c) welche zusätzlichen Aufwände bei Baugesuchen und Bewilligungsverfahren zu erwarten sind?

6. Welche zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen erwartet der Regierungsrat in den Gemeinden für die neu vorgeschriebenen Prüfungen und Gutachten im GÜP 2 (z. B. Klima, Landschaft, Biodiversität, Lärm usw.), und wie sollen kleine Gemeinden diese Aufgaben im Milizsystem bewältigen?

7. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Gemeinden auch bei bundesrechtlich geregelten Infrastrukturen weiterhin ihre Anliegen und Interessen wirksam einbringen können?

8. Wie wird sichergestellt, dass die zusätzlichen Investitionen und Vollzugskosten aus den neuen Richtplanvorgaben nicht einseitig auf die Gemeinden abgewälzt werden?

9. Falls sich nachträglich herausstellt, dass die laufende Anhörung GÜP 2 nicht RPG-2-kompatibel ist und der Bund die Genehmigung verweigert, wie beabsichtigt der Regierungsrat, die Gemeinden, Regionalplanungsverbände und betroffenen Akteure für ihre Aufwendungen zu entschädigen oder zu entlasten?

10. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die neue Richtplanstruktur (Monitoring, periodische Berichte, Qualitätskontrollen) das Milizsystem faktisch überfordert, und welche konkreten Entlastungsmassnahmen sind zur Unterstützung der Gemeindeverwaltungen vorgesehen – oder droht GÜP 2 zu einem verwaltungsinternen Bürokratieprojekt zu werden, das zusätzliche Stellen statt Entlastung schafft?

11. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Öffentlichkeit, insbesondere betroffene Grundeigentümer, Gemeinden und Verbände, über die rechtlichen Risiken des laufenden Richtplanverfahrens korrekt informiert werden – insbesondere darüber, dass der Bund ab 2026 nur noch RPG-2-konforme Richtpläne genehmigen darf?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

26. November 2025

25.298

Interpellation Hanspeter Suter, SVP, Lengnau, vom 21. Oktober 2025 betreffend Kanton Aargau führt ein rechtlich überholtes Richtplanverfahren – Alibiübung auf Kosten der Gemeinden?; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Interpellant stellt die Frage, warum der Regierungsrat ein Richtplanverfahren nach altem Recht durchführe, obwohl ab 1. Januar 2026 ausschliesslich das Bundesgesetz über die Raumplanung 2 (Raumplanungsgesetz 2, RPG 2) und die Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) gelte, und wie sichergestellt werde, dass die Gesamtüberprüfung des Richtplans, Paket 2 (GÜP 2) oder Teile davon überhaupt genehmigt werden könnten.

Für die Beantwortung der Fragestellung ist wichtig zu wissen, dass das Raumplanungsgesetz 1 (RPG 1) und Raumplanungsgesetz 2 (RPG 2) für zwei Etappen einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) stehen. Wie nachfolgend ausgeführt, ersetzen RPG 1 und RPG 2 das bestehende RPG nicht.

RPG 1 befasste sich in erster Linie mit der Eindämmung der Zersiedelung, der Schonung des Kulturlands und der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Mai 2014 und wurden vom Grossen Rat mit der Richtplanrevision 2015 umgesetzt. Die Umsetzung auf Gemeindeebene erfolgt seither in ihren Nutzungsplanungsrevisionen.

RPG 2 bezieht sich als zweite Etappe der Teilrevision vor allem auf das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Die Bundesversammlung hat die entsprechende Gesetzesänderung am 29. September 2023 beschlossen. Die neuen Bestimmungen erfordern auch eine Anpassung der Raumplanungsverordnung. Soweit die Vorgaben von RPG 2 direkt anwendbar sind, gelten sie ab dem 1. Januar 2026. Der Teil von RPG 2, der in den Kantonen Anpassungen der Gesetzgebung und des kantonalen Richtplans bedarf, tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Sowohl RPG 1 als auch RPG 2 ersetzen das bestehende RPG nicht. Die neuen Bestimmungen von RPG 2 bauen auf dem geltenden Recht auf, präzisieren es in gewissen Bereichen und ergänzen es. Ab dem 1. Januar 2026 beziehungsweise 1. Juli 2026 gilt das mit RPG 2 ergänzte RPG und somit nicht – wie in der Interpellation interpretiert –

ausschliesslich RPG 2. Die neu beschlossenen Artikel gemäss RPG 2 werden nach deren Inkrafttreten in allen Kantonen Grundlage für die anzupassenden Gesetzgebungen und Planungsinstrumente bilden. Für die Ergänzung der Richtpläne räumt RPG 2 den Kantonen ab dem 1. Juli 2026 eine Frist von fünf Jahren ein.

Die Anforderungen von RPG 1 wurden vom Grossen Rat wie erwähnt bereits 2015 in den kantonalen Richtplan integriert. Die wichtigste neue Aufgabe aus RPG 2 besteht in der Erarbeitung einer Stabilisierungsstrategie für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Dafür wird den Kantonen fünf Jahre Zeit eingeräumt. Neu ist auch der sogenannte Gebietsansatz, der keiner Frist untersteht. Dieses Instrument kann von den Kantonen nach Bedarf eingesetzt werden, es besteht jedoch keine gesetzliche Pflicht. Richtplanfestsetzungen, die den Gebietsansatz betreffen, dürfen erst genehmigt werden, wenn der Kanton im Richtplan über eine vom Bundesrat genehmigte Stabilisierungsstrategie verfügt. Abgesehen von diesen Aufgaben bringt RPG 2 keine weiteren Aufgaben für die kantonale Richtplanung, und es gibt auch keine Regelungen, die den bisherigen Richtplan und dessen Aktualisierung infrage stellen würden.

Das laufende kantonale Richtplan-Aktualisierungspaket GÜP 2 behandelt dementsprechend die kommenden Vorgaben von RPG 2 noch nicht. Dies war aus inhaltlichen und aus prozessualen Gründen nicht möglich. Das Verfahren zu GÜP 2 war im Vergleich zu RPG 2 weit fortgeschritten. Der Entwurf von GÜP 2 wurde 2022–2024 fachübergreifend aufbereitet und mit den Regionalplanungsverbänden abgestimmt. Parallel dazu war das Verfahren der Teilrevision betreffend RPG 2 noch in vollem Gang. Die Ausführungsbestimmungen zu RPG 2 (RPV und Leitfaden Richtplanung) erfuhren bis vor Kurzem mehrere, zum Teil intensiv diskutierte Änderungen. Deshalb konnte in der Richtplanung bislang noch nicht auf rechtlich und materiell ausreichend gesicherte Grundlagen abgestützt werden. Die Änderungen der RPV und die Inkraftsetzung von RPG 2 hat der Bundesrat erst am 15. Oktober 2025 beschlossen.

Darüber hinaus besteht für GÜP 2 auch materiell kein direkter Zusammenhang mit den Vorgaben von RPG 2 und damit auch weder ein vorgezogener noch ein rückwirkender Handlungsbedarf. Selbstverständlich wurde der Stand von RPG 2 und die Änderung der RPV während den Arbeiten an GÜP 2 ständig verfolgt. Ein allfälliger Koordinationsbedarf wurde stets geprüft. Hätte sich ein solcher ergeben, wären die Arbeiten an GÜP 2 umgehend gestoppt und neu ausgerichtet worden. Es zeigte sich aber kein Handlungsbedarf. Auch aus der Vorprüfung des Aktualisierungspakets GÜP 2 durch den Bund (Bericht vom 16. Dezember 2024) geht nichts hervor, was im Hinblick auf RPG 2 hätte kritisch beurteilt werden müssen. Dies bestätigt, dass die in RPG 2 verlangte und in wesentlichen Punkten an die Kantone delegierte, verschärfte Regulierung des Bauens ausserhalb der Bauzone für die Aktualisierung des bisherigen Richtplans mit dem Paket GÜP 2 unerheblich ist. Sowohl die Eingabe zur Vorprüfung und der Vorprüfungsbericht zu GÜP 2 erfolgten unter bekanntem und am 29. September 2023 von der Bundesversammlung rechtskräftig beschlossenem Inhalt von RPG 2 beziehungsweise nach unbenutzter Referendumsfrist zum Beschluss über RPG 2. Die Änderungen von GÜP 2 entsprechen auch nach dem 1. Januar 2026 dem hierfür massgeblichen und geltenden RPG.

RPG 2 wird nach dem Vorliegen einer Stabilisierungsstrategie beziehungsweise zur Verankerung einer solchen im kantonalen Richtplan eine separate Richtplanvorlage auslösen.

Die Unabhängigkeit von GÜP 2 und RPG 2 hat das Bundesamt für Raumentwicklung auf Wunsch des Departements Bau, Verkehr und Umwelt nochmals ausdrücklich bestätigt. Mit Schreiben vom 17. November 2025 erläutert das Bundesamt für Raumentwicklung das voranstehend erläuterte Rechtsverständnis. Es wird klar festgehalten, dass RPG 2 der Genehmigung von GÜP 2 in keiner Art und Weise entgegensteht:

"RPG 2 enthält bezüglich der kantonalen Richtplanung im Wesentlichen den Auftrag an die Kantone, innert fünf Jahren ab Inkrafttreten am 1. Juli 2026 (d.h. bis am 1. Juli 2031) über eine vom Bundesrat genehmigte Stabilisierungsstrategie im kantonalen Richtplan zu verfügen. Weitergehende Planungsaufträge ergeben sich aus RPG 2 nicht, es sei denn, ein Kanton wolle vom fakultativen Planungsinstrument des Gebietsansatzes Gebrauch machen; dies wäre aber erst nach Vorliegen einer vom Bundesrat genehmigten Stabilisierungsstrategie möglich.

Im Fall von RPG 2 besteht zurzeit kein Anpassungsbedarf hinsichtlich laufender Richtplangeschäfte. Die Aussagen des Vorprüfungsberichts des Bundes zur Gesamtrevision Paket GÜP 2 des Richtplans Kanton Aargau bleiben unverändert gültig."

Zur Frage 1

"Warum führt der Regierungsrat ein Richtplanverfahren nach altem Recht durch, obwohl ab 1. Januar 2026 ausschliesslich RPG 2/RPV gilt, und wie stellt er sicher, dass GÜP 2 oder Teile davon überhaupt genehmigt werden können?"

Das RPG 1 und RPG 2 stehen für zwei Etappen einer Teilrevision des RPG. Wie oben ausgeführt, ersetzen RPG 1 und RPG 2 das bestehende RPG nicht. Das Bundesamt für Raumentwicklung hält in oben zitierten Schreiben fest, dass die Kantone aus RPG 2 den Auftrag erhalten, im kantonalen Richtplan über eine Stabilisierungsstrategie zu verfügen. Im Kanton Aargau wird RPG 2 nach dem Vorliegen einer Stabilisierungsstrategie beziehungsweise zur Verankerung einer solchen im kantonalen Richtplan eine separate Richtplanvorlage auslösen (weiterführende Informationen sind aus den Vorbemerkungen zu entnehmen).

Zur Frage 2

"Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass das Raumplanungsgesetz keine Teilgenehmigungen zulässt und somit auch ‘nicht tangierte’ Richtplaninhalte unter das neue Recht (RPG 2) fallen?"

Der Regierungsrat teilt diese Auffassung nicht. Wie oben dargelegt, wird die Stabilisierungsstrategie eine separate Richtplanvorlage auslösen. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regierungsrats auch gestützt auf die Stellungnahme des Bundesamts für Raumentwicklung korrekt. Der unterbruchfreien Weiterführung des GÜP 2 steht aus Sicht des Regierungsrats RPG 2 nicht entgegen.

Zur Frage 3

"Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko eines Stillhalteverfahrens gemäss Art. 12 RPG, falls der Bund die Genehmigung verweigert?"

In Anbetracht der Beurteilung durch das Bundesamt für Raumplanung (siehe Vorbemerkungen) ist nach heutigem Stand nicht davon auszugehen, dass eine Intervention durch das Bundesamt für Raumentwicklung erfolgt. Die positive Vorprüfung des Bundes zu GÜP 2 sowie die oben zitierte Bestätigung des Bundesamts für Raumentwicklung stellen in Aussicht, dass keine wesentlichen Differenzen aufgrund von RPG 2 bestehen.

Falls aber in einem Fall der Bundesrat Richtpläne oder Teile davon nicht genehmigen kann, legt Art. 12 RPG fest, dass der Bundesrat eine Einigungsverhandlung anordnet. Für die Dauer der Einigungsverhandlung verfügt er, dass nichts unternommen wird, was ihren Ausgang nachteilig beeinflussen könnte. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat, spätestens drei Jahre nachdem er die Einigungsverhandlung angeordnet hat. Ein "Stillhalteverfahren" gemäss der Interpellation existiert im Raumplanungsrecht nicht.

Zur Frage 4

"Der Bund hat klargestellt, dass ab 2026 alle Genehmigungen nach RPG 2 erfolgen. Auf welcher gesetzlichen Grundlage stützt sich die Annahme des BVU, dass laufende Verfahren trotzdem genehmigt würden, oder handelt es sich dabei lediglich um eine politische Hoffnung ohne Rechtsbasis?"

Die dem Kanton vorliegenden Informationen decken sich nicht mit der oben festgehaltenen Aussage des Bundes, wonach gemäss Klarstellung des Bundes ab 2026 alle Genehmigungen nach RPG 2 erfolgen würden. Aus RPG 2 folgt wie bereits oben dargelegt, dass die bisherigen Richtpläne bezüglich den Stabilisierungszielen innert fünf Jahren zu ergänzen sein werden. Es hätte gesamtschweizerisch für alle Kantone grundlegende Auswirkungen, wenn Richtpläne und deren laufende Aktualisierung infrage gestellt würden. Dies ist nicht bekannt und widerspricht der vorliegenden Stellungnahme des Bundesamts für Raumentwicklung.

Zur Frage 5

"Die aktuelle Anhörung zum Richtplan GÜP 2 überfordert das Milizsystem der Gemeinderäte. Warum legt der Regierungsrat keine miliztaugliche Zusammenfassung vor, welche in einfacher Form aufzeigt: (a) wo für die Gemeinden Mehrkosten entstehen, (b) wo ein Autonomieverlust droht, und (c) welche zusätzlichen Aufwände bei Baugesuchen und Bewilligungsverfahren zu erwarten sind?"

Aufgrund der Gemeindelandschaft im Kanton Aargau ist der Aufwand der Gemeinden unterschiedlich. Er lässt sich für die einzelne Gemeinde nicht abschätzen. Die Gesamtüberprüfung des Richtplans ist für alle Beteiligten anspruchsvoll. Es ist eine gesetzliche Pflicht der Gemeinden (§ 30a Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG; SAR 713.100]), den Richtplan umzusetzen. Die Regionalplanungsverbände sind entsprechend eingebunden und unterstützen mit professionellen Strukturen.

Zur Frage 6

"Welche zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen erwartet der Regierungsrat in den Gemeinden für die neu vorgeschriebenen Prüfungen und Gutachten im GÜP 2 (z. B. Klima, Landschaft, Biodiversität, Lärm usw.), und wie sollen kleine Gemeinden diese Aufgaben im Milizsystem bewältigen?"

Die in GÜP 2 vorgesehenen Änderungen sind eine Aktualisierung beziehungsweise Anpassung an neues, geltendes Recht. Mehrheitlich präzisieren sie bereits bestehende Aufgaben, setzen neue übergeordnete Anforderungen und präzisieren die in der Praxis zu bearbeitenden Aufgaben. Sie unterstützen damit eine rechtskonforme und auf eine räumlich gut abgestimmte Entwicklung ausgerichtete Bearbeitung der Aufgaben. Die Umsetzung in den nachgelagerten Planungen und Projekten ist eine Grundaufgabe, die durch den Kanton wie auch durch die Gemeinden zu erfüllen sind. Deshalb ergibt sich aus GÜP 2 selbst kein Bedarf an neuen zusätzlichen Ressourcen in den Gemeinden.

Zur Frage 7

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Gemeinden auch bei bundesrechtlich geregelten Infrastrukturen weiterhin ihre Anliegen und Interessen wirksam einbringen können?"

Bei bundesrechtlich geregelten Infrastrukturen greifen die dafür geltenden gesetzlichen Verfahrensregelungen. Die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen regeln die Plangenehmigungsverfahren sowie für Sachplanverfahren den Einbezug der Kantone und Gemeinden, so zum Beispiel in Art. 19 RPV oder für Nationalstrassen nach Art. 27 ff. des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11). Der Bund avisiert zudem die zuständigen kantonale Stellen, um für den Einbezug der Gemeinden und gegebenenfalls auch für die öffentlichen Auflage zu sorgen, wie zum Beispiel in

der im 3. Quartal 2025 vom Bund durchgeführten Anhörung zu einzelnen angepassten Objektblättern des Sachplans Militär. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist in der Verwaltung eingespielt. Wo Stellungnahmen der Gemeinden weiterhin vorgesehen sind, werden die betroffenen Gemeinden auch zukünftig involviert.

Zur Frage 8

"Wie wird sichergestellt, dass die zusätzlichen Investitionen und Vollzugskosten aus den neuen Richtplanvorgaben nicht einseitig auf die Gemeinden abgewälzt werden?"

Aus Sicht des Regierungsrats ist nichts erkennbar, wonach GÜP 2 an den geltenden Kostentragungsregeln etwas ändern würde. Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Investitions- und Vollzugskosten absehbar, die auf der Basis von GÜP 2 ausgelöst werden. Die Aufgaben und die Kostentragung bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben betreffen ferner nicht nur einseitig die Gemeinden, sondern auch den Kanton.

Zur Frage 9

"Falls sich nachträglich herausstellt, dass die laufende Anhörung GÜP 2 nicht RPG-2-kompatibel ist und der Bund die Genehmigung verweigert, wie beabsichtigt der Regierungsrat, die Gemeinden, Regionalplanungsverbände und betroffenen Akteure für ihre Aufwendungen zu entschädigen oder zu entlasten?"

Wie oben dargelegt steht GÜP 2 nicht in Widerspruch zu RPG 2 und der Genehmigung des Bundes steht nach aktuellem Informationsstand nichts entgegen. Im Übrigen kann aus der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten oder bei einer gesetzlich vorgesehenen Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Regionalplanungsverbänden grundsätzlich kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden und auch nicht vom Ergebnis des Verfahrens abhängig gemacht werden. Als Grundsatz gilt, dass jede staatliche Ebene ihren Aufwand bei der Erfüllung von Verbundaufgaben selber trägt und dass eigentliche Aufträge zugunsten einer anderen staatlichen Ebene angemessen, das heisst gemäss den jeweiligen Interessen und Nutzen, abgegolten werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinden mit den Regionalplanungsverbänden Leistungsvereinbarungen gemäss § 11 Abs. 2 BauG abzuschliessen.

Zur Frage 10

"Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die neue Richtplanstruktur (Monitoring, periodische Berichte, Qualitätskontrollen) das Milizsystem faktisch überfordert, und welche konkreten Entlastungsmassnahmen sind zur Unterstützung der Gemeindeverwaltungen vorgesehen – oder droht GÜP 2 zu einem verwaltungsinternen Bürokratieprojekt zu werden, das zusätzliche Stellen statt Entlastung schafft?"

GÜP 2 bringt gemäss der in den Vorbemerkungen enthaltenen Ausgangslage keine neue Richtplanstruktur. Die vom Bund geforderte Berichterstattung (Art. 9 Abs. 1 RPV) wird durch den Kanton geleistet. Die auf kantonaler Stufe notwendigen Monitoringaufgaben werden durch den Kanton selbst wahrgenommen und dokumentiert (zum Beispiel in den jährlichen Raumbeobachtungs-Berichten). Die Gemeinden beauftragen in der Regel professionelle Planungsbüros, welche die Gemeinden bei der Revision der Bau- und Nutzungsplanungen unterstützen. Auch steht den Gemeinden die Möglichkeit der Aufgabenübertragung an die Regionalplanungsverbände gestützt auf § 11 Abs. 2 BauG zur Verfügung.

Zur Frage 11

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Öffentlichkeit, insbesondere betroffene Grundeigentümer, Gemeinden und Verbände, über die rechtlichen Risiken des laufenden Richtplanverfahrens korrekt informiert werden – insbesondere darüber, dass der Bund ab 2026 nur noch RPG-2-konforme Richtpläne genehmigen darf?"

Wie oben dargelegt steht GÜP 2 nicht in Widerspruch zu RPG 2 und der Genehmigung des Bundes steht ebenfalls wie bereits erläutert nichts entgegen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'265.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.199

VORSTOSS

Interpellation Alain Bütler, SVP, Kallern (Sprecher), Thomas Baumann, Grüne, Suhr, Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Beat Käser, FDP, Stein, Andy Steinacher, SVP, Schupfart, vom 24. Juni 2025 betreffend keine grundeigentümerverbindliche Sicherung von Biodiversitätsförderflächen (QII)

Text und Begründung:

Im Rahmen der Förderung der Biodiversität in der Landwirtschaftszone leisten zahlreiche Landwirtinnen und Landwirte durch die Bereitstellung von Biodiversitätsförderflächen (BFF) nach Qualitätsstufe II (QII) einen besonders wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung ökologisch wertvoller Lebensräume. Über 22 Prozent des Aargauer Landwirtschaftslands dient bereits der Förderung der Biodiversität[1]. Um die 10 % der extensiv bewirtschafteten Nutzfläche erreicht bereits heute den QII-Standard[2].

Aus anderen Kantonen ist bekannt, dass teilweise die Praxis oder Absicht besteht, gewisse Biodiversitätsflächen durch grundeigentümerverbindliche Sicherungen – beispielsweise mittels Grundbucheinträgen und/oder Festsetzung in der Bau- und Nutzungsordnung – dauerhaft festzulegen. Diese Praxis wirft aus Sicht des Grundeigentumsschutzes und der Freiwilligkeit der Biodiversitätsförderung erhebliche Fragen auf. Im Kanton Aargau ist hingegen geläufig, dass entsprechende Leistungen bislang über freiwillige Verträge – insbesondere im Rahmen des Labiola-Programmes – geregelt werden.

Der Kanton Aargau zählt zu den Pionieren bei der Förderung der Biodiversität[2]. Ein zentraler Erfolgsfaktor der Biodiversitätsförderung ist die Freiwilligkeit. Nur wenn die Landwirtinnen und Landwirte hinter den Massnahmen stehen, wird eine langfristige und engagierte Umsetzung möglich. Eine Verpflichtung durch grundeigentümerverbindliche Absicherung würde das Vertrauen in das System untergraben und die Bereitschaft zur Teilnahme deutlich mindern.

Vor diesem Hintergrund stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Biodiversitätsförderflächen nach QII in der Landwirtschaftszone nicht durch grundeigentümerverbindliche Sicherungen wie Grundbucheinträge abgesichert werden sollen?
2. Bestehen im Kanton Aargau derzeit Richtlinien, Programme oder kantonale Vorgaben, die eine grundeigentümerverbindliche Absicherung von BFF verlangen oder zukünftig verlangt werden könnten?

---

[1] Seite 181 im Jahresbericht mit Jahresrechnung 2024 (AB-271301569_KantonAargau_JR2024_VORLAGE_IH.indd)
[2] https://www.newsd.admin.ch/newsd/NSBExterneStudien/1055/attachment/de/4552.pdf

3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Biodiversitätsförderung weiterhin auf dem erfolgreichen, freiwilligen Weg erfolgt und ein Eintrag ins Grundbuch nicht zur Voraussetzung wird?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

24. September 2025

25.199

Interpellation Alain Bütler, SVP, Kallern (Sprecher), Thomas Baumann, Grüne, Suhr, Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Beat Käser, FDP, Stein, Andy Steinacher, SVP, Schupfart, vom 24. Juni 2025 betreffend keine grundeigentümerverbindliche Sicherung von Biodiversitätsförderflächen (QII); Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die vorliegende Interpellation thematisiert die Frage, ob Biodiversitätsförderflächen (BFF) mit der Qualitätsstufe QII künftig grundeigentümerverbindlich gesichert werden. Dabei wird die Befürchtung geäussert, dass entsprechende Verpflichtungen die bisher hohe Bereitschaft der Landwirtschaft zur freiwilligen Biodiversitätsförderung beeinträchtigen könnten.

BFF mit der Qualitätsstufe QII beherbergen oft viele schützenswerte Tier- und Pflanzenarten und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Vernetzung in der Landwirtschaft. Sie sind somit in den meisten Fällen von hohem Wert für den Naturschutz und die Landschaft. Die Steigerung der ökologischen Qualität der BFF ist ein wesentlicher Aspekt der Umweltziele Landwirtschaft. Für den Bezug von Direktzahlungen in der Landwirtschaft gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) verlangt der Bund, dass 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (3,5 % bei Spezialkulturen) als BFF angelegt sind. Als BFF gelten zum Beispiel extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Streuflächen, Ackerschonstreifen, Hecken-, Feld- und Ufergehölze oder Buntbrachen. Landwirtinnen und Landwirte sind dabei grundsätzlich frei, wo sie die BFF anlegen. Somit ist die betriebliche Planung durch BFF-Flächen nicht eingeschränkt oder erschwert. Auch in der Art des BFF-Typs sind die Landwirtinnen und Landwirte vorwiegend frei. Im Kanton Aargau werden die Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) – durch das sehr erfolgreiche Programm Labiola – fast überall übertroffen. Im Schnitt weist im Kanton Aargau ein Betrieb ca. 22,3 % BBF aus, davon 73,6 % mit hoher Qualität (Qualitätsstufe QII oder Vernetzung).

Die Interpellanten richten in diesem Zusammenhang drei konkrete Fragen an den Regierungsrat, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Zur Frage 1

"Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Biodiversitätsförderflächen nach QII in der Landwirtschaftszone nicht durch grundeigentümerverbindliche Sicherungen wie Grundbucheinträge abgesichert werden sollen?"

Ja, der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass freiwillig angelegte BFF QII in der Landwirtschaftszone nicht durch grundeigentümerverbindliche Sicherungen wie Grundbucheinträge abgesichert werden sollen.

Ausgenommen davon sind BFF, die bereits in einer noch nicht umgesetzten oder nicht nachgeführten Naturschutzzone liegen.

Ökologisch hochwertige BFF tragen einen wesentlichen Beitrag an die Biodiversitätsförderung bei und entfalten ihre positive Wirkung insbesondere durch ihre Langfristigkeit. Entsprechend setzt sich der Regierungsrat für die langfristige Erhaltung der BFF ein. Obwohl sich diese Langfristigkeit mittels grundeigentümerverbindlicher Sicherung gewährleisten liesse, spricht sich der Regierungsrat gegen diese Option aus, weil grundeigentümerverbindliche Sicherungen wie Grundbucheinträge die Freiheiten der Landwirtschaftsbetriebe empfindlich einschränken würden. Eine derartige Regulierung würde sich negativ auf die Bereitschaft der Landwirtschaftsbetriebe zur Ausscheidung und zur qualitativen Förderung von BFF auswirken. Die Artenvielfalt der wertvollen BBF-Flächen lebt von den Landwirtinnen und Landwirten, die sie anlegen und nachhaltig pflegen. Eine grundeigentümerverbindliche Sicherung könnte den Erhalt der Qualität nicht per se sicherstellen. Statt einer Schutzlegung erachtet der Regierungsrat die Option einer freiwilligen Förderung von BFF als zielführender. Die Landwirtinnen und Landwirte sollen deshalb mit der Fortführung des erfolgreichen Programm Labiola (ab 2028+) für neue Massnahmen zugunsten der Biodiversität und im Bereich Landschaftsschutz gewonnen werden. Voraussetzung hierfür ist eine stabile und langfristige Finanzierung des Programms. Mit diesem finanziell attraktiven Beitragssystem und der bewährten Beratung kann gewährleistet werden, dass die Biodiversitätsförderung durch ökologisch hochwertige BFF langfristig erfolgt.

Zur Frage 2

"Bestehen im Kanton Aargau derzeit Richtlinien, Programme oder kantonale Vorgaben, die eine grundeigentümerverbindliche Absicherung von BFF verlangen oder zukünftig verlangt werden könnten?"

Hierbei ist zwischen der Schutzlegung von Biotopen von nationaler (zum Beispiel Trockenwiesen und -weiden [TWW]), von kantonaler (zum Beispiel Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung [NkB]) und von kommunaler Bedeutung, dem Schutzstatus gewisser BFF-Elemente nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) und den restlichen BFF zu unterscheiden.

Die grundeigentümerverbindliche Schutzlegung der Biotope von nationaler, kantonaler oder kommunaler Bedeutung hat zur Folge, dass die Fläche von den Landwirtinnen und Landwirten aufgrund der Bewirtschaftungseinschränkungen nur als BFF angemeldet werden kann und diese somit automatisch den Schutzstatus erlangen. Auch diese BFF können über das Programm Labiola angemeldet werden.

Abgesehen von den bereits bestehenden Prozessen der Kartierung sowie der Schutzlegung von nationalen, kantonalen und kommunalen Biotopen sowie den rechtlichen Vorgaben, bestehen im Kanton Aargau derzeit keine Richtlinien, Programme oder kantonale Vorgaben, die eine systematische und vollumfängliche grundeigentümerverbindliche Sicherung von BFF aktuell oder zukünftig verlangen werden. Der Regierungsrat beabsichtig auch nicht, solche Vorgaben zu erlassen. Der Ansatz

der flächendeckenden, grundeigentümerverbindlichen Schutzlegung hat gegenüber einem gut funktionierenden, vorwiegend freiwilligen Instrument (BFF QII via DZV und Labiola) keine Vorteile und erscheint dem Regierungsrat nicht zielführend.

Zur Frage 3

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Biodiversitätsförderung weiterhin auf dem erfolgreichen, freiwilligen Weg erfolgt und ein Eintrag ins Grundbuch nicht zur Voraussetzung wird?"

Wichtig ist die Stärkung des erfolgreichen Programms Labiola. Mit der Weiterentwicklung 2028 (Labiola-Konzept 2028, vgl. [25.101] Botschaft "Programm 'Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)'; Verlängerung Labiola-Rahmenkredit 2022–2025; Zusatzkredit") muss das Programm – auch in Hinblick auf die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau" – ausgebaut und sinnvoll angepasst werden, damit wertvolle Flächen auch entsprechend kostendeckend durch die Landwirtinnen und Landwirte angemeldet und möglichst langfristig zielführend bewirtschaftet werden können. Diese Stärkung wäre allerdings gefährdet, sollte die vom Bundesrat per 2028 geplante Budgetkürzung bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen effektiv zur Umsetzung gelangen. Labiola könnte in diesem Szenario den Landwirtinnen und Landwirten nur dann weiterhin ein attraktives Beitragssystem anbieten, wenn der Kantonsbeitrag entsprechend aufgestockt wird (vgl. Kapitel 13 [25.101] Botschaft).

Bestehen bleibt die reguläre und gesetzlich vorgegebene langfristige Sicherung für zum Beispiel formell ausgeschiedenes Biotop gemäss NHG und gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700). Befinden sich BFF darin, verfügen sie bereits heute über den entsprechenden Schutzstatus.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'265.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.265

VORSTOSS

Interpellation Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Johannes Jenny, FDP, Baden, Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, vom 9. September 2025 betreffend Flachsee und Schutz der Vögel im Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung

---

Text und Begründung:

Der Flachsee ist ein bis zu 300 m breiter Abschnitt des Staubereiches des Wasserkraftwerkes Bremgarten-Zufikon. Wie es der Name besagt, ist das Gewässer wenig tief und wird von der Reuss nur langsam durchströmt. Der Flachsee ist ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung.[1] Der Uferbereich zeichnet sich durch einige seltene Pflanzenarten aus.

Gemäss Verordnung zum Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstalverordnung, RTV) sind Störungen, welche die Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsfunktion des Gebietes für Wat- und Wasservögel beeinträchtigen, nicht gestattet.

Gemäss Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung dienen diese dem Schutz und der Erhaltung der Zugvögel und der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservögel. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden.

Jedes Betreten des Gebietes des Flachsees Unterlunkhofen ist grundsätzlich untersagt. Das gilt insbesondere für den Bootsverkehr, das Baden und das Fischen. Für Ausnahmen von Beschränkungen der Schifffahrt gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Januar 1981. Diese regelt, dass auf dem Flachsee Unterlunkhofen, ausgenommen das Durchfahren der 25 m breiten Fahrrinne entlang des linken Ufers im Zeitraum vom 1. April bis 15. Oktober das Fahren mit Schiffen und Schwimmkörpern jeder Art verboten ist.

Diese durch die kantonale Schifffahrtsverordnung vom Fahrverbot ausgenommene Fahrrinne entlang des linken Ufers des Flachsees führt dazu, dass über die Sommermonate ein reger Bootsverkehr durch das Wasser- und Zugvogelreservat herrscht.

Die von der Stiftung Reusstal angestellten Rangers stellen einen grossen Freizeitdruck auf das eigentlich strikt geschützte Vogelschutzreservat fest («Im Sommer haben wir manchmal eine richtige Böötler-Autobahn»). Der intensive Bootsverkehr mitten durch das Reservat wirkt sich auf die störungsempfindlichen Zug- und Brutvögel aus. Auf der Fahrrinne durchs Reservat herrscht sehr viel Betrieb: nicht motorisierte Wasserfahrzeuge, Schlauchboote und viele Stand-Up Paddler (SUP) fah-

[1] Siehe Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WVZZ) https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1991/298_298_298

ren durch das Reservat. Bei Sommer-Wetter werden die Wasservögel im Gebiet des Flachsees daher regelmässig gestört. Dies hat Auswirkungen auf Tiere, die eigentlich vor Störung geschützt werden sollen.

Es stellt sich die Frage, ob die bisherigen Regelungen ausreichend sind, um den Schutz der Vögel in einem Wasser- und Zugvogelreservat bzw. in den geschützten WZVV-Perimetern (Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung) zu gewährleisten.

Wir bitten den Regierungsrat daher, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches Ziel wird mit dem Flachsee für den Schutz und die Förderung von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten im Kanton Aargau verfolgt? Wie entwickelt sich der Brut- und Zugvogelbestand am Flachsee?
2. Die Ranger im Reusstal stellen auf der Reuss neben dem Flachsee einen regen Freizeit-Bootsverkehr fest. Viele Schlauchboote und Stand-Up Paddler fahren durch das Reservat. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der zunehmende Bootsverkehr mit SUP-Fahrenden im Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung bzw. auf dem Flachsee ein Problem für die geschützten Tiere darstellt?
3. Eine vielfach diskutierte Massnahme ist die Anbringung von Bojen oder Pfählen zur Markierung der befahrbaren Fahrrinne. Die Bojen könnten sich aber losreissen und im naheliegenden Wasserkraftwerk Bremgarten Schaden anrichten. Pfähle sind ein Sicherheitsrisiko für die Wasserfahrenden (unter anderem wegen Schwemmholz, das hängen bleibt). Wie beurteilt der Regierungsrat diese Massnahme?
4. Störungen, welche die Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsfunktion des Flachsees (und des Klingnauer Stausees) für Wat- und Wasservögel beeinträchtigen, sind von Gesetzes wegen nicht gestattet. Ist der Regierungsrat angesichts der Störungen durch den zunehmenden Bootsverkehr bereit, ein ganzjähriges Befahrungsverbot von WZVV-Perimetern für SUP-Fahrende zu prüfen und zu veranlassen?
5. Ist der Regierungsrat bereit zu überprüfen, ob sich der Schlauchboot/Freizeitboots-Verkehr an die gegenwärtig festgelegte Fahrrinne von 25 m durch das Reservat hält, oder ob Störungen ausserhalb der Fahrrinne z. B. durch Schlauchbootsverkehr im Reservat festzustellen sind, die weitere Massnahmen erfordern?
6. Welche weiteren Massnahmen sind zum besseren Schutze des Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung Flachsee möglich / denkbar?
7. Welche weiteren Massnahmen zur Förderung der im Kanton Aargau auf Wasser- und Zugvogelreservate angewiesenen Tier- und Vogelarten kann der Regierungsrat ergreifen?
8. Ob Paragliden, Paddeln oder Picknicken – in der Natur fühlen wir uns frei. Sie bietet uns Platz für unsere liebsten Freizeitaktivitäten, was auch gefördert werden soll. Wie kann das Zusammenleben von Mensch und Natur im Kontext des Flachsees gestärkt werden, indem beispielsweise die Attraktivität der Aussteige-Stelle vor Beginn des Schutzgebiets gesteigert würde, um ein Gleichgewicht zwischen Mensch und Natur zu erzielen?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

26. November 2025

25.265

Interpellation Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Johannes Jenny, FDP, Baden, Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, vom 9. September 2025 betreffend Flachsee und Schutz der Vögel im Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die vorliegende Interpellation thematisiert die Auswirkungen des Freizeitverkehrs auf das Wasser- und Zugvogelreservat Flachsee Unterlunkhofen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bootsverkehr entlang der gemäss kantonaler Verordnung über die Schifffahrt ausgenommenen Fahrrinne. Trotz des bestehenden Schutzstatus als Reservat von nationaler Bedeutung und der klaren gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung von Störungen, wird ein erheblicher Freizeitdruck festgestellt, der sich negativ auf die störungsempfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögel auswirken kann. Die Interpellation wirft die zentrale Frage auf, ob die geltenden Regelungen ausreichen, um den Schutz der avifaunistischen Werte im Flachsee und innerhalb der Perimeter der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) wirksam zu gewährleisten.

Die Interpellanten richten in diesem Zusammenhang acht konkrete Fragen an den Regierungsrat, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Zur Frage 1

"Welches Ziel wird mit dem Flachsee für den Schutz und die Förderung von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten im Kanton Aargau verfolgt? Wie entwickelt sich der Brut- und Zugvogelbestand am Flachsee?"

Der Flachsee ist ganzjährig ein wichtiger Aufenthaltsort für Vogelarten, die auf dem Wasser, am Wasser oder im Uferbereich von Gewässern leben. Er wird von zahlreichen Wasservögeln als Brut-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. 42 klassische Wasservogelarten, 33 Watvogel-

arten, 15 Möwenartige und 13 Schreitvogelarten und diverse seltene, gefährdete und prioritäre Brutvogelarten sind nachgewiesen.

Aufgrund dessen ist der Flachsee gemäss WZVV als Teil des Reservats "Reuss: Bremgarten–Zufikon bis Brücke Rottenschwil" als national bedeutendes Wasser- und Zugvogelreservat bezeichnet. Das Ziel ist der Schutz der Zugvögel und der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservögel durch den Erhalt und Schutz ihres Lebensraums sowie die Vermeidung von Störungen.

Gemäss einer im Jahr 2022 abgeschlossenen Untersuchung der Vogelwarte Sempach über die Bedeutung des WZV-Reservats (siehe Beilage) zeichnete sich insgesamt ein leicht rückläufiger Bestandstrend ab. Die Entwicklung des Gesamtbestands sowie der einzelnen Arten verlaufen jedoch nicht in jedem Fall gleichgerichtet. Wesentliche Einflussfaktoren sind die Lebensraumveränderungen im Flachsee durch eine fortschreitende Verlandung einerseits und eine Zunahme der Störungen im Gebiet andererseits. Der Rücklauf ist am deutlichsten zu verzeichnen im Bestand von störungsempfindlichen Arten und von Arten, die vom zunehmenden Verlandungsprozess im Flachsee nicht profitieren.

Zur Frage 2

"Die Ranger im Reusstal stellen auf der Reuss neben dem Flachsee einen regen Freizeit-Bootsverkehr fest. Viele Schlauchboote und Stand-Up Paddler fahren durch das Reservat. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der zunehmende Bootsverkehr mit SUP-Fahrenden im Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung bzw. auf dem Flachsee ein Problem für die geschützten Tiere darstellt?"

Eine Zunahme des Bootsverkehrs von Fahrenden mit Stand-Up-Paddle-Boards (SUP) wird durch den Informations- und Aufsichtsdienst der Stiftung Reusstal beobachtet. Die Anzahl erfassten Verstösse von SUP-Fahrenden durch unerlaubtes Befahren des Flachsees, ist nach einem Anstieg im Jahr 2022 konstant geblieben.

Die Vogelwarte Sempach konnte aufzeigen, dass die Fluchtdistanzen der Vögel bei SUP am grössten sind – bereits bei einem Abstand von 500 m reagieren Wasservögel mit Flucht (siehe Beilage) Hinzu kommt, dass SUPs ohne Ausbildung und Infrastruktur betrieben werden können und mittlerweile eine ganzjährige Nutzung festzustellen ist. Aufgrund des fehlenden Tiefgangs sind SUPs nicht an Fahrrinnen gebunden und vermehrt in Flachwasserzonen und schilfnahen Gewässerbereichen unterwegs. Die dadurch erzeugte Störung wirkt sich sowohl während der Brutzeit, in der Zeit der Mauser (Gefiederwechsel) als auch im Winter negativ auf Vögel im Allgemeinen und auf Wasservögel im Speziellen aus. Vor dem Hintergrund der bekannten Fluchtdistanzen von Wasservögeln bei SUPs und Booten ist davon auszugehen, dass bereits das Befahren der zugelassen Fahrrinne mit diesen Schwimmhilfen negative Auswirkungen auf die vorkommende Vogelfauna im Flachssee erzeugt.

Zur Frage 3

"Eine vielfach diskutierte Massnahme ist die Anbringung von Bojen oder Pfählen zur Markierung der befahrbaren Fahrrinne. Die Bojen könnten sich aber losreissen und im naheliegenden Wasserkraftwerk Bremgarten Schaden anrichten. Pfähle sind ein Sicherheitsrisiko für die Wasserfahrenden (unter anderem wegen Schwemmholz, das hängen bleibt). Wie beurteilt der Regierungsrat diese Massnahme?"

Bojen sind grundsätzlich ein probates Mittel, um Wasserfahrende auf bestehende Einschränkungen hinzuweisen. Im Fall des Flachsees greifen sie als Einzelmassnahme aber zu kurz, da die Fluchtdistanz störungsanfälliger Wasservögel zu den Wasserfahrzeugen 100 m häufig übersteigt und im Reservat die Durchfahrt linksseitig weiterhin möglich wäre. Demzufolge können Wassersport- und

Schifffahrtsaktivitäten weiterhin zu Störungen und Flucht der anwesenden Wasservögel im Flachsee führen.

Verschiedene potenzielle Sicherheitsrisiken unter Einbezug des Kraftwerks Bremgarten-Zufikon und des Militärs sind insbesondere bezüglich Machbarkeit und Unterhalt zudem im Detail zu klären. Darüber hinaus sind die Wirkungen dieser Massnahme auf die Besucherlenkung und das Schutzziel zu beurteilen.

Der Regierungsrat wird die Massnahme der Anbringung von Bojen oder Pfählen als Teil eines umfassenden Massnahmenpakets prüfen lassen.

Zur Frage 4

"Störungen, welche die Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsfunktion des Flachsees (und des Klingnauer Stausees) für Wat- und Wasservögel beeinträchtigen, sind von Gesetzes wegen nicht gestattet. Ist der Regierungsrat angesichts der Störungen durch den zunehmenden Bootsverkehr bereit, ein ganzjähriges Befahrungsverbot von WZVV-Perimetern für SUP-Fahrende zu prüfen und zu veranlassen?"

Die Schutzbestimmungen zu den WZV-Reservaten von internationaler und nationaler Bedeutung werden gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) durch den Bund erlassen. Gemäss Art. 5 WZVV ist in WZV-Reservaten das Fahren mit Drachensegelbrettern (Kites) und ähnlichen Sportgeräten verboten. Dazu gehören gemäss dem Bundesamt für Umwelt auch SUP aufgrund ihrer Störwirkung.

Der Regierungsrat wird gestützt auf Art. 5 WZVV und der Einschätzung der Vogelwarte Sempach ein ganzjähriges Befahrungsverbot für SUP-Fahrende mit Einbezug des Bundes prüfen lassen.

Zur Frage 5

"Ist der Regierungsrat bereit zu überprüfen, ob sich der Schlauchboot/Freizeitboots-Verkehr an die gegenwärtig festgelegte Fahrrinne von 25 m durch das Reservat hält, oder ob Störungen ausserhalb der Fahrrinne z. B. durch Schlauchbootsverkehr im Reservat festzustellen sind, die weitere Massnahmen erfordern?"

Der Regierungsrat ist sich wiederholter Störungen durch Schlauchboote/Freizeitboote, welche die erlaubte Fahrrinne verlassen, bewusst. Er hat die zuständige kantonale Fachstelle (Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt) beauftragt, die möglichen weiteren Massnahmen zum Schutz des Flachsees (vgl. Antwort zur Frage 6) zu prüfen.

Zur Frage 6

"Welche weiteren Massnahmen sind zum besseren Schutze des Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung Flachsee möglich / denkbar?"

Die Massnahmen, die geprüft werden, stützen sich einerseits auf die Untersuchungsergebnisse der Vogelwarte Sempach zum betroffenen Gebiet (siehe Beilage) und berücksichtigen andererseits auch die parallel zur Einreichung der vorliegenden Interpellation schriftlich vorgebrachten Begehren und Bedenken der Anstössergemeinden Rottenschwil und Unterlunkhofen, der Stadt Bremgarten, sowie der Stiftung Reusstal.

Es sind dies:

- Eine verstärkte Präsenz des Informations- und Aufsichtsdiensts am Flachsee.
- Zusätzliche Signalisation der Fahrrinne im Wasser, am Ufer und/oder an der Brücke Rottenschwil.

- Eine Zonenänderung durch den Bund des Teilgebiets Flachsees von der WZV-Zone II zur Zone I und die damit verbundenen erforderlichen Massnahmen für die Gewährleistung des Vollzugs.
- Eine Anpassung der Bestimmungen für Teilgebiete des WZV-Reservats 106 "Reuss: Bremgarten–Zufikon bis Brücke Rottenschwil".
- Eine Anpassung der in der Verordnung über die Schifffahrt definierten Beschränkungen der Schifffahrt für den Flachsee, wie beispielsweise eine zeitliche Ausdehnung des allgemeinen Fahrverbots.

Zur Frage 7

"Welche weiteren Massnahmen zur Förderung der im Kanton Aargau auf Wasser- und Zugvogelreservate angewiesenen Tier- und Vogelarten kann der Regierungsrat ergreifen?"

Die Definition der Wasser- und Zugvogelreservate obliegt dem Bund. Der Kanton Aargau fördert mit den vorhandenen kantonalen Programmen Natur 2030 und Naturschutzprogramm Wald sowie mit dem Auenschutzpark Aargau die Lebensräume für Wasser- und Zugvögel sowie andere Feuchtgebietsarten.

Aus Sicht des Regierungsrats sollen zudem auch Gebietserweiterungen des WZV-Reservatsperimeters (beispielsweise auf die Gebiete Stille Reuss, Giriz und Werdhölzli) geprüft werden. Eine Erweiterung auf benachbarte Gebiete könnte, durch die daraus resultierenden Schutzbestimmungen, den Schutz der Wasser- und Zugvögel innerhalb bestehender Schutzgebiete und deren umliegende Bereiche stärken, ohne dass die Nutzung für Erholungssuchende und Freizeitnutzende unverhältnismässig eingeschränkt werden würde.

Ebenso könnten spezifische Einzelprojekte, um beispielsweise dem Verlandungsprozess des Flachsees (und des Stausees Klingnau) entgegenzuwirken, die Qualität der Gebiete für brütende sowie rastende Wasser- und Zugvögel sowie Watvögel zu verbessern.

Zur Frage 8

"Ob Paragliden, Paddeln oder Picknicken – in der Natur fühlen wir uns frei. Sie bietet uns Platz für unsere liebsten Freizeitaktivitäten, was auch gefördert werden soll. Wie kann das Zusammenleben von Mensch und Natur im Kontext des Flachsees gestärkt werden, indem beispielsweise die Attraktivität der Aussteige-Stelle vor Beginn des Schutzgebiets gesteigert würde, um ein Gleichgewicht zwischen Mensch und Natur zu erzielen?"

Das Zusammenleben zwischen Mensch und Natur im Kontext des Flachsees wird insbesondere durch eine gezielte und gut funktionierende Besucherlenkung gestärkt. Verschiedene aufeinander abgestimmte Massnahmen sind dazu notwendig und beeinflussen deren Wirksamkeit. Unter anderem könnte die Schaffung einer attraktiveren Ausstiegsstelle direkt vor dem Schutzgebiet am Flachsee einen positiven Beitrag leisten. Diese Option wird ergänzend zur Antwort zur Frage 6 ebenfalls als mögliche Massnahme zum Schutz des Flachsees geprüft – dabei soll unter anderem auch die Parzelle 443, direkt neben der Werdbrücke in Rottenschwil, berücksichtigt werden. Seit 2020 besteht ein kantonales Fahrverbot auf der Parzelle. Dadurch wurde diese Fläche für Erholungssuchende und für weitere Freizeitaktivitäten interessanter und bietet als Ausstiegstelle deshalb ein grosses Potenzial.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'863.–.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Bericht Schweizerische Vogelwarte Sempach "Die wichtigsten Lebensräume für Wasser-, Wat- und Brutvögel innerhalb des Wasser- und Zuvogelreservats Nr. 106 Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil" (2022)

Die wichtigsten Lebensräume für Wasser-, Wat- und Brutvögel innerhalb des Wasser- und Zugvogelreservats Nr. 106 Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil

Stefan Werner
Nicolas Strebel
Peter Knaus

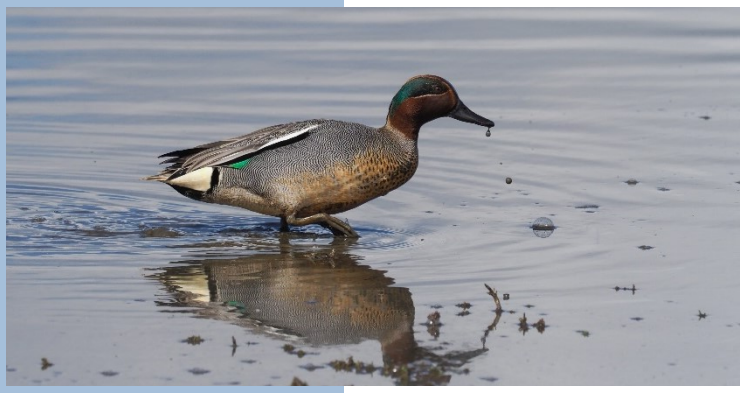

Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt BAFU

vogelwarte.ch

Impressum

Die wichtigsten Lebensräume für Wasser-, Wat- und Brutvögel innerhalb des Wasser- und Zugvogelreservats Nr. 106 Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil.
Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt BAFU

Autoren
Dr. Stefan Werner, Nicolas Strebel, Peter Knaus

Fotos, Illustrationen (Titelseite)
Flachsee Unterlunkhofen (Verena Keller), Krickente (Stefan Werner)

Zitiervorschlag
Werner, S., N. Strebel & P. Knaus (2022): Die wichtigsten Lebensräume für Wasser-, Wat- und Brutvögel innerhalb des Wasser- und Zugvogelreservats Nr. 106 Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

Kontakt
Nicolas Strebel, Schweizerische Vogelwarte, Seerose 1, 6204 Sempach
Tel.: 041 462 97 00, 041 462 97 94 (direkt), nicolas.strebel@vogelwarte.ch

© 2022, Schweizerische Vogelwarte Sempach

Dieser Bericht darf ohne Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt und der Schweizerischen Vogelwarte Sempach weder als Ganzes noch auszugsweise publiziert werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 3
1. Auftrag 4
2. Die Bedeutung des WZV-Reservats Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil für Vögel 4
2.1 Ausgangslage 4
2.2 Beurteilungsgrundlagen 5
2.3 Bedeutung des Reservats als Winterquartier für Wasservögel 6
2.4 Bedeutung des Reservats für ausgewählte Brutvögel 10
2.5 Bedeutung des Reservats als Rastplatz für Wat- und Wasservögel 11
3. Generelle Auswirkungen von Störungen auf Wasservögel 13
3.1 Brutzeit 14
3.2 Winterhalbjahr 14
4. Einfluss von Schifffahrt sowie Wassersport- und Freizeitaktivitäten auf die Wasservögel innerhalb des Reservats 15
4.1 Vorbemerkung 15
4.2 Einfluss zur Brutzeit 15
4.3 Einfluss in der Rast- und Überwinterungszeit 16
5. Einfluss von Hunden 19
6. Einfluss von Luftfahrzeugen 19
7. Weitere, gebietsspezifische Defizite 20
8. Empfehlungen 20
8.1 Empfehlungen zum Schutz von Wasser- und Watvögeln 20
8.2 Weitere Empfehlungen 22
9. Literatur 23

Zusammenfassung

Gemäss der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 wurden 35 Gebiete in der Schweiz als international beziehungsweise national bedeutende Wasser- und Zugvogelreservate bezeichnet. Eines davon ist das Reservat «Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil». Es umfasst den Staubereich der Reuss vom Kraftwerk Bremgarten-Zufikon, im Wesentlichen den Flachsee Unterlunkhofen. Der Flachsee weist zahlreiche Verlandungszonen mit Schlick- und Kiesbänken auf, die wichtiges Brut- und Rasthabitat für Vögel sind. Neben Auenwaldresten ist das Gebiet ein Mosaik von Schilfflächen, Seggenrieden, Weidenbüschen und Riedwiesenflächen. Es zeichnet sich durch eine überdurchschnittlich hohe Artenzahl von Wasservögeln aus. Ausserdem bietet es besonders wertvolle Rastplätze für Watvögel auf dem Zug und ist ein bedeutender Brutplatz für den Kiebitz. In der Reuss ist die Schifffahrt und das Baden verboten. Nur die linksseitige Fahrrinne der Reuss ist im Sommerhalbjahr für die Durchfahrt geöffnet. Stand Up Paddling gilt in Wasser- und Zugvogelreservaten als generell als verboten, Hinweise im Reservat auf diese Einschränkung sind nicht vorhanden. Die Jagd im Sinne des Schutzziels und zur Vermeidung von Wildschäden ist möglich.

Im vorliegenden Gutachten beleuchten wir die aktuelle avifaunistische Bedeutung des Reservats und leiten daraus Empfehlungen zum Vogelschutz und zur Nutzung im Gebiet ab. Als Datenbasis verwendeten wir sowohl die in der Datenbank der Schweizerischen Vogelwarte vorliegenden Gelegenheitsbeobachtungen als auch die Ergebnisse der jeweils Mitte November und Januar durchgeführten Wasservogelzählungen. Seit 2011/2012 beherbergte das Reservat im November meist zwischen 500 und 1000 und im Januar zwischen 1000 und 1500 Wasservögel. Maximal wurden rund 2850 Individuen im Reservat erfasst. Weiter können vor allem im Herbst auch deutlich grössere Ansammlungen festgestellt werden, vor allem von Gründelenten. Das Gebiet ist ein wichtiges Überwinterungsgebiet für Graugans, Krick- und Schnatterente. Insgesamt zeichnet sich im Reservat bei gewissen Schwankungen ein leicht rückläufiger Bestandstrend ab. Der Grossteil der rastenden und überwinternden Vögel hält sich im vor Störungen geschützten Flachsee auf. Während der Brutzeit beherbergt das Reservat zahlreiche seltene und gefährdete Brutvogelarten und zur Zugzeit diverse prioritäre Gastvogelarten und Watvögel.

Sowohl während der Brutzeit, in der Zeit der Grossgefiedermauser als auch im Winter sind Vögel allgemein und Wasservögel im Speziellen anfällig auf Störungen. Regelmässige Störungen können die körperliche Fitness und die Reproduktionsraten der Vögel reduzieren und auch dazu führen, dass ein Gebiet trotz passender Nahrungsgrundlage von sensiblen Wasservogelarten nicht mehr genutzt werden kann. Da die Fluchtdistanz störungsanfälliger Wasservögel gegenüber Wasserfahrzeugen 100 Meter häufig übersteigt und im Reservat die Durchfahrt linksseitig möglich ist, können Wassersport- und Schifffahrtsaktivitäten unweigerlich zu Störungen und Flucht der anwesenden Wasservögel führen. Relevant ist das vor allem im September und Oktober, wenn sich im Gebiet grössere Bestände rastender Gründelenten und weiterer Wasservögel aufhalten.

Zum Schutz der brütenden, rastenden und überwinternden Wasser- und Watvögel empfehlen wir daher die Ausweisung der konsequent störungsfrei gehaltenen Kernzone des Flachsees als Zone I, da diese wichtige Rückzugsräume bietet. Weiter empfehlen wir die Ausweitung des Schutzgebietes auf den Auenwald «Moos» und in den südlichen Bereich um die Stille Reuss. Schliesslich empfehlen wir die Ausweitung der jahreszeitlichen Beschränkungen für die Schifffahrt und Freizeitnutzung vom 15. September bis 31. März (bislang 1. November bis 15. März). Im Gebiet ist ein Stand Up Paddle-Verbot zum Schutze der Wasservögel nötig, da die Mindestabstände nicht eingehalten werden können und die Sichtbarkeit des SUPs über die Inseln im Bereich des Flachsees hinweg reicht. Die bestehenden Regelungen und Besucherlenkungsmassnahmen sind erfolgreich und deren Einhaltung wird durch verschiedene Akteure recht gut kontrolliert. Diesbezügliche Defizite sind uns nicht bekannt worden.

1. Auftrag

Am 21. Januar 1991 wurde die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) verabschiedet, die dem Schutz und der Erhaltung der Zugvögel und der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservögel dient (Stand 15. Juli 2015). Im Anschluss folgte die Ausweisung von 35 Wasser- und Zugvogelreservaten in der Schweiz, und zwar basierend auf einem Inventar der Schweizerischen Vogelwarte (Schifferli & Kestenholz 1995). Unter den Rahmenbedingungen der Ramsar-Konvention wurden 10 internationale und 25 nationale Wasser- und Zugvogelreservate (WZV-Reservate) ausgeschieden. Eines dieser Gebiete ist das Reservat Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil. Es beherbergt national bedeutende Winterbestände verschiedener Wasservogelarten und ist wichtiger Teil eines besonders wertvollen Rastplatzes für Limikolen (Schmid et al. 1992). Dies findet sich auch im Schutzziel[1] «Erhalten des Gebietes als Rastplatz für Watvögel und als Brutgebiet für verschiedene Wasservögel und Limikolen» wieder. Durch die stetig steigende Nutzungsintensität geraten auch Reservate und darin vorkommende störungsempfindliche Arten mehr und mehr unter Druck. Beinahe ganzjährig gibt es an den Gewässern Zeitpunkte, die für Wasservögel kritisch sind. Die inzwischen teilweise seit Jahrzehnten bestehenden Regelungen zum Schutz, zur Nutzung und zur Zonierung innerhalb der Reservate schützen Wasservögel teils nur ungenügend vor Störungen, da neue Freizeittrends wie das Stand Up Paddling (SUP) aufgekommen sind. Das Bundesamt für Umwelt BAFU beauftragte daher die Schweizerische Vogelwarte, die Bedeutung aller WZV-Reservate für Vögel, insbesondere Wasser- und Watvögel, räumlich und zeitlich zu analysieren und Empfehlungen zum Umgang mit Wassersport- und Schifffahrtsaktivitäten in den WZV-Reservaten vorzuschlagen. Der vorliegende Bericht behandelt das Reservat Nr. 106 Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil.

2. Die Bedeutung des WZV-Reservats Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil für Vögel

2.1 Ausgangslage

Das Reservat Nr. 106 Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil umfasst das Gebiet der Reuss vom Kraftwerk Bremgarten-Zufikon, den Flachsee Unterlunkhofen bis zur Brücke Rottenschwil (Abb. 1). Der Flachsee weist zahlreiche Verlandungszonen mit Schlick- und Kiesbänken auf, die wichtiges Brut- und Rasthabitat für Vögel sind. Neben Auenwaldresten ist das Gebiet ein Mosaik von Schilfflächen, Seggenrieden, Weidenbüschen und Riedwiesenflächen. Es zeichnet sich durch eine überdurchschnittlich hohe Artenzahl von Wasservögeln aus. Ausserdem bietet es besonders wertvolle Rastplätze für Watvögel auf dem Zug und ist ein bedeutender Brutplatz für den Kiebitz.

In der Reuss ist die Schifffahrt und das Baden verboten. Nur die linksseitige Fahrrinne der Reuss ist vom 16. März bis zum 31. Oktober für die Durchfahrt geöffnet. Die Jagd auf Raubsäuger im Sinne des Schutzziels ist möglich, ebenso die Jagd auf Schalenwild zur Vermeidung von Wildschäden.

[1] Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung gemäss *Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung* (Art. 2 Abs. 2 und 3 WZVV; SR 922.32). 2015

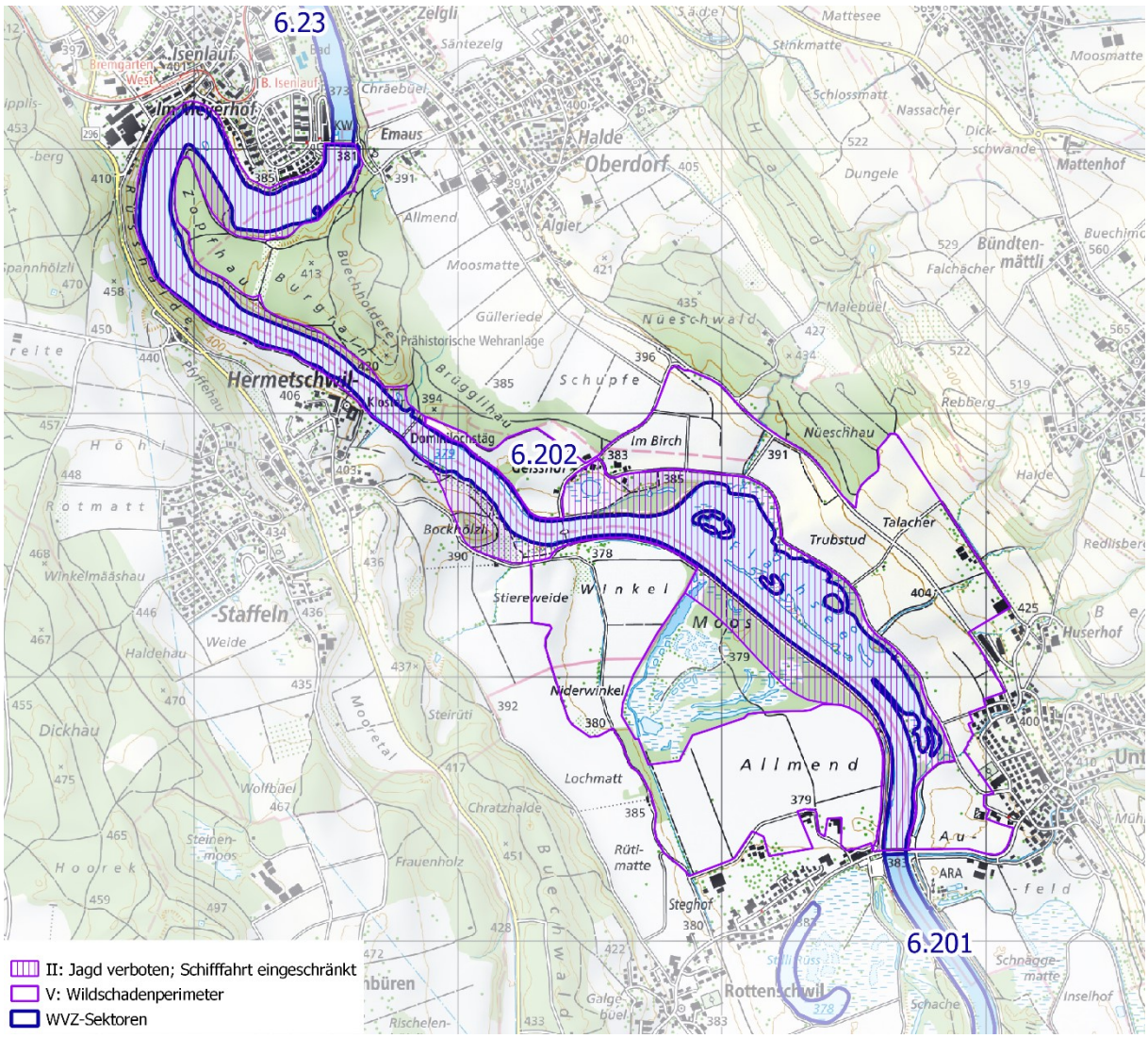

Abb. 1. Das WZV-Reservat Nr. 106 Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil. Quelle: map.geo.admin.ch

Basierend auf den Ergebnissen der Wasservogelzählungen sowie weiteren in den ornithologischen Datenbanken der Vogelwarte gespeicherten Meldungen beurteilen wir die Bedeutung des Gebiets für Vögel, insbesondere für Wasservögel und Limikolen, und versuchen diese räumlich und zeitlich zu bewerten. Vor dem Hintergrund der steigenden Nutzungen und der im Perimeter geltenden Regelungen soll überprüft werden, ob eine weitgehende Entflechtung der Nutzungen und des Schutzes möglich ist.

2.2 Beurteilungsgrundlagen

Wir beurteilten die Bedeutung des Gebiets für Wintergäste, Brutvögel und Durchzügler. Der Fokus lag dabei auf Arten, die Gewässer und Uferbereiche als Lebensraum nutzen. Ein besonderes Augenmerk legten wir auf die national prioritären und gefährdeten Brut- und Gastvogelarten (BAFU 2011, Knaus et al. 2021, in Vorb., BAFU & InfoSpecies in Vorb.). Für die Beurteilung der Brutvogelarten berücksichtigten wir alle Gelegenheitsbeobachtungen, die der Vogelwarte von freiwilligen Mitarbeitenden seit dem Jahr 2000 gemeldet worden sind. Diese Meldungen werden entweder punktgenau oder auf den Quadratkilometer genau verortet. Berücksichtigt wurden innerhalb des Reservatsperimeters (inklusive Puffer von 100 Meter) gemachte punktgenaue Meldungen sowie Meldungen aus Kilometerquadraten, die das Reservat zumindest touchieren. Für die Beurteilung des Gebiets als Rast- und Winterquartier für

Wasservögel berücksichtigten wir vor allem die Ergebnisse der Wasservogelzählungen. In der Schweiz werden die Wasservogelzählungen von der Schweizerischen Vogelwarte koordiniert. Im Reservat werden Mitte November und Mitte Januar die Bestände aller Wasservogelarten erfasst. Berücksichtigt werden dabei alle Arten der Entenvögel, See- und Lappentaucher, Möwen sowie ausgewählte Arten anderer Ordnungen (Kormoran, Grau- und Silberreiher, Rohrdommel, Blässhuhn, Teichhuhn, Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze und in der Schweiz regelmässig überwinternde Limikolen wie Grosser Brachvogel, Bekassine und Flussuferläufer). Die Wasservogel-Zählstrecke 6.202 entspricht dem Flussabschnitt innerhalb des Reservatsperimeters. Das Gebiet wird bereits seit den 1960er-Jahren bearbeitet, allerdings wurden die Zählstrecken erst 2002/2003 in kleinere, den Reservatsgrenzen entsprechende Sektoren unterteilt.

2.3 Bedeutung des Reservats als Winterquartier für Wasservögel

Das Reservat ist ganzjährig ein wichtiger Aufenthaltsort für Vogelarten, die auf dem Wasser, am Wasser oder im Uferbereich von Gewässern leben. Es wird von zahlreichen Wasservögeln als Brut-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Die ausgedehnten Flachwasserzonen und Uferbereiche stellen für eine Vielzahl von Entenvögeln wichtige Nahrungsgebiete dar, ebenso bieten die Schlickufer Rastmöglichkeiten für Watvögel. Die naturnahen Uferbereiche sind reussseitig teilweise vor menschlichen Störungen geschützt, landseitig besteht eine gute Besucherlenkung.

Die Flachwasserzone zieht zahlreiche Reiher-, Tafel-, Stock-, Schnatter- und Krickenten an, ist aber auch ein wichtiger Rastplatz für Graugänse, Mittelmeermöwen sowie Watvögel und Reiher. Seit dem Jahr 2000 wurden im Reservat (inklusive naher Umgebung) 42 klassische Wasservogelarten, 33 Watvogelarten, 15 Möwenartige und 13 Schreitvogelarten und diverse weitere mit Wasser- oder Uferbereichen assoziierte Arten nachgewiesen. Quantitative Daten liegen insbesondere für Wasser- und Watvögel vor. In den letzten zehn Jahren (Saison 2011/2012 bis Saison 2020/2021) beherbergte das Reservat im November meist zwischen 500 und 1000 und im Januar zwischen 1000 und 1500 Wasservögel (Abb. 2). Im Reservat wurden seit 2002/2003 maximal 2854 Individuen im Januar 2004 erfasst. Basierend auf den phänologischen Mustern von anderen Gebieten in der Schweiz, in denen die Wasservögel zwischen September und April (z.B. WZV-Reservate Stein am Rhein, Klingnauer Stausee) oder sogar ganzjährig gezählt werden (Neuenburgersee), gehen wir davon aus, dass von April bis Juli insgesamt weniger Wasservögel im Reservat anwesend sind als im Winter. Angesichts der zahlreichen Gründelentenarten im Gebiet dürfte bereits ab August spürbarer Zuzug einsetzen. Die ausgedehnten Schilfröhrichte bieten zudem zahlreichen Wasservogelarten wichtige Brutstätten.

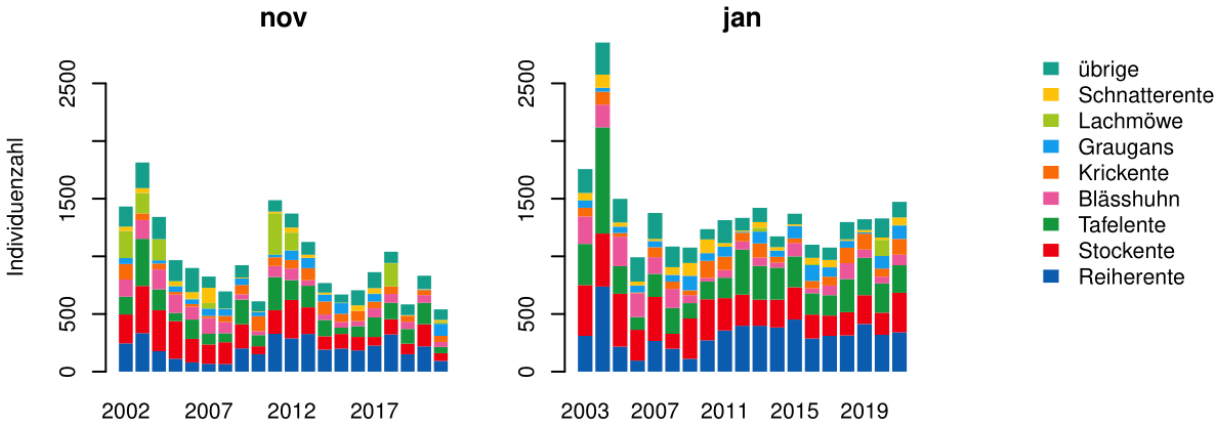

Abb. 2. Entwicklung des Wasservogelgesamtbestands im WZV-Reservat Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil, Ergebnisse der Wasservogelzählungen der Zählstrecke 6.202: Brücke Rottenschwil bis Stauwehr Bremgarten-Zufikon (seit Flachseestauung: Flachsee).

Das Gebiet stellt im Winter ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet dar. Der Zuzug der zahlenmässig am besten vertretenen Arten findet nach November statt. Die Bestandszahlen zeigen im November einen leicht rückläufigen Bestandstrend, während sie im Januar – abgesehenen von dem Peak im Jahr 2004 – insgesamt stabil scheinen. Die Trends des Gesamtbestands spiegeln sich nur teilweise in den Entwicklungen der einzelnen Arten wider, die in drei Gruppen zusammengefasst werden können:

(1) Arten mit positiver Bestandsentwicklung: Graugans, Reiherente und Mittelmeermöwe wiesen in den Jahren 2011–2020 teils deutlich höhere Zahlen auf als in den Jahren zuvor. Die Zunahme kann mit dem allgemein positiven Bestandstrend bei Graugans und Mittelmeermöwe begründet werden. Bei der Reiherente erstaunt der Bestandsanstieg, da er entgegen dem deutlich rückläufigen nationalen Bestand verläuft. Die Art verlagert ihre Überwinterungsgebiete zusehendes weiter nach Nordosteuropa. Die Zunahme ist wohl auf den guten Gebietsschutz im Winterhalbjahr zurückzuführen, da ein Befahren der Reuss ist gemäss Objektblatt mit Booten vom 1. November bis 15. März generell verboten ist.

(2) Der Bestand von Krickente und Tafelente ist in den letzten 20 Jahren schwankend bis konstant. Allerdings verzeichnete die Tafelente bei der Betrachtung einer längeren Zeitreihe deutliche Rückgänge seit den 1990er-Jahren, die v.a. durch die Klimaveränderung bedingt sein dürften.

(3) Stock- und Schnatterente weisen rückläufige Bestandstrends auf. Dabei spielen neben möglichen lokalen Entwicklungen (mutmassliche Veränderungen ehemaliger Nahrungsgründe durch Verlandung) auch generelle Entwicklungen eine Rolle. Nur ein Teil dieser Negativentwicklungen kann mit klimatischen Veränderungen in Verbindung gebracht werden. So sind nur die Abnahmen der Stockente mit klimatischen Verschiebungen der Winterquartiere Richtung Nordosten zu erklären, wie sie auch andernorts festgestellt wurden (Werner et al. 2018, Knaus et al. 2022). Die negativen Entwicklungen bei der Schnatterente sind damit nicht erklärbar. Man würde erwarten, dass sie künftig bei milderem Klima vermehrt bei uns überwintert, da sie anfällig auf Frost und Vereisung reagiert.

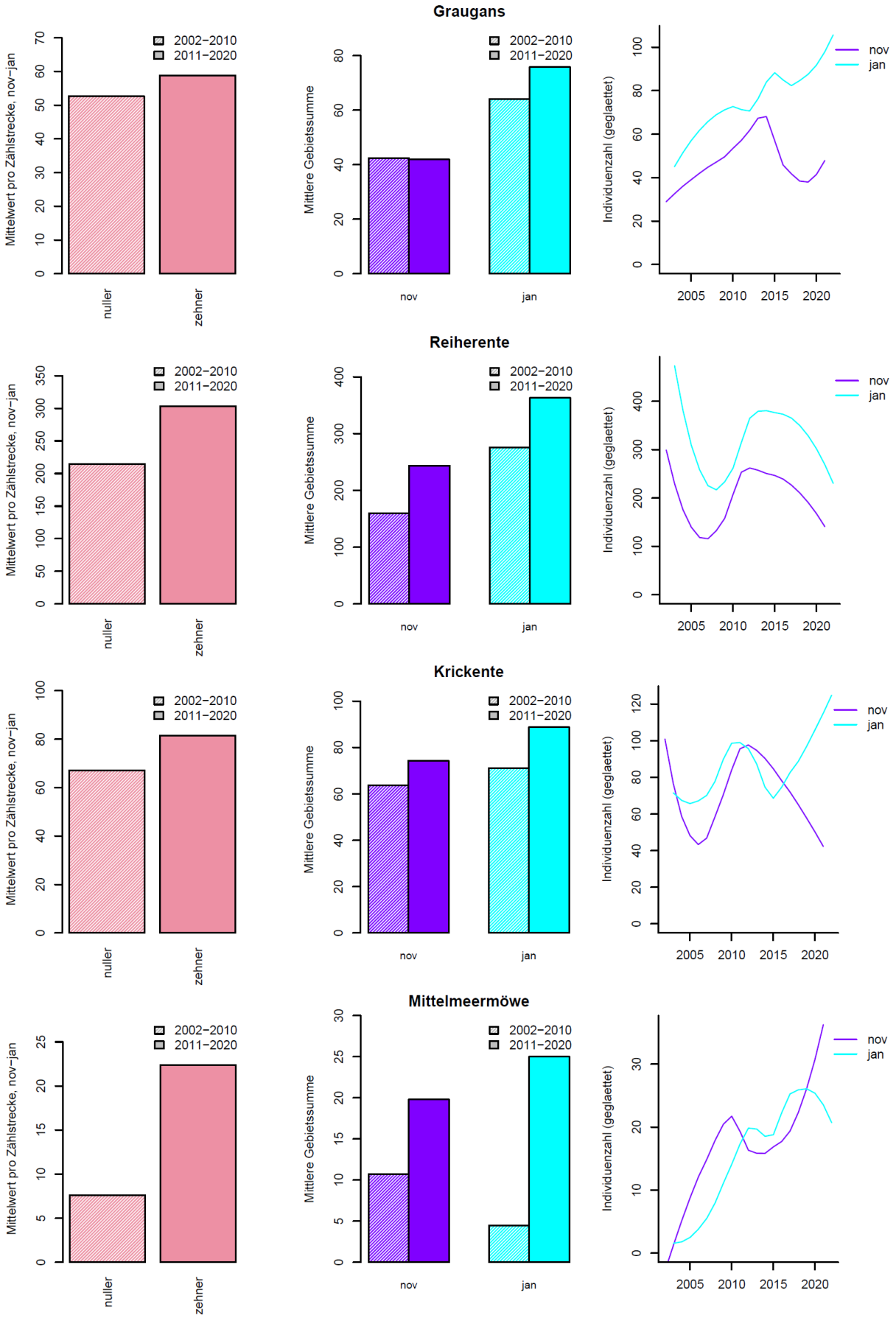
Graugans
Reiherente
Krickente
Mittelmeermöwe
Mittelwert pro Zählstrecke, nov–jan
Mittlere Gebietssumme
Individuenzahl (geglaettet)
2002–2010
2011–2020
nuller
zehner
nov
jan
2005
2010
2015
2020

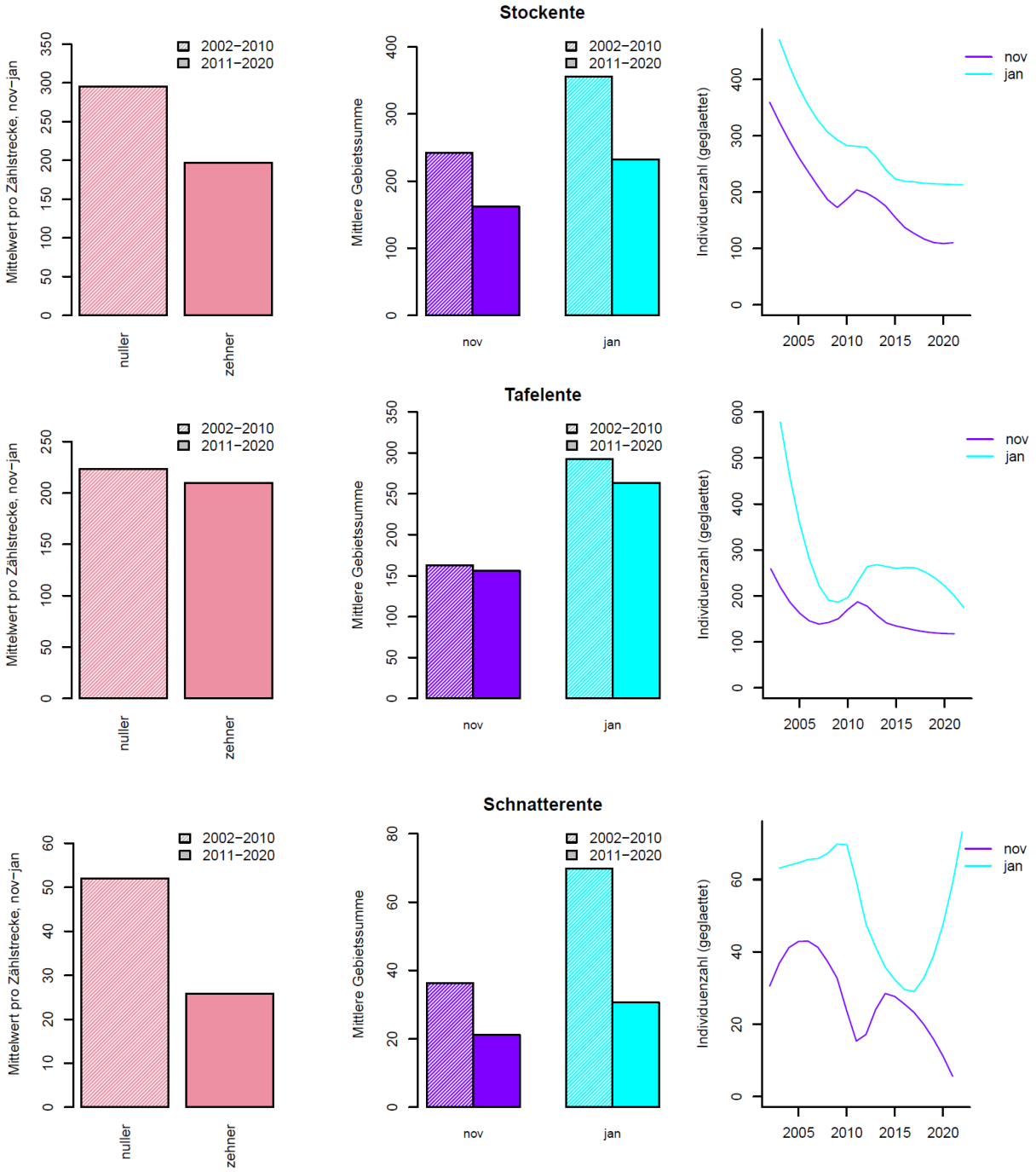

Abb. 3. Bestandsentwicklung von ausgewählten Wasservogelarten im Reservat. Abgebildet ist der mittlere Bestand pro Zählstrecke in den Perioden 2002–2010 und 2011–2020 (links), der mittlere Bestand im gesamten Gebiet pro Monat in den Perioden 2002–2010 und 2011–2020 (Mitte) sowie die geglättete Entwicklung der monatlichen Bestände seit Winter 2002/2003 (rechts).

In Anlehnung an Schifferli & Kestenholz (1995) untersuchten wir, bei welchen überwinternden Wasservogelarten das Reservat Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil zumindest zeitweise mehr als 2 % des gesamtschweizerischen Winterbestands sowie mindestens 50 Individuen beherbergte. Aus den Ergebnissen der Wasservogelzählungen ermittelten wir dazu für jeden Winter zwischen der Saison 2002/2003 und 2020/2021 den schweizweiten Winterbestand pro Art (jeweils November- und Januarbestand). Anschliessend berechneten wir den Anteil am nationalen Bestand, der sich im Reservat Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil aufhielt. Daraus resultierte eine Liste von drei Arten mit zeitweise national bedeutenden Beständen im Reservat (Tab. 1), darunter eine prioritäre Gastvogelart der Schweiz (Knaus et al. in Vorb.).

Tab. 1. Arten, für welche das Reservat Nr. 106 Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil zwischen dem Winter 2002/2003 und 2020/2021 mindestens zeitweise über 2 % des nationalen Winterbestands beherbergte. 1G: Gastvogelart mit hoher Verantwortung der Schweiz (national prioritäre Arten, NPA).

Art	Anteil Jahre mit >2 % des nationalen Winterbestands (seit Saison 2002/2003)		Status als Prioritäre Gastvogelart
	November	Januar	
Graugans	47 %	84 %	
Krickente	42 %	58 %	
Schnatterente	5 %	0 %	1G

2.4 Bedeutung des Reservats für ausgewählte Brutvögel

Verschiedene seltene und gefährdete (Knaus et al. 2021) sowie prioritäre Brutvogelarten (Knaus et al. in Vorb.) brüten im Reservat respektive am angrenzenden Ufer. Es handelt sich dabei um Arten, deren Brutplatz sich am Gewässerufer (Schnatterente, Rohrschwirl), auf Kiesflächen (Flussregenpfeifer) oder direkt in der Ufervegetation befindet. Tabelle 2 gibt eine Übersicht der Bruthinweise und Brutnachweise dieser Arten.

Tab. 2. Arten, die auf der Roten Liste und/oder auf der Liste der National Prioritären Arten stehen und im Zeitraum 2000 bis 2021 vermutlich oder sicher im Reservat Nr. 106 Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil gebrütet haben. In der Spalte «Nationale Priorität» sind die national prioritären Vogelarten (NPA) gemäss Knaus et al. (in Vorb.) aufgeführt, wobei 1G Gastvogelarten mit hoher Verantwortung der Schweiz sind und Arten mit 1/1G eine Nationale Priorität sowohl als Brut- als auch als Gastvogel haben. In der Spalte «Art der Artenförderung (AF)» sind jene Arten aufgelistet, die im Rahmen des Programms Artenförderung Vögel Schweiz gefördert werden.

Art	Anzahl Jahre mit Brutzeitnachweis seit 2000	Anzahl Jahre mit Brutnachweise seit 2000	Rote Liste	Nationale Priorität	Art der Artenförderung (AF)
Zwergdommel	21	9	EN	1	
Weissstorch	22	22	NT	1	1
Schnatterente	22	8	VU	1G	
Löffelente	18	3	VU		
Tafelente	22	0	EN	1/1G	
Reiherente	22	21	VU	1G	
Rotmilan	22	5	LC	1G	
Turmfalke	14	7	NT	1	
Kiebitz	22	22	EN	1	1
Flussregenpfeifer	22	19	EN	1	1
Schleiereule	11	9	NT	1	1
Eisvogel	22	13	VU	1	1

Art	Anzahl Jahre mit Brutzeitnachweis seit 2000	Anzahl Jahre mit Brutnachweise seit 2000	Rote Liste	Nationale Priorität	Art der Artenförderung (AF)
Grauspecht	19	1	EN	1	1
Mittelspecht	9	0	NT	1	1
Saatkrähe	9	1	LC	1	
Schwarzkehlchen	7	2	NT	1	
Rohrschwirl	22	1	NT	1	
Gartengrasmücke	21	4	VU	1	
Dorngrasmücke	10	0	NT	1	1
Fitis	16	0	VU	1	
Neuntöter	19	15	NT	1	
Rohrammer	22	5	NT	1	

Brutnachweise aus dem Reservat gibt es zudem von folgenden direkt am Ufer brütenden Wasservogelarten, die nicht auf der Roten Liste oder auf der Liste der National Prioritären Arten stehen und somit in Tabelle 2 nicht aufgeführt sind: Höckerschwan, Kolbenente, Stockente, Zwergtaucher, Haubentaucher, Blässhuhn, Teichhuhn, Wasserralle und Graureiher. Das Gebiet ist wichtiger Lebensraum für zahlreiche gefährdete, prioritäre und/oder störungssensible Brutvogelarten der Feuchtgebiete.

2.5 Bedeutung des Reservats als Rastplatz für Wat- und Wasservögel

Das Reservat ist ein bedeutender Rastplatz für Wat- und Wasservögel. Seit dem Jahr 2000 wurden im Reservat (inklusive naher Umgebung) 42 klassische Wasservogelarten, 33 Watvogelarten, 15 Möwenartige und 13 Schreitvogelarten und diverse weitere mit Wasser- oder Uferbereichen assoziierte Arten nachgewiesen. Die meisten Watvögel nutzen dabei den Uferbereich in der unmittelbaren Umgebung der Wasserlinie. Sie finden geeignete Bedingungen vor, wenn der Wasserstand niedrig ist und grössere Schlickflächen an die Oberfläche treten oder nur knapp überschwemmt sind. Die gesamte Wasserfläche im Reservat befindet sich in der Flachwasserzone, die bis etwa 10 Meter unter dem Wasserspiegel liegt (etwa 0,7 km^2). Das gesamte Gebiet könnte somit von Wasservögeln zur Nahrungssuche genutzt werden. Einige Arten suchen zudem im seichten Wasser oder auf feuchten Wiesen nach Nahrung. Bei den Wasservögeln nutzen viele Arten die Flachwasserzonen, wobei sich durch die unterschiedlichen ökologischen Ansprüche eine gewisse Verteilung ergibt. Gründelenten (z.B. Krick-, Schnatter- oder Stockente) suchen hauptsächlich in Ufernähe im seichten Wasser nach Nahrung, Tauchenten (z.B. Reiher- oder Tafelente) und Blässhühner können Flachwasserzonen mit einer Tiefe von wenigen Dezimetern bis zu einigen Metern nutzen. Fischfressende Arten (z.B. Haubentaucher) gehen auch im tieferen Wasser auf Nahrungssuche. Die Maximalzahlen von diversen Wasservogelarten, und somit auch die Kriterien der nationalen Bedeutung, werden abseits der Mitte November und Mitte Januar stattfindenden Wasservogelzählungen erreicht oder übertroffen, so für Krickente (max. 377 Individuen), Graugans (max. 234 Individuen), Stockente (max. 749 Individuen), Schnatterente (max. 169 Individuen), Pfeifente (max. 86 Individuen), Gänsesäger (max. 100 Individuen) und Tafelente (max. 921 Individuen).

Das Gebiet ist wichtiger Teil eines besonders wertvollen Rastplatzes für Limikolen (Schmid et al. 1992). Vor allem im Frühjahr und Herbst können diverse Limikolenarten anwesend sein, vor allem Kiebitz, Flussregenpfeifer, Bekassine, Kampfläufer, Alpenstrandläufer und diverse Wasserläuferarten.

Seit dem Jahr 2000 wurde auch eine bemerkenswert hohe Zahl von 42 Wasservogelarten im Gebiet nachgewiesen (Enten, Gänse, Kormoran, Rallen, Säger, Schwäne, Taucher). Praktisch das ganze Jahr über kann eine ganze Reihe von Wasservogelarten im Gebiet vorkommen. Das Reservat stellt mit seinen Ufern also ganzjährig ein sehr wertvolles Rastgebiet für Wat- und Wasservögel dar.

Tab. 3. Im Reservat nachgewiesene Watvogelarten und deren Maximalbestände seit dem Jahr 2000.

Artname	Maximale Anzahl seit dem Jahr 2000
Austernfischer	1
Steppenkiebitz	1
Kiebitz	500
Kiebitzregenpfeifer	2
Goldregenpfeifer	1
Sandregenpfeifer	4
Flussregenpfeifer	41
Regenbrachvogel	4
Grosser Brachvogel	15
Uferschnepfe	3
Pfuhlschnepfe	3
Dunkler Wasserläufer	7
Rotschenkel	40
Teichwasserläufer	2
Grünschenkel	36
Waldwasserläufer	20
Bruchwasserläufer	28
Flussuferläufer	15
Steinwälzer	2
Bekassine	120
Zwergschnepfe	3
Waldschnepfe	1
Sanderling	3
Knutt	2
Zwergstrandläufer	20
Temminckstrandläufer	7
Graubruststrandläufer	1
Alpenstrandläufer	20
Sichelstrandläufer	10
Kampfläufer	40
Stelzenläufer	6
Säbelschnäbler	3
Triel	1

3. Generelle Auswirkungen von Störungen auf Wasservögel

Jede Störung bedeutet für Vögel einen Energieverlust. Tritt dieser häufig auf, so beeinträchtigt dies die individuelle körperliche Fitness eines Vogels. Eine reduzierte Fitness kann sich negativ auf die Fortpflanzungsrate und die Überlebensdauer eines Individuums auswirken und dadurch bis auf die Populationsebene beeinträchtigend wirken (Madsen 1995, Platteeuw & Henkens 1997). So stellte Møller (2008) fest, dass von 56 europäischen Vogelarten insbesondere jene Arten negative Bestandstrends aufwiesen, die hohe Fluchtdistanzen haben. Bei regelmässig stattfindenden Störereignissen verlieren Wasservogelgebiete trotz geeigneten Nahrungsbedingungen ihren Wert für die entsprechenden Wasservogelarten. Dies kann gerade in zum Schutz von Wasservögeln eingerichteten Reservaten dazu führen, dass das Schutzziel verfehlt wird.

Allgemein hängen die Reaktionen von Vögeln gegenüber Störungen auch vom Kontext ab (Tablado & Jenni 2017). Besonders gravierend sind Störungen für Wasservögel in drei Lebensabschnitten: in der Brutzeit, der Zeit der Grossgefiedermauser und in Kälteperioden im Winter. Die Störungsanfälligkeit variiert von Vogelart zu Vogelart deutlich, ist aber auch von der Art der Störung abhängig. Bull & Rödl (2018) stellten fest, dass Stand Up Paddler bereits in einem Abstand von 500 Metern in 3 von 39 Fällen Fluchtreaktionen bei Wasservögeln auslösten. Ein Abstand von 200 Metern führte bei Stand Up Paddlern in knapp der Hälfte aller Fälle zu Fluchtreaktionen (Abb. 4). Bei Motorbooten führte eine Annäherung auf bis zu 200 Meter in mehr als der Hälfte der Fälle zu einer Fluchtreaktion, bei Ruderbooten sogar in 8 von 11 Fällen (Abb. 4). Auch in einer Zusammenstellung von Keller (1992) finden sich üblicherweise Fluchtdistanzen zwischen 200 und 300 Metern von überwinternden Wasservögeln gegenüber Booten. Bei besonders störungssensiblen Arten kann bereits ein Störevent pro Tag ausreichen, dass ein Gebiet nicht mehr nutzbar ist.

Die meisten unserer Wasservogelgebiete sind räumlich eher eingeschränkt. Selbst sich ausserhalb der Reservatsgrenzen befindliche Störquellen können somit in einem grossen Teil eines Reservats ihre Störwirkung entfalten. Dies können neben Wasserfahrzeugen auch Feuerwerke und ähnliche Veranstaltungen sein. Bei Störung durch Boote und andere Wasserfahrzeuge fliegen die tags oft ruhenden Enten meist auf (Borgmann 2011). Sie kehren teilweise nach langen Flugbewegungen wieder zurück, teils verlassen sie das Gebiet. Gewisse Arten reagieren bei zu vielen Störungen nicht mit Abfliegen, sondern mit anderen Verhaltensweisen. So scharen sich Blässhühner bei Gefahr oft zu dichten Trupps zusammen und fliegen nur in grösster Gefahr auf. Haubentaucher fliehen tauchend vor Störungen. Beide Arten sind generell weniger störungsempfindlich als Tauchenten. In der Schweiz überwintern sie oft auch im urbanen Raum. Dasselbe gilt auch für die störungstoleranteren Arten Stockente sowie Lach- und Sturmmöwe.

Aber auch innerartlich gibt es Unterschiede in der Reaktion, abhängig von Jahreszeit und Lebensraum. Beispielsweise flüchten Zwergtaucher oft vor Booten, wenn sie auf dem offenen Wasser auf Nahrungssuche sind. Im Bereich von Bootshäfen hingegen sind sie oft weniger scheu, da sie in der Nähe der fest angelegten Boote genügend Deckung finden.

Störungsreaktionen sind nicht nur je nach Art und Verhalten, sondern auch je nach Grösse eines Trupps unterschiedlich (Tablado & Jenni 2017). Grosse Trupps haben im Allgemeinen eine grössere Fluchtdistanz als kleine Trupps. Auch wenn im ersten Moment nur einzelne Individuen auf eine Störung reagieren, kann dies zu einer Kettenreaktion führen, in deren Folge hunderte Wasservögel auffliegen. Tauchenten können im grossen Trupp zum Beispiel auf Störungen durch Stand Up Paddler bereits auf 1000 Meter mit Flucht reagieren (Bull & Rödl 2018). Gemäss derselben Studie können störungstolerantere Arten dabei durch Fluchtreaktionen sensiblerer Arten ebenfalls zur Flucht veranlasst werden.

3.1 Brutzeit

Brütende Vögel zeigen in der Regel meist deutlich geringere Fluchtdistanzen als Wintergäste oder Zugvögel. Aufgrund der Bindung an das Nest und die Jungen harren die Altvögel möglichst lange aus, ohne aufzufliegen. Somit können die individuellen Fluchtdistanzen der Altvögel in dieser Zeit deutlich sinken. Weiterhin sind paarweise oder einzeln brütende Vögel generell weniger störungsanfällig als grössere Trupps, die vor allem auf dem Zug und im Winter auftreten. Auch wenn Vogelarten nicht aufliegen oder spät flüchten, können sie Stresssituationen ausgeliefert sein. In dicht besiedelten Gebieten entsteht zudem der Eindruck geringer Fluchtdistanzen von Wasservögeln verstärkt, da sich dort nur Vögel ansiedeln, die mit regelmässigen Störungen durch menschliche Aktivitäten einigermassen zurechtkommen. Störungssensible Arten mit grossen Fluchtdistanzen fehlen dort, selbst wenn passende Lebensräume vorhanden sind.

Regelmässige Störungen entlang von Schilfgürteln zu Beginn der Brutzeit können dazu führen, dass eine Ansiedlung ausbleibt, Nester nicht gebaut werden, dass durch Flucht der Altvögel Eier vom verlassenen Nest prädiert oder Jungvögel von den Elterntieren getrennt werden. Auch die Überlebensrate von Jungvögeln kann beeinträchtigt werden, wenn sie störungsbedingt zu wenig Nahrung aufnehmen können. Von Altvögeln getrennte Jungvögel unterliegen einem höheren Sterblichkeitsrisiko, z.B. durch Fressfeinde wie dem Hecht (Dessborn et al. 2011). Störungen zur Brutzeit können sich also negativ auf den Bruterfolg auswirken.

Wasservögel haben als Anpassung auf schwankende Wasserstände sehr plastische Brutzeiten entwickelt. Während Blässhuhn, Höckerschwan und Stockente bereits Anfang März mit dem Brutgeschäft beginnen können, gibt es einige sehr spät brütende Arten wie Haubentaucher, Kolben- und Reiherente, deren reguläres Brutgeschäft bis Ende September dauern kann. Beim Haubentaucher sind sogar Spätbruten bis Dezember nachgewiesen (Glutz von Blotzheim & Bauer 1987, Maumary et al. 2007). Insofern kann es in Wasservogelbrutgebieten von mindestens Mitte März bis Ende September zu Beeinträchtigungen des Bruterfolgs durch Störungen kommen.

Während der an die Brutzeit anschliessenden Mauserzeit ist das hier betrachtete Reservat von Bedeutung. Zwischen Juli und September sind die Wasservögel (Entenvögel, Rallen und Taucher) für 3–4 Wochen flugunfähig. Da sie dann nicht fliegend vor Störungen flüchten können, benötigen sie besonders ruhige und nahrungsreiche Gebiete. Wasservögel suchen nur gut geeignete, störungsarme Mausergebiete in den Folgejahren wieder auf (von Krosigk & Köhler 2000).

3.2 Winterhalbjahr

Während des Winterhalbjahrs verbringen Wasservögel Tag und Nacht auf dem Wasser. Die Nahrungssuche findet bei den meisten Arten in Flachwasserzonen statt. Weiter versammeln sie sich in grossen Scharen an ungestörten Tagesruheplätzen – oft in Buchten oder anderen Bereichen ohne Wellenschlag. Da sie sich im kalten Wasser aufhalten, ist das Energiebudget von Wasservögeln im Winter sehr eng. Das gilt insbesondere für Frostperioden. Dann wirken sich häufige Störungen an Ruheplätzen oder während der Nahrungssuche negativ auf das Energiebudget und die individuelle Fitness aus, möglicherweise auf die nachfolgende Brut und gegebenenfalls sogar auf die Bestandsentwicklung der Population (Platteeuw & Henkens 1997). Störungen sind in dieser Zeit dringend zu vermeiden. Grosse Wasservogeltrupps sind besonders störungsanfällig, da bereits die Flucht eines einzelnen (besonders scheuen) Individuums zu einer Kettenreaktion führen kann, in Folge derer der gesamte Schwarm flüchtet. Zur Störungsmeidung dürfen die Fluchtdistanzen nicht unterschritten werden.

4. Einfluss von Schifffahrt sowie Wassersport- und Freizeitaktivitäten auf die Wasservögel innerhalb des Reservats

4.1 Vorbemerkung

Da der Auftrag primär der Überprüfung der Bedeutung des wasserseitig gelegenen Reservats für Vögel gilt, haben wir uns auf die Betrachtung von Vogelarten der Wasser- und Uferlebensräume fokussiert. Potenzielle Brutvögel der Landlebensräume (Gehölze, Siedlungen) sind gegenüber wassersportlichen Aktivitäten wenig empfindlich und eher von Lebensraumveränderungen und/oder landseitigen Aktivitäten betroffen. Hingegen können Wasservögel auch von landseitigen Aktivitäten betroffen sein.

Gemäss Artikel 5 der WZVV ist in WZV-Reservaten die Jagd sowie das Fahren mit Drachensegelbrettern (Kites) und ähnlichen Sportgeräten verboten. Gemäss BAFU gehört aufgrund der Störwirkung auch Stand Up Paddling (SUP) zu diesen verbotenen Sportgeräten. Die Schifffahrt hingegen ist oft uneingeschränkt möglich, was zu einem Widerspruch mit dem Schutzziel und Artikel 5 der WZVV führen kann. Gemäss Artikel 5 ist das Stören von Tieren verboten. Die Schifffahrt kann Wasservögel aber nachweislich zur Flucht veranlassen (siehe z.B. Krüger 2016, Bull & Rödl 2018). Im Reservat Nr. 106 Reuss: Bremgarten – Zufikon bis Brücke Rottenschwil bestehen gemäss Objektblatt zwar eine Beschränkung der Schifffahrt, doch ist die nicht sehr breite Reuss auf der linken Seite von März bis Oktober befahrbar.

Der neue Trendsport Stand Up Paddling ist gemäss WZVV im Wasser- und Zugvogelreservat aufgrund der besonderen Störwirkung gegenüber Wasservögeln verboten. Uns stehen keine quantitativen Daten zur Frequenz des Schiffverkehrs, von Paddelbooten sowie weiteren Wasserportaktivitäten zur Verfügung. Gemäss den uns vorliegenden, qualitativen Informationen wird speziell im Sommerhalbjahr das gesamte Wasser- und Zugvogelreservat intensiv von Motorbooten, Segelbooten und Paddelbooten befahren und auch von Stand Up Paddelnden genutzt. Aufgrund des allgemeinen Trends in der Schweiz ist zudem davon auszugehen, dass die Frequenz der Freizeit- und Wassersportaktivitäten im Bereich des Reservats auch im späten Herbst gestiegen ist. Die Präsenz von Wassersportaktivtäten speziell im Winterhalbjahr – und von SUPs generell – in den letzten Jahren vielerorts deutlich angestiegen. Grund für diese Entwicklung dürften die klimatischen Veränderungen sein, aber auch die geringeren Anschaffungskosten, beispielsweise für SUPs oder Neoprenanzüge.

4.2 Einfluss zur Brutzeit

Naturnahe Ufer und Röhrichte sind besonders attraktiv als Lebensräume für brütende Wasservögel. Das WZV-Reservat weist zahlreiche Röhrichtbereiche auf. Menschliche Aktivitäten in deren Nähe können für brütende Wasservögel negative Auswirkungen haben. Im Reservat brüten vor diverse Wasservogelarten, darunter zahlreiche störungssensible Arten wie Reiherente, Schnatterente und Löffelente. Insgesamt ist die Bedeutung des WZV-Reservats für Wasservogelarten in der Brutzeit im zentralen Mitteland sehr hoch. Dies ist auch mit dem guten Schutz des Gebiets zuzuschreiben. Mit der neuen Trendsportart Stand Up Paddling besteht jedoch die Gefahr, dass dieser gute Schutz gefährdet wird. Durch die aufrechte Position sind die Personen auf der Reuss bis in den Flachsee sichtbar. Sie ragen über die Inseln hinaus und sind für Vögel sichtbar, was bei sitzenden Bootsfahrerinnen und Bootsfahrern nicht der Fall ist. Die grosse Bedeutung des WZV-Reservats für Wasservogelarten in der Brutzeit darf durch die Freizeitnutzung nicht eingeschränkt werden.

4.3 Einfluss in der Rast- und Überwinterungszeit

Besondere Habitate innerhalb des WZV-Reservats bilden die naturnahen Verlandungszonen mit Schilfröhrichten, Schlickinseln und Auenwäldern. Sie bieten Watvögeln (Limikolen) zur Zug- und Rastzeit, aber auch im Winterhalbjahr, nahrungsreiche Rasthabitate. Vor allem grössere Watvogelarten sind störungsanfällig und fliehen bei Störungen rasch (z.B. Wasserläufer, Grosser Brachvogel). Werden die Insel und Schlickbänke zur Zeit der Rast oder im Winterhalbjahr betreten, kommt es zu Fluchtreaktionen und Ausweichflügen. Da Inseln von Wassersportlern gerne aufgesucht werden, besteht hier eine gewisses Konfliktpotenzial. Die schlickigen Uferbereiche hingegen bieten durch den schlammigen Charakter eine Art natürlichen Betretungsschutz.

Da in der Kernzone des Reservats ein Verbot der Schifffahrt und des Wassersports besteht, können sich die Wasservögel bei Störungen nach Durchfahrten auf der Reuss in die weitgehend störungsfreien Nahrungsgründe des Flachsees zurückziehen.

Bull & Rödl (2018) zeigten, dass die Fluchtdistanzen vieler überwinternder Wasservögel gegenüber verschiedensten Wasserfahrzeugen meist im Bereich von 100 Meter und mehr liegen (Tab. 4). Zu den Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, die die grössten Fluchtdistanzen bei Wasservögeln auslösen, zählen Motorboote, Ruder- und Paddelboote, Kites sowie SUP, wobei die Fluchtdistanzen gegenüber Motorbooten vor allem von der Fahrgeschwindigkeit abhängig sind – gegenüber ruhenden oder gemächlich fahrenden Fischerbooten können die Fluchtdistanzen beträchtlich sinken.

Mit die grössten festgestellten Fluchtdistanzen auf offenen Gewässern wurden zwar durch SUP verursacht, allerdings stehen die maximalen Fluchtdistanzen anderer Aktivitäten diesen kaum nach (Tab. 4). Nebst der Fluchtdistanz haben aber auch andere Faktoren einen Einfluss auf die Störwirkung von Wasserfahrzeugen. Paddelboote und SUP können ohne Ausbildung und Infrastrukturen genutzt werden und haben minimalen Tiefgang. Daher treten diese Paddelboote und SUPs oft in Flachwasserzonen, Uferbereichen und auf Kiesbänken auf. Auch bestehende Signalisationen und Regelungen sind den Nutzerinnen und Nutzern oftmals nicht bekannt. So werden selbst gut markierte Schutzgebietsgrenzen – oft aus Unwissen – regelmässig missachtet und auch der gemäss Schifffahrtsverordnung einzuhaltende Mindestabstand von 25 Meter zu Schilf ist nicht allen SUP-Nutzenden bekannt[2].

Im WZV-Reservat bestehen räumliche oder zeitliche Zonierungen zum Schutz der Wasservögel, doch sind diese im Objektblatt nicht als Zonierung ersichtlich. Die maximalen Fluchtdistanzen der Wasservögel gegenüber verschiedenen Wasserfahrzeugen spielen in diesem Fall bei auftretenden Störungen nur eine untergeordnete Rolle, da die Reuss und der Flachsee nicht so breit sind. Bei den Stand Up Paddelnden spielt die weite Sichtbarkeit eine entscheidende Rolle.

[2] Die 25 Meter Abstand zur Ufervegetation dienen dem mechanischen Schutz der Pflanzen und sind aufgrund deutlich höherer Fluchtdistanzen der Vögel nicht mit dem Schutz der Wasservögel vor Störungen begründet und als Schutz vor Störungen unzureichend.

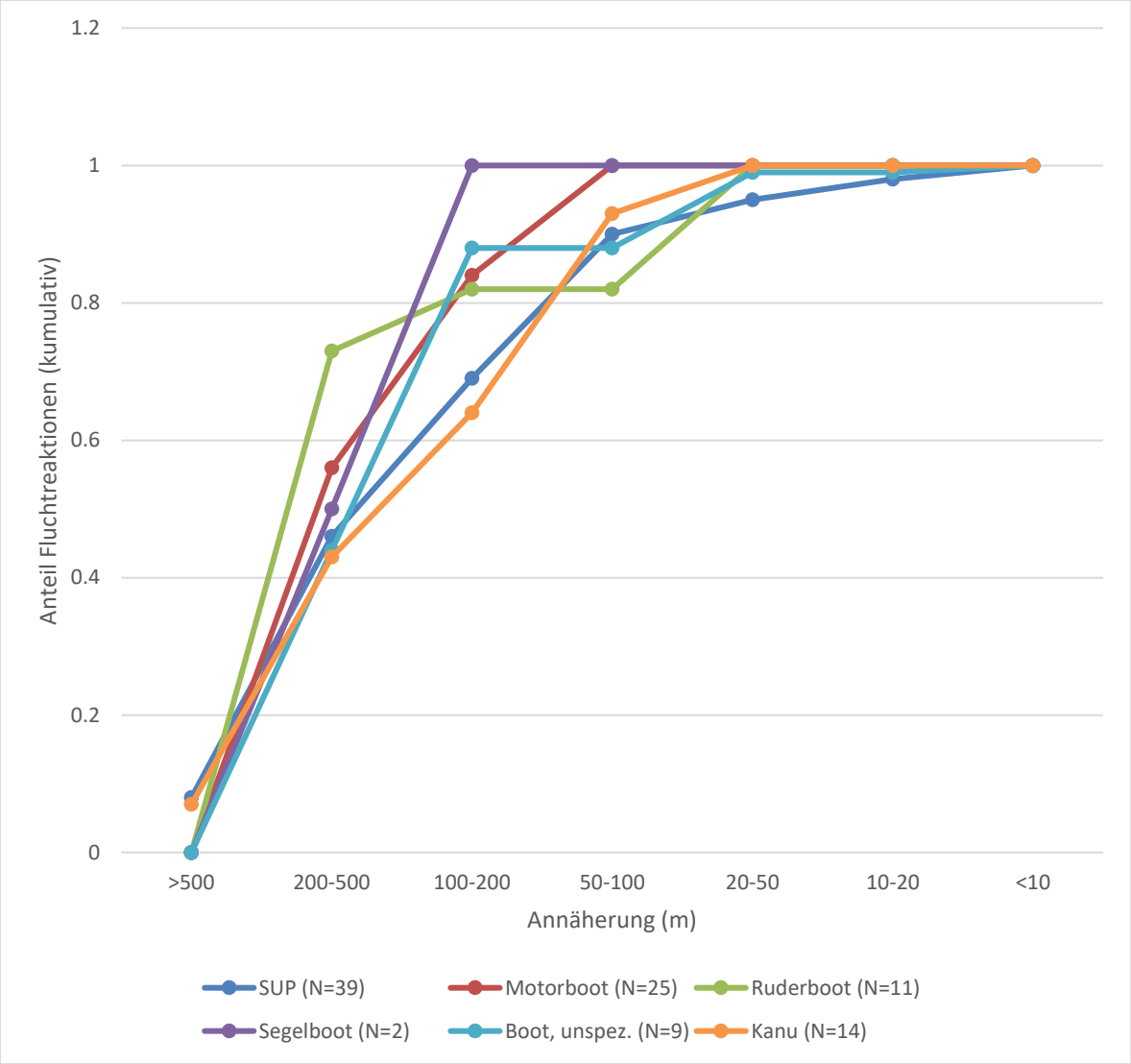

Abb. 4. Anteil Wasservogeltrupps, die bei der entsprechenden Entfernung zur Störquelle aufflogen, kumuliert. Lesebeispiel: Bei einer Entfernung von über 500 Metern zu einem sich nähernden Kanu flohen die Wasservogeltrupps in 7 % der Fälle, bei einer Annäherung des Kanus auf 20–50 Meter in sämtlichen Fällen. N = Anzahl Störereignisse. Basierend auf Angaben aus Bull & Rödl (2018).

Von den im Untersuchungsgebiet überwinternden Arten sind Reiher-, Tafel- und Kolbenente störungsanfällig (Suter 1982, Bull & Rödl 2018). Diese Arten flüchten in grösseren Trupps bereits auf mehrere hundert Meter Distanz – Abstände, die im WZVV-Reservat rasch unterschritten werden, auch von ausserhalb der Reservatsgrenzen passierenden Wasserfahrzeugen. Bei Störungen verlassen sie ein Gebiet oft fliegend (Tab. 4).

Die tendenziell rückläufigen Bestandszahlen der Wasservögel im Winter dürften in der gut geschützten Reservatszone aber vor allem durch klimatische Effekte verursacht sein. Zahlreiche nordische Arten wie Reiherenten treten immer spärlicher in der Schweiz auf, da sie immer öfter in Nordeuropa überwintern. Doch überwintern auf der anderen Seite auch immer mehr Gründelenten im Gebiet, die früher in Frostperioden weiter in den Süden wandern mussten. Insgesamt lässt sich bei den Entwicklungen im Gebiet kein wesentlicher Einfluss von Störungen ablesen, vielmehr spielen auch Lebensraumveränderungen (Verlandung, Verschlammung) eine wichtige Rolle.

Tab. 4. Fluchtdistanzen verschiedener Wasservogelarten gemäss Krüger (2016), mit Ergänzungen z.B. aus Bull & Rödl (2018), und in drei Klassen geschätzte Störungsempfindlichkeit in verschiedenen Jahreszeiten.

	Störungsempfindlichkeit		
Vogelart	Sommer	Winter	Mittlere Fluchtdistanz gegenüber …
Reiherente	mittel	hoch	Fussgänger in Naherholungsgebiet: 33 m Motorboot (5 kn): 139–148 m Boot: 746–939 m SUP: bis 1000 m
Tafelente	mittel	hoch	Fussgänger in Naherholungsgebiet: 35–58 m Motorboot (5 kn): 89–105 m Motorboot (unspezifisch): 150 m Boot: 746–939 m Kleines Schiff (9 kn): 300 m SUP: maximal bis 1000 m
Schellente	nicht anwesend	sehr hoch	Fussgänger in Naherholungsgebiet: 60 m Segelboot: 375 m Motorboot: 700 m Boot: 37–259 m (Fischerboot) Schnellfähre: 850 m Kitesurfer: 750 m Kleines Schiff (9 kn): 750 m Fussgänger: 59–150 m SUP: >500 m
Kolbenente	gering – mittel	hoch	Im Winter/in Trupps empfindlicher als Tafel- und Reiherente SUP: maximal bis 1500 m
Schnatterente	mittel	mittel – hoch	Motorboot (5 kn): 65–100 m Segelboot: 430 m Kitesurfer: 550 m SUP: maximal bis 1000 m
Krickente	mittel	mittel – hoch	Boot (undifferenziert): 90 m Fussgänger: 156–197 m (Ausnahme: Uferpromenaden) SUP: 50 % flüchten zwischen 200–500 m
Gänsesäger	gering – mittel	mittel	Fussgänger: 68–128 m, lokal <15 m Kleines Schiff (9 kn): >300 m Kitesurfer: 550 m
Zwergtaucher	mittel	mittel bis hoch	Im offenen Wasser ähnlich störungsanfällig wie Tafel- und Reiherente, flüchtet am Ufer oft tauchend. Ähnliches gilt für Schwarzhalstaucher.
Haubentaucher	mittel	mittel	Boot (undifferenziert): 15–20 m Kleines Schiff (9 kn): >300 m Kitesurfer: 350 m
Blässhuhn	gering	mittel	Fussgänger in Naherholungsgebiet: 15–23 m Stocherkahn: 50 m Motorboot (5 kn): 89–105 m Boot: 100 m Fischerboot: 155 m Kleines Schiff (9 kn): 100 m Windsurfer: 450 m SUP: 50–500 m

5. Einfluss von Hunden

Freilaufende Hunde können zu erheblichen Störungen von Wildtieren führen, die in ihrer Wirkung oftmals unterschätzt werden (Weston & Stankowich 2013, Gomez-Serrano 2021). Speziell bei ufernah rastenden Wasser- und Watvögeln können die Hunde Fluchtreaktionen auslösen, die zum einen zu den bereits oben geschilderten Folgen von Störungen führen können, aber auch zu einer Entwertung des potenziellen Lebensraums. Auch zur Brutzeit konnte gezeigt werden, dass bodenbrütende Seeregenpfeifer, die dem heimischen Flussregenpfeifer sehr ähnlich sind, stärker durch Hunde gestört werden als durch Fussgänger (Gomez-Serrano 2021). Auch in Flächen, die nicht von Störungen durch Fussgänger betroffen sind (beispielsweise Riedwiesen und Schilfgebiete, dem Ufer vorgelagerte Inseln etc.), können Hunde zu massiven Störungen der anwesenden Vögel führen. Selbst angeleinte Hunde können die Siedlungsdichte und sogar die Artenvielfalt reduzieren (Banks & Byrant 2007). Dennoch ist es plausibel anzunehmen, dass von kurz bzw. normal angeleinten Hunden eine geringe Störwirkung auf Vögel ausgeht als von freilaufenden Hunden. Gemäss WZVV müssen Hunde im Reservat an der Leine geführt werden. Durch die eingezäunte Kernzone des Flachsees ist der Einfluss von dennoch freilaufenden Hunden dort gering. Freilaufende Hunde können aber am linken Reussufer zu Störungen der Wasservögel führen.

6. Einfluss von Luftfahrzeugen

Vögel und Luftfahrzeuge bewegen sich in der Luft. Es liegt nahe, dass bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge von Vögeln als Eindringlinge oder Gefahr eingestuft werden können. Die Reaktionen der Vögel reichen dabei von gesteigerter Aufmerksamkeit bis hin zu Flucht. Eine direkte Annäherung von unbemannten Luftfahrzeugen bewirkt in den allermeisten Fällen eine Fluchtreaktion des Vogels. Für Drohnen wurde gezeigt, dass Vögel bei grossen Fluggeräten eine grössere Fluchtdistanz zeigen als bei kleinen Geräten. Vogelschwärme zeigen dabei grössere Fluchtdistanzen als Einzelvögel oder kleine Gruppen. Schliesslich wurde beobachtet, dass grössere Vogelarten eher eine Reaktion auf Drohnen zeigen als kleinere (Mulero-Pázmány et al. 2017, Jarret et al. 2020).

In der Umgebung von Brutstandorten sensibler Arten und Wasservogelansammlungen soll auf unbemannte Luftfahrzeuge jeglicher Art und Grösse generell verzichtet werden. Die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) verbietet daher den Betrieb von zivilen Drohnen und Modellfluggeräten in den entsprechenden Gebieten. Wir empfehlen zudem, dass zu diesen Gebieten ein Abstand von mindestens 200 Meter eingehalten werden soll.[3]

Auch bemannte Luftfahrzeuge führen zu Störungen von Vögeln (Bruderer & Komenda-Zehnder 2005). In WZV-Reservaten ist das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen verboten, gemäss Information des BAZL vom 16. September 2022 gilt dies auch für Notfalllandeübungen. Aus Sicht des Vogelschutzes sind auch Flüge im Reservat kritisch zu bewerten, die nicht als Tiefflüge (unter 150 Meter) klassiert werden. Speziell Flüge von Helikoptern weisen ein erhebliches Störungspotenzial bei Vögeln auf. Bruderer & Komenda-Zehnder (2005) empfehlen um Schutzgebiete Pufferzonen von 500 Meter und Überflughöhen von mehr als 450 Meter.

[3] https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/ruecksicht-beim-fliegen-mit-drohnen

7. Weitere, gebietsspezifische Defizite

- Am Rande des Reservats bestehen Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, deren Bewirtschaftung nicht auf die Schutzziele des Reservates ausgerichtet sind.
- in den letzten Jahren treten beschleunigte Verlandungsprozesse im Bereich des Flachsees auf, die mittelfristig die Lebensräume der Wasservögel limitieren könnten.
- Das Kraftwerk Bremgarten soll geschiebesaniert werden. Zur Geschiebeweiterleitung können auch Stauraumspülungen erfolgen, die Einfluss auf die Schutzziele des Reservates haben könnten.

8. Empfehlungen

8.1 Empfehlungen zum Schutz von Wasser- und Watvögeln

Zonenänderung: Im WZV-Reservat sind alle Schutzzonen der Zone II zugehörig (Schifffahrt eingeschränkt): Da sie im Flachsee de facto verboten ist, empfehlen wir die formale Ausscheidung einer Zone I in diesem Gebiet (mit Ausnahmen für Pflege- und Betreuungsarbeiten; Abb. 5). Wir empfehlen zudem die Ausweitung der Fahrtbeschränkungen (Zone II) auf die Reuss südlich der Reussbrücke. Die empfohlenen Zonen sollten wasser- und landseitig (bei möglichen Einstiegsstellen) eindeutig markiert werden und bezüglich der Einhaltung überwacht werden. Eine Anpassung der in der Schifffahrtsverordnung des Kantons Aargau für Schiffe und andere Schwimmkörper festgelegten Sperrzeiten vom 1. November bis 15. März ist vor allem wegen der Gründelenten notwendig. Aus Sicht des Vogelschutzes empfehlen wir eine zeitliche Anpassung des allgemeinen Befahrungsverbots auf den Zeitraum 15. September bis 31. März.

Je nach Situation können Konflikte in sensiblen Gebieten durch Abstandsregelungen entschärft werden, die sich an den Fluchtdistanzen der Tiere orientieren. Aufgrund der besonders grossen Fluchtdistanzen von Wasservögeln gegenüber SUP, die mehrere hundert Meter reichen können, ist eine Abstandsregelung zu den wichtigen Lebensräumen im Bereich des Flachsees nicht wirksam. Aus diesem Grund wird aus Sicht des Vogelschutzes ein ganzjähriges Befahrungsverbot von WZVV-Perimetern für Stand Up Paddler empfohlen.

Gebietserweiterung: Wir empfehlen die Erweiterung des Reservatsperimeters um den Auenwaldbereich «Moos» sowie das Gebiet im Bereich der Stillen Reuss und die wertvollen Streuwiesen beidseits der Reuss (Abb. 5).

Besucherlenkung: Die bestehende Besucherlenkung zum Schutz der Vögel ist zielführend. Allfällige Übertretungen auch des Leinengebots für Hunde sollten dennoch geahndet werden.

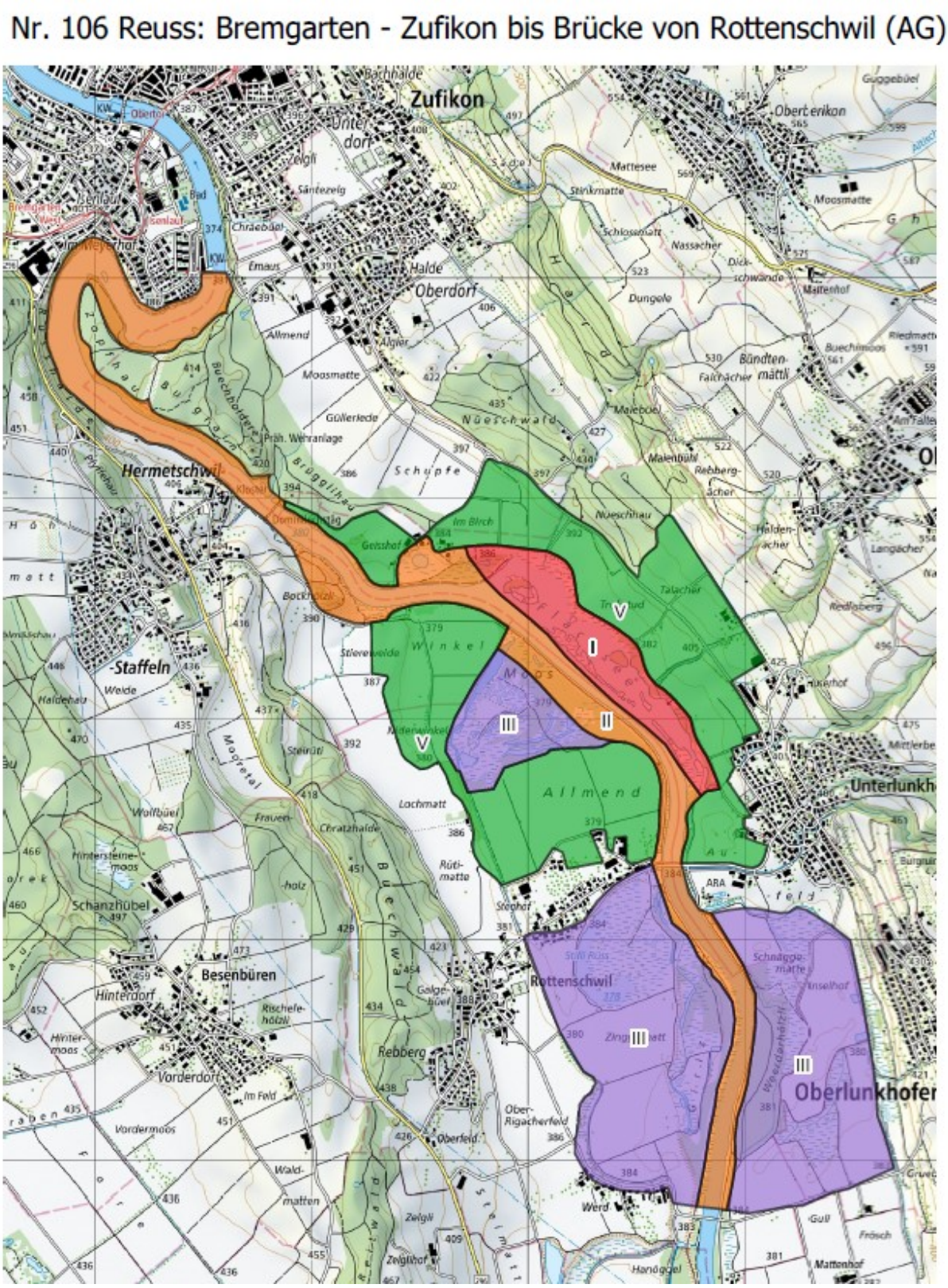

Abb. 5. Karte mit Empfehlungen für das WZV-Reservat. Wir empfehlen die Ausweisung des Flachsees als Zone I in das Objektblatt des WZV-Reservats zu übernehmen sowie Gebietsausweitungen im zentralen Bereich und südlich im Bereich der Stillen Reuss.

8.2 Weitere Empfehlungen

- Der Flachsee zeigt in den letzten Jahren beschleunigte Verlandungstendenzen, die das Brutangebot für Wasser- und Watvögel mittel- und langfristig beeinträchtigen kann. Die wichtige Bedeutung des Gebietes für brütende und rastende Wasser- und Watvögel sollte auch künftig gewährleistet werden.
- Im Falle von allfälligen Stauraumspülungen zur Weiterleitung von Geschiebe durch das Wehr ist auf die Brutzeit der Wasservögel Rücksicht zu nehmen, die von März bis Ende September reicht.
- Am Rande des Reservats bestehen Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, deren Bewirtschaftung mehr auf die Schutzziele des Reservates ausgerichtet werden sollte.
- Aus Sicht des Vogelschutzes sollte auf Holzerei zur Brutzeit (April bis August) dringend verzichtet werden.
- Es wird empfohlen, auch künftig auf das Abbrennen von Feuerwerken und anderen geräuschintensiven Veranstaltungen in der Umgebung (5 km) zu verzichten.
- Das Schutzziel sollte neu auch die Bedeutung als Rastplatz für Wasservögel erwähnen (bislang sind dort nur Watvögel aufgeführt). Die Bedeutung als Mausergebiet für Wasservögel sollte ebenfalls Erwähnung finden.

9. Literatur

BAFU (2011): Liste der National Prioritären Arten. Arten mit nationaler Priorität für die Erhaltung und Förderung, Stand 2010. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1103: 132 S.

BAFU & InfoSpecies (in Vorb.): Liste der National Prioritären Arten. Arten für die Erhaltung und Förderung in der Schweiz, Stand 2022. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug.

Banks, P. B. & J. V. Byrant (2007): Four-legged friend or foe? Dog walking displaces birds from natural areas. Biological Letters 3: 611–613.

Borgmann, K. L. (2011): A review of human disturbance impacts on waterbirds. Audubon California. http://www.yourwetlands-org.aviandesign.net/pdf/A%20Review%20of%20Human%20Disturbance%20Impacts%20on%20Waterbirds.pdf

Bruderer, B. & S. Komenda-Zehnder (2005): Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna – Schlussbericht mit Empfehlungen. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern. Schriftenreihe Umwelt Nr. 376. 100 S.

Bull, M. & T. Rödl (2018): Stand Up Paddling (SUP): Eine neue Trendsportart als Problem für überwinternde und rastende Wasservögel? Berichte zum Vogelschutz 55: 25–52.

Dessborn, L., J. Elmberg & G. Englund (2011): Pike predation affects breeding success and habitat selection of ducks. Freshwater Biology 56: 579–589.

Glutz von Blotzheim, U. N. & K. M. Bauer (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1, Gaviiformes – Phoenicopteriformes. 2., durchges. Aufl. Aula-Verlag, Wiesbaden.

Gomez-Serrano, M. A. (2021): Four-legged foes: dogs disturb nesting plovers more than people do on tourist beaches. Ibis 163: 338–352.

Hume, R. A. (1976): Reactions of goldeneyes to boating. British Birds 69: 178–179.

Jarrett, D., J. Calladine, A. Cotton, M. W. Wilson & E. Humphreys (2020): Behavioural responses of non-breeding waterbirds to drone approach are associated with flock size and habitat. Bird Study 67: 190–196.

Keller, V. (1992): Schutzzonen für Wasservögel zur Vermeidung von Störungen durch Menschen: Wissenschaftliche Grundlagen und ihre Umsetzung in die Praxis. Ornithologischer Beobachter 89: 217–223.

Knaus, P., S. Antoniazza, V. Keller, T. Sattler, H. Schmid & N. Strebel (2021): Rote Liste der Brutvögel. Gefährdete Arten der Schweiz. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern, und Schweizerische Vogelwarte, Sempach. Umwelt-Vollzug Nr. 2124: 53 S.

Knaus, P., R. Ayé, M. Schuck & R. Spaar (in Vorb.): Die prioritären Vogelarten der Schweiz: Revision 2022. Ornithologischer Beobachter.

Knaus, P., T. Sattler, H. Schmid, N. Strebel & B. Volet (2020): Zustand der Vogelwelt in der Schweiz: Bericht 2020. Schweizerische Vogelwarte, Sempach. 35 S.

Knaus, P., T. Sattler, H. Schmid, N. Strebel & B. Volet (2022): Zustand der Vogelwelt in der Schweiz: Bericht 2022. Schweizerische Vogelwarte, Sempach. 35 S.

Krosigk, E. von & P. Köhler (2000): Langfristige Änderungen von Abundanz und räumlicher Verteilung mausernder Wasservogelarten nach Änderungen von Trophiestatus, Fischbesatz und Wasserstand im Ramsar-Gebiet «Ismaninger Speichersee mit Fischteichen». Ornithologischer Anzeiger 39: 135–158.

Krüger, T. (2016): Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel – eine Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 36: 3–64.

Madsen, J. (1995): Impacts of disturbance on migratory waterfowl. Ibis 137: 67–74.

Maumary, L., L. Vallotton & P. Knaus (2007): Die Vögel der Schweiz. Schweizerische Vogelwarte, Sempach, und Nos Oiseaux, Montmollin. 848 S.

Møller, A. (2008): Flight distance and population trends in European breeding birds. Behavioral Ecology 19: 1095–1102.

Mulero-Pázmány, M., S. Jenni-Eiermann, N. Strebel, T. Sattler, J. J. Negro & Z. Tablado (2017): Unmanned Aircraft Systems as a new source of disturbance for wildlife: A systematic review. PLoS ONE 12(6): e0178448.

Platteeuw, M. & R. Henkens (1997): Possible impacts of disturbance of waterbirds: Individuals, populations and carrying capacity. Wildfowl 48: 225–236.

Schifferli, L. & M. Kestenholz (1995): Inventar der Schweizer Wasservogelgebiete von nationaler Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete – Revision 1995. Ornithologischer Beobachter 92: 413–433.

Shamoun-Baranes, J., A. M. Dokter, H. van Gasteren, E. E. van Loon, H. Leijnse & W. Bouten (2011): Birds flee en mass from New Year's Eve fireworks. Behavioral Ecology 22: 1173–1177.

Schmid, H., M. Leuenberger, L. Schifferli & S. Birrer (1992): Limikolenrastplätze in der Schweiz. Schweizerische Vogelwarte, Sempach. 159 S.

Suter, W. (1982): Die Bedeutung von Untersee-Ende/Hochrhein (Bodensee) als wichtiges Überwinterungsgewässer für Tauchenten (*Aythya*, *Bucephala*) und Blässhuhn (*Fulica atra*). Ornithologischer Beobachter 79: 73–96.

Tablado, Z. & L. Jenni (2017): Determinants of uncertainty in wildlife responses to human disturbance. Biological Reviews 92: 216–233.

Tuite, C. H., P. R. Hanson & O. Myrfyn (1984): Some ecological factors affecting winter wildfowl distribution on inland waters in England and Wales, and the influence of water-based recreation. Journal of Applied Ecology 21: 41–62.

Weggler, M. (2015): Effekt von Silvesterfeuerwerk auf überwinternde Wasservögel im unteren Zürichsee-Becken. Ornithologischer Beobachter 112: 211–218.

Werner, S. (2015): Feuerwerk verursacht starke Störung von Wasservögeln. Ornithologischer Beobachter 112: 237–249.

Werner, S., H.-G. Bauer, G. Heine, H. Jacoby & H. Stark (2018): 55 Jahre Wasservogelzählung am Bodensee: Bestandsentwicklung der Wasservögel von 1961/62 bis 2015/16. Ornithologischer Beobachter Beiheft 13. 320 S.

Weston, M. A. & T. Stankowich (2013): Dogs as agents of disturbance. In: Gompper, M. E. (Hrsg.): Free-ranging dogs and wildlife conservation. Oxford Scholarship Online. Oxford University Press, Oxford. DOI: 10.1093/acprof:osobl/9780199663217.003.0004.

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.25.277

VORSTOSS

Interpellation Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen (Sprecher), Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 23. September 2025 betreffend Lichtsignalanlagen im Kanton Aargau und deren Modernisierung mittels neuer Technologien

---

Text und Begründung:

Im Kanton Aargau gibt es zahlreiche Lichtsignalanlagen, die den Verkehrsfluss an Knotenpunkten, Autobahnzubringern und Ortseinfahrten regeln. Viele dieser Anlagen sind bereits seit mehreren Jahren in Betrieb. Im Zusammenhang mit der technischen Entwicklung stellen sich Fragen zur Übersicht, zum Zustand und zur Modernisierung dieser Systeme. Insbesondere eröffnen neue Technologien – namentlich der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) – die Möglichkeit, Verkehrsflüsse effizienter zu steuern und Staus zu reduzieren.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Steuerungssysteme kommen aktuell zum Einsatz und wie unterscheiden sich diese (z. B. feste Programme, verkehrsabhängige Steuerung, adaptive Systeme)?
2. Wie viele Lichtsignalanlagen bestehen derzeit im Kanton Aargau und wie alt sind diese im Durchschnitt, gruppiert nach den Steuerungssystemen aus Frage 1?
3. Gibt es eine systematische Übersicht oder ein Inventar über sämtliche Lichtsignalanlagen, deren Standorte, Steuerungen und technische Ausstattungen?
4. Welche Kriterien wendet der Kanton bei der Erneuerung oder Modernisierung von Lichtsignalanlagen an?
5. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat, um den Verkehrsfluss durch den Einsatz neuer Technologien – insbesondere durch KI-gestützte Systeme – zu optimieren?
6. Gibt es bereits Pilotprojekte im Kanton Aargau oder in Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen, Städten oder Forschungseinrichtungen im Bereich der intelligenten Verkehrssteuerung?
7. Wie schätzt der Regierungsrat das Potenzial solcher Technologien in Bezug auf Stauabbau, Energieverbrauch, Umweltbelastung und Verkehrssicherheit ein?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

25.277

Interpellation Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen (Sprecher), Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 23. September 2025 betreffend Lichtsignalanlagen im Kanton Aargau und deren Modernisierung mittels neuer Technologien; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Kanton Aargau betreibt seine Lichtsignalanlagen (LSA) nach Stand der Technik, wirtschaftlich und sicher. Neue Technologien werden laufend beobachtet und – wo Nutzen, Reifegrad und Verhältnismässigkeit gegeben sind – schrittweise integriert. Ein Technologiewechsel ist in der Praxis jedoch nie "plug-and-play": Die LSA sind in den kantonalen Verkehrsrechner eingebunden und funktionieren als Gesamtsystem. Sie müssen hohe Verfügbarkeits- und Sicherheitsanforderungen erfüllen und unterliegen rechtlichen sowie betrieblichen Rahmenbedingungen (zum Beispiel Minimal- und Zwischenzeiten, Bevorzugung der öffentlichen Verkehrsmittel (öV), Fuss- und Veloverkehr, Behindertengleichstellung, etc.). Es ist jederzeit sicherzustellen, dass das Verhalten der Anlagen nachvollziehbar ist. Black-Box-Algorithmen ohne nachvollziehbare Logik sind für sicherheitsrelevante Anwendungen nicht akzeptabel.

Die heute eingesetzten Verfahren sind bereits voll verkehrsabhängig und werden im Betrieb fortlaufend optimiert. Durch eine umfassende Sensorik in allen Zufahrten zu einer LSA-Kreuzung können ungenutzte Grünzeiten heute bereits weitgehend vermieden werden. Limitierend für die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes sind in erster Linie nicht die Einstellung der LSA, sondern das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage (Belastungsniveau) auf einem Streckenabschnitt. Die Leistungsfähigkeit wird dabei massgeblich von Knoten- und Streckengeometrien, Betriebsrandbedingungen (zum Beispiel normbedingte Zwischenzeiten, Mindestgrünzeiten für zu Fuss Gehende oder Velofahrende), öV-Priorisierung sowie dem menschlichen Verhalten im Verkehr bestimmt. Das auf künstliche Intelligenz (KI) gestützte Verfahren können diese Grenzen nicht aufheben und auch nicht in alle Richtungen gleichzeitig optimieren. Technische, rechtliche, gesellschaftliche und politische Vorgaben bestimmen den Rahmen.

Zu KI-gestützten Verfahren ist festzuhalten, dass sie keine sicherheitsrelevanten Vorgaben (zum Beispiel Zwischenzeiten) ersetzen und physikalische oder geometrische Grenzen nicht aufheben. Zudem erfordern sie valide Datenquellen, robuste Schnittstellen, nachvollziehbare Parametrierung, Governance (Verantwortungs-/Haftungsfragen), Cybersicherheit und betriebliche Kompetenzen. Der Personalbedarf sinkt dadurch nicht per se; kurz- bis mittelfristig ist vielmehr mit zusätzlichem Aufwand für Integration, Monitoring, Schulung, Qualitätssicherung und Risikomanagement zu rechnen. Zudem sind am Markt noch keine ausgereiften KI-Logiken für LSA verfügbar, auch wenn das Schlagwort "KI" an einschlägigen Messen inzwischen omnipräsent ist.

Der Regierungsrat steht neuen Technologien offen gegenüber und sieht in KI-gestützten Verfahren ein erhebliches Zukunftspotenzial, namentlich bei kurz- bis mittelfristigen Nachfrageprognosen, adaptiver Koordination, Anomalie-Erkennung, vorausschauender Wartung sowie, perspektivisch, in der direkten Fahrzeug-Infrastruktur-Kommunikation (Vehicle-to-Everything [V2X]). Innovation soll jedoch gezielt und nachweisbasiert erfolgen: Neue Funktionen werden unter realen Bedingungen pilotiert, anhand klarer Kennzahlen (Sicherheit, Wirkung, Wirtschaftlichkeit) evaluiert und erst bei belegtem Nutzen stufenweise in den Regelbetrieb überführt. Dabei gelten Herstellerneutralität, Interoperabilität, Daten- und Cybersicherheit, Erklärbarkeit (keine "Black Boxes") sowie Fail-Safe- und Fallback-Konzepte als verbindliche Leitplanken; der Mensch bleibt im Regelkreis. Der Regierungsrat stellt die notwendigen Kompetenzen, Prozesse und Ressourcen im Lebenszyklus sicher und hält damit den Handlungsspielraum offen, künftige Potenziale der KI verantwortungsvoll zu nutzen, sobald Reifegrad und Verhältnismässigkeit gegeben sind.

Begriffe

Unter *Kapazität* wird die durch Geometrie, Knotenabstände und Sicherheitsanforderungen bestimmte maximale Abwicklungsleistung verstanden.

Leistungsfähigkeit bezeichnet die unter realen Bedingungen erreichbare Abwicklung inklusive Nebenbedingungen (öV-Bevorzugung, Querungsschutz, Mindestzeiten).

Von *Stau* ist auszugehen, wenn die Nachfrage diese Leistungsfähigkeit während relevanter Zeiträume übersteigt und dadurch Verzögerungen, Rückstaus und tiefe Geschwindigkeiten auftreten. LSA verteilen in solchen Lagen knappe Kapazität fair und sicher. Sie verschieben aber keine baulichen oder physikalischen Grenzen.

Zur Frage 1

"Welche Steuerungssysteme kommen aktuell zum Einsatz und wie unterscheiden sich diese (z. B. feste Programme, verkehrsabhängige Steuerung, adaptive Systeme)?"

Im Kanton Aargau kommt inzwischen bei allen Anlagen eine vollverkehrsabhängige, detektorbasierte Steuerung zum Einsatz. Die Anlagen verfügen über mehrere Signalprogramme (Tageszeit, Wochentag oder Ereignisse), zwischen denen je nach gemessener Nachfrage gewechselt beziehungsweise deren Parameter in Abhängigkeit des detektierten Verkehrsaufkommens dynamisch angepasst werden. Die Detektion erfolgt zuverlässig über Induktionsschlaufen im Belag sowie kamerabasierte Sensorik (zum Beispiel ThermiCam AI, V2X-ready) zur Erfassung von Fahrzeugen, Velos und weiteren Verkehrsteilnehmenden.

Zur Abgrenzung wird festgehalten, dass daten- und KI-gestützte Verfahren ausschliesslich als Assistenz innerhalb der behördlich definierten Rahmenbedingungen eingesetzt werden. Sicherheitsrelevante Parameter wie Zwischenzeiten dürfen nicht automatisch verändert werden. Verkehrsabhängige und koordinierte Steuerungen bleiben die Betriebsbasis; sogenannte adaptive Verfahren kommen dort zum Einsatz, wo sie im Rahmen der Vorgaben einen stabileren Ablauf unterstützen.

Zur Frage 2

"Wie viele Lichtsignalanlagen bestehen derzeit im Kanton Aargau und wie alt sind diese im Durchschnitt, gruppiert nach den Steuerungssystemen aus Frage 1?"

Per Stichtag der Beantwortung sind 226 Anlagen in Betrieb oder stehen unmittelbar vor der Inbetriebnahme. Weitere 60 Anlagen befinden sich in Projektierung/Planung; bei rund 40 Anlagen ist der Realisierungshorizont noch offen. Die geplanten Anlagen resultieren aus Erneuerungen im bestehenden Anlagepark sowie Neuanlagen aus regionalen Verkehrsmanagement- und Gesamtverkehrskonzepten. Das durchschnittliche Alter beträgt 12,7 Jahre; die neusten Anlagen werden 2025 in Betrieb genommen. 82 % der Anlagen sind jünger als 20 Jahre, 2,7 % älter als 30 Jahre. Die Anlagen verfügen alle über dieselbe Steuerungslogik (Flexible, Erweiterbare, Systemunabhängige, Anpassungsfähige Logik [FESA]) und sind in den kantonalen Verkehrsrechner integriert und darüber koordiniert und überwacht.

Zur Frage 3

"Gibt es eine systematische Übersicht oder ein Inventar über sämtliche Lichtsignalanlagen, deren Standorte, Steuerungen und technische Ausstattungen?"

Ja. Die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt führt eine Bestandesübersicht mit ausgewählten Betriebskennzahlen. Diese umfasst insbesondere Anzahl Anlagen je Steuerungstyp (Hersteller, Modell), Erneuerungsstand, Störungsereignisse pro Anlage und Entstörzeiten (Median und 95-Perzentil). Die Übersicht dient der Transparenz über den Anlagenzustand und der Erhaltungsplanung.

Sämtliche LSA sind im kantonalen Verkehrsrechner integriert und georeferenziert visualisiert. Zu jeder Anlage liegen nachgeführte technische Unterlagen vor (wie beispielsweise Steuerungsvorgaben, Parametrierung, Detektoren, öV-Priorisierung und Systemkomponenten). Parallel erarbeitet die Unterabteilung Verkehrsmanagement aktuell ein modernes Inventar-/Asset-Management-Tool für sämtliche Betriebs- und Sicherheitsanlagen (BSA), zu welchen auch die LSA gehören. Damit werden Betrieb, Instandhaltung und Erhaltungsplanung künftig noch systematischer, effizienter und auswertungsfähiger.

Zur Frage 4

"Welche Kriterien wendet der Kanton bei der Erneuerung oder Modernisierung von Lichtsignalanlagen an?"

Massgebend sind die Lebensdauer und der Zustand der Aussenanlage (Ampeln, Kabelanlagen, Tragwerke), der Softwarestand sowie das Steuergerät-Modell, die Aufwärtskompatibilität und die Ersatzteilverfügbarkeit. Zudem werden die Energieeffizienz und die laufenden Betriebskosten (etwa durch Signalgeber der Light Emitting Diode (LED) und effizientere Schaltnetzteile, aber auch die statistische Störungsanfälligkeit) berücksichtigt. Ebenfalls relevant sind die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung mit veränderter Nachfrage, das öV-Angebot sowie die Belange des Fuss- und Veloverkehrs. Wo möglich, werden Synergien mit Strassenbau- und Werkleitungsprojekten genutzt, um Bauphasen zu bündeln und Kosten zu optimieren. Beschlüsse stützen sich auf ein ausgewiesenes Nutzen-/Kosten-Verhältnis, vorzugsweise mit einem Wirksamkeitsnachweis anhand von Vorher-/Nachher-Auswertungen. Schliesslich sind die Interoperabilität, die Sicherheit der Information Technology / Operational Technology (IT/OT) und die Schnittstellen zum kantonalen Verkehrsrechner sicherzustellen.

Der Betrieb von LSA bleibt betreuungsintensiv (Parametrierung, Verkehrsqualitätssicherung und Verkehrsablaufanalysen, Entstörungen, Dokumentation). Eine Reduktion des Personalbedarfs allein durch den Einsatz von KI ist nicht realistisch. Allfälliger zusätzlicher Aufwand bei der Integration und

Qualitätssicherung in der Pilotierung neuer Module im Rahmen planmässiger Erneuerungen wird im ordentlichen Budgetprozess behandelt.

An hoch ausgelasteten Knoten wird die Leistungsfähigkeit weiterhin primär durch Geometrie und Nachfrage bestimmt. Daten- und zukünftig KI-gestützte Verfahren können die Variabilität dämpfen, beispielsweise Spitzen im Ablauf glätten oder Räumzeiten besser ausschöpfen, strukturelle Überlastungen aber nicht auflösen. In Nebenverkehrszeiten kann die Reaktion auf atypische Lagen punktuell beschleunigt werden. Ein genereller Durchsatzgewinn an der kapazitiven Grenze ist aus physikalischen Gründen nicht zu erwarten.

Zur Frage 5

"Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat, um den Verkehrsfluss durch den Einsatz neuer Technologien – insbesondere durch KI-gestützte Systeme – zu optimieren?"

Der Regierungsrat hält fest, dass Entwicklungen im Bereich daten- und KI-gestützter Verfahren fortlaufend beobachtet werden. Wo dies fachlich sinnvoll und verhältnismässig ist, werden geeignete Funktionen in die bestehende Systemlandschaft integriert, namentlich dort, wo zum Beispiel eine verbesserte Auswertung von Verkehrsdaten oder das frühzeitige Erkennen von Anomalien im Verkehrsablauf einen Mehrwert erwarten lassen. Dabei bleiben Sicherheits- und Rechtsvorgaben massgebend; Entscheidlogiken müssen nachvollziehbar und der Betrieb auditierbar sein.

Unabhängig davon gilt: Die heute eingesetzten, verkehrsabhängigen Steuerungen schöpfen den Spielraum an den Aargauer Anlagen bereits weitgehend aus und regeln den Verkehrsfluss im Rahmen der in der kantonalen Mobilitätsstrategie (moAG) vorgegebenen Zielsetzungen. Strukturelle Limitierungen wie die verfügbare Infrastruktur (Strassenkapazität), die Knoten- und Streckengeometrie sowie die bestehenden Nebenbedingungen (zum Beispiel Zwischen-/Mindestzeiten, öV-Bevorzugung, Anforderungen des Fuss- und Veloverkehrs) können durch KI nicht aufgehoben werden. Neue Technologien können punktuell unterstützen, ersetzen aber keine kapazitätsbestimmenden oder sicherheitsrelevanten Vorgaben.

Bei Beschaffungen werden offene und standardkonforme Schnittstellen angestrebt; die Datenhoheit verbleibt beim Kanton. Black-Box-Lösungen ohne Auditierbarkeit werden nicht eingeführt, da im Fall von Fehlverhalten der Anlage infolge fehlender Nachvollziehbarkeit keine gezielte Behebung möglich ist. Trotzdem verfolgt die Unterabteilung Verkehrsmanagement die Entwicklungen am Markt sehr genau und treibt Innovationen voran. Neue Produkte und Module werden geprüft, wenn Betriebssicherheit, Normenkonformität, Nachvollziehbarkeit der Wirklogik und eine geordnete Integration in die bestehende Betriebsumgebung vorliegen. Separate KI-Erprobungen ausserhalb der regulären Erneuerungszyklen sind im operativen Anlagepark nicht vorgesehen, können aber mittels Simulationen getestet werden. Dabei gilt es, einen Vendor-Lock-in durch exportierbare Rohdaten und nachvollziehbare Ereignisprotokolle gezielt zu vermeiden.

Zur Frage 6

"Gibt es bereits Pilotprojekte im Kanton Aargau oder in Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen, Städten oder Forschungseinrichtungen im Bereich der intelligenten Verkehrssteuerung?"

Die Unterabteilung Verkehrsmanagement steht im fachlichen Austausch mit führenden Herstellern am internationalen Markt und Schweizer Akteuren der Verkehrstechnik (Anbieter wie auch Betreiber). Zum Einsatz kommen unter anderem moderne KI-fähige Detektoren (zum Beispiel ThermiCam AI). Darüber hinaus befindet sich der Kanton aktuell in der Pilotierung eines Prognose-/Forecast-Systems von einem Spin-off der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH) zur netzweiten KI-gestützten Vorhersage der Auswirkungen von Baustellen und Störungen. Das System wird im In- und Ausland schon eingesetzt (unter anderem in Zürich, London und Barcelona) und befindet

sich auch in der Westschweiz in Einführung; die gewonnenen Erfahrungen fliessen in die Aargauer Umsetzung ein. Solche Anwendungen sind nur möglich, weil der Kanton Aargau bereits heute über eine herausragende Datenbasis aus den bestehenden Systemen und Anlagen verfügt.

Der Regierungsrat verfolgt eine evolutionäre Weiterentwicklung und bleibt ausdrücklich offen für weitere KI-Implementationen. Neue Module werden im Rahmen der turnusmässigen Erneuerung oder in klar abgegrenzten Pilotierungen unter realen Betriebsbedingungen geprüft. Voraussetzung für eine Einführung sind: belastbarer Nutzennachweis, Erklärbarkeit und Auditierbarkeit der Entscheidlogik (keine Black-Box), Interoperabilität und herstellerneutrale, offene Schnittstellen bei Datenhoheit des Kantons, tragfähige Konzepte zu IT/OT-Sicherheit, Betrieb, Fallback und Wartung sowie Verhältnismässigkeit über den Lebenszyklus.

Zur Frage 7

"Wie schätzt der Regierungsrat das Potenzial solcher Technologien in Bezug auf Stauabbau, Energieverbrauch, Umweltbelastung und Verkehrssicherheit ein?"

Das Potenzial daten- und KI-gestützter Verfahren in den operativen Steueralgorithmen ist insgesamt als ergänzend zu beurteilen. An belasteten Knoten wird die Leistungsfähigkeit primär durch Geometrie und Nachfrage bestimmt. Solche Verfahren können die Ablaufvariabilität dämpfen – etwa Spitzen glätten oder Räumzeiten besser ausschöpfen – und damit Pünktlichkeit und Koordination verbessern; strukturelle Überlastungen lösen sie nicht. Wo Anlagen während der Spitzenzeiten bereits an der kapazitiven Leistungsgrenze betrieben werden, ist eine zusätzliche Durchsatzsteigerung in der Regel nicht zu erwarten. In Nebenverkehrszeiten kann punktuell ein Mehrwert entstehen (zum Beispiel raschere Anpassung an atypische Nachfragemuster). Ob Aufwand und Ertrag im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis stehen, ist standort- und lageabhängig und bedarf eines belastbaren Wirkungsnachweises. Zielkonflikte wie etwa zwischen öV-Priorisierung und Durchsatz des motorisierten Individualverkehrs oder zwischen Wartezeiten zu Fuss beziehungsweise mit dem Velo und der MIV-Räumzeit bleiben bestehen und lassen sich nicht "wegoptimieren". Jedoch kann ein flüssigerer Ablauf durch optimale Koordination der LSA lokal Stop-and-go reduzieren und Emissionen senken; die Wirkung ist lage- und zeitabhängig und erfordert eine transparente Erfolgskontrolle. Unverändert gilt: Sicherheitsanforderungen sind nicht verhandelbar. Technologien können unterstützen (zum Beispiel differenziertere Detektion, Fehlersignale), ersetzen aber keine normative Sicherheitslogik. Entscheidkriterien haben nachvollziehbar und überprüfbar zu sein.

Perspektive Car-to-Infrastructure (C2I/V2X) und automatisiertes Fahren

Mit der weiteren Verbreitung vernetzter und (teil-)automatisierter Fahrzeuge wird sich der Regelkreis zwischen Fahrzeug und LSA zukünftig grundlegend verändern. Heute müssen die Anlagen das menschliche Fahrverhalten stets zuerst beobachten, daraus auf die tatsächliche Nachfrage schliessen und danach reagieren. Bei direkter, bidirektionaler Kommunikation zwischen Fahrzeug und Infrastruktur (Vehicle-to-Infrastructure [V2I]/Cooperative Intelligent Transport Systems [C-ITS]) können dagegen Fahrabsichten, Ankunftszeiten und Fahrspuren der Fahrzeuge frühzeitig und in hoher Qualität an die LSA übermittelt werden; umgekehrt stellt die Anlage Signalphasen- und Geometriedaten (Signal Phase and Timing [SPaT]/Map Data Message [MAP]) sowie Geschwindigkeitsempfehlungen bereit. Dadurch lassen sich Regelalgorithmen deutlich straffen. Der Mensch als unsicherer und verzögernder Faktor im Regelkreis tritt zurück, Räum- und Zwischenzeiten können deterministischer genutzt, Konflikte früher aufgelöst und die Stabilität des Ablaufs erhöht werden. Internationale Roadmaps zu kooperativen, vernetzten und automatisierten Mobilitätssystemen gehen ebenfalls davon aus, dass damit Effizienz- und Sicherheitsgewinne möglich sind, sofern Standardisierung, Datensicherheit und ausreichende Marktdurchdringung erreicht werden.

Diese Entwicklung steht jedoch erst am Anfang. Sie setzt einen hohen Ausrüstungsgrad der Fahrzeugflotte, international harmonisierte C-ITS-Spezifikationen, einen belastbaren Rechts- und Haftungsrahmen sowie investitionsfähige Infrastrukturen voraus. Auch europäische und schweizerische Roadmaps ordnen V2X-gestützte, echtzeitnahe Optimierungen eher dem Zeitraum "ab Ende der 2020er-Jahre / in den 2030er-Jahren" zu und weisen darauf hin, dass der genaue Zeithorizont wegen technischer, rechtlicher und marktlicher Abhängigkeiten derzeit nur grob abgeschätzt werden kann.

Schlussbemerkung

Die bestehende vollverkehrsabhängige Steuerung der LSA im Kanton Aargau wird kontinuierlich optimiert. Neue Technologien einschliesslich der KI werden laufend beobachtet und gezielt dort eingesetzt, wo sie unter Einhaltung der Sicherheits- und Rechtslage einen belegbaren Mehrwert bringen. Der Kanton Aargau zeigt sich innovationsoffen und testet im Rahmen der verfügbaren Ressourcen neue Technologien und Produkte. Ein genereller Personalabbau ist damit nicht verbunden; vielmehr verschieben sich Qualifikations- und Prozessanforderungen im Betrieb.

Der Regierungsrat setzt auf eine sichere und kontinuierliche Weiterentwicklung der Anlagen nach dem Stand der Technik. Daten- und KI-gestützte Verfahren dienen als unterstützende Werkzeuge innerhalb der geltenden Sicherheits- und Normvorgaben. Der Regierungsrat unterstützt den Innovationsgeist beim kantonalen Verkehrsmanagement, sieht jedoch davon ab, Erwartungen, die über das realistisch Machbare hinausgehen, zu wecken.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'265.–.

Regierungsrat Aargau

ANHANG

Glossar zu den im Text verwendeten Abkürzungen und Fachkürzeln

BSA – Betriebs- und Sicherheitsanlagen: Strassen- und Tunnelbetriebstechnik (zum Beispiel LSA, Beleuchtung, Lüftung, Video, Leitstellen-Anbindungen) für einen sicheren und verfügbaren Betrieb.

C2I – Car-to-Infrastructure: Direkte Kommunikation zwischen Fahrzeug und Infrastruktur; Unterkategorie von V2X (siehe V2I/V2X).

C-ITS – Cooperative Intelligent Transport Systems: Kooperative, vernetzte Verkehrssysteme auf Basis standardisierter V2X-Nachrichten und V2X-Schnittstellen.

ETH – Eidgenössische Technische Hochschule Zürich.

FESA – Flexible, Erweiterbare, Systemunabhängige, Anpassungsfähige Logik: herstellerunabhängige Steuerlogik für LSA (vollverkehrsabhängige und koordinierte Knotensteuerung), mit stark parametrierbarer Priorisierung (zum Beispiel öV), Protokollierung/Analysefunktionen und offener Zentralen-Schnittstelle (OZS) zur Einbindung in Leit- und Verkehrsrechnersysteme; in mehreren Schweizer Kantonen verbreitet (unter anderem Kantone Aargau, Zürich, Luzern, Zug, Schwyz, Schaffhausen).

IT/OT – Information Technology / Operational Technology

KI – Künstliche Intelligenz: Daten- und modellgestützte Verfahren (Prognosen, Optimierungsvorschläge, Anomalie-Erkennung) zur Unterstützung, nicht zum Ersatz der sicherheitsgerichteten Grundlogik.

LED – Light Emitting Diode: Energieeffiziente Signalgeber-Technik an Lichtsignalen.

LSA – Lichtsignalanlage(n): Signalsteuerungen an Knoten zur sicheren, planbaren und leistungsfähigen Abwicklung.

MAP – Map Data Message: Standardisierte digitale Kreuzungsgeometrie (unter anderem Spuren, Konfliktpunkte) für V2X/C-ITS-Anwendungen.

MIV – Motorisierter Individualverkehr: Verkehr mit Privatfahrzeugen (Auto, Motorrad).

MoAG – Mobilitätsstrategie Aargau: Kantonale Strategie und Zielrahmen für die Mobilitätsentwicklung.

öV – Öffentlicher Verkehr: Insbesondere Bus, Bahn und Tram.

SPaT – Signal Phase and Timing: Echtzeit- und Prognosedaten zu aktuellen/kommenden Signalphasen und deren Dauer für V2X/C-ITS.

V2I – Vehicle-to-Infrastructure: Datenaustausch zwischen Fahrzeug und Infrastruktur (zum Beispiel LSA/Leitstelle); Teilmenge von V2X.

V2X – Vehicle-to-Everything: Sammelbegriff für Fahrzeugkommunikation mit Infrastruktur (V2I), anderen Fahrzeugen (V2V), Fuss-/Veloverkehr (V2P) und Netzen (V2N).

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

24. September 2025

BOTSCHAFT **25.287**

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 3

1. Ausgangslage 4
1.1 Auftrag Grosser Rat Standortsuche Asylunterkünfte 4
1.2 Bund: Beschleunigung Asylverfahren und Integrationsagenda Schweiz 4
1.3 Zuständigkeiten im Asyl- und Flüchtlingsbereich 5
1.4 Volatilität des Asylbereichs und Kapazitätsplanung 6
1.5 Notlage im Asylbereich und unterirdische Unterbringung von Geflüchteten 6
1.6 Liegenschaftsportfolio des Kantonalen Sozialdiensts 7

2. Handlungsbedarf 9
2.1 Wegfall Erstaufnahmezentrum Torfeld und Neueröffnung grösserer Asylunterkünfte 9
2.2 Verdichtung, Neuanmietung und Reservehaltung von Liegenschaften 9
2.3 Ein kantonales Zentrum für die Integration 10
2.4 Ausgewiesener Sanierungsbedarf der bestehenden Asylunterkunft 11
2.5 Folgen bei Abbruch des Projekts 11

3. Umsetzungsvorschlag 11
3.1 Vorarbeiten zum Umsetzungsvorschlag 12
3.2 Geprüfte Varianten Kantonales Integrationszentrum und Schule für Kinder 13
3.2.1 Geprüfte Parzellen an der Rohrerstrasse 13
3.2.2 Modulbau 13
3.2.3 Machbarkeit konventionelle Bauweise (Stahlbeton) 14
3.3 Arealerschliessung 14
3.4 Anstoss Arealentwicklung Torfeld Nord 15
3.5 Nutzungs- und Betriebskonzept 15
3.5.1 Teilprojekt "Unterbringung, Betreuung und Sicherheit" 16
3.5.2 Teilprojekt "Integration und städtischer Raum" 17
3.5.3 Teilprojekt "Schule" 17
3.6 Raumprogramm 18
3.6.1 Raumprogramm Neubau Kantonales Integrationszentrum 18
3.6.2 Raumprogramm Umbau und Erweiterung Schule im kantonalen Zeughaus 20
3.7 Beschrieb Bauprojekt 20
3.7.1 Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau 21
3.7.2 Umbau und Erweiterung kantonales Zeughaus 23
3.7.3 Aussenraum beim eidgenössischen Zeughaus 24
3.8 Nachhaltigkeit 24
3.8.1 Betriebliche Nachhaltigkeit 24
3.8.2 Bauliche Nachhaltigkeit 25
3.8.3 Einsatz von erneuerbaren Baustoffen und Kreislaufwirtschaft 25
3.8.4 Energiekonzept 26
3.8.5 Photovoltaikanlage 26
3.8.6 Umgang mit Meteorwasser 26
3.8.7 Biodiversität 26
3.8.8 Elektromobilität 27
3.9 Kunst im öffentlichen Raum 27
3.10 Parallelvorhaben 27
3.11 Personelle Projektressourcen 28

4. Auswertung des Anhörungsverfahrens 28
4.1 Statistische Auswertung 28
4.2 Zusammenfassung der Rückmeldungen sowie Stellungnahme des Regierungsrats 30

4.2.1 Standort des Kantonalen Integrationszentrums 31
4.2.2 Sicherheit 32
4.2.3 Kompensation Unterbringungsplätze 33
4.2.4 Abstimmung Baufelder 33
4.2.5 Parkplatzzahl 34
4.2.6 Schul- und Verkehrssituation / Materialisierung 34
4.2.7 Baumbestand/Aussenraumgestaltung 35
4.2.8 Liegenschaftsportfolio des Kantonalen Sozialdiensts 35
4.2.9 Kosten pro Unterbringungsplatz 36
4.2.10 Kosteneinsparungen und Kostenkontrolle / Kunst im öffentlichen Raum 36
4.2.11 Betrieb/Stellen 37
4.2.12 Raumprogramm 37
4.2.13 Integrationsprozess 38
4.2.14 Beschleunigung der Vorhaben 39
4.2.15 Kreislaufwirtschaft/Holzbau 39
4.2.16 Menschen mit Mobilitätseinschränkung 39

5. Kosten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 40
5.1 Einmalige Aufwendungen 40
5.1.1 Übersicht Erstellungskosten Neubau Kantonales Integrationszentrum 40
5.1.2 Übersicht Erstellungskosten Umbau und Erweiterung Schule im kantonalen Zeughaus ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.2 Kreditsicht einmalige Aufwendungen 42
5.3 Jährlich wiederkehrende Aufwendungen 43
5.3.1 Energiekosten 43
5.4 Beiträge Dritter 44
5.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 44
5.5.1 Betriebliche Synergien 44
5.5.2 Flächenkennzahlen und Flächeneffizienz 45
5.5.3 Kostenkennzahlen 46
5.6 Fazit zur Kosten-Nutzen-Betrachtung 46
5.7 Einsparungen in der Sozialhilfe für Kanton und Gemeinden 47

6. Rechtsgrundlagen 48
6.1 Rechtsgrundlagen zum Auftrag des Vorhabens 48
6.2 Finanzrecht 48

7. Auswirkungen 48
7.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton 48
7.1.1 Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2026–2029 48
7.1.2 Folgeaufwand Aufgabenbereich 430 'Immobilien' 50
7.1.3 Folgeaufwand Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende' 50
7.1.4 Folgeaufwand Aufgabenbereich 310 'Volksschule' 50
7.2 Personelle Auswirkungen auf den Kanton 51
7.3 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Gemeinden, Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen 51
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima 51

8. Weiteres Vorgehen 52
8.1 Grobterminplan Vorhaben 52

Antrag 52

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau; Verpflichtungskredit" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat sprach am 6. September 2022 mit GRB Nr. 2022-0567 den Projektierungskredit für den Neubau des Kantonalen Integrationszentrums in der Höhe von 4,95 Millionen Franken. Dies ermöglichte der Projektgruppe unter der Leitung des Departements Gesundheit und Soziales zusammen mit allen anderen Departementen, dem im Sommer 2022 gewählten Generalplaner-Team, Vertretungen der Stadt Aarau und der Kreisschule Aarau-Buchs sowie weiteren Partnern, das Bauprojekt mit einer Kostengenauigkeit von ±10 % zu erarbeiten. Für dieses Bauvorhaben hat das Departement Gesundheit und Soziales vom 21. Februar 2025 bis und mit 23. Mai 2025 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Um die Arbeiten weiterführen und das Kantonale Integrationszentrum realisieren zu können, unterbreitet der Regierungsrat das Projekt dem Grossen Rat für den Ausführungskredit in der Höhe von 43,515 Millionen Franken.

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag Grosser Rat Standortsuche Asylunterkünfte

Der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales ist zuständig für die Unterbringung und Betreuung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Dafür betreibt der Kantonale Sozialdienst zahlreiche kantonale Asylunterkünfte und betreut deren Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel mit eigenem Personal[1]. Der Grosse Rat beauftragte den Regierungsrat im Jahr 2015, die kleinen und mittelgrossen Asylunterkünfte durch regional verteilte grosse Unterkünfte abzulösen (GRB Nr. 2014-0480 und GRB Nr. 2015-0846). Aufgrund von Standort- und Finanzierungsfragen entschied der Regierungsrat am 16. August 2017, vorerst eine grössere Unterkunft zu realisieren. Die Standortsuche erwies sich als äusserst anspruchsvoll, weil zahlreiche Faktoren für einen geeigneten Standort berücksichtigt werden mussten. Die beschleunigten Asylverfahren und die Integrationsagenda Schweiz veränderten zudem seit dem Jahr 2019 die Rahmenbedingungen für die Standortsuche sowie das Nutzungs- und Betriebskonzept. Der Regierungsrat konkretisierte in der Folge den Nutzungszweck der geplanten Pilot-Grossunterkunft als Kantonales Integrationszentrum. An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020 beschloss der Regierungsrat den Standort an der Rohrerstrasse in Aarau mit ergänzender Teilnutzung des kantonalen Zeughauses.

1.2 Bund: Beschleunigung Asylverfahren und Integrationsagenda Schweiz

Am 1. März 2019 traten in der gesamten Schweiz die neuen, beschleunigten Asylverfahren in Kraft: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) schliesst die Asylgesuche im beschleunigten Verfahren innert 140 Tagen in einem Bundesasylzentrum ab und entscheidet damit schnell, welche Personen die Schweiz wieder verlassen müssen[2]. Wenn das Verfahren nicht innert 140 Tagen abgeschlossen werden kann, teilt das SEM die Asylsuchenden in das erweiterte Verfahren ein und weist sie den Kantonen zu. Der Anteil der Fälle von Personen im erweiterten Asylverfahren (jene Fälle, die das

[1] Davon ausgenommen sind insbesondere Notunterkünfte, deren Betreuungsauftrag der KSD seit 2018 submissioniert.
[2] An der eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 nahm die Schweizer Bevölkerung das revidierte Asylgesetz für beschleunigte Asylverfahren (Asylgesetzrevision für beschleunigte Asylverfahren) mit 66,8 % Ja-Stimmen an. Das neue Verfahren wird seit 1. März 2019 umgesetzt.

SEM nicht beschleunigt oder mit einem Dublin-Entscheid[3] abschliessen kann) ist seit der Einführung der beschleunigten Asylverfahren des Bundes im Jahr 2019 gemäss SEM relativ konstant bei rund 25 %.

Seit der Neustrukturierung der Asylverfahren weist der Bund dem Kanton Aargau daher grundsätzlich nur noch Personen zu, die entweder bereits über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen oder sich im erweiterten Verfahren befinden. Personen, deren Asylgesuch das SEM aufgrund eines Nichteintretensentscheids[4] oder eines Dublin-Entscheids nicht prüft, sowie Personen, die während des beschleunigten Verfahrens einen Negativentscheid erhalten haben, weist das SEM dem Kanton Aargau in der Regel nicht mehr zu. Das bedeutet, dass seit der Umstrukturierung ein viel höherer Anteil der vom Bund zugewiesenen Personen zu integrieren ist.

Im Kantonalen Integrationszentrum werden in erster Linie Personen untergebracht, die in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren sind. Zusätzlich werden Personen aus dem erweiterten Asylverfahren mit Bleibeperspektive sowie weitere Spezialfälle (zum Beispiel Personen mit physischen Beeinträchtigungen) im Kantonalen Integrationszentrum untergebracht.

Mit der parallel eingeführten und schrittweisen Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz seit Mai 2019 werden Personen nach Abschluss des Asylverfahrens (Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder vorläufige Aufnahme) gemäss dem individuellen Bedarf und nach einem verbindlichen Sollintegrationsprozess systematisch und mit Blick auf eine rasche wirtschaftliche und gesellschaftliche Selbstständigkeit zielgerichtet gefördert. Um die dafür nötigen Integrationsbemühungen zu verstärken, erhöhte der Bund die Integrationspauschale von Fr. 6'000.– auf Fr. 18'000.– pro Person.

Die Ausgangslage zeigt sich seit der Einführung der beschleunigten Asylverfahren und der Integrationsagenda anders als im Jahr 2015, als der Bund den Kantonen mehrheitlich Asylsuchende in einem laufenden Asylverfahren zuwies und die Verfahren teilweise über Jahre andauerten. In dieser Zeit konnten die betroffenen Personen allenfalls einzelne Deutschkurse besuchen oder an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen. Die heutigen Integrationsmassnahmen sind zahlreich und vielfältig. Damit verschoben sich seit dem Jahr 2019 die Aufgaben des Betreuungspersonals und der Integrationsfachstellen in den Kantonen. Es gilt jetzt, die Personen mit einem geregelten Aufenthaltsstatus ab Beginn ihres Aufenthalts im Kanton Aargau gut auf die soziale und berufliche Integration vorzubereiten. Dieser Beratungs- und Begleitungsprozess erfordert eine optimale Koordination aller Beteiligten und ist für den späteren Erfolg der Massnahmen zentral. Mit der steigenden Anzahl Personen, die durch diesen Erfolg wirtschaftlich selbstständig werden, sinken die Sozialhilfekosten für den Kanton und die Gemeinden (siehe auch Ziffer 5.7).

1.3 Zuständigkeiten im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Je nach Aufenthaltsstatus der Personen sind unterschiedliche Stellen für die Unterbringung und Betreuung zuständig. Der Kanton ist gemäss § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe- und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) sowie gemäss § 17a der Sozialhilfe und Präventionsverordnung (SPV) zuständig für Asylsuchende, unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich (UMA) sowie Ausreisepflichtige. Die Gemeinden betreuen vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen mit Schutzstatus S, sofern sie wirtschaftlich nicht selbstständig sind (§ 17a Abs. 2 SPG). Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben Anrecht auf freie Wohnsitzwahl. Unabhängig von ihrem Status werden alle Perso-

[3] Wenn eine Person aus einem Drittstaat in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, prüft das SEM zuerst, welcher Dublin-Staat für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig ist. Falls aus Sicht der Schweiz ein anderer Dublin-Staat zuständig ist, wird dieser ersucht, das Asylverfahren der asylsuchenden Person durchzuführen (so genanntes Out-Verfahren; Quelle: SEM).

[4] Ist die Schweiz nicht für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig, tritt das SEM nicht auf das Gesuch ein und erlässt einen sogenannten Nichteintretensentscheid (NEE). Ein Nichteintretensentscheid wird auch dann gefällt, wenn die asylsuchende Person in einen sogenannten sicheren Drittstaat zurückkehren kann (zum Beispiel, weil sie dort über Asyl verfügt). Quelle: Schweizerische Flüchtlingshilfe, www.fluechtlingshilfe.ch > Themen > Asylverfahren.

nen in der ersten Phase nach ihrer Ankunft im Kanton Aargau in einer kantonalen Unterkunft untergebracht. Die Eintritte in den Kanton Aargau erfolgen heute in der Regel über das Erstaufnahmezentrum (EAZ) Torfeld in Buchs. So können die neueintretenden Personen von den durch den Kanton Aargau organisierten Erstinformationen profitieren, erste Sprachkurse besuchen und in ihrer neuen Lebenssituation ankommen. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen mit Schutzstatus S werden später den Gemeinden zugewiesen und an deren Aufnahmepflicht angerechnet. Die Gemeinden stellen je nach Grösse und Organisation der Asylunterbringung Kollektivunterkünfte oder Wohnungen zur Verfügung.

1.4 Volatilität des Asylbereichs und Kapazitätsplanung

Beim Asylwesen handelt es sich um einen sehr volatilen Bereich. Die Anzahl gestellter Asylgesuche unterliegt teilweise grossen Schwankungen. In den letzten zehn Jahren bewegte sich die Anzahl gestellter Asylgesuche in der Schweiz zwischen 39'500 (im Jahr 2015) und 11'000 (im Jahr 2020). Berücksichtigt man zusätzlich die Anträge auf den Schutzstatus S, wurden im Jahr 2022 die meisten Gesuche respektive Anträge gestellt (total 99'500, davon 75'000 Anträge auf Status S), gefolgt vom Jahr 2023 (total 53'200, davon 23'000 Anträge auf Schutzstatus S). Die höchste Schwankung bezüglich der Anzahl Asylgesuche zwischen zwei aufeinanderfolgenden Jahren belief sich auf rund 15'800 Asylgesuche (Zunahme 2015 gegenüber 2014), gefolgt von 12'300 Asylgesuchen (Rückgang 2016 gegenüber 2015). Rechnet man wiederum die Anträge auf den Schutzstatus S ein, liegt die grösste Schwankung zwischen 2021 und 2022 (+84'500, davon 75'000 Anträge auf Status S).

Zusätzlich variieren auch die Anteile der verschiedenen Personengruppen. Während beispielsweise im Jahr 2020 nur knapp 5 % aller Asylgesuche von UMA gestellt wurden, waren es im Jahr 2022 und im Jahr 2023 rund 10 % aller Asylgesuche. Die rückläufigen Asylgesuche von UMA führten im Herbst 2020 dazu, dass der Kantonale Sozialdienst eine Asylunterkunft für UMA schloss. Die Weiterführung der Unterkunft war aufgrund der tiefen Auslastung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar. Kurze Zeit später wies der Bund dem Kanton Aargau wieder erheblich mehr UMA zu, sodass der Kantonale Sozialdienst zwischen dem Jahr 2021 und dem Jahr 2024 aufgrund der zahlreich eintreffenden UMA insgesamt sieben UMA-Unterkünfte eröffnen und rund 340 zusätzliche Unterbringungsplätze schaffen musste. Gesamthaft nahm im Jahr 2024 der Bestand von Menschen aus dem Asylbereich (laufendes Asylverfahren N, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen/Ausländer F, sowie Schutzsuchende S) im Kanton Aargau um rund 500 Personen zu.

Der Kantonale Sozialdienst stützt sich bei seinen Kapazitätsplanungen auf die Prognosen des SEM, die jeweils aus einer Lagebeurteilung für die nächsten vier Monate sowie einer Jahresprognose bestehen. Weder das SEM noch der Kantonale Sozialdienst können langfristige Prognosen treffen und Ereignisse vorhersagen, die Flüchtlingsbewegungen auslösen oder verstärken.

1.5 Notlage im Asylbereich und unterirdische Unterbringung von Geflüchteten

Bei erhöhten Fluchtaufkommen wie durch den Ukraine-Krieg und die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan können die Gesuche von schutzsuchenden Personen und die Asylgesuche schlagartig ansteigen. In diesen Fällen kann das SEM nach Art. 24 Abs. 6 des Asylgesetzes (AsylG) Zuweisungen an die Kantone auch vor Ablauf der Höchstdauer des Aufenthalts in den Bundesasylzentren vornehmen. Ende des Jahrs 2022 hat das SEM diesen Notartikel ohne Vorlaufzeit für die Kantone in Kraft gesetzt und den Kantonen Personen im laufenden Asylverfahren vorzeitig zugewiesen. Für die Unterbringung dieser Personengruppe ist im Kanton Aargau der Kanton zuständig. In Kombination mit den im Jahr 2022 konstant hohen Zuweisungen von Personen mit Schutzstatus S (insgesamt 6'550 Zuweisungen von Personen mit Schutzstatus S im Jahr 2022) haben die vorzeitigen Zuweisungen dazu geführt, dass die verfügbaren Reserveplätze des Kantons Ende 2022 stark abgenommen haben. Insgesamt haben sich die Zuweisungen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um das Dreizehnfache erhöht (2021: 600 Zuweisungen; 2022: 7'850 Zuweisungen; jeweils alle Status).

Dies veranlasste den Regierungsrat, am 11. Januar 2023 gestützt auf § 2 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) die Notlage im Asylbereich auszurufen, sodass der Kantonale Sozialdienst die Geflüchteten in Zivilschutzanlagen und anderen unterirdischen Anlagen unterbringen konnte. Die hohe Zuweisung von Geflüchteten aus der Ukraine mit dem Schutzstatus S konnte schweizweit bewältigt werden, weil zahlreiche Gastfamilien Geflüchtete bei sich privat aufgenommen haben. Im Jahr 2023 reduzierte sich die Zuweisung von Personen mit Schutzstatus S, blieb jedoch weiterhin hoch. Auch die Zuweisung von Geflüchteten aus dem restlichen Asylbereich blieb weiterhin hoch. Die Situation dauerte auch im Jahr 2024 weiterhin an und führte zu grossem Druck und Engpässen beim Kanton und bei den Gemeinden, sodass die Asyl-Notlage vorderhand bestehen bleibt. Anfang 2025 prognostizierte das SEM für das laufende Jahr 24'000 Asylgesuche (+/- 3000). Dies würde für den Kanton Aargau die Zuweisung von rund 2'000 Personen im Jahr 2025 bedeuten, die untergebracht und betreut werden müssen. Die Zuweisungen lagen im Jahr 2025 (Stand 5. Juni 2025) bei 631 Personen (inklusive Schutzsuchenden). Die unterirdische Unterbringung führt zu hohen Ausgaben für den Kanton hinsichtlich der Betreuungs-, Verpflegungs- sowie Sicherheitskosten. Die Führung der sieben unterirdischen Notunterkünfte in Aarau, Muri, Laufenburg, Obersiggenthal, Dottikon, Suhr und Birmenstorf kostet pro Jahr je nach Auslastung rund 20 Millionen Franken (externe Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister, Mahlzeitenlieferungen etc.).

1.6 Liegenschaftsportfolio des Kantonalen Sozialdiensts

Der Kantonale Sozialdienst hat in seinem Liegenschaftsportfolio per 5. Juni 2025 76 Asylunterkünfte mit 4'289 Plätzen, inklusive Notunterkünfte (per 1. Januar 2022 waren es 50 Unterkünfte mit 1'750 Plätzen). Die nachfolgenden Tabellen 1–3 geben einen Überblick über die Struktur des Liegenschaftsportfolios. Die Liegenschaften lassen sich unterteilen in reguläre kantonale Asylunterkünfte und Notunterkünfte. Bei den Notunterkünften handelt es sich um temporäre unterirdische Unterbringungen in kommunalen Schutzbauten, die der Kantonale Sozialdienst aufgrund der Notlage im Asylbereich in Betrieb nehmen musste, und die nach Ende des Asylnotstands wieder geschlossen werden. Die Tabelle 1 zeigt eine Übersicht der regulären Asylunterkünfte, aufgeschlüsselt nach deren Grösse.

a) Übersicht reguläre Unterkünfte (Stand 5. Juni 2025)

Unterkunftsart	Anzahl Unterkünfte	Gesamtzahl Plätze
Kleine Unterkünfte mit 4–49 Plätzen	53	1'033
Mittlere Unterkünfte mit 50–99 Plätzen	14	824
Grössere Unterkünfte mit 100–230 Plätzen	9	1'462
Total	76	3'319

Tabelle 1: Übersicht reguläre Asylunterkünfte

Die in der Tabelle 1 genannten grösseren Unterkünfte mit gesamthaft 1'462 Plätzen (inklusive der geplanten Unterkünfte in Oftringen und Neuenhof, die voraussichtlich 2025 eröffnet werden) sind in nachfolgender Tabelle 2 mit ihren voraussichtlichen Nutzungsdauern detailliert aufgeführt. Der Kantonale Sozialdienst konnte die Liegenschaften in Möriken-Wildegg sowie in Wettingen in Form einer befristeten Zwischennutzung anmieten. Die Unterkünfte fallen noch vor der Eröffnung des Kantonalen Integrationszentrums wieder weg.

b) Grössere kantonale Unterkünfte (Stand 5. Juni 2025)

Standort Unterkunft	Anzahl Plätze	Nutzung bis	Bemerkungen
Möriken-Wildegg	140	2026	Zwischennutzung der Liegenschaft
Wettingen	230	2026	Zwischennutzung der Liegenschaft
Werkhof Frick	244	2027	
Torfeld, Buchs (Erstaufnahmezentrum)	198	2032	Mietvertrag läuft aus (siehe auch Ziffer 2.1)
Neuenhof	120	2030	Eröffnung geplant im 1. Quartal 2025
Oftringen	150	2035	Eröffnung geplant Anfang 2026
Suhr	140	unbefristet	
Unterentfelden	140	unbefristet	
Zurzach (Rekingen)	100	unbefristet	Ab Mai 2027 neu 150 Plätze

Tabelle 2: Unterkunftsplätze in grösseren Asylunterkünften

Seit der Ausrufung der Notlage im Asylwesen ab Januar 2023 kann der Kantonale Sozialdienst unterirdische Notunterkünfte für die Unterbringung und Betreuung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs nutzen (siehe Ziffer 1.5). In der Tabelle 3 sind alle Notunterkünfte aufgeführt, die mit Geflüchteten belegt sind. Diese Notunterkünfte eignen sich aufgrund der Aufenthaltsqualität und der Betreuungsintensität nicht zur längerfristigen Unterbringung und Betreuung von Personen. Sobald der Kanton keinen Bedarf mehr für die unterirdischen Notunterkünfte hat und die Notlage beenden kann, wird er diese wieder schliessen.

c) Unterirdische Notunterkünfte in Betrieb (Stand 5. Juni 2025)

Unterkünfte	**Anzahl Plätze**
Geschützte Operationsstelle Muri	130 Plätze
Zivilschutzanlage Birmenstorf	110 Plätze
Geschützte Operationsstelle Aarau	160 Plätze
Geschützte Operationsstelle Laufenburg	130 Plätze
Geschützte Sanitätsstelle Obersiggenthal	150 Plätze
Geschützte Sanitätsstelle Dottikon	150 Plätze
Geschützte Sanitätsstelle Suhr	140 Plätze
Total unterirdische Unterkunftsplätze	970

Tabelle 3: Unterbringungsplätze in unterirdischen Notunterkünften

Bei allen Unterkünften, die der Kantonale Sozialdienst angemietet hat, handelt es sich um Bestandsbauten. Entsprechend sind sie nicht für die Nutzung im Asylwesen konzipiert und werden den Bedürfnissen der Unterbringung und Betreuung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs nur bedingt gerecht. So ist es beispielsweise trotz Sanierungen und Umbauten nicht immer möglich, die Bedürfnisse nach Privatsphäre, Lernmöglichkeiten, einem kindergerechten Umfeld etc. zu erfüllen. Durch die Volatilität des Asylbereichs ändern sich auch die Personengruppen in den Unterkünften und damit die Anforderungen an die Bauten. Hinzu kommt, dass Mietverhältnisse auslaufen, die Eigentümer die Immobilien anderweitig nutzen oder abreissen wollen oder diese einen hohen Sanierungsbedarf aufweisen. Die ständige Suche und Neuanmietung von Objekten, die Umzüge sowie die Sanierungen der Gebäude sind kostenintensiv und binden personelle Ressourcen. Auch die Betreu-

ung in kleinen Unterkünften gestaltet sich schwieriger. Büroinfrastrukturen für das Personal und damit eine umfassendere Anwesenheitszeit des Personals gibt es nur in rund der Hälfte der Unterkünfte.

Das Betreuungspersonal des Kantonalen Sozialdiensts sucht die kleinen Unterkünfte ohne Bürostandort zwei- bis dreimal pro Woche auf, um Auszahlungen zu tätigen und andere administrative sowie betreuerische Aufgaben zu erledigen. Bei diesen Besuchen geht es auf die Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner bestmöglich ein. Oft sind in den Unterkünften keine Besprechungsräume vorhanden. In vielen Fällen kann das Personal nur eine kurze Zeit vor Ort in der Unterkunft verbringen und begibt sich anschliessend zur nächsten Unterkunft.

Mit der Realisierung des Kantonalen Integrationszentrums werden in Aarau 286 Plätze zur Unterbringung und Betreuung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs in einem zentralen Gebäude geschaffen. Damit kann der Kanton Aargau sein Liegenschaftsportfolio im Asylbereich weiterentwickeln. Die Erfahrungen des Kantonalen Sozialdiensts sowie anderer Kantone zeigen, dass es sich für den Kanton langfristig betrieblich lohnt, grössere Unterkünfte im Liegenschaftsportfolio zu führen, um damit die Betriebsabläufe zu vereinfachen und um für die Aufnahme einer grösseren Personenzahl im Rahmen von Flüchtlingskrisen besser gewappnet zu sein.

2. Handlungsbedarf

2.1 Wegfall Erstaufnahmezentrum Torfeld und Neueröffnung grösserer Asylunterkünfte

Die in der Tabelle 2 unter Ziffer 1.6 aufgeführten grösseren regulären Asylunterkünfte bilden die Stützen des Liegenschaftsportfolios des Kantonalen Sozialdiensts und sind essenziell für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten im Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Sozialdiensts. Insbesondere das Erstaufnahmezentrum Torfeld in Buchs mit 198 Plätzen dient als Dreh- und Angelpunkt zwischen den Bundesasylzentren und kantonalen wie kommunalen Asylunterkünften. Geflüchtete, die das SEM dem Kanton Aargau zuweist, begeben sich in der Regel zuerst ins Erstaufnahmezentrum, ehe sie von dort anderen Unterkünften zugewiesen werden. Der Mietvertrag des Erstaufnahmezentrums Torfeld läuft im Jahr 2032 aus und kann nicht verlängert werden. Mit der Schliessung der Unterkunft werden diese 198 Plätze wegfallen, sofern kein entsprechender Ersatz gefunden wird. Auch andere grössere Asylunterkünfte im Liegenschaftsportfolio des Kantonalen Sozialdiensts sind befristet und stehen ihm somit nicht langfristig zur Verfügung (siehe Tabelle 2 unter Ziffer 1.6).

Während diese Unterkünfte schrittweise wegfallen, gestaltet sich die Suche und Eröffnung von neuen grösseren Asylunterkünften schwierig, weil diese vor der Inbetriebnahme aufgrund von Standortkonflikten oft umstritten sind (kleines Quartier, Zentrumslage, Schulnähe). Das Departement Gesundheit und Soziales stellt fest, dass die Eröffnung von neuen Asylunterkünften in der Regel mit Unsicherheit bei der lokalen Bevölkerung sowie teilweise mit Unmut verbunden ist. Diese spiegeln sich in zahlreichen Bürgerbriefen oder teilweise Petitionen gegen eine grössere Asylunterkunft nach einer Medienmitteilung zu deren Neueröffnung wider.

2.2 Verdichtung, Neuanmietung und Reservehaltung von Liegenschaften

In Notsituationen verdichtet der Kantonale Sozialdienst die Belegung der bestehenden Unterkünfte und mietet neue Unterkünfte an. Dies ist jedoch nur begrenzt möglich, zum einen aufgrund der maximal möglichen Belegung der Unterkünfte und zum anderen aufgrund mangelnder Mietobjekte. Dabei erlauben grössere Unterkünfte tendenziell eine bessere Verdichtung. Die Anmietung von Liegenschaften (und insbesondere der Prozess zur Einholung von Verpflichtungskrediten und Ausgabenbeschlüssen) dauert in der Regel mehrere Wochen bis Monate und erfordert eine enge Zusammenarbeit des Kantonalen Sozialdiensts mit der jeweiligen Standortgemeinde. Uneinigkeiten mit der Gemeinde und/oder Einsprachen von Bürgerinnen und Bürgern aus der Nachbarschaft können die

Inbetriebnahme von Asylunterkünften stark verzögern. Im Lauf der aktuellen Flüchtlingskrise seit dem Jahr 2022 zeigte sich zudem, dass der Immobilienmarkt im Kanton Aargau nach wenigen Monaten ausgeschöpft war und sowohl Kanton als auch Gemeinden der Herausforderung gegenüberstanden, neue Mietobjekte für die Asylnutzung zu finden.

Die Reservehaltung von Asylunterkünften scheint unter diesen Umständen auf den ersten Blick angebracht zu sein. Die Fixkosten und allfällige Instandhaltung von ungenutzten Liegenschaften in ruhigen Phasen mit vergleichsweise wenigen Geflüchteten führen jedoch zu Kosten für den Kanton. Bei der aktuellen Flüchtlingskrise hat das SEM dem Kanton Aargau im Jahr 2022 rund 7'250 Personen mehr zugewiesen als im Vorjahr. So viele Plätze in ruhigen Zeiten bereitzuhalten, hätte beim Kanton und den Gemeinden hohe Kosten verursacht. Grössere Unterkünfte sind für den Kantonalen Sozialdienst deshalb betrieblich sinnvoll, weil sie eine bessere Verdichtung erlauben und eine flexiblere Belegung ermöglichen.

2.3 Ein kantonales Zentrum für die Integration

Mit der Realisierung eines Kantonalen Integrationszentrums kommt der Regierungsrat dem Auftrag des Grossen Rats vom 23. Juni 2015 nach, grössere Unterkünfte für Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs bereitzustellen. Gleichzeitig werden damit Integrationsmassnahmen noch besser koordiniert, damit Menschen aus dem Asylbereich wirtschaftlich selbstständig werden und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Das Kantonale Integrationszentrum adressiert als Handlungsfelder sowohl die Unterbringung als auch die Integration der Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Die zentrale Lage des Zentrums an der Rohrerstrasse in Aarau wird es ermöglichen, die bereits bestehenden Regelangebote der Integrationsförderung (beispielsweise Deutschkurse) auch ausserhalb des Zentrums effizient zu nutzen. Dies bringt im Vergleich zur dezentralen, über das gesamte Kantonsgebiet verteilten Unterbringung finanzielle Vorteile für die intensive Phase des Erstintegrationsprozesses nach Zuweisung in den Kanton und entspricht den langfristigen Zielen der kantonalen Integrationsprogramme.

Der Bund wird den Kantonen auch in Zukunft Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Unterbringung und Betreuung zuweisen. Die Volatilität des Asylbereichs stellt Kanton und Gemeinden stets vor die Herausforderung, ausreichend Unterbringungsplätze für den Fall einer Flüchtlingswelle bereitzuhalten und gleichzeitig betriebswirtschaftlich zu handeln. Zudem handelt es sich bei den Zuweisungen oft um Personen, die zu integrieren sind und nach einigen Monaten in die Zuständigkeit der Gemeinden wechseln oder selbstständig Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen. Die derzeitige kantonale Unterkunftsstruktur im Asylwesen begünstigt den Startprozess der Integration der betroffenen Personen nur ungenügend.

Die Erfahrungen des Kantonalen Sozialdiensts und anderer Kantone zeigen, dass grössere Unterkünfte betrieblich sinnvoll sind, weil sie eine flexiblere Belegung ermöglichen und damit Veränderungen bei den Zuweisungen durch den Bund besser auffangen können. Die Aufgaben des Betreuungspersonals verschieben sich zunehmend in Richtung Koordinationsarbeit für den Besuch der verfügten Integrationsmassnahmen sowie in Richtung Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (siehe Ziffer 1.2). Grössere Unterkünfte erlauben den Einsatz von spezialisierten Betreuungs- und Fachpersonen, gerade auch im Gesundheits- oder Integrationsbereich. Die Realisierung des Kantonalen Integrationszentrums dient damit der Optimierung des gesamten Asylbetriebs, festigt langfristig das Liegenschaftsportfolio des Kantons im Asylbereich und sichert die wichtige Basisinfrastruktur ab. Derzeit gibt es im Kanton Aargau keine Unterkunft, die diese vielschichtigen Bedürfnisse langfristig gesamtheitlich abdecken kann.

2.4 Ausgewiesener Sanierungsbedarf der bestehenden Asylunterkunft

Am geplanten Standort an der Rohrerstrasse in Aarau besteht bereits seit dem Jahr 2002 eine Asylunterkunft. Davor wurde die Liegenschaft als Kantonsschülerinnenhaus der Alten Kantonsschule Aarau (AKSA) genutzt. Die Immobilie weist aufgrund der Gebäudesubstanz und Gebäudeeffizienz einen hohen Renovationsbedarf aus. Konzeptionell notwendige Raumanpassungen verbunden mit einer Gebäudesanierung würden hohe Kosten verursachen und dem geltenden Gestaltungsplan der Stadt Aarau nicht gerecht werden. Der Abbruch des Gebäudes und ein Neubau an gleicher Stelle bieten sich daher an. Der Bau des Kantonalen Integrationszentrums an der Rohrerstrasse unterstützt die Weiterentwicklung des gesamten Areals.

2.5 Folgen bei Abbruch des Projekts

Eine Sistierung oder ein Abbruch des Projekts hätte schwerwiegende Folgen: Weil die Standortsuche nach grösseren Liegenschaften, die als Asylunterkünfte genutzt werden können, oder die Planung einer weiteren grossen Unterkunft wie das Kantonale Integrationszentrum schwierig ist und Zeit benötigt, wäre ein gleichwertiges Projekt in den nächsten Jahren nicht realisierbar. Der Kanton Aargau verfügt über keine weiteren eigenen Parzellen, die er für eine grössere Asylunterkunft nutzen könnte. Eine Projektgruppe prüfte bereits im Jahr 2017 über 300 Grundstücke im Besitz von Kanton, Gemeinden und Privaten. Die Standortsuche blieb erfolglos. Die Projektgruppe führte im Jahr 2019 im Auftrag des Regierungsrats eine zweite Runde der Standortsuche durch und fokussierte sich dabei auf kantonseigene Grundstücke, die sich von der Lage her für ein Kantonales Integrationszentrum eignen würden. Der Grosse Rat stimmte dem Standort an der Rohrerstrasse in der Beratung zum Projektierungskredit zu und bestätigte dessen ideale Lage für das Kantonale Integrationszentrum. Dem Kantonalen Sozialdienst werden zwar hin und wieder Parzellen angeboten, dies in der Regel aber zur Nutzung im Baurecht für einen befristeten Zeitraum von einigen Jahren. Für diese Zeitspanne kommt aus wirtschaftlichen Überlegungen die Erstellung eines zweckmässigen Modul- oder Containerbaus infrage, nicht aber der Bau eines Kantonalen Integrationszentrums (siehe Ziffer 3.2.2). In der Gemeinde Oftringen realisiert der Kantonale Sozialdienst im Jahr 2025 eine Asylunterkunft in einem Modulbau auf einer gemeindeeigenen Parzelle, die er im Baurecht für vorerst zehn Jahre nutzen kann.

3. Umsetzungsvorschlag

Die Realisierung des Kantonalen Integrationszentrums vereint drei räumlich getrennte Bauvorhaben:

1. Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau (Parzelle 714)
2. Umbau und Erweiterung Schule im Kantonalen Zeughaus Aarau (Parzelle 722)
3. Begegnungsfläche südöstlich des eidgenössischen Zeughauses (Parzelle 713)

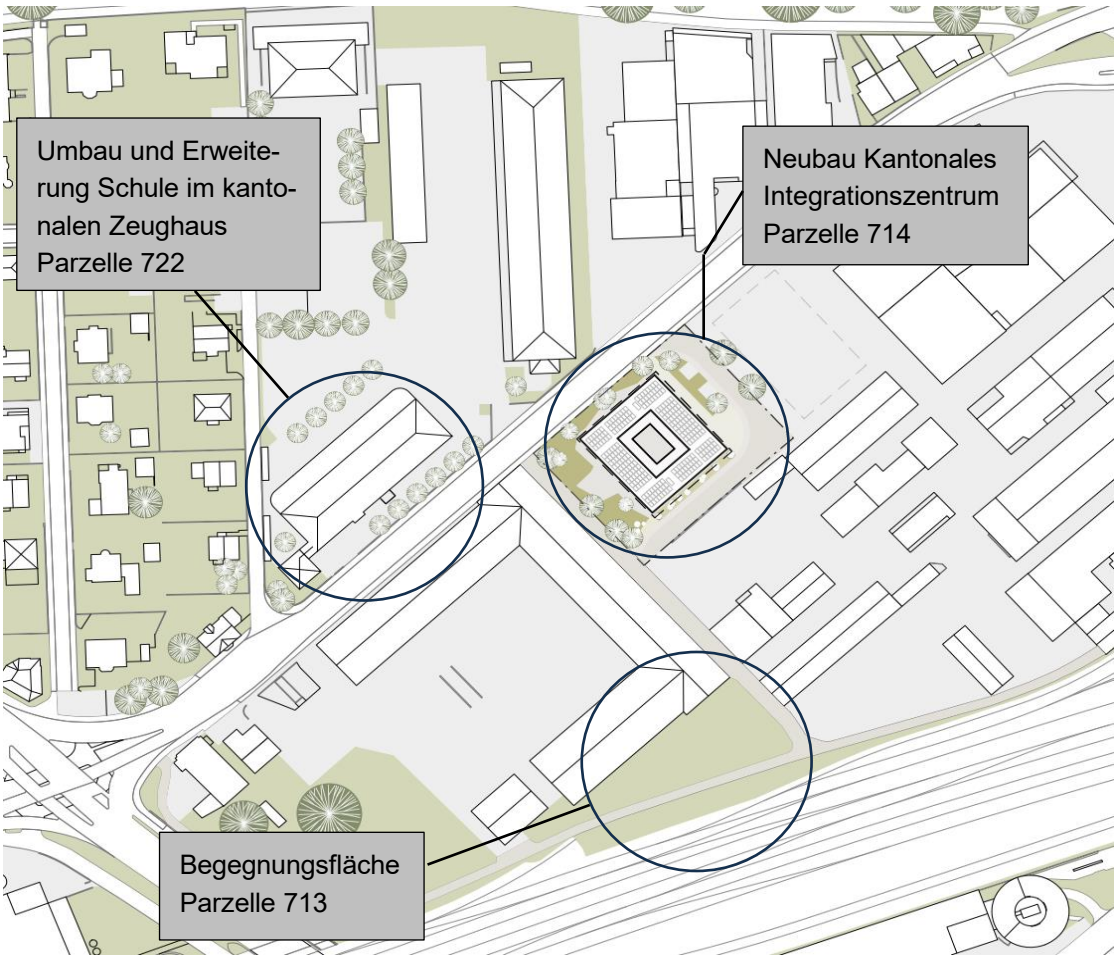

Abbildung 1: Übersichtsplan der Standorte des Kantonalen Integrationszentrums, der Schule für die Kinder im kantonalen Zeughaus und der Begegnungsfläche (Plangrundlagen Generalplaner-Team Itten+Brechbühl AG)

3.1 Vorarbeiten zum Umsetzungsvorschlag

Das Vorhaben orientiert sich am Gestaltungsplan Torfeld Nord der Stadt Aarau aus dem Jahr 2012. Dieser hält neben der Abmessung des Baufelds und der maximalen Gebäudehöhe fest, dass für ein Vorhaben, das im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens erarbeitet worden ist, kein Richtprojekt mehr erstellt werden muss.

Aufgrund dieser Vorgabe haben das Departement Gesundheit und Soziales und das Departement Finanzen und Ressourcen in Absprache mit der Stadt Aarau ein zweistufiges Planerwahlverfahren durchgeführt. Insgesamt bewarben sich neun Teams, wobei sich vier davon für die zweite Phase qualifizierten. Die Beiträge zeigten sowohl bezüglich der Organisation der geforderten Flächen als auch hinsichtlich der Erscheinung des Gebäudes vielfältige Lösungsansätze. Allen gemein war das klare Bekenntnis zur Holzbauweise. Im Juni 2022 bestimmte das Beurteilungsgremium jenes Team, das hinsichtlich Entwurfsidee und Entwicklungsfähigkeit den überzeugendsten Projektvorschlag in Kombination mit der preisgünstigsten Honorarofferte eingereicht hatte.

Der Grosse Rat sprach am 6. September 2022 mit GRB Nr. 2022-0567 den Projektierungskredit für das Kantonale Integrationszentrum in Höhe von 4,95 Millionen Franken. Damit konnte die Voraussetzung geschaffen werden, um die Projektierung des Vorhabens bis zum vorliegenden Stand des Bauprojekts "Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau" mit einer Kostengenauigkeit von ±10 % zu erarbeiten.

3.2 Geprüfte Varianten Kantonales Integrationszentrum und Schule für Kinder

3.2.1 Geprüfte Parzellen an der Rohrerstrasse

Der Neubau mit 286 Unterbringungsplätzen ist als sechsgeschossiges Gebäude mit Innenhof konzipiert. Im Gebäude gibt es neben der Wohnnutzung auch diverse betriebliche Räume (zum Beispiel Büros, Beratungsräume, Lager- und Putzräume) und Nebennutzungen wie Kindergarten, Spielgruppe, Kursräume für Erwachsene und Aufenthaltsräume.

Die Parzelle ist zu klein, um im Kantonalen Integrationszentrum die benötigten Schulräume für die Beschulung der Kinder zu erstellen. Die Schulräume können im kantonalen Zeughaus auf der Parzelle 722 realisiert werden (siehe auch Abbildung 1). Hier führt der Kantonale Sozialdienst bereits einen Schulstandort für 50 Kinder. Mit der Inbetriebnahme des Kantonalen Integrationszentrums werden künftig rund 80 Kinder die Schule besuchen. Im ersten Obergeschoss des kantonalen Zeughauses sind Raumreserven vorhanden, die mit einem überblickbaren baulichen Aufwand bereitgestellt werden können. Der Regierungsrat entschied an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020, die bestehenden Klassenräume im kantonalen Zeughaus zu erweitern und wo notwendig zu sanieren.

Weil die Grösse der Parzelle des Kantonalen Integrationszentrums keine grössere Aussenaufenthaltsfläche für Bewohnende zulässt, sicherte der Regierungsrat dem Stadtrat Aarau im Zuge der Standortgespräche zu, das Betriebs- und Nutzungskonzept mit den Aussenräumen abzustimmen und das Zentrum innen und aussen nutzergerecht zu gestalten. Als weitere Aussennutzfläche ist die Grünfläche beim eidgenössischen Zeughaus (Parzelle 713, siehe auch Abbildung 1 sowie Beilage 3) vorgesehen.

Der Regierungsrat prüfte für den Neubau des Kantonalen Integrationszentrums sowie für die Schule der Kinder auch benachbarte Parzellen an der Rohrerstrasse, die sich im Eigentum des Kantons befinden. Allerdings führten bestehende und/oder potenzielle Nutzungen im Zusammenhang mit dem Reformvorhaben Immobilien dazu, dass der Regierungsrat diese verwarf (siehe auch Ziffer 3.10).

Der Regierungsrat zeigte dem Grossen Rat mit der (22.133) Botschaft zum Projektierungskredit des Kantonalen Integrationszentrums die geprüften Varianten auf. Der Grosse Rat bestätigte in den Kommissionssitzungen sowie mit der Zustimmung zum Projektierungskredit den Standort des Kantonalen Integrationszentrums auf der Parzelle 714 sowie die Erweiterung der bestehenden Schulräume im kantonalen Zeughaus auf der Parzelle 722 an der Rohrerstrasse in Aarau.

3.2.2 Modulbau

Der Aufbau von Container- oder Modulbauten für eine Asylunterkunft (wie zum Beispiel in der Gemeinde Oftringen) ist auf der Parzelle 714 nicht bewilligungsfähig. Einerseits werden an dieser städtebaulich sensiblen Lage hohe Ansprüche an die Qualität der Bauten und der Umgebungsgestaltung gestellt, andererseits kann das geforderte Raumprogramm mit einem Modulbau nicht realisiert werden.

Aufgrund der Lage und der Grösse der Parzelle des Kantonalen Integrationszentrums ist es nicht möglich, den Modulbau der neuen kantonalen Unterkunft in Oftringen mit einer Kapazität von 150 Unterbringungsplätzen und einer Nutzungsdauer von zehn Jahren mit dem Neubau des Kantonalen Integrationszentrums zu vergleichen. Beim Modulbau selbst handelt es sich um eine Schenkung der F. Hoffmann-La Roche AG. Für den Abbau und Rückbau am ehemaligen Standort, den Transport an den neuen Standort, den Aufbau, die Erschliessungen, die Einrichtungskosten sowie Baurechtszinsen über die zehnjährige Betriebsdauer hat der Grosse Rat im November 2023 einen Verpflichtungskredit von rund 4,6 Millionen Franken und im Juni 2025 einen Zusatzkredit von rund 2,85 Millionen Franken genehmigt.

3.2.3 Machbarkeit konventionelle Bauweise (Stahlbeton)

Aus dem zweistufigen Generalplanerwahlverfahren resultierten ausschliesslich Lösungsansätze, die rein oder zu grossen Teilen in Holz konstruierte Projektvorschläge präsentierten. Vor dem Hintergrund des politischen Prozesses zur Förderung der Holzbauweise, zwischenzeitlich auf Gesetzesstufe verankert, hielten das Beurteilungsgremium, das Departement Gesundheit und Soziales sowie das Departement Finanzen und Ressourcen für die Weiterbearbeitung des Vorhabens am Wettbewerbsvorschlag fest.

Bei einer Realisierung des Vorhabens in Massivbauweise würden Minderkosten in der Höhe von approximativ 2,1 Millionen Franken (Kostengenauigkeit ±20 %) resultierten. Darin enthalten sind sämtliche Mehr- und Minderkosten für Realisierung und Planung des Vorhabens in Massivbauweise.
Die Realisierung des Vorhabens in Massivbauweise birgt einige Unwägbarkeiten. So kann gemäss aktuellem Kenntnisstand die im Baugesetz vorgegebene Gebäudehöhe von 17 m nicht eingehalten werden. Ohne vertiefte Planung kann zum heutigen Zeitpunkt keine abschliessende Aussage gemacht werden, ob das Vorhaben in Massivbauweise Minergie®-A-Eco zertifiziert werden könnte.

Eine Umplanung von Holzbau zu Massivbauweise würde eine zusätzliche Planungszeit von rund sechs Monaten bedingen. Je später der Entscheid zur Umplanung erfolgt, desto höher fallen die Planungskosten aus, weil insbesondere der Honorarverlust der bisher geleisteten Planung berücksichtigt werden muss.

3.3 Arealerschliessung

Die möglichen Flächen für die Arealerschliessung mit motorisiertem Verkehr und Langsamverkehr sind im Gestaltungsplan festgelegt. Die Verantwortung für Planung, Realisierung und Abrechnung wird von der Einwohnergemeinde Aarau wahrgenommen. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Gestaltungsplans leisten die Einwohnergemeinde Aarau und alle beteiligten Grundeigentümer ihre Beiträge an dieses Erschliessungsprojekt. Die für das Erschliessungsvorhaben kantonsseitig anfallenden Kosten werden durch Gutschriften der für den Strassenbau notwendigen Landabtauschflächen kompensiert.

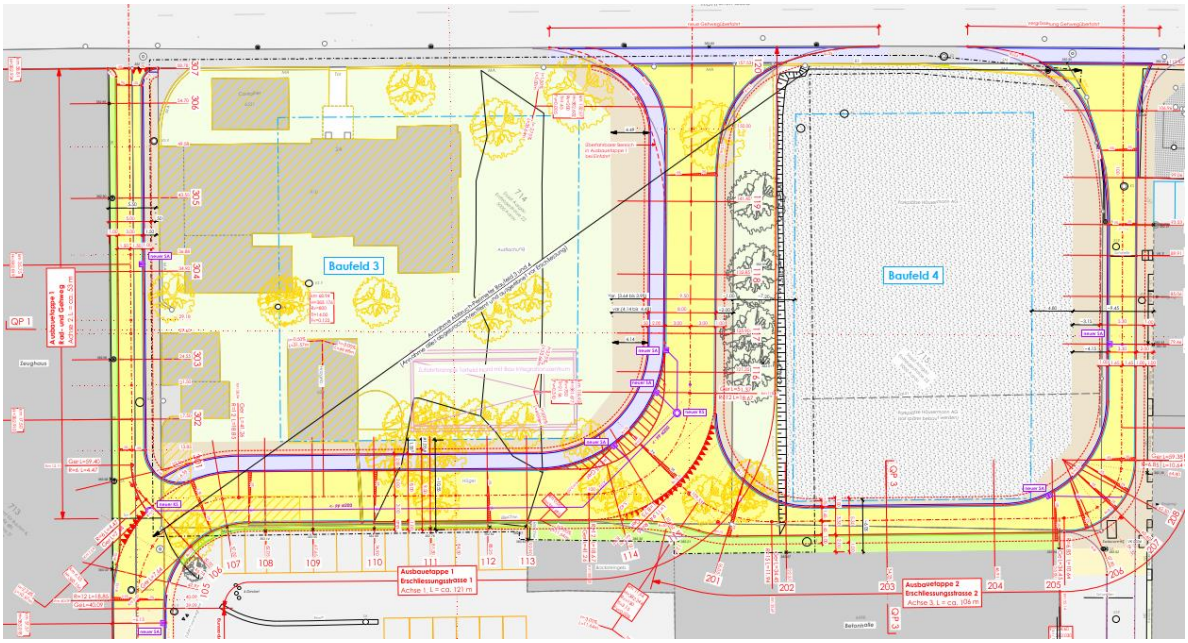

Abbildung 2: Arealerschliessung Torfeld Nord

3.4 Anstoss Arealentwicklung Torfeld Nord

Das Kantonale Integrationszentrum auf der Parzelle 714 hat das Potenzial, die Arealentwicklung im Gebiet Torfeld Nord anzustossen. So dient die geplante Rampe ins Untergeschoss des Kantonalen Integrationszentrums nicht nur dem Vorhaben auf Parzelle 714, sondern auch der Erschliessung des Baufelds 1 auf Parzelle 713. Es handelt sich somit um eine Vorinvestition für das künftige Verwaltungszentrum "Torfeld Nord". Die Rampe und dessen Lage sind grundsätzlich nicht durch den Gestaltungsplan bedingt. Die Denkmalpflege lehnt jedoch ein Durchstossen der historischen, denkmalgeschützten Bausubstanz des Bundeszeughauses auf Niveau Erdgeschoss ab. Mit der Rampe kann das denkmalgeschützte Bundeszeughaus unterfahren und der Privatverkehr direkt in die Tiefgaragenanlage des künftigen Verwaltungszentrums "Torfeld Nord" geführt werden.

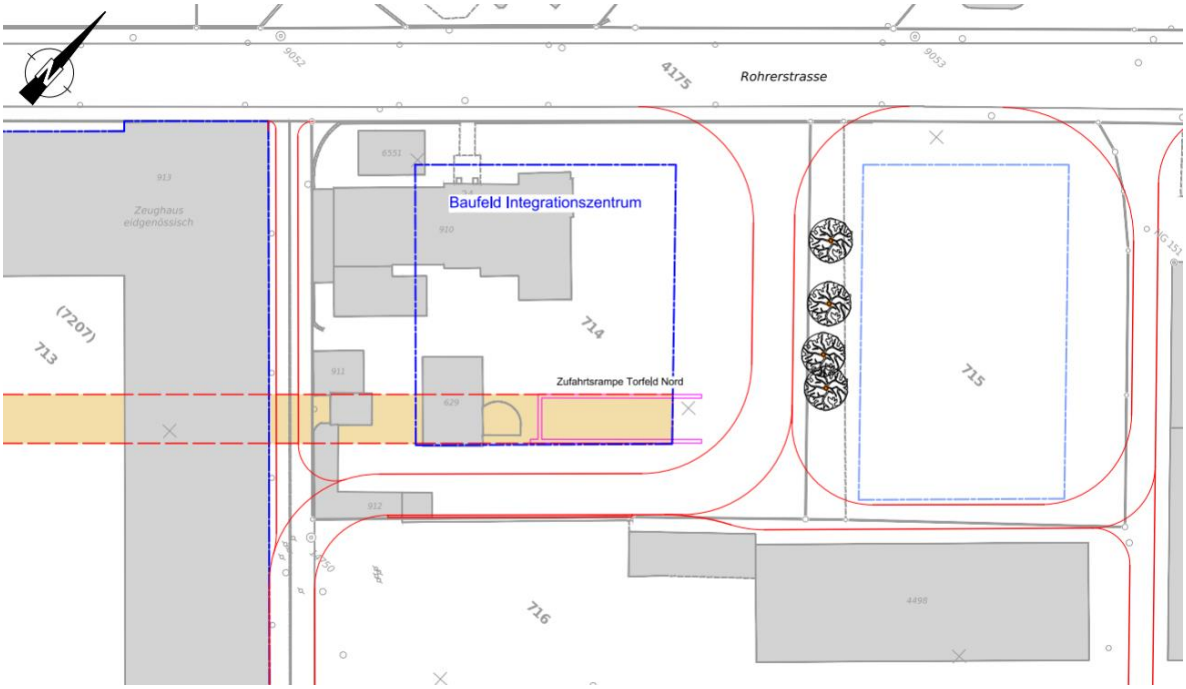

Abbildung 3: Erschliessung Baufeld 1 und 2 (Areal Torfeld) Nord über die Zufahrtsrampe auf Parzelle 714

Weil es sich beim Kantonalen Integrationszentrum um den ersten Neubau auf dem Areal handelt und die Arealerschliessung erst durch den Bau des Kantonalen Integrationszentrums ausgelöst wird, besteht noch kein anderweitiger Kredit für die Erschliessung des Areals. Die Kosten für die Erstellung der Rampe von rund einer Million Franken können somit derzeit nicht ausserhalb des Verpflichtungskredits des Kantonalen Integrationszentrums beantragt werden.

3.5 Nutzungs- und Betriebskonzept

Die Departemente Gesundheit und Soziales, Volkswirtschaft und Inneres, Bildung, Kultur und Sport sowie Finanzen und Ressourcen erarbeiteten in den Jahren 2019–2020 gemeinsam ein zunächst standortunabhängiges Nutzungs- und Betriebskonzept für das Kantonale Integrationszentrum. Dieses Nutzungskonzept beschreibt detailliert den Betrieb sowie die Schnittstellen zu externen Stellen. Nach dem Standortentscheid des Regierungsrats vom 9. Dezember 2020 sowie während der Phase Vorprojekt bis Ende März 2024 haben drei Teilprojektgruppen dieses Nutzungs- und Betriebskonzept zusammen mit Vertretungen der Stadt Aarau, Blaulichtorganisationen und weiteren Institutionen auf den Standort an der Rohrerstrasse abgestimmt.

Teilprojekt 1: Unterbringung, Betreuung und Sicherheit

Teilprojekt 2: Integration und städtischer Raum

Teilprojekt 3: Schule

3.5.1 Teilprojekt "Unterbringung, Betreuung und Sicherheit"

Die Teilprojektgruppe "Unterbringung, Betreuung und Sicherheit" – bestehend aus Vertretungen des Kantonalen Sozialdiensts, der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Aarau – diskutiert Fragen rund um den Betrieb des Kantonalen Integrationszentrums.

Beim Kantonalen Integrationszentrum handelt es sich um eine Unterkunft für verschiedene Personengruppen, die sach- und bedarfsgerecht untergebracht und betreut werden müssen. Die Teilprojektgruppe "Unterbringung, Betreuung und Sicherheit" sowie auch die anderen zwei Teilprojektgruppen berücksichtigten die unterschiedliche Aufenthaltsdauer der Zielgruppen in der Raum-, Betreuungs- und Bildungskonzeption. Das Kantonale Integrationszentrum ist in erster Linie auf Personen ausgerichtet, die der Bund dem Kanton Aargau aus dem beschleunigten Asylverfahren mit einer Aufenthaltsregelung zuweist. Um eine wirtschaftliche Auslastung zu ermöglichen, wird der Kantonale Sozialdienst im Kantonalen Integrationszentrum zusätzlich Personen aus dem erweiterten Asylverfahren mit Bleibeperspektive unterbringen. Die Betreuungsarbeit ist vielseitig und beinhaltet unter anderem auch die medizinische Versorgung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen oder die Gewährleistung der Sicherheit für sämtliche Bewohnenden sowie alle Mitarbeitenden. Die Unterkunft muss strukturiert und operativ einfach geführt werden können. Wenn die Abläufe im Zentrum reibungslos funktionieren, sind die Voraussetzungen für die Integration der Bewohnerinnen und Bewohner optimal.

Die im Kantonalen Integrationszentrum untergebrachten Personen leben in Wohneinheiten. Die Wohnmodule bieten Platz für zwei bis acht Personen. Sie verfügen über Zimmer mit Betten, Küche, WC und Bad. Vulnerablen Personen können bei Bedarf kleinere Wohneinheiten zugeteilt werden. Auf jeder Wohnetage befinden sich zudem kleine Waschküchen. Die Einrichtung ist zweckmässig und trotzdem wohnlich und ermöglicht Rückzug und Privatsphäre. Die Erfahrungen des Kantonalen Sozialdiensts mit Asylunterkünften in Mehrfamilienhäusern sowie positive Erfahrungen anderer Kantone und Fachpersonen zeigen, dass mit kleineren Wohneinheiten die gemeinsam genutzten Räume wie Küche, WC und Bad sauberer gehalten, Kochutensilien und Lebensmittel sachgerechter gelagert und der Betreuungsaufwand durch weniger Reibungsflächen zwischen den Bewohnenden gesenkt werden können.

Das Kantonale Integrationszentrum soll so offen wie möglich gestaltet werden, jedoch auf das Schutzbedürfnis der Bewohnenden besondere Rücksicht nehmen. Der Zugang in die Bewohnerzone, die administrative Zone sowie die Allgemeinräumlichkeiten soll mit einem Zutrittskontroll-System so gesteuert werden, dass nur berechtigte Personen Zugang erhalten. Die einzelnen Wohneinheiten sind abschliessbar, damit die Bewohnerinnen und Bewohner gesicherte Rückzugsmöglichkeiten haben. Besucherinnen und Besucher des Zentrums haben nur Zutritt zu den öffentlichen Zonen (siehe Ziffer 3.7.1).

Die Sicherheit im Kantonalen Integrationszentrum wird durch das Betreuungspersonal (24-Stunden-Betrieb) sowie durch sinnvolle Tagesstrukturen, Integrationsmassnahmen, Beschäftigung und bedarfsgerechte räumliche Begebenheiten gewährleistet. Ergänzend wird das Gebäude videoüberwacht.

Der Kantonale Sozialdienst wird im Rahmen der Planung zusammen mit der Standortgemeinde und Vertretern der Blaulichtorganisationen ein umfassendes objekt- und lagebezogenes Sicherheitskonzept erstellen (inklusive Brandschutz-, Evakuations- und Verkehrssicherheitskonzept). Eine Begleitgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Standortgemeinde und des Kantons, der Blaulichtorganisationen sowie der Nachbarschaft und der Freiwilligenkoordinationsstellen unterstützt und stärkt nach der Eröffnung des Kantonalen Integrationszentrums den Informationsaustausch und die partnerschaftliche Zusammenarbeit. Weitere Ausführungen zum Thema "Sicherheit" siehe auch in den Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren in Kapitel 4.2.2).

3.5.2 Teilprojekt "Integration und städtischer Raum"

Die Teilprojektgruppe "Integration und städtischer Raum" – bestehend aus Vertretungen des Departements Volkswirtschaft und Inneres, des Departements Gesundheit und Soziales sowie aus Vertretungen der Stadt Aarau und der Regionalen Integrationsfachstelle Aarau (RIF) – hat in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) die möglichen Auswirkungen des künftigen Zentrums auf den öffentlichen Raum in Aarau analysiert, insbesondere im Bereich der Beratungs- und Informationsangebote. Konkret ging es um Fragen, wie das Zentrum im sozialräumlichen Kontext eingebettet ist, welche Aktivitäten und Angebote im Zentrum, welche extern stattfinden werden, welche Infrastrukturen der Stadt allenfalls zusätzlich belastet werden oder auch wo die Bewohnerinnen und Bewohner des Zentrums einkaufen und wo sie sich aufhalten werden.

Um die Wechselwirkungen des geplanten Kantonalen Integrationszentrums mit dem Sozial- und Stadtraum Aarau abschätzen zu können, hat die Teilprojektgruppe "Integration und städtischer Raum" zusammen mit der FHNW zwei Befragungen durchgeführt. In einer ersten Befragung haben sie insgesamt 51 Akteure (wie NGO, Fachstellen, Vereine) aus der Stadt Aarau und den Umlandgemeinden mithilfe eines Fragebogens schriftlich zu ihrer Einschätzung von sozialräumlichen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Neubau des Kantonalen Integrationszentrums befragt. In einem späteren Workshop stellte die FHNW die Ergebnisse vor, präzisierte diese und entwickelte sie weiter. In einer zweiten Befragung wurden 202 Bewohnerinnen und Bewohner der bestehenden kantonalen Unterkünfte in Aarau und Nachbarsgemeinden in mehreren Sprachen mithilfe eines schriftlichen Fragebogens zu ihrer Wahrnehmung und Nutzung des Stadtraums Aarau sowie von formalen und informalen Integrationsangeboten befragt. Ziel der Personenbefragung war es, eine evidenzbasierte Grundlage auf integrationsfördernde Effekte von Unterkünften und standortbezogene Hinweise zu den sozialräumlichen Auswirkungen des geplanten Neubaus zu erhalten. Im Anschluss an die Befragung führte die FHNW Workshops in den Unterkünften durch, um die aktuellen Nutzungen des Stadtraums zu kartieren und qualitativ zu bewerten. Zwei Teilberichte mit den Ergebnissen der beiden Befragungen und das Grobkonzept "Integration und städtischer Raum" sind auf der Internetseite der FHNW publiziert.[5] Der kontinuierliche Austausch mit der FHNW zeigte, dass das Bauprojekt des Kantonalen Integrationszentrums den Anforderungen und Bedürfnissen der städtischen Akteure sowie der Bewohnenden gerecht wird.

3.5.3 Teilprojekt "Schule"

Im Teilprojekt "Schule" sind Mitarbeitende des Departements Bildung, Kultur und Sport, des Kantonalen Sozialdiensts, der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Departements Gesundheit und Soziales sowie der Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB) vertreten.

Der Kindergartenunterricht erfolgt in Räumlichkeiten direkt im Kantonalen Integrationszentrum. Die Kinder und Jugendlichen im Primar- und Oberstufenalter werden den Unterricht im gegenüberliegenden kantonalen Zeughaus besuchen. Dort führt der Kantonale Sozialdienst bereits einen Einschulungsvorbereitungskurs, um Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten. Die bestehenden Unterrichtsräume werden sanft erneuert und mit neuen Unterrichtsräumen ergänzt. Die Zuständigkeit für die Führung der Schule für die Kinder aus dem Kantonalen Integrationszentrum wird gemäss § 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) sowie § 71 Abs. 1 des Schulgesetzes bei der KSAB liegen, wonach die Gemeinden die Träger der Volksschule sind.

Des Weiteren klärte die Teilprojektgruppe die organisatorischen und inhaltlichen Eckwerte der Beschulung der schulpflichtigen Kinder im Kantonalen Integrationszentrum. Hierzu gehören insbesondere die Ressourcierung (Pensen Schulpersonal und Schulverwaltung) sowie der Umfang, die Ziele und die inhaltliche Ausrichtung des Unterrichts.

[5] irf.fhnw.ch/ > Suche > Kantonales Integrationszentrum > Städtischer Raum und Integration – Grobkonzept Integrationszentrum Kanton Aargau.

3.6 Raumprogramm

3.6.1 Raumprogramm Neubau Kantonales Integrationszentrum

Weil der Kantonale Sozialdienst bisher Asylunterkünfte in bestehenden Mietobjekten und Bestandsbauten realisierte, bestand kein einheitlicher "Immobilienstandard Asyl", der angewendet werden konnte. Entsprechend quantifizierte die Immobilien Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen die im Generalplanerwahlverfahren bestellten Flächen über Wohnmodule und Platzzahlen gemäss den Erfahrungswerten des Kantonalen Sozialdiensts und anderer Kantone. Die unterschiedlich grossen Wohnmodule umfassen jeweils zwei, vier, sechs oder acht Plätze, was eine effiziente Belegung und eine gute Auslastung des Integrationszentrums ermöglicht. Hinzu kommen Flächen für Administration, Betreuung und Beratung, Schulung sowie Nebenräume für den Betrieb. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nutzungsdisposition des vorliegenden Bauprojekts mit insgesamt 286 Unterbringungsplätzen auf:

Neubau Kantonales Integrationszentrum		**Anzahl Räume**	**m² /Raum**	**Fläche total [m²]**
HNF	**Hauptnutzflächen**		**(*)**	**3'984,16**
HNFo	Hauptnutzflächen (ohne Reserven)			3'984,16
1.1	4 Wohnmodule à 2 Personen			
	2 – Personenzimmer / Aufenthalt	4	19,13	76,50
	Küche / Aufenthalt	4	4,22	16,88
1.1	16 Wohnmodule à 4 Personen			
	2 – Personenzimmer	28	11,31	316,76
	4 – Personenzimmer	2	17,50	35,00
	Küche / Aufenthalt	16	22,46	359,41
1.1	13 Wohnmodule à 6 Personen			
	2 – Personenzimmer	13	10,37	134,81
	4 – Personenzimmer	13	21,81	283,53
	Küche / Aufenthalt	13	32,76	425,88
1.1	17 Wohnmodule à 8 Personen			
	2 – Personenzimmer	27	11,09	299,51
	4 – Personenzimmer	9	21,75	195,77
	6 – Personenzimmer	7	25,31	177,18
	Küche / Aufenthalt	17	32,59	553,98
1.3	Aufenthaltsraum Personal inklusive Archiv	1	59,56	59,56
2.1	Büro Zentrumleitung (2 AP)	1	18,31	18,31
2.1	Backoffice (4 AP)	1	42,62	42,62
2.1	Büro Betreuung / Hausdienst (8 AP)	1	51,06	51,06
2.1	Büro Gesundheitsfachperson (8 AP)	1	51,07	51,07
2.3	Besprechungsnischen EG	2	8,62	17,23
2.3	Notunterbringung / Ausreisezimmer	1	10,01	10,01
2.3	Beratungszimmer 1. OG	2	8,66	17,31
2.5	Eingangsbereich / Halle EG	1	45,64	45,64
2.5	Lobby / Empfangsschalter EG	1	19,21	19,21
3.9	Waschküchen	4	7,53	30,12
3.9	Waschküche Betrieb	1	20,14	20,14
4.1	Abstellraum Kinderwagen	4	3,16	12,64
4.1	Lager Schulungsräume	2	6,08	12,16
5.1	Schulungsräume Erwachsene	2	60,26	120,51
5.3	Kindergarten inklusive Materialraum	1	91,47	91,47
5.3	Spielgruppe inklusive Materialraum	1	74,79	74,79
5.3	Schulraum gest. Unterricht	1	71,54	71,54

Neubau Kantonales Integrationszentrum		Anzahl Räume	m^2 /Raum	Fläche total [m^2]
5.3	Gruppenräume Kindergarten und Spielgruppe	2	16,19	32,38
5.4	Lernraum / Bibliothek	1	82,78	82,78
5.5	Kraftraum	1	47,43	47,43
5.6	Mehrzweckraum EG inklusive Stuhllager	1	70,83	70,83
5.6	Gemeinschaftsraum für Frauen inklusive Vorraum	1	60,93	60,93
5.6	Raum der Stille inklusive Vorraum	1	39,59	39,59
6.1	Gesundheitszimmer	1	9,62	9,62
NNF	Nebennutzflächen			1'203,05
	IV WC	12	3,32	39,79
7.1	WC-Anlagen Gemeinschaftsräume	6	3,36	20,14
7.1	WC-Anlagen Besucher	2	4,24	8,47
7.1	WC-Anlagen Schulungsräume	4	8,78	35,12
7.1	Nasszellen Personal	2	6,43	12,85
7.1	Nasszelle Ausreisezimmer	1	4,55	4,55
7.1	WC/ DU Wohnungen inklusive Vorräume	150	1,58	271,46
7.3	Werkstatt Betrieb	1	22,85	22,85
7.3	Allgemeines Lager	1	8,53	8,53
7.3	Putzraum UG	1	8,42	8,42
7.3	Containerraum	1	37,24	37,24
7.4	Tiefgaragenplätze 15 PP	1	630,94	630,94
7.4	Veloabstellraum	1	21,53	21,53
7.7	Schutzraum 100 Plätze inklusive Schleuse	3	33,88	101,64
7.8	Gartenschuppen	1	19,31	19,31
NF	NUTZFLÄCHEN (HNF+NNF)			5'187,21
HNF	Hauptnutzflächen			3'984,16
NNF	Nebennutzflächen			1'203,05
VF	Verkehrsflächen			817,20
VF	Korridore, Treppen, Lifte, Fahrzeugverkehrsflächen			817,20
FF	Funktionsflächen			225,25
FF	Funktionsflächen			225,25
NGF	NETTOGESCHOSSFLÄCHE			6'229,66
NF	Nutzflächen			5'187,21
VF	Verkehrsflächen			817,20
FF	Funktionsflächen			225,25
KF	Konstruktionsflächen			1'186,54
KF	Innen- und Aussenwände, Stützen, Schächte, …			1'186,54
GF	GESCHOSSFLÄCHE			7'416,20
NGF	Nettogeschossfläche			6'229,66
KF	Konstruktionsfläche			1'186,54

Tabelle 4: Raumprogramm Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

*Partiell wird aus nutzungsidentisch gleichen, aber planerisch leicht verschieden grossen Räumen der Durchschnitt der Flächen genommen, wenn diese einer Raum-Rubrik zusammengehörig sind.

Der Neubau des Kantonalen Integrationszentrums erlaubt es dem Kantonalen Sozialdienst, vorausschauend zu planen und die Anzahl der Arbeitsplätze und folglich der Büros nach Funktion der Mitarbeitenden festzulegen. Es handelt sich beim Kantonalen Integrationszentrum um einen 24-Stunden-Betrieb, der Überschneidungen der Arbeitszeiten beim Schichtwechsel erfordert. Für den Betrieb

werden 21,3 Vollzeitäquivalente[6] für alle im Gebäude arbeitenden Personen benötigt. Im Kantonalen Integrationszentrum werden 21 Arbeitsplätze eingerichtet. Mitarbeitende des Kantonalen Integrationszentrums arbeiten in der Regel nicht im Home-Office und verfügen daher nicht über flexible Arbeitszeiten. Entsprechend kann die Desksharing-Quote von 0,7 gemäss Immobilienverordnung des Kantons Aargau – wie sie bei anderen Büroräumen der kantonalen Verwaltung zum Tragen kommt – für das Kantonale Integrationszentrum nicht realisiert werden. Für den Betrieb des Kantonalen Integrationszentrums benötigen die Mitarbeitenden des Kantonalen Sozialdiensts sowie das Lehrpersonal für den Kindergarten und die Randzeitenbetreuung für nicht-schulpflichtige Kinder gemäss der aktuellen Planung 17–18 Arbeitsplätze. Weitere drei bis vier Reservearbeitsplätze sind somit eingeplant.

3.6.2 Raumprogramm Umbau und Erweiterung Schule im kantonalen Zeughaus

Mit dem Bezug des Kantonalen Integrationszentrums steigen die Schülerzahlen der Schule im kantonalen Zeughaus von rund 50 auf 80 Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht ist mit Kleinklassen von acht bis zwölf Schülerinnen und Schülern geplant. Mit der Erweiterung der Unterrichtsfläche vergrössert sich der Schulperimeter um 265,0 m^2 auf insgesamt 769,4 m^2.

Umbau Schule			**Anzahl Räume**	**m^2/Raum**	**Fläche total [m^2]**
HNF		**Hauptnutzflächen**		(*)	**731,4**
HNFo		**Hauptnutzflächen (ohne Reserven)**			**731,4**
	1.3	Aufenthalt Schüler / Gruppenraum	1	46,0	46,0
	1.3	Aufenthalt Lehrpersonen	1	43,0	43,0
	2.1	Schulleiterbüro	1	27,0	27,0
	2.1	Vorbereitungszimmer	1	40,0	40,0
	5.2	Unterrichtsräume	7	54,4	380,8
	5.2	Bildnerisches Gestalten, Kochen	2	54,4	108,8
	5.3	Gruppenräume	3	28,6	86,6
NNF		**Nebennutzflächen**			**38,0**
NNF1		**Nebennutzflächen 1**			**38,0**
	7.1	WC-Anlagen (D+H, IV)			38,0
NF		**NUTZFLÄCHEN (HNF+NNF)**			**769,4**
	HNF	Hauptnutzflächen			731,4
	NNF	Nebennutzflächen			38,0
VF		**Verkehrsflächen**			**174,0**
	VF	Korridore, Garderoben			174,0

Tabelle 5: Raumprogramm Umbau und Erweiterung Schule im Zeughaus

*Partiell wird aus nutzungsidentisch gleichen, aber planerisch leicht verschieden grossen Räumen der Durchschnitt der Flächen genommen, wenn diese einer Raum-Rubrik zusammengehörig sind.

3.7 Beschrieb Bauprojekt

Das Vorhaben vereint die räumlich getrennten Vorhaben "Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau", "Umbau und Erweiterung Schule kantonales Zeughaus" und "Begegnungsfläche beim eidgenössischen Zeughaus". Auf die einzelnen Teilprojekte wird in den folgenden Kapiteln näher eingegangen.

[6] 1 Vollzeitäquivalent = 100 Stellenprozente.

3.7.1 Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

Das Vorhaben ist als Neubau auf der Parzelle 714 in Aarau vorgesehen, die bestehenden Gebäude werden zurückgebaut. Der Neubau zeichnet sich durch ein maximal kompaktes Volumen mit einer flexiblen Struktur in Statik, Konstruktion und Haustechnik aus. Das daraus resultierende sechsgeschossige Gebäude mit innerer Laubengangerschliessungen ist ringförmig um einen zentralen, offenen Hof organisiert. Durch eine Eingangsschleuse ist der ebenerdige Hof optisch mit dem Strassenraum verbunden. Im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss finden sich Nutzungen wie Schulungs-, Integrations- und Gemeinschaftsräume für Erwachsene, Kindergarten, Kindertagesstätte sowie Räume für Administration, Besprechung und Beratung. Die Obergeschosse zwei bis fünf sind ausschliesslich für die Unterbringung vorgesehen.

Die Baubehörde der Stadt Aarau verlangt für den Neubau des Kantonalen Integrationszentrums 15 Parkplätze in der Einstellhalle sowie vier Besucherparkplätze auf Strassenniveau. Für die Veloparkierung werden insgesamt 80 Abstellplätze gefordert. Davon sind rund 20 Abstellplätze im Untergeschoss angeordnet, die restlichen rund 60 auf Strassenniveau in überdachten Veloabstellplätzen. Die befestigten Aussenflächen werden auf ein Minimum beschränkt. Sämtliche nicht befestigten Aussenflächen werden begrünt respektive mit versickerungsfähigen Belägen wie Rasengittersteinen oder Ähnlichem ausgeführt.

a) Ortsbild / Städtebauliche Aspekte

Das von der Stadt Aarau vorgeschriebene qualifizierte Verfahren stellt die hohe städtebauliche und architektonische Qualität sicher und unterstreicht die Wichtigkeit des Orts. Dieser ist geprägt von einer Umgebung mit sehr heterogener Gebäudestruktur sowie der direkten Nachbarschaft des denkmalgeschützten, eidgenössischen Zeughauses. In der städtebaulichen Setzung orientiert sich der Bau mit einem beinahe quadratischen Baukörper an der Rohrerstrasse und mit respektvollem Abstand am eidgenössischen Zeughaus.

b) Nutzungsdisposition

Wie in der Ausgangslage geschildert (siehe Ziffer 1.1), beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, kleine und mittelgrosse Asylunterkünfte durch grössere Asylunterkünfte mit über hundert Plätzen abzulösen. Die Parzelle des Kantonalen Integrationszentrums ermöglicht die Realisierung von 286 Unterbringungsplätzen für Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Die maximale Anzahl an Plätzen kann jedoch in der Regel – insbesondere bei der Unterbringung von Familien – nicht vollständig ausgeschöpft werden. Wenn eine dreiköpfige Familie ein Vier-Bett-Zimmer belegt, weist der Kantonale Sozialdienst dem freien Bett keine fremde Person mehr zu. Das Kantonale Integrationszentrum sieht Wohneinheiten für zwei bis acht Personen mit Zwei- und Vier-Bett-Zimmern vor, die den Bedürfnissen entsprechend und flexibel belegt werden können und somit eine höhere Auslastung erlauben. Der Kantonale Sozialdienst rechnet im Kantonalen Integrationszentrum auf Basis seiner Erfahrungen aus anderen Asylunterkünften mit einer durchschnittlichen Belegung von 250 Personen.

Das Kantonale Integrationszentrum muss den Ansprüchen des volatilen Asylwesens gerecht werden. Bedürfnisse und Anforderungen an die Nutzung können sich verändern, je nachdem, welche Personengruppen als Asylsuchende in die Schweiz einreisen. Familien mit Kindern haben beispielsweise andere Bedürfnisse als alleinreisende Männer. Entsprechend wichtig ist es, dass die Räume nicht nur zweckdienlich eingerichtet sind, sondern auch für verschiedene Personengruppen genutzt werden können. So kann beispielsweise das im Erdgeschoss angesiedelte Zimmer für Gestaltung sowohl durch Kinder und Jugendliche wie auch durch Erwachsene genutzt werden respektive bei einer hohen Anzahl von Kleinkindern auch zu einem weiteren Kindergartenraum umfunktioniert werden.

Hohe Priorität hat der Schutz der Bewohnenden und des Personals. Aus diesem Grund ist ein Drei-Zonen-Sicherheitskonzept mit öffentlicher Zone, gesicherter Zone und Sicherheitszone etabliert wor-

den. Der Zutritt ins Zentrum erfolgt für Bewohnende und Besuchende über einen permanent besetzten, zentralen Eingangsbereich im Erdgeschoss. Mitarbeitenden wird der Zutritt auch via Tiefgarage im Untergeschoss respektive separatem Nebeneingang ermöglicht. Im Gebäudeinnern werden die unterschiedlichen Nutzungen in verschiedene Sicherheitszonen unterteilt. Die Personalzone ist als Sicherheitszone ausgestaltet und ausschliesslich für die Mitarbeitenden des Kantonalen Integrationszentrums vorgesehen. Bewohnende, Besuchende und/oder externe Personen haben keinen Zutritt zu diesem Bereich. Die Administrativzone im Erd- und ersten Obergeschoss wird als gesicherte Zone definiert. Hier finden neben Beratungsgesprächen auch Schulungen sowie kleinere medizinische Untersuchungen durch Gesundheitsfachpersonen statt. Der Zutritt zur gesicherten Zone wird durch das Betreuungspersonal geregelt. Auch die Bewohnerzone in den Obergeschossen (zweites bis fünftes Obergeschoss) ist als gesicherte Zone definiert. Die Bewohnenden erhalten mittels elektronischer Zutrittskontrolle Zugang zu ihrem persönlichen Wohnraum. Der freie Zutritt auf andere Wohngeschosse ist nicht möglich.

Als Aussenflächen stehen den Bewohnenden die Laubengänge unmittelbar vor den Wohneinheiten, der Innenhof sowie die Umgebungsfläche auf der Parzelle des Kantonalen Integrationszentrums zur Verfügung. Der grösste Teil des Gartens ist abgezäunt und für den Kindergarten reserviert. Um trotz beschränkter Aussenflächen auf der Parzelle die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, ist geplant, ein weiteres, rund 1'650 m^2 grosses Grundstück auf der Parzelle 713 für die Nutzung durch die Bewohnenden sowie als Begegnungsort mit der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen (siehe Beilage 3).

c) Architektur und Materialisierung

Das Untergeschoss, die Tiefgarageneinfahrt und die Treppenhauskerne werden in bewehrtem Ortbeton erstellt. Für Treppen und Stützen sind vorfabrizierte Betonelemente vorgesehen. Die Bauwerksdichtigkeit im Untergeschoss wird über eine wasserdichte Betonkonstruktion sichergestellt, die Decke über Untergeschoss als robuste Flachdecke mit Stützenkopfverstärkungen ausgebildet. Um eine möglichst hohe Flexibilität zu gewährleisten, wird die Decke wo immer möglich auf Stützen, auf den Aussenwänden sowie ausgewählten Innenwänden gelagert.

Ab dem Erdgeschoss ist das Gebäude als vorgefertigter Holzelementbau konzipiert. Das gewählte Raster und die daraus resultierenden Spannweiten sind wirtschaftlich und erlauben eine effiziente Bauzeit. Die Aussenwandelemente bestehen aus einer gedämmten Holzrahmenkonstruktion, die den Passivhaus-Standard erfüllt. Die Fassade ist mit einer hinterlüfteten Holzschalung aus Fichtenholz verkleidet. Die Geschossdecken in den Obergeschossen sind als sichtbare Hohlkastenelemente geplant. Um die geforderten Schallschutzwerte zu erreichen, werden die Elemente mit einer zusätzlichen Kalksplitt-Schüttung ergänzt. Die innenliegenden Wände können mehrheitlich als nichttragende Elemente ausgebildet werden. Bei der Materialisierung im Innenraum wird Wert auf hohe Widerstandsfähigkeit der Oberflächen sowie auf einfache Reparierbarkeit der einzelnen Bauteile gelegt.

d) Gebäudetechnik

Die Gebäudetechnik ist auf einer kompakten Fläche im Untergeschoss untergebracht. Hier erfolgt die Luft- und Warmwasseraufbereitung, liegen die Elektroräume für Stark- und Schwachstrom sowie die Wärmeübergabestation der Fernwärme.

Luftaufbereitung
Die Luftaufbereitung erfolgt zentral im Untergeschoss. Aussenluftfassung und Fortluft erfolgen über das Dach. Die einzelnen Räume werden über vertikale Steigzonen an die Lüftungsanlage angeschlossen. Die Einstellhalle im Untergeschoss wird natürlich belüftet.

Wärmeerzeugung
Für die Wärme- und Brauchwarmwassererwärmung ist eine Fernwärme-/ Fernkälteübergabestation vorgesehen. Die Verteilung von Wärme und Kälte erfolgt über eine Fussbodenheizung.

Elektro
Die elektrischen Verteiler im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss versorgen Bürobereiche, Unterrichts- und Schulungsräume. Die Wohnmodule werden mit Mini-Stromverteiler in den Wohnungen versorgt. Auf dem Dach wird eine Photovoltaik (PV)-Anlage installiert.

Sicherheit
Für das Gebäude ist eine Online-Zutrittskontrollanlage geplant. Sie ermöglicht das mühelose Erteilen und Entziehen von persönlichen Berechtigungen für alle Nutzergruppen. Reine Fluchttüren werden zusätzlich mit Exitkontrollern ausgerüstet. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit wird eine Videoüberwachungsanlage installiert.

Brandschutz
Das Gebäude wird als Beherbergungsbetrieb taxiert und mit einer Sprinkleranlage als Vollschutz ausgestattet. Die Wohnmodule bilden je eine eigene Nutzungseinheit. Der Fluchtweg aus dem Zimmer führt über die gemeinsam genutzte Wohnzone auf den Laubengang und weiter ins vertikale Fluchttreppenhaus.

e) Mobilität

Die Parzelle 714 liegt direkt an der Rohrerstrasse und ist durch den Langsamverkehr (Fussgängerinnen und Fussgänger, Velo) direkt mit dem Bahnhof Aarau verbunden. Die Anzahl Parkplätze richtet sich nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde (19 Autoparkplätze, 84 Veloabstellplätze) und nicht nach Anzahl beschäftigter Personen. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sind keine Autoabstellplätze vorgesehen.

3.7.2 Umbau und Erweiterung kantonales Zeughaus

Der Schulstandort im ersten Obergeschoss des kantonalen Zeughauses an der Rohrerstrasse 7 in Aarau hat sich bewährt. Er wird bisher vom Kantonalen Sozialdienst geführt, der am Standort Einschulungsvorbereitungskurse anbietet. Nach Inbetriebnahme des Kantonalen Integrationszentrums wechselt die Schulleitung an die KSAB. Der Regierungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020, die bestehenden Schulräume im ersten Stockwerk weiterhin zu nutzen und zu erweitern. Die bestehenden Schulräume im kantonalen Zeughaus sind bisher auf der Ostseite des ersten Obergeschosses angeordnet. Es stehen fünf Schulzimmer, zwei Gruppenräume, ein Lehrerzimmer sowie ein Aufenthaltsbereich zu Verfügung. Der Umbau sieht vor, das Raumprogramm auf neun Schulzimmer und drei Gruppenräume für Unter- und Oberstufe sowie Lehrerzimmer, Schulleitungsbüro und Aufenthaltsbereich zu ergänzen. Die vorhandenen WC-Anlagen genügen den Vorschriften nicht mehr. Sie müssen ergänzt und geschlechtergetrennt ausgeführt werden.

a) Nutzungsdisposition

Die bereits bestehenden Unterrichtsräume werden im Zuge der Umbauarbeiten geringfügig modifiziert und wenn nötig den geforderten Gegebenheiten angepasst. Im westlichen Teil des Geschosses werden zusätzliche Unterrichts-, Pausen, und Arbeitsräume erstellt. So kann gewährleistet werden, dass alle – die bisherigen und die neuen – Schulräume künftig auf einem Geschoss angeordnet sind.

b) Architektur und Materialisierung

Der bestehende, einfache Ausbau der Schulräume wird auch im westlichen Teil des Geschosses fortgeführt. Einfache Leichtbauwände bilden die Raumabschlüsse, die Beleuchtung wird der Nutzung entsprechend neu erstellt und fehlendes Mobiliar wird ergänzt. Für die Pausennutzung ist in der Südwestecke des Grundstücks ein einfacher Pausenplatz geplant. Für zusätzliche Informationen wird auf den erläuternden Projektbericht in der Beilage verwiesen.

c) Gebäudetechnik

Die Gebäudetechnik im kantonalen Zeughaus bleibt unverändert. Die in die Jahre gekommenen WC-Anlagen auf dem ersten Obergeschoss werden modernisiert und den aktuellen Vorgaben bezüglich Geschlechtertrennung und hindernisfreiem Bauen angepasst.

d) Mobilität

Der Schulweg für die Kinder des Kantonalen Integrationszentrums führt via Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage am Kreuzplatz zum kantonalen Zeughaus und zurück. Abklärungen mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt haben gezeigt, dass eine zusätzliche Strassenquerung auf Höhe des kantonalen Zeughauses realisierbar ist. Das Vorhaben ist von der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur Genehmigung eingereicht worden und vom 26. Mai 2025 bis am 24. Juni 2025 öffentlich auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegen.

Die Kosten für die Strassenquerung werden von der Abteilung Tiefbau auf approximativ Fr. 50'000.– geschätzt. Gestützt auf das Gesetz über das kantonale Strassenwesen wird das Strassenbauvorhaben im Aufgabenbereich (AB) 640 'Verkehrsinfrastruktur' umgesetzt, wobei die Kosten zu 35 % von der Stadt Aarau und zu 65 % von der Spezial-finanzierung Strassenrechnung getragen werden.

Der Kantonale Sozialdienst setzte sich allerdings auch unabhängig vom Projekt Kantonales Integrationszentrum mit der Sicherheit der Schulkinder auseinander, die die Schule im kantonalen Zeughaus besuchen, und erarbeitete ein pädagogisches Konzept zur Verkehrsschulung im Unterricht zum Aargauer Lehrplan, das an die Situation und die Möglichkeiten in der Schule anpasst ist. Zudem ergriff der Kantonale Sozialdienst weitere Massnahmen, indem er die Kinder mit Leuchtwesten ausstattete und Visualisierungen im Schulhaus vornahm.

Vor dem Zeughaus sind zusätzliche Veloabstellplätze geplant. Die Nutzung durch die Schule generiert keine zusätzlichen Parkplätze.

3.7.3 Aussenraum beim eidgenössischen Zeughaus

Die Parzelle 713 ist im Eigentum des Bundes. Der Kanton Aargau hat jedoch das selbstständige und dauernde Baurecht (SDR-Baurecht) für rund neunzig Jahre. Die bestehende Grünfläche im Südosten des Grundstücks ist im Gestaltungsplan "Torfeld Nord" als "öffentlicher Park" ausgewiesen und soll in Absprache mit der Stadt Aarau allen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung stehen. Zur Erreichung einer grösstmöglichen Akzeptanz soll die Entwicklung der heutigen Wiesenfläche schrittweise erfolgen. In einem ersten Schritt ist eine minimale Grundausstattung geplant, indem frühzeitig Bäume und Sträucher angepflanzt und die Grünfläche minimal bespielt wird. Diese Grundausstattung kann in einem partizipativen Verfahren mit Anrainern durch spezifische Nutzungsbedürfnisse ergänzt werden. In einem letzten Schritt wird das Programm bestimmt, das während Testnutzungen geprüft und konkretisiert wurde. Mit einem parallelen und punktuellen Monitoring vor Ort wird sichergestellt, dass ein lernender und wandelbarer Ort entsteht, der auf parallellaufende Planungen reagieren kann und gleichzeitig auf die soziale Vielfalt des neu entstehenden Quartiers eingeht. Für weiterführende Details wird auf den erläuternden Projektbericht in der Beilage verwiesen.

3.8 Nachhaltigkeit

Das Vorhaben beinhaltet alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt).

3.8.1 Betriebliche Nachhaltigkeit

Der Bau des Kantonalen Integrationszentrums auf der Parzelle 714 entspricht einer betrieblich nachhaltigen Lösung. Die Volatilität des Asylbetriebs führt zu einem konstanten Auf- und Abbau von Asylunterkünften, wobei die Herausforderung oft auch darin liegt, überhaupt geeignete Objekte zu finden

(siehe Ziffern 1.4, 1.6 und 2.1). Dies erfordert finanzielle wie personelle Ressourcen und führt gelegentlich zu Konstellationen, die den Bedürfnissen des Asylbetriebs nicht gerecht werden. Eine grössere Unterkunft an einem zentralen Standort, die für eine langfristige Nutzung angelegt und auf die Bedürfnisse des Asylbetriebs abgestimmt ist, begünstigt nicht nur den Start des Integrationsprozesses der betreuten Personengruppen, sondern ermöglicht eine effiziente Unterbringung.

Eine weitere betriebliche und bauliche Nachhaltigkeit ist die Nutzungsflexibilität des Gebäudes. Diese ist gegeben durch das statisch einfache System mit klaren Strukturen und nichttragenden Wänden.

3.8.2 Bauliche Nachhaltigkeit

Der Regierungsrat hat im Jahr 2010 beschlossen, dass für Neubauten der Standard Minergie-P-Eco oder ein vergleichbarer Standard einzuhalten ist. Abweichungen beziehungsweise Ausnahmen sind zu begründen.

Aufgrund der grossen Gebäudehüllzahl kann das vorliegende Bauvorhaben die Anforderungen des Minergie-P Labels nicht erfüllen. Alternativ wird die Zertifizierung nach Minergie-A-Eco angestrebt. Der Antrag für die provisorische Zertifizierung nach dem Standard Minergie-A und für das Zusatzprodukt ECO wurde der Zertifizierungsstelle im Mai 2025 zur Vorprüfung eingereicht. Eine Rückmeldung ist ausstehend. Entsprechend kann zum heutigen Zeitpunkt keine abschliessende Aussage gemacht werden, ob die Zertifizierung erreicht werden kann.

a) Minergie

Die Anforderungen des Minergie-Standards sind streng und sehr wirksam, lassen sich aber technisch und wirtschaftlich gut erfüllen. Minergie-zertifizierte Gebäude werden auch im Jahr 2050 den Anforderungen der Nutzenden und der Gesellschaft gerecht werden (gemäss Minergie).

b) Minergie-A

Das wichtigste Element des Minergie®-A-Standards ist die Sonnenenergie. Das Solarenergiepotenzial am Gebäude wird voll ausgenutzt. Bei Minergie®-A wird ein Monitoring gefordert, das den Energieverbrauch und die Energieproduktion im Betrieb misst. Dies stellt sicher, dass die positive Betriebsbilanz auch wirklich eingehalten wird. Minergie®-A-Gebäude sind CO_2-frei im Betrieb. Das bedeutet, dass sie zu 100 % mit fossilfreien Energien betrieben werden – zu einem grossen Teil direkt durch selbst produzierten Strom.

c) Minergie-ECO

Der Standard Minergie®-Eco zeichnet Gebäude mit hohem bauökologischem Wert und einem gesunden Innenraumklima aus. Der Anforderungskatalog umfasst dabei die Bereiche Tageslicht, Schallschutz, Innenraumklima, Gebäudekonzept, graue Energie der Baustoffe, Materialien und Bauprozesse.

3.8.3 Einsatz von erneuerbaren Baustoffen und Kreislaufwirtschaft

Der Neubau des Kantonalen Integrationszentrums Aargau ist als Holzmodulbau geplant. Mit Ausnahme der betonierten, aussteifenden Treppenhäuser sind ab dem Erdgeschoss Wände und Decken aus dem erneuerbaren Baustoff Holz geplant. Die Holzmodule sind additiv gefügt und können am Ende ihres Lebenszyklus wieder in ihre ursprünglichen Bestandteile zerlegt und weiterer Verwendung zugeführt werden.

Im Zuge der Planung hat Immobilien Aargau die Verwendung von wiederverwertbaren Bauteilen (Kreislaufwirtschaft) beziehungsweise die Reduktion von Emissionen im Bauprozess geprüft. Vorteile und Risiken wurden Bauteil für Bauteil geprüft und mittels Ampelsystem bewertet. Im weiteren Planungsverlauf ist vorgesehen, das erkannte Potenzial unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und

bautechnischer Rahmenbedingungen auszuschöpfen. Konkretere Aussagen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, weil entsprechende Bauteile unter Kostenfolge verfügbar, eingeplant und je nach Verfügbarkeit bis zur Ausführung zwischengelagert werden müssen. Dies ist mit Kosten verbunden und bedingt zwingend einen bewilligten Ausführungskredit.

3.8.4 Energiekonzept

Die Wärme- und Kälteerzeugung erfolgt über das Fernwärme- und Fernkältenetz der Eniwa AG und deckt den Heiz- und Kühlbedarf des Gebäudes zu 100 %. Die Versorgung mit Frischluft und die Ableitung der belasteten Abluft erfolgt mittels Lüftungsanlagen. Diese verfügen über eine Wärmerückgewinnung, durch welche die in der Abluft enthaltene Wärme zurückgewonnen wird.

3.8.5 Photovoltaikanlage

Das Solarenergiepotenzial wird voll ausgenutzt und das Flachdach, im Einklang mit den Vorgaben des Immobilienstandards Biodiversität, vollflächig mit einer PV-Anlage belegt. Die Anlage erreicht voraussichtlich eine Gesamtleistung von 116 Kilowatt-Peak (kWp) und einen Autarkiegrad von über 40 %. Um den Eigenverbrauch zu optimieren und den erzeugten Strom optimal zu nutzen, ist ein Speichersystem vorgesehen. Der Energiespeicher erhöht den Eigenverbrauchsgrad um voraussichtlich 25–30 %.

Gegen eine Verwendung von PV-Panels an den Fassaden sprechen unterschiedliche Konstruktionsraster von Fenster und PV-Panels sowie die städtebaulich hohen Ansprüche am Ort. Hinzukommt die gemäss Bundesamt für Energie überwiegend mittlere bis geringe Eignung der Fassadenausrichtung. Einzig die Südostfassade wird als gut beurteilt. Aufgrund möglicher Beschädigungen sind im städtischen Kontext PV-Panels auf Strassenniveau nicht angezeigt.

3.8.6 Umgang mit Meteorwasser

Immobilien Aargau hat den Umgang mit Meteorwasser ausgiebig geprüft. Die Speicherung von Meteorwasser für WC-Spülungen macht bei einem günstigen Verhältnis von Gebäudegrundfläche zu Gebäudehöhe Sinn. Bei einer Gebäudehöhe von rund 17 m ist das Verhältnis von Grundfläche zu Gebäudehöhe im vorliegenden Vorhaben ungünstig (vgl. [22.333] Postulat Andreas Fischer Bargetzi […] betreffend Vorbildfunktion des Kantons Aargau im Umgang mit Meteorwasser [Regenwasser]. Das Meteorwasser wird gemäss der Siedlungsentwässerungsgesetzgebung des Kantons Aargau auf dem Dach zurückgehalten (Retention). Überschüssiges Meteorwasser wird über zwei unterirdische Versickerungsanlagen zur Versickerung gebracht.

3.8.7 Biodiversität

Der Begriff Biodiversität beschreibt die biologische Vielfalt und gliedert sich in genetische Vielfalt, Artenvielfalt und Vielfalt der Lebensgemeinschaften sowie ihrer Interaktionen. Die Umsetzung des Vorhabens Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau misst der Biodiversität einen hohen Stellenwert bei und orientiert sich am Kantonalen Immobilienstandard Biodiversität.

Auf dem Flachdach des Neubaus ist eine kombinierte Ausführung für eine ausgewogene Lösung von Biodiversität, Energiegewinnung und Wasserretention vorgesehen. Die Mächtigkeit des Substrataufbaus und die Substratart wird mit der Installation der PV-Anlage abgestimmt. Diese Massnahme führt zu einer erhöhten Verdunstungsleistung der Vegetation und kühlt die Umgebung, was den Effektivitätsgrad der Solarpanels erhöht. Unterschiedlich mächtige Substrataufbauten ermöglichen differenzierten Bewuchs und fördern die Artenvielfalt auf dem Dach.

Die unmittelbare Umgebung des Neubaus ist flächenmässig klein. Dennoch wird mittels der Neupflanzung von schattenspendenden Bäumen, Heckengehölz sowie dem Anlegen von Totholz, Stein- und Igelhaufen die Artenvielfalt gefördert respektive Unterschlupfmöglichkeiten für Kleinstlebewesen gefördert. Auf versiegelte Flächen wird so weit als möglich verzichtet.

Ein grosses Augenmerk wird auf die heutige Wiesenfläche beim eidgenössischen Zeughaus gelegt. Die heute wenig artenreiche, nahezu baumlose Grasfläche wird analog der oben beschriebenen Umgebungsfläche des Kantonalen Integrationszentrums hinsichtlich Lebensraum- und Strukturvielfalt aufgewertet. Für weitere Ausführungen wird auf die Beilage verwiesen.

3.8.8 Elektromobilität

In der Einstellhalle werden vier Parkplätze für die Installation von Ladestationen vorbereitet.

3.9 Kunst im öffentlichen Raum

Der Kanton Aargau setzt sich zum Ziel, insbesondere bei wichtigen Hoch- und Tiefbauprojekten, die Kunst im öffentlichen Raum auf hoher Qualitätsstufe zu fördern. Zur Sicherstellung dieses Ziel setzt der Regierungsrat eine ständige "Kommission Kunst im öffentlichen Raum" ein.

In Zusammenarbeit mit den federführenden Departementen führt die Kommission ein Auswahlverfahren durch, wobei der Teilnehmerkreis der Kunstschaffenden aus dem Kanton Aargau kommen soll.

3.10 Parallelvorhaben

Im Gestaltungsplanperimeter Torfeld-Nord (siehe Abbildung 4) ist der Kanton Aargau Eigentümer der Baufelder 1 (Parzelle 713), 3 (Parzelle 714) und 4 (Parzelle 715). Der Bund hat dem Kanton Aargau das Baufeld 2 im Baurecht abgetreten. Auf Baufeld 1 und 2 soll künftig das Verwaltungszentrum Torfeld Nord errichtet werden. Das Baufeld 3 ist für den Neubau des Kantonalen Integrationszentrums Aargau vorgesehen. Der Kanton Aargau hat das Baufeld 4, die Parzelle 715, 2021 im Rahmen der Entwicklungsstrategie des kantonalen Immobilienportfolios, Standort Aarau, zur Arrondierung des Areals Torfeld Nord erworben. Das Grundstück soll ab Baubeginn bis ca. Mitte 2027 im Sinne einer Zwischennutzung als Baustelleninstallationsplatz für das Kantonale Integrationszentrum dienen. Die kantonalen Parzellen im Areal Torfeld Nord sind Gegenstand der Planungen zum Gestaltungsplan Torfeld Nord der Stadt Aarau. Die Realisierung des Kantonalen Integrationszentrums und des neuen Verwaltungsstandorts Torfeld Nord sind als Grundlage für die Planung eingeflossen.

Auf dem Areal des kantonalen Zeughauses (Rössliguet, Parzellen 722 und 723) sind die zukünftigen Sportanlagen der AKSA mit insgesamt sechs Halleneinheiten und Aussensportflächen geplant.

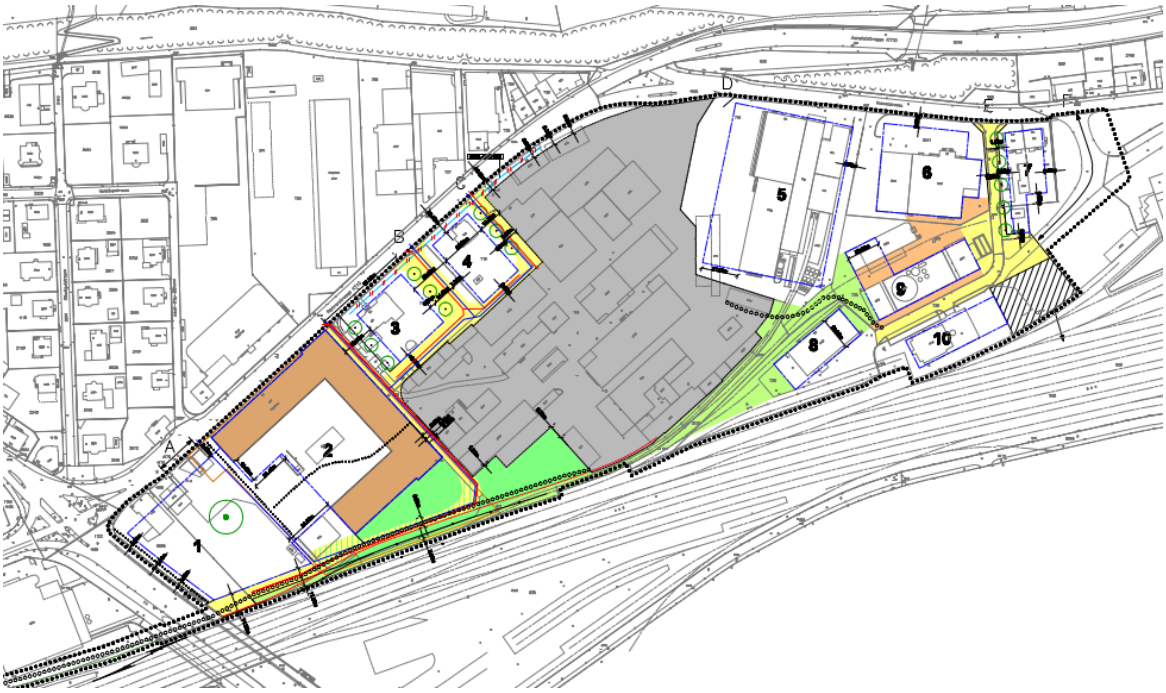

Abbildung 4: Gestaltungsplan Torfeld-Nord

3.11 Personelle Projektressourcen

Die Projektstelle im Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende' wird unter Ziffer 7.2 beschrieben.

4. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Das Anhörungsverfahren zum Kantonalen Integrationszentrum dauerte vom 21. Februar bis am 23. Mai 2025. Von den 300 eingeladenen Adressaten gingen insgesamt 41 Stellungnahmen ein.

4.1 Statistische Auswertung

Kategorie	Anzahl eingeladene Adressaten	Eingegangene Antworten
Politische Parteien	23	9
Gemeinden	197 (alle)	20
Verbände/Vereine/Regionalplaner	80	11
Weitere	–	1
Total	**300**	**41**

Tabelle 6: Übersicht Anhörungsteilnahme

Frage 1
"Sind Sie mit dem vorliegenden Projekt "Neubau Kantonales Integrationszentrum" auf der Parzelle 714 an der Rohrerstrasse 24 in Aarau einverstanden?"

	Völlig einverstanden	**Eher einverstanden**	**Eher dagegen**	**Völlig dagegen**
Politische Parteien	GLP, FDP Aargau, SP, EVP, Grüne, Die Mitte	EDU	–	SVP, FDP Aarau
Sitzverteilung Grosser Rat (Total 140 Sitze)	89	3	0	48
Gemeinden	Fislisbach, Spreitenbach, Strengelbach, Wohlen, Geltwil, Muhen, Birmenstorf, Menziken, Windisch, Hellikon	Aarau, Buchs, Schwaderloch, Villmergen	Aristau	Unterentfelden
Verbände/ Vereine/Regionalplaner	Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS), Verein Netzwerk Asyl, Brugg Regio (Regionalplanungsverband), Hauseigentümerverband Aargau (HEV), Psy4Asyl (Kompetenzzentrum)	Holzindustrie Regionalgruppe Nordwest, Pro Holz Aargau	aarau regio	–
Privatpersonen				Privatperson[7] (1)

Tabelle 7: Überblick über die Anhörungsergebnisse, Frage 1 [9]

[7] Person anonymisiert.

Frage 2
"Für das Vorhaben Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 43'590'000.–[8] (Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Indexstand April 2023, 117.1 Punkte) und für einen jährlich wiederkehrenden indexierten Bruttoaufwand von Fr. 44'698.– beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an. Sind Sie mit dem Verpflichtungskredit einverstanden?"

	Völlig einverstanden	**Eher einverstanden**	**eher dagegen**	**Völlig dagegen**
Politische Parteien	Die Mitte, EVP, FDP Aargau, Grüne, SP	GLP, EDU	–	FDP Aarau, SVP
Sitzverteilung Grosser Rat (Total 140 Sitze)	78	14	0	48
Gemeinden	Aarau, Birmenstorf, Windisch, Strengelbach, Hellikon, Menziken, Fislisbach, Geltwil, Muhen	Spreitenbach, Villmergen	Schwaderloch, Aristau, Wohlen	Unterentfelden
Verbände/ Vereine/Stiftungen	Brugg Regio (Regionalplanungsverband), Holzindustrie Regionalgruppe Nordwest, Pro Holz Aargau, Psy4Asyl (Kompetenzzentrum), Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS), Verein Netzwerk Asyl Aargau	–	–	Hauseigentümerverband Aargau (HEV)
Privatperson				Privatperson (1)

Tabelle 8: Überblick über die Anhörungsergebnisse, Frage 2[9]

4.2 Zusammenfassung der Rückmeldungen sowie Stellungnahme des Regierungsrats

28 der 33 Antwortenden sind mit dem Projekt "Neubau Kantonales Integrationszentrum" auf der Parzelle 714 an der Rohrerstrasse 24 in Aarau völlig oder eher einverstanden. 6 Antwortende sind eher oder völlig dagegen.

23 der 30 Antwortenden sind völlig oder eher mit dem Verpflichtungskredit einverstanden. 8 sprechen sich eher oder völlig dagegen aus.

In den folgenden Unterkapiteln sind die Bemerkungen der Anhörungsteilnehmenden thematisch gebündelt, gefolgt von der jeweiligen Stellungnahme des Regierungsrats.[10]

[8] Der Kreditbetrag hat sich zwischen dem Anhörungsbericht und der Botschaft von Fr. 43'590'000.– auf Fr. 43'515'000.– verändert (siehe Ausführungen unter den Kapiteln 5.5 und 7.1).
[9] Nicht berücksichtigt sind Teilnehmergruppen, die "keine Antwort" gewählt haben oder die Frage leer liessen.
[10] Die Nennungen der jeweiligen Antwortgruppen erfolgen in zufälliger Reihenfolge, nach thematischer Logik. Die Bemerkungen sind möglichst im gleichen Wortlaut wiedergegeben, zur besseren Lesbarkeit wird jedoch auf eine zusätzliche Zitat-Markierung weitgehend verzichtet.

4.2.1 Standort des Kantonalen Integrationszentrums

Mit dem geplanten Standort vorbehaltlos einverstanden zeigen sich die SP sowie die Organisationen Netzwerk Sozialer Aargau und Netzwerk Asyl. Alle drei betonen, dass die Stadt Aarau als Ankunftsort zusammen mit zentralisierten Angeboten und Dienstleistungen sowie einem vereinfachten Zugang und kurzen Wegen zu den Ämtern Vorteile biete. Auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sei der Standort ein Vorteil, weil er sich in kurzer Gehdistanz vom Bahnhof befindet. Die beiden Organisationen begrüssen, dass der Kanton das Kantonale Integrationszentrum in einem Gebiet plant, das für die Stadt Aarau erhebliches Entwicklungspotenzial bietet und in diesem Sinne mit einem bedürfnisgerechten Projekt vorangeht.

Die FDP Aargau ist zwar einverstanden mit dem Kantonalen Integrationszentrum, bat den Regierungsrat jedoch aufzuzeigen, inwieweit er bezüglich des Standorts des Kantonalen Integrationszentrums auch einen Landabtausch mit Grundeigentümerschaften an weniger prominenter Lage im Gebiet Torfeld Nord geprüft habe, beziehungsweise inwieweit aus seiner Sicht diesbezüglich noch Potenzial bestehe. Die EDU stimmt dem Kantonalen Integrationszentrum eher zu mit der Bemerkung, dass sie einen Standort in ländlicher Gegend bevorzugen würden, sich jedoch bewusst ist, dass eine geeignete Parzelle schwer zu finden ist.

Die FDP Aarau lehnt das Kantonale Integrationszentrum am geplanten Standort ab, weil die Fläche aufgrund der für Unternehmen hervorragenden Lage und Erschliessung für die Förderung des Wirtschaftsstandorts zur Verfügung gestellt werden solle. Sie fordert deshalb, dass alternative Standorte geprüft werden. Auch Aristau ist der Ansicht, dass das Vorhaben aus ihrer Sicht nur zu einer generellen Zentralisierung führe, eine solche Konzentration sei nicht optimal.

Unterentfelden erachtet das Modell als grundsätzlich richtig. Die Region Aarau sei aber äusserst stark belastet. Auf die bereits vorhandene regionale Belastung verweist auch der Verband aarau regio mit der Anmerkung, dass der Raum Aarau zwar einerseits bereits zahlreiche Integrationsangebote bereithält und damit einen wichtigen Beitrag für Integration leistet. Anderseits gingen damit für die hiesigen Gemeinden nicht zu unterschätzenden Herausforderungen einher. Entsprechend ist aarau regio der Ansicht, dass der Kanton andere Regionen stärker berücksichtigen müsse. Der HEV Aargau begrüsst den Neubau, insbesondere weil grössere Zentren grundsätzlich flächenschonender sind und aufwendige Zwischennutzungen reduziert werden könnten.

Aus Sicht der Privatperson ist der Standort für das geplante Kantonale Integrationszentrum unverständlich und abzulehnen, weil das Kantonale Integrationszentrum eine zonenwidrige Nutzung darstelle (Zone Wohn- und Arbeitszone 5). Im Weiteren sei es nicht sinnvoll, an einem wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung und in einem in Zukunft extrem dichten Stadtquartier mit hohem Wohnanteil inklusive notwendiger Schulinfrastruktur (Kindergarten und Primarschule) ein Kantonales Integrationszentrum zu erstellen.

Der Regierungsrat hält bezüglich Standort fest, dass der Grosse Rat den Regierungsrat im Jahr 2015 beauftragt hat, die kleinen und mittelgrossen Asylunterkünfte durch regional verteilte grosse Unterkünfte abzulösen (GRB Nr. 2014-0480 und GRB Nr. 2015-0846). Der Standort in Aarau ist das Ergebnis einer kantonsweiten, breit angelegten Suche nach einem geeigneten Ort für das Kantonale Integrationszentrum. In einem sorgfältigen Evaluationsprozess wurden verschiedene Standorte hinsichtlich Lage, Erreichbarkeit, bestehender Infrastruktur sowie städtebaulicher und funktionaler Kriterien geprüft. Die Nutzung des sich im kantonalen Besitz befindlichen Grundstücks ermöglicht eine wirtschaftlich sinnvolle und nachhaltige Umsetzung des Projekts. Die Wahl des Standorts für das Kantonale Integrationszentrum erfolgte eng abgestimmt mit Vertretern des Stadtrats Aarau. Diese enge Abstimmung unterstreicht das gemeinsame Bestreben von Kanton und Stadt, eine nachhaltige und zukunftsweisende Lösung zu schaffen. Mit der Auslobung des Planerwahlverfahrens und der sorgfältig durchgeführten Jurierung wurde ein qualitativer Prozess sichergestellt, um die geforderten Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Der Regierungsrat zeigte dem Grossen Rat

mit der (22.133) Botschaft zum Projektierungskredit des Kantonalen Integrationszentrums die geprüften Varianten auf. Der Grosse Rat bestätigte in den Kommissionssitzungen sowie mit der Zustimmung zum Projektierungskredit den Standort des Kantonalen Integrationszentrums auf der Parzelle 714 sowie die Erweiterung der bestehenden Schulräume im kantonalen Zeughaus auf der Parzelle 722 an der Rohrerstrasse in Aarau. Die Gesamtkonzeption des Kantons verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz mit ausgewogenen Nutzungen. Dabei liegt der Schwerpunkt 'Wohnen' eher auf der Parzelle 714 (Kantonales Integrationszentrum), während im Gebiet Kreuzplatz, insbesondere auf dem Baufeld 1, der Fokus stärker auf Arbeiten gesetzt wird. Um eine gute Durchmischung zu gewährleisten, ist an beiden Standorten eine gemischte Nutzung vorgesehen. Das Gebäude selbst ist entsprechend nutzungsneutral konzipiert und ermöglicht aktuell sowohl Wohn- als auch Arbeitsnutzungen. Der Entscheid für den Standort des Kantonalen Integrationszentrums wurde vom Grossen Rat am 6. September 2022 mit deutlicher Mehrheit – 122 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung – gutgeheissen.

4.2.2 Sicherheit

Die GLP ist mit dem Vorhaben einverstanden. Sie hebt positiv hervor, dass durch den Bau des Kantonalen Integrationszentrums und dank flankierenden Massnahmen die Sicherheitssituation an neuralgischen Stellen, wie zum Beispiel am Bahnhof, verbessert und das "Herumlungern" reduziert würden. Die SP fügt an, dass sie das Vorhaben zwar begrüsst, die zentrale Lage jedoch Zentrumslasten für die Stadt Aarau berge. Sie empfiehlt dem Kanton, eine Begleitgruppen von Stadt, Zivilgesellschaft, Sicherheitsbeauftragten und weiteren Akteuren zu initiieren. Auch die FDP Aarau fordert, dass die geplanten Aktivitäten des Kantons zu überdenken seien, weil die derzeitigen Verhältnisse am Bahnhof Aarau aus Sicherheitsgründen kein Kantonales Integrationszentrum in unmittelbarer Nähe zuliessen. Ähnlich besorgt über die Sicherheitssituation aufgrund der Bahnhofsnähe zeigen sich der Gemeinderat Schwaderloch und die Privatperson.

Die Stadt Aarau steht der Realisierung des Kantonales Integrationszentrum grundsätzlich positiv gegenüber und erachtet dieses als wegweisend für weitere Unterkünfte für Personen aus dem Asylbereich. Sie führt aus, dass sich die Situation seit Ende 2022 durch die Zunahme der Anzahl der Personen des Asyl- und Flüchtlingswesens signifikant verändert habe. Aarau sei mit allen kantonalen Stellen, den Informations-, Freizeit-, Bildungs- und Beschäftigungsangeboten auch das Zentrum des Kantons im Asyl- und Flüchtlingswesen. Das habe seine Berechtigung, die Anzahl der Menschen habe jedoch auch Auswirkungen auf das Sicherheitsempfinden im öffentlichen Raum. Seit 2023 habe sich das Sicherheitsempfinden in der Stadt Aarau signifikant negativ verändert. Dies würden die Eskalationsvorfälle belegen, zu denen die Stadtpolizei gerufen wird. Aus Sicht der Stadt Aarau greift die seit 2015 installierte aufsuchende Asylarbeit auf die heutigen Herausforderungen zu kurz. Es fehle ein kantonales Sicherheits- und Präventionskonzept, unter Einbezug aller Unterkünfte im Kanton, den Bildungs- und Beschäftigungsangeboten und den Sicherheitskräften des Kantons und der Stadt. Für die Stadt Aarau wäre es eine logische Konsequenz, wenn deshalb die aufsuchende Asylarbeit aufgestockt und regionalisiert würde. Zu prüfen sei eine dauerhafte Angliederung unter der Trägerschaft und Leitung der Regionalen Integrationsfachstellen (RIF) Aarau. Die Kosten für die aufsuchende Asylarbeit sollen zudem nahtlos vom Kanton übernommen werden.

Der Regierungsrat hält betreffend Sicherheit fest, dass die Kantonspolizei gemeinsam mit der Stadtpolizei Aarau im Projekt "Kantonales Integrationszentrum" einbezogen ist. Die Mitwirkung stellt sicher, dass mögliche Auswirkungen und daraus resultierende Handlungsfelder für die Polizei frühzeitig geprüft und bearbeitet werden. Bei den Auswirkungen muss zwischen dem subjektiven Sicherheitsempfinden und der objektiven Sicherheit unterschieden werden. Das subjektive Sicherheitsempfinden entsteht unabhängig von der tatsächlichen Kriminalitätslage und wird stark von individuellen Erfahrungen, der Medienberichterstattung sowie von wahrgenommenen sozialen Veränderungen im unmittelbaren Lebensumfeld geprägt. Die objektive Sicherheit, konkret ist damit die tatsächliche Kriminalitätslage gemeint, hängt dagegen wesentlich von der Zusammensetzung, der

Sozialstruktur und dem Verhalten der betroffenen Personengruppen ab. Diese Risikofaktoren variieren und somit auch die möglichen Handlungsfelder. Im Rahmen des Projekts "Kantonales Integrationszentrum" ist es das wesentliche Ziel der involvierten Polizeivertreter, möglichst vorausschauend die polizeilichen Risikofaktoren zu identifizieren sowie gemeinsam frühzeitig Massnahmen und Verantwortlichkeiten festzulegen. Zudem kann in diesem Zusammenhang auf die etablierten Prozesse in der Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei verwiesen werden, die sicherstellen, dass auf Lageveränderungen (die subjektive und/oder objektive Sicherheit betreffend) proaktiv und rasch reagiert wird. Die Stadt Aarau startete mit finanzieller Unterstützung des Kantons Aargau das Projekt der aufsuchenden Asylarbeit als Antwort auf die starken Flüchtlingsströme der Jahre 2015 und 2016, um UMA und junge Asylsuchende im öffentlichen Raum aufzusuchen und ihnen Unterstützung zu bieten. Die Anschubfinanzierung der aufsuchenden Asylarbeit mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds lief Ende 2021 aus. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres gewährleistet eine Zwischenfinanzierung bis Mitte 2026 über Mittel aus der Integrationspauschale des Bundes. Im Zusammenhang mit der Realisierung des Kantonalen Integrationszentrums trägt der Kantonale Sozialdienst ab Mitte 2026 die jährlichen Kosten von Fr. 52'500.–.

4.2.3 Kompensation Unterbringungsplätze

Die SVP begrüsst aus Effizienzgründen einzelne, wenige Grossunterkünfte wie das geplante Kantonale Integrationszentrum und erachtet den Standort als gut gewählt. Er biete die Möglichkeit, die Angebote darum herum (insbesondere die Schule für die Flüchtlinge) ortsnah anzubieten. Sowohl die SVP wie auch die Stadt Aarau fordern jedoch auch, dass als Kompensation kleinere Standorte aufgegeben werden. Villmergen begrüsst das Vorhaben, sofern es indirekt auch die Gemeinden bei der Unterbringung von Asylsuchenden entlaste.

Aus Sicht von Unterentfelden findet die Entlastung der Gemeinde nur temporär statt, weil vorläufig Aufgenommene in den Gemeinden um Aarau weiterhin Wohnsitz nehmen könnten. Diese Gemeinden seien bereits am Limit hinsichtlich eigener Betreuungskapazitäten. Spreitenbach merkt an, dass der Verteilerschlüssel auf Gemeinden entsprechend angepasst werden solle. Es solle vermehrt möglich sein, asylsuchende Personen, welche sich in den Gemeindestrukturen oder in die bestehende Gemeinschaft der Gemeinde nicht einfinden können, wieder zurück in kantonale Strukturen überführt werden können.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass das gesamte Asylsystem so stark gefordert ist, dass alle Beteiligten flexible und ausserordentliche Lösungen zur Bewältigung der Situation suchen und tragen müssen. Die Notlage im Asylbereich und der unabsehbare Verlauf über die nächsten Jahre erlauben es dem Kanton nicht, bereits jetzt zu definieren, welche (kleineren) Unterkünfte in der Stadt Aarau er als Kompensation für die zusätzlichen Plätze des Kantonalen Integrationszentrums schliessen wird. Jedoch sichert der Kanton zu, dass er Unterbringungsplätze im Ausmass der neu erstellten Plätze im Kantonalen Integrationszentrum kompensieren wird. Weiter hält der Regierungsrat fest, dass der Kantonale Sozialdienst Personen in den kantonalen Asylstrukturen behält, wenn diese aufgrund von psychischen Problemen, Alter und Krankheit nicht in eine Gemeindeunterkunft zugewiesen werden können. Personen, die sich in der Zuständigkeit der Gemeinden befinden, können aus Kapazitätsgründen nicht mehr in die Zuständigkeit des Kantons wechseln.

4.2.4 Abstimmung Baufelder

Die Mitte weist darauf hin, dass die Nutzungen in den verschiedenen Baufeldern möglichst aufeinander abzustimmen sind. Gegenseitige Beeinträchtigungen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen und zu minimieren.

Gemäss Regierungsrat verfolgt der übergeordnete Gestaltungsplan das Ziel, die Baufelder eigenständig zu entwickeln. Nebst der Förderung von Synergien zwischen den verschiedenen Baufeldern wird dabei stark darauf geachtet, Nutzungskonflikte und Immissionen, die auf die anderen Baufelder einwirken, möglichst zu vermeiden.

4.2.5 Parkplatzzahl

Die SP, die Grünen und die GLP erachten die Parkplatzzahl als zu hoch und fordern Neuverhandlungen mit der zuständigen Behörde, um die Anzahl reduzieren zu können.

Der Regierungsrat führt aus, dass das Vorhaben nutzungsneutral konzipiert ist und lediglich ein minimales Parkplatzangebot erfordert. Die Auslegung orientiert sich an der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) sowie den geltenden kantonalen Vorgaben. Die Erschliessung des Baufelds 1 ist so geplant, dass Eingriffe in die schützenswerten historischen Zeughäuser möglichst vermieden werden. Die Anzahl der vorgesehenen Parkplätze wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen sowie in Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsbehörde bestimmt. Grundlage dafür bilden §§ 55 ff. des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) sowie § 43 der kantonalen Bauverordnung (BauV). Letztere verweist auf die VSS-Norm SN 640 281 vom 1. Februar 2006, die den nutzungsspezifischen Bedarf an Parkfeldern für Personenwagen regelt.

4.2.6 Schul- und Verkehrssituation / Materialisierung

Die EVP merkt an, dass die im Baukredit inkludierte Schule eine Erweiterung und Erneuerung erhält, die Möglichkeiten für Turnen und Sport im Raumprogramm der Vorlage allerdings nicht erwähnt würden. Sie gehe jedoch davon aus, dass dafür eine entsprechende Halle zur Verfügung steht. Die EVP und die Stadt Aarau verweisen darauf, dass der Schulweg über die stark befahrene Rohrerstrasse eine zusätzliche, direkte Strassenquerung gemäss Anhörungsbericht bedinge. Nach Einschätzung der EVP seien die Fr. 50'000.– gut investiertes Geld, um Unfälle zu vermeiden. Zusätzlich verweist sie darauf, dass eine widerstandsfähige Materialisierung des projektierten Gebäudes an der Rohrerstrasse in Aarau unabdingbar sei, weil das Gebäude eine hohe Belegung aufweist und sich durch permanente Wechsel der Bewohnerinnen und Bewohner auszeichnen werde. Auch die Gemeinde Menziken betont, dass es eine sichere Überquerung der sehr stark befahrenen Rohrerstrasse brauche, weil Kinder erfahrungsgemäss den kürzesten Weg gingen. Es brauche eine zusätzliche sichere Überquerungsmöglichkeit der Rohrerstrasse im Bereich Kantonales Integrationszentrum/Zeughaus, zum Beispiel einen Fussgängerstreifen mit Blinklichtanlage.

Der Regierungsrat hält fest, dass im weiteren Verlauf des Projekts Kantonales Integrationszentrum im Teilprojekt Schule gemeinsam mit der KSAB geprüft wird, inwiefern für den Unterricht in ausgewählten Fächern wie zum Beispiel Bewegung und Sport oder Musik bestehende Räumlichkeiten der KSAB benutzt werden können oder eine Teilintegration der Schülerinnen und Schüler in die Regelklassen erfolgen kann. Die Aussenbereiche des Kantonalen Integrationszentrums (Kindergarten) wie auch des kantonalen Zeughauses (Primarschule, Oberstufe) bieten entsprechende Möglichkeiten. Weitere Möglichkeiten werden im Rahmen der geplanten Sportanlage für die AKSA auf dem Areal Rössliguet entstehen. Die Mitbenutzung des Aussenraums der Sportanlage Rössliguet durch die Schülerinnen und Schüler des Kantonalen Integrationszentrums wurde im Raumprogramm für den anstehenden Architekturwettbewerb aufgenommen. Je nach Auslastungssituation der Mittelschulen und abhängig von der konkreten Stundenplanung der AKSA kann auch eine punktuelle Mitnutzung der Sporthallen möglich werden. Im Hinblick auf die voraussichtlich hohe Belegung und intensive Beanspruchung des Gebäudes wurde viel Wert auf widerstandsfähige, gut reparierbare Materialien gelegt. Der Schulweg für die Kinder des Kantonalen Integrationszentrums führt via Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage am Kreuzplatz zum kantonalen Zeughaus und zurück. Abklärungen mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt haben gezeigt, dass eine zusätzliche Strassenquerung auf Höhe des kantonalen Zeughauses realisierbar ist. Das Vorhaben ist zur Genehmigung eingereicht worden und vom 26. Mai 2025 bis am 24. Juni 2025 öffentlich auf der Gemeindeverwaltung aufgelegen (siehe auch Kapitel 3.7.2, Abschnitt d).

4.2.7 Baumbestand/Aussenraumgestaltung

Die Stadt Aarau weist darauf hin, dass der Standort des Kantonalen Integrationszentrums auf dem einzigen wertvollen und im städtischen Inventar aufgeführten Baumbestand zu liegen komme. Das Projekt sei auf die, ebenfalls im Eigentum des Kantons befindliche Parzelle GB 715, zu verschieben. Rein baulogistische Gründe genügen für die Rodung des wertvollen Baumbestands nicht. Die im Aussenraumkonzept geplante Bepflanzung des Areals auf der Parzelle 713 (Begegnungsfläche) sei so frühzeitig wie möglich vorzunehmen, um bei Eröffnung des Kantonalen Integrationszentrums auf der Begegnungsfläche, die von der Bauparzelle 714 nicht tangiert wird, bereits grosszügig schattenspendende Bäume und Sträucher zu haben.

Auch die Grünen merken an, dass im Interesse des Mikroklimas am Standort des Kantonalen Integrationszentrums der bestehende Baumbestand möglichst geschont werden solle (Beschattung, Verdunstungskühle). Namentlich solle die Erhaltung weiterer Bäume an der Grenze zu Parzelle 715 geprüft werden. Das Holz der gefällten Bäume könne bei Eignung auf dem Kantonalen Integrationszentrum-Areal oder auf der Zeughauswiese weiterverwendet werden.

Der Regierungsrat hält fest, dass das städtische Biodiversitätskonzept dem Inventar wertvoller Bäume auf Stadtgebiet eine hohe Bedeutung zumisst. Es soll insbesondere auch privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Rahmen von Bauvorhaben die ökologische Bedeutung bestehender (Alt-)Bäume aufzeigen. Das Inventar hat jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter – eine gesetzliche Grundlage, um das Fällen solcher Bäume zu verbieten oder einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, besteht nicht. Im Rahmen des vorliegenden Projekts müssen aufgrund der neuen Erschliessungsstrasse sowie des geplanten Gebäudes unvermeidlich bestehende Bäume weichen. Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück sowie im Rahmen des Aussenraumkonzepts (siehe Kapitel 3, Abbildung 1) auf der Begegnungsfläche (Parzelle 713) sind vorgesehen. Die Parzelle 715 als möglicher Standort des Kantonalen Integrationszentrums wurde geprüft, erwies sich jedoch für das geforderte Raumprogramm als zu klein. Zur Erhaltung und Verbesserung des Mikroklimas wird der bestehende Baumbestand so weit als möglich erhalten. Unvermeidbare Fällungen werden nach Möglichkeit durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Die Wiederverwendung des anfallenden Holzes wird geprüft, mit dem Ziel einer möglichst nachhaltigen Kaskadennutzung.

4.2.8 Liegenschaftsportfolio des Kantonalen Sozialdiensts

Gemäss Einschätzung der EVP macht es Sinn, wenn der Kanton über eigene Liegenschaften für die Unterbringung von Asylsuchenden verfüge. Damit liessen sich Ressourcen für die ständige Suche nach kurzfristigen Mietobjekten reduzieren, die den Kantonalen Sozialdienst in den letzten Jahren stark gefordert hätten. Aus diesen Gründen unterstützt sie das Vorhaben.

Aristau lehnt das Vorhaben eher ab und merkt an, dass eine langfristige Nutzung der sieben unterirdischen Unterkünfte möglich wäre und erachtet es als unrealistisch, dass in Zukunft dafür kein Bedarf mehr bestehe. Die Gemeinde schlägt vor, dass der Kantonale Sozialdienst in Notsituationen seine bestehenden Unterkünfte verdichten und neue Unterkünfte anmieten könne. Auch bei begrenzten Möglichkeiten sei dies umsetzbar. Das jetzige Liegenschaftsportfolio des Kantonalen Sozialdiensts sei nicht langfristig geeignet für die Migrationszahlen.

Gemäss Regierungsrat eignet sich die Belegung der unterirdischen Unterkünfte ausschliesslich für Notlagen. Diese Notunterkünfte eignen sich aufgrund der Aufenthaltsqualität, der Betreuungsintensität und der vergleichsweise viel höheren Kosten nicht zur längerfristigen Unterbringung von Geflüchteten. Deshalb sieht der Kantonale Sozialdienst davon ab, unterirdische Unterkünfte als langfristige Unterbringungsmöglichkeit einzustufen. Die Verdichtung bestehender (oberirdischer) Unterkünfte ist bereits vollzogen und der Kantonale Sozialdienst arbeitet mit Hochdruck daran, neue Mietobjekte anzuwerben.

4.2.9 Kosten pro Unterbringungsplatz

Im Zusammenhang mit dem beantragten Verpflichtungskredit respektive dem wiederkehrenden Bruttoaufwand haben sich mehrere Teilnehmer mit unterschiedlichen Schwerpunkten kritisch zu den entstehenden Kosten geäussert. Nachfolgend die Ausführungen und Stellungnahmen.

Die GLP und die EDU sowie Aristau und Wohlen erachten die Kosten pro Unterbringungsplatz von Fr. 152'000.– als hoch respektive sehr hoch. Die GLP fordert, ein reduzierter Ausbaustandard sei zu prüfen. Sie bedauert, dass nicht weitere Vergleichszahlen von Bauten beigezogen würden, die zwar vielleicht nicht die gleiche, aber eine ähnliche Nutzung bieten. Aus Sicht der GLP fehlt der Kostenvergleich zwischen Fernwärme und Erdsonde. Die jährlich wiederkehrenden Kosten zulasten des Staats sind zu vergleichen mit alternativen Heizmethoden.

Gemäss Regierungsrat sind in den erwähnten Kosten neben den Erstellungskosten für die Unterbringung (Wohnen) auch Erstellungskosten für die Erschliessung des Baufelds 1, Schulräume an der Rohrerstrasse 7, Kindergartenräume, Integrationsräume und eine Begegnungszone (Aussenraumkonzept) enthalten. Die in Aarau genutzte Fernwärme stammt ebenfalls teilweise aus Erdwärme, wodurch sie ökologisch mit einer Erdsondenlösung vergleichbar ist. Im Sinne einer Vorbildfunktion wird die in unmittelbarer Nähe vorhandene Fernwärmeleitung genutzt.

4.2.10 Kosteneinsparungen und Kostenkontrolle / Kunst im öffentlichen Raum

Die Mitte bittet darum, im Zuge der Projektausführung konsequent auf mögliche Kosteneinsparungen zu achten. Auch die SVP hält fest, dass sie die erste Botschaft zum Kantonalen Integrationszentrum unterstützt habe, nun aber feststellen musste, dass der neue Bau wesentlich teurer werde als ursprünglich geplant. Für weitere grössere Asylzentren solle der Regierungsrat günstigere Optionen eruieren (Industriebauten, einfache Bauten (Containerbauweise, etc.) damit wertvolle Steuergelder nicht übermässig strapaziert würden. Ebenfalls beurteilt Schwaderloch die veranschlagten Kosten kritisch. Der Bruttoaufwand von knapp 45 Millionen Franken erachtet sie insofern als stossend, als viele (vor allem kleinere) Gemeinden ihre eigene Infrastruktur kaum noch sanieren oder finanzieren könnten.

Aus Sicht des Hauseigentümerverbands Aargau (HEV) fallen die Kosten auch bei Berücksichtigung der Abweichungen zu den Vergleichsobjekten, wie der unterschiedlichen Unterkellerung, gerade angesichts der Grössenvorteile nicht gerade günstig aus. Als dem privaten Eigentum verpflichteter Verband stehe der HEV für einen massvollen Umgang mit Steuergeldern ein und fordert daher, das Projekt auf mögliche Kosteneinsparungen hin nochmals zu überprüfen. Es handle sich vorliegend um einen Zweckbau, auf jegliche Lösungen über dem Minimalstandard – zum Beispiel die Ausgaben unter dem Stichwort "Kunst im öffentlichen Raum" – sei grundsätzlich zu verzichten. Auch für die FDP Aargau ist es unverständlich, dass bei diesem Projekt Kosten für Kunst im öffentlichen Raum budgetiert werden. Das Kantonale Integrationszentrum sei kein öffentlich zugängliches Gebäude, sondern würde in erster Linie von den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Betreuungspersonal frequentiert.

Der Regierungsrat erläutert, dass künftige Vorhaben für Zentren zur Unterbringung von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive voraussichtlich nicht im innerstädtischen Raum realisiert werden. Dadurch werden Lösungen möglich, welche je nach Lage und Kontext kein qualifiziertes Verfahren (Planerwahlverfahren) bedingen, wodurch auch kostenoptimierte Lösungen in Betracht gezogen werden können. Zur Kostensteigerung: In der (22.133) Botschaft zum Projektierungskredit waren approximative Kreditkosten von 37,9 Millionen Franken veranschlagt. Diese Zahl basierte auf einer Machbarkeitsstudie mit einer Kostengenauigkeit von ±20 %. Die Kostenentwicklung zwischen den Phasen des Projektierungskredits (37,9 Millionen Franken) und des Bauprojekts (43,515 Millionen Franken) erklärt sich aufgrund des konkreten Projekts, dem Einsatz von Holz, dem höheren Detaillierungsgrad des Bauprojekts sowie der ausserordentlichen Teuerung von rund 22 % aufgrund des Ausbruchs des Ukrainekrieges. Im Projektverlauf konnte die Kostengenauigkeit kontinuierlich gesteigert werden und liegt

im Rahmen des hier vorliegenden Verpflichtungskredits bei ±10 %. Die Kostenkontrolle erfolgt phasengerecht gemäss den Vorgaben der Projektsteuerung. In jeder Projektphase werden die Kosten systematisch überwacht, um frühzeitig Abweichungen zu erkennen und entsprechende Korrekturmassnahmen einleiten zu können. Ziel ist es, das Projekt innerhalb des bewilligten Kostenrahmens effizient und qualitätsgerecht zu realisieren. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des HEV hinsichtlich der Bedeutung eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes. Immobilien Aargau optimiert grundsätzlich die Planung in jeder Projektphase konsequent mit Blick auf die Kosteneffizienz. Durch ein striktes Kostenmanagement werden laufend Einsparpotenziale geprüft und umgesetzt, ohne die funktionalen und qualitativen Anforderungen des Projekts zu gefährden. Der Regierungsrat hält am Ziel fest, insbesondere bei wichtigen Hoch- und Tiefbauprojekten die Kunst im öffentlichen Raum auf hoher Qualitätsstufe zu fördern. Dies gilt auch bei kantonalen Gebäuden ohne Zugang für die breite Bevölkerung.

4.2.11 Betrieb/Stellen

Die Grünen bitten um detailliertere Ausführung des Betriebskonzepts und des Stellenschlüssels. Sie erkundigen sich, wie viele Mitarbeitende bei 21,3 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in einem 24/7/365-Betrieb gleichzeitig anwesend sein werden und warum für einen Schichtbetrieb (inklusive Reservearbeitsplätze) mehr Arbeitsplätze als VZÄ geplant seien. Sie erkundigen sich zudem betreffend Desksharing-Potenzial. Die GLP erkundigt sich, ob ein Sicherheitsdienst geplant sei und wie viele Stellen für einen solchen gerechnet werden müssten.

Der Regierungsrat erläutert, dass von Montag bis Sonntag der Diensteinsatz der Tagbetreuung während der Betriebszeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgt. Während der Nacht stellt die Nachtbetreuung die Präsenz vor Ort sicher und ist Anlaufstelle für die Bewohnerinnen und Bewohner. An den Wochenenden und an Feiertagen wird die Betreuungspräsenz reduziert. Der Schichtbetrieb bezieht sich ausschliesslich auf das Betreuungspersonal. Bei einer Auslastung des Kantonalen Integrationszentrums von 80 % bedeutet dies im Normalbetrieb eine durchschnittliche personelle Besetzung von mindestens sieben Personen (Leitung, Betreuung, Hausdienst, Administration, Arbeitsagoge), wobei im reduzierten Betrieb an Wochenenden mindestens zwei Betreuungspersonen vor Ort sind. Weitere Ausführungen, vor allem für das Desksharing, sind dem Kapitel 3.6.1 zu entnehmen. Ein Sicherheitsdienst ist derzeit aufgrund der umfassenden Präsenz des Betreuungspersonals tagsüber und in der Nacht nicht geplant. Die Betreuung und Sicherheit im Kantonalen Integrationszentrum werden damit täglich rund um die Uhr gewährleistet. Gleichzeitig schliesst der Kantonale Sozialdienst nicht aus, dass im Fall einer (drohenden) Eskalation oder aufgrund der Lageeinschätzung ein ergänzender Sicherheitsdienst eingesetzt wird.

4.2.12 Raumprogramm

Die FDP Aargau merkt an, dass der Grossteil der Zimmer für zwei Personen vorgesehen sind und es nur wenige vier- und sechs-Personen-Zimmer gebe. Dieser Standard scheint aus ihrer Sicht für ein Kantonales Integrationszentrum zu hoch zu sein. Die FDP Aargau regt daher eine Überprüfung des Raumprogramms an, um mögliche Kosteneinsparungen abschätzen zu können.

Gemäss Regierungsrat ist es richtig, dass mehrheitlich Zimmer für zwei Personen vorgesehen sind. Die vier- respektive sechs-Personen-Zimmer sind in erster Linie für Familien vorgesehen. Bei kleinerer Belegung der Räume entsteht insgesamt weniger Leerstand, was wiederum zu einer besseren Auslastung und einer besseren Wirtschaftlichkeit beiträgt. Im Weiteren ermöglichen kleinere Einheiten den Bewohnerinnen und Bewohnern mehr Privatsphäre. Diese erhöhte Rückzugsmöglichkeit verringert Reibungsflächen und begünstigt so einen ruhigen Unterkunftsbetrieb. Der Regierungsrat erachtet diesen Standard in Anbetracht der zur Verfügung stehenden 5,3 m^2/Person als angemessen.

4.2.13 Integrationsprozess

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) sowie Birrwil, Oeschgen und Unterkulm nehmen keine Stellung zum Standort und zum Bauvorhaben des Kantonalen Integrationszentrums Aargau in den Entscheidungsfragen, fügen jedoch Bemerkungen an.

Sie, wie auch Fislisbach und Geltwil, betonen, dass die für die Integration geplanten finanziellen Ressourcen möglichst zielgerichtet für die Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich eingesetzt werden sollen. Eine erfolgreiche Integration finde nicht in einer kantonalen Unterkunft, sondern in den späteren Wohngemeinden statt, wie zusätzlich auch Schwaderloch anmerkt. Ob dies mit dem Neubau des Kantonalen Integrationszentrums Aargau gegeben ist, könne mit den vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden. Die GAV sowie Birrwil, Oeschgen und Unterkulm begrüssen, dass die betroffenen Personen in einem ersten Schritt in einer kantonalen Unterkunft untergebracht und auf das Leben in der Schweiz vorbereitet würden. Ebenfalls erachten sie es als sinnvoll, dass Abklärungen getroffen würden, wie die Integration am besten umgesetzt werden kann. Die Informationen an die Gemeinden seien rechtzeitig vorzunehmen und hätten partnerschaftlich zu erfolgen. Informationen hierzu seien im Anhörungsbericht nur ansatzweise vorhanden.

Gemäss Regierungsrat ändern sich die Grundlagen, Planung, Zuständigkeiten, Finanzierungsmodalitäten und Koordination beziehungsweise Fallführung in Bezug auf die Integrationsmassnahmen gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) und Programm S mit dem Neubau Kantonalen Integrationszentrum nicht. Mit dem Kantonalen Integrationszentrum wird die Startphase des Integrationsprozesses organisatorisch einfacher, weil ein grosser Anteil der zu integrierenden Personen nach der Zuweisung in den Kanton zentral an einem Ort untergebracht ist und ihr Erstintegrationsprozess mittels Bündelung von Erstinformations- und Sprachfördermassnahmen im Kantonalen Integrationszentrum rascher, systematischer, verbindlicher und effektiver initiiert und umgesetzt werden kann. Da es beim aktuellen Beschlussprozess um den Ausführungskredit beziehungsweise das Bauprojekt geht, fokussiert die Vorlage inhaltlich die baulichen Elemente. Informationen und eine Kurzfassung des Nutzungs- und Betriebskonzepts inklusive Integrationsmassnahmen wurden mit der Botschaft zum Projektierungskredits (GRB Nr. 2022-0567) ausführlicher dargelegt. Der Neubau Kantonales Integrationszentrum tangiert die bisherige, positive Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Gemeinden in der Integrationsförderung weder auf struktureller Ebene des Kantonalen Integrationsprogramms KIP (zum Beispiel in Bezug auf die Regionalen Integrationsfachstellen), noch bei der individuellen Förderung von Geflüchteten. Der Ablauf und die Zuständigkeiten bleiben unverändert: Die durchgehende Fallführung beginnt mit der Aufenthaltsregelung beziehungsweise Schutzgewährung. Gemäss der vorgenommenen Priorisierung bei der Belegung setzen somit bei einem Grossteil der Personen nach einer kurzen Eintritts- und Planungsphase die ersten Integrationsmassnahmen im Kantonalen Integrationszentrum ein. Die Zuständigkeit für die aktive Fallführung in Bezug auf die sozialdienstliche Einzelfallbegleitung (materielle und persönliche Hilfe) geht mit dem Wegzug aus dem Integrationszentrum vom Kanton auf die Zuweisungs- / Zuzugsgemeinde über. Für die gemeinsame Fallführung des Kantons und der Gemeinden im Rahmen IAS/Programm S stellt dies keine neue Rahmenbedingung dar. Auch bisher findet mit dem Austritt aus der kantonalen Asylstruktur eine Fallübergabe vom Kanton an die fallführende Stelle der Gemeinde statt. Während der Aufenthaltsdauer im Kantonalen Integrationszentrum kommen vom Integrationsprozess gemäss IAS in der Regel die Initialisierungs- und Planungsphase mit dem Erstgespräch (Standortbestimmung mit Ressourcenabschätzung und Erstellung eines Integrationsplans), die Erstinformation und die Sprachförderungsphase zum Zug.

4.2.14 Beschleunigung der Vorhaben

Aarau regio stellt unter der Voraussetzung, dass der Kanton Aargau die Parallelvorhaben gemäss Kapitel 3.10 des Anhörungsberichts (Verwaltungszentrum, Sportanlagen, Schulen) zügiger vorantreibt und möglichst gleichzeitig mit dem Kantonalen Integrationszentrum realisiert, eine vollumfängliche Unterstützung des Vorhabens in Aussicht.

Die Gemeinde Menziken fordert, dass infolge der Dringlichkeit die Prozessabläufe zu beschleunigen seien. Eine Inbetriebnahme des Kantonalen Integrationszentrums erst im 4. Quartal 2028 ist aus ihrer Sicht zu spät.

Der Regierungsrat hält fest, dass die Forderung nach gleichzeitiger Realisierung aller Parallelvorhaben eine Koordination voraussetzt, die in der Realität aufgrund der Beteiligung unabhängiger Akteure nicht gegeben ist. Gemeinde, Behörde, Verbände und politische Akteure verfolgen eigene Prioritäten, Ressourcenpläne und Entscheidungsprozesse. Eine zeitliche Synchronisierung liegt somit ausserhalb des direkten Einflussbereichs des Kantons Aargau. Die korrekte Umsetzung des Vorhabens "Kantonales Integrationszentrum Aargau" setzt gemäss Regierungsrat bestimmte Prozesse seitens Verwaltung, Regierungsrat und Grossem Rat voraus (Generalablaufplan Bauprojekte). Das Projekt ist bereits fortgeschritten und die Fristen sind so kurz wie möglich angesetzt. Die Bauplanung sieht keine zeitlichen Lücken vor. Die weitere Beschleunigung des Vorhabens ist damit nicht möglich.

4.2.15 Kreislaufwirtschaft/Holzbau

PRO HOLZ AARGAU begrüsst, dass der Kanton als Bauherrschaft seine Verantwortung für umweltbewusstes Bauen wahrnimmt und das Projekt (wie im Holzförderartikel beschrieben) mit einem möglichst grossen Anteil an Holz realisieren möchte. Sie weisen darauf hin, dass die im Anhörungsbericht unter dem Kapitel 3.8.3 angestrebte Kreislaufwirtschaft nur erreicht werden könne, wenn ein möglichst hoher Anteil des Holzes eine inländische Herkunft aufweise. Die im Anhörungsbericht unter Kapitel 3.2.3 aufgeführten Minderkosten von rund 2.1 Millionen Franken bei einer Bauweise mit Stahlbeton, entsprächen lediglich 4,8 % der Gesamtsumme des Projekts. Der Mehrwert für die Umwelt, den Klimaschutz, die einheimische Wirtschaft und somit auch für die Aargauer Bevölkerung, würde mit einer Holzbauweise wesentlich grösser sein. Auch die Holzindustrie Regionalgruppe Nordwest begrüsst, dass der Kanton – wie im Waldgesetz Holzförderartikel erwähnt – die Holzverwendung fördert. Die Verwendung von eigenem Holz (Staatsholz) sei sicherlich wieder anzustreben.

Gemäss Regierungsrat erfolgt die Baustoffwahl aufgrund der zu erfüllenden Aufgabe. Holz leistet hier einen wichtigen Beitrag zur Senkung des CO_2-Ausstosses. Der Kanton muss sich jedoch im Eingriff in die marktwirtschaftlichen Verhältnisse äusserste Zurückhaltung auferlegen. Die gesteuerte Berücksichtigung von regionalem Holz kann vor dem Hintergrund gesetzlichen Vorgaben bei Beschaffungen durch die öffentliche Hand nur mit einer 'Inhouse-Beschaffung' beim Staat Aargau umgesetzt werden. Die Kehrseite der 'Inhouse-Beschaffung' ist der Ausschluss der privaten Anbieter – auch derjenigen aus dem Kanton Aargau – von Holzprodukten. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sowohl die Aargauer Holzproduzenten als auch der Kanton Aargau ihre Produkte zu einem marktfähigen Preis anbieten. Ein Eingriff in die private Marktwirtschaft wird nicht als notwendig erachtet.

4.2.16 Menschen mit Mobilitätseinschränkung

Der Verein Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV) merkt an, dass im Bericht und in den Plandokumenten bereits Angaben zu finden seien, die Massnahmen für Menschen mit Behinderung ausweisen. Für die anstehende Ausführungsplanung weisen sie darauf hinweisen hin, dass die Anforderungen nach SIA 500 "Hindernisfreie Bauten" für alle Nutzergruppen (Asylsuchende, Mitarbeitende und Besucherinnen/Besucher) zu berücksichtigen sind. Zudem bitten sie, den folgenden Anmerkungen Beachtung zu schenken: Rollstuhlgängiges Zutrittskontroll-System sicherstellen; Automatisierung bei zu schweren Türen; Zugänglichkeit/Verfügbarkeit der behindertengerechten Sanitäranlagen, Duschen und IV-WC in Abhängigkeit der Nutzergruppen klären; Flexibilität der Wohneinheiten wahren,

auch in Bezug zu den hindernisfrei nutzbaren Duschen und WC; schwellenlose Zugänge, insbesondere zu den Loggias, Balkonen und Aussenbereichen; der IV-PP bei Haupteingang ist als versiegelte Oberfläche gezeichnet, jedoch mit dem Text "Rasengitter" beschriftet, was sich für Personen im Rollstuhl keinesfalls eigne.

Die Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten" wird gemäss Regierungsrat bei allen Bauvorhaben des Kantons angewendet. Sie ist Bestandteil der Planung wie auch der Baubewilligung.

5. Kosten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

5.1 Einmalige Aufwendungen

5.1.1 Übersicht Erstellungskosten Neubau Kantonales Integrationszentrum

Die Erstellungskosten Gebäude BKP 1–9 stellen sich wie folgt dar:

(Kostenvoranschlag ±10 %, Index: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Indexstand April 2023, 117.1 Punkte)

BKP	Bezeichnung	Total BKP 2-stellig (in Franken)	Total BKP 1-stellig (in Franken)
1	**Vorbereitungsarbeiten**		**1'613'000**
10	Bestandesaufnahmen, Baugrunduntersuchungen	55'500	
11/12	Räumungen, Terrainvorbereitungen, Sicherungen, Provisorien	962'000	
13	Gemeinsame Baustelleneinrichtung	323'000	
14/15	Anpassungen best. Bauten / Erschliessungen / Verkehrsanlagen	67'000	
17	Spezielle Fundationen, Sicherungen, Abdichtungen	205'500	
19	Honorare zu Vorbereitungsarbeiten	0	
2	**Gebäude**		**28'606'000**
20	Baugrube	478'000	
21	Rohbau 1	6'926'500	
22	Rohbau 2	3'662'000	
23	Elektroanlagen	2'338'500	
24	HLK-Anlagen, Gebäudeautomation	1'140'500	
25	Sanitäranlagen	3'948'000	
26	Transportanlagen	119'000	
27	Ausbau 1	3'405'000	
28	Ausbau 2	2'739'000	
29	Honorare (Planer, Fachplaner und Spezialisten)	3'849'500	
4	**Umgebung**		**699'000**
41	Roh- und Ausbauarbeiten	134'000	
42	Gartenanlagen	382'500	
45	Erschliessungsleitungen (innerhalb Grundstück)	20'500	
47	Kleinere Kunstbauten	162'000	
5	**Baunebenkosten**		**1'044'000**
51	Bewilligungen, Gebühren	503'000	
52	Nebenkosten, Vervielfältigungen, Dokumentation	392'000	

BKP	Bezeichnung	Total BKP 2-stellig (in Franken)	Total BKP 1-stellig (in Franken)
53	Versicherungen	54'000	
55	Bauherrenleistungen	0	
56	Übrige Baunebenkosten	95'000	
6	**Unvorhergesehenes**		**1'599'000**
600	Unvorhergesehenes Bau (ca. 5 % von BKP 1-5)	1'599'000	
603	Bestellungsänderungen Nutzer	0	
9	**Ausstattung**		**1'939'000**
90	Möblierung	1'885'000	
99	Umzugsplanung und Umzug	54'000	
Total	**Erstellungskosten (±10 %) inklusive 8,1 % MwSt.**		**35'500'000**

Tabelle 9: Erstellungskosten Neubau Integrationszentrum

Anmerkung: Die BKP-Position 600 "Unvorhergesehenes Bau" ist zur Gewährleistung von Reaktionen, die durch bauliche Situationen hervorgerufen werden, notwendig. Die gängige Praxis geht bei Neubauten von bis zu 10 % aus, bei Umbauten und Sanierungen bis zu 20 % auf BKP 1–5 und 9.

5.1.2 Übersicht Erstellungskosten Umbau und Erweiterung Schule im kantonalen Zeughaus

Die Erstellungskosten Gebäude BKP 1–9 stellen sich wie folgt dar:

(Kostenvoranschlag ±10 %, Index: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Indexstand April 2023, 117.1 Punkte)

BKP	Bezeichnung	Total BKP 2-stellig (in Franken)	Total BKP 1-stellig (in Franken)
1	**Vorbereitungsarbeiten**		**237'500**
10	Bestandesaufnahmen, Baugrunduntersuchungen	22'500	
11/12	Räumungen, Terrainvorbereitungen	169'500	
13	Gemeinsame Baustelleneinrichtung	45'500	
2	**Gebäude**		**1'524'000**
21	Rohbau 1	36'000	
22	Rohbau 2	21'500	
23	Elektroanlagen	214'000	
24	HLK-Anlagen, Gebäudeautomation	70'500	
25	Sanitäranlagen	222'000	
27	Ausbau 1	307'500	
28	Ausbau 2	222'500	
29	Honorare (Planer, Fachplaner und Spezialisten)	430'000	
4	**Umgebung**		**85'500**
41	Roh- und Ausbauarbeiten	20'500	
42	Gartenanlagen	65'000	
5	**Baunebenkosten**		**74'000**
51	Bewilligungen, Gebühren	5'500	

BKP	Bezeichnung	Total BKP 2-stellig (in Franken)	Total BKP 1-stellig (in Franken)
52	Nebenkosten, Vervielfältigungen, Dokumentation	56'000	
53	Versicherungen	3'500	
56	Übrige Baunebenkosten	9'000	
51/52/53	Bewilligungen, Gebühren, Vervielfältigungen, übrige Baunebenkosten	0	
6	**Unvorhergesehenes**		**192'000**
600	Unvorhergesehenes Bau (ca. 9.3 % von BKP 1-5)	192'000	
603	Bestellungsänderungen Nutzer	0	
9	**Ausstattung**		**322'000**
90	Möblierung	322'000	
Total	**Erstellungskosten (±10 %) inklusive 8,1 % MwSt.**		**2'435'000**

Tabelle 10: Erstellungskosten Neubau Integrationszentrum

Anmerkung: Die BKP-Position 600 "Unvorhergesehenes Bau" ist zur Gewährleistung von Reaktionen, die durch bauliche Situationen hervorgerufen werden, notwendig. Die gängige Praxis geht bei Neubauten von bis zu 10 % aus, bei Umbauten und Sanierungen bis zu 20 % auf BKP 1–5 und 9.

5.2 Kreditsicht einmalige Aufwendungen

Die Kreditsicht der einmaligen Aufwendungen für den Ausführungskredit dieses Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

Kreditsicht einmalige Aufwendungen	FB	Total in Franken
Vorlaufkosten	350	597'800
Erstellungskosten Neubau Integrationszentrum BKP 1-9	350	35'500'000
Erstellungskosten Schule Kinder Kantonales Zeughaus BKP 1-9	350	2'435'000
Erstellungskosten Umgebung Eidgenössisches Zeughaus	350	280'000
Kommunikationsmassnahmen	350	30'000
Kunst im öffentlichen Raum	350	100'000
Total Anlagekosten einmalige Aufwendungen		**38'942'800**
Kostenermittlungstoleranz (10 %, auf Erstellungskosten) *	350	3'821'500
Rückbauten an bestehenden Standorten **	350	80'000
Rundung AB 430 Immobilien	350	700
Zwischentotal (AB 430 Immobilien)		**42'845'000**
Projektstelle (bis Ende 2025, bis Rechtskraft Ausführungskredit)	150	670'500
Rundung AB 515 Betreuung Asylsuchende	150	-500
Zwischentotal (AB 515 Betreuung Asylsuchende)		**670'000**
Total Verpflichtungskredit brutto (inklusive 8,1 % MwSt.)		43'515'000
Beiträge Dritter	350	0
Nettobelastung Kanton (inklusive 8,1 % MwSt.)		**43'515'000**

Tabelle 11: Kreditsicht einmalige Aufwendungen

*Anmerkung: In der Vorstudienphase entspricht die Kostengenauigkeit nach SIA der Kostengrobschätzung von ±25 %. Mit der Ausarbeitung des Vor- und Bauprojekts steigt die Kostengenauigkeit und sinkt die Kostenermittlungstoleranz. Mit der oben ausgewiesenen "Kostenermittlungstoleranz" wird dieser Kostenungenauigkeit Rechnung getragen.

**Anmerkung: Bei den Rückbauten von bestehenden Standorten handelt es nicht um Mieterausbauten der IMAG. Somit sind keine Rückstellungen im AB 430 zu bilden und die Kosten werden in der Ausführung des Projekts abgewickelt.

Der Verpflichtungskreditantrag für den Ausführungskredit weist eine Toleranz von +0 % aus. Der Kostenvoranschlag des Planers weist demgegenüber eine Kostenermittlungstoleranz von ±10 % aus. Um dieser Diskrepanz Rechnung tragen zu können, wird die Kostenermittlungstoleranz gemäss obiger Tabelle im Verpflichtungskreditantrag berücksichtigt.

Die in der Tabelle 11 aufgeführten Vorlaufkosten sind tiefer als die in der Botschaft zum Projektierungskredit aufgeführten Vorlaufkosten. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Botschaft zum Projektierungskredit im Jahr 2022 war das Planerwahlverfahren noch nicht abgeschlossen. Somit enthielt der Kostenpunkt Mittel für Unvorhergesehenes. Nach Abschluss der Phase Vorprojekt hat sich gezeigt, dass das ursprünglich geschätzte Budget für das Planerwahlverfahren nicht ausgeschöpft werden musste.

5.3 Jährlich wiederkehrende Aufwendungen

5.3.1 Energiekosten

Für die Wärme- und Kältelieferung fallen jährlich wiederkehrende Aufwendungen von rund Fr. 44'698.– an.

Basierend auf der verhandelten Offerte umfasst der Auftragswert die Gesamtheit der Entgelte. Das Energielieferverhältnis beginnt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat, mit dem Tag der Inbetriebnahme. Der Vertrag kann erstmals nach zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre. Die Leistungs- und Arbeitspreise werden jährlich anhand der aktuell verfügbaren Indexwerte gemäss Bundesamt für Statistik angepasst. Zur Berechnung hinzugezogen werden folgende Indizes: Produzentenpreisindex Maschinen, Schweizerischer Lohnindex-Nominallohn, Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) Elektrizität und LIK Gas.

Bestandteile Preis	**Franken/Jahr**	**Vertragsdauer (in Jahren)**	**Total in Franken**
Leistungspreis (von der jährlich bereitgestellten Energiemenge abhängig)			
Leistungspreis Wärme 2023 (100 kW x 92.96 Fr./(kW*a))	9'296	20	185'920
Leistungspreis Kälte 2023 (60 kW x 92.96 Fr./(kW*a))	5'578	20	111'560
Arbeitspreis (von jährlich abgenommene Energiemenge abhängig)			
Arbeitspreis Wärme 2023 (230'000 kWh x 0.0951 Fr./kWh)	21'873	20	437'460
Arbeitspreis Kälte 2023 (60'000 kWh x 0.0767 Fr./kWh)	4'602	20	92'040
Total exklusive MwSt.	**41'349**		**826'980**
MwSt. 8,1 %	3'349		66'985
Total inklusive 8,1 % MwSt.	**44'698**	**20**	**893'965**

Tabelle 12: Energiekosten und wiederkehrende Kosten

In den jährlich wiederkehrenden Aufwendungen sind keine Gebäudenebenkosten enthalten. Diese Aufwendungen fallen im Globalbudget von Immobilien Aargau an und sind nicht dem wiederkehrenden Aufwand des Verpflichtungskredits anzulasten.

5.4 Beiträge Dritter

Der Bund richtet den Kantonen für die Unterbringung und Betreuung der zugewiesenen Personen grundsätzlich eine Globalpauschale aus. Es handelt sich bei dieser Pauschale des Bundes um einen Beitrag an die Kosten der Kantone für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung der Personen des Asylbereichs. Die Kantone haben keinen Anspruch auf die volle Kostendeckung. In der Globalpauschale sind nebst den Anteilen für die Sozialhilfe unter anderem auch Anteile für die Mietkosten oder für die Betreuungskosten des Kantons enthalten[11]. Die Höhe dieser Einnahmen ist abhängig von der Anzahl der im Kanton Aargau untergebrachten Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Der Bund zahlt keine Beiträge an die Erstellungskosten des Integrationszentrums. Durch die Bundespauschalen erfolgt eine teilweise Refinanzierung (Fremdfinanzierung) von kantonalem Betreuungspersonal, das nicht über ordentliche Stellen und somit nicht über den Kantonshaushalt finanziert wird.

Damit Erwachsene mit Kindern an Integrationsmassnahmen teilnehmen können, ist im Integrationszentrum ein Kinderbetreuungsangebot mit integrierter Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter sowie eine Randstundenbetreuung für schulpflichtige Kinder geplant. Im Rahmen der Umsetzungsvorbereitung wird der Regierungsrat zu gegebener Zeit (voraussichtlich im Jahr 2027) entscheiden, ob für die beschriebene Aufgabe eigenes Personal angestellt oder in finanzieller Äquivalenz ein externer Leistungsauftrag an Dritte vergeben wird. Der Aufwand wird im AB 225 'Integration' über die Bundesbeiträge (Integrationspauschale) finanziert und ist somit für den Kanton Aargau saldoneutral. Auch die übrigen Integrationsmassnahmen im und um das Integrationszentrum werden mit Bundesbeiträgen aus der Integrationsförderung fremdfinanziert und sind damit für den Kanton Aargau ebenfalls nicht saldowirksam.

5.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die Bauaufgabe "Integrationszentrum" wurde im Kanton Aargau noch nie ausgeführt. Kantonsinterne Erfahrungswerte fehlen und müssen mit Werten von Vorhaben anderer Kantone verglichen werden.

Die in den letzten Jahren durch den Bund erstellten Bundesasylzentren erfüllen andere Aufgaben als das geplante Integrationszentrum des Kantons Aargau. Die Vergleichbarkeit der Vorhaben ist deshalb schwierig. Allerdings planen und bauen verschiedene Kantone Asyl- und Durchgangszentren. So plant beispielsweise der Kanton Zug einen Ersatzneubau für ein Durchgangszentrum für 150 Bewohnerinnen und Bewohner. Die Rückbauarbeiten für die bestehende Durchgangsstation starteten Ende September 2024; der Bezug des Neubaus soll Ende 2026 erfolgen. Der Kanton Zürich eröffnete im März 2023 ein Asylzentrum in Adliswil mit 140 Plätzen. Angaben zu diesen Bauprojekten finden sich in der Tabelle 14 unter Ziffer 5.5.3. Die Kosten variieren je nach Lage, Grösse und Funktion. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Kosten für den Umbau und die Erweiterung der Schule im kantonalen Zeughaus nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einkalkuliert. Dennoch ist es schwierig, die Zentren aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktionen, ihres Projektstands (Kostengenauigkeit) sowie des Standards der Gebäude miteinander zu vergleichen.

5.5.1 Betriebliche Synergien

Das Integrationszentrum erleichtert die Arbeit für das Betreuungspersonal und weitere involvierte (Verwaltungs-)Stellen. Der Kantonale Sozialdienst verfügt über ein Liegenschaftsportfolio mit 76

[11] Die Globalpauschale wird in Anteile für die Krankenkasse, Mietkosten, Sozialhilfe, Betreuung und unbegleitete Minderjährige Asylsuchende aufgeschlüsselt. Der Anteil der Sozialhilfe beinhaltet wiederum weitere Positionen wie Unterstützung, Mietnebenkosten, Sonderunterbringung und weitere.

Asylunterkünften (Stand 5. Juni 2025, inklusive Notunterkünfte), verteilt im ganzen Kanton (siehe Ziffer 1.6). Rund die Hälfte der Unterkünfte verfügt über einen Bürostandort. Die Unterkünfte ohne Bürostandort werden durch das Personal des Kantonalen Sozialdiensts zwei- bis dreimal pro Woche aufgesucht (siehe Ziffer 1.6). Diese Fahrten, die Zeit benötigen und Kosten verursachen, können mit dem Bau von grösseren Asylunterkünften vermieden werden. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze im Integrationszentrum in Aarau, und damit in der Nähe der Zentrale des Kantonalen Sozialdiensts, ermöglichen zudem einen unmittelbareren fachlichen Austausch zwischen dem Personal des Integrationszentrums und den weiteren Mitarbeitenden von Kantonalen Sozialdienst, Amt für Migration und Integration Kanton Aargau sowie weiteren Stellen.

5.5.2 Flächenkennzahlen und Flächeneffizienz

Flächenkennzahlen des Vorhabens:

Bezeichnung		Fläche / AP	Kennzahl	Benchmark
Flächen (1) ganzes Gebäude				
Geschossfläche (GF)		7'416,2 m^2		
Aussengeschossfläche (AGF)		1'149,8 m^2		
Nutzfläche (NF)		5'187.2 m^2		
Hauptnutzfläche (HNF)		3'984,2 m^2		
Nebennutzfläche (NNF)		1'203 m^2		
Verkehrsfläche (VF)		817,2 m^2		
Flächen (2) des Bereichs der Integrationszentrum-Nutzung				
Geschossfläche (GF)	EG–5.OG	6'163,0 m^2		
Nutzfläche (NF)	EG–5.OG	4'430,0 m^2		
Hauptnutzfläche (HNF)	EG–5.OG	3'968,0 m^2		
Nebennutzfläche (NNF)	EG–5.OG	443,0 m^2		
Verkehrsfläche (VF)	EG–5.OG	544,0 m^2		
Bürofläche (HNF 2.1)	EG / 1.OG	170,0 m^2		
Arbeitsplätze (AP)		21 AP		
Bürofläche pro AP		8,1 m^2 / AP		9,0 m^2 / AP
Flächen (3) des Bereichs der reinen Asyl-Nutzung				
Wohnfläche (Zimmer)		1'519 m^2		
Asylfläche		3'131 m^2		
Asylplätze		286 Plätze		
Wohnmodule		50 Stück		
Gebäudevolumen (GV)		24'374 m^3		
Wohnfläche / Platz			5,3 m^2 / Platz	
Asylfläche / Platz			10,9 m^2 / Platz	
GF / Platz			25,9 m^2 / Platz	
HNF / GF (2) Regelgeschoss	685 m^2 / 1'004 m^2		68,2 %	61,0 % **
VF / GF (2) Regelgeschoss	52 m^2 / 1'004 m^2		5,1 %	9,0 % **

Tabelle 13: Flächenkennzahlen

*Richtwert Standardbüronutzung 12 m^2/AP

**pom+ Consulting AG Flächenbenchmark Wohnen Median

Die Kennzahl Bürofläche pro Arbeitsplatz liegt mit 8,1 m^2/AP unter dem Richtwert von 9,0 m^2/AP und widerspiegelt eine starke Flächeneffizienz bei den Arbeitsbereichen. Die Kennzahl HNF/GF eines Regelgeschosses Wohnen liegt bei 68,2 % und ist damit deutlich über dem Kennwert für Wohnen. Der Hauptteil der Fläche wird somit der Hauptnutzfläche zugeschrieben, wobei die Nasszellen nicht in den Hauptnutzflächen miteinberechnet sind und nochmals 6,0 % ausmachen würden. Ebenso liegt die Kennzahl VF/GF eines Regelgeschosses Wohnen mit 5,1 % unterhalb des Kennwerts für Wohnen. Die Korridorfläche ergibt sich aus dem Gebäudelayout und liegt in vorliegendem Projekt zu einem grossen Teil im Aussenbereich.

5.5.3 Kostenkennzahlen

Der Kantonale Sozialdienst und Immobilien Aargau haben als Vergleichsobjekte Bauten mit gleicher oder ähnlicher Nutzung gesucht. Die Kosten und Kennzahlen wurden mit dem vorliegenden Projekt in nachfolgender Tabelle verglichen:

Kennzahl	Integrationszentrum Aarau (Bauprojekt)[1)]	Asylzentrum Adliswil (Projektdokumentation 2021) [3)]	Bundesasylzentrum Zürich-Escher Wyss (Baudokumentation 2020) [3)]	Durchgangsstation Steinhausen Zug (Machbarkeit 2018) [2)]
Wohnmodule	50	23	15	21
Betten	286	140	360	150
BKP 1–9	35'500'000	16'824'214	24'741'041	17'467'890
BKP 1–9 / GF [Fr./m^2]	4'786	5'172	3'681	5'521
BKP 1–9 / GV [Fr./m^3]	1'456	1'732	1'121	1'749
BKP 1–9 / Wohnmodul	710'000	722'792	1'649'403	831'804
BKP 1–9 / Bett	124'126	120'173	68'725	116'453

Tabelle 14: Kostenkennzahlen Adliswil, Zürich und Zug indexiert

[1)] Vollunterkellert, [2)] Teilunterkellert, [3)] Nicht unterkellert

Anmerkung: BKP = Baukostenplan / BKP 1 = Vorbereitungsarbeiten / BKP 2 = Gebäude / BKP 3 = Betriebseinrichtungen / BKP 4 = Umgebung / BKP 5 = Baunebenkosten / BKP 6 = Unvorhergesehenes Bau / BKP 9 = Ausstattung

Die Gesamtkosten des Bauprojekts liegen im Vergleich zu den Referenzprojekten und bezogen auf die Geschossfläche in einem üblichen Bereich. Für die bessere Vergleichbarkeit der Projekte wurden die BKP 1–9 herangezogen, weil die Kosten für die Ausstattung beziehungsweise Betriebseinrichtung sowie der Reserven pro Projekt auf unterschiedliche BKP-Positionen verteilt wurden. Die Umgebung wurde mitberücksichtigt, weil sie insbesondere im vorliegenden Projekt eine wesentliche Rolle spielt. Das Integrationszentrum stellt rund doppelt so viel Betten zur Verfügung wie die Projekte in Adliswil und Zug. Es verfügt zudem über diverse Schulungsräume, Kindergarten und Räume für die Spielgruppe und ist als einziges der in Tabelle 14 dargestellten Objekte vollumfänglich unterkellert, was sich auf die Gesamtkosten und die resultierenden Benchmarks auswirkt. Trotz diesem Mehraufwand bewegt sich das Vorhaben des Integrationszentrums im Bereich der Referenzobjekte Adliswil und Zug. Das temporäre Bundesasylzentrum eignet sich nur sehr beschränkt für einen Vergleich. Dieser Bau ist temporär auf 15 Jahre ausgelegt, verfügt kaum über Integrationsräume und ein Wohnmodul beherbergt 24 Personen, wogegen bei den anderen Projekten Wohnmodule für zwei bis acht Personen angeboten werden.

5.6 Fazit zur Kosten-Nutzen-Betrachtung

Das Integrationszentrum weist Kostenkennwerte im Rahmen der Vergleichsprojekte auf. Die Gesamtkosten liegen im Vergleich höher, weil es rund doppelt so viele Plätze anbietet wie die Vergleichsobjekte. Die Grösse wirkt sich entsprechend positiv auf die Kennwerte aus. Das Gebäude ist

verglichen zu den Referenzobjekten sehr kompakt, was sich im guten Kennwert BKP 1–9 / GV widerspiegelt. Der Kennwert BKP 1–9 / GF liegt leicht unter den Vergleichsobjekten und zeigt, dass das Gebäude zum einen kostenadäquat geplant ist, zum anderen von seiner Grösse profitiert.

Insgesamt ergibt sich, dass das vorliegende Projekt über einen guten Nutzwert verfügt und als wirtschaftlich zu betrachten ist.

5.7 Einsparungen in der Sozialhilfe für Kanton und Gemeinden

Personen des Asylbereichs werden mit Sozialhilfe materiell unterstützt, wenn sie nicht wirtschaftlich selbstständig sind, was zu Beginn ihres Aufenthalts im Kanton meistens der Fall ist. Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erhalten Sozialhilfe nach Asylansätzen gemäss der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (§ 17e SPV). Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge hingegen erhalten Sozialhilfe gemäss den SKOS[12]-Richtlinien. Der Kanton erhält für die untergebrachten Personen Globalpauschalen vom Bund. Der Kanton leistet Abgeltungen an die Gemeinden für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, die in Gemeindeunterkünften oder in eigenen Unterkünften wohnen. Bei Personen mit Flüchtlingsstatus müssen die Gemeinden nach fünf respektive sieben Jahren nach Beendigung des Kostenersatzes durch den Bund selbst für die Kosten aufkommen. Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer trägt der Kanton zeitlich unbeschränkt die Kosten für die Sozialhilfe, auch nach der Beendigung des Kostenersatzes durch den Bund. Es liegt daher im Interesse von Kanton und Gemeinden, die Sozialhilfekosten zu senken. Dies ist möglich, wenn die erwähnten Personengruppen so rasch wie möglich in der Gesellschaft und im Arbeitsmarkt Fuss fassen und wirtschaftliche Selbstständigkeit erlangen.

Das Kantonale Integrationszentrum ist so konzipiert, dass die Integrationsmassnahmen früh und an einem Ort konzentriert einsetzen. Für den Verlauf des weiteren Integrationsprozesses hat die Startphase der Orientierung, Information, Standortbestimmung (Potenzialabklärung) und Planung/Initialisierung von Integrationsmassnahmen eine hohe Bedeutung. Eine umfassende neue Literaturstudie des Bundes bestätigt die Bedeutung einer schnellen und konsequenten Integration.[13]

Mit dem Kantonalen Integrationszentrum sind viele Personen an einem zentralen Ort untergebracht und der Betrieb ist konsequent auf die Integration ausgerichtet. So gelingt die Startphase mit den aufeinanderfolgenden Informationsveranstaltungen, Einzelgesprächen etc. auch organisatorisch besser. Die Personen werden betreut und begleitet. Mit den Einstiegskursen im Zentrum und laufender Zuweisung in externe Sprachkurse nach individuellem Potenzial wird ein rasches Heranführen an Fördermassnahmen ermöglicht. Ein schneller und erfolgreicher Start der Integrationsmassnahmen wirkt sich positiv auf die geflüchteten Personen aus. Dies führt zur Annahme, dass nach sieben Jahren der Anteil der wirtschaftlich selbstständigen Personen, die im erwerbsfähigen Alter sind, aufgrund des Kantonalen Integrationszentrums um drei Prozentpunkte höher ist. Die Erhöhung um drei Prozentpunkte basiert auf einer vorsichtigen Schätzung der Sektion Integration und Beratung des Amts für Migration und Integration des Kantons Aargau auf Basis der Statistiken zur Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen des SEM[14] und ist wegen des Nutzungszwecks des Kantonalen Integrationszentrums naheliegend. Über einen Betrachtungszeitraum von 35 Jahren entspricht dies einer Differenz bei den anfallenden Sozialhilfekosten von total rund 100 Millionen Franken und damit jährlichen Einsparungen von rund 3 Millionen Franken. Auch wenn die angenommene Erhöhung der wirtschaftlich selbstständigen Personen nur einen Prozentpunkt betragen würde, bleibt

[12] Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

[13] Der Bericht "Migration. Langfristige Folgen der Integration" des Bundesrats ist greifbar unter: www.sem.admin.ch > Berichte > Bundesratsberichte > 2019. Siehe etwa Seite 12 zur volkswirtschaftlichen Bedeutung früh einsetzender Integrationsmassnahmen.

[14] https://www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung > Integrationsförderung > Monitoring Integrationsförderung > Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen

das jährliche Einsparungspotenzial bei der Sozialhilfe mit rund Fr. 960'000.– beachtlich. Diese Reduktion entlastet direkt den Kanton und die Gemeinden. Die hier dargelegten Einsparungen bei der Sozialhilfe sind in den finanziellen Auswirkungen unter Ziffer 5.7 nicht eingerechnet.

6. Rechtsgrundlagen

6.1 Rechtsgrundlagen zum Auftrag des Vorhabens

Die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung der Personen des Asylbereichs stellt eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden dar. In die Zuständigkeit des Kantons fallen Asylsuchende (Ausweis N) und ausreisepflichtige Personen (§ 17a Abs. 1 SPG). Weiter übernimmt der Kanton die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von UMA sowie von Personen, für welche die Unterbringung und Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist, beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder im Fall von Alter und Krankheit (§ 17a Abs. 2 SPV). Für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft sowie von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sind die Gemeinden zuständig (§ 17a Abs. 2 SPG). Der Kanton übernimmt diese Aufgabe, bis eine Zuteilung in die Asylstrukturen der Gemeinden möglich ist.

Art. 53–58 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG, in Kraft seit 1. Januar 2019) und die dazugehörende Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) legen die Integrationspolitik als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden fest und bilden die Grundlage für die kantonalen Integrationsprogramme. Sie begründen die Integrationsangebote sowie die Bestrebungen des Kantons, Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich möglichst schnell zu integrieren.

6.2 Finanzrecht

Beim vorliegenden Kreditantrag ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits mit einem einmaligen Bruttoaufwand von 43,515 Millionen Franken sowie einem jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 44'698.– nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF). Mit einer Kreditkompetenzsumme von 43,962 Millionen Franken (einmaliger Aufwand plus 10x wiederkehrender Aufwand) liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF). Der Beschluss über den Verpflichtungskredit untersteht der Ausgabenbremse gemäss § 32 GAF: Neue Ausgaben, die dem Ausgabenreferendum unterstehen, unterliegen der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rats.

Weil es sich um neue Ausgaben gemäss § 63 Abs. 1 lit. d KV in der Höhe von über 5,0 Millionen Franken handelt, untersteht das Vorhaben dem fakultativen Referendum. Vorgängig ist eine öffentliche Anhörung durchzuführen (§ 66 Abs. 2 KV).

7. Auswirkungen

7.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

7.1.1 Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2026–2029

Gemäss Kostenzusammenstellung ergeben sich einmalige Aufwendungen von Fr. 43'515'000.– und jährlich wiederkehrende Aufwendungen von Fr. 44'698.–. Im AFP 2026–2029 sind die Kosten für dieses Vorhaben im Aufgabenbereich 430 'Immobilien' eingestellt wie in Tabelle 15 ersichtlich.

Einmaliger und wiederkehrender Aufwand:

in 1'000 Franken	Bis 2024	Bu 2025	Bu 2026	P 2027	P 2028 ff	P 2029	P 2030 ff.	Total
Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029	**1'743**	**490**	**7'700**	**17'000**	**13'800**	**1'931**	**0**	**46'664**
Globalbudget*	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionsrechnung**	1'743	490	7'700	17'000	13'800	1'931	0	46'664
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	**1'743**	**490**	**7'700**	**17'045**	**13'845**	**2'157**	**313**	**43'292**
Globalbudget*	0	0	0	45	45	45	313	447
Investitionsrechnung**	1'743	490	7'700	17'000	13'800	2'112	0	42'845
Abweichung	**0**	**0**	**0**	**45**	**45**	**226**	**313**	**628**
Globalbudget*	0	0	0	45	45	45	313	447
Investitionsrechnung**	0	0	0	0	0	181	0	0

Tabelle 15: Aufgaben und Finanzplan AB 430

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung, (-) Ertrag/Verbesserung

*Globalbudget: jährlich wiederkehrender variabler Energieaufwand. Der im FB 100 dargelegte Wert für die Folgejahre beinhaltet die wiederkehrenden Jahrestranchen bis zur Erreichung des zehnfachen jährlich wiederkehrenden Aufwands (entsprechend der Berechnung der Kreditkompetenzsumme).

**Investitionsrechnung: Projektkosten

Die Planung der Hochbauvorhaben wird laufend aktualisiert. Der aktuelle Mehrbedarf in den Planjahren im AB 430 (Immobilien) ab 2027 im AB 430 (Immobilien Aargau) wird im Rahmen des AFP 2027–2030 berücksichtigt.

Der in der Tabelle im Globalbudget aufgeführte Aufwand betrifft den Anschluss des Integrationszentrums an die Fernwärme. Dieser beinhaltet für die Folgejahre die wiederkehrenden Jahrestranchen bis zur Erreichung des zehnfachen jährlich wiederkehrenden Aufwands (entsprechend der Berechnung der Kreditkompetenzsumme), der Fernwärmevertrag läuft jedoch länger.

Die Projektstelle ist bis Ende 2025 für die fachliche und politische Begleitung von Planung und Umsetzung des Projekts bewilligt und wird ab dem Jahr 2026 nicht verlängert (siehe Ziffer 7.2). Sie ist im Stellenplan im AB 515 'Betreuung Asylsuchende' im AFP 2026–2029 nicht mehr eingestellt.

in 1'000 Franken	Bis 2024	Bu 2025	Bu 2026	P 2027	P 2028 ff	P 2029	P 2030 ff.	Total
Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029; Globalbudget	522	148	0	0	0	0	0	670
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand; Globalbudget	522	148	0	0	0	0	0	670
Abweichung; Globalbudget	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 16: Aufgaben und Finanzplan AB 515

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung, (-) Ertrag/Verbesserung

7.1.2 Folgeaufwand Aufgabenbereich 430 'Immobilien'

Die Investitionen für die Installationen und Einbauten werden gemäss § 5 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) über 10 Jahre und die Investitionen für das Gebäude über 35 Jahre abgeschrieben. Daraus erfolgen die in der Tabelle 17 dargestellten Abschreibungen.

Abschreibungsdauer	Anlagekategorie	Abschreibung gesamt (in Franken)	Abschreibung jährlich (in Franken)	Nutzungsbeginn
35 Jahre	Gebäude	15'442'900	441'226	30. Juni 2028
10 Jahre	Installationen, Einbauten, Mieterausbauten	27'402'100	2'740'210	30. Juni 2028
Total		**42'845'000**	**3'181'436**	

Tabelle 17: Abschreibungen

7.1.3 Folgeaufwand Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende'

Der Kantonale Sozialdienst wird im Kantonalen Integrationszentrum durchschnittlich rund 250 Personen betreuen. Für den Betrieb des Kantonalen Integrationszentrums während 24 Stunden an sieben Tagen werden gesamthaft 21,3 VZÄ benötigt, von denen 20 VZÄ im Departement Gesundheit und Soziales angesiedelt sind[15].

Der Personalaufwand der Betreuungspersonen im Kantonalen Sozialdienst ist anteilsmässig über Bundespauschalen fremdfinanziert (siehe Ziffer 5.4). Der Kantonale Sozialdienst beurteilt die Personalsituation laufend und wird in Abhängigkeit der Lage im Asylwesen bei Bedarf zusätzlich notwendige Stellen im AFP 2028–2031 beantragen. Falls kein zusätzlicher Stellenbedarf im Zeitpunkt der Eröffnung des Kantonalen Integrationszentrums besteht, weil der Kantonale Sozialdienst andere Unterkünfte schliessen kann, wird er keine zusätzlichen Stellen beantragen.

7.1.4 Folgeaufwand Aufgabenbereich 310 'Volksschule'

Die Stellen für die Schule im Kantonalen Integrationszentrum laufen über den Stellenplan des Departements Bildung, Kultur und Sport und werden basierend auf § 15 Abs. 1quater Schulgesetz durch dieses finanziert. Die Erstausstattung der Schulzimmer inklusive Ersatz der Möbel wird über den AB 430 finanziert. Die Kosten hierfür sind in der Tabelle 9 eingerechnet.

[15] 130 Stellenprozente (1,3 VZÄ) sind für die Randzeitenbetreuung der Kinder, die über die Integrationspauschale des Bundes fremdfinanziert und somit für den Kanton Aargau kostenneutral sind. Nicht enthalten in den 21,3 Vollzeitäquivalenten ist das Schulpersonal, deren Stellen im Departement Bildung, Kultur und Sport angesiedelt sind (siehe Ziffer 7.1.4).

7.2 Personelle Auswirkungen auf den Kanton

Für die fachliche und politische Begleitung von Planung und Umsetzung des Projekts hat der Regierungsrat im AB 515 vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 eine Projektstelle "Projektleitung Integrationszentrum" (100 %) bewilligt. Der Grosse Rat hat mit seinem Beschluss vom 6. September 2022 (GRB Nr. 2022-0567) den Projektierungskredit und damit die Finanzierung dieser Projektstelle bis Ende 2025 sichergestellt. Ab 2026 wird die Projektstelle nicht mehr weitergeführt, weil die Hauptprojektleitung für den Bau des Projekts mit der Bewilligung des Ausführungskredits durch den Grossen Rat zu Immobilien Aargau im Departement Finanzen und Ressourcen wechselt.

7.3 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Gemeinden, Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Neben der sozialen Integration hat die Integration in den Arbeitsmarkt zentrale Bedeutung. Der Regierungsrat zeichnet im Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 ein Zukunftsbild "Aargau 2030", in dem möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner selbstbestimmt am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Mit wachsender Bevölkerung nimmt aber auch der Umfang der Leistungserbringung von kantonalen Aufgaben zu. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen verändern zudem die Anforderungen an die staatlichen Dienstleistungen. In dieser Hinsicht haben sich auch die Aufgaben im Asylwesen weiterentwickelt und im Umfang zugenommen (siehe Ziffer 1). Das Kantonale Integrationszentrum ermöglicht dem Kanton Aargau, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und dadurch zum Ziel beizutragen, die ihm zugewiesenen Personen schnell und nachhaltig in die Gesellschaft und Wirtschaft zu integrieren. In diesem Zusammenhang sind auch Unternehmen von sehr grosser Wichtigkeit, die Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen Praktikums- und Arbeitsplätze anbieten. Umgekehrt stellt diese Personengruppe bei guter Integration ein Arbeitskräftepotenzial dar, auch für teilweise schwierig zu besetzende Stellen. Schliesslich hat die Wirtschaft wie die Gesellschaft ein Interesse, die Folgekosten ausbleibender Integration tief zu halten.

Bei der Integration von Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen arbeiten Bund, Kantone und Gemeinden eng zusammen. Unmittelbare Konsequenzen des Kantonalen Integrationszentrums für den Bund oder andere Kantone sind nicht ersichtlich. Die Aargauer Gemeinden profitieren jedoch, wenn ihnen der Kantonale Sozialdienst vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in ihre Zuständigkeit zuweist, die nach der Ankunft im Kanton Aargau auf eine gute Startphase der Erstintegration zurückblicken können. Die Auswirkungen einer erfolgreichen Integration von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs sind unter Ziffer 5.7 detailliert beschrieben.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die meisten der derzeit angemieteten kantonalen Asylunterkünfte sind Altbauten mit unzureichend gedämmten Aussenhüllen, schlecht dämmenden Fenstern, sowie vorwiegend fossil betriebener Wärmeerzeugung. Der Neubau, geplant im Minergie-Eco-Standard, wird die CO_2-Emissionen im Betrieb im Vergleich zur heutigen Situation markant reduzieren. Zur Beheizung wird das Gebäude an das städtische Fernwärme-/Fernkältenetz der Eniwa AG angeschlossen. Auf dem Dach erzeugt eine grossflächige Photovoltaikanlage einen Grossteil des jährlichen Stromverbrauchs.

8. Weiteres Vorgehen

8.1 Grobterminplan Vorhaben

Die nachfolgende Darstellung zeigt eine Übersicht der Grobterminplanung des Vorhabens.

Grobterminplan	2025				2026				2027				2028				2029			
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Ausführungskredit inkl. Anhörung																				
Referendumsfrist																				
Bewilligungsverfahren																				
Ausschreibung																				
Ausführungsplanung																				
Ausführungsprojekt Holzbau																				
Rückbau bisherige Asylunterkunft																				
Ausführung Neubau																				
Ausführung Umbau Schule																				
Inbetriebnahme / Bezug																				
Abhängigkeiten:																				
Arealerschliessung Stadt Aarau																				

Tabelle 18: Grobterminplan

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF]). Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e KV ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Für das Vorhaben "Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 43'515'000.– (Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Indexstand April 2023, 117,1 Punkte) und für einen jährlich wiederkehrenden indexierten Bruttoaufwand von Fr. 44'698.– beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau (Beilage 1)
- Vorprojekt Umbau und Erweiterung Schule im kantonalen Zeughaus (Beilage 2)
- Aussenraumkonzept eidgenössisches Zeughaus (Beilage 3)

Synopse (Papierfarbe orange)

25.287

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau; Verpflichtungskredit

Anträge des Regierungsrats vom 25. September 2025	Abweichende Anträge der mitberichtenden Kommission GSW vom 11. November 2025 und der Kommission AVW vom 9. Dezember 2025	Stellungnahme des Regierungsrats
	Minderheitsantrag Kommission AVW Auf das Geschäft Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau; Verpflichtungskredit wird nicht eingetreten. *Hinweis: Die mitberichtende Kommission GSW stimmte dem Eintreten zu.*	Ablehnung
Antrag Für das Vorhaben "Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 43'515'000.– (Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Indexstand April 2023, 117,1 Punkte) und für einen jährlich wiederkehrenden indexierten Bruttoaufwand von Fr. 44'698.– beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.	*Hinweis: Im Falle eines Nicht-Eintretens ist der Antrag gemäss Botschaft obsolet.* Antrag der Kommissionen GSW und AVW Für das Vorhaben "Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 43'415'000.– (Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Indexstand April 2023, 117,1 Punkte) und für einen jährlich wiederkehrenden indexierten Bruttoaufwand von Fr. 44'698.– beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an. *(Kommentar: Der Verpflichtungskredit ist um den für Kunst im öffentlichen Raum vorgesehenen Betrag von 100'000 Franken zu reduzieren.)*	Festhalten

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

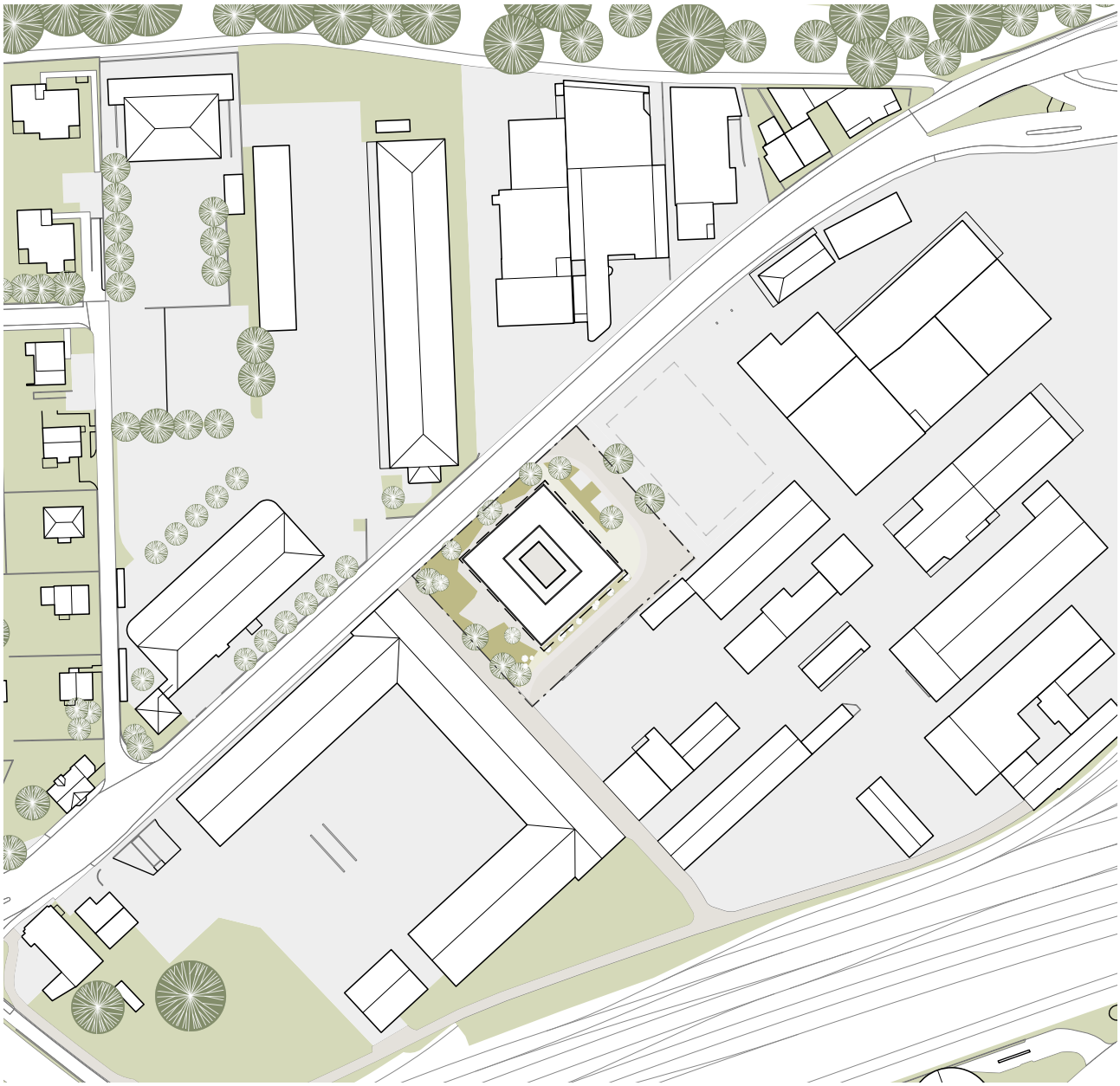

Legende

- Projektparzelle
- Projektbaufeld
- Baufeld zukünftiges Projekt

Situationsplan

0 10 50 100

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

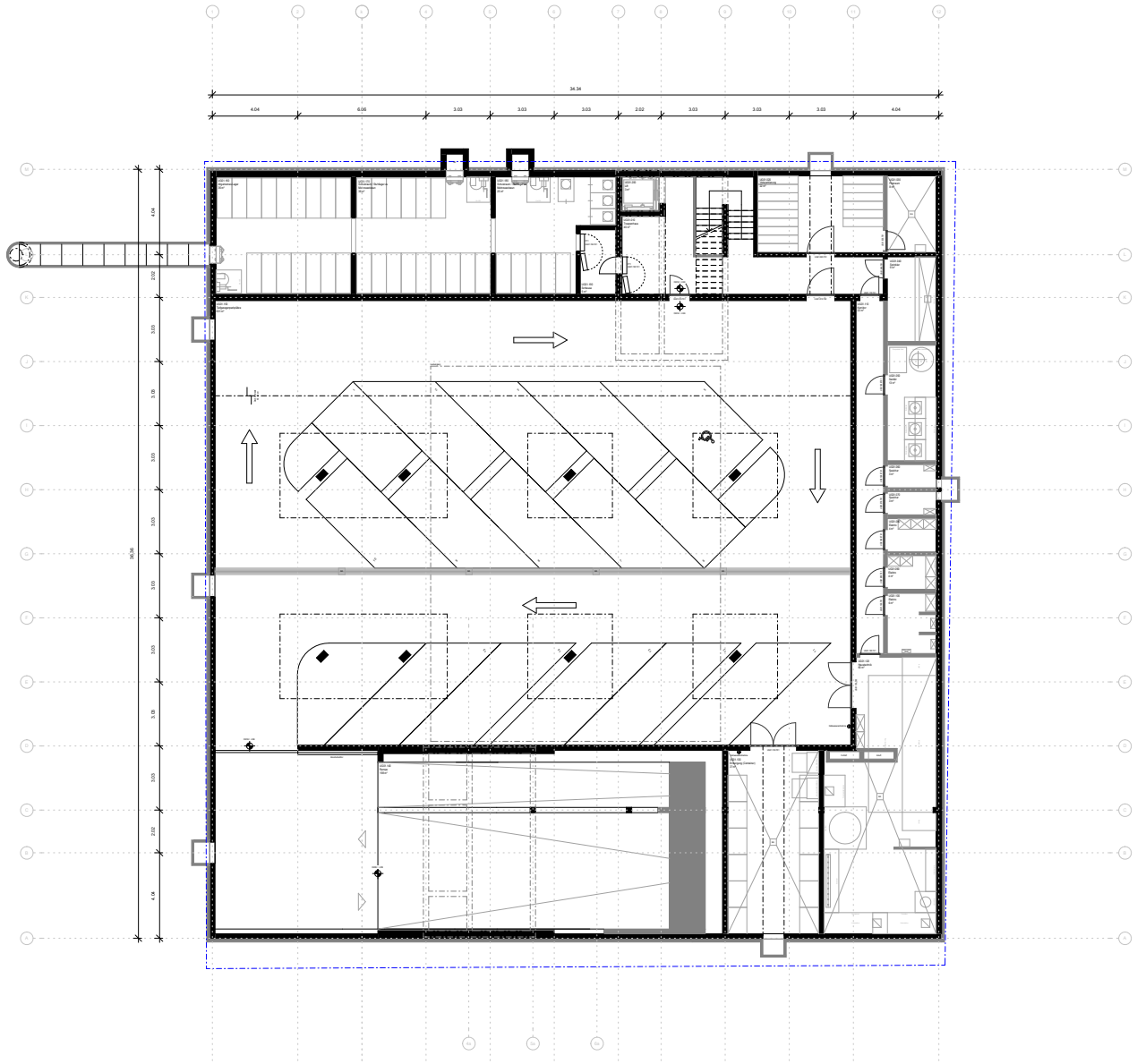

Grundriss Untergeschoss

0 2 10 20

IB+

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

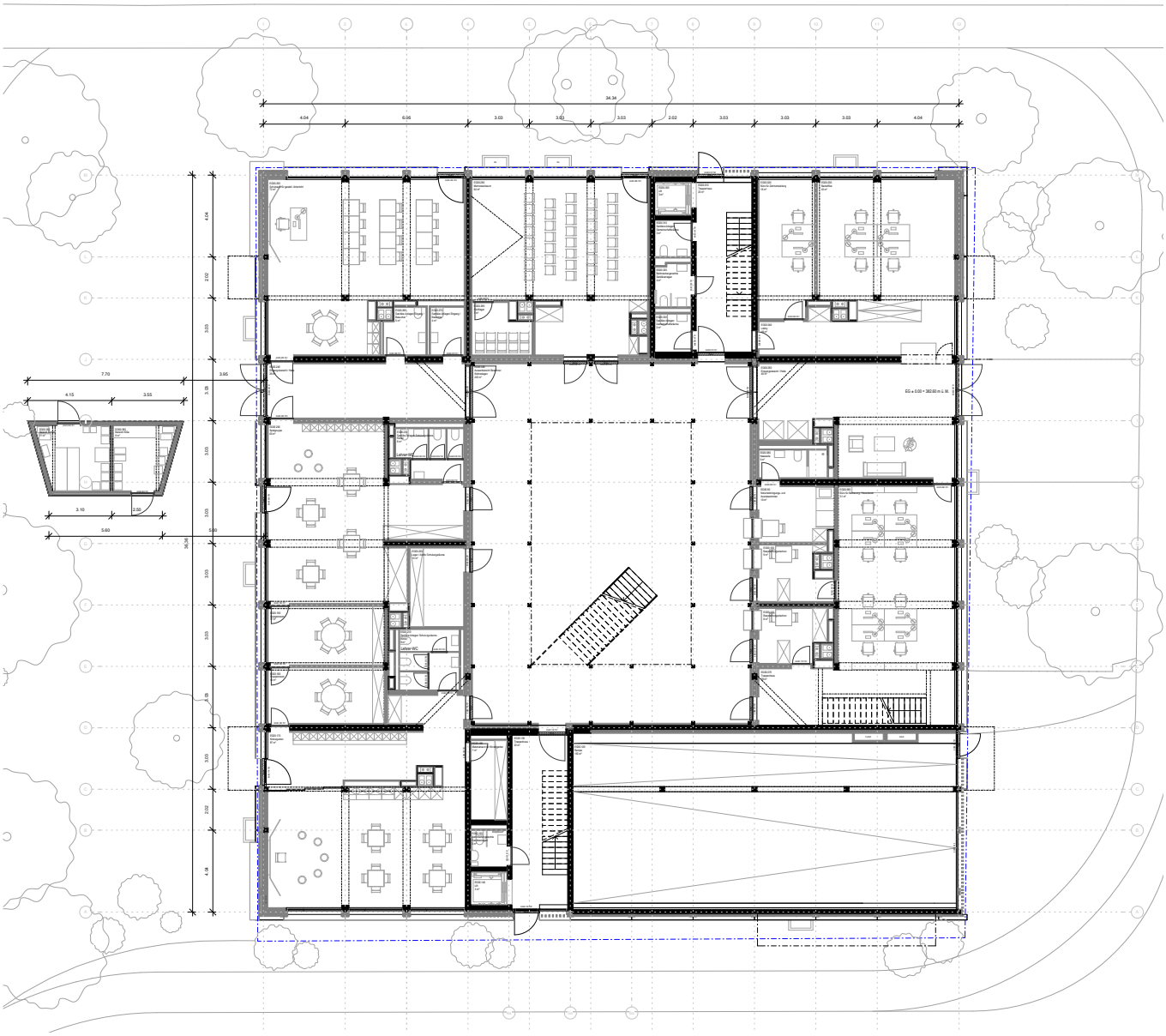

Grundriss Erdgeschoss

0 2 10 20

IB+

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

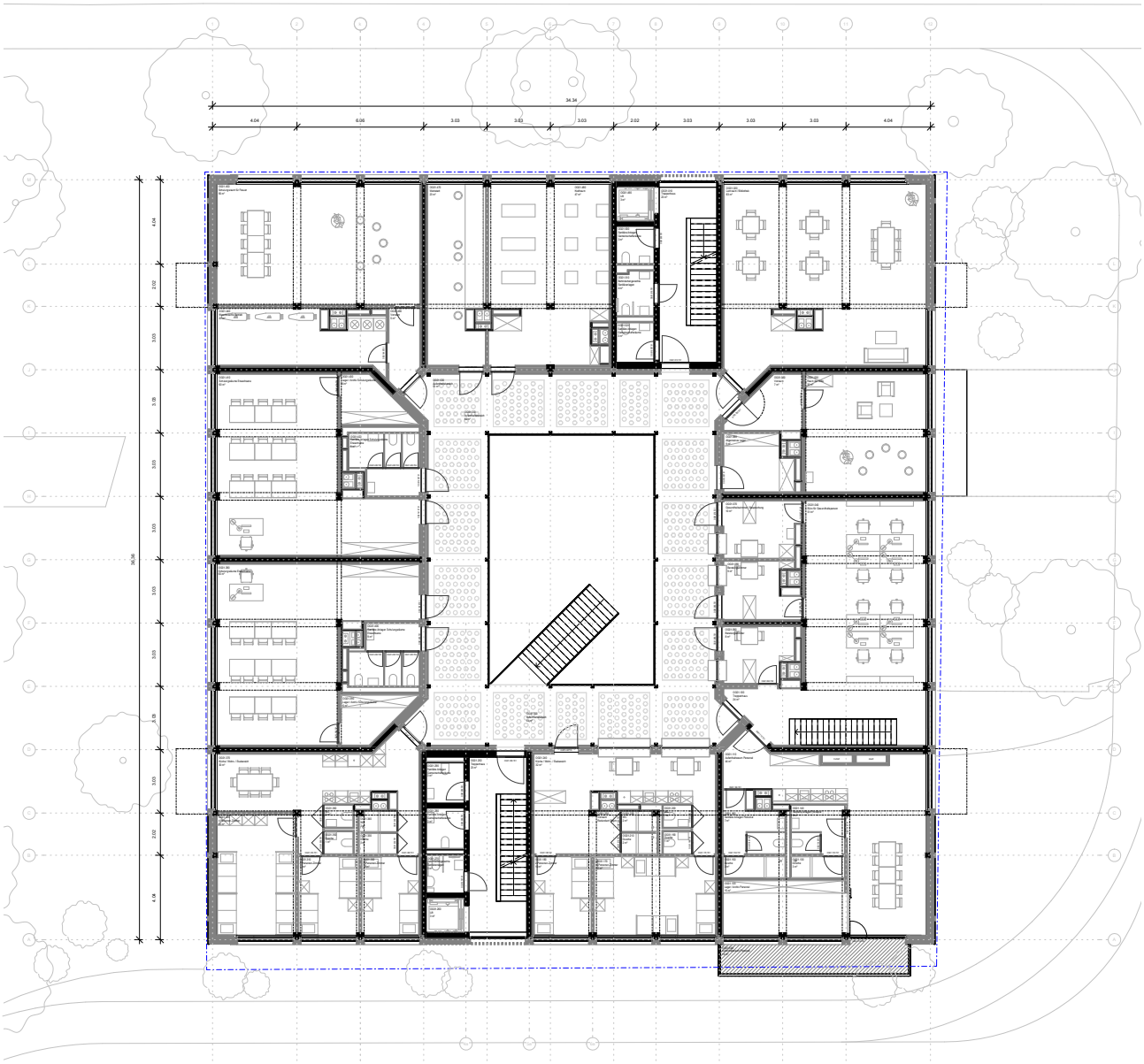

Grundriss 1. Obergeschoss

0 2 10 20

IB+

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

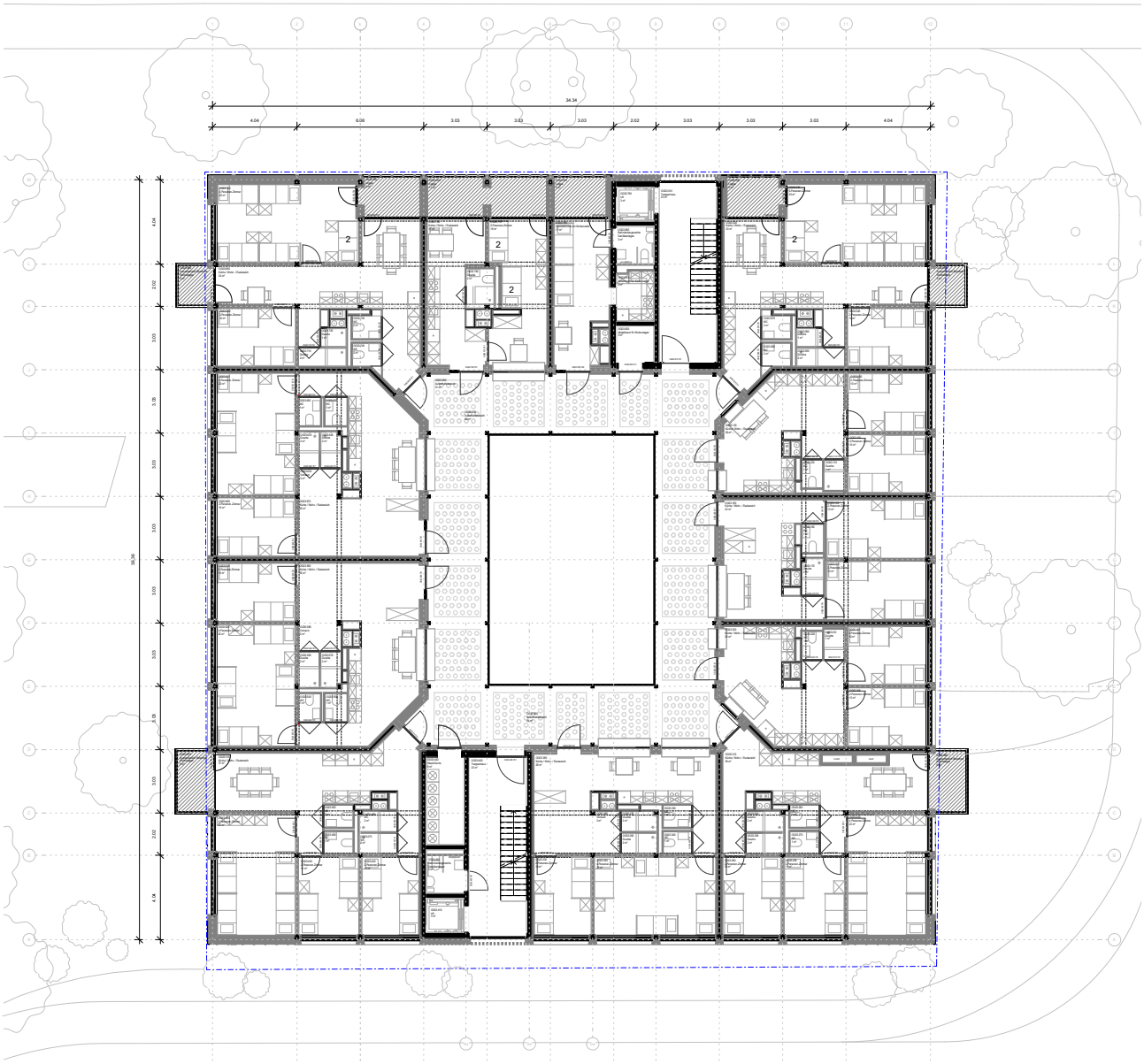

Grundriss 2.-3. Obergeschoss

0 2 10 20

IB+

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

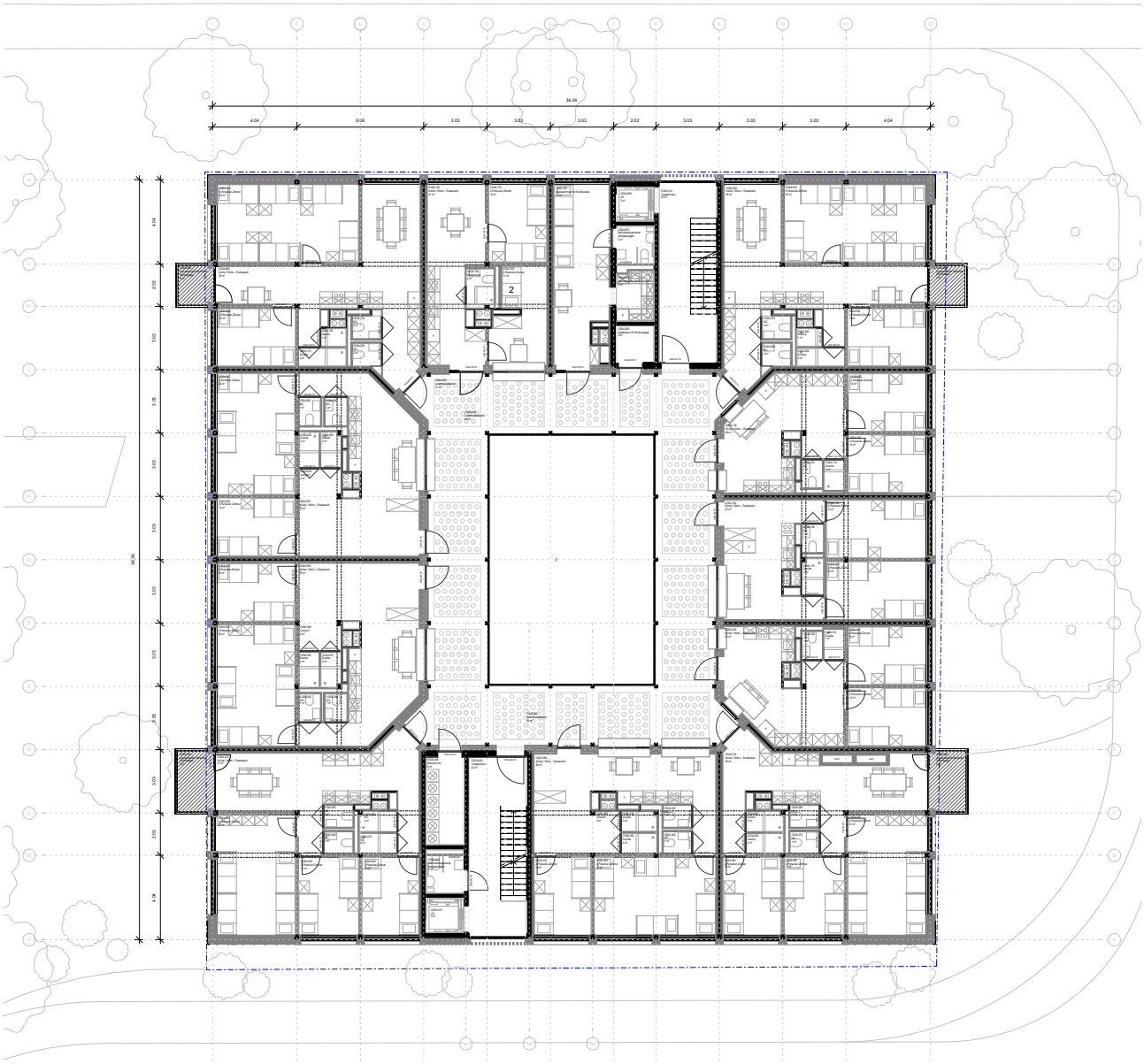

Grundriss 4.-5. Obergeschoss

0 2 10 20

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

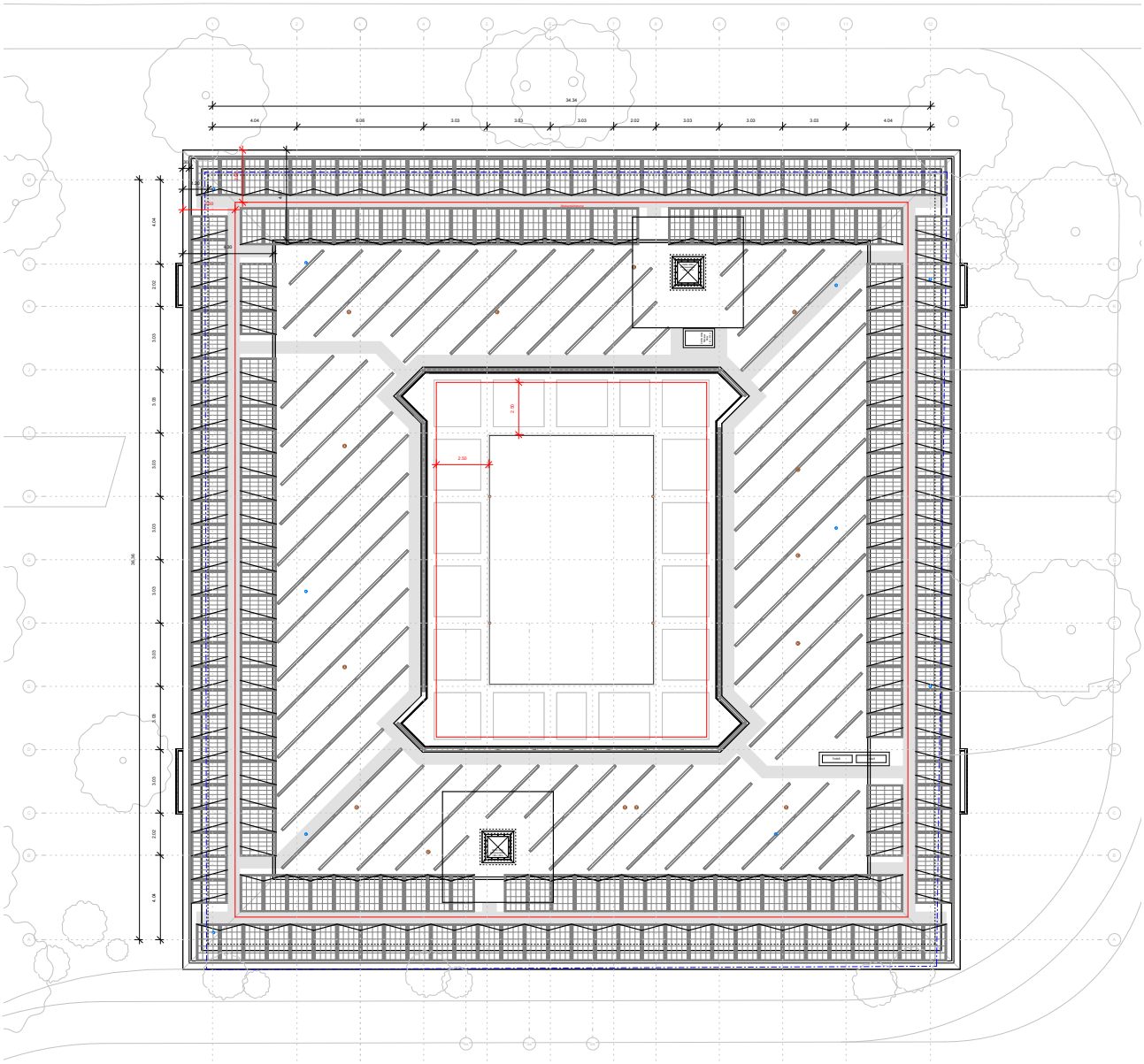

Dachgeschoss

0 2 10 20

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

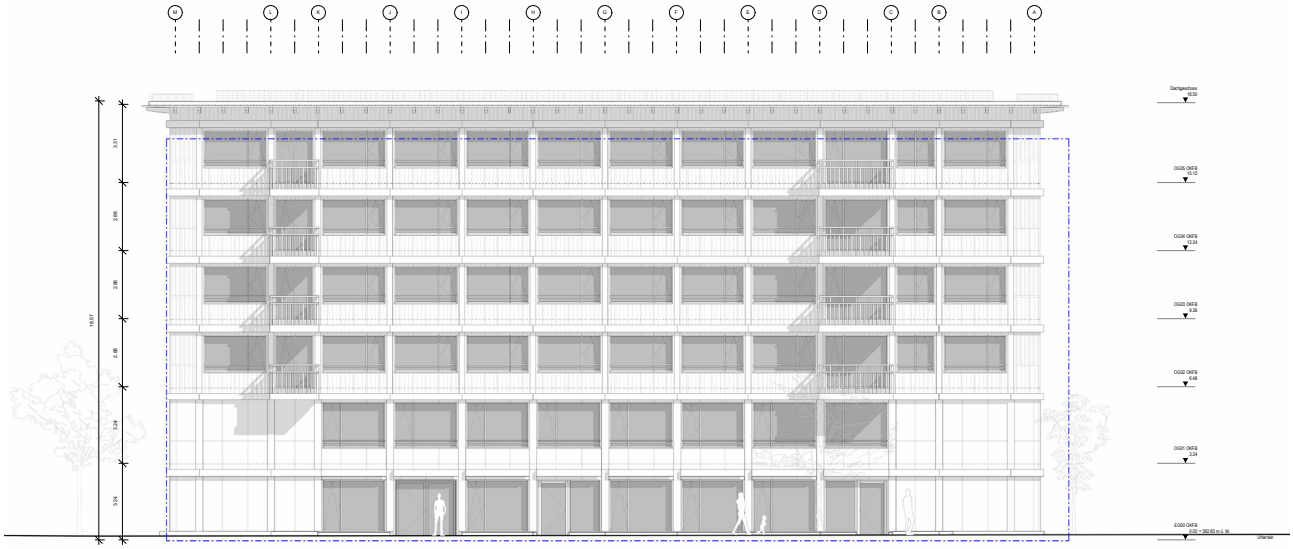

Ansicht Süd-West

Ansicht Süd-Ost

0 2 10 20

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

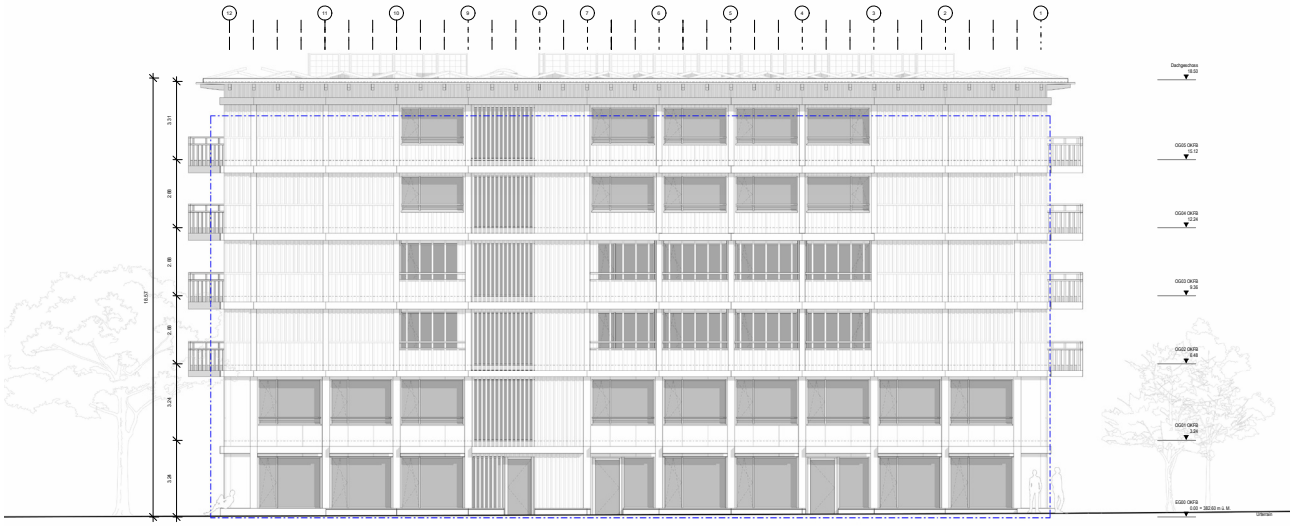

Ansicht Nord-West

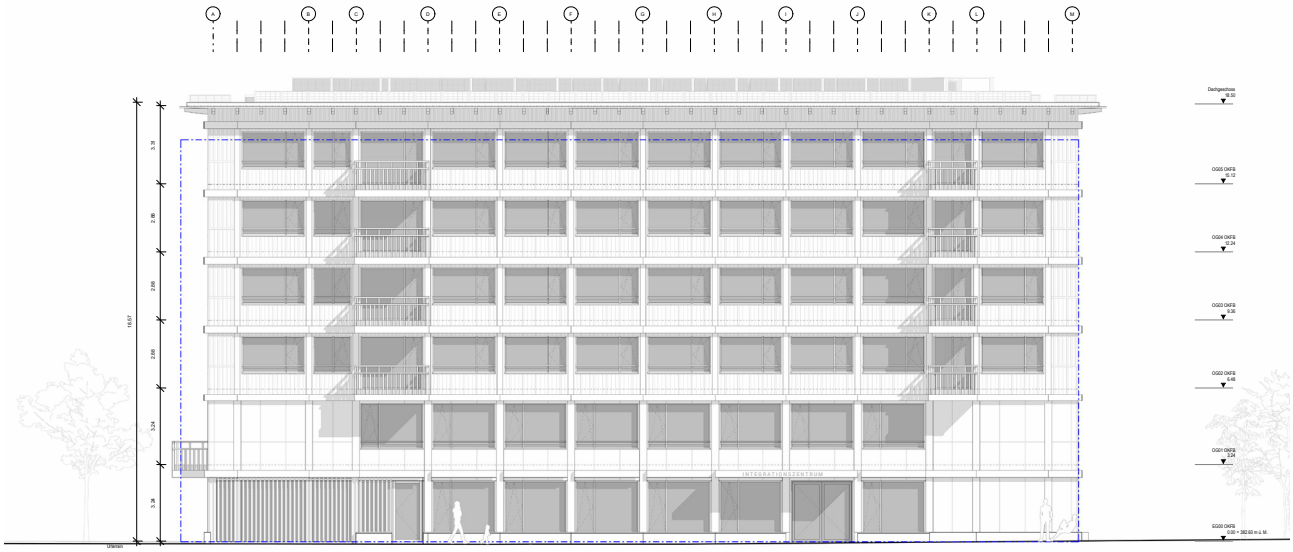

Ansicht Nord-Ost

0 2 10 20

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

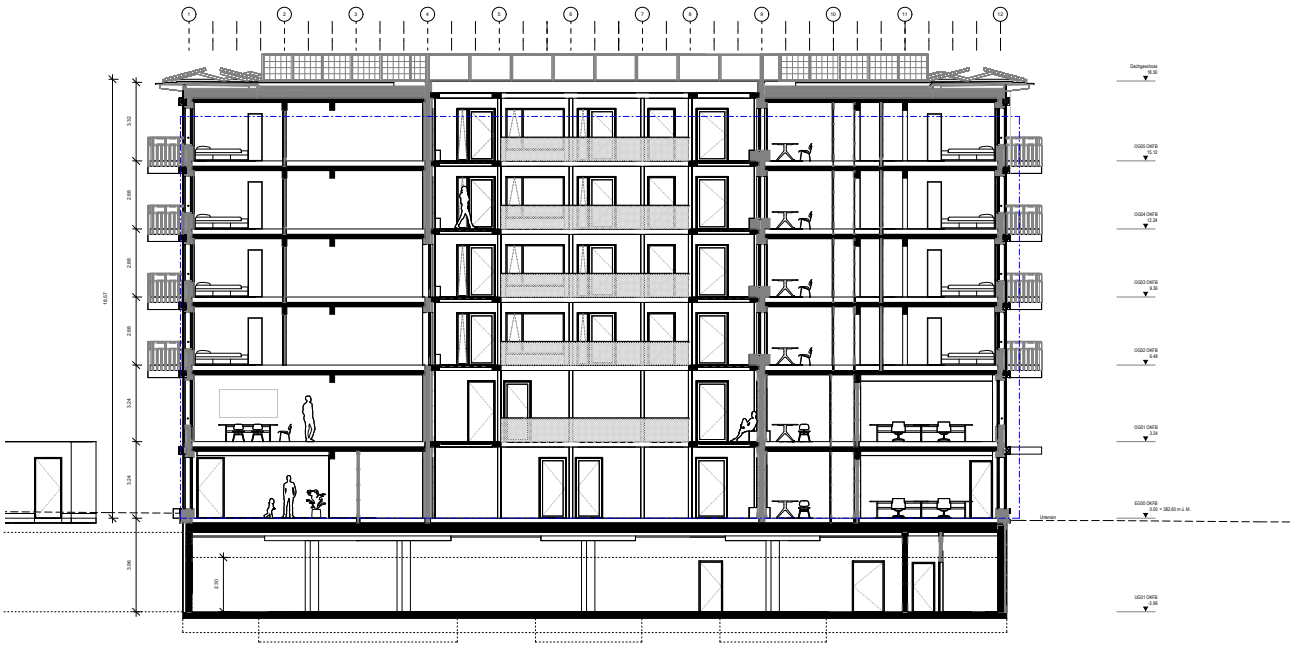

Schnitt A-A‘

Schnitt B-B‘

0 2 10 20

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

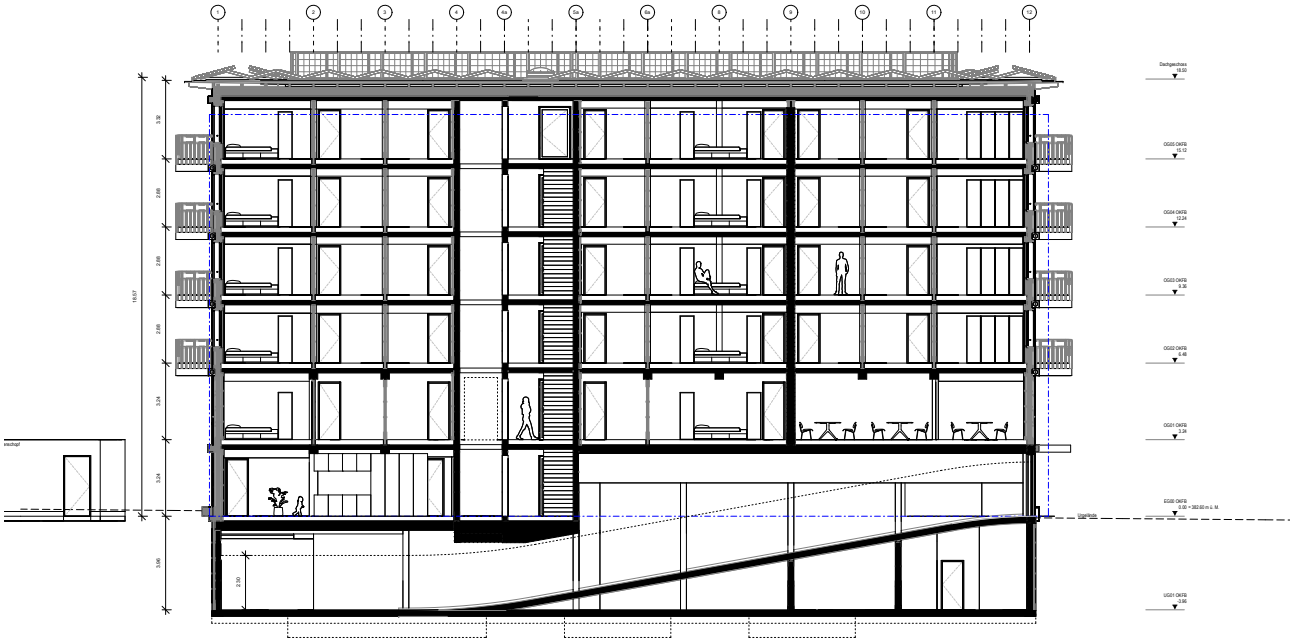

Schnitt C-C‘

0 2 10 20

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

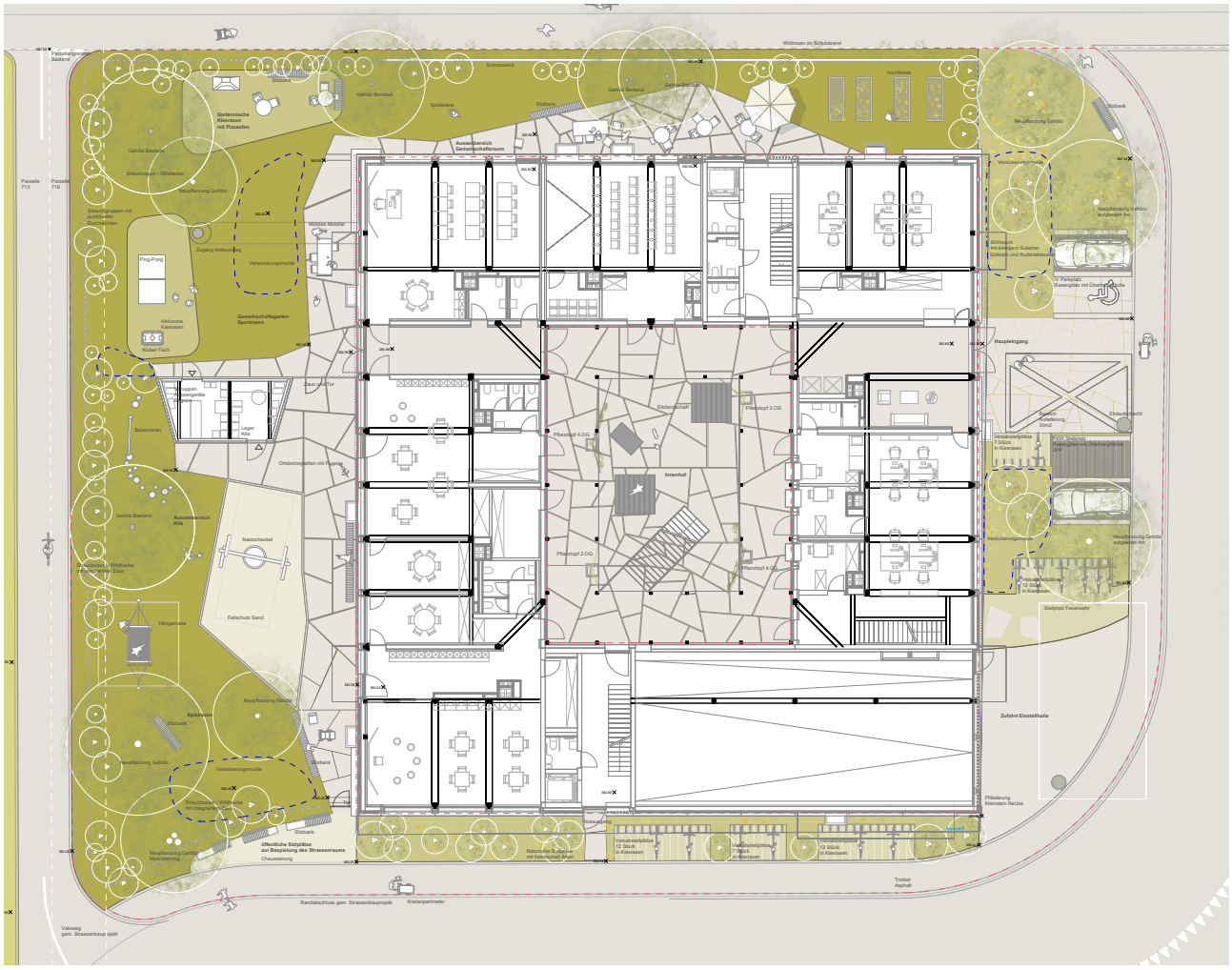

Grundriss Erdgeschoss

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

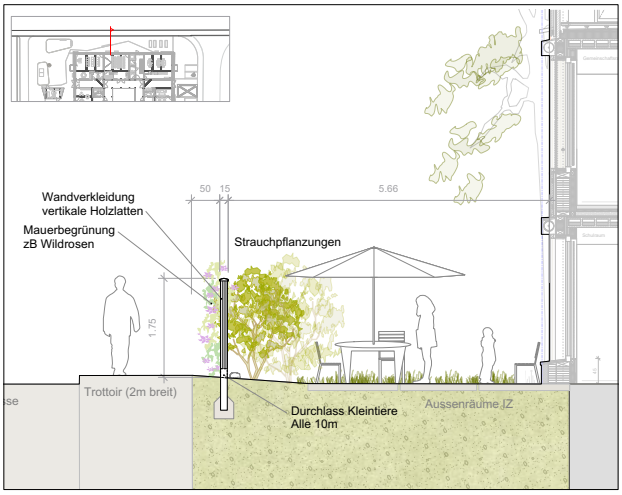

Schnittansicht Zaun

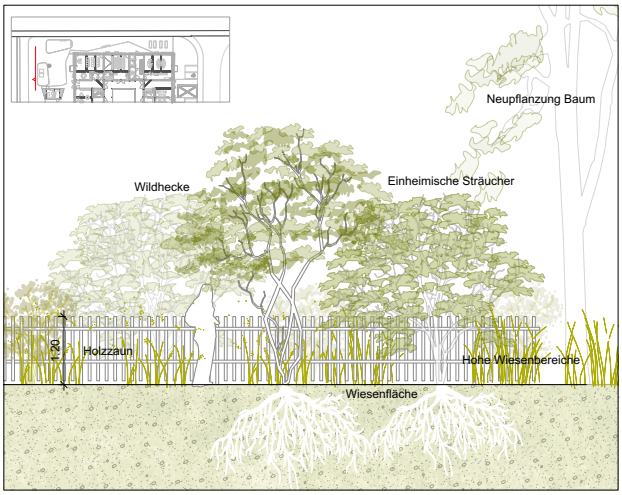

Schnittansicht Zaun

Schnittansicht
Massstab 1:100

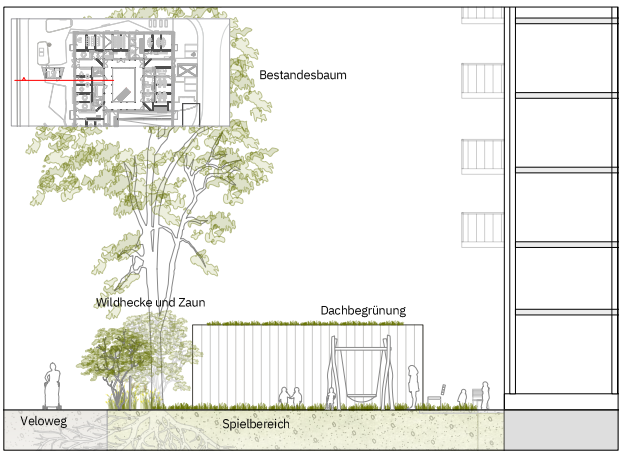

Schnittansicht Gartenschopf

Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau

Sitzlandschaft Innenhof

Kletterpflanzen an Drahtseil

Individuell verschiebbares Mobiliar

Referenzen Bodenbeläge

Rasengitter für Parkplätze

Ortsbetonplatten für Gartenbereich und Innenhof

Kleinsteinpflaster ReUse

Referenzen Zaun und Schutzwand

Holzlattenzaun zwischen Sträuchern

Lärmschutzwand aus Holz

Referenzen Geräteschopf

Aussenansicht, vertikale Lattung

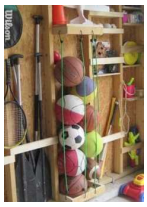
Innenansicht, Stauraum

Extensive Dachbegrünung

1:300

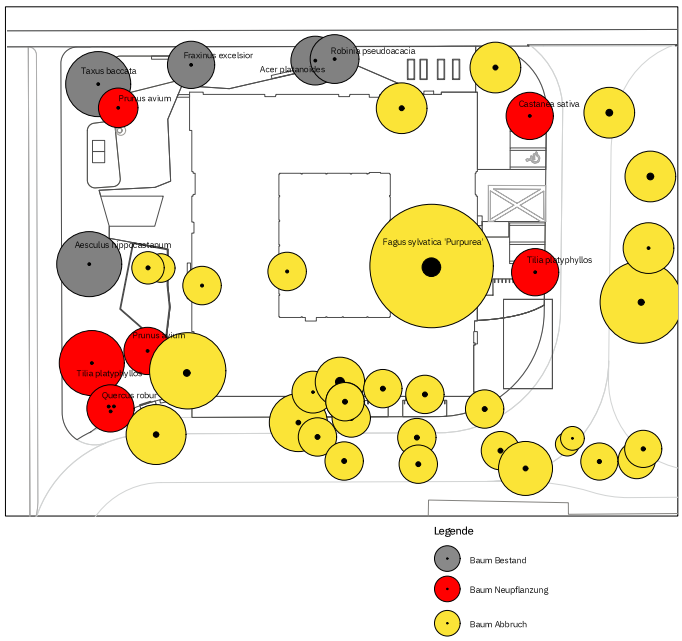

Schema Bäume Bestand und Neupflanzungen

Umbau und Erweiterung Schule im kantonalen Zeughaus

Vorprojekt

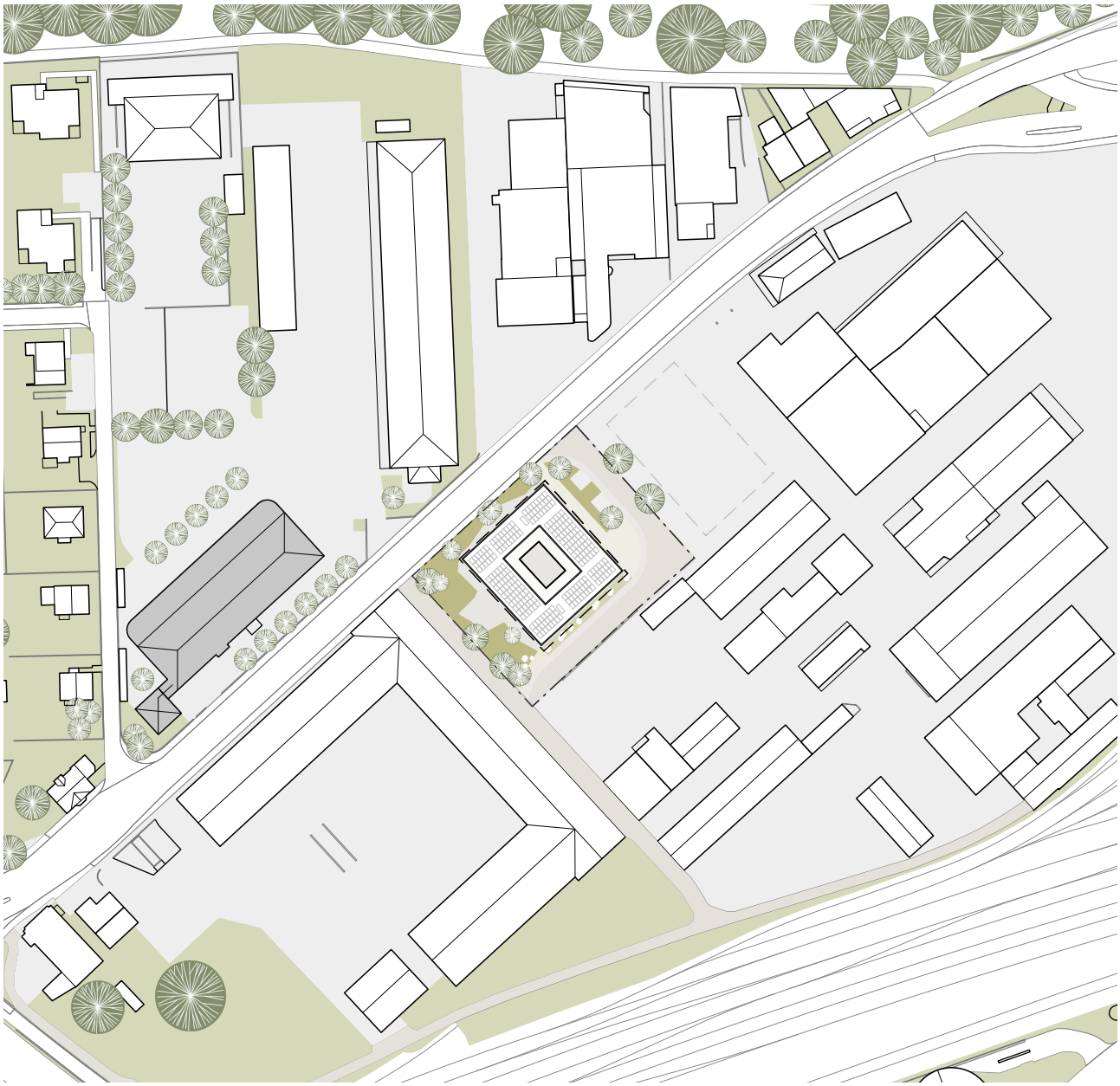

Legende

Projektparzelle

Projektbaufeld

Baufeld zukünftiges Projekt

Situationsplan

0 10 50 100

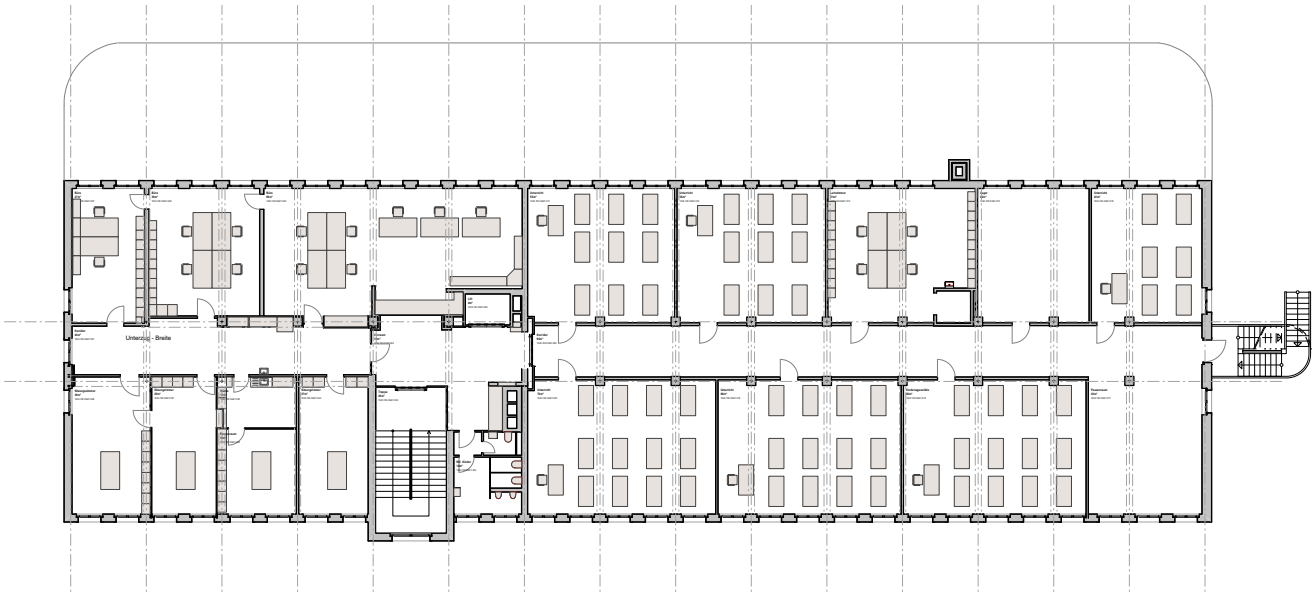

Grundriss 1. Obergeschoss Bestand

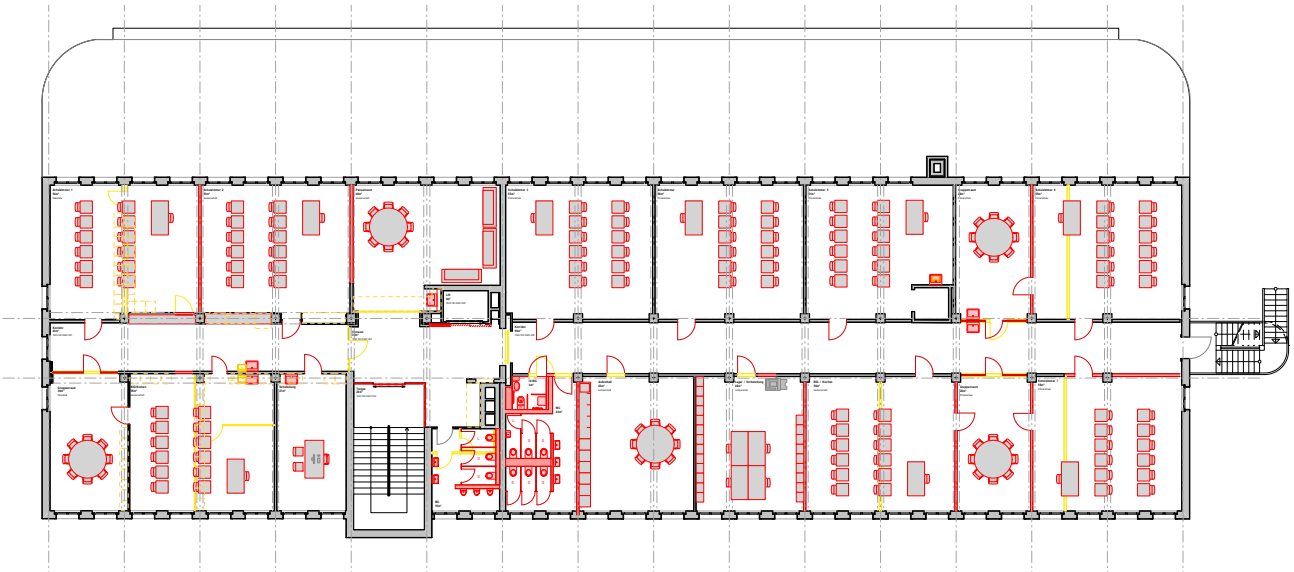

Grundriss 1. Obergeschoss Neu

0 1 5 10

Konzept Landschaft

Materialisierung

Schnitt

Beilage 3 zur Botschaft 25.287

KONZEPT AUSSENRAUM INTEGRATIONS ZENTRUM AARGAU

Dezember 23

DENKSTATT sàrl

KANTON AARGAU

IMPRESSUM

Auftraggeberin:
Kanton Aargau
vertreten durch das Departement
Finanzen und Ressourcen

Auftragnehmerin
Konzept & Prozessbegleitung:
denkstatt sàrl
Dornacherstrasse 192
CH-4053 Basel
www.denkstatt-sarl.ch

Alle Darstellungen und Bilder
© Denkstatt Sàrl
(sofern nicht anders bezeichnet)

Basel, Dezember 2023

Projektteam:
Marc Ackermann, IMAG, DFR, Kt. AG
Sahika Karabudak, KSD, DGS, Kt. AG
Sibel Karadas, MIKA, DVI, Kt. AG
Wenzel Roth, MIKA, DVI, Kt, AG

Gabriela Brack, Stadtentwicklung Aarau
Sara Hadad, Regionale Integrations-
fachstelle Aarau

Lena Unger, Denkstatt sàrl
Dimitri Weber, Denkstatt sàrl

KONZEPT AUSSENRAUM INTEGRATIONS ZENTRUM AARGAU

INHALT

AUSGANGSLAGE **9**
Ziel 10
Planungsgrundlagen 11

LESUNG DES ORTES **13**
Räumliche Einordnung 14
Lage im Quartier 16
Akteurinnen und Akteure 18

NUTZUNGSBEDARF **21**
Grundlagen Sozialraum 22
Bedürfnisse 23

RAUMPOTENTIAL **24**

KONZEPT ZEUGHAUSWIESE **26**
Prozess 28
Gestaltungsgrundsätze 30
Gestaltungsebenen 32
I Grundausstattung 33
II Spezifische Nutzungsbedürfnisse 38
III Programm/Adaption 41

EMPFEHLUNG **44**

ANHANG **46**

AUSGANGS-LAGE

Ziel

An der Rohrerstrasse 24 auf dem Entwicklungsareal Torfeld Nord in Aarau (kantonaler ESP) ist ein Neubau für das Integrationszentrum Aargau (IZAG) geplant. Dieses wird rund 250 Personen unterbringen und betreuen. In der Regel handelt es sich dabei um Personen, die am Anfang des Integrationsprozesses stehen und später Wohnsitz in den Gemeinden beziehen. Die Aufenthaltsdauer kann von sechs Wochen bis zu einem Jahr reichen, wird aber im Durchschnitt ca. ein halbes Jahr betragen.

Familien und Einzelpersonen werden im Integrationszentrum in Wohneinheiten auf insgesamt vier Stockwerken ein Zuhause auf Zeit finden. Im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss befinden sich Allgemein-, Büro-, Gemeinschafts- und Kursräume für Erwachsene sowie im Erdgeschoss Räume für den Kindergarten und die Spielgruppe. Als Aussenflächen stehen den Bewohnenden des Integrationszentrums die Laubengänge unmittelbar vor den Wohneinheiten, ein Innenhof sowie ein Aussenraum auf der Parzelle des Integrationszentrums zur Verfügung. Dabei ist der grösste Teil des Gartens für die Kinder reserviert, die im Integrationszentrum den Kindergarten und die Spielgruppe besuchen.

Um trotz beschränkter Aussenflächen auf der Parzelle des Zentrums die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, plant der Kanton Aargau ein weiteres Grundstück in der Nähe für die Nutzung durch die Bewohnenden des Integrationszentrums sowie als Begegnungsort mit der ansässigen Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Für die Gestaltung dieses Aussenraums, der auf dem Areal des eidgenössischen Zeughauses liegt, soll bis Ende 2023 ein Konzept mit Kostenschätzung erarbeitet werden. Zu überprüfen ist, ob und wie der erweiterte Aussenraum nicht nur die Aufenthaltsqualität der Bewohnenden des Integrationszentrums verbessern, sondern auch als Begegnungszone und integrativer Ort von verschiedenen Gruppen (u.a. zukünftige Quartierbewohnende) funktionieren kann. Neben dem integrativen Ziel sollen in die Betrachtung zudem Themen der materiellen Nachhaltigkeit (Wieder- und Weiterverwendung), Mikroklima und Biodiversität einfliessen.

Planungsgrundlagen

Luftbild

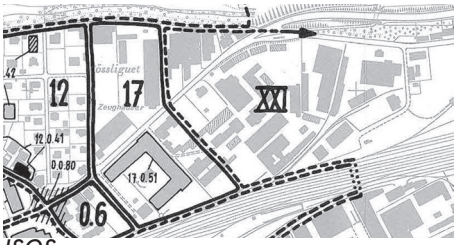

ISOS

Zonenplan

Raumentwicklungsleitbild

PERIMETER
Die Parzelle (vgl. Abb. links, grüne Fläche) liegt auf dem Areal des Zeughauses, einem Areal des Kantons Aarau (Baurecht). Die anschliessenden Areale in Richtung Osten befinden sich hauptsächlich in Privatbesitz.

DENKMALSCHUTZ
Der Perimeter liegt innerhalb des ISOS Perimeter. Das Gebiet ist mit Erhaltungsziel B bezeichnet. In der kantonalen Schutzverordnung ist das Zeughaus als Zeitzeuge des Industrieareals und als prägendes Gebäude der Rohrerstrasse inventarisiert.

BAU UND ZONENORDNUNG
Die Fläche befindet sich in einer Mischzone für Arbeiten und Wohnen (fünfgeschossig) mit Gestaltungsplanpflicht. Der rechtskräftige Gestaltungsplan sieht bereits heute einen öffentlichen Park vor.

ENTWICKLUNGSABSICHTEN
Das Torfeld Nord ist ein wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung. Laut Raumentwicklungsleitbild wird eine bauliche Dichte von bis zu 4.2 angestrebt.

LESUNG DES ORTES

Räumliche Einordnung

Das Entwicklungsareal Torfeld Nord und die damit zu beplanende Freifläche liegt wie eine Insel zwischen Kantonsstrasse und Bahnschienen an einer zentralen Lage östlich des Aarauer Bahnhofs. Öffentliche Freiräume sind entsprechend schwer zu erreichen. Das Gleiche gilt für die umliegenden Wohnquartiere, die aktuell keinen Bezug auf das Areal nehmen. Die Freifläche liegt direkt neben der Veloroute, welche die Innenstadt mit dem Telli Quartier und Rohr verbindet. Sie birgt damit das Potential, von einer breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden.

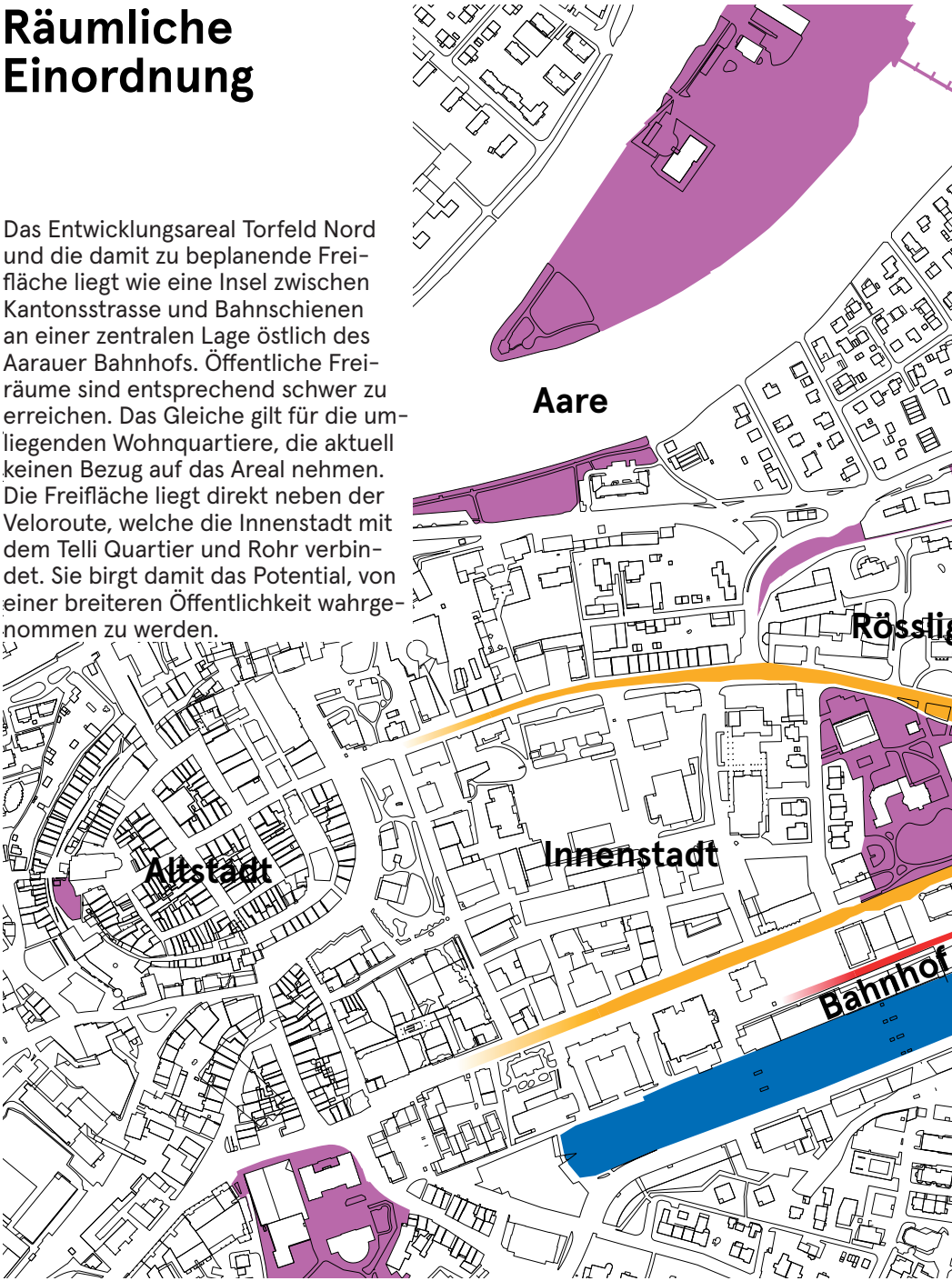

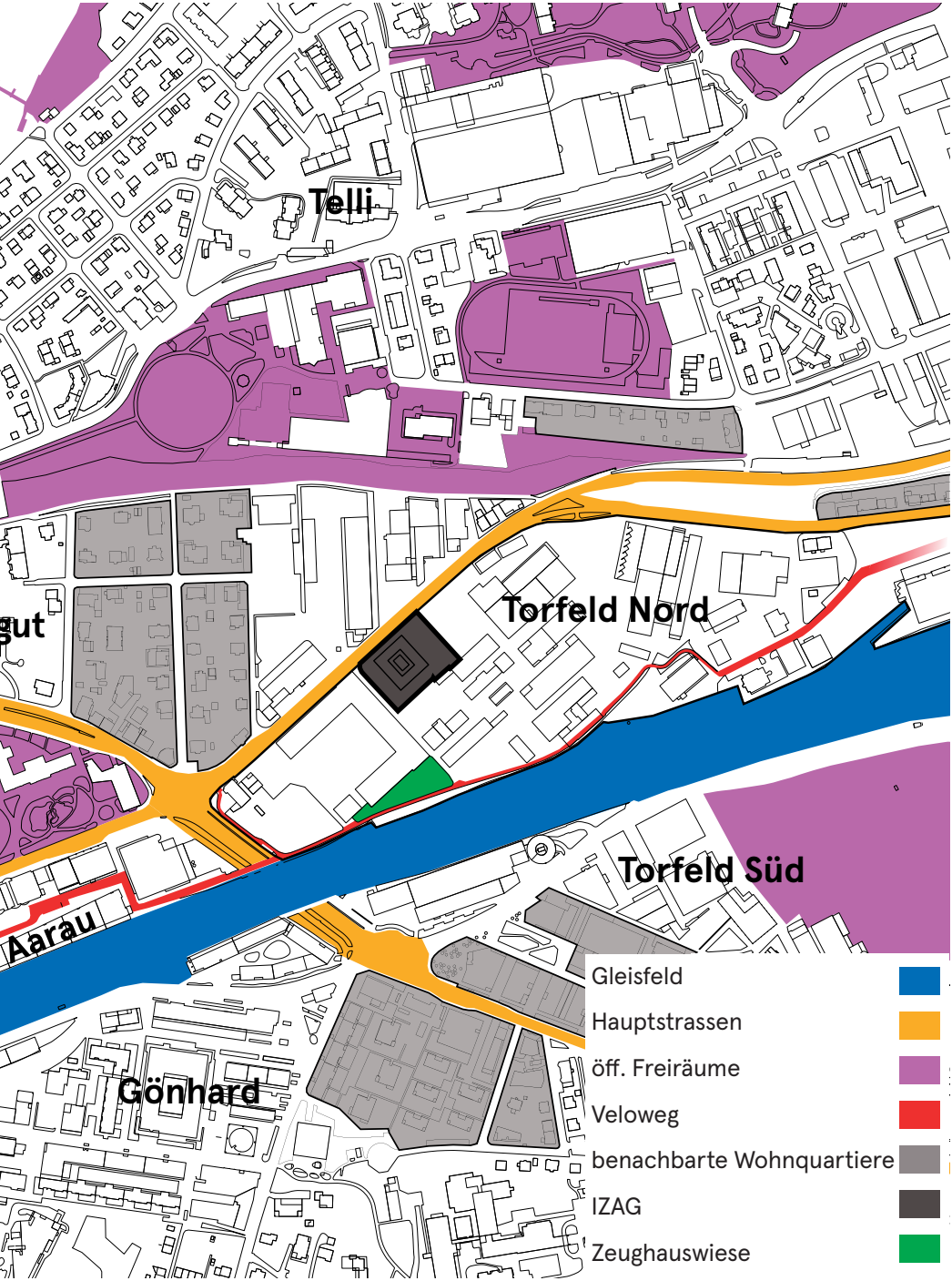
Telli
Torfeld Nord
Torfeld Süd
Aarau
Gönhard
Gleisfeld
Hauptstrassen
öff. Freiräume
Veloweg
benachbarte Wohnquartiere
IZAG
Zeughauswiese

Lage im Quartier

Die zu beplanende Freifläche bildet den westlichen Auftakt zum Areal Torfeld Nord. Neben den Bahngleisen und der Veloroute grenzt sie unmittelbar an die Fassade des eidgenössischen Zeughauses, das aktuell noch als Lagerplatz des Militärs dient. Entsprechend handelt es sich um einen stark exponierten Raum. Aktuell ist die Fläche eingezäunt und zusammen mit dem Zeughaus der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Gemäss der Studie „Integration und städtischer Raum“ (2022) der Fachhoschule Nordwestschweiz (FHNW) werden von den Bewohnenden des bestehenden Integrationszentrums der Kindergarten, das Jugendzentrum (JZ) und der Aldi in der direkten Umgebung wahrgenommen und/oder genutzt. Im Torfeld Nord ist bereits heute ein breites Angebot an Gewerbe wie z.B. eine Schreinerei, das Radio Kanal K oder ein Raumbüro zu finden. Die Aussenräume im Torfeld Nord sind jedoch weitgehend eingezäunt und weisen kaum Aufenthaltsmöglichkeiten auf.

Bei der zu beplanenden Fläche handelt es sich um eine ca. 1‘650 m² grosse Wiese. Von der früher üppigen Baumvegetation ist heute nur noch ein einzelnes Exemplar übrig, dessen Zustand überprüft werden müsste. Zudem ist die Fassade des Zeughauses am nordöstlichen Ende von Wildbeeren und anderem Gestrüp zugewachsen. Ansonsten weisst die Fläche keine weiteren Merkmale auf.

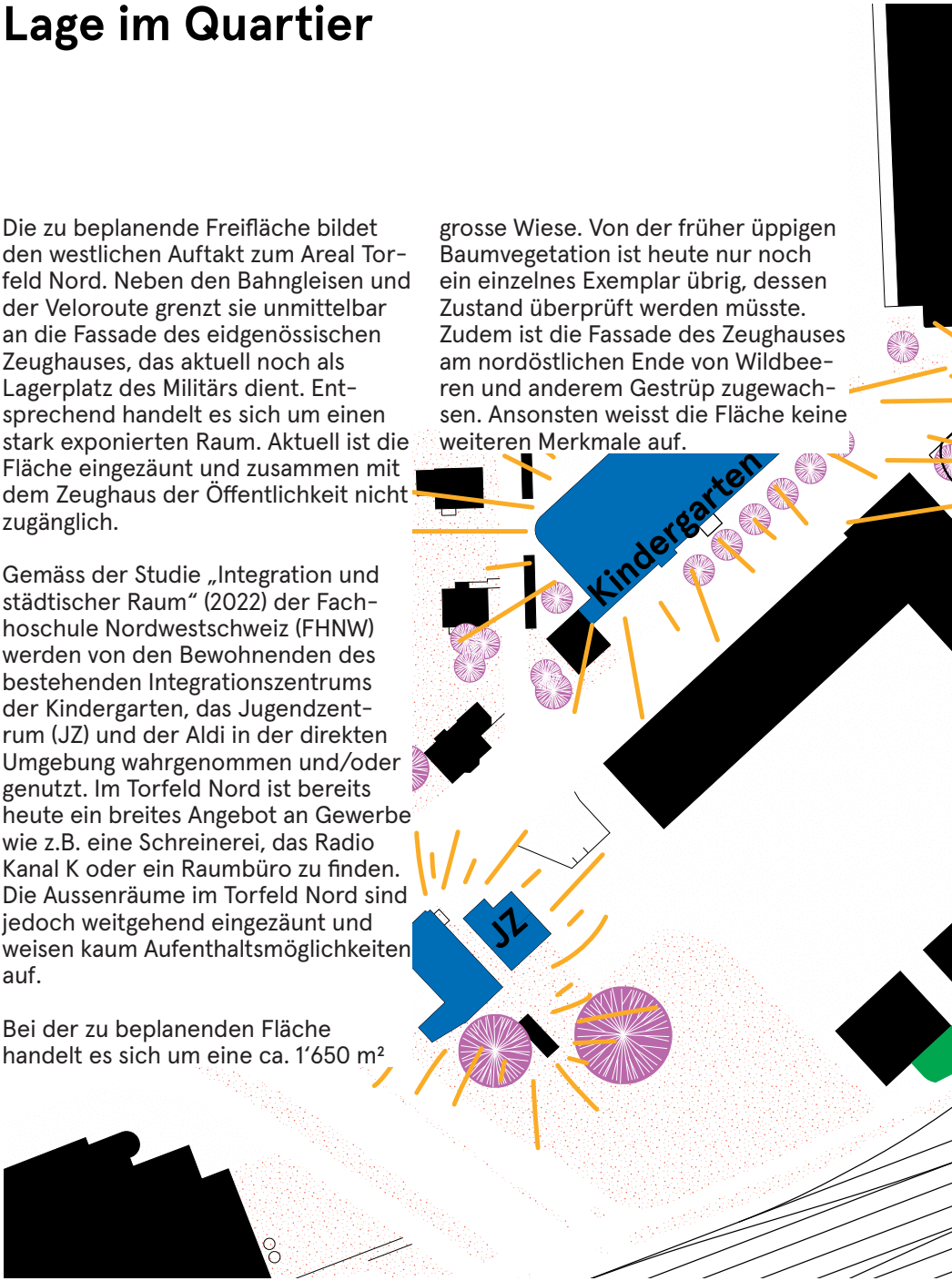

IZAG
Zeughaus
1650 m²
Aldi

Akteurinnen und Akteure

Auf dem Areal Torfeld Nord sind neben dem Integrationszentrum diverse weitere Akteurinnen und Akteure in direkter Nachbarschaft der zu beplanenden Freifläche anzutreffen. Gemeinsam mit den Bewohnenden des Integrationszentrums, sind sie die wichtigsten Zielgruppen in der zeitnahen Entwicklung der Fläche.

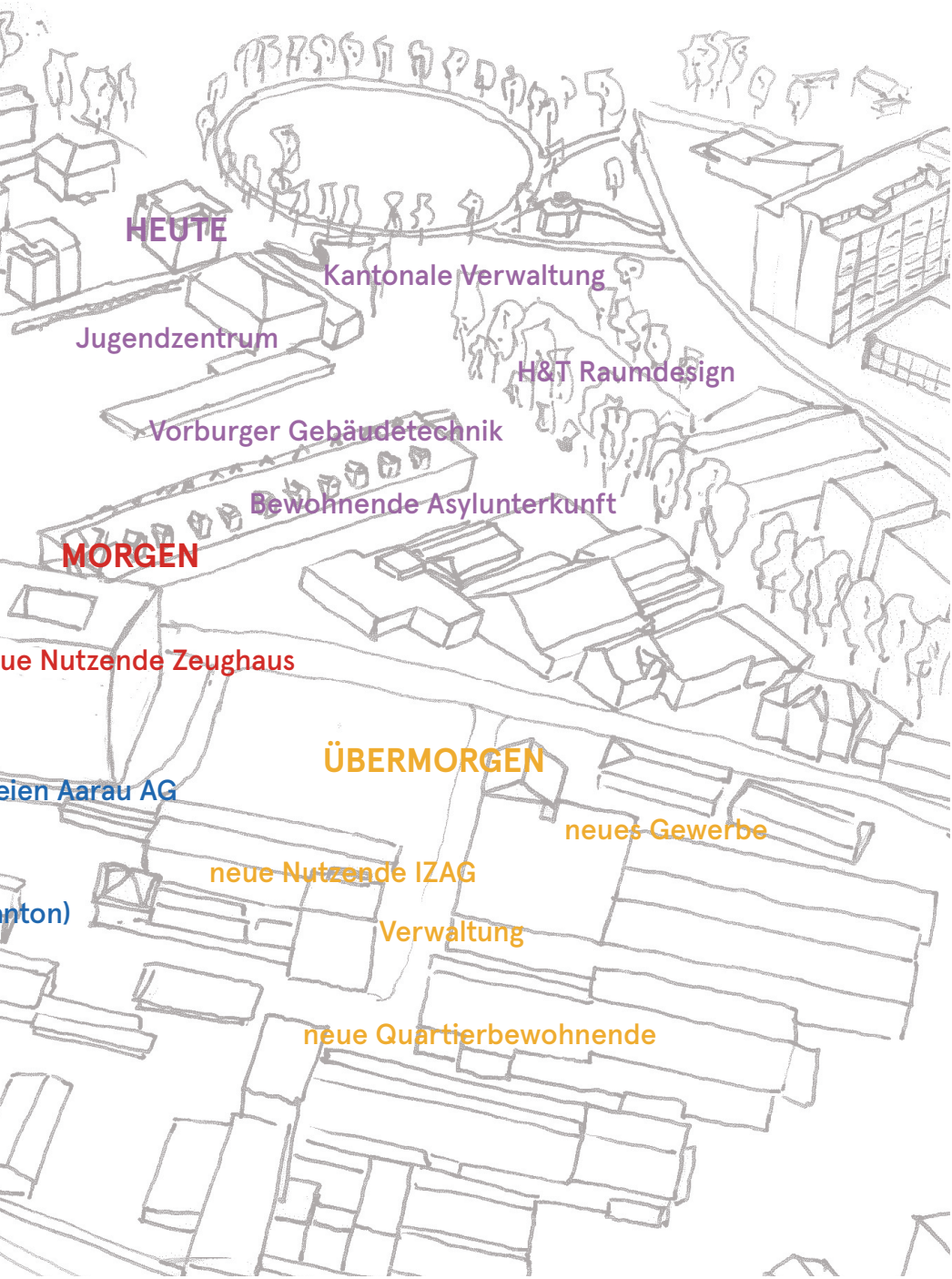
HEUTE
Kantonale Verwaltung
Jugendzentrum
H&T Raumdesign
Vorburger Gebäudetechnik
Bewohnende Asylunterkunft
MORGEN
ue Nutzende Zeughaus
ÜBERMORGEN
eien Aarau AG
neues Gewerbe
neue Nutzende IZAG
nton)
Verwaltung
neue Quartierbewohnende

NUTZUNGS-BEDARF

Grundlagen Sozialraum

Neben dem Angebot, das im neuen Integrationszentrum enstehen soll, gibt es bereits heute ein vielseitiges Angebot für geflüchtete Menschen in Aarau. Dieses wird neben der Verwaltung von nicht staatlichen Organisationen und Freiwiligen betrieben und soll geflüchteten Menschen die Integration erleichtern.

Die Studie der FHNW (2022) zeigt auf, welche Angebote im städtischen Raum vorhanden sind und welche Chancen und Herausforderungen von den Anbietenden identifiziert werden. Zudem zeigt sie auf, welche Angebote von geflüchteten Menschen effektiv genutzt werden (Anhang A und B).

Das Quartierportrait Torfeld Nord (Anhang C) der Stadt Aarau (2021) zeigt folgende Stossrichtungen für die Entwicklung des Areals Torfeld Nord auf:

- Vernetzung im Quartier fördern
- Initiativen und zivilgesellschaftliches Engagement aus dem Quartier fördern
- Treffpunkte schaffen, Begegnungen für alle Generationen ermöglichen, Nachbarschaften stärken
- Wohnumfelder mit hoher Alltagsqualität schaffen
- Strukturen für die Quartierentwicklung schaffen

Im neuen Integrationszentrum gibt es ein diverses Angebot von Räumen mit unterschiedlichen Funktionen im Innen und Aussenraum, die den Bewohnenden als Aufenthaltsräume dienen.

ab 2. OG
- Wohnen, Laubengänge

1. OG
- Gemeinschaftsraum für Frauen, Waschküche, Werkstatt, Raum der Stille, Leseraum/Bibliothek, Kraftraum

EG
- Kindergarten/Spielgruppe, Schulungsraum, Mehrzweckraum (inkl. externe Angebote), Aussenspiel für Kinder, Nische mit Pizzaofen, Hochbeete, Innenhof

Neben dem Studium der Grundlagen zum Sozialraum haben mehrere Gespräche mit Expertinnen und Experten der Verwaltung von Stadt und Kanton stattgefunden. Entsprechend wurden die Bedürfnisse aus Grundlagen und Gesprächen auf die zu beplanende Fläche abgestimmt und im nächsten Kapitel zusammengeführt.

Bedürfnisse

«Integration is to have contact with the people, speak with the people, a constant relationship with the society, get to know them and become a friend of them.»

Zitat, Integration und städtischer Raum, Teilbericht II, 2022, S.31

RAUM-
POTENTIAL

Eine Begehung vor Ort und eine räumliche Analyse der Freifläche und des umliegenden Kontexts offenbarten erste Raumpotenziale bzw. „Funktionen“, die mit der Entwicklung der Freifläche vor dem Zeughaus aktiviert werden könnten.

Die direkte Ve

Die Verbindung zum Qu

Die schützende Wand

Die nutzungsoffene Fläche

Der räumliche Filter

Der Auftakt zum Quartier

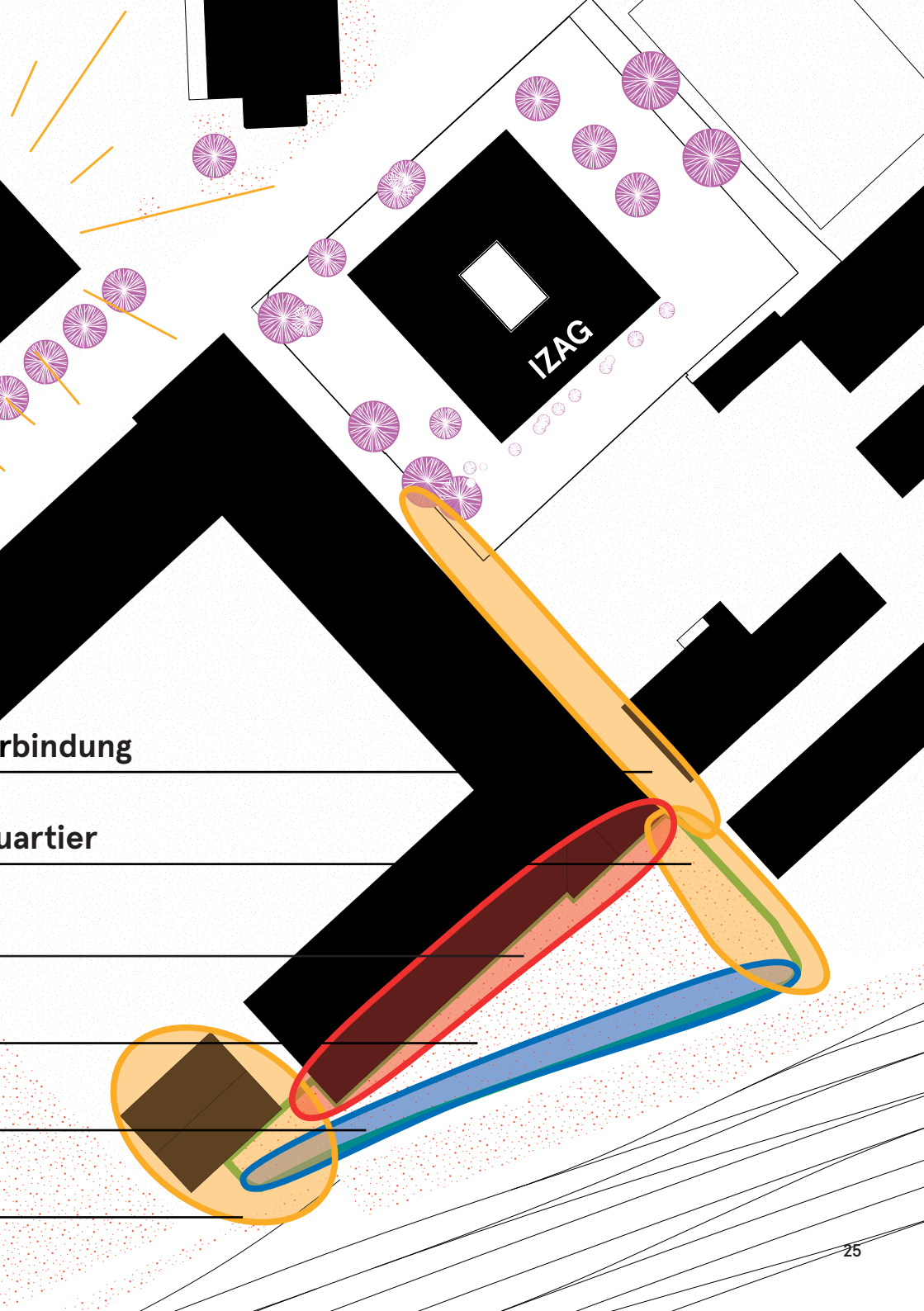
IZAG
rbindung
uartier

KONZEPT ZEUGHAUS-WIESE

Die Praxis zeigt, dass auch die qualitätsvolle Gestaltung von Landschaft und Freiraum einen Aushandlungsprozess erfordert und frühzeitig mitgedacht werden muss. Freiräume verändern ihre Bedeutung je nach Aneignungspraktiken und/oder Alltagsgewohnheiten von Nutzenden. Darum ist es umso wichtiger, dass es neben professionell gestalteten Freiräumen auch jene gibt, die eine individuelle Aneignung ermöglichen und sich den (sich verändernden) Bedürfnissen der Nutzenden anpassen können. Hier ist eine sensible und nachhaltige Entwicklung gefragt, welche die Alltagsbedeutung für die verschiedenen Nutzungsgruppen integriert. Damit ein Eigenwert für sie entsteht, sollte der Entwicklungsprozess aus sozialräumlicher Perspektive begleitet werden. Dafür eignet sich ein partizipatives und etappiertes Vorgehen (vgl. Freiraumentwicklung in Agglomerationsgemeinden, Herausforderungen und Empfehlungen, 2018).

Die im Folgenden als „Zeughauswiese“ bezeichnete Freifläche bildet den westlichen Auftakt zum Entwicklungsgebiet Torfeld Nord. Sie solll nicht nur als erweiterter Aussenraum des neuen

Integrationszentrums, sondern auch als Freiraum für das ganze Quartier gedacht und entwickelt werden. Ein Ort, der Austausch und Begegnung im Alltag fördert. Auch wenn die Wiese aktuell kaum bis gar nicht genutzt wird, kommt ihr als eine der wenigen unversiegelten und grünen Flächen auf dem Areal bereits heute eine gewisse Bedeutung zu. Der Nutzungsdruck auf die Wiese dürfte im Laufe der Entwicklung stetig zunehmen.

Die Zeughauswiese birgt die Chance, als erster Baustein in einem für die Stadt Aarau sehr bedeutenden Entwicklungsgebiet, eine Wirkung als „Pionierort" und „Areal-Inkubator" zu entfalten. Aufgrund der parallel laufenden Planungen für das Areal Torfeld Nord wird es jedoch in den nächsten Jahren mit wiederkehrenden Veränderungen und sich wandelnden Bedürfnissen der Nutzenden konfrontiert werden. Entsprechend wichtig ist deshalb die schrittweise Entwicklung der Fläche in einem Dialog mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren sowie Nutzerinnen und Nutzern.

Das vorliegende Konzept besteht aus 1. **Prozess**, 2. **Gestaltungsgrundsätzen** und 3. **Gestaltungsebenen**.
Der Prozess bezieht sich nicht nur auf die Entwicklung der Zeughauswiese, sondern zeigt auch die Abhängigkeit zu den laufenden Planungen und Veränderungen in der Nachbarschaft auf. Die Gestaltungsgrundsätze gehen auf die Anforderungen ein und zeigen auf, wie diese umgesetzt werden können. Die drei Gestaltungsebenen zeigen die Entwicklung inkl. Kostenschätzung auf.

Auf der ersten Ebene soll der Ort mit einer **Grundausstattung** aktiviert, geöffnet und nutzbar gemacht werden. Diese kann auf der zweiten Ebene in einem Workshopverfahren mit Anwohnenden durch spezifische **Nutzungsbedürfnisse** und den korresponierenden Elementen ergänzt werden. Die dritte Ebene bestimmt das **Programm**, dass während Testnutzungen geprüft und indem begleitend eine langfristige Trägerschaft aufgebaut wird. Mit einem parallelen und punktuellen Monitoring vor Ort wird sichergestellt, dass durch den Einbezug der sich fortlaufend ändernden Anrainerinnen und Anrainer ein lernender und wandelbarer Ort ensteht, der auf die parallel laufenden Planungen reagieren kann und gleichzeitig auf die soziale Vielfalt des neu entstehenden Quartiers eingeht.

Prozess

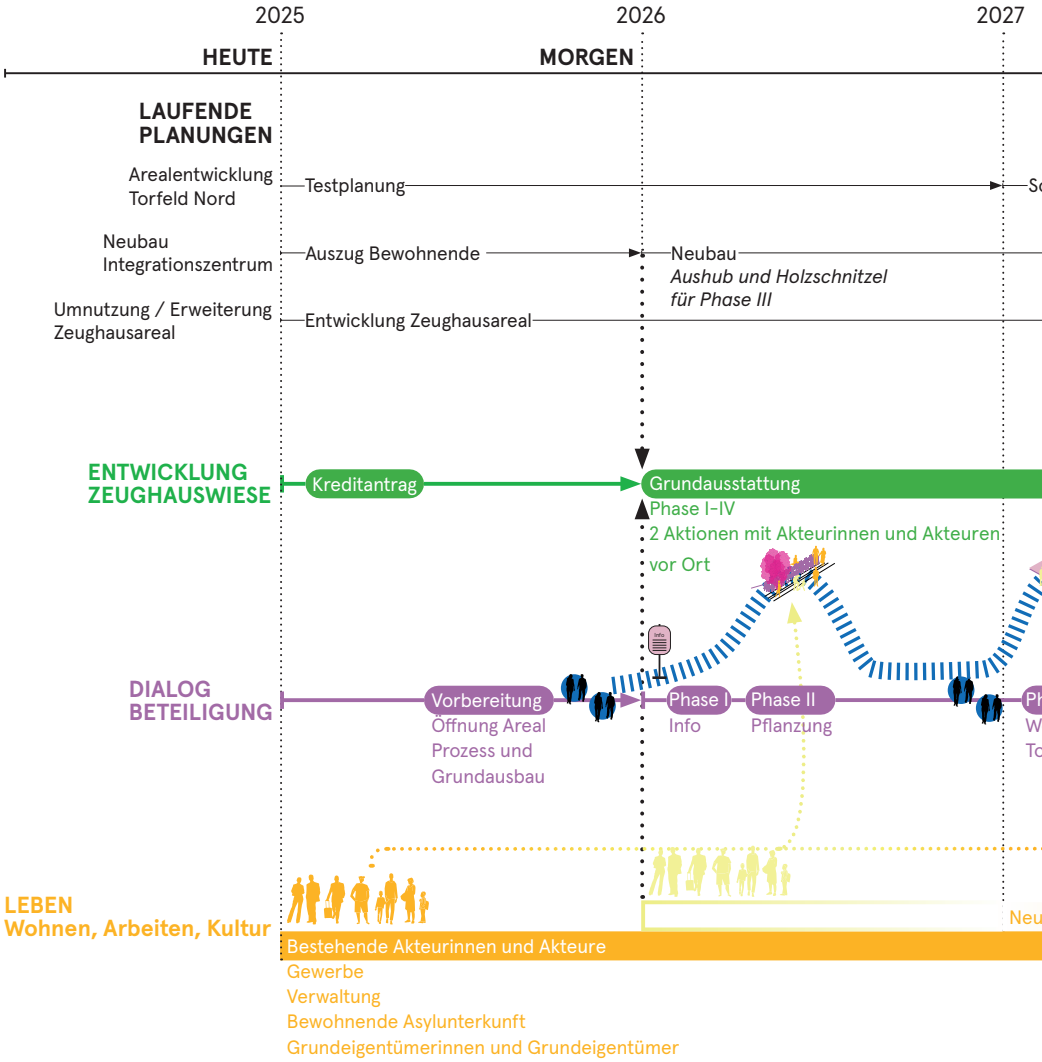
2025
2026
2027
HEUTE
MORGEN
LAUFENDE PLANUNGEN
Arealentwicklung Torfeld Nord
Testplanung
Neubau Integrationszentrum
Auszug Bewohnende
Neubau
Aushub und Holzschnitzel für Phase III
Umnutzung / Erweiterung Zeughausareal
Entwicklung Zeughausareal
ENTWICKLUNG ZEUGHAUSWIESE
Kreditantrag
Grundausstattung
Phase I–IV
2 Aktionen mit Akteurinnen und Akteuren vor Ort
DIALOG BETEILIGUNG
Vorbereitung
Öffnung Areal Prozess und Grundausbau
Phase I
Info
Phase II
Pflanzung
LEBEN
Wohnen, Arbeiten, Kultur
Bestehende Akteurinnen und Akteure
Gewerbe
Verwaltung
Bewohnende Asylunterkunft
Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

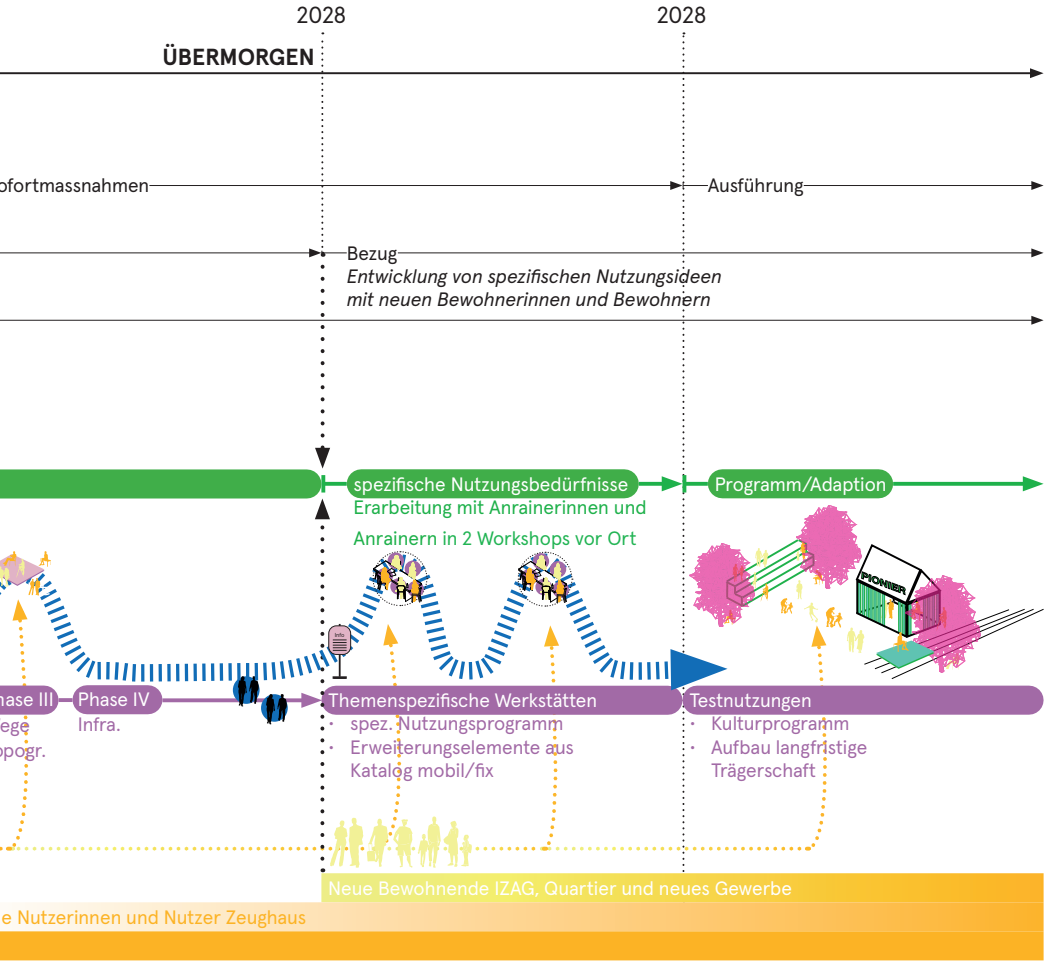
2028
2028
ÜBERMORGEN
ofortmassnahmen
Ausführung
Bezug
Entwicklung von spezifischen Nutzungsideen
mit neuen Bewohnerinnen und Bewohnern
spezifische Nutzungsbedürfnisse
Erarbeitung mit Anrainerinnen und
Anrainern in 2 Workshops vor Ort
Programm/Adaption
hase III
ege
opogr.
Phase IV
Infra.
Themenspezifische Werkstätten
· spez. Nutzungsprogramm
· Erweiterungselemente aus
Katalog mobil/fix
Testnutzungen
· Kulturprogramm
· Aufbau langfristige
Trägerschaft
Neue Bewohnende IZAG, Quartier und neues Gewerbe
e Nutzerinnen und Nutzer Zeughaus

Gestaltungsgrundsätze

Information und Bedarfsmitteilung

Wie
- Aktive Kommunikation und Einbezug interessierter Zivilgesellschaft, Nutzenden und Quartierbevölkerung mit geeigneten Formaten und zu jeweils stufengerechten Fragestellungen.
- Information und aktiver Einbezug der heutigen Akteure (vgl. S. 16).

Soziale Vielfalt und Solidarität

Wie
- Schaffen eines Begegnungsraums mit Aufenthalts- und Nutzungsmöglichkeiten für unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen durch eine robuste und vielseitig nutzbare Grundausstattung.
- Einen Raum anbieten, der einen gewissen Grad an Aneignung und gemeinschaftliche Nutzung ermöglicht.

Ökologie und Nachhaltigkeit

Wie
- Die vorhandenen ökologischen Potentiale werden erkannt und frühzeitig mit unterschwelligen Lösungen ergänzt.
- Vorhandene und benachbarte Ressourcen werden angezapft. Wo möglich werden Materiallien wiederverwendet und neu interpretiert.

Lernfähigkeit und Wandelbarkeit

Wie
- Aufgleisen eines «lernenden» Planungs- und Entwicklungsprozesses, der auf kleinen Schritten beruht.
- Bedürfnis- und nutzendenorientierte Entwicklung des Raumprogramms in einem offenen Dialogprozess.

Gestaltungsebenen

Aufgrund der unterschiedlichen Abhängigkeiten und anstehenden Veränderung in der direkten Nachbarschaft wird mit drei Gestaltungsebenen gearbeitet, die sich im Laufe des Prozesses entwickeln und konkretisiert werden.

III Programm/Adaption
Selbstorganisiert/Organisationsstruktur

- Das (Kultur)Programm wird in Workshops mit Teilnehmenden erarbeitet und in der Testnutzung überprüft. Langfristiger Aufbau einer Trägerschaft im laufenden Prozess durch Begleitung.

II Spezifische Nutzungsbedürfnisse
umsetzbar nach Abwägung Kosten/Nutzen

- Nutzungsbedürfnisse als „erweiterte Bestellung“ werden gemeinsam mit den Anrainerinnen und Anrainern in Workshops erarbeitet. Die Grundausstattung wird in ihrer Positionierung nochmals rückgekoppelt und das Set an Nutzungsmöglichkeiten erweitert (z.B. Pavillon, Ping-Pong etc.).

I Grundausstattung
grün / robust / nutzungsoffen

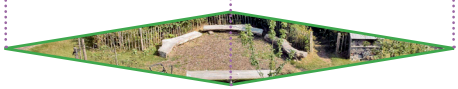

- Die Grundausstattung wird gemeinsam mit der Auftraggeberin ausgewählt und im Raum entsprechend der definierten Nutzungsbereiche platziert > erste Flächen werden damit aktiviert und aneigenbar gemacht.

I Grundausstattung

Öffentliche Freiräume werden durch ihre uneingeschränkte Zugänglichkeit und das Bedienen von unterschiedlichen Funktionen charakterisiert.

Die Grundausstattung orientiert sich am Prinzip des punktuellen Stehenlassens, Wegnehmens und Hinzufügens. Dabei steht die Wieder- und Weiterverwendung der Materialien vor Ort und in der direkten Nachbarschaft im Vordergrund.

Auf der Zeughauswiese soll durch minimale gestalterische Eingriffe in IV Phasen eine Verbindung zum Raum entstehen. Ziel ist die Nutzbarmachung der Freifläche und das schrittweise Schaffen von ersten Aufenthaltsmöglichkeiten. So führt der Raum nach einer punktuellen Entfernung des Hages nicht nur schneller ans Ziel, sondern trägt auch zu einer ersten linearen und offenen Nutzung des Ortes bei.

Der Maschendrahtzaun bleibt punktuell erhalten und dient Schling- und Kletterpflanzen als Rankhilfe. Ergänzend soll der ehemalige Baumbestand in Form eines Tiny Waldes wieder aufgenommen werden. Durch die dichte Bepflanzung wird das Wachstum beschleunigt und ein resilientes Ökosystem entsteht. Durch eine gemeinsame Pflanzaktion übernimmt der Tiny Wald nicht nur eine wichtige Rolle für das Stadtklima, sondern unterstützt auch den sozialen Zusammenhalt und trägt gemeinsam mit einem zentralen Element, wie ein langer Tisch oder eine Bühne, zur Identität des Raumes bei.

Auch Aushub und gefällte Bäume[1] von der IZAG Baustelle sollen wiederverwendet werden. Hackschnitzel und Äste sollen die informellen Wege klar definieren und zusammen mit dem Aushub werden topografische Anpassungen im Gelände gemacht. Die Raumwirkung wird damit verstärkt und Sichtbezüge definiert. Zudem ensteht durch die neue Topografie ein weiterer räumlicher Filter zur Velostrasse und den Bahngleisen. Der Raum ist weniger exponiert und minimal Lärmgeschütz.

Eine einfache Infrastruktur wie Wasseranschluss, WC, Licht und evtl. WLAN sollen das Testen von spezifischen Nutzungen und Entwickeln von (Kultur) Programmen unterstützen und fördern.

[1]Auf dem Areal des IZAG ist ein wertvoller Baumbestand vorzufinden. Ein Grossteil dieser wertvollen Naturwerte, werden dem Neubauprojekt weichen müssen. Aus Sicht Aussenraum soll der Baumbestand geschützt und erhalten werden. Ist dies jedoch nicht zu verhindern, sollen gefällte Bäume eingelagert und wiederverwendet werden.

I Grundausstattung

Umsetzung Phase I

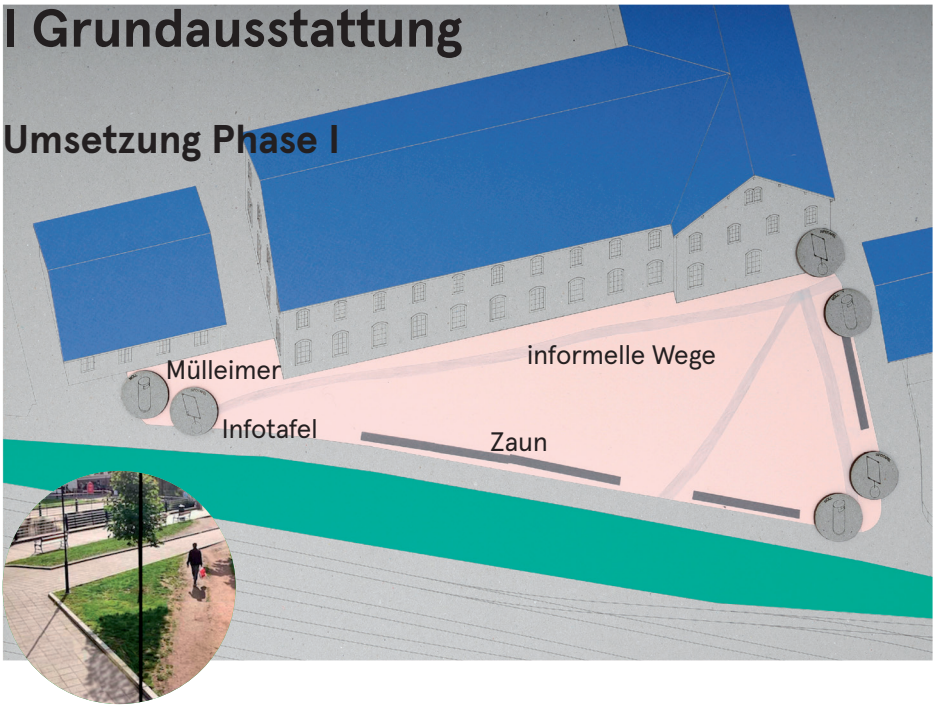

- Punktuelle Entfernung des Zauns
- Aufstellen von Infotafeln und Abfalleimern an den <Eingängen>

Wirkung
Linearer und multifunktionaler Freiraum entsteht
Abkürzungen > Spuren und informelle Wege entstehen

Leistung
Planung und Umsetzung von Sofortmassnahmen

Zeitplan

Okt-Dez 25	Planung
Jan 26	Umsetzung

Budgetschätzung (Anhang E)	*CHF*	*10'600.-*
Planung und Umsetzung	CHF	10'000.-
Materialkosten	CHF	600.-

Informelle Wege: https://developers.google.com/assistant/conversation-design/test-and-iterate?hl=de

I Grundausstattung

Umsetzung Phase II

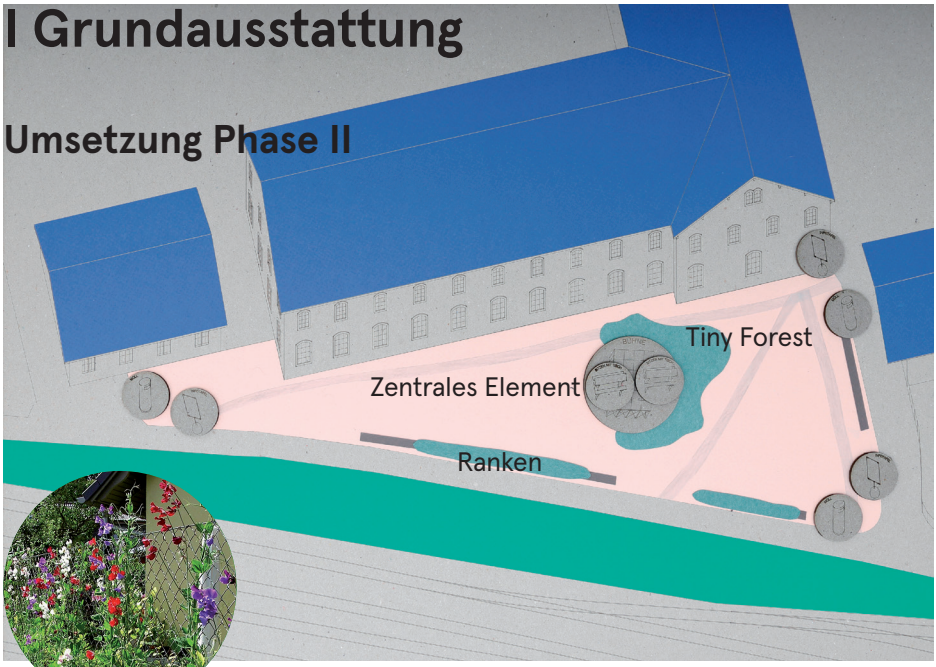

- Pflanzung Tiny Forest
- Pflanzung Ranken
- Zentrales Element

Wirkung
Wiedererkennungsmerkmal > Identifikation mit dem Ort
Aktivierung des Ortes > attraktiver Ort für Anrainerinnen und Anrainer

Leistung
Planung und Umsetzung von Sofortmassnahmen
1 Aktion mit Anrainerinnen und Anrainern zur Pflanzung und Einweihung zentrales Element

Zeitplan

Jan/Feb 26	Planung
Mrz/Apr 26	Umsetzung

Budgetschätzung (Anhang E)	*CHF*	*27'800.-*
Planung und Umsetzung	CHF	18'800.-
Materialkosten	CHF	9'000.-

Tiny Forest: https://zeitzeichen.net/node/10012
Ranken: https://www.rankhilfen.de/artikel/maschendraht-als-rankhilfe.html

I Grundausstattung

Umsetzung Phase III

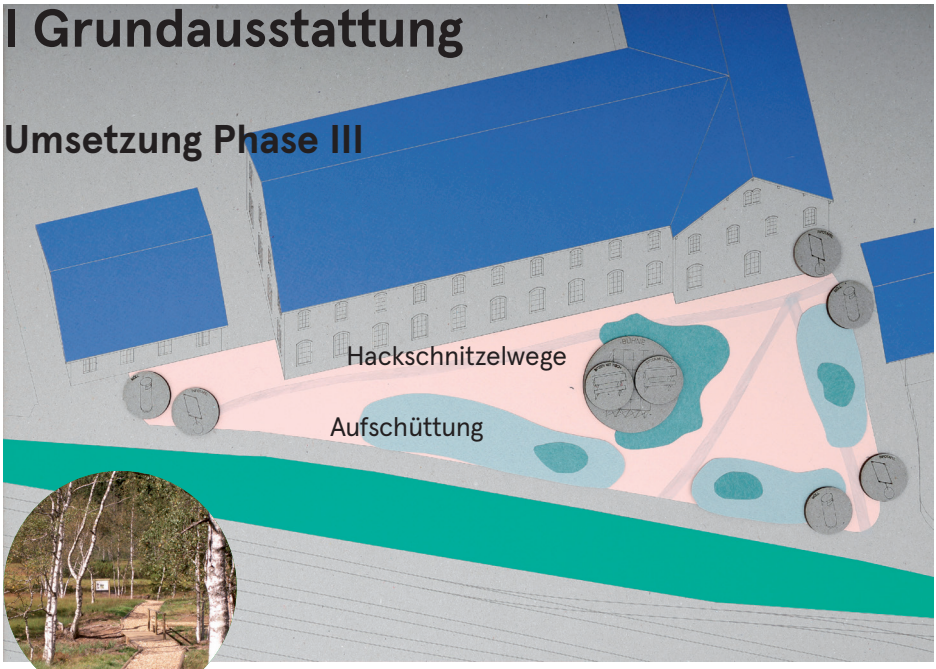

- Topografische Anpassung
- Ausgestaltung Wege

Wirkung
Stärkere Raumwirkung
Erweiterung der Fläche für Mensch und Tier

Leistung
Planung und Umsetzung von Massnahmen
1 Aktion mit Anrainerinnen und Anrainern zur Ausgestaltung der Wege

Zeitplan

Jan/Feb 27	Planung
Mrz/Apr 27	Umsetzung

Budgetschätzung (Anhang E)	*CHF*	*18‘800.-*
Planung und Umsetzung	CHF	18‘800.-
Materialkosten	CHF	0.-

Hackschnitzel Weg: https://www.mittersill.info/de/touren/mittersill-hochmoor-wasenmoos-wegnr-77.html
Topografie: https://www.naturgarten-anlegen.de/tiere/reptilien-und-amphibien/reptilienburg/

I Grundausstattung

Umsetzung Phase IV

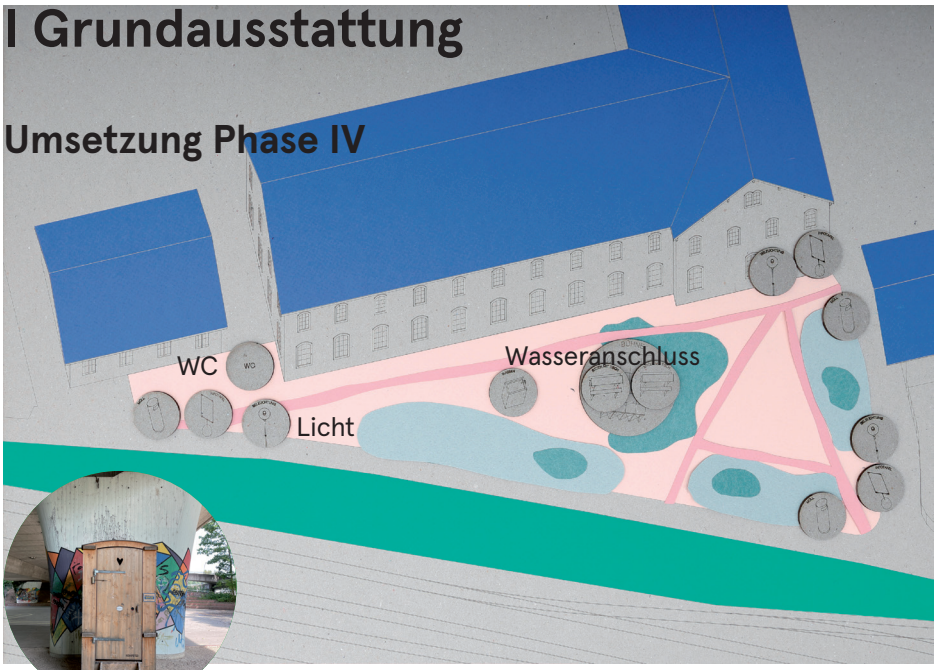

- WC
- Wasseranschluss
- Licht

Wirkung
Steigerung Aneignungsmöglichkeiten
Entwicklung von spezifischen Nutzungsbedürfnissen

Leistung
Planung und Umsetzung von Massnahmen

Zeitplan

Jan–Mai 27	Planung
Juni 27	Umsetzung

Budgetschätzung (Anhang E)	*CHF*	*15'000.–*
Planung und Umsetzung	CHF	10'000.–
Materialkosten	CHF	5'000.–

WC: Denkstatt sàrl, Studio Dietikon
Wasseranschluss: https://wipkingen.net/bisongrasbrunnen-fuer-den-roeschi-parat/

II Spezifische Nutzungsbedürfnisse

Bodenbemalung, Gartenhofstrasse ZH, Urban Equipe

Feuerstelle, Zentrale Pratteln

Im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts wurden vielfältige Nutzungen für die Zeughauswiese geprüft (Anhang D).

Aufgrund der laufenden Entwicklungsplanung und entsprechend vielen Unbekannten sollen diese Ideen im Laufe des Prozesses weiterentwickelt werden. Im Folgenden werden anhand von Referenzbildern Nutzungsideen festgehalten und die Kosten für mögliche korespondierende Elemente festgehalten.

Die dafür benötigten baulichen Massnahmen sollen möglichst aus den vorhandenen Materialien entstehen und die anstehenden baulichen Veränderungen nutzen.

Urban Gardening, Studio Tulpe

Tribüne, Gleisbogen Dreispitz

Kaffee/Bar Umnutzung Bestand, Gleisbogen Dreispitz

II Spezifische Nutzungsbedürfnisse

Elemente und Formate	Kostenschätzung (+/- 20%)
S ELEMENTE z.B. Hocker, Tauschkasten, Mobile Aufsteller	2’000 - 5’000.-
M ELEMENTE z.B. Mobile Kaffe-Station, Plattformen	5’000 - 7’500.-
L ELEMENTE z.B. Sitztreppen kleiner Schatten Pavillon	7’500 -10’000.-
XL ELEMENTE grössere bauliche Massnahmen	10’000 - 50’000.-
Format vor Ort / Online siehe Prozess	Honorar Ausführung Externe > 50’000.-

III Programm/Adaption

Damit Kooperationen und Trägermodelle für zukünftige Nutzungsprogramme enstehen können, ist ein öffentlicher Raum, der neue Gestaltungs- und Nutzungsformen zulässt, eine perfekte Grundlage.

Bei der Erarbeitung dieses Konzepts hat sich gezeigt, dass es nicht an Ideen für eine zukünftige Nutzung der Zeughauswiese fehlt, jedoch noch sehr viele Unbekannte im Raum stehen, die es schwer machen, diese Nutzungen zum heutigen Zeitpunkt festzulegen.

Unsere Erfahrung zeigt, dass die partizipative Entwicklung von Freiräumen und ein Vorgehen in kleinen Schritten den Aufbau einer Vertrauensbasis fördert. Somit kann auch eine höhere Akzeptanz einer Transformation bei der Bevölkerung und gleichzeitig eine Identifikation mit dem Raum geschaffen werden.

Eine lernende Planung erlaubt die nötige Flexibilität, um auf die parallel laufenden Planungen im Torfeld Nord reagieren zu können. Somit kann die Zeughauswiese ihren Charakter mit der laufenden Arealentwicklung entfalten und der Komplexität der gesamten Planung standhalten. Dabei spielt die Nutzung des Zeughauses eine entscheidende Rolle. Durch den Dialog können Synergien genutzt werden und es können Kooperationen und Trägermodelle mit der direkten Nachbarschaft und interessierten Akteurinnen und Akteuren für zukünftige Nutzungen enstehen. Diese können durch eine flexible Gestaltung des Raumes getestet und angepasst werden.

Das Zukunftsbild Zeughauswiese – ein erweiterter Aussenraum des IZAG, an dem Bewohnende mit dem Quartier in Kontakt treten und so eine Fläche für das gesamte Quartier ensteht, wird im nachfolgenden Bild aufgezeigt. Es dient als Vision für eine mögliche Zukunft der Zeughauswiese, soll jedoch im dialogischen Prozess schrittweise und gemeinsam weiterentwickelt werden.

Unsere Erfahrung zeigt, dass bei der Begleitung eines solchen Prozesses in der Regel ein Budget von jährlich ca. CHF 100‘000.– (+/– 20%) anfällt. Dies ist jedoch sehr variabel je nach Begleitformaten und Dichte der Ausgewählten Formate.

III Programm/Adaption

Vision – Zukunftsbild

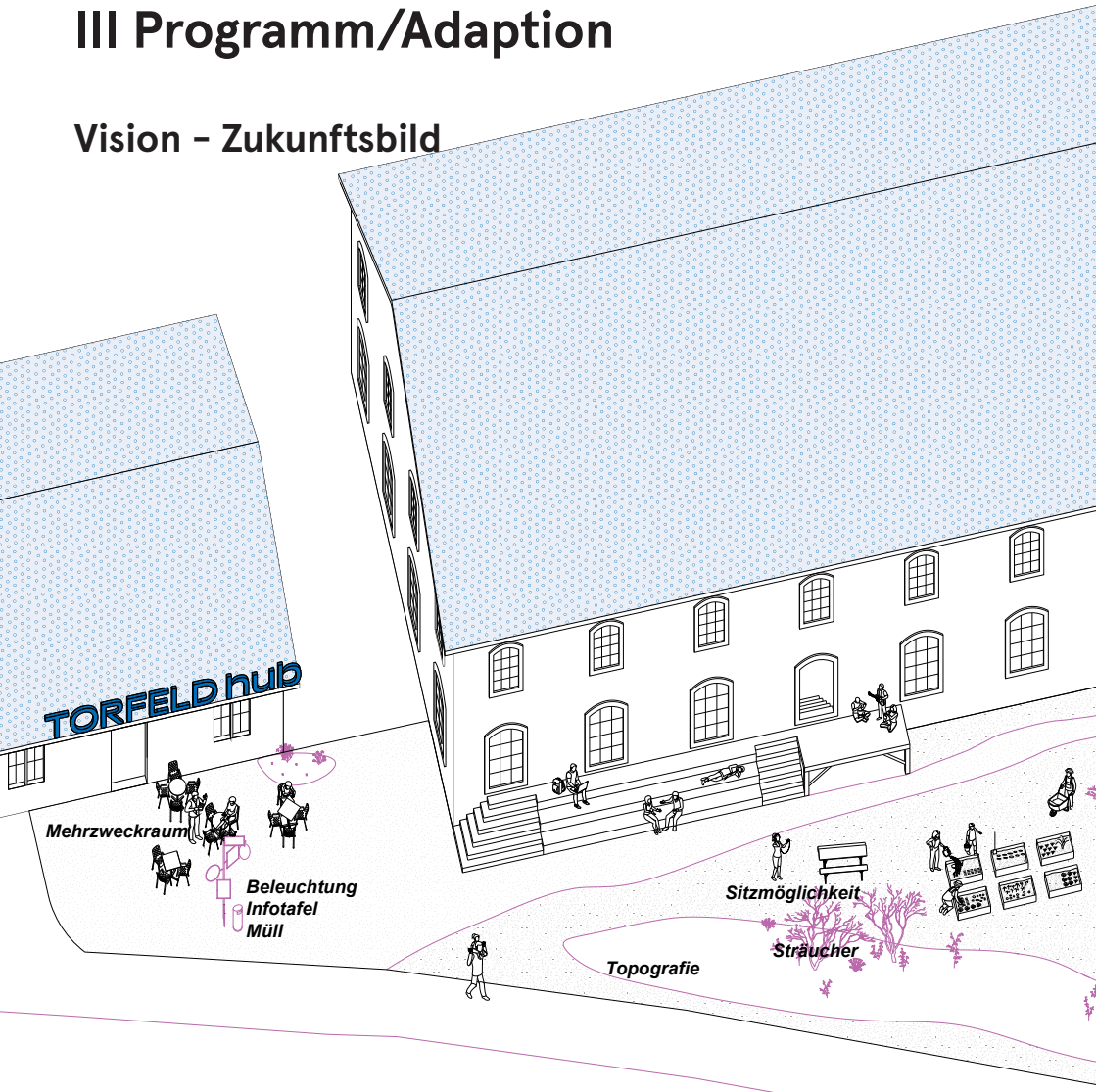

ZEUGHAUS
KULTURHAUS
Beleuchtung
Infotafel
Müll
Tiny Forest
Bühne
Sträucher
Baum
Topografie
Sitzmöglichkeit
Beleuchtung
Infotafel
Müll
Topografie
Sträucher
Foodtruck

EMPFEHLUNG

Der öffentliche Raum ist die Visitenkarte eines Stadtgebietes. Durch ihre zentrale Lage ist die Zeughauswiese einfach in den Alltag zu integrieren. Zudem ist es heute eine der einzigen unversiegelten Flächen auf dem Areal Torfeld Nord und somit nicht nur ein wichtiger Baustein in der Entwicklung als Begegnungsort, sondern auch als Freiraum, der dem Hitzeinseleffekt entgegen wirken und einen wertvollen Beitrag an das lokale Klima leisten kann.

Zur Entwicklung der Zeughauswiese als erster Baustein der Arealentwicklung Torfeld Nord empfehlen wir einen dialogischen **Prozess**. Oftmals werden soziale Geschehen stärker wahrgenommen als die Gestaltung eines Raumes. Hier ist vor allem das Nutzungsangebot ausschlaggebend. Dieses kann sich durch die laufenden Veränderungen im Entwicklungsraum stark wandeln. Umso wichtiger ist die Förderung einer hohen Akzeptanz bei den jeweiligen Nutzungsgruppen und das Schaffen eines dynamischen Raumes.

Auf der ersten Ebene empfehlen wir mit der **Grundausstattung** Rahmen-

bedingungen für eine erste Aneignung des Raums zu schaffen. Der Einbezug der Bevölkerung in die Gestaltung fördert die nötige Identifikation mit dem Raum und durch das frühe Pflanzen, kann der Grundstein für ein Naturerlebnis in der direkten Nachbarschft gelegt werden. Zudem können Materialien von den anstehenden baulichen Massnahmen im Umfeld verwendet werden. Somit werden mit der ersten Gestaltungsebene nicht nur die Rahmenbedingungen geschaffen, sondern auch die **Gestaltungsgrundsätze** manifestiert.

- **Information & Bedarfsmitteilung**
- **Soziale Vielfalt & Solidarität**
- **Ökologie & Nachhaltigkeit**
- **Lernfähigkeit & Wandelbarkeit**

Die Kostenschätzungen für das Konzept basieren u.a. auf Erfahrungswerten (+/- 20%). Es handelt sich dabei um einen Mittelwert für Materialkosten inkl. externe Begleitung. Der Detaillierungsgrad nimmt mit den Gestaltungsebenen ab. Die Kostenschätzung für die **Grundausstattung** ist im Konzept selbst oder detailierter im Anhang zu finden und beläuft sich auf ca. CHF 72‘200.- CHF.

Auf der nächsten Ebene enstehen **spezifische Nutzungsbedürfnisse**. Diese gilt es zu ordnen und zu codieren, um herauszufinden welche Akteurinnen und Akteure in welchem Mass am Prozess beteiligt sein können und wollen. Dazu empfehlen wir eine Prozessbegleitung, um den Dialog weiter zu führen. Die Kosten für diese Phase sind stark abhängig von Ausprägung der Formate sowie Menge und Aufwand für zusätzliche Elemente im Raum. Sie belaufen sich auf ca. CHF 100‘000.- bis 150‘000.-.

Die dritte Ebene vernetzt potentielle Akteurinnen und Akteure sowie Macherinnen und Macher, die sich den Raum Aneignen und das (Kultur) **Programm** bestimmen indem sich Synergien bilden und Kooperationen enstehen. Die Begleitung eines solchen Prozesses beläuft sich jährlich auf ca. CHF 100‘000.-.

In den ersten drei Jahren kann mit einem Budget von ca. CHF 250‘000.- gerechnet werden. Je nach Komplexität der gesamten Arealentwicklung wird mit zusätzlichen CHF 100‘000.- pro Jahr für Prozessbegleitung und Material gerechnet und mit CHF 30‘000 für den Unterhalt.

ANHANG

Anhang A

Non-formale und informale Orte der Integration aus Sicht der Akteure aus «Integration und städtischer Raum», Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), 2022, S.30

Karte 2: Non-formale und informale Orte der Integration aus Sicht der Akteure

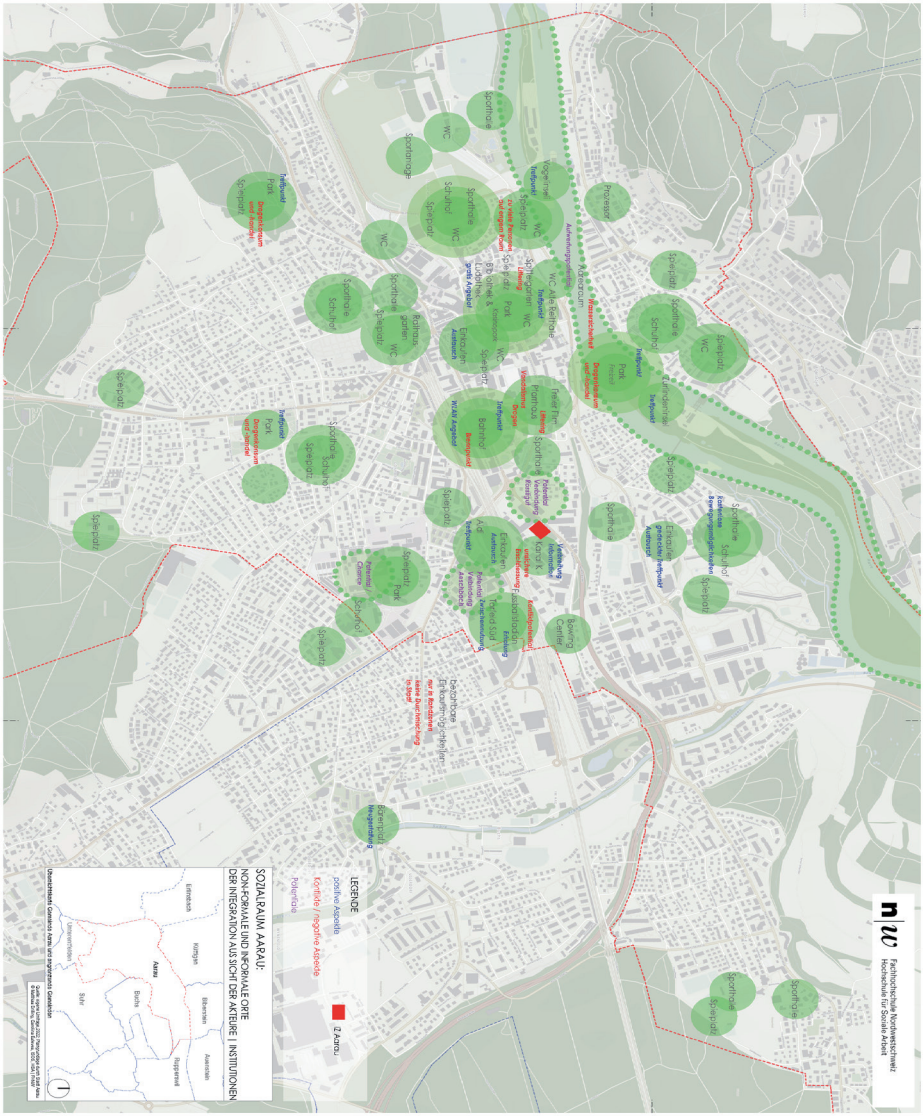

Anhang B

Orte der Integration aus Sicht der Geflüchteten aus «Integration und städtischer Raum», Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), 2022, S.38

Karte 4: Orte der Integration aus Sicht der Geflüchteten

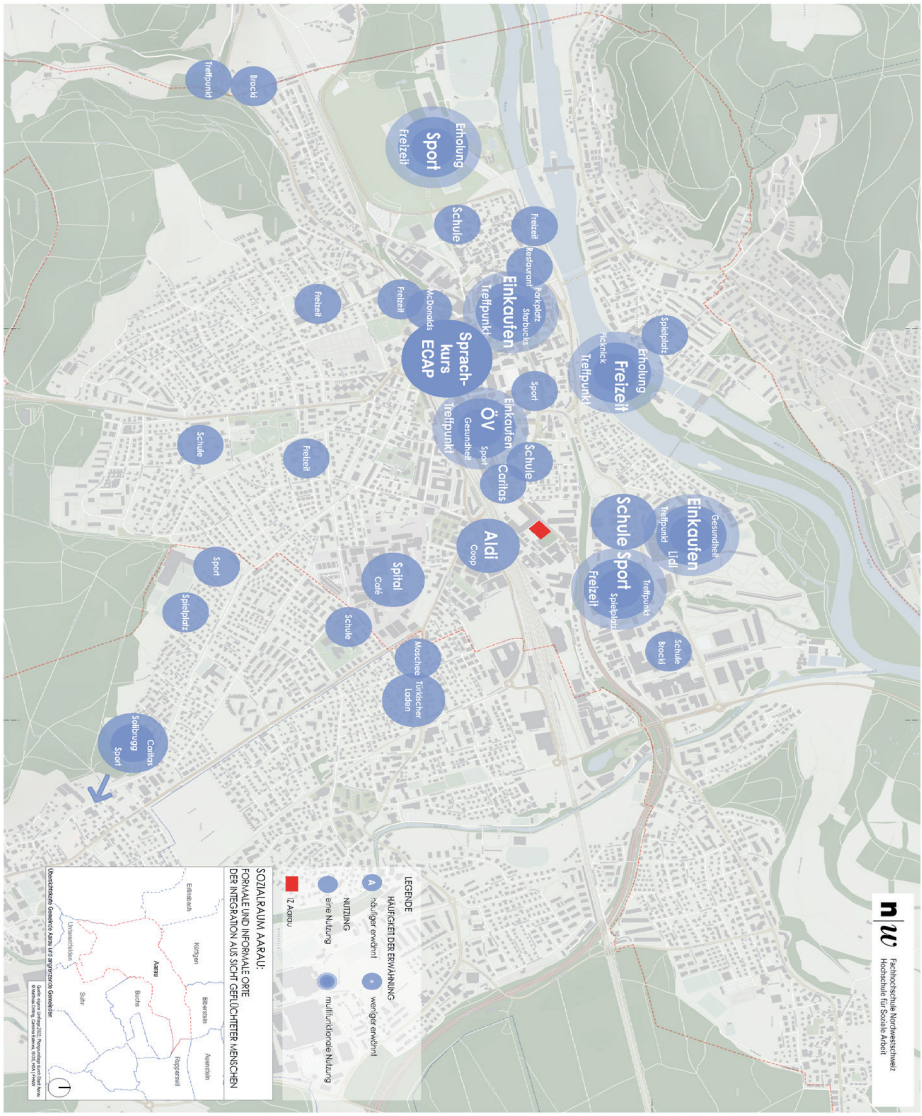

Anhang C

Quartierportrait Torfeld Nord 2019, https://www.aarau.ch/public/upload/assets/17560/Quartierportrait_Torfeld-Nord_210903.pdf?fp=1

Onlineumfrage

Dauer: 18.03.-24.04.2020
Teilnehmende Quartier Torfeld-Nord: 7
(7.1% der Quartierbevölkerung)

Mehr zum Quartier Torfeld-Nord im Auswertungsbericht zur Onlineumfrage: S. 69-72

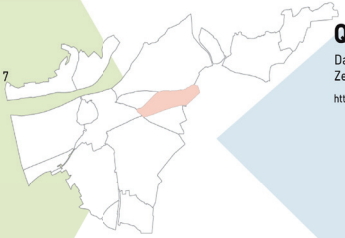

Ideen

Quartier Torfeld-Nord

Velo-Infrastruktur (3)
öV-Infrastruktur (3)
Verkehr (2)
Begrünung, mehr Grün in der Stadt (2)

Qualitäten

Quartier Torfeld-Nord

öV (3
zentral (2)
Strasse (2)
Naherholung (1)
Wohnraum (1)

Quartiergespräch

Datum: 20.11.2020
Zeit: 19:00-19:30

https://youtu.be/E4ESN7NaLok

Ideenbaum

Datum: 14.-28.09.2020

Transformationsgebiet:
_Beidseitig Trottoir
_30er-Zone
_Gefahrminderung für Fussgänger*innen und Velofahrer*innen

Allgemein:
_Sitzbänke
_Robidog / Abfalleimer
_Post Briefkasten
_Bessere Anbindung an den ÖV
_Lärmschutz
_Erhalt der Mauereidechsen

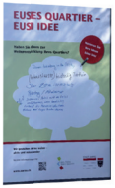

Befragung Jugend

_Nicht begeistert vom Quartier: fehlende Spiel- und Sportplätze, mangelnde Kinderfreundlichkeit, Lärm (Strasse und Zug)
_Hält sich selten im Quartier auf, trifft sich im Telli mit Freunden
_Hält eine positive Entwicklung des Quartiers in Zukunft für eher unwahrscheinlich
_Wünscht sich weniger Strassen dafür mehr Wiesen

Fünf Stossrichtungen für ein Aarau der Quartiere - Torfeld Nord

1. Vernetzung im Quartier fördern
1a-1 Mit digitalen und analogen Tools die Vernetzung und den Austausch ermöglichen

2. Initiativen und zivilgesellschaftliches Engagement aus den Quartieren fördern

3. Treffpunkte schaffen, Begegnungen für alle Generationen ermöglichen, Nachbarschaft stärken
3a-1 Pro Stadtteil einen öffentlichen Aussenraum partizipativ aufwerten
3a-2 Infrastrukturen für Begegnungen und Nachbarschaftskontakte im öffentlichen Raum schaffen und / oder verbessern

4. Wohnumfelder mit hoher Alltagsqualität schaffen
4c-3 Für mehr Grün in der Stadt sorgen
4f-1 Gestalterische Massnahmen für quartiergerechte Mobilität (Lärm, Sanierungen) (Anbindung, Fuss und Velonetz)
4f-3 Gute Erreichbarkeit der Quartiere für alle Verkehrsteilnehmer*innen sicherstellen

5. Strukturen für die Quartierentwicklung schaffen

KONTEXTPLAN

Mehr Informationen und das Quartierentwicklungskonzept finden Sie unter www.aarau.ch/quartierentwicklung

Anhang D

Dokumentation Workshop « Aussenraum » Kantonales Integrationszentrum Aarau, 8. November 2023, Kantonale Sozialdienste, Obere Vorstadt 3, Aarau

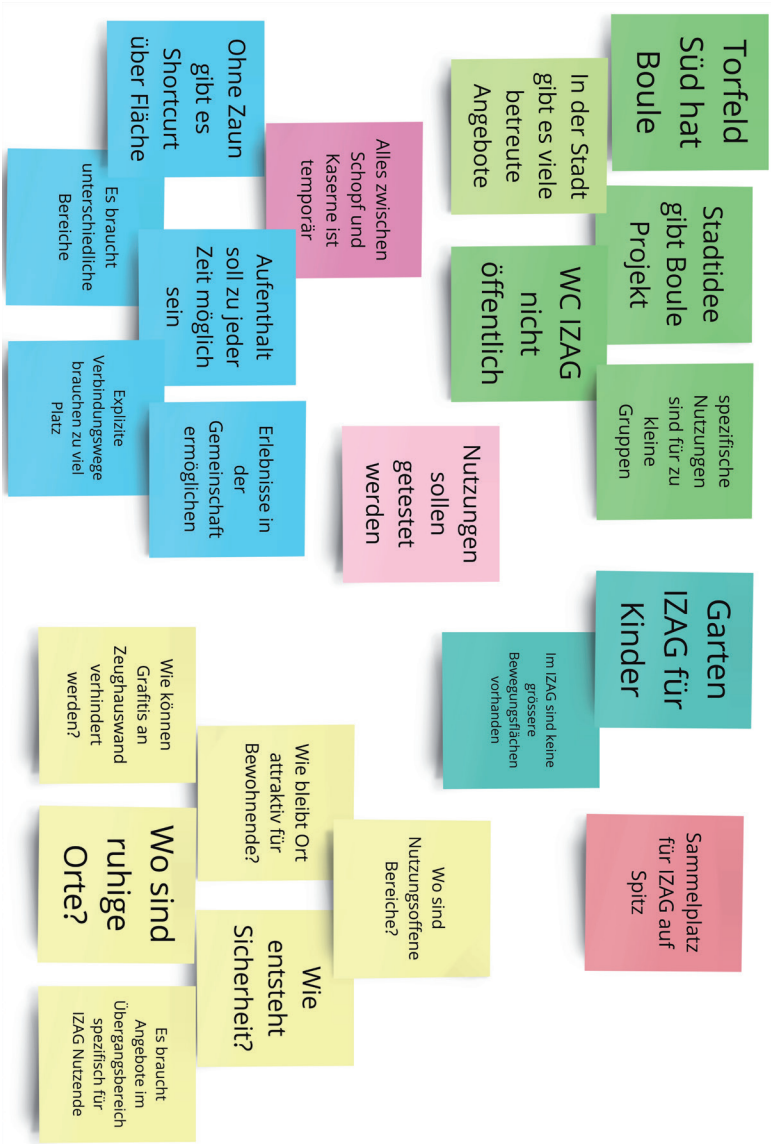

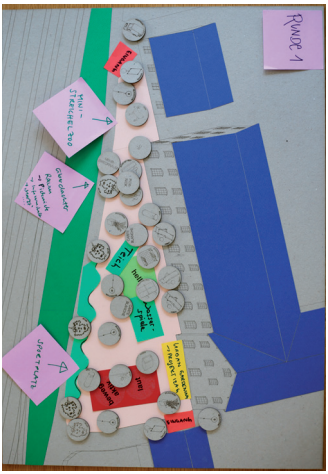

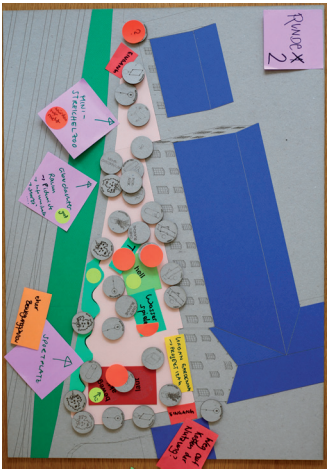

Idee
- ruhige Nutzung vor Schopf
- aktive Nutzung im Osten gegen Quartier
- Beleuchtung (Sicherheit)
- spezifische Nutzungen, die Bewohner direkt ansprechen
- Eingang Ost und West mit Info
- Sitzen an der Fassade mit Überdeckung für Schatten/Regenschutz

+
- Überdachung bietet Schutz und ist immer nutzbar
- erlaubt Aktivität und Bewegung

–
- spezifische Sportarten haben Auswirkung auf Belag
- Wasserspiel braucht zu viel Platz, in Spiel intgrieren

Diskussion:
Offizielle Eingänge und zusätzliche Wege sind zu formel. Soll das Areal abschliessbar sein? Umzäunung ist nicht erwünscht. Umzäunung Jugendzentrum aufgrund Vandalismus. Erfahrung zeigt, schafft Ausgrenzung.

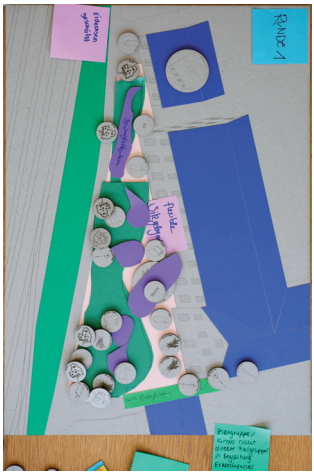

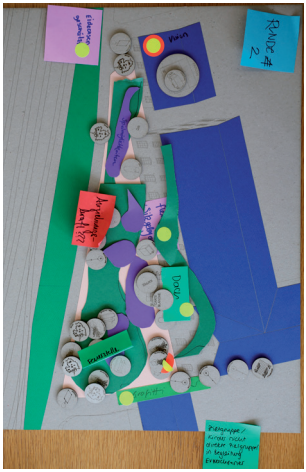

Idee
- Zielgruppe Jugend und Erwachsene
- Punktuelle Räume für Austausch
- Info an Eingängen
- Bühne als Multifunktionales Element
- Viele Sitzmöglichkeiten
- Strasse zu IZAG Sichtbarkeit verbessern
- Schopf schrittweise aktivieren
- Fassaden Begrünung als Schutz vor Graffiti und zur Hitzeminderung
- Gartenangebote von Externen
- WC

+
- Fläche als Fokus und Nutzungsoffen
- Pavillion (Schopf als Vision)
- Dach/Bühne erlaubt spontane Nutzungen

-
- urban gardening braucht viel Platz sonst wird es schnell zur Deko
- es braucht etwas spezifisches, dass Menschen anzieht

Diskussion:
Treffen und reden ist ein grosses Bedürfniss. Wo können Freunde empfangen werden? Konsum vs. konsumfreier Raum

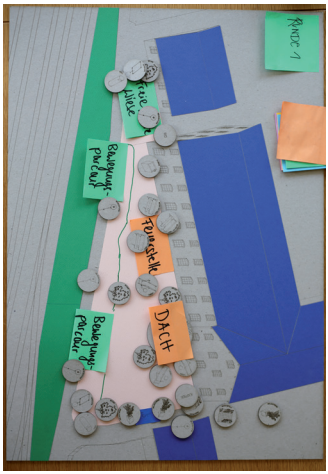

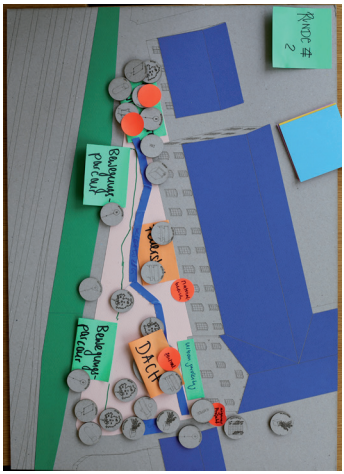

Idee
- Beleuchtung (Sicherheit)
- Essen als zentrales Thema
- Wetterschutz für Dauernutzung
- Weg zu IZAG aktivieren und Eingangsituationen schaffen inkl. Infotafeln
- Bewegungsparcour als Ortsmerkmal
- Freie Fläche bei Schopf inkl. WC
- Wiese erhalten
- Foodtruck von Asylzentrum betreut

+
- Weg durch Areal
- Pavillion als Einladung zum Ort

–
- Verantwortung Foodtruck kritisch
- Wer betreut Feuerstelle?

Diskussion:
Ein Materialbereich könnte neben Feuerstelle auch modulares Spiel ermöglichen. Wer nutzt den Bewegungsparcour? Beispiel Wien.

Anhang E

Tabelle Kostenschätzung (+/- 20%) Grundausstattung + Prozessbegleitung

Kostenschätzung (+/- 20%) Konzept Aussenraum Integrationszentrum Aargau

Phase	Was	Beschrieb/Link	Anzahl	Einheit	Preis/Einheit	Gesamtpreis	Bemerkung/Notiz
PHASE I	**Infotafeln**						
	Holzplakatständer A1	https://www.mcposter.com/din-a1-holz-plakatstaender-zum-bekleben-mit-plakaten?c=69	3	Stück	25.00 CHF	75.00 CHF	exkl. Versand
	Mülleimer						
	Abfallbehälter freistehend oder mit Wandhalterung	Abfallbehälter	3	Stück	162.00 CHF	486.00 CHF	exkl. Ständer für freistehende Montage
PHASE II	**Tiny Forest**						
	einheimische Setzlinge für Tiny Forest, 3 Setzlinge pro m2 bei Schätzfläche 150 m2	Miyawaki-Methode	450	Stück	2.50 CHF	1'125.00 CHF	durchschnittlicher Schätzpreis gemäss Pflanzenshop
	Pflanzung Ranken						
	Rankenpflanzen	https://www.pflanzenversand24.de/kategorie/bodendecker/bodendeckerrankpflanzen/	150	Stück	2.50 CHF	375.00 CHF	Annahme 55m Länge total, ca. 150 Pflanzen, durchschnittlicher Schätzpreis gemäss Pflanzenshop
	Tisch-Bank Kombination						
	Burri Tisch-Bank-Kombination	https://www.burri.shop/Landi_BankTischBank_Kombination,a4710,2.html	1	Stück	6'215.00 CHF	6'215.00 CHF	
	Silisport Tisch-Bank Kombination Venus	https://epaper.paper2web.ch/129b7/index.html?data=b4ccf6/ccd80&lang=de - 62	1	Stück	1'930.00 CHF	1'930.00 CHF	
	Bühne						
	Bühne aus Bühnenelementen 5x5 m	https://www.ltt-versand.de/buehnenpodeste/outdoor-buehnenpodeste/29612/bullstage-buehnenpodest-tourdeck-mkii-outdoor-1x1m-hexa-schwarz	25	Stück	295.00 CHF	7'375.00 CHF	Richtpreis, passende Elemente noch zu finden
PHASE III	**Topografische Anpassung, Wege**						
	Aushub. Holzschnitzel						Wiederverwendung Material Ersatzneubau IZAG
PHASE IV	**WC / Kompotoi**						
	Hindernisfrei, gemietet	inkl. 12 Monate Service Pissoi, Handwaschbecken, Wickeltisch	12	Monate	1'394.00 CHF		CHF 230 pro weitere Wartung, einmalig CHF 13 CO2 Kompensation für Lieferung
	Wasseranschluss						
	Kompotoi Handwaschbecken	https://www.kompotoi.ch/produkt/kompotoi-handwaschbecken/	1	Stück	2'490.00 CHF	2'490.00 CHF	regelmässige Wartung, auffüllen Papier etc.
	Waterworks outdoor Wasserstation	https://valeriagunz.ch/produkt/waterworks-outdoor-wasserstation/	1	Stück	380.00 CHF	380.00 CHF	Kosten für Schlauch und weiteres Material noch nicht enthalten
	Licht						
	Lichterkette	Lichterkette 50m	2	Stück	400.00 CHF	800.00 CHF	inkl. Leuchtmittel
PHASEN I-IV	**Prozessbegleitung**						
	Prozessbegleitung	Organisation, Moderation, Planung, Bau-Workshops, Kommunikation	360	Stunden	160.00 CHF	57'600.00 CHF	excl. Mehrwertsteuer, Spesen, Kommunikations Material etc.